

# Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 40



**Tobias Gutbrodt**

## **Jugendstrafrecht in Kolumbien**

**Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende  
Untersuchung zum Jugendstrafrecht in  
Kolumbien, Bolivien, Costa Rica  
und der Bundesrepublik Deutschland  
unter Berücksichtigung  
internationaler Menschenrechtsstandards**

**Forum Verlag Godesberg**

# **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

**Band 40**



Tobias Gutbrodt

# **Jugendstrafrecht in Kolumbien**

**Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende  
Untersuchung zum Jugendstrafrecht in  
Kolumbien, Bolivien, Costa Rica  
und der Bundesrepublik Deutschland  
unter Berücksichtigung  
internationaler Menschenrechtsstandards**

MG 2010

Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2010

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-86-0

ISSN 0949-8354

**Meinen Eltern**



## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort:</b> Frieder Dünkel .....	XIII
<b>Danksagung:</b> Tobias Gutbrodt .....	XVII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVIII
<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	1
1.1    Einführung in das Thema der Arbeit .....	1
1.2    Ziele der Arbeit und Stand der Forschung .....	5
1.3    Konzeption der Arbeit und Methode der Untersuchung .....	7
1.4    Jugendkriminalität und Menschenrechte in Kolumbien – eine Bestandsaufnahme .....	10
1.4.1    Jugendkriminalität .....	12
1.4.2    Menschenrechtslage .....	14
<b>2. Typologien von Jugendkriminalrechtssystemen</b> .....	17
2.1    Justizmodell .....	18
2.2    Wohlfahrtsmodell .....	19
2.3    Kommunales Konfliktlösungsmodell .....	22
2.4    Modell der minimalen Intervention .....	23
2.5 <i>Restorative justice</i> -Orientierung .....	24
2.6 <i>Neo-correctionalist</i> -Orientierung .....	25
<b>3. Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Europa</b> .....	27
3.1    Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien .....	28
3.1.1    Kolonialzeit .....	28
3.1.2    Unabhängigkeit Kolumbiens und Entwicklung im 19. Jahrhundert .....	31



3.1.3	Jugendstrafgesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts .....	37
3.1.4	Jugendstrafgesetzgebung von 1950 bis 2006 .....	45
3.1.5	Zusammenfassung .....	52
3.2	Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Bolivien .....	53
3.2.1	Kolonialzeit .....	53
3.2.2	Die Unabhängigkeit Boliviens .....	54
3.2.3	Jugendstrafgesetzgebung im 20. Jahrhundert .....	55
3.3	Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Costa Rica .....	64
3.3.1	Kolonialzeit .....	64
3.3.2	Jugendstrafgesetzgebung im 19. Jahrhundert .....	65
3.3.3	Jugendstrafgesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts .....	66
3.3.4	Jugendstrafgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts .....	70
3.3.5	Die Entwicklung nach 1989 .....	73
3.4	Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland .....	74
3.4.1	Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert .....	75
3.4.2	Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und die Jugendgerichtsbewegung .....	81
3.4.3	RJGG von 1923 .....	86
3.4.4	RJGG von 1943 .....	90
3.4.5	JGG von 1953 .....	93
3.4.6	Entwicklung von 1990 bis 2010 .....	95
3.4.7	Jugendstrafrecht in der DDR .....	100
3.5	Zusammenfassung und Vergleich .....	101

<b>4. Richtlinien der Vereinten Nationen und des Europarats zum Schutz jugendlicher Delinquenten und Entwicklung der Normsetzung im internationalen Kontext .....</b>	<b>104</b>
4.1 Dokumente der Vereinten Nationen .....	104
4.1.1 Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (Beijing-Grundsätze) .....	105
4.1.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention) .....	107
4.1.2.1 Entstehung und Überblick .....	107
4.1.2.2 Regelungen bezüglich straffälliger Jugendlicher .....	109
4.1.2.3 Internationale Bedeutung und Status Quo .....	110
4.1.3 Richtlinien zur Prävention der Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien) und Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (Havanna-Regeln) vom 14. Dezember 1990 .....	112
4.2 Dokumente des Europarats .....	115
4.2.1 Empfehlung Nr. R (87) über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität vom 17. September 1987 .....	116
4.2.2 Empfehlung Nr. R (2003) 20 in Bezug auf Gesetzesverletzungen Jugendlicher (Jugenddelinquenz) und die Rolle des Jugendstrafrechts vom 24. September 2003 .....	117
4.2.3 Die Europäischen Regeln über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind, vom 05. November 2008 („Greifswald-Rules“) .....	118
<b>5. Das kolumbianische Jugend(straf)gesetz von 2006 (<i>Código de la Infancia y la Adolescencia</i>) .....</b>	<b>123</b>
5.1 Der lange Weg zu einem neuen Jugend(straf)gesetz .....	123
5.2 Aufbau des <i>Código de la Infancia y la Adolescencia</i> (CIA) .....	125
5.3 Überblick über die Regelungen des CIA .....	126
5.3.1 Buch I – Vollumfänglicher Schutz ( <i>La protección integral</i> ) .....	126

5.3.1.1	Titel I – Allgemeine Anordnungen ( <i>Disposiciones generales</i> ) .....	126
5.3.1.2	Titel II – Garantie von Rechten und Vorsorge ( <i>Garantía de derechos y prevención</i> ) .....	128
5.3.2	Buch II – System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher und besondere Verfahrensvorschriften bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten ( <i>Sistema de responsabilidad penal para adolescentes y procedimientos especiales para cuando los niños, las niñas o los adolescentes son víctimas de delitos</i> ) .....	130
5.3.2.1	Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher .....	130
5.3.2.2	Jugendgerichtsbarkeit .....	133
5.3.2.3	Rechte jugendlicher Straftäter .....	134
5.3.2.4	Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten .....	136
5.3.2.5	Das Jugendstrafverfahren .....	138
5.3.2.5.1	Grundzüge des Erwachsenenstrafverfahrens .....	138
5.3.2.5.2	Prozessmaximen und Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens .....	139
5.3.2.5.3	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens .....	141
5.3.2.5.4	Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung .....	142
5.3.2.5.5	Untersuchungshaft .....	145
5.3.2.5.6	Weitere Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens .....	146
5.3.2.6	Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem .....	148
5.3.2.7	Jugendstrafvollzug .....	152
5.3.3	Buch III – Das staatliche System für Familie und Soziales, für öffentliche Angelegenheiten, Kontrolle und Aufsicht ( <i>Sistema de bienestar familiar, políticas públicas e inspección, vigilancia y control</i> ) .....	153
5.4	Entscheidungen des Verfassungsgerichts zum CIA .....	154
<b>6.</b>	<b>Das Jugendstrafrecht Kolumbiens im Rechtsvergleich</b> .....	<b>155</b>
6.1	Grundzüge des Jugendstrafrechts in Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland .....	155

---

6.2	Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Vorschriften .....	157
6.3	Jugendgerichtsbarkeit .....	161
6.4	Rechte jugendlicher Straftäter .....	166
6.5	Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten .....	172
6.6	Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens .....	178
6.6.1	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens .....	178
6.6.2	Untersuchungshaft .....	182
6.6.3	Rechtsmittel .....	186
6.7	Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem .....	189
6.8	Jugendstrafvollzug .....	203
6.9	Zusammenfassung und Vergleich .....	215
6.9.1	Strafmündigkeitsalter und Heranwachsendenregelungen .....	215
6.9.2	Eigenständige Jugendgerichtsbarkeit .....	217
6.9.3	Rechte jugendlicher Straftäter .....	219
6.9.4	Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten .....	219
6.9.5	Das Jugendstrafverfahren .....	221
6.9.6	Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem .....	224
6.9.7	Jugendstrafvollzug .....	227
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung und rechtspolitische Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>230</b>
7.1	Altersgrenzen im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit .....	231
7.2	Jugendgerichtsbarkeit, Beteiligte am Jugendstrafverfahren, Rechte jugendlicher Straftäter .....	233
7.3	Informelle Verfahrenserledigung .....	234
7.4	Untersuchungshaft .....	237
7.5	Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen .....	238
7.6	Jugendstrafvollzug .....	240
7.7	Resümee .....	242

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	245
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	280
<b>Anhang 1:</b>	
<b>Tabellen</b> .....	281
<b>Anhang 2:</b>	
<b><i>Código de la Infancia y la Adolescencia</i></b>	
<b>(Deutsche Übersetzung)</b> .....	291

## Vorwort

Rechtsvergleichende Arbeiten zum Jugendstrafrecht in lateinamerikanischen Ländern haben am Greifswalder Lehrstuhl für Kriminologie eine gewisse Tradition. Seit der Publikation der Dissertation von *Tiffer-Sotomayor* (2000) sind allerdings 10 Jahre vergangen – und wie das Beispiel von Kolumbien mit dem Reformgesetz von 2006 zeigt – hat sich das Jugendstrafrecht auf dem südamerikanischen Kontinent dynamisch weiterentwickelt. Die Idee für die vorliegende Doktorarbeit entstand aus meiner Beratungstätigkeit für die kolumbianische Regierung zur Einschätzung des Reformgesetzes im Jahr 2007. Das Gesetz erschien in vielerlei Hinsicht modern und interessant, sodass die Befassung hiermit durch einen Kandidaten, der angesichts eines abgeschlossenen Zweitstudiums der Romanistik (Spanisch) die sprachlichen Voraussetzungen mit bringt, nahelag.

In der Einleitung weist der Verf. zutreffend auf die besondere menschenrechtliche Lage Kolumbiens hin, das sich seit Jahrzehnten im Bürgerkrieg und in der Auseinandersetzung mit dem organisierten Verbrechen, insbesondere den sog. Drogenkartellen befindet. Von daher wird die zunehmende Jugendkriminalität nicht einseitig den Jugendlichen zugeschrieben, die mit harten Sanktionen belangt werden sollen, sondern es gibt beachtliche Stimmen, die Jugendliche auch als Opfer der gesellschaftlichen Situation sehen. Zutreffend setzt daher das neue Jugend(straf)recht von 2006 im Gegensatz zu seinem Vorgänger aus dem Jahr 1989 den Akzent auf Prävention vor Repression. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer schwach ausgeprägten formellen Sozialkontrolle bei einer Kumulation von „Risikofaktoren“ wie Jugendarbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit etc. verdeutlichen die Problemlagen, mit denen sich die kolumbianische Jugendkriminalrechtspolitik auseinandersetzen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil von Minderjährigen mit mehr als 40% der Gesamtbevölkerung (absolut ca. 17 Millionen) sehr hoch liegt, das Problem also eine erhebliche quantitative Dimension hat. Sehr anschaulich zeigt der Verf. die in Kolumbien besonders akzentuierte Kriminalitäts- und Menschenrechtslage Minderjähriger auf (vgl. *Kap. 1.4*). Jugendliche sind häufig in Jugendbanden aktiv, die nicht nur als Folge der armutsbedingten Delinquenz sozial Desintegrierter (zerrüttete Familien etc.) zu sehen sind, sondern auch als Teil des bewaffneten Konflikts im Lande, in dem sie von Seiten des organisierten Verbrechens als Drogenhändler bis hin zu Auftragsmördern eingesetzt werden. Die Menschenrechtslage ist vor dem Hintergrund zahlreicher unnatürlicher Todesfälle, einer hohen Kindersterblichkeit, sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen (vor allem Mädchen), verbreiteter Kinderarbeit, enormen Bildungsdefiziten (hohe Analphabetisierung- und Schulabbrucherraten), Verwahrlosung, Zwangsumsiedlungen, Viktimisierungen durch Landminen, Zwangsrekrutierungen oder freiwilligen Beteiligungen an bewaffneten Konflikten außerordentlich bedrückend. Der Verf. hat zu

diesen Problemlagen eindrucksvolle Zahlen aus verschiedenen Quellen zusammengetragen.

Im zweiten Kapitel geht der Verf. auf die Typologien von Jugendkriminalrechtssystemen ein, wie sie üblicherweise in der international vergleichenden Literatur vorzufinden sind. Hierbei hat er die Ergebnisse des am Lehrstuhl in Greifswald durchgeführten Projekts zum europäischen Vergleich (*Dinkel u. a.* 2010) eingearbeitet.

Im dritten Kapitel wird die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Europa behandelt. Die historische Entwicklung in Kolumbien wird von Beginn der Kolonialzeit im 16. Jhd. an beschrieben. Eine Jugend(straf)rechtsgesetzgebung gab es allerdings erst 1920, wenngleich dies die erste entsprechende Kodifikation auf dem südamerikanischen Kontinent war. 1946 folgte eine noch stärker am Erziehungsgedanken orientierte Gesetzgebung. In der Folge dominierte eine für Lateinamerika typische wohlfahrtsorientierte Gesetzgebung mit einem Strafmündigkeitsalter von 18 Jahren, später (1968) von 16 Jahren. Den Höhepunkt der wohlfahrtsstaatlichen Orientierung bildete der *Código del Menor* von 1989, der allerdings bereits Regelungen der im gleichen Jahr verabschiedeten, in Kolumbien aber erst 1991 ratifizierten Kinderrechtskonvention berücksichtigte. Die *situación irregular* bildete weiterhin den Anknüpfungspunkt jugendrichterlicher Maßnahmen, was deutlich im Widerspruch zum im Justizmodell maßgeblichen Anknüpfungspunkt einer Straftat nach dem StGB steht. Demensprechend wurden die Rechtsfolgen als Schutzmaßnahmen und nicht Strafen bezeichnet, wenngleich der repressiv-protektionistische Charakter in der Praxis nicht zu verleugnen war.

Auch in Bolivien dominierte der wohlfahrtsrechtliche Ansatz, insbesondere in den Kodifikationen von 1966 und 1975 (die Strafmündigkeit lag bei 17 bzw. 16 Jahren). Aufgrund der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention von 1989 wurde eine neue Orientierung notwendig, die mit dem *Código del Menor* von 1992 erfolgte. Allerdings kann man auch in Bolivien von einem Etikettenschwindel sprechen, denn eingriffsintensive Maßnahmen bzw. die Kriminalisierung Minderjähriger unter dem Begriff der *protección integral* waren nach wie vor möglich. Erst das Kindergesetz von 1999 gab diese Konzeption endgültig auf.

Das Jugendstrafrecht in Costa Rica wird ebenfalls beginnend mit der Kolonialzeit ausführlich beschrieben. Die Entwicklung bis 1989 verlief parallel zu den anderen lateinamerikanischen Ländern und wurde durch die Kinderrechtskonvention gleichfalls auf eine Verstärkung der Minderjährigenrechte orientiert. Besonders zu würdigen sind hier die Arbeiten von *Tiffer-Sotomayor*, die das aktuelle Gesetz von 1996 vorbereiteten.

Im 4. Kapitel widmet sich der Verfasser den Richtlinien der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugend(straf)recht. Hinsichtlich der Verbindlichkeit von sog. *soft law* verweist der Verf. zu Recht auf die Entscheidung des

BVerfG (NJW 2006, S. 2093 ff.) zum Jugendstrafvollzug, die eine Indizwirkung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen formuliert hat für den Fall, dass das Gesetz hinter den Standards in Empfehlungen des Europarats oder der Vereinten Nationen zurückbleibt.

Im 5. Kapitel beschreibt der Verf. das kolumbianische Reformgesetz von 2006. Der Weg zu diesem Gesetz war lang, denn die Vorarbeiten begannen unmittelbar mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1991. Erst Ende 2009 traten die letzten Teile des Gesetzes landesweit in Kraft. Das komplizierte Gesetzeswerk enthält neben familien-, sozial-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Regelungen auch jugendstrafrechtliche Normierungen i. e. S. Ziel ist der vollumfängliche Schutz von Minderjährigen. Zunächst werden die Allgemeinen Regelungen des Gesetzes dargestellt, ehe auf die im zweiten Buch geregelten jugendstrafrechtlichen Normierungen behandelt werden. Der Aufbau folgt hier einer überzeugenden Systematik unter Differenzierung nach den Themen „Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher“, „Jugendgerichtsbarkeit“, „Rechte jugendlicher Straftäter“, „Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten“, „Das Jugendstrafverfahren“ (mit Unterpunkten zu Prozessmaximen, Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich, Untersuchungshaft etc.), „Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem“, „Jugendstrafvollzug“, die im 6. Kapitel analog in rechtsvergleichender Perspektive bzgl. Bolivien, Costa Rica und Deutschland wieder aufgegriffen werden.

Der Rechtsvergleich im 6. Kapitel ist entsprechend der o. g. Gliederung klar strukturiert. Die vergleichende Darstellung des Rechtsfolgensystems wird durch eine tabellarische Übersicht veranschaulicht. Im Abschnitt zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs wird bzgl. Deutschland vor allem auf das Gesetz von Baden-Württemberg eingegangen. Dabei handelt es sich im Vergleich zu anderen Ländergesetzen allerdings um eine teilweise missglückte Kodifikation, wengleich sie als Referenz bzgl. der südamerikanischen Gesetzgebung deutsche Mindeststandards gut verdeutlichen kann. Zudem wird teilweise auch auf Regelungen in den anderen Bundesländern eingegangen. Bemerkenswert erscheint, dass der Jugendstrafvollzug nur in Costa Rica (2005) eine umfassende gesetzliche Regelung gefunden hat, wie sie in Deutschland verfassungsrechtlich geboten ist.

Die Arbeit stellt eine sehr schöne wissenschaftliche Leistung dar. Das kolumbianische Jugendkriminalrecht wird in seinen rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Bezügen unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards umfassend und vertieft erstmals für den deutschen Leser dargestellt. Schon darin ist ein erheblicher Erkenntnisfortschritt zu sehen. Auch die Übersetzung des kolumbianischen Gesetzestexts ist in diesem Kontext äußerst verdienstvoll.

Zu Recht ist die Arbeit kritisch und zeigt die Unvollkommenheit der kolumbianischen, aber auch der anderen einbezogenen Gesetzgebungen auf, bleibt aber stets ausgewogen sowie differenziert und überzeugt damit. Es bleibt zu



wünschen, dass der mit der vorliegenden Arbeit deutlich gewordene Reformbedarf anerkannt und aufgegriffen werden wird.

Die Arbeit wurde im WS 2010/2011 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Prof. Dr. *Carlos Tiffer-Sotomayor*, Universität San José, Costa Rica, gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. Kornelia Hohn hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. Dafür gebührt ihr gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Dezember 2010

Frieder Dünkel

---

## Danksagung

Mit Abschluss der Dissertation endet ein schöner und intensiver Lebensabschnitt. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, an dieser exponierten Stelle den Menschen zu danken, die Anteil am Erfolg dieser Arbeit haben.

Mein Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Frieder Dünkel, der die Anregung zu diesem Thema gab und mir den nötigen Freiraum zur Erstellung der Dissertation ließ. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen sowie die Aufnahme meines Werkes in die von Herrn Prof. Dr. Dünkel herausgegebene Schriftenreihe möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Carlos Tiffer-Sotomayor für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie bei Frau Kornelia Hohn und Herrn Fabian Panzer für die Unterstützung bei der Fertigstellung der Druckvorlage.

Die Ergebnisse dieser Arbeit resultieren zum Teil aus Erkenntnissen, die ich im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungsaufenthaltes in Kolumbien gewinnen konnte. In diesem Zusammenhang danke ich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der diesen Forschungsaufenthalt durch ein großzügig bemessenes Stipendium gefördert hat.

Danken möchte ich ferner Frau Dr. Dominique Schimmel für das sorgfältige Lektorieren der Arbeit. Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Bernd Ganter, der nicht müde wurde, Entwürfe zu lesen und zu kommentieren und der mit kritischen und konstruktiven Fragen und Anmerkungen die wissenschaftliche Qualität dieser Arbeit förderte.

Weiterer Dank geht an Frau Éva Feig, Herrn Dr. Peter Dressendörfer sowie Herrn Pablo Escobar, die mir bei allen Fragen rund um die Kultur und Geschichte Kolumbiens sowie bei Fragen in Bezug auf die Subtilitäten der spanischen Sprache stets verlässliche Ansprechpartner waren.

Nicht zuletzt gebührt meinen Eltern, denen die Arbeit gewidmet ist, ganz besonderer Dank. Ihre uneingeschränkte Förderung und Unterstützung meiner Ausbildung hat die Anfertigung dieser Arbeit erst ermöglicht.

Karlsruhe, im September 2010

Tobias Gutbrodt

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz
ACHR	American Convention on Human Rights
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
CC	Código Civil
CDM	Código del Menor (Kolumbien, Bolivien, Costa Rica)
CDPC	European Committee on Crime Problems
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
CEPAL	Comisión Económica Para América Latina y el Caribe
CIA	Código de la Infancia y la Adolescencia (Kolumbien)
CINDE	Fundación Centro Internacional de Educación y Desarrollo Humano
CN	Constitución Política
CNA	Código de la Niñez y la Adolescencia (Uruguay)/Código de los niños y adolescentes (Perú)
CNNA	Código del Niño, Niña y del Adolescente (Bolivien)
CONAME	Consejo Nacional del Menor (Bolivien)
CP	Código Penal
CPE	Constitución Política del Estado (Bolivien)

---

CPC	Código Penitenciario y Carcelario (Kolumbien)
DANE	Departamento Administrativo Nacional de Estadística
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules
ERCSM	European Rules on Community Sanctions and Measures
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
FDP	Freie Demokratische Partei
FN	Fußnote
FPAA	Fondo Para la Acción Ambiental y la Niñez
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. a.	im allgemeinen
ICBF	Instituto Colombiano de Bienestar Familiar
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
ILANUD	Instituto Latinoamericano de las Naciones Unidas para la Prevención del Delito y el Tratamiento del Delincuente
ILO	International Labour Organization/Internationale Arbeitsorganisation

i. S. v.	im Sinne von
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JUNAS	Junta Nacional de Acción Social (Bolivien)
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
KRK	Kinderrechtskonvention
LEPS	Ley de Ejecución Penal y Supervisión (Bolivien)
LESPJ	Ley de Ejecución de las Sanciones Penales Juveniles (Costa Rica)
LJPJ	Ley de Justicia Penal Juvenil (Costa Rica)
LOJ	Ley de Organización Judicial (Bolivien)
LOJTM	Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores (Costa Rica)
LPDNNA	Ley para la Protección de los Derechos de Niñas, Niños y Adolescentes (México)
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Número
Nr.	Nummer
OPS	Organización Panamericana para la Salud
PANI	Patronato Nacional de la Infancia (Costa Rica)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland
RCNNA	Reglamento del Código del Niño, Niña y del Adolescente (Bolivien)
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

---

sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
UhaftRÄndG	Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
UHaftVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
UNICEF	United Nations International Childrens Emergency Found
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VVJuG	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



# Jugendstrafrecht in Kolumbien

## *Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards*

### 1. Aufgabenstellung

#### 1.1 Einführung in das Thema der Arbeit

Jugendkriminalität – kaum ein Thema steht in Kolumbien so im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Fast schon täglich berichten die Medien über die seit Jahren kontinuierlich zunehmende Kriminalität Jugendlicher im Land, die immer brutalere Ausmaße annimmt; der Mitte des Jahres 2009 in Medellín von einem Vierzehn- und einem Neunzehnjährigen begangene Mord an einer im achten Monat schwangeren Frau ist dabei lediglich eines vieler aktueller Beispiele. Taten wie diese, die in die Schlagzeilen geraten, stellen jedoch nur die Spitze des Eisbergs dar: Ob Banden- oder Einzeltäter, leichte oder schwere Straftaten, in der Stadt oder auf dem Land, das Problem der Jugenddelinquenz ist allgegenwärtig und wird sowohl von der Bevölkerung als auch der Regierung als eines der zentralen Probleme des Landes eingestuft.<sup>1</sup> Vor diesem Hinter-

---

1 Während sich die Bevölkerung diesbezüglich überwiegend für eine Politik der harten Hand (*un poco de mano dura*) im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern ausspricht, zeigt sich der Innen- und Justizminister des Landes, Fabio Valencia Cossio, angesichts der steigenden Jugendkriminalität zwar besorgt, allerdings sieht er jugendliche Straftäter mehr als Opfer denn als Täter und wirbt für ein Umdenken: „Lamentablemente la delincuencia organizada está utilizando a los niños y los ha puesto a delinquir en las ligas



grund verwundert es nicht, dass ein Schwerpunkt der kolumbianischen Regierung auf der Bekämpfung der Jugendkriminalität liegt. Abhilfe soll der Ende 2006 erlassene *Código de la Infancia y la Adolescencia* schaffen, der seit dem 01.01.2010 im gesamten Land gilt und insbesondere das Jugendstrafrecht und den Umgang mit jugendlichen Straftätern neu definieren soll. Der Fokus des Gesetzes liegt dabei auf Prävention<sup>2</sup> und Unterstützung statt auf Repression.

Doch was sind die Gründe für die hohe Jugenddelinquenz im Land? Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff 'Jugendkriminalität' zu verstehen ist und was die Ursachen dafür sind. Eine international gültige Definition von Jugendkriminalität existiert nicht. Für die vorliegende Arbeit soll daher eine Definition erarbeitet werden, die als Arbeitsgrundlage dient. Unter Kriminalität im Allgemeinen versteht man diejenigen Abweichungen von der Norm, die nach gesetzlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt sind.<sup>3</sup> Demnach ist unter Jugendkriminalität die Verletzung strafrechtlicher Normen durch jugendliche Täter zu verstehen.<sup>4</sup> Ab welchem Alter ein jugendlicher Täter für sein Handeln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und bis zu welchem Alter Jugendstrafrecht angewandt wird, ist in den einzelnen Staaten Lateinamerikas und Europas indes unterschiedlich ausgestaltet. Angesichts der verschiedenen Altersgrenzen für die Anwendung von Jugendstrafrecht in den vier untersuchten Staaten meint der Begriff 'Jugendkriminalität' in der vorliegenden Arbeit grundsätzlich alle strafbaren Handlungen, die von zwölf- bis achtzehnjährigen Tätern begangen werden.

Der jugendstrafrechtlichen Forschung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Jugendkriminalität als Teil der Sozialisierungsphase Jugendlicher auf dem Weg ins Erwachsenenalter normal, ubiquitär und episodenhaft ist.<sup>5</sup> Nach dem soge-

---

mayores. Lo de Medellín y lo que ha pasado en otras ciudades no solamente es lamentable sino preocupante. Los colombianos tenemos que hacer una profunda reflexión con los niños, no sólo porque son utilizados por los delincuentes, sino que también en el campo de la drogadicción están siendo usados por los jibaros para el narcomenudeo.“ (<http://www.mineducacion.gov.co/observatorio/1722/article-192530.html>).

2 Zwischen Jugendkriminologen und -pädagogen herrscht Übereinstimmung dahingehend, dass Prävention das wichtigste Mittel ist, um das Problem der überbordenden Jugendkriminalität in den Griff zu bekommen; das Strafrecht soll nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, vgl. exemplarisch *Ostendorf* 1997, S. 87 ff.

3 Vgl. *Hellmer* 1966, S. 11; *Hurrelmann* 1994, S. 199.

4 Vgl. *Morales Ortega* 2003, S. 1.

In der Jugendsoziologie wird zwischen konformen, nonkonformen und devianten Verhaltensweisen unterschieden. Unter den letztgenannten sind „diejenigen Verhaltensweisen, Handlungen und Einstellungen zu verstehen, die nicht übereinstimmen mit den als konform angesehenen Erwartungen anderer Personen, Gruppen, Institutionen und schließlich der Gesellschaft“, vgl. *Schäfers* 1998, S. 189. Eine besondere Form normabweichenden Verhaltens stellt die Jugendkriminalität dar, vgl. *Wiswede* 1998, S. 197.

5 Vgl. *Schwind* 2009, § 3 Rdnr. 28; *Rickers* 2006, S. 39 ff.

nannten Mehrfaktorenansatz, der sowohl Umwelteinflüsse als auch Anlagefaktoren und besondere in der Person begründete Merkmale für die Entstehung von Kriminalität verantwortlich macht, gibt es allerdings eine Reihe von Faktoren, die sich begünstigend auf die Jugendkriminalität auswirken. Dazu zählen insbesondere gestörte bzw. zerrüttete Familienverhältnisse, Kontakt mit Alkohol oder anderen Drogen innerhalb der Familie, häusliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe, schwere Defizite in der Erziehung, Abhängigkeit der Familie von staatlichen Wohlfahrtsleistungen, ein krimineller Freundeskreis, das Fehlen eines Schulabschlusses, hohe Jugendarbeitslosigkeit und damit verbunden fehlende Zukunftsperspektiven, ein Mangel an Freizeitbeschäftigungen oder Schwächen in der staatlichen Jugend- und Sozialpolitik.<sup>6</sup> In welchem Maße die genannten Gründe in einem Land ausgeprägt sind, hängt maßgeblich von den sozio-realen Gegebenheiten ab, unter denen die Jugendlichen leben. Im Folgenden ist daher auf die spezifische Situation Kolumbiens einzugehen, die sich grundlegend von der aller anderen Länder Lateinamerikas unterscheidet.

Kolumbien befindet sich seit fast 50 Jahren in einem bewaffneten Konflikt, der seit den 1970er Jahren durch die Etablierung des Drogenhandels als bedeutendstem Wirtschaftssektor des Landes zusätzlich angeheizt wird<sup>7</sup>. Dieser Konflikt, an dem Polizei und Militär, paramilitärische Einheiten sowie Guerillagruppen beteiligt sind, hat bis zum Jahr 2010 etwa 200.000 Menschen in Kolumbien das Leben gekostet und neben einer Reihe von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen erhebliche Auswirkungen auf die (Jugend)Kriminalität im Land.<sup>8</sup> Während die Kriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, in ganz Lateinamerika bis Mitte der 1990er einen immensen Anstieg verzeichnen konnte<sup>9</sup>, ist in den letzten Jahren eine leichte Erholung zu verzeichnen<sup>10</sup>, wobei die Kriminalitätsrate immer noch auf extrem hohem Niveau liegt. Die kolumbianische Stadt Cali, wo Ende der 1990er Jahre auf 100.000 Einwohner jährlich 125 Morde kamen<sup>11</sup>, gilt in diesem Zusammenhang als der absolute Spitzenrei-

---

6 Vgl. *Ostendorf* 2009, S. 59; *Hurrelmann* 1994, S. 202 ff.; *Meier* 2007, § 6 Rdnr. 32.

7 Zum bewaffneten Konflikt in Kolumbien vgl. ausführlich *Azzellini/Kanzleiter* 2003; *Jäger u. a.* 2007; *Matta Aldana* 2002; *Zelik* 2009.

8 Vgl. *Nolte* 2000, S. 74.

9 So hat bspw. die Mordrate von 1984 bis 1994 um mehr als 40% zugenommen (*Buvinic/Morisson/Shifter* 1999, S. 2). Einer Studie der Interamerikanischen Entwicklungsbank zufolge kommen in Lateinamerika auf 100.000 Einwohner durchschnittlich etwa 30 Morde pro Jahr, was den Weltdurchschnitt um das Sechsfache übersteigt, vgl. *Cruz* 1999, S. 260. Insgesamt betrachtet, ist die Gewalt in Lateinamerika etwa fünfmal so hoch wie im Rest der Welt, vgl. *Nolte* 2000, S. 72 f.; *Rubio Pardo* 1998, S. 8; *Fainzylber/Lederman/Loayza* 1998, S. 13; *Londoño/Guerrero* 2000, S. 19.

10 Vgl. *Peetz* 2007, S. 6.

11 Vgl. *Cruz* 1999, S. 260.

ter, was Gewaltverbrechen angeht. Insgesamt werden in Kolumbien pro Jahr durchschnittlich 80 von 100.000 Menschen Opfer eines Tötungsdelikts, in der Altersgruppe der fünfzehn- bis vierundvierzigjährigen Männer ist Mord mit 60% die am häufigsten vorkommende Todesursache.<sup>12</sup> Aber auch andere Straftaten, wie bspw. Entführungs- oder Raudelikte, sind überaus populär. Damit ist Kolumbien eines der gefährlichsten Länder weltweit.<sup>13</sup>

Der Kriminologe Máximo Duque führt den Anstieg der Jugendkriminalität in Kolumbien insbesondere auf die soziale Disparität – etwa 60% aller kolumbianischen Kinder und Jugendlichen leben in Armut<sup>14</sup> – und den damit einhergehenden Verelendungsprozess im Land, Defizite im Bildungswesen<sup>15</sup>

---

12 Vgl. *Nolte* 2000, S. 73.

Jugendliche sind dabei sowohl Opfer als auch Täter; so entfielen fast 30% aller Morde in Kolumbien auf die Altersgruppe der Zehn- bis Neunzehnjährigen, vgl. *Weaver/Maddaleno* 1999, S. 338.

13 Vgl. *Gallón* 1995, S. 13; *Nolte* 2000, S. 73; <http://www.antisecuestro.gov.co>; <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/kolumbien#entfhrungenundgeiselnahmen>.

14 Dies ist insofern erstaunlich, als Kolumbien in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts als einziges Land Lateinamerikas ein beständiges Wirtschaftswachstum vorweisen konnte, vgl. *Romero Medina* 1995, S. 32. Die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts haben jedoch binnen weniger Jahre dazu geführt, dass in Kolumbien mehr Menschen in Armut leben als in jedem anderen Staat des Kontinents, vgl. <http://web.worldbank.org/website/external/countries/lacext/colombiaextn>; <http://www.eumed.net/coursecon/ecolat/co/lcnt-pobreza.pdf>). Aus wirtschaftlicher Perspektive stellt der bewaffnete Konflikt einen enormen Kostenfaktor dar, der die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bremst: so betragen in Kolumbien die Kosten für die Bekämpfung von Kriminalität etwa 25% des BIP. Damit ist Kolumbien absoluter Spitzenreiter unter den lateinamerikanischen Staaten, vgl. *Buvinić/Morrison/Shifter* 1999, S. 19 f. Berechnungen zufolge könnte das Land ohne die Kosten, die durch Gewalt und Kriminalität entstanden sind, ein um rund ein Drittel höheres BIP haben, vgl. *Ayres* 1998, S. 8.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wächst die Bevölkerung Lateinamerikas unaufhörlich: Waren es im Jahr 1950 noch 167 Millionen Menschen, hat sich diese Zahl bis zum Jahr 2005 mit 561 Millionen mehr als verdreifacht. Knapp ein Drittel der Bevölkerung ist dabei jünger als 15 Jahre. Insgesamt gelten über 40% aller Menschen in Lateinamerika, d. h. rund 225 Millionen, als arm, vgl. CEPAL, *Panorama Social 2000-2001*, S. 39; *Brea* 2003, S. 4 ff. Besonders von der Armut betroffen sind Kinder und Jugendliche, die, obgleich sie weniger als die Hälfte der Bevölkerung Lateinamerikas repräsentieren, deutlich über 50% der Armen ausmachen (allgemein zur Armut in Lateinamerika, vgl. *Krumwiede* 2003).

15 Einer Studie der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (CEPAL) zufolge kommen sowohl Opfer als auch Täter von Gewaltverbrechen überdurchschnittlich oft aus der Unterschicht, vgl. CEPAL, *Panorama Social 1998-1999*, S. 218 f.; *Londoño/Guerrero* 2000, S. 14.

und eine infolge geringer Bildung hohe Jugendarbeitslosigkeit<sup>16</sup> sowie Perspektivlosigkeit zurück. Nach Ansicht Duques stellt die Kriminalität für die meisten Jugendlichen die einzige Lösung dar, ihrer Armut zu entfliehen, zumal Jugendlichen der Einstieg in die Kriminalität angesichts der zahlreichen durch den bewaffneten Konflikt sowie die Drogenproblematik im Land, die die Gewalt noch potenziert, bedingten 'Offerten', straffällig zu werden, besonders leicht gemacht wird.<sup>17</sup> Weitere Faktoren, die die Kriminalitätsrate beeinflussen, sind darüber hinaus strukturelle Mängel im gesamten Justizwesen, fehlende politische Kontrollmechanismen infolge von Korruption<sup>18</sup> sowie die in Kolumbien, aber auch im Rest Lateinamerikas typische geringe Aufklärungs- und Verurteilungsrate.<sup>19</sup>

## 1.2 Ziele der Arbeit und Stand der Forschung

Die vorliegende Arbeit unterliegt im wesentlichen drei Zielsetzungen: Zum einen soll die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien herausgearbeitet und aus historischer Sicht mit der Entwicklung in Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland verglichen werden. Zum zweiten soll das 2006 in Kraft getretene Jugend(straf)gesetz, der *Código de la Infancia y Adolescencia* (CIA), dargestellt, analysiert und kritisch beleuchtet werden, wobei der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Regelungen zum System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher liegt. Drittens schließlich sollen – aus dem Blickwinkel des CIA heraus – die wesentlichen Rechtsgrundlagen des aktuellen kolumbianischen mit denen des bolivianischen, costaricanischen und deutschen Jugendstrafrechts in funktioneller Hinsicht miteinander verglichen werden. Diese Gegenüberstellung der verschiedenen nationalen Jugendstrafrechtsordnungen ermöglicht dabei zum einen, entsprechend dem allgemeinen Zweck der Rechtsvergleichung<sup>20</sup> die 'Qualität' der erfolgten Reform in Kolumbien besser

- 
- 16 *Londoño/Guerrero* stellen einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau und der Kriminalität fest: je höher demnach das Bildungsniveau, desto geringer tendenziell die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten (2000, S. 38 ff.).
- 17 Vgl. [www.caracol.com.co/nota.aspx?id=918111](http://www.caracol.com.co/nota.aspx?id=918111). Zu den Ursachen der Jugendkriminalität in Kolumbien vgl. außerdem *Diáz Galvis u. a.* 2004, S. 116 f.; *Casas Jerez* 2009, S. 2 ff.
- 18 Vgl. *Nolte* 2000, S. 83.
- 19 Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft wurden zwischen 2003 und 2004 lediglich 2.843, im Jahr 2005 4.066 Verfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher eingeleitet, d. h. es wurden nur etwa 10% aller angezeigten Straftaten von den Justizbehörden verfolgt. Zum allgemeinen Problem der Straflosigkeit siehe *Offeringer* 2007, S. 1 ff.; *Gallón* 1995, S. 16; *Ambos* 1996; <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/kolumbien#straflosigkeit>.
- 20 Nach *Zweigert/Kötz* kommt der Rechtsvergleichung in erster Linie eine „Erkenntnisfunktion“ zu (1996, S. 14); ähnlich *Zitelmann*, der die Rechtsvergleichung als „école de

einschätzen und beurteilen sowie Vor- und Nachteile einzelner Regelungen aufzeigen zu können<sup>21</sup>, und zum anderen anhand der ausgewählten Länder möglicherweise einen Trend innerhalb Südamerikas – z. B. hin zu einem eher repressiven oder aber einem eher präventiven Jugendstrafrecht – auszumachen.

Vor diesem Hintergrund wird z. B. zu klären sein, wie sich das Jugendstrafrecht in Kolumbien im Vergleich zu den übrigen untersuchten Ländern aus rechtshistorischer Sicht entwickelt hat und in welche Etappen es eingeteilt werden kann. Dabei wird auch auf die im internationalen Vergleich unterschiedlich ausgeprägten Formen des Umgangs mit jugendlichen Rechtsbrechern einzugehen sein. Weiter wird bspw. zu klären sein, worin die Neuerungen des 2006 verabschiedeten CIA im Vergleich zu den Vorgängergesetzen bestehen und welche Leitlinien und Leitprinzipien das Gesetz bestimmen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die prozessualen und materiellen Regelungen des CIA im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern zu thematisieren sein. Diesbezüglich wird vor allem zu klären sein, ob die Regelungen ausreichend und klar definiert sind und ob sie der besonderen Situation jugendlicher Straftäter in Kolumbien von der Einleitung eines Verfahrens bis zum Vollzug einer Freiheitsstrafe ausreichend Rechnung tragen (können). Da insbesondere unter dem Einfluss der 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Kinderrechtskonvention die meisten lateinamerikanischen Länder ihre Jugend(straf)gesetzgebung internationalen Standards angepasst haben<sup>22</sup>, ist im Rahmen dieser Arbeit von besonderem Interesse, inwieweit das neue kolumbianische Jugendstrafrecht von internationalen Richtlinien, allen voran der Kinderrechtskonvention, oder anderen Quellen, etwa dem deutschen JGG oder anderen lateinamerikanischen Jugendstrafrechtssystemen, beeinflusst wurde.

Was den Stand der Forschung anbelangt, kann zunächst festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Erstellung dieser Arbeit weder eine deutsche Übersetzung des *Código de la Infancia y la Adolescencia* noch deutschsprachige Sekundärliteratur dazu existieren. Aus diesem Grund wurde der Gesetzestext des CIA ins Deutsche übersetzt und dieser Arbeit angehängt, um das kolumbianische Jugendstrafrecht für weitere Untersuchungen zugänglich zu machen. Auch im restlichen europäischen Raum gibt es mit Ausnahme eines rechtsvergleichenden Werks zum spanischen und kolumbianischen Jugendstrafrecht<sup>23</sup> praktisch keine Literatur zum CIA.<sup>24</sup>

---

vérité“ bezeichnet, die die Lösung einzelner Probleme durch den Blick über den eigenen Tellerrand hinaus vereinfachen soll (1900, S. 329 ff.).

21 Vgl. auch *Häberle*, der die Rechtsvergleichung als „fünfte Auslegungsmethode“ qualifiziert (1989, S. 916 ff.; außerdem *Tschentscher* 2007, S. 812 ff.).

22 Vgl. *Bacigalupo* 1986, S. 1367 ff.; *García Méndez* 1998, S. 14; *Carranza* 1999, S. 13 ff.; *Beloff* 1998, S. 93 f.

23 Vgl. *Días Cortés* 2009.

---

Insgesamt betrachtet, gibt es trotz der Tatsache, dass das Gesetz vor über drei Jahren in Kraft getreten ist und seit dem 01.01.2010 verbindlich im ganzen Land gilt, bisher nur eine überschaubare Anzahl an Quellen zum CIA, wobei sich ein nicht geringer Teil dieser Quellen auf eine reine Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränkt. Kommentare, Lehrbücher oder Aufsätze, die die einzelnen Regelungen des Gesetzes erläutern, oder Werke, die Auskunft über das Gesetzgebungsverfahren geben, übersteigen das Dutzend zahlenmäßig hingegen kaum. Für die vorliegende Arbeit wurden Rechtsprechung und Literatur bis Juni 2010 berücksichtigt.

### 1.3 Konzeption der Arbeit und Methode der Untersuchung

Im ersten Kapitel der Arbeit (1.) wird zunächst in die Problematik des Themas eingeführt (1.1), bevor die im Rahmen der Untersuchung zu klärenden Fragen, die Zielsetzung der Arbeit und der aktuelle Stand der Forschung (1.2) sowie die Konzeption der Arbeit und die Methode der Untersuchung (1.3) erläutert und ein Überblick über die Ist-Situation in Bezug auf Jugendkriminalität und die Menschenrechtslage in Kolumbien (1.4) gegeben werden.

Da im internationalen Vergleich zwischen den verschiedenen Rechtskreisen über die landesspezifischen kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede hinaus auch zum Teil erhebliche systematische Unterschiede im Umgang mit Jugenddelinquenz bestehen, dient das zweite Kapitel (2.) der Darstellung der verschiedenen Mustermodelle jugendrechtlicher Kontrolle. Mit dem dem Justizmodell (2.1), dem Wohlfahrtsmodell (2.2), dem kommunalen Konfliktlösungsmodell (2.3), dem Modell der minimalen Intervention (2.4) sowie der *restorative justice*- (2.5) und der *neo-correctionalist*-Orientierung (2.6) werden dabei die wichtigsten Jugendstrafrechtsmodelle bzw. -orientierungen präsentiert.

Das dritte Kapitel (3.) beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung des Jugendstrafrechts in den untersuchten Ländern. Dabei wird nach einer kurzen allgemeinen Einführung in die Geschichte des Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Europa die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien (3.1), Bolivien (3.2), Costa Rica (3.3) und der Bundesrepublik Deutschland (3.4) dargestellt. Für die lateinamerikanischen Länder beginnt die Untersuchung mit der Kolonialzeit, d. h. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, während für die Bundesrepublik die Darstellung angesichts der bis zur Proklamation des Deutschen Reiches im Jahr 1871 weitgehend parallel verlaufenden Entwicklung in Europa bereits ab dem Mittelalter ansetzt. Abschließend (3.5) werden die aus rechtshistorischer Sicht wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten pointiert dargestellt. Die historische Entwicklung der vier untersuchten Rechtssysteme ist dabei insofern von großer Bedeutung, als einerseits drei Länder dessel-

---

24 Insgesamt ist in der Bundesrepublik Deutschland bislang nur wenig über lateinamerikanisches Jugendstrafrecht bekannt, vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 7.

ben Rechtskreises und andererseits zwei Kontinente mit völlig konträrer Entwicklung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts – auf der einen Seite die Bundesrepublik Deutschland als Teil Europas, das auf eine jahrhundertelange Entwicklung und Tradition auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts zurückblicken kann, auf der anderen Seite Lateinamerika, das bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem 16. Jahrhundert stammende und durch das Recht der spanischen Krone vorgegebene Normen zur Behandlung jugendlicher Straftäter, die seit der Eroberung des Kontinents praktisch keinerlei Änderung mehr erfahren hatten, anwendete – anhand der ausgewählten Länder verglichen werden und gerade die historischen Bedingungen, „unter denen sich die verglichenen Rechtsinstitute und Verfahren entwickelt haben“<sup>25</sup> für das Verständnis des späteren Vergleichs der aktuellen Jugendstrafrechtsordnungen der untersuchten Länder unabdingbar sind.

Das folgende Kapitel (4.) widmet sich den internationalen Mindeststandards auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. Da im Zuge der Globalisierung und des Verschwindens von Grenzen Kriminalität längst keine rein nationale Angelegenheit mehr ist, verwundert es nicht, dass eine zentrale Aufgabe der Vereinten Nationen in der Bekämpfung von Verbrechen besteht.<sup>26</sup> Besondere Aufmerksamkeit seitens der Vereinten Nationen gilt in diesem Zusammenhang der Situation jugendlicher Rechtsbrecher.<sup>27</sup> Auch auf europäischer Ebene rückte infolge des Anstiegs der Jugendkriminalität insbesondere seit Beginn der 1990er Jahre die Behandlung jugendlicher Straftäter wieder verstärkt in den Fokus der Bemühungen des Europarates.<sup>28</sup> In diesem Kapitel wird daher ein panoramaartiger Überblick über die wichtigsten Dokumente der Vereinten Nationen (4.1) und des Europarates (4.2) auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts gegeben, die im weiteren Verlauf der Arbeit als Vergleichs- und Bewertungsmaßstab dienen.

Das fünfte Kapitel (5.) hat eine umfassende Beschreibung des kolumbianischen Jugend(straf)gesetzes (*Código de la Infancia y la Adolescencia*) von 2006 zum Gegenstand. Nach einer kurzen Darstellung der einzelnen Etappen des Gesetzgebungsverfahrens (5.1) und der Ursachen für Jugendkriminalität und deren Ausprägungen und Besonderheiten in Kolumbien (5.2) wird der Aufbau des Gesetzes skizziert (5.3). Im Anschluss folgt dann die Analyse der drei Bücher des CIA, wobei die Darstellung des ersten (5.4.1) und des dritten Buches (5.4.3) sich auf einen synoptischen Überblick beschränkt, während das Hauptaugenmerk dieses Kapitels auf den Bestimmungen des zweiten Buchs des Gesetzes (5.4.2)

---

25 Nach *Zweigert/Kötz* sind die Grenzen zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung zum einen nicht exakt zu ziehen, zum anderen sind beide Bereiche „Holz vom gleichen Stamm. [...] Sie sind Zwillingsschwestern [...]“ (1996, S. 8).

26 Vgl. *Keiser* 2008, S. 25 m.w. N; *Neubacher* 2001, S. 185.

27 Vgl. *Neudek* 1998, S. 85.

28 Zum Anstieg jugendlicher Straftaten in Europa, vgl. *Killias/Aebi* 2001, S. 43 ff.

liegt, das das System der strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher regelt. Neben der Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wird in diesem Zusammenhang auch zu klären sein, ob, und wenn ja inwieweit, die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen des CIA von den im vorherigen Kapitel aufgezählten internationalen Menschenrechtsstandards beeinflusst wurden. Ferner sollen die während des Gesetzgebungsverfahrens genannten Motive für die Ausgestaltung der Regelungen in der durch das Gesetz zum Ausdruck gekommenen Fassung aufgezeigt werden. Abschließend werden in diesem Kapitel alle bisher ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu den strafrechtlichen Regelungen des CIA aufgelistet (5.5).

Im sechsten Kapitel (6.) folgt nach einer Einführung in die Grundzüge des Jugendstrafrechts in Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland (6.1) der eigentliche Rechtsvergleich. Bei einer solchen rechtsvergleichenden Untersuchung ist zunächst die Form der Vergleichung zu bestimmen, nach der der Vergleich durchgeführt wird.<sup>29</sup> Für die vorliegende Arbeit wurde als Vergleichsform der Mikrovergleich gewählt, der sich auf den Vergleich einzelner Normen, Rechtsinstitute oder spezieller Problemstellungen beschränkt, anstatt – wie bei der Makrovergleichung – auf allgemeine Problemlösungsmechanismen, Denkweisen oder Methoden in den untersuchten Länder einzugehen.<sup>30</sup> Von grundlegender Bedeutung ist dabei, eine Auswahl der miteinander zu vergleichenden Regelungen zu treffen sowie eine Systematik, d. h. „der Funktion nach vergleichbare Institute“, festzulegen.<sup>31</sup> Für die vorliegende Arbeit bedeutet das, dass die im fünften Kapitel vorgestellten Bestimmungen des CIA zur strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher – thematisiert werden dabei die folgenden Regelungsgegenstände, die die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Jugendstrafrechts in den untersuchten Ländern darstellen: Strafmündigkeitsalter, Jugendgerichtsbarkeit, Rechte jugendlicher Straftäter, die am Jugendstrafverfahren Beteiligten, das Jugendstrafverfahren mit seinen Besonderheiten, das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem sowie der Jugendstrafvollzug – herangezogen und denen des bolivianischen *Código del Niño, Niña y Adolescente*, der costaricanischen *Ley de Justicia Penal Juvenil* und dem deutschen Jugendgerichtsgesetz gegenübergestellt werden. Was den Aufbau eines Rechtsvergleichs im allgemeinen angeht, so gibt es keine universalen Regeln. Im Vordergrund steht jedoch bei jeder gewählten Art des Aufbaus stets die Übersichtlichkeit. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel der Arbeit entsprechend dem Vor-

---

29 Vgl. *Rheinstein* 1987, S. 32.

30 Vgl. *Bartels* 1982, S. 127. Die Grenze zwischen Makro- und Mikrovergleichung ist dabei allerdings nicht immer trennscharf zu ziehen, da auch bei der Mikrovergleichung das gesamte Umfeld und damit „alle Faktoren, welche die Lösung eines rechtlichen Problems in einem Land beeinflussen“ berücksichtigt und analysiert werden müssen (*Rusch* 2006, Rdnr. 14).

31 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1996, S. 40 ff.



schlag von *Zweigert/Kötz*<sup>32</sup> zunächst zu jedem der genannten Regelungsbe-  
reiche ein sogenannter Länderbericht erstellt, der die inhaltliche Ausgestaltung  
der einzelnen Bereiche in allen vier Ländern vorstellt (6.2-6.8), bevor am Ende  
die verschiedenen Bestimmungen bzw. Lösungen aus dem Blickwinkel des  
kolumbianischen CIA heraus auf Gemeinsamkeiten und/oder Divergenzen hin  
untersucht und bewertet werden (6.9). Da bislang außer einigen verfassungsge-  
richtlichen Entscheidungen zum CIA keine obergerichtlichen Urteile existieren  
und auch erstinstanzliche Urteile praktisch nicht vorhanden, zumindest jedoch  
nicht oder nur sehr schwer einsehbar sind, beschränkt sich der Rechtsvergleich  
vorliegend allerdings darauf, die ausgewählten Normen unter dem Gesichts-  
punkt der Rechtsetzung, nicht jedoch unter dem der Rechtsanwendung mitein-  
ander zu vergleichen. Die genannten Länder wurden aus zwei Gründen ausge-  
wählt: Zum einen soll das neue kolumbianische Jugendstrafrecht mit anderen  
Jugendstrafgesetzen des Subkontinents, die eine ähnliche Geschichte und  
Entwicklung wie das kolumbianische Jugendstrafrecht eint, aber auch dem  
deutschen JGG, das dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis entstammt, ver-  
glichen werden, um einen Vergleichsmaßstab festzulegen, an dem der kolum-  
bianische CIA zu messen ist. Zum anderen wurden diese Länder gewählt, da zu  
allen ausreichendes Quellenmaterial, das die Mindestvoraussetzung für einen  
Rechtsvergleich darstellt, vorhanden und zugänglich ist.

Im letzten Kapitel der Arbeit (7.) werden die historische Entwicklung des  
Jugendstrafrechts in Kolumbien sowie die wichtigsten Bestimmungen des CIA  
hinsichtlich der Behandlung straffälliger Jugendlicher nochmals pointiert zu-  
sammengefasst und ausgehend von den getroffenen Erkenntnissen rechtspoliti-  
sche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt sowie Handlungsempfehlungen an  
den kolumbianischen Gesetzgeber ausgesprochen.

## **1.4 Jugendkriminalität und Menschenrechte in Kolumbien – eine Bestandsaufnahme**

Das infolge der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention von 1989 neuer-  
wachte gesellschaftliche Bewusstsein für Kinder und deren Rechte schlug sich  
in der Ratifizierung zahlreicher anderer internationaler Abkommen zum Schutz  
von Kindern und Jugendlichen im Laufe der 1990er Jahre<sup>33</sup> sowie in verschie-

---

32 Vgl. *Zweigert/Kötz* 1996, S. 43.

33 So bspw. das I. Zusatzprotokoll vom 08. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.  
August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, ratifiziert  
am 21. Juli 1992; das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Er-  
wachsenen vom 29. Mai 1993, ratifiziert am 30. Januar 1996; das Interamerikanische  
Abkommen von Montevideo vom 15. Juli 1989 über Unterhaltspflichten, ratifiziert am  
11. August 1998; das am 20. Juni 1956 in New York geschlossene Übereinkommen der  
Vereinten Nationen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland,

denen Urteilen des Verfassungsgerichts zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen nieder.<sup>34</sup> Aber nicht die Vorgaben des Verfassungsgerichts oder der KRK oder die nationale oder internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Jugend(straf)rechts<sup>35</sup>, sondern insbesondere die soziale und sozio-juristische Wirklichkeit im Land machten eine Reformierung des Jugend(straf)rechts notwendig: Das bis 2006 geltende Jugend(straf)gesetz, der *Código del Menor* von 1989, sah dem Gesetzeswortlaut nach zwar verschiedene Grundrechte zum Schutze Jugendlicher (z. B. Recht auf Leben, Recht, im Schoß einer Familie aufzuwachsen, Recht auf Bildung und Erziehung, Schutz vor sexuellem Miss-

---

ratifiziert am 11. August 1998; das am 26. Juni 1973 in Genf geschlossene Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, ratifiziert am 05. August 1999, oder die am 15. Juli 1989 in Montevideo unterzeichnete Interamerikanische Konvention über die Internationale Rückführung von Kindern, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 81 ff.; *Samtleben* 1980, S. 257, 281 ff.; *Saavedra Rojas* 1994, S. 364 f.

- 34 Vgl. dazu exemplarisch das Urteil (*Sentencia*) C-203 aus dem Jahr 2005, das die Leitlinien eines Jugendgerichtsverfahrens im Sinne der KRK festlegte sowie die Verfassungsmäßigkeit des Art. 475 des Strafgesetzbuchs feststellte: „[...] que a los menores acusados de violar la ley penal se les tenga como responsables dentro de un sistema específico y diferente de responsabilidad, y (ii) en todo caso de procesamiento de menores de edad acusados de violar la ley penal, han de respetarse de manera estricta ciertas garantías mínimas consagradas en la Constitución y el derecho internacional de los derechos humanos. [...] los menores de edad que han cometido conductas constitutivas de violaciones de la ley penal son responsables frente al Estado y frente a la sociedad por sus acciones, y dicha responsabilidad se ha de traducir en la adopción de medidas de tipo judicial y administrativo que sean apropiadas en su naturaleza, características y objetivos a la condición de los menores en tanto sujetos de especial protección, que se orienten a promover su interés superior y prevaleciente y el respeto pleno de sus derechos fundamentales, que no obedezcan a un enfoque punitivo sino a una aproximación protectora, educativa y resocializadora, y que sean compatibles con las múltiples garantías reforzadas de las que los menores de edad son titulares a todo nivel por motivo de su especial vulnerabilidad.“ Zusammenfassend übersetzt, fordert das Urteil, dass Strafverfahren gegen Jugendliche vor speziellen Jugendgerichten stattfinden und einen pädagogischen Charakter aufweisen, dass die besonderen Bedürfnisse Jugendliche berücksichtigt und geschützt werden sowie dass die Sanktionen jugendgerecht und erzieherisch ausgestaltet sind und freiheitsentziehende Maßnahmen stets das letzte Mittel sein müssen.
- 35 So stimmten im November 1996 anlässlich eines von der Kolumbianischen Kinderbewegung für Frieden (Children’s Movement for Peace) organisierten symbolischen Referendums 2,7 Millionen Kinder für ihre Menschenrechte, vgl. *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen* 2000, S. 144. Der politische Druck auf Kolumbien nahm durch eine Sondertagung der Vereinten Nationen zum Thema 'Kinder' vom 10. bis 12. Mai 2002 (Weltkindergipfel 2002) in New York, bei der u. a. die weltweiten Fortschritte auf dem Gebiet der Kinderrechte überprüft und eklatante Missstände aufgezeigt wurden, noch weiter zu. Trotz aller Kritik sollte es allerdings noch bis zum Jahr 2006 dauern, bis das Jugend(straf)recht vollständig reformiert wurde.

brauch, etc.<sup>36</sup>) sowie den Schutz all derjenigen Minderjährigen vor, die sich in einer sogenannten *situación irregular* befanden, die Realität sah indes völlig anders aus. Kinder und Jugendliche wurden als Objekte ohne eigene Rechte, jugendliche Rechtsbrecher als unverantwortlich und unzurechnungsfähig und damit als Gefahr für die Gesellschaft betrachtet. Der Fokus des CDM lag auf der Bestrafung verhaltensauffälliger Jugendlicher anstatt auf Erziehung, Prävention und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Vergegenwärtigt man sich die anhand der folgenden Fakten dargestellte soziale Lage im Land, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der *Código del Menor* von 1989 schlichtweg versagt hat und eine Reform des Jugend(straf-)rechts, v. a. angesichts der demographischen Entwicklung in Kolumbien – mit rund 17.000.000 Jugendlichen sind gut zwei Fünftel der kolumbianischen Bevölkerung minderjährig<sup>37</sup> –, dringend notwendig geworden war.

#### 1.4.1 Jugendkriminalität

In Kolumbien leben ca. 45,7 Millionen Menschen<sup>38</sup>, davon sind ca. 41,5% jünger als 18 Jahre. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Anzahl der von unter Achtzehnjährigen begangenen Straftaten<sup>39</sup> in Kolumbien mehr als verdoppelt, insbesondere in den Ballungszentren Cali und Bogotá erreichte die Jugendkriminalität einen neuen Höhepunkt. 1991 zählte der ICBF landesweit 18.640 Fälle jugendlicher Kriminalität, davon entfielen 45% auf die Altersklasse der Zwölf- bis Sechzehnjährigen, 37,5% auf die der Siebzehn- bis Einundzwanzigjährigen. Bis zum Jahr 1998 blieb die Zahl der registrierten Straftaten mit 18.784 Straftaten nahezu konstant. Im Laufe von nur sechs Jahren stieg die Zahl dann auf 30.204 an, ein Jahr später, 2005, wurden 42.004 Straftaten von Jugendlichen erfasst. Damit werden in Kolumbien jeden Tag etwa 115 Straftaten von Minderjährigen begangen. Die am häufigsten begangenen Delikte sind dabei Drogenbesitz und/oder Drogenhandel, Diebstahl, unerlaubter Waffenbesitz, Sach-

---

36 Art. 2-17 CDM.

37 Vgl. *Linares Cantillo/Quijano Samper* 2007, S. 1. Zu den genauen Zahlen vgl. die Statistiken des *Departamento Administrativo Nacional de Estadística* (DANE) aus dem Jahr 2005 ([http://www.dane.gov.co/index.php?option=com\\_content&task=section&id=16&Itemid=39](http://www.dane.gov.co/index.php?option=com_content&task=section&id=16&Itemid=39)).

38 Vgl. zu den jeweils aktuellsten Zahlen [http://www.dane.gov.co/reloj/reloj\\_animado.php](http://www.dane.gov.co/reloj/reloj_animado.php).

39 Wenn hier von begangenen Straftaten Jugendlicher die Rede ist, so beziehen sich die entsprechenden Angaben lediglich auf polizeilich registrierte Taten und stellen nicht die tatsächliche Wirklichkeit der (Jugend)Kriminalität dar. Das Dunkelfeld dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der in *Kapitel 1.1* erläuterten besonderen Situation Kolumbiens immens sein. Diesbezüglich existieren jedoch praktisch keine Untersuchungen. Zur Dunkelfeldforschung allgemein vgl. *Müller* 1978.

beschädigung sowie Körperverletzungs- und in geringerem Maße auch Tötungsdelikte.<sup>40</sup>

Ein großes Problem stellt in diesem Zusammenhang die immer größer werdende Bandenkriminalität dar. So gruppieren sich Jugendliche zunehmend und begehen, meist unter Einsatz von Waffengewalt, Straftaten. In Cali bspw. existieren etwa 118 Jugendbanden mit jeweils bis zu 100 Mitgliedern, die im Lauf eines Wochenendes durchschnittlich ca. 24 Straftaten begehen. Als Gründe für diese sprunghaft angestiegene Zahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten nennen Fachleute vorwiegend zerrüttete Familien, Frust über mangelnde Chancen im Bereich von (Aus)Bildung und Arbeit – die Schulpflicht endet in Kolumbien mit zwölf Jahren, danach sind die Jugendlichen sich selbst überlassen –, ein kriminelles Umfeld sowie das Wissen um geringe Strafverfolgung. Hinzu kommt, dass die Jugendbanden oftmals – teils freiwillig, teils gezwungenermaßen – als verlängerter Arm der Guerilla oder paramilitärischer Einheiten agieren, ohne nach außen hin als solche wahrgenommen zu werden. Durch die Rekrutierung Jugendlicher sichern sich Guerilla und Paramilitärs Einfluss in Gebieten, in denen sie sich nicht oder nicht so frei bewegen können wie die Jugendlichen, die dann für die Gruppe Straftaten begehen, die in der Regel unter der Schwelle zur Schwerekriminalität liegen und meist ungeahndet bleiben. Nicht selten kommt es jedoch auch vor, dass die Jugendlichen auch als Auftragskiller (sog. *sicarios*) angeheuert werden. Das Problem der Jugendbanden ist somit in vielen Fällen nur vordergründig ein (rein) jugendstrafrechtliches Problem, in Wahrheit sind diese Jugendlichen Teil des bewaffneten Konflikts und damit Teil des größten (politischen) Problems des Landes. Ein wesentlicher Grund für die Bildung solcher Jugendbanden ist die Armut und die damit verbundene soziale Desintegration.<sup>41</sup>

Zur Bekämpfung der Jugendkriminalität hat der ICBF daher in den vergangenen Jahren mehr als umgerechnet ca. 35 Mio. Euro (114.102 Mio. Pesos) für Bildungs- und Erziehungsprogramme für straffällige Jugendliche bereitgestellt.<sup>42</sup> Diese Programme erfuhren allerdings deutliche Kritik: Bemängelt wurde insbesondere, dass die getroffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht aber die wahren Ursachen des Problems bekämpfen würden. Der Staat müsse bereits bei

---

40 Vgl. *Morales Ortega* 2003, S. 2 ff.; *Sanabria/Uribe*, 2007, S. 112 ff. Zum allgemeinen Problem des Anstiegs jugendlicher Kriminalität vgl. *Marín* 2008; *Kazdin/Buela-Casal* 1996; <http://www.elpais.com.co/paision-line/notas/Agosto172006/delinuencia.html>; *Villaveces/DeRoo* 2008, S. 451 f.

41 Vgl. *Ardila Pedraza/Pombo Rodríguez/Dario Puerto* 1995; *Zorro Sánchez* 2004; *Cruz* 1999, S. 90; *Scandroglu u. a.* 2002, S. 6 ff.

42 Vgl. *Sanabria/Uribe* 2007, S. 114. Siehe auch den sogenannten Zehnjahresplans für Kinder und Jugendliche („plan país – plan decenal de la infancia (2004-2015) para Colombia“), der umfassend die Belange von Kindern und Jugendlichen thematisiert ([http://www.icbf.gov.co/Nuestros\\_programas/Documentos/plan-pais.PDF](http://www.icbf.gov.co/Nuestros_programas/Documentos/plan-pais.PDF)).

Kindern im Alter von zehn Jahren – und teilweise sogar darunter – damit beginnen, diese zu fördern und sie zu verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Die Realität habe gezeigt, dass mit zunehmendem Alter auch die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten zunimmt<sup>43</sup>, wenn nicht in jungen Jahren auf die in der Regel aus sozial benachteiligten Familien stammenden Kinder und Jugendlichen präventiv eingewirkt wird. Solange die Jugendlichen glaubten, dass Straftaten bzw. Gewalt die Lösung für ihre Probleme darstellen, werde sich am Grundproblem nichts ändern.<sup>44</sup>

#### 1.4.2 Menschenrechtslage

Nicht viel besser bestellt ist es um die Menschenrechtslage von Kindern und Jugendlichen in Kolumbien. So herrschten – und herrschen immer noch – äußerst besorgniserregende Zustände im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

##### 1. Recht auf Leben

- Täglich sterben in Kolumbien elf Kinder eines unnatürlichen Todes (4.015 jedes Jahr). Fünf von ihnen werden getötet, eines begeht Selbstmord, drei sterben bei Verkehrs- und zwei bei anderen Unfällen;
- Die Sterblichkeitsrate von Neugeborenen liegt bei 2,8%;
- 3,6% aller Kinder erreichen das sechste Lebensjahr nicht;
- die Kindersterblichkeitsrate nimmt mit abnehmender Bildung zu (ohne Schulbildung:
  - 42,3%; mit Grundschulbildung 28,2%; mit weiterführender Bildung 19,6%).<sup>45</sup>

##### 2. Recht auf körperliche Unversehrtheit

- Das *Instituto de Medicina Legal y Ciencias Forenses* verzeichnet für das Jahr 2003 insgesamt 14.028 Fälle sexueller Gewalt, davon
  - 71,5% gegen Mädchen;
  - 13% gegen Jungen;
  - alle 40 Minuten wird in Kolumbien ein/e Jugendliche/r vergewaltigt.
- Die Generalstaatsanwaltschaft verzeichnete 2003 über 21.000 angezeigte Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

---

43 So zeigt eine aktuelle in Cali durchgeführte Studie, bei der 3.479 jugendliche Straftäter zwischen zehn und 17 Jahren befragt wurden, dass mit zunehmendem Alter sowohl die Häufigkeit als auch die Schwere der begangenen Delikte zunimmt, vgl. *Anhang 1, Tabelle 3*.

44 Vgl. *Sanabria/Uribe* 2007, S. 114 f.; *Garaigordobil/Alvarez/Carrelero* 2004, S. 241 ff.

45 Vgl. *Instituto de Medicina Legal y Ciencias Forenses, Estadísticas*, 2002.

- 
- Das *Instituto de Medicina Legal y Ciencias Forenses* verzeichnet 62.431 Fälle innerfamiliärer Gewalt im Jahr 2003, davon
    - 61,5% unter Ehepartnern;
    - 23% zwischen Verwandten;
    - 16% gegenüber Kindern.
  
  - 3. Recht auf ausgewogene Ernährung  
Nach einer statistischen Erhebung der Organisation *Profamilia* im Jahr 2000 sind 13,5% aller Kinder unter fünf Jahren chronisch unterernährt.
  
  - 4. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung  
Nach einer Studie des *Departamento Administrativo Nacional de Estadística* (DANE) im Jahr 2003 gehen ca. 1.567.000 Kinder im Alter von zwölf bis 17 Jahren in Kolumbien einer Arbeit nach, davon
    - ca. 50.000 beim Anbau und der Ernte von Kokain;
    - ca. 100.000 im Bergbau;
    - ca. 325.000 als Hausangestellte;
    - der Rest in verschiedenen Handwerksberufen, teilweise bis zu 16 Stunden täglich.<sup>46</sup>
  
  - 5. Recht auf Bildung und Erziehung
    - Ca. 2.500.000 schulpflichtige Kinder besuchen keine Schule;
    - lediglich 60% der Grundschüler beenden die Grundschule;
    - die Analphabetenrate liegt in den Städten bei 11%, in ländlichen Gegenden bei 30%;
    - lediglich 62% aller Jugendlichen zwischen zwölf und 17 Jahren besuchen eine weiterführende Schule.
  
  - 6. Recht auf Freiheit
    - Im Jahr 2000 wurden 330 Kinder und Jugendliche Opfer von Entführungen;
    - Im Jahr 2001 wurden 303 Kinder und Jugendliche Opfer von Entführungen.<sup>47</sup>
  
  - 7. Recht auf eine Familie und auf Verbleib in dieser  
Im Jahr 2002 verzeichnete das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales 56.322 Fälle von Verwahrlosung oder Vernachlässigung von Minderjährigen.

---

46 Vgl. *Unicef* 1996, S. 56. Die ILO schätzt indes, dass 2.400.000 Kinder und Jugendliche in Kolumbien wirtschaftlich ausgebeutet werden, vgl. *Defensoría del Pueblo Colombia*, Comunicado de prensa número 1150.

47 Vgl. *Fundación País Libre* 2000-2001.

8. Zwangsumsiedlung  
Im Laufe der letzten 15 Jahre wurden 1.100.000 Kinder zwangsumgesiedelt.<sup>48</sup>
9. Antipersonenminen  
Im Laufe der letzten acht Jahre wurden ca. 5.500 Kinder Opfer von Antipersonenminen (in Kolumbien gibt es nach offiziellen Schätzungen ca. 70.000 Landminen).<sup>49</sup>
10. Beteiligung an verbotenen bewaffneten Gruppen
  - Das durchschnittliche Eintrittsalter beträgt 13,7 Jahre;
  - 70% der betroffenen Jugendlichen treten freiwillig einer bewaffneten Gruppe bei;
  - die betroffenen Jugendlichen verfügen in der Regel maximal über eine Grundschulbildung.<sup>50</sup>
11. Situation jugendlicher Mütter
  - Nach einer Studie von Profamilia aus dem Jahr 2000 werden 19% aller Mädchen zwischen zehn und 19 Jahren selbst Mutter;
  - in ländlichen Gegenden beträgt die Rate junger Mütter 30%.
12. Registereintragung  
20% aller Kinder und Jugendlichen sind in keinem Register (Geburtenregister, Melderegister, etc.) eingetragen und damit offiziell nicht existent.<sup>51</sup>

---

48 Vgl. *Consejería de Derechos Humanos para los Desplazados* (Codhes).

49 Vgl. *Observatorio de Derechos Humanos de la Vicepresidencia de la República*.

50 Vgl. *Unicef-Defensoría del Pueblo*, Boletín No. 8, 2002.

51 Vgl. <http://www.mineducacion.gov.co/cvn/1665/article-101154.html>; *Universidad del Rosario* 2007, S. 180 ff.; *Vargas Prentt* 2006, S. 12; *Defensoría del Pueblo Colombia*, Comunicado de prensa número 1150; *Sánchez Sosa* 1999, S. 34; *Gutiérrez Quevedo* 2001, S. 72 f.; [http://www.unicef.org/spanish/infobycountry/colombia\\_sta-tistics.html#50](http://www.unicef.org/spanish/infobycountry/colombia_sta-tistics.html#50).  
Zur allgemeinen Menschenrechtslage in Kolumbien vgl. den Bericht der UN-Menschenrechtskommissarin *Mary Robinson* aus dem Jahr 1998 (UN-Dokument E/CN.4/1998/16), den Landesbericht der Kolumbien-Koordinationsgruppe von Amnesty International Deutschland für das Jahr 2007 ([http://www.amnesty-kolumbien.de/de/menschenrechte\\_de.html](http://www.amnesty-kolumbien.de/de/menschenrechte_de.html)), *Romero Medina* 1995, S. 32 ff.; *Heinz*, 1997a, S. 199 ff.; *Deas/Gaitán Daza* 1995.

## 2. Typologien von Jugendkriminalrechtssystemen

Ein Blick über den eigenen Rechtskreis hinaus macht deutlich, dass Jugenddelinquenz nicht an bestimmte Kulturen, Traditionen oder Systeme geknüpft ist, sondern eine „ubiquitäre Erscheinung“, die „im Hinblick auf ihre Hintergründe und Auswirkungen häufig Gleichförmigkeiten“<sup>52</sup> aufweist. Der internationale Vergleich zeigt allerdings, dass verschiedene Formen im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern und hinsichtlich der Bewältigung des Problems jugendlicher Kriminalität bestehen.<sup>53</sup>

In der Forschung wird gemeinhin zwischen zwei grundlegend entgegengesetzten<sup>54</sup> Idealmodellen des Jugendstrafrechts unterschieden: dem Wohlfahrts- bzw. Fürsorgemodell (*social welfare model*, *treatment model*, *paternalistic rehabilitative model*) auf der einen Seite, dem Justizmodell (Gerechtigkeitsmodell, *justice model*, Strafrechtsmodell) auf der anderen<sup>55</sup>. In der Praxis existieren beide Modelle allerdings meist in Mischformen, die Elemente aus Erziehung und Bestrafung vereinen.<sup>56</sup> Neben diesen beiden idealtypischen Modellen von Jugendstrafrechtssystemen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte weitere Ansätze für den Umgang mit jugendlichen Straftätern entwickelt. In diesem Zusammenhang sind das sogenannte kommunale Konfliktlösungsmodell (*participatory process model*), das Modell der minimalen Intervention (*minimum intervention model*) sowie die *restorative justice*- und die *neo-correctionalist*-Orientierung hervorzuheben. Diese Ansätze werden in der Literatur zum Teil als eigenständige Modelle von Jugendkriminalrechtssystemen behandelt<sup>57</sup>, wobei sich in der Praxis – sowohl in Europa als auch (Latein)Amerika – eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ansätzen angesichts der oben angesprochenen Mischformen von Jugendkriminalrechtssystemen, die mit unterschiedlicher Gewichtung Elemente aller Orientierungen enthalten, in der Regel als schwierig gestaltet.<sup>58</sup>

---

52 Dünkel 2008, S. 102.

53 Vgl. Kaiser 2000, S. 29.

54 Der angesprochene Gegensatz ist dabei in erster Linie auf historisch-rechtskulturelle Unterschiede zwischen einzelnen Ländern oder Rechtskreisen zurückzuführen, vgl. Häußling/Brusten/Malinowski 1981, S. 5 f.; Hall García 2004, S. 233.

55 Vgl. Zegada 2005, S. 49 ff.; Giménez-Salinas Colomer 1996, S. 341 ff.; Beloff 1998, S. 87 ff.; Tonry/Doob 2004, S. 1 ff.

56 Vgl. Dünkel 2008, S. 102 ff.; Ordon 2001, S. 50; Stump 2003, S. 12.

57 Vgl. Kaiser 1997, S. 546; Cavadino/Dignan 2006, S. 199 ff.

58 Vgl. Dünkel u. a. 2010, S. 1819; Pruin 2010, S. 1522.



## 2.1 Justizmodell

Das auf europäische Wurzeln zurückgehende Justizmodell dagegen stellt die subjektiven Rechte des jugendlichen Straftäters und die Justizförmigkeit des Verfahrens in den Mittelpunkt: Die Befugnisse des Jugendrichters werden begrenzt, der Ablauf des Strafverfahrens orientiert sich an den Formalitäten des allgemeinen Strafverfahrens, und anstatt auf Erziehung setzt das Justizmodell auf Strafe entsprechend den allgemeinen Strafgesetzen.<sup>59</sup> Analog zu den absoluten Straftheorien<sup>60</sup> betrachten die Vertreter des Justizmodells kriminelles Verhalten nicht als (zwangsläufige) Folge sozialer oder situativer Einflüsse oder Umstände, sondern unterstellen eine Wahlfreiheit bezüglich der Begehung von Straftaten. Demnach ist jeder Mensch, unabhängig von seiner sozialen Situation, frei und autonom in seiner Entscheidung, eine Norm zu brechen, da nach dieser Auffassung letztendlich immer die Alternative besteht, es nicht zu tun.<sup>61</sup> Innerhalb dieses Modells gibt es dabei allerdings verschiedene Ausprägungen. Während nach dem extremen Justizmodell prinzipiell alle Personen strafrechtlich verantwortlich sind<sup>62</sup> und das jugendliche Alter allenfalls einen Milderungsgrund darstellen kann, setzen die gemäßigten Justizmodelle eine untere sowie eine obere Altersgrenze für die Anwendung jugendstrafrechtlicher Normen fest.<sup>63</sup>

Zusammenfassend lässt sich das Justizmodell durch die folgenden Charakteristika beschreiben:

- Orientierung am Erwachsenenstrafrecht (dieselben Tatbestände, die für Erwachsene einschlägig sind, gelten auch für Jugendliche);
- Minderjährige haben dieselben (Verfahrens-) Rechte und Garantien wie Erwachsene;
- Das Jugendstrafrecht ist unabhängig vom Erwachsenenstrafrecht, wobei bestimmte Grundsätze übernommen werden;
- Eine gesonderte Rechtsprechung für Jugendliche;
- Die Entscheidung ergeht in einem förmlichen Verfahren unter Beteiligung aller Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigter, ggf. Jugendgerichtshilfe, Sozialarbeiter, etc.);
- Minderjährige sind strafrechtlich verantwortlich, und es herrschen klare Altersgrenzen, ab wann ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich

---

59 Vgl. *Kaiser* 1985, S. 441 f.; *Stump* 2003, S. 11.

60 Siehe dazu *Schroth* 1981; *Lampe* 1999.

61 Vgl. *Schüler-Springorum* 1992, S. 24.

62 So in einigen Bundesstaaten der USA, vgl. dazu ausführlich *Stump* 2003, S. 96 f.

63 Vgl. *Kaiser* 1985, S. 453.

ist; werden diese Grenzen unterschritten, besteht keine Verantwortlichkeit für strafrechtliches Handeln;

- Eine breite Palette an Sanktionen steht zur Verfügung, die erzieherischen Gedanken folgen;
- Sanktionen haben negative Konsequenz und ziehen einen Strafmakel nach sich;
- Freiheitsentziehende Maßnahmen als *ultima ratio*;
- Die Sanktionen sind zeitlich bestimmt sowie der Tatschuld angemessen;
- Die Persönlichkeit des Täters wird eine geringe Bedeutung beigemessen, im Mittelpunkt des Verfahrens steht vielmehr die strafbare Handlung.<sup>64</sup>

Im Justizmodell erfolgt also eine klare Trennung zwischen sozialen und familiären Konflikten und strafrechtlichem Verhalten. Dieses Modell entspricht inhaltlich dem Regelungsgehalt der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 und anderer internationaler Instrumente.

## 2.2 Wohlfahrtsmodell

Das Wohlfahrts- oder Fürsorgemodell, das der nordamerikanischen Rechtstradition entspringt, geht in seiner Entwicklung auf den US-Amerikaner John Howard zurück. Dieser gründete im Jahr 1790 die *Philanthropic Society*, eine Gesellschaft, die sich unter den Leitgedanken von Aufklärung und Humanität unter anderem für notleidende und kriminalitätsanfällige Kinder sowie für eine Verbesserung der Umstände inhaftierter Jugendlicher und deren Trennung von den erwachsenen Strafgefangenen einsetzte.<sup>65</sup> Durch seine Bemühung, Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, was den Mitgliedern der Gesellschaft den Beinamen *child saver*<sup>66</sup> einbrachte, stieß Howard eine Reformdiskussion an, die zur Verabschiedung von Jugend(straf)gesetzen sowie 1899 schließlich zur Gründung des weltweit ersten Jugendgerichts in Chicago führen sollte.<sup>67</sup> Inhaltlich hält das Wohlfahrtsmodell an der Zweispurigkeit von Straf-

---

64 Vgl. *Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodríguez/Dünkel* 2002, S. 33 f.; *Dünkel* 2000, S. 45 ff.; *García Méndez* 1997, S. 421 ff.; *Tiffer-Sotomayor* 1996, S. 157 ff.; *Ríos Martín* 1993, S. 222 ff.

65 Vgl. *Krisberg* 1987, S. 82; *Petit* 1995, S. 14 f.; *Nutz* 2001, S. 23 f.

66 Vgl. hierzu *Platt* 1969.

67 Vgl. *Drowns/Hess*, 1995, S. 27; *Krisberg/Austin* 1993, S. 30. Daneben ist auch der sogenannte *Children Act* von 1908, der eine grundlegende Umgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit in Großbritannien zur Folge hatte, auf die genannte Entwicklung zurückzuführen, vgl. *Fahrenhorst* 1984; *Ordon* 2001, S. 47.

recht und Jugendhilfe fest. Dabei wird allerdings keine Trennlinie gezogen zwischen strafrechtlich relevantem und straflosem (bspw. verwahrlostem) Verhalten, vielmehr geht dieses Modell von einem Muster auffälliger Verhaltensweisen aus, die es von staatlicher Seite zu korrigieren gilt<sup>68</sup>. Der Jugendliche trägt keine strafrechtliche Verantwortung, er ist vielmehr zu schützen und zu erziehen, anstatt zu bestrafen. Die Anhänger des Wohlfahrtsmodells gehen davon aus, dass kriminelles Verhalten die Folge familiärer und sozialer Benachteiligung darstellt und der Jugendliche Opfer der Umstände ist, in denen er sich befindet.<sup>69</sup> Der Fokus bei diesem deterministisch orientierten Modell liegt demnach auf individuellen Behandlungskonzepten, die die Lebensbedingungen des Jugendlichen verbessern bzw. normalisieren, den Jugendlichen auf den rechten Weg zurückbringen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen sollen.<sup>70</sup>

Als Folge der Internationalisierung des Themas 'Kinder und Jugendliche' – so fanden internationale Kongresse 1905 in Paris, 1907 in Brüssel, 1909 in Washington und 1916 in Argentinien statt – sowie unter dem Einfluss der Regelungen in den USA wurde das Wohlfahrtsmodell 1919 in Argentinien als erstem Land Südamerikas, später auf dem gesamten Kontinent eingeführt.<sup>71</sup> Der Typus des verhaltensauffälligen, durch staatliche Fürsorge zu erziehenden Jugendlichen war als Leitbild des Gesetzgebers bis zu den Reformen zu Beginn der 1990er Jahre in Lateinamerika herrschend.<sup>72</sup> Er fand Ausdruck in der sogenannten *doctrina de la situación irregular*, der Lehre von der unregelmäßigen Lage. Zegada fasst die Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen wie folgt zusammen: „Asoziales Verhalten, materielle und moralische Verwahrlosung, ein schlechtes Milieu, in dem sich der Minderjährige befindet, und körperliche oder geistige Schwäche“<sup>73</sup>. Die Strafmündigkeitsgrenze in den meisten lateinamerikanischen Ländern lag in der Regel zwischen 16 und 18 Jahren, mit Erreichen des Strafmündigkeitsalters fielen die Jugendlichen unter das Erwachsenenstrafrecht<sup>74,75</sup>

---

68 Vgl. D'Antonio 1992, S. 21 ff.; Baratta 1992, S. 48.

69 Vgl. Kaiser 1985, S. 444; Pongratz/Jürgensen 1990, S. 15, 89 ff., 166 f.; Krisberg 1987, S. 81; Stump 2003, S. 11; Ríos Martín 1993, S. 216 ff.

70 Vgl. Dünkel 1991, S. 5; Armijo Sancho 1997, S. 23 f.; Andrés Ibañez 1986, S. 214 f.

71 Vgl. Sajón 1995, S. 104 ff.; Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodríguez/Dünkel 2002, S. 32.

72 Vgl. García Méndez 1988, S. 135 ff.; Solari 2003, S. 10.

73 Vgl. Zegada 2005, S. 50.

74 Vgl. Tiffer-Sotomayor/Dünkel 1989, S. 207; Dünkel 1990, S. 511.

75 Vgl. Sandoval 2000, S. 360 f.; Palomba 1995, S. 12 ff.; Carranza/Maxera Herrera 1995, S. 65 ff.

Das Wohlfahrtsmodell offenbart eine ganze Reihe an Kritikpunkten. So ist bspw. die „uneingeschränkte[n] Machtfülle der Jugendrichter“<sup>76</sup> problematisch. Diese äußert sich etwa darin, dass der Jugendrichter als Zentralfigur des Verfahrens z. B. die Heimunterbringung auf unbestimmte Dauer als Sanktion verhängen kann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass das Kind sich in einer *situación irregular* befand. Daneben steht zu kritisieren, dass nach diesem Modell die erwachsenen Straftätern zuteil werdenden Verfahrensgarantien nicht für Minderjährige gelten.<sup>77</sup> Durch diese Richtern und Behörden faktisch eingeräumte Willkür entstehen somit oftmals Situationen, die unter dem Deckmantel des Schutzes Jugendlicher hochgradig gegen deren menschliche Würde und Menschenrechte verstoßen.<sup>78</sup> Das Vorliegen einer unregelmäßigen Lage von einer familiären oder sozialen Benachteiligung abhängig zu machen, führt ferner dazu, dass Straftaten von Jugendlichen, die einem guten bzw. reichen Elternhaus entstammen, kaum sanktioniert werden, während Kinder aus armen Familien – dazu zählen insbesondere ethnische Minderheiten, wie bspw. Indianer – als verwaorlost eingestuft werden und ihre Unterbringung in einer Anstalt angeordnet werden kann. Damit werden gerade diejenigen am meisten bestraft, die den Schutz durch den Staat am nötigsten haben.<sup>79</sup> Dadurch, dass in den meisten lateinamerikanischen Staaten auch Landstreicherei und Bettelerei unter Strafe gestellt waren, war der gesetzlichen Willkür, zusätzlich auch gegen bettelnde und/oder obdachlose Jugendliche vorzugehen, schließlich vollends Tür und Tor geöffnet.<sup>80</sup> Problematisch an einheitlich jugendhilferechtlich orientierten Systemen ist schließlich auch die Verweisung Jugendlicher an die Erwachsenengerichte und die damit verbundene Frage nach einem Mindestalter<sup>81</sup> für diese Verweisung.<sup>82</sup>

---

76 Vgl. Zegada 2005, S. 50.

77 Vgl. Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodríguez 1999, S. 7; Stump 2003, S. 11.

78 Vgl. Kaiser 2000, S. 6; García Méndez 1998, S. 239 ff.

79 Vgl. Buaz Valera 2000, S. 10 f.; García Méndez 1998, S. 6.

80 Vgl. Tiffer-Sotomayor/Dünkel 1989, S. 228.

81 Zum Teil existiert dabei keine Untergrenze für die Verweisung; so bspw. in zahlreichen Bundesstaaten der USA, wo insbesondere in den letzten drei Jahrzehnten als Folge der hohen Jugenddelinquenzraten die Verweisung Jugendlicher an Erwachsenengerichte (*juvenile jurisdiction waiver*) ein probates Mittel zur Sanktionierung jugendlicher Rechtsbrecher geworden und der Sühnegedanke in den Vordergrund gerückt ist, vgl. Feld 1999. Bis zu einer Entscheidung des *US Supreme Court* aus dem Jahr 2005, aufgrund derer die Altersgrenze für die Verhängung der Todesstrafe auf 18 Jahre angehoben wurde (Urteil vom 01.03.2005 – Roper vs. Simmons), konnten in verschiedenen Bundesstaaten der USA Jugendliche im Rahmen dieser *waiver*-Verfahren von Erwachsenengerichten ggf. sogar zum Tode verurteilt werden, vgl. exemplarisch Dünkel 2002, S. 61 f. Allgemein ist in den USA seit Ende der 1970er Jahren eine Verschärfung des

Waren noch zu Beginn der 1990er Jahre praktisch alle Länder Südamerikas am Wohlfahrtsmodell orientiert, so haben unter dem Einfluss der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) die meisten lateinamerikanischen Staaten den Weg hin zu einem Justizmodell des Jugendstrafrechts beschritten.<sup>83</sup>

### 2.3 Kommunales Konfliktlösungsmodell

Das kommunale Konfliktlösungsmodell orientiert sich an „traditionelle[n] Formen einer informellen Rechtspflege“<sup>84</sup> und kommt überwiegend in Entwicklungsländern zur Anwendung.<sup>85</sup> Durch die Verlagerung eines strafrechtlichen Sachverhalts in das Zivilrecht hat dieser Ansatz dabei – ähnlich der im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu behandelnden *restorative justice*-Orientierung<sup>86</sup> – in erster Linie den Ausgleich materieller und immaterieller Schäden im Sinne einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege zum Gegenstand. Durch die Fokussierung auf das Opfer und die Einstandspflicht des Täters für die Schäden wird den Bedürfnissen des Opfers eher Rechnung getragen als durch ein herkömmliches Strafverfahren und die (mögliche) Verhängung einer Freiheitsstrafe, durch die ein Schadensausgleich oftmals unmöglich wird.<sup>87</sup>

Das kommunale Konfliktlösungsmodell ist im Wesentlichen durch die folgenden Charakteristika gekennzeichnet:

- Der Minderjährige ist den Eltern untergeordnet, die letztlich die Entscheidungen treffen;
- Die urteilenden Räte oder Komitees sind aus Mitgliedern der (Dorf-)Gemeinschaft zusammengesetzt, die nicht notwendigerweise Juristen sein müssen;
- Das strafwürdige Verhalten des Jugendlichen wird als Teil seiner Entwicklung und der Einflüsse der ihn sozialisierenden Instanzen betrachtet;
- Der Jugendliche ist schuldunfähig und kann keinen strafrechtlichen Sanktionen unterworfen werden;
- Die Räte oder Komitees können den Eltern das Sorgerecht entziehen und selbst ausüben;

---

Jugendstrafrechts zu beobachten, die im Laufe der folgenden Jahre auf Großbritannien übergreifen sollte (vgl. dazu *Kapitel 2.6*).

82 Dazu ausführlich *Stump* 2003, S. 98 ff.

83 Vgl. *González del Solar* 1986, S. 110; *Bacigalupo* 1986, S. 1367 ff.; *García Méndez* 1998, S. 14; *Carranza* 1999, S. 13 ff.; *Beloff* 1998, S. 93 f.

84 *Dünkel* 1990, S. 510.

85 Vgl. *Kaiser* 1997, S. 546; *van Zyl Smit/Lösching-Gspandl* 1994, S. 307 ff.

86 Dazu ausführlich unter *Kapitel 2.5*. Zur Grundidee der *restorative justice* vgl. *Liebmann* 2007; *Sullivan/Tift* 2005.

87 Vgl. *Walgrave* 1994, S. 57 ff.; *ders.* 1995, S. 228 ff.; *Dünkel* 1990, S. 510.

- Dem straffälligen Verhalten kann nicht durch Strafrecht entgegengewirkt werden, sondern durch eine Änderung der Situationen und Gegebenheiten, in denen sich der Jugendliche befindet;
- Der Jugendliche wird keinem Gerichtsprozess unterworfen, die Lösung wird vielmehr im Wege eines sozialen Prozesses gesucht;
- Das oberste Interesse des Kindes sowie dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft überwiegen bei allen Entscheidungen;
- Die Jugendlichen können in ihrem Recht auf Freiheit beschnitten werden, um einem erzieherischen Prozess unterworfen zu werden;
- Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem obersten Interesse des Kindes entsprechen;
- Die Entscheidungen der Räte oder Komitees ziehen keinen Strafmakel nach sich;
- Die Entscheidungen der Räte und Komitees haben präventiven Charakter.<sup>88</sup>

Dieses Jugendkriminalrechtssystem herrscht insbesondere in verschiedenen asiatischen und afrikanischen<sup>89</sup> Staaten vor, während es auf dem amerikanischen Kontinent in keinem Land in Reinform zu finden ist; einzig im mexikanischen Jugendstrafrecht können gewisse Merkmale des kommunalen Konfliktlösungsmodells ermittelt werden.<sup>90</sup>

## 2.4 Modell der minimalen Intervention

Das Modell der minimalen Intervention (*minimum intervention model*) hat zum Ziel, die negativen Folgen eines förmlichen Jugendstrafverfahrens, wie bspw. die Stigmatisierung des jugendlichen Täters, zu vermeiden, indem es seinen Fokus auf Diversionsmaßnahmen und/oder andere außergerichtliche Reaktionsformen richtet. Dem Modell liegt die Überlegung zugrunde, dass in vielen Fällen ein staatliches Eingreifen eher kontraproduktiv für die erfolgreiche Resozialisierung straffälliger Jugendlicher ist. Aus diesem Grund soll auf die Einbindung staatlicher Institutionen weitestgehend verzichtet und gemäß dem Grundsatz 'Erziehung statt Strafe' die gerichtliche Verfolgung von Straftaten

88 Vgl. Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodríguez/Dünkel 2002, S. 31 f.

89 So z. B. im Norden Kameruns, wo sogenannte Gewohnheitsgerichte, die mit angesehenen Personen der Dorfgemeinschaft besetzt sind, über jugendliche Straftäter befinden, vgl. Bringer 1981, S. 237 ff. Zur Situation im Sudan, vgl. Abu Gisseisa 1985, S. 26 f. Auch in den ehemals sozialistischen Ländern Osteuropas existierten entsprechende Strukturen mit kommunalen Komitees und Räten, die z. T. noch heute in Ansätzen vorhanden sind; so bspw. in Bulgarien oder Estland, vgl. exemplarisch Kanev u. a. 2010, S. 135.

90 Vgl. Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodríguez/Dünkel 2002, S. 31.

durch erzieherische ambulante Maßnahmen ersetzt werden. Die Grundsätze minimaler Intervention können dabei sowohl in jugendhilferechtlich als auch jugendstrafrechtlich orientierten Jugendstrafrechtssystemen angewandt werden.<sup>91</sup>

Auf dem amerikanischen Kontinent enthält z. B. das kanadische Jugendstrafrechtssystem Elemente dieses Modells, wohingegen in Europa insbesondere Schottland, dessen Jugendstrafrecht am Wohlfahrtsmodells orientiert ist, aber auch bspw. die Bundesrepublik Deutschland den Grundsätzen von Diversion und minimaler Intervention im Sinne des *minimum intervention model* Vorrang einräumen.<sup>92</sup>

## 2.5 *Restorative justice*-Orientierung

Der *restorative justice*-Orientierung liegt die Überlegung zugrunde, dass Straftaten kein juristisches Problem, sondern stattdessen einen gesellschaftlichen Konflikt darstellen, der von den Beteiligten selbst zu lösen ist und an dessen Ende die Wiederherstellung des Rechtsfriedens stehen soll. Dieser Ansatz, der vom Gedanken einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege (*restorative justice*) getragen ist, hat insbesondere während der Reformprozesse der letzten 15 Jahre auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts zunehmend an Bedeutung gewonnen. So wurden speziell in zahlreichen europäischen Staaten alternative bzw. außegerichtliche Formen der Konfliktregelung geschaffen, die die Wiedergutmachung und Versöhnung zwischen dem jugendlichen Täter und seinem Opfer zum Gegenstand haben. Zu diesen außerjustiziellen Konfliktlösungsformen zählen in erster Linie der Täter-Opfer-Ausgleich und die Mediation, aber auch sogenannte Familienkonferenzen (*youth conferences*<sup>93</sup>) oder andere Formen, durch die sowohl der Täter als auch das Opfer in die Suche nach Lösungen miteinbezogen werden. Dadurch soll insbesondere den Opferinteressen verstärkt Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, sich mit seiner Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen und Verantwortung zu übernehmen, um – ausgehend von dieser Erfahrung – künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Wiedergutmachung kann sowohl materieller als auch immaterieller Art (z. B. eine Entschuldigung) sein und entweder im Rahmen

---

91 Vgl. *Cavadino/Dignan* 2006, S. 205 ff.

92 Vgl. *Doob/Sprott* 2004, S. 185 ff.; *McAra* 2006, S. 127 ff.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 21 ff.; *Pruin* 2010, S. 1521.

93 An diesen Familienkonferenzen sollen neben dem Täter und dem Opfer sowie deren Familien(angehörigen) Psychologen, Jugendrichter und Sozialarbeiter teilnehmen (dazu ausführlich *McElrea* 1998, S. 527 ff.).

einer informellen Verfahrenserledigung erfolgen oder aber als Sanktion vom Gericht verhängt werden.<sup>94</sup>

Elemente der wiedergutmachenden Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts sind vor allem in Neuseeland und Australien, in Europa insbesondere in Belgien und Nordirland, aber auch in Österreich, Griechenland oder der Bundesrepublik Deutschland zu finden.<sup>95</sup>

## 2.6 *Neo-correctionalist-Orientierung*

Die sogenannte *neo-correctionalist-Orientierung*, die vor allem das Jugendstrafrecht von England und Wales kennzeichnet, verbindet Elemente des Justizmodells mit vergeltungsorientierten Straphilosophien und steht – plakativ ausgedrückt – für eine von Recht und Ordnung (*law and order*) bestimmte Jugendkriminalpolitik. Ihren eigentlichen Ursprung hatte diese Orientierung allerdings in den USA, wo bereits Ende der 1970er Jahre erste Anzeichen einer neo-liberalen Jugendkriminalpolitik erkennbar wurden.<sup>96</sup>

Während in den 1960er und 1970er Jahren das Jugendstrafrecht in Großbritannien von den sogenannten vier Ds (*diversion, decriminalization, deinstitutionalization, due process*) gekennzeichnet war, haben sich im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte entgegen dem europäischen Trend die jugendkriminalpolitischen Vorzeichen geändert: Nach dem *neo-correctionalist model*, das unter dem Primat der Verantwortlichmachung (*responsibilisation*) steht und dessen Leitmotive *responsibility, restitution, restorative justice* und *retribution* (die sogenannten vier Rs) sind, sollen Kinder und Jugendliche für ihr Handeln strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Vor diesem Hintergrund können auch solche Verhaltensweisen, die unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens liegen, durch sogenannte *Anti-social Behaviour Orders*<sup>97</sup> sanktioniert werden. Als weitere ambulante Maßnahmen können bspw. Ausgehverbote für Kinder und Jugendliche angeordnet oder polizeiliche Verwarnungen ausgesprochen werden. Darüber hinaus sieht dieser Ansatz auch die Möglichkeit vor, die Eltern jugendlicher Straftäter verantwortlich zu machen und ihnen im Wege sogenannter *parenting orders* Maßnahmen, wie z. B. die Teilnahme an einem Elterntraining oder die Zahlung einer Geldbuße von bis zu 1.000 Pfund, aufzuerlegen, wenn sie ihren Erziehungs- und Beaufsichtigungspflichten nicht nachkommen.

---

94 Vgl. Cavadino/Dignan 2006, S. 208 ff.; Walgrave 1995, S. 228 ff.; O'Mahony/Doak 2009, S. 165 ff.; Dünkel 2001, S. 167 ff.

95 Vgl. Dünkel/Pruin/Grzywa 2010, S. 1660, 1678.

96 Vgl. Cavadino/Dignan 2006, S. 210 ff.

97 Dabei handelt es sich um gerichtlich angeordnete Verbote asozialen Verhaltens.



Wie beim Justizmodell steht auch bei der *neo-correctionalist*-Orientierung die strafbare Handlung und nicht die Person des Täters im Mittelpunkt des Verfahrens; im Gegensatz zu ersterem liegen gemäß dem in diesem Zusammenhang oft gebrauchten Slogan *zero tolerance* die primären Ziele dieses Ansatzes jedoch in der Bestrafung und Abschreckung jugendlicher Rechtsbrecher, was häufig – insbesondere bei Wiederholungstätern – die Verhängung von Haftstrafen zur Folge hat, deren Länge sich an der Schwere der Schuld sowie dem Schutz der Bevölkerung orientiert. Andere Ziele treten hinter der Bestrafung zurück, gleichzeitig sollen erzieherische Gedanken sowie Maßnahmen zur Prävention von Jugenddelinquenz aber nicht völlig aufgegeben werden.<sup>98</sup>

---

98 Vgl. Pratt 2000, S. 127 ff.; Cavadino/Dignan 2006, S. 210 ff.; Bailleau/Cartuyvels 2007; Dünkel 2008, S. 104.

### 3. Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika und Europa

Sonderregelungen für jugendliche Straftäter findet man in der Geschichte bereits vor über 2000 Jahren.<sup>99</sup> So waren bspw. im Römischen Recht Kinder unter sieben Jahren handlungs- und damit strafunmündig, bei über Siebenjährigen hing die Bestrafung von ihrer Einsichtsfähigkeit ab.<sup>100</sup> In Lateinamerika hingegen gehen die ersten speziellen Vorschriften für minderjährige Delinquenten auf die Zeit nach der Unabhängigkeit von der spanischen Krone zurück. Zwar ist aus verschiedenen Quellen bekannt, dass auch die indigenen Volksstämme Südamerikas, wie z. B. die Maya oder Inka, bereits seit dem frühen Mittelalter – und damit weit vor der Konquista Südamerikas durch die Spanier – ein Strafrecht besaßen, es sind allerdings praktisch keine Aufzeichnungen über diese Zeit und die Behandlung minderjähriger Rechtsbrecher vorhanden.<sup>101</sup> Die historische Untersuchung des Jugendstrafrechts in den untersuchten Ländern im Rahmen dieser Arbeit beginnt daher erst ab der Kolonialzeit, während der bereits vereinzelt Aufzeichnungen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern existieren. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Lateinamerika kann damit in fünf grobe Abschnitte eingeteilt werden: Die Kolonialzeit, die Zeit nach der Unabhängigkeit, die erste und die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Zeit nach Verabschiedung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1989.

Das Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland kann indes auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblicken, die von den Besonderheiten der jeweiligen historischen Epochen geprägt wurde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es dann in Deutschland bzw. Europa und Lateinamerika zu einer parallelen Bewegung: Infolge der Internationalisierung des Themas 'Kinderrechte' wurde im Deutschen Reich eine Reformbewegung angestoßen, die zur Gründung des ersten Jugendgerichts im Jahr 1908 und des ersten Jugendstrafgesetzes im Jahr 1923 führten.

Trotz dieser „gemeinsamen Wurzeln“<sup>102</sup> sollte das Jugendstrafrecht in Europa und Südamerika sich in den folgenden Jahrzehnten in völlig gegensätzliche Richtungen entwickeln: Während das deutsche Jugendstrafrecht dem Gerechtig-

---

99 Die ersten Aufzeichnungen über Sonderbehandlungen jugendlicher Straftäter gehen sogar bis ins altbabylonische Reich (ca. 1800 v. Chr.) zurück, vgl. *Bernard* 1992, S. 28 f.; zu den Gesetzgebungen der Antike siehe ausführlich *Stump* 2003, S. 17 ff. m. w. N.

100 Vgl. *Mommsen* 1899, S. 75 f.; *Rein* 1844, S. 206 f.

101 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 21; *Guier* 1968, S. 149 ff.; *Méndez Limbrick* 1987, S. 24.

102 *Ehret* 2007, S. 10.

keitsmodell folgte, kam es ab den 1920er Jahren<sup>103</sup> in Lateinamerika zu einer Anpassung der Jugendstrafgesetze an das Wohlfahrtsmodell, das das Jugendstrafrecht Lateinamerikas der nächsten sieben Jahrzehnte kennzeichnen sollte.<sup>104</sup>

### 3.1 Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts begann in Kolumbien ab dem Jahr 1920, davor fanden sich nur vereinzelt Regelungen über die Behandlung jugendlicher Straftäter. Während der gesamten Kolonialzeit galt in Kolumbien das von der spanischen Krone vorgegebene Recht, das nur unmerklich zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftätern unterschied, und auch nach der Unabhängigkeit von Spanien im Jahr 1810 brauchte es noch über 100 Jahre bis zum Inkrafttreten eines Sonderrechts für straffällige Jugendliche.

Historisch betrachtet empfiehlt sich die Unterteilung des kolumbianischen Jugendstrafrechts in die folgenden Epochen:

- Kolonialzeit(1538 bis 1810);
- Unabhängigkeit Kolumbiens und Entwicklung im 19. Jahrhundert;
- Entwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts;
- Entwicklung von 1950 bis 2006.

#### 3.1.1 Kolonialzeit

Während der Kolonialzeit (1538 bis 1810) galt in Kolumbien das von der spanischen Krone vorgegebene Kolonialrecht für den amerikanischen Kontinent (*Dictado por la Corona para los territorios de America*). Dieses sogenannte Indianische Recht (*Derecho Indiano*<sup>105</sup>) orientierte sich an dem im Mutterland geltenden Recht und bestand im Wesentlichen aus öffentlich-rechtlichen Regelungen, vizeköniglichen Ordonnanzen sowie im Bereich des Zivilrechts aus kastilischem Recht. Neben den allgemeinen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen hatte die Rechtsordnung der amerikanischen Besitzungen – zumindest auf dem Papier – auch den Schutz der indigenen Bevölkerung zum Gegenstand. Aufgrund der nicht vorhandenen Systematik sowie der großen Anzahl verschiede-

---

103 Bereits auf dem 2. Interamerikanischen Kongress des Kindes in Montevideo im Jahr 1919 wurde die Schaffung von Jugendgerichten in allen amerikanischen Staaten ange-regt: „la creación de tribunales para menores en la legislación penal y procesal de los países americanos“ (*Vargas Solera* 1964, S. 298).

104 Vgl. *Beloff* 2001, S. 32 ff.; *García Méndez* 1997; *Bacigalupo* 1986, S. 1369 f.

105 Das Adjektiv *indiano* bezieht sich dabei nicht auf die indigene Bevölkerung, sondern steht – gewissermaßen als geographisches Synonym – für den gesamten Kontinent (*las Indias*).

dener Quellen war jedoch nicht selten unklar, welche Normen anzuwenden waren. Letzte Instanz in einem Streitfall über die Anwendung der einschlägigen Normen war der spanische König. Insgesamt war das Kolonialrecht Spanisch-Amerikas daher stark kasuistisch geprägt. Im Bereich des Strafrechts sah das Indianische Recht als Strafen die Todesstrafe (*pena capital*), Peitschenhiebe (*azotes/latigazos*), öffentliche Schande (*vergüenza pública*)<sup>106</sup>, Gefängnis (*prisión*), Beschlagnahmung von Eigentum (*confiscación*), Zwangsarbeit (*trabajos forzados*), Verbannung (*destierro*), Zwangsaufenthalt (*confinamiento*), Verlust des Arbeitsplatzes (*privación o pérdida del oficio*) sowie weitere kleinere (Neben-) Strafen vor.<sup>107</sup> Spezielle Vorschriften für jugendliche Rechtsbrecher enthielt das Indianische Recht nicht.

Die bekanntesten Teile des *Derecho Indiano* sind die *Leyes de Burgos* vom 27. Dezember 1512 und die *Leyes Nuevas* vom 20. November 1542, die in erster Linie den Aufbau von Großgrundbesitzungen, sogenannter *encomiendas*, legalisierten und die Arbeits- und Lebensbedingungen für die dort Angestellten regelten.<sup>108</sup> Beide Gesetze galten jedoch nur für den karibischen Raum.<sup>109</sup> Im Jahr 1680 wurde auf Geheiß von König Carlos II. der Versuch unternommen, die für die 'Neue Welt' geltenden 6.385 verschiedenen Einzelgesetze in Form eines Sammelwerkes (*Recopilación de Leyes de los Reynos de las Indias*)<sup>110</sup> in vier Bänden mit 218 Überschriften schriftlich festzuhalten, was allerdings nur teilweise gelang.<sup>111</sup>

Die wenigen erhaltenen Aufzeichnungen zum Strafrecht der damaligen Zeit in Kolumbien finden sich im dortigen historischen Nationalarchiv. Von den 5.749 Prozessen während der Kolonialzeit, über die die Unterlagen des Nationalarchivs Auskunft geben, waren in 195 Fällen (3,39%) Jugendliche indirekt und in einem einzigen Fall direkt (0,017%) betroffen.<sup>112</sup>

---

106 Ein zur *pena de vergüenza* verurteilter Delinquent verlor bis auf Widerruf jegliche staatsbürgerlichen Rechte: Er durfte bspw. kein öffentliches Amt bekleiden, nicht in die Armee eintreten, keine Prozesse führen, nicht arbeiten, konnte nichts erben oder vererben, etc. (Muñoz Gómez/Pérez Pinzón, 1990, S. 297).

107 Vgl. Aguilera Peña 2002, S. 9 f.

108 De facto war das *encomienda*-System eine Form der Sklaverei, in der die indigene Bevölkerung sowie deren Land von den Konquistadoren ausgebeutet wurden, vgl. Feder 1973; Bakewell 1997.

109 Vgl. dazu ausführlich Pérez 1931.

110 Die *Leyes de las Indias* sind unter <http://www.congreso.gob.pe/ntley/leyindiap.htm> einzusehen.

111 Vgl. Morales Padrón 2000, S. 77.

112 Da viele Einträge unleserlich oder unvollständig sind, sind diese Angaben mit gebotener Zurückhaltung zu betrachten.

In dem einzigen bekannten Verfahren, aus dem Jahr 1602, in dem Jugendliche direkt betroffen waren, wurden den Unterlagen zufolge die minderjährigen Täter einer Sachbeschädigung in erster Instanz nach Feststellung ihrer Schuld zu einer bestimmten Anzahl an Peitschenhieben (*latigazos*) verurteilt und aus der weiteren Umgebung des Tatorts verbannt (*destierro*). Im Falle des Verstoßes gegen die Verbannung konnten die Jugendlichen in einem Waisenhaus untergebracht (*pena de asilo*) werden. In zweiter Instanz wurde die Verbannung bestätigt sowie die Unterbringung im Waisenhaus und die Wiedergutmachung der Schäden angeordnet. Die Sanktion der Peitschenhiebe hingegen wurde als nicht notwendig erachtet und widerrufen. Ferner enthielt das Urteil Fragmente einer Kostenregelung, wonach den Jugendlichen die Kosten des Strafverfahrens auferlegt wurden. Von allen anderen Verfahren, in denen Minderjährige nur indirekt betroffen waren, ist ein Fall aus dem Jahr 1792 bekannt, in dem der wegen Viehdiebstahls angeklagte Täter jeglicher strafrechtlicher Verantwortung entoben wurde. Im Urteil wurde ausgeführt, dass Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren nicht für ihr Handeln verantwortlich seien, sondern dass vielmehr die Eltern, Pfleger oder der Vormund durch göttliches Gesetz (*ley de Dios*) dazu verpflichtet seien, den Jugendlichen zu erziehen, um ihn zu einem 'guten' Menschen in der Gesellschaft zu machen. Im angesprochenen Fall wurden der Vater und die erwachsenen Brüder des Angeklagten wegen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht verurteilt. Der straffällig gewordene Jugendliche indes wurde in eine Großfarm verbracht, wo er an regelmäßige Arbeit gewöhnt und zu einem für die Gesellschaft nützlichen Menschen geformt werden sollte.<sup>113</sup>

Es wird deutlich, dass zwischen beiden Urteilen ein Umdenken hinsichtlich des Umgangs mit jugendlichen Straftätern stattgefunden hat. Wurde im Jahr 1602 der jugendliche Delinquent noch den allgemeinen strafrechtlichen Sanktionen unterzogen, berücksichtigte man 190 Jahre später sein mangelndes Urteilsvermögen und versuchte, ihn durch andere Maßnahmen als Strafe wieder auf die richtige Bahn zu bringen. Da die wenigen noch erhaltenen Aufzeichnungen jedoch keine Auskunft über die Zustände auf den Großfarmen geben, muss dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Unterbringung in einer solchen Einrichtung tatsächlich um eine Verbesserung für den Jugendlichen handelte. Weiter fraglich bleibt ebenfalls, ob es sich bei den genannten Urteilen um Einzelfälle oder um die gängige Rechtspraxis der damaligen Zeit handelte.

---

113 Vgl. Muñoz Gómez/Pérez Pinzón 1990, S. 293 f.

### 3.1.2 Unabhängigkeit Kolumbiens und Entwicklung im 19. Jahrhundert

#### *Código de Santander von 1837*

Die Loslösung Kolumbiens von den spanischen Kolonialherren im Jahr 1819 ließ die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Strukturen des Landes zunächst unangetastet<sup>114</sup>, erst nach und nach wurden die spanischen Kolonialgesetze im Zuge des Aufbaus des Nationalstaates<sup>115</sup> durch eigene ersetzt. Was den Bereich des Strafrechts anbelangt, so blieb das Indianische Recht bis zur Verkündung des Gesetzbuchs von Santander (*Código de Santander*) vom 27. Juni 1837, dem ersten Gesetzeswerk auf dem Gebiet des Strafrechts, in Kraft. Bis dahin wurden weiterhin die Strafen der Kolonialzeit verhängt.<sup>116</sup>

Der *Código de Santander*, der seinen Namen dem damaligen Präsidenten General Francisco de Paula Santander<sup>117</sup> verdankt, vereinte im Wesentlichen die Strukturen des französischen *Code Pénal* von 1810 sowie des *Código Penal de España* von 1822<sup>118</sup> und war damit a priori stark repressiv ausgerichtet. Als mögliche Strafen sah das Gesetz die Todesstrafe (*pena de muerte*), Zuchthaus (*presidio*), Einweisung in eine Arbeitsanstalt (*casa de trabajo*), Gefängnis (*prisión*), Verweisung des Landes (*expulsión del territorio del Estado*), Zwangsaufenthalt in bestimmten Einrichtungen (*confinamiento en lugar determinado*), Zwangsarbeit (*trabajos forzados*), öffentliche Schande (*vergüenza pública*) sowie den Arrest (*arresto*) vor.<sup>119</sup> Hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen<sup>120</sup> bestimmte Art. 52, dass diese entweder in einem Schloß, einer Zitadelle

114 So wurde die Sklaverei erst im Jahr 1851 abgeschafft.

115 Nach Beendigung der Unabhängigkeitskämpfe rief der Anführer der Unabhängigkeitsbewegung, Simón Bolívar, im Jahr 1819 die Republik Großkolumbien aus, zu der neben Neu-Granada, dem heutigen Kolumbien, auch Venezuela, Panama und Ekuador zählten. Nur elf Jahre darauf setzte sich die Opposition gegen Bolívars Politik durch, und Venezuela und Ekuador spalteten sich von der Republik Großkolumbien ab, die schließlich wieder in den ursprünglichen Namen Neu-Granada umbenannt wurde, vgl. König/Schuster 2008, S. 341.

116 Vgl. Bernate Ochoa 2004, S. 539.

117 Vgl. Bushnell 1954.

118 Vgl. Pérez 1976, S. 48; Rodríguez Piñerez 1934.

119 Vgl. Hernández Velasco 2007, S. 11 f.; Aguilera Peña 2002, S. 10 f.

120 Interessant im Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen ist die Tatsache, dass die verschiedenen Freiheitsstrafen (*presidio*, *reclusión*, *prisión*) sich – entgegen dem heutigen Verständnis von Freiheitsstrafe – nicht allein in der Bestrafung der Seele („castigar [...] el alma“ (Foucault 1976, S. 24) erschöpften, sondern dass diese nach der gesetzgeberischen Intention als körperliche Strafen, d. h. Arbeitsstrafen, konzipiert waren. Daraus wird ersichtlich, dass ein klares Konzept von Strafe nicht vorhanden war.

oder einer Burg oder in einem Gefängnis zu verbüßen waren, wenn möglich getrennt von den übrigen Häftlingen.<sup>121</sup>

Neben den allgemeinen Regelungen enthielt das Strafgesetzbuch auch einige wenige Normen in Bezug auf Jugendliche. So waren gemäß Art. 106 Kinder unter sieben Jahren generell nicht für ihr Handeln verantwortlich. Art. 108 bestimmte weiter, dass Kinder unter zehn Jahren grundsätzlich nicht bestraft werden durften, sondern in die Obhut der Eltern, Großeltern oder Pfleger zu geben waren, damit diese sich des Kindes annehmen und es erziehen. Sofern allerdings Anzeichen ersichtlich wurden, dass die Eltern, Großeltern oder Pfleger das Kind nicht bessern konnten oder wollten, oder wenn sich herausstellen sollte, dass das Kind unverbesserlich war, konnte es entsprechend seinem Alter und den Umständen der Tat für eine Zeitspanne, die für eine Besserung als notwendig erachtet wurde, bis maximal zum Erreichen des 18. Lebensjahres (17 Jahre), in eine Art Haftanstalt (*casa de reclusión*) eingewiesen werden. Ausgeschlossen von der strafrechtlichen Verfolgung waren ferner Geisteskranke sowie stark Demente, unfreiwillig der Vernunft Beraubte, gegen ihren Willen zu einer Straftat Gezwungene oder diejenigen, die aufgrund eines (militärischen) Befehls zur Begehung einer Straftat gezwungen wurden. Der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit resultierte in den aufgezählten Fallgruppen folglich entweder daraus, dass die Täter unfreiwillig handelten, oder aber dass sie – wie auch im Falle der unter Siebenjährigen – gar nicht dazu fähig waren, von der Vernunft Gebrauch zu machen. Zusätzlich zu der bereits genannten Unterbringung in einer Haftanstalt bestand gemäß Art. 19 die Möglichkeit, straffällig gewordene Jugendliche in eine Art Arbeitsanstalt (*casa de trabajo*) einzuweisen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Gefängnissen wurden diese *casas de trabajo* als die kolumbianische Version einer Form präventiver Inhaftierung ähnlich den in Europa entstandenen Zucht- und Spinnhäusern des 16. und 17. Jahrhunderts bezeichnet. Anders als bei diesen jedoch lag die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich der kolumbianischen *casas de trabajo* darin, den Wert der von den Häftlingen verrichteten Arbeit abzuschöpfen. Abgesehen davon war die politische, soziale und wirtschaftliche Lage Kolumbiens in keiner Weise mit der Entwicklung in Europa zur selben Zeit vergleichbar; Kolumbien war in jeglicher Hinsicht erst im Aufbau begriffen. War in der Provinz, in der der jugendliche Straftäter seinen Wohnsitz hatte, oder einer umliegenden Provinz keine solche Arbeitsanstalt vorhanden, so mussten die Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten in den Gefängnissen der Provinzhauptstädte Aufgaben verrichten. Die Arbeitszeit für männliche Jugendliche betrug gemäß Art. 47 acht Stunden pro Tag, für weibliche Straftäter sechs. In Art. 103 waren schließlich die verschiedenen Strafmilderungen festgehalten; so wurde bspw. ein Jugendlicher, der eine Straftat beging, die mit der Todesstrafe bedroht war, zu zwölf Jahren Zwangsarbeit sowie zusätzlich zu fünf Jahren anschließender Be- bzw.

---

121 Vgl. dazu auch *Campuzano Cuartas* 2000, S. 95.

Überwachung durch die Behörden verurteilt. Während der Zwangsarbeit betrug die tägliche Arbeitszeit, außer an Feiertagen, neun Stunden. Die dazu Verurteilten waren gemäß Art. 41 jeweils in Zweiergruppen mit Fußfesseln miteinander zu verbinden oder einzeln mit einem die Flucht verhindernden Gewicht zu versehen. Durch die Einführung von Strafmilderungsmöglichkeiten für Jugendliche reagierte der Gesetzgeber auf die von verschiedener Seite geäußerte Kritik an der bis dato möglichen und je nach Tatschwere auch vollzogenen Hinrichtung Jugendlicher.<sup>122</sup>

Mit der Loslösung vom spanischen Kolonialrecht erfolgte zudem die notwendige Trennung des Zivilrechts vom Strafrecht; im Indianischen Recht hatte ein Richter über alles zu entscheiden. Im selben Zuge wurde auch das Verfahrensrecht erstmals – zumindest grob – vom materiellen Recht getrennt. Auch wenn das Strafverfahrensrecht erst 100 Jahre später, im Jahr 1938, komplett eigenständig und unabhängig werden sollte, wurde der Grundstein zur Trennung formellen und materiellen Rechts 1837 gelegt.<sup>123</sup> Etwa zeitgleich zu den ersten Regelungen hinsichtlich jugendlicher Straftäter entwickelten sich auch auf dem Gebiet des Zivilrechts die ersten Normen in Bezug auf Minderjährige heraus. Das erste zivilrechtliche Regelwerk war das Gesetz Nr. 21 aus dem Jahr 1950, das auf Thomas von Aquins Werk *Summa Theologica*<sup>124</sup> zurückgeht. Danach galten unter Siebenjährige als Kinder, männliche Jugendliche bis 14 Jahre und weibliche Jugendliche bis zwölf Jahre als Unreife bzw. Unmündige. Wer dieses Stadium überschritten hatte, galt bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres als Heranwachsender (*mayor de edad*)<sup>125</sup>. Diese Einteilung der Altersklassen bezüglich der Handlungsfähigkeit Minderjähriger wurde später in das Zivilgesetzbuch der Nation (*Código Civil de la Nación*) vom 26. Mai 1873 und das von 1887 (Nr. 57) übernommen und besteht bis heute fort.<sup>126</sup> Das Gesetz Nr. 153 aus dem Jahr 1887 ermöglichte unehelichen Jugendlichen die gerichtliche Feststellung ihrer Abstammung. Gemäß Art. 68, 69, 73 sah das Gesetz die Vorladung des mutmaßlichen Kindsvaters vor, damit dieser die Vaterschaft offiziell anerkennen konnte. Erschien der Vorgeladene nicht, wurde die Vaterschaft als anerkannt betrachtet. Dieses Verfahren bildete die Grundlage für Un-

---

122 Vgl. López López 1962, S. 31; Muñoz Gómez/Pérez Pinzón 1990, S. 295 ff.; Martínez López 1986, S. 355.

123 Vgl. Muñoz Gómez/Pérez Pinzón 1990, S. 306.

124 Die *Summa theologica* stellt eines der Hauptwerke des Philosophen, Theologen und Staatsdenkers Thomas von Aquin dar, das zwischen 1265 und 1273 entstand. Aus rechts- und staatsphilosophischer Sicht sind vor allem die Teile *De lege* (I-II, 90-105) und *De iustitia* (II-II 57-79) von Bedeutung (dazu ausführlich Pieper 1990; Berger 2004).

125 Die Übersetzung von *mayor de edad* mit 'heranwachsend' entspricht hier dem Sinn, da von Jugendlichen bis 21 Jahre die Rede ist.

126 Vgl. Art. 34 CC.



terhaltsklagen von Jugendlichen gegen ihren (potentiellen) Vater, zudem wurde die anerkannte oder angenommene Vaterschaft in die Geburtsurkunde des Jugendlichen eingetragen.<sup>127</sup>

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass das in seinen Kernpunkten auf europäisches Recht zurückgehende<sup>128</sup> erste kolumbianische Strafgesetz außer einigen Strafmilderungsmöglichkeiten keinerlei Sonderregelungen für jugendliche Rechtsbrecher beinhaltete.<sup>129</sup> Weder was die Art der Sanktionen noch die Unterbringung in den Strafvollzugsanstalten betraf, wurde zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unterschieden; eine gesonderte Rechtsprechung für Jugendliche vermißte man ebenso wie spezielle, auf die Bedürfnisse Jugendlicher ausgerichtete Einrichtungen. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes stets von *corrección* oder *educación* anstatt Strafe gesprochen wurde. In den Genuß erzieherischer Maßnahmen kamen allerdings nur Kinder bis zehn Jahre – sofern sie Eltern, Großeltern oder einen Pfleger hatten, die sich um sie kümmerten, und nicht als unverbesserlich eingestuft wurden. Kinder ohne Eltern oder Kinder, die älter als zehn Jahre waren, wurden dagegen zusammen mit erwachsenen Straftätern in Haftanstalten untergebracht und/oder zu körperlichen Arbeiten verurteilt. Was sich auf den ersten Blick fortschrittlich liest, entpuppt sich bei genauer Betrachtung doch als repressives Regelwerk; einen erzieherischen Gedanken sucht man trotz des anderslautenden Wortlauts im Gesetz vergeblich.

### *Código Penal del Estado Soberano de Cundinamarca von 1858*

Durch die Verfassung vom 15. Juni 1858 wurde die Republik *Nueva Granada* (Neu-Granada) in *Confederación Granadina* (Granadinische Konföderation) umbenannt. Am 20. September 1861, während der Amtszeit des liberalen Präsidenten Tomás Cipriano de Mosquera erhielt dieser aus neun Staaten bestehende Bund schließlich den Namen *Estados Unidos de Colombia* (Vereinigte Staaten von Kolumbien). Im Zuge der Einführung des Föderalsystems konnte jeder Bundesstaat seine eigenen (Straf-) Gesetze erlassen. Das bekannteste Gesetz jener Epoche war das Strafgesetz des Bundesstaates Cundinamarca<sup>130</sup> vom

127 Vgl. Galvis Madero 1986, S. 9 ff.

128 Bernate Ochoa nennt als weitere Vorbilder des Gesetzes neben den bereits genannten auch die Bayerischen Strafgesetzbücher von 1751 und 1813 sowie das Preußische Strafgesetz von 1851 (2004, S. 538).

129 Vgl. Mayorga García 2002, S. 11.

130 Das *Departamento de Cundinamarca* umschließt das Hauptstadtgebiet *Distrito Capital de Bogotá*.

16. Oktober 1858, das in der Folgezeit von den meisten anderen Bundesstaaten übernommen wurde.<sup>131</sup>

Der *Código de Cundinamarca* hatte dieselbe Struktur und im wesentlichen denselben Inhalt wie der *Código de Santander* von 1837, enthielt jedoch zwei bedeutende Änderungen im Vergleich zu diesem: Zum einen wurde das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre angehoben (Art. 103), zum anderen war die Freiheitsstrafe (*pena de prisión*) nun nicht mehr in einem Schloß, einer Zitadelle oder einer Burg, sondern ausschließlich in einer speziell dafür vorgesehenen Einrichtung (*cárcel bien segura*) unter Trennung von den übrigen Insassen zu verbüßen.<sup>132</sup> Damit entsprach die Strafhaft eher dem heutigen Verständnis des Begriffes. Im Übrigen enthielt der *Código de Cundinamarca* dieselben Regelungen (Straffreiheit für unter Siebenjährige, Strafmilderungsmöglichkeiten, etc.)<sup>133</sup> für minderjährige Straftäter wie sein Vorgänger aus dem Jahr 1837. Ab 18 Jahren wurden die Jugendlichen als Erwachsene betrachtet und mussten sich strafrechtlich voll verantworten.<sup>134</sup>

Durch das Gesetz Nr. 112 vom 26. Juni 1873 wurde der *Código Penal* des Staates Cundinamarca zum offiziellen Strafgesetz für die Vereinigten Staaten von Kolumbien und im weiteren Verlauf durch das Gesetz Nr. 57 von 1887 zum Strafgesetz der Republik Kolumbien.<sup>135</sup>

### *Código Penal von 1890*

Durch das Gesetz Nr. 23 richtete der Kongress im Jahr 1886 eine aus Juristen (Demetrio Porras, Clodomiro Tejada, Luis Carlos Rico und Juan Pablo Restrepo) bestehende Kommission ein, die mit der Konzipierung eines neuen Strafrechts betraut wurde, das die Unzulänglichkeiten des bisherigen Strafrechts beseitigen und der sozialen Realität Rechnung tragen sollte. Grund dafür war ein Passus in der 1886 in Kraft getretenen neuen Verfassung, der besagte, dass alle Gesetze dem neuesten Stand der Wissenschaft (*aconsejadas por la ciencia*) und den veränderten politischen und rechtlichen Verhältnissen in der inzwischen zentralistisch geführten Republik entsprechen mussten. Im Januar 1887 nahm die Kommission ihre Arbeit auf.<sup>136</sup>

Nach dem überraschenden Tod von Demetrio Porras, dem eigentlichen Reformator des Projektes, der den Großteil der Arbeit der Kommission auf sich

131 Vgl. Bernate Ochoa 2004, S. 539 f.

132 Vgl. Galvis Madero 1968, S. 11.

133 Art. 98 ff. *Código del Estado de Cundinamarca*.

134 Vgl. Martínez López 1986, S. 355.

135 Vgl. Bernate Ochoa 2004, S. 540.

136 Vgl. Bernate Ochoa 2004, S. 540.

vereinte, übertrug der Kongress die Abfassung des neuen Gesetzes Juan Pablo Restrepo. Dieser verwarf die von Porras erarbeiteten Reformvorschläge<sup>137</sup> und unterbreitete dem Kongress einen eigenen Gesetzentwurf<sup>138</sup>, der eine weitgehend wortgetreue Wiedergabe des *Código de Cundinamarca* von 1858 war, welcher wiederum auf den *Código de Santander* von 1837 zurückging.<sup>139</sup> Heraus kam ein Flickenteppich („*colcha de retazo*“<sup>140</sup>) ohne jede Einheitlichkeit, so der bekannte kolumbianische Jurist und spätere Präsident José Vicente Concha Ferreira.

Über die Regelungen der Strafgesetze von 1837 und 1858 hinaus enthielt der *Código Penal* von 1890 jedoch erstmals auch Sonderregelungen in Bezug auf straffällig gewordene Jugendliche. So richtete das Gesetz nach europäischem und US-amerikanischem Vorbild Besserungsanstalten (*casas de corrección*) und Arbeitsschulen (*escuelas de trabajo*) ein, in denen sowohl jugendliche Rechtsbrecher im speziellen als auch verwahrloste und bedürftige sowie unverbesserliche<sup>141</sup> Jugendliche im Allgemeinen untergebracht werden konnten. Die Einweisung konnte von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern angeordnet werden. De facto bedeutete die Schaffung der genannten Anstalten eine erhebliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung von Jugendlichen, da diese von nun an zum ersten Mal auch ohne Begehung einer Straftat in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen werden konnten.<sup>142</sup> Alle übrigen Regelungen in Bezug auf Jugendliche entsprachen den Festsetzungen des *Código de Santander* und des

---

137 Zu den Porras'schen Reformvorschlägen vgl. ausführlich *Bernate Ochoa* 2004, S. 546 ff.

138 Nach *Velásquez Velásquez* ist die Schuld für die Verwerfung der Ideen seines Vorgängers indes nicht bei *Restrepo* selbst, sondern beim Kongress zu suchen, der *Restrepo* die Vorgabe gemacht haben soll, bereits bestehende Normen zu einem neuen Werk zusammenzustellen, anstatt ein komplett neues Gesetz zu schaffen (2002, S. 197).

139 Vgl. *Martínez Lopez* 1986, S. 355.

140 Zitiert bei *Cancino Moreno* 1988, S. 281.

141 Zur Feststellung der Unverbesserlichkeit genügte dabei die Bescheinigung des Schulleiters des Minderjährigen, dass es sich bei diesem um unverbesserlichen Jugendlichen handelte (Vgl. *López López* 1962, S. 32; *Galvis Madero* 1968, S. 11).

142 So wurden Kinder entweder für das Versagen ihrer Eltern (bspw. die Inhaftierung der Eltern und die daraus resultierende mangelnde Erziehung und Armut) oder aber für Dinge bestraft, die für Erwachsene nicht strafbar sind, sondern allenfalls polizeirechtlich verfolgt werden können (bspw. Prostitution, Bettelei, Müßiggang). *Muñoz Gomez/Pérez Pinzón* kritisieren daher zurecht, dass es sich – v. a. in Bezug auf nicht straffällig gewordene Jugendliche – bei den genannten Sanktionen nicht um Schutzmaßnahmen zum Wohl der Jugendlichen handelte, sondern vielmehr um einen gravierenden Einschnitt in deren Rechte („*recorte grave de las garantías del menor*“) und zugleich um eine Abkehr vom in Art. 167 der Verfassung kodifizierten *nulla poena sine lege*-Prinzip (1990, S. 317; anders dagegen *Grosso García* 2007).

*Código de Cundinamarca*. Danach lag die Strafmündigkeitsgrenze bei sieben Jahren (Art. 29), Kinder von sieben bis zwölf Jahren wurden im Falle der Begehung einer Straftat zum Zwecke der Besserung und Erziehung in die Obhut ihrer Eltern oder Pfleger übergeben oder ggf. für eine bestimmte Zeit in einer geschlossenen Anstalt untergebracht (Art. 31), die Strafen für jugendliche Rechtsbrecher waren zu mildern.<sup>143</sup>

Festzuhalten bleibt, dass der *Código Penal* von 1890 nicht die gewünschte und ursprünglich von der Politik vorgegebene Neuausrichtung des Jugendstrafrechts brachte. Durch das bloße Zusammenfügen verschiedener bereits bestehender Normen trat nicht nur keine Verbesserung der Situation jugendlicher Straftäter ein, im Gegenteil verschlechterte sich die rechtliche Lage Jugendlicher noch erheblich, da diese nun auch ohne eine Straftat begangen zu haben in Besserungsanstalten oder Arbeitsschulen eingewiesen werden konnten. Hier kristallisierten sich bereits Grundzüge des Wohlfahrts- bzw. Fürsorgemodell heraus, das ab den zwanziger Jahren des folgenden Jahrhunderts in Kolumbien und den meisten anderen lateinamerikanischen Ländern zur Anwendung gelangen sollte.<sup>144</sup> Das Gesetz blieb bis 1938 in Kraft.<sup>145</sup>

### 3.1.3 Jugendstrafgesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

#### *Ley no. 98 von 1920*

Fast ein Jahrhundert nach der Unabhängigkeit lag die Wirtschaft Kolumbiens immer noch am Boden. Zu groß war das 'kulturelle Erbe' der Spanier, mit dem man fertigwerden musste – der Raubbau am Land und seinen Bodenschätzen hatte tiefe Spuren hinterlassen. Erst ab ca. 1910 begann Kolumbien langsam, sich ausländischen Märkten zu öffnen. Bis dahin war das Land eine reine Agrarnation, Kinder und Jugendliche mussten auf den Feldern mitarbeiten, um den wirtschaftlichen Aufschwung voranzutreiben. Der wachsende Export von Kaffee begünstigte die gerade im Entstehen begriffene Industrialisierung<sup>146</sup> und zog eine Landflucht insbesondere junger, flexibler Menschen in die großen Städte und damit einhergehend auch einen Anstieg der (Jugend-)Kriminalität nach sich. War die Beschäftigung mit jugendlichen Straftätern aufgrund der großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten (Armut, hohe Analphabetenrate, etc.) im Land bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts unmöglich, so wurde das Problem jugendlicher Delinquenz infolge der Urbanisierung immer akuter und musste be-

---

143 Vgl. dazu ausführlich *López López* 1962, S. 31 f.

144 Vgl. *Solari* 2003, S. 10.

145 Vgl. *Mayorga García* 2002, S. 13.

146 Zur Industrialisierung in Kolumbien vgl. ausführlich *Dombois* 1997, S. 257 ff.

kämpft werden.<sup>147</sup> Vor allem die Hauptstadt Bogotá sah sich durch die Industrialisierung mit einer Welle jugendlicher Gewalttaten konfrontiert.<sup>148</sup>

Nachdem der *Código Penal* von 1890 von Politik und Justiz insgesamt als archaisch, zu hart und zu weit entfernt von den Reformen, die sich zu diesem Zeitpunkt im europäischen und US-amerikanischen Jugendstrafrecht vollzogen, kritisiert worden war, unterbreitete der amtierende Geschäftsträger Luis Cuervo Márquez im Jahr 1920 dem Kongress einen Entwurf für ein selbständiges, vom allgemeinen Strafrecht losgelöstes Jugendstrafgesetz, den dieser mit großer Mehrheit annahm<sup>149</sup>. Am 26. November 1920 trat schließlich das Gesetz Nr. 98 in Kraft und galt zunächst nur im Hauptstadtgebiet und der es umschließenden Provinz Cundinamarca, in der Folgezeit wurde der Geltungsbereich auf das gesamte Land ausgedehnt.<sup>150</sup>

Inhaltlich traf das neue Jugendstrafgesetz eine Reihe an Vorkehrungen für einen humaneren Umgang mit minderjährigen Delinquenten sowie für deren Besserung und Erziehung. Als minderjährig im Sinne des Gesetzes galten dabei gemäß Art. 1 Jugendliche von sieben bis 17 Jahren. Gegen sie wurden weder Ermittlungsverfahren eingeleitet, noch wurden sie nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt, stattdessen wurden sie nach US-amerikanischem Vorbild<sup>151</sup> eigens dafür eingesetzten Jugendgerichten mit speziellen Jugendrichtern<sup>152</sup> unterworfen. Daneben institutionalisierte das Gesetz sogenannte Reform- und Besserungsanstalten<sup>153</sup> (*casas de reforma y corrección*), in denen die verurteilten

---

147 Vgl. *Bejarano* 1988, S. 190 ff.; *Ocampo* 1984, S. 29.

148 Vgl. dazu die Ausführungen von *León Rey*, einem der ersten Jugendrichter Kolumbiens (1939, S. 65).

149 Vgl. *Hernández Velasco* 2007, S. 8; *López López* 1962, S. 32.

150 Vgl. *Restrepo* 1954, S. 45.

151 Das erste Jugendgericht wurde 1899 in Chicago eingesetzt, die ersten Besserungsschulen waren bereits ab 1867 im Bundesstaat Illinois entstanden. Eine separate Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher von erwachsenen Straftätern erfolgte ab 1876, vgl. *Krisberg/Austin* 1993, S. 29 f.; *Mayorga García* 2002, S. 11; *Ehret* 2007, S. 10.

152 Gemäß Artikel 4 des Gesetzes galten für das Amt des Jugendrichters dieselben Zugangsvoraussetzungen wie für das Amt des Bezirksrichters (kolumbianischer Staatsbürger, einjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt); darüber hinaus musste der Jugendrichter verheiratet sein und Kinder haben sowie pädagogische Kenntnisse und eine gute Reputation aufweisen.

153 Dadurch wird allerdings deutlich, dass die bereits per Gesetz Nr. 123 von 1890 einzurichtenden *casas de corrección* bis 1920 trotz einer Zeitspanne von 30 Jahren zwischen beiden Gesetzen nicht im ganzen Land geschaffen worden waren, sondern größtenteils rein auf dem Papier existierten, vgl. *Muñoz Gómez/Pérez Pinzón* 1990, S. 318.

Jugendlichen untergebracht werden konnten.<sup>154</sup> Das Gesetz beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Behandlung krimineller Jugendlicher. Vom Geltungsbereich umfasst waren ferner Kinder und Jugendliche, die sich in einem körperlich oder seelisch verwahrlosten Zustand befanden, die dem Müßiggang, der Prostitution oder der Bettelei nachgingen, sowie Kinder von Häftlingen, die aufgrund der Inhaftierung ihrer Eltern oder eines Elternteils einer gesicherten Lebensgrundlage und Erziehung entbehrten. Nach Art. 11 konnten in Bezug auf die genannten Jugendlichen dieselben Maßnahmen wie für straffällig gewordene Jugendliche angeordnet werden. Darüber hinaus enthielt das Gesetz jugendschutzrechtliche Vorschriften: So untersagte es bspw. Jugendlichen unter 16 oder teilweise unter 18 Jahren den Eintritt in Spielhallen, Bordelle oder andere für das körperliche oder geistige Wohlbefinden der Jugendlichen schädliche Einrichtungen. Begründet wurden all diese Regelungen mit dem vollumfänglichen Schutz Minderjähriger. Aus diesem Grunde sei gemäß Art. 16, 22 das Urteil des Jugendrichters als ein erzieherischer Prozess („*proceso educativo*“) und nicht als strafrechtliche Verurteilung („*no como una condena criminal*“) zu verstehen gewesen. Ziel sollte gemäß Art. 15 sein, den Jugendlichen zu bessern und sein Moralempfinden mit allen erzieherischen Mitteln, darunter auch die Strafe, zu formen oder wiederherzustellen. Damit war Kolumbien mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika zur damaligen Zeit das einzige Land des amerikanischen Kontinents, das eine Gesetzgebung zum Schutz von Jugendlichen verfolgte. Der in dem Gesetz von 1920 erstmals expressis verbis festgehaltene Erziehungsgedanke stellt dabei die größte Neuerung im Vergleich zu den Regelungen über straffällige Jugendliche des vorhergehenden Jahrhunderts dar.<sup>155</sup>

Auch im Bereich der Rechtsfolgen wies das Gesetz Neuerungen auf. Als mögliche Sanktionen bestimmte das Gesetz gemäß der Art. 17, 18: Verwarnung des Jugendlichen oder von dessen Eltern, häusliche Beaufsichtigung durch das Gericht, Trennung von den Eltern und Unterbringung in einem Familienheim (*casa de familia*) oder in einer industriellen oder landwirtschaftlichen Einrichtung (*establecimiento industrial o agricola*) sowie Unterbringung in einer Reform- und Besserungsanstalt (*casa de reforma y corrección*) für einen unbestimmten Zeitraum. Daneben konnten Jugendliche von 15 bis 17 Jahren in eine landwirtschaftliche Kolonie (*colonia agricola*) verbracht werden. Wichtig war dabei, dass grundsätzlich jede der genannten Sanktionen bei jeder Straftat verhängt werden konnte. Das bedeutete, der Richter hatte sich in jedem einzelnen

---

154 Das erste Jugendgericht Kolumbiens entstand in der Hauptstadt Bogotá. Nach Art. 30 f. bestand die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Jugendgerichte in den Hauptstädten der einzelnen *departamentos*, die bereits über die genannten Reformierungs- und Besserungsanstalten (*casas de reforma y corrección*) verfügten.

155 Vgl. *Sieverts/Schneider* 1979, S. 538; *Martínez López* 1986, S. 357; *Galvis Madero* 1968, S. 13.

Fall ein umfassendes Bild über die Tatschwere, die Umstände der Tat sowie die Entwicklung und Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen zu machen und dann eine angemessene Sanktion und, sofern es sich nicht um eine bloße Verwarnung handelte, deren Dauer festzulegen. Zudem wurde der Richter vor der Verhandlung von dem gerichtsangehörigen Arzt über den körperlichen und geistigen Zustand des jugendlichen Angeklagten informiert. Art 19. räumte dem Richter die Möglichkeit zur nachträglichen Abänderung des Urteils ein, bspw. wenn sich der Charakter des Jugendlichen geändert hatte. Die Abänderung durfte allerdings nicht zum Nachteil des Jugendlichen erfolgen. Dazu hatten gemäß Art. 20 alle Einrichtungen, in denen Jugendliche untergebracht wurden, einmal im Monat dem Gericht über den Zustand und das Verhalten des Jugendlichen Bericht zu erstatten. Schließlich enthielt das neue Regelwerk verschiedene Vorschriften zum Jugendgerichtsverfahren. So war die Verhandlung mündlich und wurde in einer Art beschleunigtem Verfahren durchgeführt. Neben dem Angeklagten waren dessen Eltern oder ein vom Gericht bestellter Pfleger sowie die übrigen Prozessbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Prokollant, Zeugen) anwesend. Die Verhandlung erfolgte unter striktem Ausschluss der Öffentlichkeit, selbst Informationen darüber durften nicht öffentlich preisgegeben werden. Eine Besonderheit des Gesetzes war, dass keine Rechtsmittel vorgesehen waren; weder Berufung oder Revision noch eine Beschwerde waren möglich. Eventuelle Rechtsfehler gingen folglich zulasten der Jugendlichen.<sup>156</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Gesetz Nr. 98 einen Meilenstein in der Geschichte des kolumbianischen (Jugend-)Strafrechts darstellt: Es war das erste Sondergesetz für die Behandlung jugendlicher Straftäter. Mit der Schaffung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit, der Trennung erwachsener und jugendlicher Straftäter, dem Verbot zur Verböserung des Urteils im Falle von dessen nachträglicher Abänderung sowie dem Ziel der Erziehung und Besserung minderjähriger Straftäter brachte das Gesetz eine Reihe von grundlegenden Errungenschaften zum Schutz von Jugendlichen. Auf der anderen Seite offenbarte es aber auch gravierende Mängel wie bspw. das Fehlen jeglicher Rechtsmittel oder – wie bereits im *Código Penal* von 1890 – den Verstoß gegen das *nulla poena sine lege*-Prinzip. Abschließend betrachtet, bleibt zu sagen, dass das Gesetz Nr. 98 trotz aller Defizite anders als seine Vorgänger nicht mehr rein repressiv ausgerichtet war, sondern erste Ansätze eines Erziehungsgedankens erkennen ließ. Trotz deutlicher Mängel sollte bei der Beurteilung nicht vergessen werden, dass Kolumbien ein recht junger Staat war ohne große, vor allem ohne eigene Rechtstradition.

---

156 Vgl. Muñoz Gómez/Pérez Pinzón 1990, S. 321 ff.; Galvis Madero 1968, S. 13 f.

---

*Zwanziger und dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts*

Im Laufe der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde eine Reihe von weiteren Verordnungen und Gesetzen erlassen, die allesamt Regelungen in Bezug auf Jugendliche zum Gegenstand hatten.

Im Jahr 1922 wurde das Gesetz Nr. 109 verabschiedet, dessen Inkrafttreten jedoch immer wieder verschoben wurde und das schlussendlich niemals in Kraft trat. Nach Art. 51 dieses Gesetzes sollten Kinder unter zwölf Jahren grundsätzlich keinerlei strafrechtlichem Verfahren ausgesetzt werden dürfen. Einzig im Falle einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht war, konnte der Richter auf Antrag des Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten die Unterbringung des Jugendlichen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen. Alternativ konnte der Jugendliche nach Ermessen der Behörden in die Obhut der Eltern zurückgegeben werden, die diesen angemessen zu erziehen hatten. Art. 52 sah vor, dass ein jugendlicher Straftäter im Alter zwischen zwölf bis 14 Jahren nicht strafbar sein sollte, wenn er bei Begehung der Tat ohne Unrechtsbewusstsein gehandelt hatte. Handelte der Jugendliche hingegen in dem Bewusstsein, Unrecht zu tun, so sollte seine Strafe gemäß Art. 53, 54 gemildert werden. Danach sollten die Strafen für vierzehn- bis achtzehnjährige Straftäter um die Hälfte, für Heranwachsende von 18 bis 21 Jahren um ein Sechstel im Vergleich zu der Strafe, die ein Erwachsener für dieselbe Tat erhalten würde, verringert werden. In den Artikeln 327 ff. wurden die Misshandlung und die Vernachlässigung Minderjähriger durch die Erziehungsberechtigten unter Strafe gestellt.<sup>157</sup> Das Gesetz Nr. 195 von 1922 stellte die Landstreicherei unter Strafe. Als Landstreicher wurden entsprechend dem Gesetz Nr. 105 desselben Jahres all diejenigen definiert, „die weder Vermögen noch Einkommen hatten, weder einem Beruf, Handwerk noch einer bezahlten Beschäftigung nachgingen und je nach ihrer Lebensweise gesellschaftsschädigenden Anschein erweckten“.<sup>158</sup> Demnach konnten auch Jugendliche, sofern sie einer der genannten Gruppen zugeordnet werden konnten, als Landstreicher abgestempelt und in Straflager verbracht werden, wobei im Falle von Gesetzeskonkurrenz mit dem Jugendstrafgesetz von 1920 letzterem der Vorzug gebührte.<sup>159</sup>

Am 3. Februar 1923 verabschiedete der Kongress das vom damaligen Präsidenten Pedro Nel Ospina eingebrachte Gesetz Nr. 15, das nach US-amerikanischem und europäischem Vorbild von Pädagogen geführte Jugendheime und Arbeitsschulen (*Casas de Menores y Escuelas de Trabajo*) für männliche Jugendliche einrichtete. Diese Anstalten sollten unter dem Patronat des zuständi-

---

157 Vgl. *Cancino Moreno* 1988, S. 365; *Martinez López* 1986, S. 358.

158 *Tiffer-Sotomayor* 2002, S. 67.

159 Vgl. *Galvis Madero* 1968, S. 14.



gen Jugendrichters den Jugendlichen im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft Hilfestellung leisten.<sup>160</sup> Durch den Erlass Nr. 1312 vom 19. September 1923 entstand in Medellín das zweite Jugendgericht Kolumbiens, das – anders als das in Bogotá – zunächst ohne Arzt auskommen musste. Erst ein gutes halbes Jahr später wurde der Posten des Arztes für das Jugendgericht in Medellín geschaffen, der die abzuurteilenden Kinder und Jugendlichen vor dem Verfahren auf ihren körperlichen und geistig-seelischen Zustand zu untersuchen hatte.<sup>161</sup>

Durch die Verordnung Nr. 1418 vom 27. August 1926 wurden in zwei weiteren Städten, Bucaramanga und Manizales, Jugendgerichte geschaffen, die jeweils mit einem Jugendrichter, einem Arzt, einem Sekretär, einem Protokollanten, einem Pförtner, einem Wächter sowie verschiedenem Personal (Strafvollzugsangestellte, Kaplane, Ordensschwestern, Praktikanten und Dienstboten) besetzt waren. Weitere Jugendgerichte entstanden in Barranquilla und Popayán. Infolge der stark angestiegenen Jugenddelinquenz in den Großstädten wurden durch die Verordnung Nr. 1714 von 1936 schließlich in allen Provinzhauptstädten Jugendgerichte eingerichtet. Am 6. Dezember desselben Jahres erließ der Kongress die *ley 79 sobre asistencia de menores y escuelas de trabajo*. Dieses Gesetz zur Unterstützung Minderjähriger sowie zur Einrichtung sogenannter Arbeitsschulen räumte dem Jugendrichter zivilrechtliche Kompetenzen ein; so konnte dieser mit dem Hinweis auf Artikel 315 des kolumbianischen Zivilgesetzbuches bspw. bei fehlender Fürsorge, Landstreicherei, Misshandlungen oder Bettelei den Eltern vorübergehend das Sorgerecht entziehen und Jugendliche unter 15 Jahren in öffentliche Obhut überstellen. Daneben untersagte das Gesetz Eltern unter Androhung einer Geldbuße, ihre Kinder zum Betteln anzuhalten, außerdem beinhaltete es verschiedene arbeitsrechtliche Vorschriften<sup>162</sup> in Bezug auf Minderjährige.<sup>163</sup>

Das Gesetz Nr. 56 vom 10. November 1927 verpflichtete alle Eltern dazu, ihren Kindern bis zum dreizehnten Lebensjahr ein Minimum an moralischer, religiöser, bürgerlicher und körperlicher Erziehung zuteil werden zu lassen; darüber hinaus verbot es ihnen, ihre Kinder für Arbeiten jedweder Art heranzuziehen.<sup>164</sup>

---

160 Vgl. *Galvis Madero* 1968, S. 14 f.

161 *Decreto no. 965 del 31 de mayo de 1924*.

162 So durften Kinder unter zwölf Jahren nur für Arbeiten herangezogen werden, die ihrem Alter entsprechend möglich und zumutbar waren. Daneben wurde genau festgelegt, welche Arbeiten Vierzehn- bis Achtzehnjährige verrichten durften, vgl. *Galvis Madero* 1968, S. 16.

163 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 33; *Muñoz Gómez/Pérez Pinzón* 1990, S. 319 f.

164 Vgl. *Galvis Madero* 1968, S. 16.

Auch in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts waren verschiedene gesetzgeberische Aktivitäten auf dem Gebiet des Jugend(straf-)rechts zu verzeichnen.

Das Gesetz Nr. 45 von 1936 verlieh Minderjährigen das Recht, sowohl die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen, als auch Unterhaltszahlungen einfordern zu können. Das Gesetz Nr. 48 vom 13. März desselben Jahren enthielt verschiedene Regelungen in Bezug auf Landstreicher, Bösewichte und Diebe und stellte insbesondere das Anleiten von Kindern zum Betteln unter Strafe. Am 24. April 1936 wurde mit dem Gesetz Nr. 95 ein neues Strafgesetzbuch (*Código Penal*) erlassen, das am 1. Januar 1938 in Kraft trat und bis 1981 gültig bleiben sollte. Inhaltlich traf es keine Sonderregelungen für Jugendliche, sondern legte lediglich das Strafmündigkeitsalter bei 18 Jahren fest. Damit wurden jugendliche Rechtsbrecher unter 18 Jahren folglich nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts bestraft.<sup>165</sup>

Zwei Jahre nach der Verabschiedung des neuen *Código Penal*, am 15. September 1938, folgte eine neue Strafprozessordnung (*Código Penal Procesal*), die unter anderem die Einrichtung von Jugendgerichten sowie deren Aufgaben festlegte. Der neue *Código Penal Procesal* brachte keine Neuerungen hinsichtlich des Verfahrens für Jugendliche, sondern griff die Regelungen des Gesetzes Nr. 98 von 1920 auf; so hatte der Jugendrichter sich vorab ein umfassendes Bild von den persönlichen, moralischen, familiären und erzieherischen Umständen des Jugendlichen zu machen, bevor das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Eine Rechtsmittelinstanz war – wie schon im Jugendstrafgesetz von 1920 – nach der neuen Strafprozessordnung nicht vorgesehen (Art. 46).<sup>166</sup>

#### *Ley orgánica de la defensa del niño von 1946*

Am 26. Dezember 1946 hat der Kongress das Gesetz Nr. 83 (*Ley orgánica de la defensa del niño*) erlassen, das den Leitlinien von Pädagogik und Erziehung folgen und umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten sollte. Dieses Gesetz zum Schutz von Minderjährigen galt in jedem *departamento* des Landes für alle Jugendlichen unter 18 Jahren unabhängig von deren Religion, Rasse oder sozialen Herkunft, die entweder eine Straftat begangen hatten oder die sich in einem Zustand von Verwahrlosung oder moralischer oder seelischer Gefährdung befanden. Daneben enthielt das Gesetz verschiedene zivilrechtliche Bestimmungen, bspw. zum Kindesunterhalt, zur Erforschung und

---

165 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 33 f.

166 Vgl. *Galvis Madero* 1968, S. 16 f.; *Martínez López* 1986, S. 359 f.

Anerkennung der Vaterschaft, zum Verlust bzw. zur Entziehung des Sorgerechts oder zum heiratsfähigen Alter.<sup>167</sup>

In verfahrensrechtlicher Hinsicht legte das Gesetz fest, dass in jedem *departamento* ein Jugendrichter über straffällig gewordene oder verwehrloste Jugendliche richten sollte. Auch nach der *Ley orgánica de la defensa del niño* war keine Rechtsmittelinstanz vorgesehen, zudem wurde Verteidiger des Jugendlichen von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Begründet wurde dies damit, dass der beste Verteidiger, den ein minderjähriger Straftäter haben konnte, der Richter selbst war.<sup>168</sup>

Was die Rechtsfolgen anbelangt, so wurden im Wesentlichen die des Gesetzes Nr. 98 von 1920 übernommen: Verwarnung, staatliche Beaufsichtigung, Unterbringung bei einem Pfleger oder einer Erziehungseinrichtung, Unterbringung in einer Arbeitsschule oder einer landwirtschaftlichen Farm, Unterbringung in einer Besserungsanstalt. Die Unterbringung in einer der genannten Einrichtungen erfolgte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, danach wurde der Heranwachsende in den Erwachsenenstrafvollzug verlegt.<sup>169</sup>

Des Weiteren traf das Gesetz Regelungen hinsichtlich Kinderarbeit, der Einsetzung von Pflegern für die Belange Jugendlicher sowie weiterer Pflichten, die dem Staat und seinen Organen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche oblagen. Insbesondere schuf das Gesetz den sogenannten Nationalrat zum Schutze des Kindes (*Consejo Nacional de Protección Infantil*), der die Einhaltung aller geltenden Gesetze in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie das Funktionieren aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich dem Wohlergehen des Kindes widmeten, überwachen und sicherstellen sollte. Der Rat setzte Gremien in allen *departamentos* und Gemeinden der Republik ein, um flächendeckend Kindern helfen und diese vollumfänglich schützen zu können. Außerdem führte er in regelmäßigen Abständen Untersuchungen und Statistiken über die Situation (straffälliger) Jugendlicher in der Gesellschaft durch. In Artikel 127 stellte der Gesetzgeber die finanziellen Mittel dafür bereit, dass einheimische Fachleute diejenigen Länder der Welt bereisten, deren Jugend(straf)recht am fortschrittlichsten war, damit sie dort alles Neue und Wissenswerte über

167 Vgl. *Mihailovich* 1955, S. 93, 97; *López López* 1962, S. 34 f.

168 Siehe dazu die Ausführungen des Jugendrichters *León Rey*: „si se fuera a buscar la razón de la exclusión del abogado en el juicio del menor [...] que el mejor abogado del niño es el propio juez de menores“ (1939, Abschnitt 104). *López López* beschreibt die Aufgabe des Jugendrichters wie folgt: Der Jugendrichter sollte dem Jugendlichen ein gütiger väterlicher Freund sein, der ihn erzieht. Er soll ihn nicht bestrafen, sondern ihn und seine Moralvorstellungen formen, ihn lenken und leiten, und zwar mit allen Mitteln, die die Erziehung („por los medios que dá la educación“) bietet. Man müsse sich von dem Gedanken verabschieden, dass die Abschreckung der richtige Weg sei, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewussten Menschen zu erziehen (1962, S. 35).

169 Vgl. *Mihailovich* 1955, S. 96 ff.; *López López* 1962, S. 34 ff.

straffällige und verwahrloste Jugendliche, Ablauf und Inhalt von Gerichtsverhandlungen und Besserungsanstalten sowie Probleme im Zusammenhang mit Ernährung, Hygiene und Vorbeugung (kennen)lernten.<sup>170</sup>

Schließlich wurde der Art. 119 des Dekrets Nr. 1405 von 1934 in das neue Jugend(straf)gesetz übernommen. Danach durften keine Eintragungen über Gefängnisaufenthalte von Jugendlichen in das Personenstandsregister aufgenommen werden, um den Jugendlichen nicht ein Leben lang zu stigmatisieren und ihm seine Zukunft nicht zu verbauen.

Insgesamt betrachtet, brachte die *ley orgánica de la defensa del niño* in erster Linie eine gewisse Systematik und Ordnung in die verschiedenen Regelungen der zwanziger und dreißiger Jahre auf dem Gebiet des Jugend(straf)rechts. Bis auf wenige Bestimmungen enthielt es allerdings keine neuen Regelungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, sondern fasste lediglich die seit dem Gesetz Nr. 98 von 1920 erlassenen Einzelgesetze und Verordnungen zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammen. Obgleich das Gesetz weiterhin an der Lehre von der unregelmäßigen Lage festhielt, war es – auch durch den immer größer werdenden Einfluss des Rechtspositivismus<sup>171</sup> – eher als an der Person des jugendlichen Straftäters orientiertes denn als repressives Gesetz einzuordnen, das trotz unleugbarer Schwachstellen die im Jugendstrafgesetz von 1920 erstmals verfolgten Ansätze eines Erziehungsgedankens weiterentwickelte und damit die Stellung und den Schutz von Jugendlichen regelte und ausbaute. Dafür spricht auch die systematische Einordnung des Gesetzes als *ley orgánica*, das im Gegensatz zu herkömmlichen Gesetzen (*leyes*) einen Rang direkt unter der Verfassung einnimmt.

### 3.1.4 Jugendstrafgesetzgebung von 1950 bis 2006

#### 1950 bis 1988

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verlor der Rechtspositivismus merklich an Einfluss, stattdessen lag das Hauptaugenmerk innerhalb des Jugendstrafrechts auf dem Verhalten des Jugendlichen und den Lebensumständen, in denen er sich

170 Der Rat wurde u. a. damit betraut, Erziehungseinrichtungen für verwahrloste Jugendliche (*establecimiento de educación*), Internate (*escuelas-hogares*), Umschulungszentren (*centro de reeducación*), Arbeitsschulen (*escuelas de trabajo*), spezielle landwirtschaftliche Farmen (*granjas agrícolas especiales*), Besserungsanstalten (*reformatorios*) für straffällig gewordene Jugendliche, die die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Erziehung des Jugendlichen zum Ziel hatten, sowie Wohlfahrtsverbände (*patronatos*) für Kinder von Häftlingen einzurichten. Zu den Aufgaben des *Consejo Nacional de Protección Infantil* vgl. ausführlich *Mihailovich* 1955, S. 93 ff.

171 Zur Entwicklung des Rechtspositivismus in Kolumbien vgl. *Ferrajoli* 2000, S. 29 ff.; *Gutiérrez Ramírez* 2002, S. 11 ff. Allgemein zum Rechtspositivismus vgl. *Merkel* 1923; *Ott* 1976.

befand. Infolge der zunehmenden Industrialisierung und der daraus resultierenden Probleme sowie eines rasant zunehmenden Bevölkerungswachstums<sup>172</sup> wurden auf dem gesamten Kontinent Reformprozesse eingeleitet, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen sollten. Insgesamt war die Politik dieser Jahre stark von Protektionismus und zugleich sozialer Kontrolle gekennzeichnet. Im Vordergrund der gesetzgeberischen Tätigkeiten stand eine Sozialpolitik, die das Wohlergehen und die Fortbildung der Familie sowie die Stabilisierung der Gesellschaftsordnung zum Gegenstand hatte. Die Familie sollte gestärkt werden, damit sie für die moralische und materielle Sicherheit der Jugendlichen sorgen konnte. Die Behörden griffen nur ein, wenn die Familien ihren Pflichten nicht nachkamen und dadurch Gefahren für die Gesellschaft zu entstehen drohten.<sup>173</sup>

In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts verfolgte auch Kolumbien eine Sozialpolitik, die benachteiligte Gruppen besserstellen, vor allem aber die Gesellschaft schützen sollte. Während dieses Zeitraums entstanden einige Verordnungen zum Schutze der Gesellschaft vor Minderjährigen, die „lediglich aufgrund ihrer sozialen Abseitsstellung als äußerst gefährlich“ bezeichnet wurden. Durch die Verordnung Nr. 21006 aus dem Jahr 1954 wurde eine dem Justizministerium angegliederte Abteilung für Kinderschutz und jugendliche Straftäter geschaffen, deren Aufgabe darin bestand, zwischen Regierung und Jugendrichtern die zu ergreifenden Maßnahmen „in Bezug auf die Interpretation und Anwendung des Gesetzes Nr. 83“<sup>174</sup> von 1946 abzustimmen. Die Verordnung Nr. 14 vom 12. Januar 1955 (*decreto sobre prevención social*) stufte all diejenigen als besonders kriminalitätsanfällig und damit für die Gesellschaft gefährlich ein, die keiner geregelten Tätigkeit nachgingen, sich in einem Zustand von Verwahrlosung befanden oder bereits früher auffällig geworden waren, und sah vor, Jugendliche unter 15 Jahren, die einer der genannten Gruppen zugeordnet werden konnten, dem Jugendrichter zu überstellen, Art. 1, 2. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung Nr. 1699 vom 16. Juli 1964 abgelöst, die dem Jugendrichter verschiedene Maßnahmen als Reaktion auf antisoziales Verhalten Sechzehn- bis Achtzehnjähriger einräumte, Art. 43.<sup>175</sup>

Am 18. Juli 1960 trat die Verordnung Nr. 1716 in Kraft, aufgrund derer die Aufgabenverteilung im Justizministerium im Hinblick auf den Schutz und die Besserung von Jugendlichen neu geregelt wurde. Ein spezielles Referat für Jugendsachen wurde geschaffen, das die zahlreichen Arbeitsfelder des Ministeri-

172 So verdoppelte sich in Lateinamerika und der Karibik zwischen 1950 und 1975 die Bevölkerung, vgl. *Madlener* 1991, S. 85 ff.

173 Vgl. *Volio Jiménez* 1993, S. 83 ff.; *Ochaita/Espinosa* 1995, S. 27 ff.

174 *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 52.

175 Vgl. *Umaña Luna* 1991, S. 25 ff.; *Martínez López* 1986, S. 372; *Barriga Suárez* 1965, S. 145 ff.

ums (rechtliche, soziale, medizinische, psychologische, psychiatrische und erzieherische Hilfe) in Bezug auf Jugendliche besser koordinieren und überwachen sollte. Außerdem wurden die durch das Gesetz Nr. 83 von 1946 eingesetzten Pfleger für Jugendliche durch eine Fachabteilung (*división de menores*) ersetzt, die straffällige Jugendliche während ihres Prozesses unterstützen und beschützen sollte. Am 30. Dezember desselben Jahres wurde das Gesetz Nr. 140 erlassen, das den XIII. Titel (*De la adopción*) des Zivilgesetzbuches ersetzen sollte. Artikel 284 des Gesetzes sah vor, dass der Jugendrichter vernachlässigte und/oder verwarloste Kinder für eine bestimmte Zeit und unter Einhaltung gewisser Auflagen zur vorläufigen Adoption (ähnlich einer Pflegefamilie) freigeben konnte. Nach Ablauf der Frist konnte die Adoption auf Wunsch des Jugendlichen oder auf Anordnung des Richters nach Maßgabe der übrigen Voraussetzungen abgeschlossen werden.

Im Jahr 1964 wurde auf Grundlage der Verordnung Nr. 1818 der Kolumbianische Rat für den Sozialen Schutz des Jugendlichen und der Familie (*Consejo Colombiano de Protección Social del Menor y de la Familia*) gegründet, dessen Aufgabe darin bestand, Wohlstand und Schutz für Minderjährige zu gewährleisten. Daneben enthielt die Verordnung verschiedene Regelungen in Bezug auf Jugendliche wie bspw. die Festsetzung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre (Art. 5) oder der Mindestdauer erzieherischer Maßnahmen auf ein Jahr, außerdem wurden weitere Jugendgerichte im Land geschaffen.<sup>176</sup>

Durch das Gesetz Nr. 75 aus dem Jahr 1968 wurden die Art. 12, 14, 35 des Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen von 1946 abgeändert. Danach wurde bspw. die Vernachlässigung von Kindern durch deren Erziehungsberechtigte (*inasistencia familiar*) unter Strafe gestellt sowie als Reaktion auf die immer stärker um sich greifende Jugendkriminalität die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit auf 16 Jahre gesenkt (Art. 48). Daneben schuf es die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung des *Instituto Colombiano del Bienestar Familiar* (ICBF), das einer Mischung aus Jugend- und Sozialamt entspricht.<sup>177</sup>

In den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden nur noch vereinzelt Regelungen im Hinblick auf die Behandlung jugendlicher Straftäter getroffen. Die Strafprozessordnung von 1971 (Verordnung Nr. 409) legte in Art. 35 die Kompetenzen des Jugendrichters fest, das Gesetz Nr. 27 von 1974 richtete besondere Beaufsichtigungszentren für Vorschulkinder bis zum Alter von sieben Jahren ein. Das Gesetz Nr. 7a aus dem Jahr 1979 hatte u. a. die Wie-

---

176 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 52; *Galvis Madero* 1968, S. 18 f.

177 Vgl. *Sajón/Calvento* 1977, S. 166 ff.; *Saavedra Rojas* 1994, S. 269 ff.; *Martínez López* 1986, S. 373 f.; *Álvarez-Correa* 1999, S. 165 f.

dereingliederung minderjähriger Straftäter sowie präventive Maßnahme zur Verbrechensverhinderung zum Gegenstand, § 10.<sup>178</sup>

Im Verlauf der achtziger Jahre wurde durch die Verordnung Nr. 100 aus dem Jahr 1980 ein neues Strafgesetzbuch erlassen, das die Strafmündigkeitsgrenze des Gesetzes Nr. 75 von 1968 (16 Jahre) übernahm und festlegte, dass Jugendliche vor einem gesonderten Jugendgericht abzuurteilen waren, Art. 34. Nähere Angaben zum Jugendstrafverfahren fanden sich schließlich in der sieben Jahre später erlassenen Strafprozessordnung (Verordnung Nr. 0060 von 1987).<sup>179</sup>

### *Código del Menor von 1989*

Am 28. November 1988 verabschiedete das kolumbianische Parlament das Gesetz Nr. 56, das als Ermächtigungsgrundlage für die ein Jahr später erlassene Verordnung Nr. 2737 vom 27. November 1989 diente. Die Verordnung, besser bekannt als *Código del Menor* (Gesetzbuch für Minderjährige), sollte ein neues Zeitalter im Umgang mit Jugendlichen einläuten. Indem Kolumbien mit dem Gesetz zumindest teilweise den Leitlinien der KRK folgte, war es eines der ersten Länder Südamerikas, das Regelungen der KRK<sup>180</sup> in seine Gesetzgebung aufgenommen bzw. übernommen hatte. Vorrangige Ziele des Gesetzbuches waren die Garantie von Grundrechten sowie die Aufstellung von Leitgrundsätzen im Umgang mit Minderjährigen, daneben traf das Gesetz verschiedene Verfahrens- und familienrechtliche Regelungen (bspw. zur Adoption). Als *menores* (Minderjährige) im Sinne dieses Gesetzes galten dabei wie schon in dem Gesetz zum Schutz von Minderjährigen aus dem Jahr 1946 gem. Art. 28 CDM<sup>181</sup> alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre.<sup>182</sup>

Inhaltlich zählte der *Código* in den Artikeln 2 bis 17 verschiedene, den Jugendlichen zu gewährende Grundrechte auf, allen voran das Recht auf Leben. Des Weiteren sollten Kindern und Jugendlichen verschiedene soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte zuteil werden wie bspw.:

- Recht, im Schoß einer Familie aufzuwachsen;
- Recht auf umfassenden Schutz von Geburt an bis zum Erreichen der Volljährigkeit;

178 Vgl. *Gallego García* 1997, S. 379 ff.; *Saavedra Rojas* 1994, S. 287 ff., 292 ff.; *Sajón/Calvento* 1977, S. 184 ff.

179 Vgl. *Martínez López* 1986, S. 374 f.; *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 53.

180 Kolumbien hat die KRK durch das Gesetz Nr. 12 vom 22. Januar 1991 ratifiziert.

181 Die Festlegung des Strafmündigkeitsalters wurde unter Hinweis auf Art 28 CDM schließlich auch in Art. 34 des Strafgesetzbuchs aufgenommen, vgl. *Arboleda Vallejo* 1999, S. 27.

182 Vgl. *Monroy Cabra* 1996, S. 544; *Jaramillo Franco/Valencia Tafur* 1993, S. 5; *Jaramillo de Marín* 1994, S. 3.

- Recht auf Erziehung;
- Recht auf Bildung;
- Schutz vor Verwahrlosung, Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- Recht auf Beachtung der Gesundheit;
- Recht auf freie Meinungsäußerung;
- Respektierung des kulturellen Hintergrunds und der Bräuche des Jugendlichen;
- Recht auf Erholung;
- Recht auf Spiel und Sport;
- Recht auf Wahrung der verfassungsmäßigen und prozessualen Garantien im Falle einer Straftat;
- Recht auf Wahrung der Würde;
- Recht auf besondere Erziehung und Integration in die Gesellschaft von körperlich oder geistig behinderten Kindern.<sup>183</sup>

Die Formulierung der genannten Rechte entspricht dabei zum Teil exakt den Formulierungen der internationalen Abkommen über Menschenrechte (Gesetz Nr. 74 von 1968, Gesetz Nr. 16 von 1972, Gesetz Nr. 70 von 1986 sowie der KRK von 1989). Gleichwohl blieb der CDM aber weiterhin am zur damaligen Zeit in den meisten Ländern Süd- und Mittelamerikas herrschenden Wohlfahrts- bzw. Fürsorgemodell und der Lehre von der unregelmäßigen Lage orientiert.<sup>184</sup> Gemäß Art. 30 CDM war immer dann von einer *situación irregular* des Minderjährigen auszugehen, wenn:

1. er sich in einem verwahrlosten oder einem anderen ihn gefährdenden Zustand befindet;
2. er der notwendigen Beachtung seiner Grundbedürfnisse entbehrt;
3. das Eigentum des Jugendlichen durch diejenigen, die es verwalten, bedroht ist;
4. er Täter oder Beteiligter an einer Straftat ist;
5. er keinen gesetzlichen Vertreter hat;
6. er körperliche oder geistige Mängel aufweist;
7. er körperlich oder psychisch abhängig machenden Substanzen verfallen ist oder zu verfallen droht;
8. er unter Arbeitsbedingungen arbeitet, die gegen gesetzliche Normen verstoßen;
9. er sich in einer besonderen Lage befindet, die gegen seine Rechte oder seine Unversehrtheit verstößt.

---

183 Vgl. *Jaramillo de Marín* 1994, S. 3 f.

184 Vgl. *Jaramillo Franco/Valencia Tafur* 1993, S. 5; *Jaramillo de Marín* 1994, S. 3.



Im Bereich der Rechtsfolgen, die dem Gesetzeswortlaut nach als Schutzmaßnahmen (*medidas de protección*) definiert wurden, unterschied der CDM zwischen Fürsorge- und Resozialisierungsmaßnahmen. Als Fürsorgemaßnahmen galten gem. Art 57 CDM:

1. Anordnung vorbeugender Maßnahmen oder Verwarnung der Erziehungsberechtigten;
2. Übertragung des Sorgerechts oder Übergabe des Jugendlichen in die Obhut eines nahen Verwandten, der in der Lage war, das Sorgerecht oder die Pflege angemessen auszuüben;
3. Unterbringung in der Familie unter staatlicher Beaufsichtigung;
4. Unterbringung in einer besonderen Schutzeinrichtung;
5. Einleitung des Adoptionsverfahrens im Falle der Aussetzung des Kindes;
6. Jegliche andere Maßnahme, die die Fürsorge gewährleisten, die Grundbedürfnisse befriedigen oder dem gefährlichen Zustand, der die Gesundheit oder Gewissensbildung des Jugendlichen bedroht hatte, ein Ende bereiten konnte.

Die Resozialisierungsmaßnahmen waren:

1. Verwarnung des Jugendlichen und seiner gesetzlichen Vertreter;
2. Auferlegung von Verhaltensregeln;
3. Beiordnung eines Bewährungshelfers;
4. Unterbringung in einer Anstalt;
5. Jede andere der Resozialisierung dienliche Maßnahme;
6. Durch die Eltern zu begleichende Geldbuße.<sup>185</sup>

Gemäß Art. 20 CDM waren alle Justiz- und Verwaltungsbehörden generell dazu angehalten, bei der Anwendung einer Maßnahme die jeweiligen Bedürfnisse und Konflikte des Jugendlichen, die zu der unregelmäßigen Lage geführt haben, zu berücksichtigen und stets das höchste Wohl („*interés superior*“) des Jugendlichen zu wahren.<sup>186</sup>

In Bezug auf die Behandlung straffälliger Jugendlicher bestimmte Art. 204 CDM außerdem, dass alle Maßnahmen dem Leitgedanken von Pädagogik und Schutz („*pedagógico y de protección*“) folgen mussten. Der Ablauf des Jugendstrafverfahrens wurde in Art. 178 ff. beschrieben.

In der Praxis offenbarte das Gesetz eine Reihe an konzeptionellen Schwachstellen. Aufgrund seiner Zweispurigkeit wurden viele Kinder aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hatten (Armut, Gewalt innerhalb der Familie, Vernachlässigung u. dgl.), der Freiheit beraubt und in staatlichen Einrichtungen untergebracht. Die durch Justiz und Verwaltung zu ergreifenden Maßnahmen ent-

185 Art. 204 CDM.

186 Vgl. *Hall García* 2004, S. 232 ff.; *Jaramillo Franco/Valencia Tafur* 1993, S. 5; *Meister* 1992, S. 17 ff.

sprachen daher entgegen dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut mitnichten dem höchsten Wohl der Minderjährigen, sondern hatten vielmehr repressiv-protektionistischen Charakter. Kinder wurden nicht wie Rechtssubjekte, sondern wie Schutz- und Repressionsobjekte behandelt, jugendliche Rechtsbrecher betrachtete man als unverantwortlich und unzurechnungsfähig, anstatt pädagogisch auf sie einzuwirken.<sup>187</sup> Trotz der Inkorporation zahlreicher Regelungen der KRK gewährte das Gesetz folglich nicht den vom Gesetzgeber proklamierten umfassenden Schutz von Minderjährigen. Angesichts der Tatsache, dass die KRK gerade einmal eine Woche zuvor verabschiedet worden war, verwundert dies jedoch nicht; zu kurz war die Zeit, um ein völlig neues Jugend(straf)recht zu schaffen.<sup>188</sup> Dennoch wurde durch die Aufnahme verschiedener Grundrechte in das Regelwerk zumindest ein erster Schritt in Richtung einer Verbesserung der Menschenrechtssituation von Kindern und Jugendlichen getan, obgleich die KRK selbst erst zwei Jahre später von Kolumbien ratifiziert und damit zu verbindlichem nationalem Recht werden würde.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der *Código del Menor* von 1989 nicht die erhoffte kriminalpolitische Wende in der Jugend(straf)gesetzgebung brachte, sondern weiterhin überwiegend alten bzw. veralteten Normen verhaftet blieb.<sup>189</sup>

#### *1989 bis 2006*

In den Folgejahren wurde eine ganze Reihe kleinerer Gesetze zum Schutz von Minderjährigen erlassen, so bspw. das Gesetz Nr. 18 vom 22. Januar 1990, das die Herstellung, den Import sowie den Verkauf von Kriegsspielzeug untersagte; das Gesetz Nr. 124 aus dem Jahr 1994, das den Verkauf alkoholischer Getränke an Minderjährige verbot, oder das Gesetz Nr. 679 vom 04. August 2001 gegen Kinderpornographie und sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Daneben unterzeichnete Kolumbien auch verschiedene völkerrechtliche Abkommen bzw. Zusatzprotokolle dazu: Das I. Zusatzprotokoll vom 08. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, ratifiziert am 21. Juli 1992; das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 29. Mai 1993, ratifiziert am 30. Januar 1996; das Interamerikanische Abkommen von Montevideo vom 15. Juli 1989 über Unterhaltungspflichten, ratifiziert am 11. August 1998; das am 20. Juni 1956 in New York geschlossene Übereinkommen der Vereinten Natio-

187 Vgl. *Solari* 2003I, S. 20 f.

188 Damit war Kolumbien nicht nur eines der ersten Länder, das Regelungen der KRK inkorporiert hatte, es sollte auch eines der letzten Länder Lateinamerikas bleiben, das bis zum Inkrafttreten des *Código de la Infancia y la Adolescencia* im Jahr 2006 am Wohlfahrts- bzw. Fürsorgemodell festhielt.

189 Vgl. *Solari* 2003, S. 21.

nen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, ratifiziert am 11. August 1998; das am 26. Juni 1973 in Genf geschlossene Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, ratifiziert am 05. August 1999, oder die am 15. Juli 1989 in Montevideo unterzeichnete Interamerikanische Konvention über die Internationale Rückführung von Kindern, u. a.<sup>190</sup>

### 3.1.5 Zusammenfassung

Mit dem *Código de Santander* von 1837 tat Kolumbien einen ersten wichtigen Schritt hin zu einem Strafrecht, das – gemessen an den Vorschriften aus der spanischen Kolonialzeit – die Rechte des Beschuldigten wahrte, Strafen klar definierte und Rechtssicherheit bot. Dies tritt umso deutlicher hervor, wenn man sich noch einmal vergegenwärtigt, dass bis zum Inkrafttreten des *Código Penal* von 1837 ausschließlich das Indianische Recht mit seinen antiquierten Bestimmungen gegolten hatte. Allerdings enthielt das Gesetz nur zwei Regelungen in Bezug auf Jugendliche; weitergehende Regelungen zum Schutz von Jugendlichen traf das Gesetz nicht. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts trat dann Stillstand ein, was die Entwicklung des Jugendstrafrechts anbelangt. Zwar wurde das Strafrecht 1858 und 1890 reformiert, de facto enthielt es aber immer noch die veralteten Bestimmungen des *Código de Santander*.

In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde ein Paradigmenwechsel im Bereich des Jugendstrafrechts eingeläutet. Die strafrechtlichen Bestimmungen für minderjährige Rechtsbrecher waren nicht mehr ausschließlich repressiver Natur, sondern wandelten sich mehr und mehr zu Schutzvorschriften für Jugendliche. Die jugendstrafrechtliche Gesetzgebung der damaligen Zeit fand ihren Höhepunkt in dem Gesetz Nr. 98 von 1920, das einen Meilenstein in der Geschichte des kolumbianischen (Jugend-)Strafrechts darstellt: Es war das erste Sondergesetz für die Behandlung jugendlicher Straftäter. Von da an sollten Kinder und Jugendliche, die bis zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos den ordentlichen Strafgerichten unterstellt waren, von speziell eingesetzten Jugendrichtern abgeurteilt werden. Das Gesetz war von der Erkenntnis getragen, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres noch nicht voll entwickelten Wesens bei Begehung einer Tat die Tragweite ihres Handelns nicht erkennen konnten.

Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich auch die sogenannte Lehre von der unregelmäßigen Lage, die bis zum Inkrafttreten des *Código de la Infancia y Adolescencia* den Kern des kolumbianischen Jugendstrafrechts bilden sollte. Die Vernachlässigung und Verwahrlosung Jugendlicher waren dabei zwei der wichtigsten Indikatoren für das Vorliegen einer *situación irregular*. Problematisch daran war, dass die genannten Indikatoren in aller Regel sozial bedingt und nicht von den Jugendlichen verschuldet waren; mit anderen Worten wurden Kinder

---

190 Vgl. dazu *Samtleben* 1980, S. 257, 281 ff.; *Saavedra Rojas* 1994, S. 364 f.

für die Versäumnisse ihrer Eltern bestraft. Bis 2006 hielt Kolumbien am Wohlfahrtsmodell fest.

1946 trat ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft, das den Leitlinien von Pädagogik und Erziehung folgen und umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten sollte. Allgemein war die Entwicklung in den Nachkriegsjahren von den Einflüssen des Rechtspositivismus geprägt, außerdem verlagerte sich der Blickwinkel von einem an der Tat orientierten hin zu einem an der Person des Täters orientierten Jugendstrafrecht. In den Folgejahren wurden verschiedene Institutionen zum Schutz von Jugendlichen gegründet, der Erziehungsgedanke und der umfassende Schutz von Jugendlichen gewannen immer weiter an Bedeutung. Im Jahr 1989 wurde das Jugendstrafrecht zum letzten Mal reformiert, stets unter dem Primat der Lehre von der unregelmäßigen Lage. Insbesondere ab den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts nahm auch der Einfluss internationaler Instrumente zu, Kolumbien ratifizierte in jenen Jahren einige völkerrechtliche Abkommen zum Schutze von Minderjährigen.

## 3.2 Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Bolivien

### 3.2.1 Kolonialzeit

Im Jahr 1531 begann unter dem spanischen Konquistador Francisco Pizarro González die Eroberung des Gebiets des heutigen Boliviens, dem die Eroberer den Namen *Alto Perú* verliehen und das dem Vizekönigreich Perú unterstand. Pizarro sicherte sich unter Ausnutzung des Vertrauens der Indianer schnell Land und Macht, so dass bereits sieben Jahre später, 1538, das gesamte Inkareich unter der Herrschaft der spanischen Krone stand. Damit galt von da an während der gesamten Kolonialzeit auch in Bolivien das sogenannte Indianische Recht.<sup>191</sup> Zwischen 1559 und 1561 wurde in der Hauptstadt Sucre mit der *Real Audiencia de Charcas* der für Berufungen und Revisionen zuständige Oberste Gerichtshof des Landes gegründet, der bis heute seinen Sitz in der Stadt hat.<sup>192</sup> Im Jahr 1776 wurde das Vizekönigreich Perú aufgeteilt, und das Gebiet des heutigen Boliviens fiel in den Bereich des Vizekönigreichs Río de la Plata, das seinen Namen den immensen Silbervorkommen verdankt, die Spanien über zwei Jahrhunderte lang eine sichere Einnahmequelle bescherte.<sup>193</sup>

Aufzeichnungen über den Umgang mit jugendlichen Straftätern zu jener Zeit sind nicht vorhanden.

---

191 Vgl. *Machicado* 2009, S. 10 f.

192 Vgl. *Castro Rodríguez* 1987, S. 32 ff.

193 Vgl. ausführlich *Lynch* 1969.

### 3.2.2 Die Unabhängigkeit Boliviens

Der Kampf um die Unabhängigkeit Boliviens begann bereits 1809, die Befreiung von der spanischen Kolonialmacht gelang indes erst 16 Jahre später unter der Führung des Unabhängigkeitskämpfers Simón Bolívar, dem das Land seinen heutigen Namen verdankt.<sup>194</sup> Nach der Gründung der Republik am 6. August 1825 wurde das spanische Recht der amerikanischen Besitzungen durch neue Regelungen, u. a. auch im Bereich des Strafrechts, abgelöst.

Die ersten Sonderregelungen für jugendliche Straftäter finden sich im *Código Penal* von 1834. In dem Kapitel über die Schuldausschließungsgründe war geregelt, dass (Mit)Täter, Anstifter, Beihelfer und Hehler, die das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, nicht bestraft wurden. Weiter enthielt das Kapitel über Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe verschiedene Regelungen in Bezug auf jugendliche Delinquenten unter 18 Jahren. Nach Art. 42 des Strafgesetzbuchs wurden Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht bestraft, wenn sie bei Begehung der Tat ohne Urteilsvermögen und Boshaftigkeit („sin discernimiento y malicia“<sup>195</sup>) gehandelt hatten. In diesem Fall wurden die Jugendlichen in die Obhut ihrer Eltern oder ihres Vormunds oder Pflegers überstellt, die den Jugendlichen bestrafen und sich um ihn kümmern sollten. Sofern diese allerdings dazu nicht in der Lage oder nicht vertrauenswürdig waren, lag es im Ermessen des Richters, je nach Schwere der Tat und Alter des Delinquenten eine andere Maßnahme anzuordnen, wie bspw. die Unterbringung in einer Besserungsanstalt für einen Zeitraum, den der Richter als notwendig erachtete, der aber keinesfalls länger andauern durfte als bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres des Jugendlichen. Wurde jedoch festgestellt, dass der Jugendliche die Tat boshaft und wissentlich begangen hatte, so wurde seine Strafe auf ein Viertel bis zur Hälfte der vorgesehenen Strafe reduziert. Ferner bestimmte Art. 64, dass Straftäter unter 21 Jahren weder zu Gefängnisstrafen, öffentlicher Schande<sup>196</sup> oder zur Verrichtung öffentlicher Arbeiten verurteilt werden durften.<sup>197</sup>

Diese Regelungen blieben über ein Jahrhundert lang in Kraft.

---

194 Vgl. ausführlich Klein 2003.

195 Art. 42 *Código Penal* von 1834.

196 Die Bestrafung in Form der öffentlichen Schande (*infamia*) hatte zur Folge, dass dem dazu Verurteilten alle staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden und er bspw. nicht ins Heer eintreten, keine Arbeit annehmen, sich um seine Kinder kümmern oder als Zeuge vor Gericht auftreten durfte, vgl. de Kollé/Tiffer-Sotomayor 2000, S. 7.

197 Vgl. Machicado 2009, S. 12.

### 3.2.3 Jugendstrafgesetzgebung im 20. Jahrhundert

#### *Entwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*

Erst mit der Verabschiedung der Erklärung der Kinderrechte der Generalversammlung des Völkerbundes im Jahr 1924 (sog. Genfer Erklärung) entwickelte sich auch in Bolivien das gesellschaftliche Bewusstsein für Kinder. Dies äußerte sich in Form von einer Reihe von Verwaltungsverordnungen (*Decretos Supremos*) zum Schutze Minderjähriger, die in den folgenden Jahren ergingen.

Die Verordnung vom 02. Februar 1929 bestimmte den 06. Januar als Tag des Kindes (*Día del Niño*) und machte ihn zum Nationalfeiertag. An diesem Tag sollten ferner die Ergebnisse des landesweit ausgerufenen, jährlich stattfindenden Wettbewerbs um die 'kindliche Robustheit und Schönheit' (*robustez y belleza infantil*) verkündet und der Sieger prämiert werden.<sup>198</sup> Die Verordnung vom 21. September desselben Jahres stellte Rahmenbedingungen für Frauen und Kinder auf, die in Fabriken und Industrieunternehmen beschäftigt waren. Danach durften Kinder unter zehn Jahren generell nicht, Kinder von zehn bis 16 Jahren nur unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Betrieben arbeiten. Weiter untersagte die Verordnung ausdrücklich die Heranziehung von Kindern unter 16 Jahren zu jeglichen Arbeiten, die nachts stattfinden sollten, und ordnete außerdem die regelmäßige ärztliche Untersuchung von Jugendlichen an, die in Industriebetrieben angestellt waren.<sup>199</sup>

Die Verordnung vom 06. März 1937 hatte verschiedene Bestimmungen hinsichtlich des Betriebens von Erziehungs- und Kriegswaisenheimen zum Gegenstand; so wurden bspw. diese Einrichtungen direkt dem Arbeits- und Sozialministerium unterstellt. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung vom 30. Januar 1940 in verschiedenen Punkten abgeändert.<sup>200</sup>

Der *Decreto Ley*<sup>201</sup> vom 14. Oktober 1938 enthielt verschiedene Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Heime für verlassene oder hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche.<sup>202</sup>

Die Verwaltungsverordnungen vom 04. August 1940 und vom 31. März 1944 brachten weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen mit sich. Nach ersterer durften Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren nicht unter Tage oder für den Betrieb von Hochöfen eingesetzt werden; die zweite Verordnung legte eine ma-

198 Vgl. *Maldonado* 1957, S. 106.

199 Vgl. *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 10.

200 Vgl. *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 11.

201 Im Gegensatz zu einem *Decreto Supremo* handelt es sich bei einem *Decreto Ley* um eine Verordnung von Gesetzesrang, die jedoch nicht vom Parlament, sondern von der Exekutive erlassen wird, vgl. exemplarisch Art. 86 der spanischen Verfassung.

202 Vgl. *Bluske de Ayala* 1975, S. 24; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 11.

ximale Wochenarbeitszeit von 40 Stunden sowie die Verpflichtung zur Vergütung von Überstunden durch den Arbeitgeber für Kinder, Jugendliche und Frauen fest.

Durch die Verordnung Nr. 732 vom 26. Februar 1947 wurde der *Código de Contravenciones*, eine Art Vergehenskatalog, geschaffen, nach dem alle Jugendlichen bis zum Erreichen des achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt werden sollten.<sup>203</sup> Dieser Katalog stellte nicht nur kriminelles Verhalten, sondern erstmals auch soziale 'Vergehen' bzw. sozial unerwünschte Verhaltensweisen, wie bspw. den Konsum von Drogen und anderen Rauschmitteln, Bettelei oder Herumstreunen, unter Strafe<sup>204</sup>, was von verschiedener Seite als zu weitgehend kritisiert wurde.<sup>205</sup> Der *Código de Contravenciones* markiert damit den Beginn des Fürsorgemodells in Bolivien, die Idee des Wohlfahrtsstaats gewann immer mehr an Bedeutung.

Infolge der Revolution von 1952 und der aus einer Landreform resultierenden Parzellierung des Landes wurden viele Bauern ihrer Lebensgrundlage beraubt, da die neuen Parzellen nicht mehr ausreichten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Aus diesem Grund sahen sich viele Bauern genötigt, mit ihren Familien in die Städte zu fliehen, wo insbesondere die Kinder und Jugendlichen Arbeit als Hausangestellte bei reichen Familien fanden. Da diese Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen ausgebeutet und teilweise wie Sklaven behandelt wurden<sup>206</sup>, wurden durch einen Ministerialerlass vom 19. Mai 1954 die Arbeitsbedingungen für die minderjährigen Bediensteten gesetzlich festgelegt.<sup>207</sup>

Während der Regierungszeit von Victor Paz Esensoro wurde im Rahmen einer politischen Aktion zur Steigerung der Popularität Paz Esensoros im ganzen Land über die Rechte von Kindern aufgeklärt, außerdem wurde durch die Verordnung Nr. 04017 vom 11. April 1955 selbiger Tag zum neuen Tag des Kindes erklärt.<sup>208</sup>

### *Código del Menor von 1966*

Die internationalen Entwicklungen im Bereich der Kinderrechte – am 20. November 1959 hatte die Nationalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet, daneben wurden auf den Panamerikanischen Kinderkongressen der Jahre 1959 und 1963 weitere wichtige

---

203 Art. 1 *Decreto Supremo no. 732 del 26 de febrero de 1947*.

204 Art. 2 *Decreto Supremo no. 732 del 26 de febrero de 1947*.

205 Vgl. Zegada 2005, S. 15 f.; Maldonado 1957, S. 312 f.

206 Dazu ausführlich Reyerros 1949.

207 Vgl. Bluske de Ayala 1975, S. 25.

208 Vgl. de Kolle/Tiffer-Sotomayor 2000, S. 15.

Regelungen hinsichtlich verwahrloster und straffälliger Jugendlicher getroffen – brachten auch in Bolivien neuen Schwung in die Debatte. So wurde per Verordnung vom 21. März 1960 der *Consejo Boliviano del Menor* geschaffen, eine Behörde, der alleine die Befugnis zur Festlegung und Durchführung einer Sozialpolitik im Hinblick auf einen vollumfänglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen oblag. Außerdem wurde am 15. Januar 1962 vom Parlament das Gesetz zur Ermittlung der Vaterschaft erlassen, das Jugendlichen die Möglichkeit eröffnete, im Hinblick auf Unterhaltszahlungen ihren leiblichen Vater ausfindig zu machen. Diese Regelung wurde 1972 in den *Código de familia* übernommen.<sup>209</sup>

Da die Behandlung devianter Jugendlicher jedoch den internationalen Entwicklungen jener Zeit – Schaffung gesonderter Jugendgerichte bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts, spezielle Gesetze für jugendliche Straftäter, etc. – hinterherhinkte, wurde durch den Ministerialerlass Nr. 146/66 vom 12. April 1966 eine Kommission unter der Führung von Elsa Omiste de Ovando eingesetzt, die mit einer Bestandsaufnahme der bisherigen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Ausarbeitung eines besonderen Kindergesetzbuchs, das den Vorgaben der Vereinten Nationen entsprechen sollte, betraut wurden. Am 01. August 1966 schließlich trat mit der Verordnung Nr. 07760 das erste Gesetzbuch zum Schutz von Kindern in Kraft, das Gesetzesrang hatte. Der *Código del Menor* (CDM) enthielt 339 Paragraphen und traf neben strafrechtlichen auch familien- oder arbeitsrechtliche Regelungen. Für den Bereich des Strafrechts schuf er eine eigenständige Jugendschutzgerichtsbarkeit (*tribunales tutelares de menores*) sowie besondere Verfahrensweisen für die Behandlung bzw. den Schutz jugendlicher Straftäter (*leyes tutelares de menores*). Da das Gesetz als Schutzgesetz und nicht als repressives Regelwerk konzipiert war, umfasste sein Anwendungsbereich nicht nur kriminelle, sondern auch all diejenigen Jugendlichen, die sich in verwaorlostem und/oder vernachlässigtem Zustand – oder zusammengefasst in einer unregelmäßigen Lage (*situación irregular*) – befanden. Im Sinne des Wohlfahrtsmodell, das zu jener Zeit in ganz Lateinamerika vorherrschend war, wurden die Jugendlichen als unmündig und nicht für ihr Handeln verantwortlich und damit als Gefahr für die Gesellschaft betrachtet. Sie wurden daher von den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts ausgenommen und sollten stattdessen durch sozialpädagogische Schutzmaßnahmen auf den rechten Weg zurückgebracht werden. Dieser gesetzgeberische Auftrag sollte jeweils durch eine Art Arbeitsgruppe, bestehend aus Pädagogen, Psychologen, Ärzten, Sozialarbeitern und Jugendrichtern, erfüllt werden, wobei der Jugendrichter als Schutzperson des Jugendlichen angesehen wurde,

---

209 Vgl. *Hurtado Gomes* 2003, S. 5; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 17.



der die Persönlichkeit des Jugendlichen sowie die sozialen Hintergründe der Tat zu erforschen hatte.<sup>210</sup>

Mit Inkrafttreten des CDM ging eine Reform des Strafgesetzbuchs einher. Bis dato waren nach dem *Código Penal* Kinder unter zehn Jahren straffrei, Jugendlichen bis 17 Jahren wurden je nach Einsichtsfähigkeit milder bestraft.<sup>211</sup> Im Zuge der Reform wurde das Strafmündigkeitsalter auf 17 Jahre erhöht, so dass alle Kinder und Jugendlichen bis zu diesem Alter dem Regelungsgehalt des neuen Kinderschutzgesetzes unterfielen.<sup>212</sup> Wird ein Jugendlicher straffällig, so haften nach dem CDM nun die Eltern, denen ein Versäumnis in der Erziehung zur Last gelegt wird.<sup>213</sup>

Das Gesetz erfuhr jedoch deutliche Kritik. Bemängelt wurde insbesondere – wie schon in den Jugendschutzgesetzen Kolumbiens und Costa Ricas – das Fehlen jeglicher Verfahrensrechte im Jugend(straf)prozess und damit verbunden die uneingeschränkte Handlungsmacht des Jugendrichters, der die Jugendlichen für eine unbestimmte Zeit in einer Besserungsanstalt unterbringen konnte. Außerdem kritisiert wurde, dass durch die Einbeziehung von Statusdelikten die Schwächsten der Gesellschaft zusätzlich belastet anstatt geschützt würden. De Kolle spricht insoweit auch von einem pseudojuristischen Jugendstrafrechtsmodell („modelo seudojurídico“<sup>214</sup>). Als zusätzliches Problem stellte sich heraus, dass die notwendigen finanziellen Mittel zur Einsetzung der genannten Arbeitsgruppen zur Erforschung der Person des Jugendlichen und seines Umfelds nicht vorhanden waren und die betreffenden Stellen folglich nie ihre Arbeit aufnehmen konnten.<sup>215</sup>

Durch die Verordnung Nr. 09922 vom 22. September 1971 wurde als Ergänzung zum CDM die *Junta Nacional de Desarrollo Social* geschaffen, eine Behörde, die den sozialen Missständen in Bezug auf vernachlässigte und verwahrloste Kinder und Jugendliche Abhilfe schaffen sollte. Durch die Verordnung Nr. 10642 vom 15. Dezember 1972 und einen Verwaltungsbeschluss vom 10. April 1974 erfolgte schließlich eine komplette Neustrukturierung der *Junta Nacional de Desarrollo Social* sowie der übrigen für Kinder und Jugendliche zuständigen Behörden. Von nun an sollte für alle Belange rund um Kinder und

---

210 Vgl. *Bluske de Ayala* 1975, S. 39; *Castillo Ríos* 1968, S. 42; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 18 f.; *Zegada* 2005, S. 18 f.; *Hurtado Gomes* 2003, S. 5.

211 Art. 13 CP.

212 Vgl. *Crespo Soliz* 1969, S. 13.

213 Art. 164 CDM.

214 *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 21.

215 Vgl. *Bluske de Ayala* 1975, S. 39; *Zegada* 2005, S. 19.

Jugendliche der neugeschaffene *Consejo Nacional del Menor* (CONAME) zuständig sein.<sup>216</sup>

### *Código del Menor von 1975*

Nachdem im Jahr 1972 eine Reihe an neuen Gesetzen verabschiedet worden war – so u. a. ein neues Strafgesetz, eine Strafprozessordnung und ein Familiengesetz<sup>217</sup> –, war auch eine Reform des CDM von 1966 dringend notwendig geworden. Am 30. April 1975 trat somit mittels der Verordnung Nr. 12538 der zweite *Código del Menor* in Kraft, der insgesamt 206 Paragraphen umfasste und in drei Abschnitte unterteilt war. Neben strafrechtlichen Regelungen, bspw. zum Jugendstrafverfahren und den Rechtsfolgen, enthielt er verschiedene arbeits- und familienrechtliche sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen. Daneben regelte er die Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten. Zur Umsetzung der Vorschriften des CDM wurde die *Junta Nacional de Acción Social* (JUNAS) gegründet, der als operatives Organ die *Dirección Nacional del Menor* angehörte.

Im Bereich des Jugendstrafrechts führte dieses zweite Jugendschutzgesetz den Schutz- und Erziehungsgedanken seines Vorgängers von 1966 fort und erweiterte seinen Anwendungsbereich nun auch auf schulschwänzende, herumstreunende, bettelnde sowie alle anderen an den Rand der Gesellschaft gedrängten Kinder.<sup>218</sup> All diese Kinder sollten bis zum Alter von 16 Jahren den Schutz des Staates genießen. Damit festigte der CDM von 1975 die Lehre von der unregelmäßigen Lage und baute sie weiter aus. Das Gesetz erlaubte den Jugendschutzgerichten immer dann einzugreifen, wenn sich ein Jugendlicher in einer *situación irregular* befand. Nach Art. 114 war eine solche unregelmäßige Lage dann gegeben, wenn der Jugendliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beging, oder wenn seine Grundbedürfnisse nicht befriedigt wurden.<sup>219</sup> Unterschieden wurde dabei zwischen leichten und schweren<sup>220</sup> unregelmäßigen Lagen,

216 Vgl. *Hurtado Gomes* 2003, S. 6; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 21.

217 *Decreto Ley no. 10426 del 23 de agosto de 1972*. Vgl. dazu ausführlich *Morales Guillén* 1993; *Machicado* 2009, S. 12 f.; *Torres Paredes* 1988.

218 So wurde bspw. als Vagabund jeder Jugendliche betrachtet, der dreimal ohne plausiblen Grund nach Mitternacht auf offener Straße angetroffen wurde, als schlecht beaufsichtigt, wer egal zu welcher Tages- oder Nachtzeit in einem Billardcafé, einem Spielsalon, einer Bar angetroffen wurde. Des in einer unregelmäßigen Lage befand sich, wer sich prostituierte, Drogen konsumierte oder verkaufte, der Schule fernblieb, seinen Eltern oder Lehrern mit Respektlosigkeit begegnete, pornographische Zeitschriften besaß oder damit Handel trieb, der Schule fernbleib, etc. (Art. 119 CDM von 1975).

219 „Todo menor que incurra en infracciones, contravenciones o faltas sería considerado en 'situación irregular'“ (Art. 114 CDM von 1975).

220 Eine leichte unregelmäßige Lage war dann anzunehmen, wenn es sich lediglich um eine geringe Verfehlung handelte; eine schwere, wenn das Jugendgericht unmittelbar die

eine Unterscheidung zwischen straffälligem und straflosem Verhalten fand bei diesem Modell dagegen nicht statt.<sup>221</sup> Verhandlungen vor dem Jugendschutzgericht fanden ohne irgendwelche formellen Erfordernisse (Anklage, Verfahrensgarantien, etc.) sowie in Abwesenheit eines Anwalts oder Beistands statt. Sofern das Gericht es jedoch für notwendig erachtete, konnten die Eltern oder Lehrer des Jugendlichen oder andere Personen dem Prozess beigegeben werden, wenn sie für den Prozess relevante Aussagen zu tätigen hatten.<sup>222</sup>

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Jugendschutzgesetz von 1975 ganz im Zeichen der politischen Entwicklungen der siebziger Jahre stand, die von Staatsstreich und Putschversuchen, hohem staatlichem Eingreifen, Sparmaßnahmen im Bereich der Sozialpolitik und der Missachtung von Menschenrechten gekennzeichnet waren.

Wie schon der CDM von 1966 wurde auch der CDM von 1975 stark kritisiert. Die Argumente sind dabei zum Großteil dieselben, insbesondere werden das weite Entscheidungsermessen des Jugendrichters sowie das Fehlen jeglicher rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien angegriffen. Im Vergleich zu seinem Vorgänger habe das neue Jugendschutzgesetz die Lage der Jugendlichen sogar noch verschärft; die Einrichtung der *Dirección Nacional del Menor*, die – anders als geplant – zu mehr staatlicher Intervention und damit mehr Diskriminierung der Schwächsten der Gesellschaft führte, sowie die Erweiterung der Gründe für das Vorliegen einer unregelmäßigen Lage sind dabei nur zwei Beispiele. Der CDM von 1975 wird daher allgemein als Rückschritt betrachtet, der die sozialen Probleme im Land durch die Ausweitung der Lehre von der unregelmäßigen Lage zu verschleiern suchte.<sup>223</sup>

### *Código del Menor von 1992*

Die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts waren geprägt von zahlreichen Demokratisierungsbewegungen, infolge derer Bolivien an politischer Stabilität gewann und die Lage der Menschenrechte im Land spürbar besser wurde. Mit Hernán Siles Zuazo wurde 1980 erstmals ein Präsident demokratisch legitimiert.<sup>224</sup> Etwa parallel dazu, im Jahr 1979, dem internationalen Jahr des Kindes,

---

Unterbringung des Jugendlichen in einem medizinischen Zentrum anordnete, wo dieser binnen 30 Tagen auf seinen geistigen und körperlichen Zustand untersucht werden musste.

221 Vgl. *D'Antonio* 1992, S. 21.

222 Vgl. ausführlich *Serrano Torrico* 1982; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 22 ff.; *Zegada* 2005, S. 20 f.

223 Vgl. ausführlich *Dávalos Vela* 1993; *Zegada* 2005, S. 21; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 23 f.

224 Vgl. *Goedeking* 2003, S. 121; *Krenmerich* 2003, S. 2.

begann eine Arbeitsgruppe der Vereinten Nation mit der Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention, die zehn Jahre später fertig sein sollte. Am 08. März 1989 unterzeichnete Bolivien die KRK, die vom Parlament am 14. Mai desselben Jahres ratifiziert wurde und am 02. September 1990 in Kraft trat.<sup>225</sup> Durch die Ratifizierung war Bolivien gezwungen, sein Jugend(straf)recht an die internationalen Vorgaben anzupassen, so dass schließlich am 18. Dezember 1992 durch das Gesetz Nr. 1403 ein neuer *Código del Menor* verabschiedet wurde.

Der CDM von 1992 umfasste 323 Artikel und war in vier Bücher (*libros*) unterteilt, die wiederum aus verschiedenen Unterkapiteln bestanden und – wie schon die CDM von 1966 und 1975 – neben strafrechtlichen auch zahlreiche verfassungs-, familien- und arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Gegenstand hatten. Das größte Novum des Gesetzes bestand indes darin, dass nach der deutlichen Kritik, die die beiden Vorgängergesetze erfahren hatten, die *doctrina de la situación irregular* aufgegeben und stattdessen der Lehre vom vollumfänglichen Schutz (*protección integral*) der Vorzug gegeben wurde. Dadurch sollte der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen ein Ende bereitet und ihnen stattdessen jeglicher notwendige Schutz durch den Staat und die Gesellschaft gewährt werden.<sup>226</sup>

Im Bereich des Strafrechts folgte der CDM von 1992 den Vorgaben der KRK und behandelte alle straffälligen Jugendlichen bis 16 Jahre als voll verantwortliche Rechtssubjekte, die sich für ihr Handeln zu verantworten hatten. Daneben schuf das Gesetz spezielle Jugendgerichte (*juzgados de menores*), gewährte delinquenten Jugendlichen eine Reihe von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien (bspw. Hinzuziehung eines Beistands, Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, Trennung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern im Strafvollzug<sup>227</sup>), traf Regelungen zur Verhängung von Untersuchungshaft<sup>228</sup> und stellte spezielle Sanktionen für jugendliche Straftäter bereit<sup>229,230</sup>. Hinsichtlich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen jedoch hielt der neue CDM de facto an der Lehre von der unregelmäßigen Lage fest. Die Bezeichnung *situación irregular* wurde dabei durch *situación de riesgo* ersetzt. In Art. 177 CDM war aufgelistet, wann ein Minderjähriger sich in einer solchen gefährlichen Lage befindet; so wenn er keinen festen Wohnsitz hatte, wenn er nicht die seinem Alter entsprechende Erziehung bekam, wenn er sich prostituierte oder entblößte, wenn er sich an ungeeigneten Orten aufhielt, wenn

---

225 Ley no. 1152 del 14 de mayo de 1989.

226 Vgl. de Kolle/Tiffer-Sotomayor 2000, S. 28.

227 Art. 184, 189, 198 Nr. 5 CDM von 1992.

228 Art. 188 CDM von 1992.

229 Art. 193 ff. CDM von 1992.

230 Vgl. Villazón Delgado 2000, S. 251.

er schlecht behandelt oder vergewaltigt wurde, wenn er alkoholkrank oder drogenabhängig war, oder wenn er sich seiner Familie oder der Gesellschaft widersetzt hatte. In all diesen Fällen konnten verschiedene Maßnahmen (*medidas de protección social*<sup>231</sup>) angeordnet werden, die bis hin zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung reichten.<sup>232</sup>

Der CDM von 1992 stellte insofern einen enormen Fortschritt dar, als er, v. a. im Bereich des Jugendstrafrechts, einen Großteil der Vorgaben der KRK vorbildlich umsetzte (bspw. die Übernahme der Kindern und Jugendlichen zu gewährenden Grundrechte, die Einführung besonderer Jugendgerichte oder die Gewährung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien). Gleichwohl blieben angesichts der knappen Ausarbeitungszeit – wollte man doch das nationale Recht so schnell wie möglich an die KRK anpassen – zum Teil gravierende Mängel: so wurde weder den unterschiedlichen menschlichen Entwicklungsphasen Rechnung getragen und zwischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unterschieden, noch wurden die bereits 1966 institutionalisierten Jugendschutzgerichte (*tribunales tutelares*), die innerhalb des Wohlfahrtsmodells als Administrativorgan (*instancia administrativa*) für die Verurteilung Jugendlicher zuständig waren, abgeschafft. Dies führte dazu, dass nach dem CDM von 1992 sowohl die neuen Jugendgerichte als auch die genannten Jugendschutzgerichte für die Aburteilung straffälliger Jugendlicher zuständig waren – erst vier Jahre später wurden diese Jugendschutzgerichte durch das Gesetz Nr. 1702 vom 17. Juli 1996 abgeschafft und delinquente Jugendliche nur noch von Jugendgerichten verurteilt. Insbesondere kritikwürdig war jedoch die – trotz Proklamation der Lehre der *protección integral* – faktische Aufrechterhaltung der Lehre der unregelmäßigen Lage, durch die viele Kinder und Jugendliche für Umstände, die sie nicht zu verantworten hatten, bestraft anstatt davor geschützt wurden. Im Gegenteil nahmen durch das Fehlen einer öffentlichen Politik im sozialen Bereich Armut und Ungleichheit und damit die Diskriminierung dieser Jugendlichen nach Inkrafttreten des CDM von 1992 sogar noch zu.<sup>233</sup> Damit kann man auch in Bezug auf den CDM von 1992 von einem 'Etikettenschwindel' sprechen, denn eingriffsintensive Maßnahmen bzw. die Kriminalisierung Minderjähriger unter dem Deckmantel der *protección integral* waren nach wie vor möglich.<sup>234</sup>

---

231 Art. 180 CDM von 1992.

232 Vgl. ausführlich *Serrano Torrico* 1993.

233 Vgl. *García Méndez* 1998, S. 17 f.; *de Kolle/Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 29; *Zegada* 2005, S. 23.

234 Erst der *Código del Niño, Niña y Adolescente* von 1999 gab diese Konzeption endgültig auf (vgl. dazu ausführlich *Kapitel 6*).

---

*Código del Niño, Niña y Adolescente (CNNA) von 1999*

Nachdem bis auf Somalia und die Vereinigten Staaten von Amerika<sup>235</sup> alle Mitgliedstaaten die KRK unterzeichnet hatten, folgte in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein weltweiter Reformprozess auf dem Gebiet der Kinderrechte, der letztlich dazu führte, dass auch Bolivien einen neuen Versuch unternahm, sieben Jahre nach dem CDM von 1992 sein Jugend(straf)recht vollständig den aktuellen internationalen Standards (KKR, Beijing-Grundsätze und Riyadh-Richtlinien) anzupassen. So trat also am 27. Oktober 1999 mit dem *Código del Niño, Niña y Adolescente* (CNNA) ein 319 Artikel umfassendes Regelwerk in Kraft, das endgültig die Lehre von der unregelmäßigen Lage aufgab und sich stattdessen an der Lehre der *protección integral* orientiert, die den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen (sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer und kultureller Hinsicht), die Vorbeugung von Rechtsverletzungen sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher zum Gegenstand hat. Dem Leitgedanken des vollumfänglichen Schutzes folgend, müssen alle Regelungen und Maßnahmen, ob auf straf-, sozial-, arbeits- oder familienrechtlichem Gebiet, stets dem obersten Interesse des Kindes entsprechen.<sup>236</sup>

Der CNNA enthält neben einer Reihe von Grundrechten und -pflichten von Kindern und Jugendlichen<sup>237</sup> zahlreiche Vorschriften zur nationalen oder internationalen Adoption<sup>238</sup>, zu Arbeitszeiten und -bedingungen<sup>239</sup>, der Einrichtung von Behörden<sup>240</sup> oder der vom Staat zu verfolgenden Sozial- und Kinderpolitik.<sup>241</sup> Was den Bereich des Jugendstrafrechts<sup>242</sup> anbelangt, so beinhaltet das neue Gesetz u. a. Regelungen zum Strafmündigkeitsalter<sup>243</sup>, dem Jugendstrafverfahren<sup>244</sup>, den jugendstrafrechtlichen Sanktionen<sup>245</sup>, dem Aufbau und der Kompetenz der Jugendgerichte<sup>246</sup> oder zur Untersuchungshaft.<sup>247</sup> Außerdem

---

235 Siehe dazu *Kapitel 4.1.2.1.*

236 Vgl. ausführlich *Serrano Torrico 2000; de Kolle/Tiffer-Sotomayor 2000*, S. 30.

237 Art. 13 ff. CNNA.

238 Art. 79 ff. CNNA.

239 Art. 124 ff. CNNA.

240 Art. 171 ff. CNNA.

241 Art. 189 ff. CNNA.

242 Eine ausführliche Analyse der wichtigsten strafrechtlichen Regelungen des CNNA folgt in *Kapitel 6.*

243 Art. 2 CNNA.

244 Art. 274, 303 ff. CNNA.

245 Art. 237 CNNA.

246 Art. 265 ff. CNNA.

richtet es mit dem *Consejo Nacional de la Niñez y Adolescencia*, den *Comisiones Municipales* und den *Defensorías de la Niñez y Adolescencia* Behörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und definiert ihre Zuständigkeiten.<sup>248</sup>

Die Anwendung des CNNA wird durch die Ausführungsverordnung Nr. 26086 (*Reglamento del Código del Niño, Niña y Adolescente*) vom 23. Februar 2001 geregelt.

### 3.3 Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Costa Rica

#### 3.3.1 Kolonialzeit

Costa Rica (eigentlich: *Costa Rica y Castillo de Oro*) wurde zwischen 1519 und 1523 im Namen der spanischen Krone erobert, die systematische Kolonialisierung des Landes erfolgte allerdings erst ab 1560 durch den Konquistador Juan Vázquez de Coronado. Bis zur Unabhängigkeit am 15. September 1821 wurde Costa Rica von der spanischen Krone als Teil des Generalkapitanats Guatemala verwaltet, das Interesse der Spanier am Land blieb jedoch nachrangig, nachdem sich herausgestellt hatte, dass Costa Rica nicht die erhofften Rohstoffe und Edelmetalle<sup>249</sup>, die dem Land ursprünglich zu seinem Namen verholfen hatten, besaß.<sup>250</sup> Während der gesamten Kolonialzeit galt in Costa Rica mit dem *Derecho Indiano* das sogenannte spanische Recht der amerikanischen Besitzungen.<sup>251</sup> Besondere Vorschriften für Jugendliche aus jener Zeit sind nicht bekannt.

---

247 Art. 233 CNNA.

248 Art. 172, 189 CNNA.

249 Gerade dieser Tatsache verdankt Costa Rica seine politische Stabilität, die vorbildhaft für Mittelamerika ist: Durch den Mangel an Bodenschätzen war das Land gezwungen, Landwirtschaft zu betreiben; eine autonome Agrargesellschaft entstand, wobei der individuelle Landbesitz recht klein war und Latifundien praktisch nicht existierten. Dadurch fielen die Unterschiede – und damit auch das soziale Gefälle – zwischen arm und reich anders als in den Nachbarstaaten weitgehend gering aus, eine große und stabile Mittelschicht (*clase media*) entstand, vgl. dazu auch *Fonseca* 1983, S. 24.

250 Vgl. *Molina/Palmer* 2006, S. 20.

251 Zum *Derecho Indiano* siehe auch *Kapitel 3.1.1.*

### 3.3.2 Jugendstrafgesetzgebung im 19. Jahrhundert

#### *Código General del Estado von 1841*

Das erste Gesetzeswerk auf dem Gebiet des Strafrechts nach der Unabhängigkeit Costa Ricas war der *Código General del Estado* von 1841, der im wesentlichen eine Kopie des spanischen *Código Penal* von 1822 war und sich in eine Art allgemeinen Teil sowie zwei weitere Abschnitte (Straftaten gegen die Gesellschaft und Straftaten gegen den Einzelnen) unterteilen ließ. Art. 13 dieses sogenannten allgemeinen Gesetzbuchs bestimmte, dass Kinder unter sieben Jahren nicht strafmündig waren. Damit waren sie Geisteskranken sowie denjenigen Personen gleichgestellt, die die Erfüllung eines Befehls verweigerten, die zu einer Straftat gezwungen wurden oder die eine begründete Angst als Grund für eine begangene Straftat darlegen konnten. Ab sieben Jahren konnten Kinder des Landes verwiesen oder auch der Todesstrafe unterworfen werden, wobei Todesstrafen gegen Kinder nur in den seltensten Fällen vollstreckt wurden. Strafen wie bspw. die Unterbringung in einem Zuchthaus hingegen waren Erwachsenen vorbehalten. Für Frauen und Kinder sah das Gesetz gemäß Art. 28 die Möglichkeit einer gesonderten Unterbringung in Besserungsanstalten (*casas de corrección*) vor.

#### *Código Penal von 1880*

Das Strafgesetzbuch von 1880 enthielt als wichtigste Neuerung bezüglich minderjähriger Straftäter eine Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf zehn Jahre. Demnach durften Kinder unter zehn Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Bei Kindern zwischen zehn und 16 Jahren hing die Bestrafung davon ab, ob sie zum Tatzeitpunkt die Fähigkeit, Unrecht zu tun, besaßen hatten. Um dies festzustellen, wurden sie einer rechtsmedizinischen Untersuchung unterzogen. Diese Regelung wurde auch in den 1924 neugefassten *Código Penal* übernommen.<sup>252</sup>

Etwa zur selben Zeit entstanden die ersten Kinder- und Waisenhäuser, die meist von Frauen aus höheren Gesellschaftsschichten geleitet wurden und in denen verlassene, vernachlässigte oder verwaiste Kinder Zuflucht fanden.<sup>253</sup> In diesen Stätten wurden den Kindern Werte vermittelt, ihre Intelligenz und ihre Courage wurden geformt, und sie wurden ausgebildet und auf die spätere Arbeit

---

252 Vgl. *Granados Chaverri* 1990, S. 266; *Chacón Bolaños/Villalobos Villalobos* 1984, S. 7; *de la Cruz de Lemos* 1989, S. 369 ff.; *Alfaro González* 1961, S. 25 ff.

253 Das erste Waisenhaus war das *Hospicio de Huérfanos de San José*, das im Jahr 1887 gegründet wurde.



vorbereitet. Im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte entstanden weitere derartige Einrichtungen, bspw. für misshandelte und missbrauchte Kinder.<sup>254</sup>

### 3.3.3 Jugendstrafgesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

#### *Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts*

Der Kaffee- und Bananen-Boom des ausgehenden 19. Jahrhunderts und der aus dem Export dieser Güter resultierende zunehmende Wohlstand im Land brachten neben positiven Errungenschaften, wie bspw. der Einführung eines kostenlosen öffentlichen Schulwesens oder Erweiterungen der Infrastruktur, auch zahlreiche soziale Probleme mit sich. Die Polizei versuchte, der um sich greifenden Kriminalität mit Gewalt Herr zu werden, und machte dabei auch vor Jugendlichen nicht Halt. Jugendliche wurden nicht selten nach ihrer Verhaftung als Abschreckungsmaßnahme gewaltsam durch die halbe Stadt geschleift, bevor sie auf direktem Wege ins Gefängnis verbracht wurden. Angesichts dieser Praxis verwundert es nicht, dass die Anzahl der von Richtern verurteilten Jugendlichen in den Gefängnissen geringer war als die von der Polizei eingewiesenen. Obwohl bereits durch den *Código General del Estado* von 1841 die Möglichkeit zur Einweisung jugendlicher Straftäter in besondere Besserungsanstalten für Minderjährige geschaffen worden war, wurde in der Praxis davon kaum Gebrauch gemacht. Trotz der immer lauter werdenden Forderungen nach einer Trennung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern<sup>255</sup> fand eine Trennung bis in die 1930er Jahre nicht statt; Jugendliche und Erwachsene wurden, meist unter mangelhaften hygienischen Verhältnissen, in denselben Gefängnissen untergebracht.<sup>256</sup>

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bis zu Beginn der dreißiger Jahre weder bei der Beurteilung einer Straftat noch bei der Sanktionierung zwischen jugendlichen und erwachsenen Delinquenten unterschieden wurde und die Rechtspraxis stark von polizeilicher Kontrolle geprägt war.<sup>257</sup>

#### *Dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts*

Die Weltwirtschaftskrise von 1929 traf die costaricanische Binnenwirtschaft mit äußerster Härte. Das Land war längst abhängig vom Export von Kaffee und Ba-

254 Vgl. *Rojas Corrales* 1914, S. 142 ff.

255 So bspw. durch den damaligen Präsidenten der Republik *Esquivel Ibarra*, der die Trennung nach Geschlecht und nach Alter in den Gefängnissen forderte: „[una cárcel] que sea adecuada para la debida separación de sexos y edades“ (*Jinestra* 1940, S. 220).

256 Vgl. *Jinestra* 1940, S. 230.

257 Vgl. *Granados Chaverri* 1989, S. 95 ff.; *Rojas Bolaños* 1989, S. 31.

nanen, und der Rückgang der Exporte führte zu sinkenden Löhnen, einer hohen Arbeitslosigkeit sowie Nahrungsmittelknappheit; hinzu kam die demographische Entwicklung vor allem in den Großstädten.<sup>258</sup> Die Situation von Kindern und Jugendlichen war angesichts dieser Umstände besonders prekär: So lag bspw. die Kindersterblichkeitsrate zu jener Zeit bei 20,5%, wobei überwiegend Straßenkinder betroffen waren. Viele Jugendliche waren gezwungen, zu betteln oder sich ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner oder Prostituierte zu verdienen. Infolge dieser Entwicklungen sah der Staat sich gezwungen, sich insbesondere des Problems der steigenden Jugendkriminalität anzunehmen, um eine weitere Verschlimmerung der sozialen Zustände im Land zu verhindern.<sup>259</sup>

Waren es bis dato überwiegend private Wohltätigkeitsvereine, die sich um Kinder gekümmert hatten, so schuf Costa Rica auf Vorschlag des Pädagogen Luis Felipe González Flores am 15. August 1930 mit dem *Patronato Nacional de la Infancia* (PANI) das erste staatliche Jugendamt<sup>260</sup>, dessen Aufgaben von der Erforschung der Probleme von Kindern, Jugendlichen und werdenden Müttern bis hin zu regelmäßigen Kontrollen der Gesundheit von Mutter und Kind reichten und immer noch reichen. In erster Linie galt die Aufmerksamkeit des PANI verlassenen, herumstreunenden, armen, bettelnden oder alkoholabhängigen Kindern und Jugendlichen. Zu den Aufgaben des PANI zählte neben der Prävention jugendlicher Kriminalität u. a. die Errichtung und Kontrolle von Kinder- und Jugendheimen. Außerdem vertrat bzw. begleitete und unterstützte der PANI Kinder und Jugendliche in Straf- und Verwaltungsangelegenheiten.<sup>261</sup>

Im Jahr 1931 fand der *Primer Congreso Nacional del Niño* statt, der Erste Nationalkongress des Kindes, der sich mit jugendrechtlichen Fragestellungen befasste. So wurden auf dem Kongress Kritik bezüglich der aktuellen Gesetzeslage im Zusammenhang mit Kindern geäußert sowie Konzepte eines modernen Jugendschutz- und -besserungsrechts und Aufgaben und Organisation von Jugendgerichten diskutiert. Eine der Hauptforderungen, die der Kongress an die Regierung richtete, war dabei die Einrichtung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit.<sup>262</sup> Im selben Jahr stellte PANI seine Deklaration über die Rechte des Kindes (*Declaración de los Derechos del Niño*) vor, die in Artikel 11 bestimmte: „El niño tiene derecho a ser considerado irresponsable de sus actos; no hay, en consecuencia, niños delincuentes, sino niños inadaptados, víctimas de

258 So verdoppelte sich bspw. in die Städte San José, Heredia, Cartago und Alajuela umschließenden *Valle Central* zwischen 1890 und 1912 die Bevölkerungszahl in nur 24 Jahren.

259 Vgl. *Granados Chaverri* 1990, S. 269 f.; *Rojas Bolaños* 1989, S. 31.

260 *Ley no. 39 de 1930*.

261 Vgl. Art. 3 ff. *Ley no. 39 de 1930*. Zu den weiteren Aufgaben des PANI siehe <http://www.pani.go.cr/adpani.php>.

262 Vgl. *Granados Chaverri* 1989, S. 95 ff.

la falta de previsión social, o niños enfermos que tienen derecho, a más de todo lo establecido para el niño normal, a un tratamiento educativo correccional que los convierta en elementos útiles para la vida colectiva“. Die Forderung, dass Kinder nicht für ihr Handeln verantwortlich sein sollen, steht dabei stellvertretend für die von nun an verfolgte Politik im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern: Der Weg für die Lehre von der unregelmäßigen Lage in Costa Rica war geebnet. In der Folgezeit bestand die Hauptforderung von PANI darin, eigenständige Jugendgerichte zu schaffen und Jugendliche aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit auszunehmen, indem man den allgemeinen Gerichten die Kompetenz zur Verurteilung Jugendlicher entzieht.<sup>263</sup>

Das Jahr 1932 stellt ein wichtiges Datum für Kinder und Jugendliche dar. Das erste Kindergesetzbuch, der *Código de la Infancia*<sup>264</sup>, wurde verkündet, der spezielle Normen und Grundsätze zum Schutz und zur Verteidigung von Kindern, Jugendlichen und Schwangeren aufstellte. Das Gesetz richtete sich in erster Linie an sozial benachteiligte Kinder und teilte diese in verschiedene Kategorien mit unterschiedlichen Voraussetzungen ein, bspw. verlassene (Art. 15), herumstreunende (Art. 17) oder bettelnde (Art. 18) Kinder. Die anwendbaren Maßnahmen als Reaktion auf den jeweiligen sozialen Missstand waren indes dieselben: Der Jugendliche wurde von seiner Familie und/oder seinem Umfeld getrennt und in ein Besserungsheim eingewiesen. Durch eine Reform des Gesetzes vom 14. Februar 1933 konnten Jugendliche auch in die Besserungsanstalten von Guadalupe sowie San Dimas eingewiesen werden, die bis dahin nur rechtmäßig verurteilte oder von der Polizei eingewiesene Jugendliche beherbergten.<sup>265</sup> Daneben enthielt das Gesetz verschiedene Vorschriften zum Schutz Schwangerer sowie zur Arbeit von Kindern und Jugendlichen: Nach Art. 40 bestand bspw. die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen, wenn dies für den Lebensunterhalt des Kindes, seiner Eltern oder Geschwister notwendig war.<sup>266</sup>

Das erste Tribunal für Jugendliche wurde am 13. Februar 1934 durch die Verordnung über die Exekutivgewalt (*Decreto del Poder Ejecutivo*) eingerichtet. Danach sollten vor der ebenfalls durch die Verordnung geschaffenen Hauptpolizeiagentur (*Agencia Principal de la Policía*) straffällige Jugendliche angeklagt und direkt verurteilt werden können. Die *Agencia Principal* sollte dabei

263 Vgl. Vincenzi 1979, S. 7 ff.; Granados Chaverri 1990, S. 274.

264 Ley no. 27 del 25 octubre de 1932.

265 Vgl. Pérez Vitoria 1940, S. 201; Granados Chaverri 1989, S. 95 ff.; Tiffer-Sotomayor 2000, S. 42.

266 Granados Chaverri spricht angesichts der Tatsache, dass Kinder die Schule verlassen mussten, um für ihren oder den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sorgen, hinsichtlich des Kindergesetzbuchs mit nicht zu überhörender Ironie von einer ganz besonderen Art von Schutz: „un concepto muy sui generis“ (1990, S. 276).

allerdings nur für leichte Straftaten zuständig sein.<sup>267</sup> Am 22. August 1934 wurde in der Landeshauptstadt die *Agencia de Policía de Menores* geschaffen<sup>268</sup>, die bis 1955 dieselben Funktionen wie die Hauptpolizeiagenturen erfüllte.<sup>269</sup>

Im Jahr 1936 wurde dem Parlament der erste Gesetzentwurf zur Schaffung von Jugendgerichten nach US-amerikanischem Vorbild<sup>270</sup> vorgelegt. Damit einher ging auch eine neue Konzeption von Strafe, die aus Disziplinarmaßnahmen sowie einem Aufenthalt in einer Besserungsanstalt bestehen sollte und die als Ziel die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft hatte. Das Gesetz wurde am 17. August 1937 vom Parlament verabschiedet, trat jedoch aufgrund eines Vetos des damaligen Staatspräsidenten León Cortés Castro nie in Kraft. Cortés Castro war der Ansicht, es müssten zum einen zuerst wichtigere Probleme, wie bspw. die schlechten sozialen Zustände costaricanischer Familien, gelöst, und zum anderen zuerst die notwendigen (wirtschaftlichen) Voraussetzungen für die Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geschaffen werden, bevor das Gesetz in Kraft treten könne. Cortés sah vor allem die landesweite Einrichtung von Besserungsanstalten als problematisch bzw. zum damaligen Zeitpunkt aufgrund fehlender finanzieller Mittel als nicht realisierbar an. 1949 wurde ein zweiter Gesetzentwurf vorgelegt, der im Vergleich zum Entwurf von 1936 die Kompetenzen der Jugendgerichte erweitern sollte. Im Jahr 1954 schließlich wurde ein weiterer Vorstoß zur Schaffung einer Jugendgerichtsbarkeit unternommen; so war bspw. geplant, das Strafmündigkeitsalter bei 18 Jahren anzusiedeln sowie mit dem *Tribunal Tutelar Superior* ein den regionalen Jugendgerichten übergeordnetes Jugendgericht einzurichten. Wie

---

267 Für *Fournier* besteht gerade darin eine systematische Absurdität: Für leichte Vergehen besteht mit der Hauptpolizeiagentur eine spezielle Institution für straffällige Jugendliche, während in gravierenderen Fällen, wo eine besondere Gerichtsbarkeit mit speziell ausgebildetem Fachpersonal unabdingbar war, Richter der normalen Gerichtsbarkeit die Jugendlichen ohne Rücksicht auf deren Jugend verurteilen: „Pero lo que resulta más absurdo todavía, es que para faltas y delitos de menor importancia haya un tribunal especial y que cuando se trata de verdaderos delitos, cuando se pueda encontrar en el menor una mentalidad malsana y un futuro delincuente, el caso caiga bajo la jurisdicción de los jueces comunes no especializados, quienes aplicarán sus leyes inquebrantables, y recluirán al menor al lado de los criminales que pueblan las cárceles“ (1936, S. 22).

268 *Ley no. 244 de 1934.*

269 Vgl. *Granados Chaverri* 1990, S. 279 f.; *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 42.

270 „Hemos dicho que los tribunales de menores modernos son genuinamente norteamericanos. [...] Ya es hora de que se establezcan en el país tribunales de menores, tomando sus bases de legislaciones extranjeras que se fundaron en sabias experiencias“ (*Fournier* 1936, S. 12).

schon der erste Entwurf aus dem Jahr 1936 sollten auch die beiden Entwürfe von 1949 und 1954 am Veto des Präsidenten scheitern.<sup>271</sup>

### *Código Penal von 1941*

Genau einhundert Jahre nach dem *Código General del Estado* trat 1941 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, das die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher neu regelte. Nach Art. 25 des Gesetzes wurden Jugendliche unter 17 Jahren nicht bestraft, sondern besonderen Schutzmaßnahmen (*medidas de seguridad*) unterzogen. Diese Schutzmaßnahmen waren gemäß Art. 58 in eigens dafür eingerichteten Anstalten oder, falls keine Anstalten vorhanden waren, in besonderen Abteilungen der normalen Gefängnisse zu verbüßen. Als minderjährig im Sinne dieses Gesetzes galten dabei alle Jugendlichen von 17 bis 21 Jahre. Da allerdings die straffälligen Jugendlichen weiterhin von Erwachsenenstrafrichtern unter denselben Voraussetzungen und demselben Verfahren wie erwachsene Straftäter verurteilt wurden, änderte sich trotz der Innovationen des neuen Gesetzes de facto weder etwas an der Urteilspraxis noch an der Behandlung der Jugendlichen.<sup>272</sup>

### *3.3.4 Jugendstrafgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts*

#### *Decreto no. 1844 von 1955*

Die fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts stellen eine Zäsur in der Geschichte Costa Ricas dar. Der gerade zu Ende gegangene Bürgerkrieg hatte zu tiefgreifenden Reformen geführt, die sowohl die Infrastruktur des Landes als auch die Rolle des Staates im Gemeinwesen verbesserten. Durch den konsequenten Ausbau des Sozialstaats – so wurde die Bevölkerung bspw. mit Elektrizität, Sozialversicherungen oder Trinkwasser versorgt, das Bankenwesen verstaatlicht und das Militär abgeschafft – wurden schließlich die wirtschaftlichen und ideologischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Jugendgerichtsbarkeit geschaffen. Parallel dazu wurden seit Beendigung des Bürgerkriegs zahlreiche Institutionen gegründet, die soziale Aufgaben übernehmen.<sup>273</sup>

Am 06. Januar 1955 wurde durch die Verordnung Nr. 1844 das costaricanische Gerichtsverfassungsgesetz (*Ley Orgánica del Poder Judicial*) geändert, indem der Art. 77 des Gesetzes, der die verschiedenen Richterämter festlegte, um

---

271 Vgl. *Manavella Cavallero/Jiménez Aguilar* 1993, S. 7 ff.; *Granados Chaverri* 1990, S. 277 f.

272 Vgl. *Chacón Bolaños/Villalobos Villalobos* 1984, S. 8 f.; *Guier* 1968, S. 29 ff.; *Alvarenga Odio/Di Bella Hidalgo/Ramírez Torres* 1982, S. 221 ff.

273 Vgl. *Romero Rodríguez* 1983, S. 118 f.

ein weiteres Richteramt ergänzt wurde: Fortan gab es neben Arbeits-, Zivil-, Straf- und Finanzrichtern auch sogenannte Jugendschutzrichter (*Juez tutelar*), die für all diejenigen Fälle zuständig waren, in denen unter Siebzehnjährige Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hatten. Mit der Schaffung einer separaten Jugendgerichtsbarkeit verlor die 1934 eingerichtete Hauptpolizeiagentur ihre Befugnis, Jugendliche zu verurteilen. Eine Neuerung des Gesetzes bestand darin, dass der Jugendrichter einen Sozialarbeiter zur Seite gestellt bekam, der die familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe jugendlicher Straftäter erforschen sollte. Trotz dieser Fortschritte kann bezüglich der Verordnung zur Änderung der *Ley Orgánica del Poder Judicial* gleichwohl nicht von einer umfassenden Reform gesprochen werden: Zum einen bestimmte dasselbe Gesetz, dass die Erwachsenenstrafrichter über Jugendliche zu entscheiden hatten, sofern in deren Gerichtsbezirk kein Jugendschutzrichter vorhanden war, zum anderen blieb auch den Jugendrichtern mangels eines separaten Jugendstrafrechts, für dessen Verabschiedung der Gesetzgeber angesichts weiterer notwendiger sozialer Veränderungen (noch) keine Veranlassung sah, nichts anderes übrig, als auf die Regelungen des Strafgesetzbuchs von 1941 zurückzugreifen.<sup>274</sup>

### *Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores von 1963*

Das Gesetz über die Errichtung einer Gerichtsbarkeit zum Schutze Minderjähriger (*Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores*) vom 12. Dezember 1963 wurde auf Initiative des UN-Beauftragten Héctor Solís Quiroga aus dem Jahr 1956 erlassen. Dieser hatte angeregt, die Artikel 278 bis 372 eines Entwurfs für ein Gesetz zum sozialen Schutz aus dem Jahr 1953<sup>275</sup> zu einem eigenen Gesetz zu machen. Inhaltlich beschäftigte sich die LOJTM mit allen Jugendlichen unter 17 Jahren, die aufgrund Verwahrlosung oder begangener Straftaten eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Damit orientierte sich das Gesetz am zur damaligen Zeit in Südamerika vorherrschenden Wohlfahrtsmodell und der Lehre von der unregelmäßigen Lage. Die Ziele der LOJTM bestanden vornehmlich in der Prävention sowie der Resozialisierung der Jugendlichen.<sup>276</sup>

Das Gesetz enthielt besondere materielle und prozessuale Regelungen sowie Vorschriften zur Vollstreckung und zum Vollzug von Maßnahmen. An jugendspezifischen Maßnahmen hielt es in Art. 29 die Verwarnung (*amonestación*), die Bewährungshilfe (*libertad asistida*), Unterbringung in einer Ersatzfamilie (de-

---

274 Vgl. *Amador Madriz* 1965, S. 14; *Granados Chaverri* 1989, S. 95 ff.; *Granados Chaverri* 1990, S. 286 f.; *Tiffer-Sotomayor* 2000 S. 57 f.; *Maxera Herrera* 1992, S. 187 ff.

275 *Ley de Defensa Social del 17 de septiembre de 1953*.

276 Vgl. *Granados Chaverri* 1990, S. 287 f., 290 ff.; *Tiffer-Sotomayor/Düinkel* 1989, S. 206 ff.; *Vargas Aguilar* 1980, S. 61 ff.; *Tiffer-Sotomayor* 1996, S. 10; *ders.* 2000, S. 10 ff.

pósito en hogar sustituto), Unterbringung an Arbeitsstätten mit entsprechender Beschäftigung (*colocación en trabajo u ocupación conveniente*), Unterbringung in Erziehungsheimen (*internación en establecimientos reeducativos*) oder jegliche andere Maßnahme, die der Richter als notwendig erachtete (*cualquier otra modalidad que el juez considere conveniente*), bereit. Die Maßnahmen konnten für einen unbestimmten Zeitraum verhängt werden, die Dauer der Maßnahmen war abhängig von ihrem Erfolg; spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit jedoch waren die Maßnahmen zu beenden (Art. 42). Einzig die Unterbringung in einer Anstalt konnte bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres fort dauern (Art. 34). Der Richter war diesbezüglich dazu verpflichtet, die Jugendlichen in regelmäßigen Abständen in der Anstalt zu besuchen und sich über ihre Fortschritte zu informieren (Art. 44). Vom Richter angeordnete Maßnahmen waren sofort zu vollziehen (Art. 51). Besonderes Kennzeichen des Gesetzes war damit die uneingeschränkte Machtfülle, die dem Jugendrichter eingeräumt wurde.

Weiter enthielt das Gesetz verschiedene Verfahrensvorschriften, wie bspw. die Verpflichtung, Straftaten von Amts wegen zu verfolgen (Art. 45), es sei denn, es handelte sich um ein Privatklagedelikt im Sinne von Art. 46f. Ferner hatte der Jugendliche Anspruch auf einen Verteidiger, der zur Verhandlung hinzuzuziehen war (Art. 47, 54). Ebenfalls geladen zur Verhandlung wurden die Eltern des Jugendlichen sowie Vertreter des Jugend- und Sozialamtes (Art. 65). Gemäß § 76 konnte auch im Rahmen eines Schutz- und Fürsorgeprozesses auf die Regelungen der Strafprozessordnung rekurriert werden, sofern diese nicht den Regelungen dieses Gesetzes entgegenstanden. Art. 71 ff. schließlich räumten dem Verurteilten die Möglichkeit ein, binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteils Rechtsmittel beim *Tribunal Superior de Familia*, dem Obersten Familiengericht, einzulegen. Darüber hinaus bestimmte das Gesetz, dass jedes Jugendgericht mit Verwaltungs- und medizinischem Personal sowie einem Sozialdienst zu besetzen war (Art. 15, 21, 23).<sup>277</sup>

### *Código Penal von 1971*

Im Laufe der sechziger Jahre wurde unter dem Vorsitz des Juristen Guillermo Padilla Castro eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs betraut. Die Kommission beschloss, Strafgesetze und Ordnungswidrigkeiten, die bis dahin durch die Polizei verfolgt wurden, von nun an in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen und mit denselben Sanktionen zu ahnden. Dabei orientierten sie sich an ausländischen Strafgesetzen, wie bspw. dem Guatemalas oder Venezuelas. Das Gesetz wurde im April 1970 verabschie-

---

<sup>277</sup> Zu dem Gesetz vgl. ausführlich *Burgos Mata* 1995, S. 11 ff.

det und trat ein Jahr darauf in Kraft.<sup>278</sup> Im Bereich des Jugendstrafrechts legte Art. 17 des *Código* das Strafmündigkeitsalter bei 17 Jahren fest. Nach Art. 99 konnten gegen heranwachsende Straftäter von 17 bis 21 Jahren Sicherheitsmaßnahmen verhängt werden. Im Jahr 1994 wurde die Strafmündigkeitsgrenze auf 18 Jahre erhöht.<sup>279</sup>

### 3.3.5 Die Entwicklung nach 1989

Im Zuge der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Jugend(straf) - rechts, insbesondere als Reaktion auf die 1990 ratifizierte KRK<sup>280</sup>, musste auch Costa Rica die Rahmenbedingungen für eine Jugend(straf)gesetzgebung schaffen, die die Kinderrechte achtet und schützt. Eine vom Parlament eingesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz von Elías Carranza, Vorsitzender von ILANUD, und Carlos Tiffer-Sotomayor arbeitete daraufhin einen Entwurf für ein neues Jugendstrafrecht aus, das den internationalen Vorgaben entsprechen sollte. Am 30. April 1996 wurde schließlich die *Ley de Justicia Juvenil* (LJPL) vom Parlament verabschiedet, die einen Tag später in Kraft trat und die LOJTM von 1963 ablöste. Das neue Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für jugendliche Rechtsbrecher, das sich am Justizmodell orientiert und erstmals jugendliche Straftäter unter 18 Jahren strafrechtlich zur Verantwortung zieht. Der Schutz der Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Das Gesetz trifft sowohl materiell-rechtliche als auch prozessuale und den Vollzug betreffende Regelungen, wobei die getroffenen Regelungen im wesentlichen auf die Art. 1, 40 der KRK, die Jugend(straf)gesetze anderer lateinamerikanischer Staaten, die nach der KRK, aber vor der LJPJ in Kraft getreten sind, sowie schließlich auch auf das deutsche JGG<sup>281</sup> zurückgehen. Nach dem neuen Gesetz werden Jugendliche im Gegensatz zur *Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores* von 1963 als Rechtssubjekte mit eigenen Rechten und Verfahrensgarantien behandelt. Im Sinne der Vorgaben der KRK setzt das Gesetz ein Strafmündigkeitsalter von zwölf Jahren fest, darunter gelten Kinder als nicht schuldfähig.<sup>282</sup> Das Gesetz ist dem Gesetzlichkeitsprinzip unterworfen und enthält neben den wichtigsten Verfahrensrechten (bspw. Unschuldsvermutung,

---

278 Vgl. Sáenz Carbonell 2004, S. 52.

279 Vgl. Tiffer-Sotomayor 2000, S. 59.

280 Costa Rica hat die KRK am 21. August 1990 ratifiziert, in Kraft trat sie einen Monat später, am 20. September 1990 (*Ley no. 7184/1990*)

281 Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass einer der wichtigsten Akteure des Gesetzgebungsverfahrens, Prof. Dr. Tiffer-Sotomayor, in Deutschland promoviert und Inhalte des deutschen Jugendstrafrechts ins costaricanische übernommen hatte.

282 Art. 1, 6 LJPJ.



Recht auf einen Verteidiger, ne-bis-in-idem-Grundsatz) auch Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zur informellen Verfahrenserledigung.<sup>283</sup>

Am 20. Oktober 2005 folgte der LJPJ mit der *Ley de Ejecución de las Sanciones Penales Juveniles*<sup>284</sup> ein separates Jugendstrafvollstreckungsgesetz, das explizit die Rechte und Pflichten von Jugendlichen während der Vollstreckung und des Vollzugs strafrechtlicher Maßnahmen (bspw. die Aufstellung eines individuellen Vollzugsplans zur Resozialisierung<sup>285</sup>) regelt sowie allgemeine Vorschriften zum Vollzug und zu Zuständigkeiten (bspw. des *juez de ejecución de las sanciones penales juveniles*<sup>286</sup>) enthält. Das Jugendstrafvollstreckungsgesetz stellt insoweit eine Ergänzung und Erweiterung der LJPJ<sup>287</sup> dar.

### 3.4 Historische Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland

Die jugendstrafrechtliche Gesetzgebung begann in Deutschland mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923. Sondervorschriften bzw. -behandlungen für jugendliche Delinquenten lassen sich jedoch schon sehr viel früher finden. Bereits im Mittelalter konnte die Jugend eines Täters entweder zur Milderung oder zum gänzlichen Absehen von Strafe führen. Der Gedanke, das Jugendstrafrecht als selbständigen Sonderbereich vom Erwachsenenstrafrecht loszulösen, um der besonderen Lebenssituation noch in der Entwicklung befindlicher Straftäter Rechnung tragen zu können, entstand jedoch erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Damit waren die Weichen für die spätere Entwicklung gestellt.

Historisch betrachtet empfiehlt sich die Unterteilung des Jugendstrafrechts in Deutschland in die folgenden Epochen:

- Mittelalter bis Mitte des 19. Jahrhunderts;
- Reichsstrafgesetzbuch von 1871;
- Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923;
- Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943;
- Jugendgerichtsgesetz von 1953;
- Entwicklung von 1990 bis 2010

---

283 Zur LJPJ vgl. ausführlich *Maxera Herrera/Tiffer-Sotomayor* 1998, S. 387 ff.; *Tiffer-Sotomayor* 2000; *Issa El Khoury Jacob* 1980, S. 59 ff.; *Armijo Sancho* 1997.

Ein synoptischer Überblick über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes wird in Kapitel 6. dieser Arbeit gegeben.

284 *Ley no. 8460/2005.*

285 Art. 10 *Ley no. 8460/2005.*

286 Art. 16 *Ley no. 8460/2005.*

287 Vgl. Art. 133-142 LJPJ.

### 3.4.1. Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

Schon das Mittelalter kannte Sonderregelungen für jugendliche Rechtsbrecher. In verschiedenen Kodifikationen des frühen Mittelalters, wie bspw. der *Lex Saliica*<sup>288</sup>, wurden Taten von Kindern unter sieben Jahren dem Vormund als Fahrlässigkeitstat zugerechnet. Mit Kindheit und Jugend wurden zur damaligen Zeit „Begriffe wie Dummheit, Torheit, Unverstand, Unzurechnungsfähigkeit oder zumindest nicht volle Zurechnungsfähigkeit verbunden“.<sup>289</sup> Diese Auffassung führte zu einer strafrechtlichen Sonderbehandlung für jugendliche Delinquenten. So war im Falle der Begehung einer Straftat durch das Kind dessen Vormund dazu verpflichtet, das Kind zu züchtigen und anstelle seiner eine Bußzahlung zu erbringen. Todes- oder Leibesstrafen für Kinder waren ausgeschlossen.<sup>290</sup> Diese Ansicht setzte sich bis ins Hochmittelalter fort. Im 11. Jahrhundert bspw. bestimmten zwei Landfriedensgesetze, dass – anders als den Erwachsenen – Jugendlichen (nach heutigem Verständnis Kinder) nicht die Hände abgeschlagen werden durften, sondern dass sie eine Bestrafung durch die Rute oder Peitsche oder andere körperliche Strafen erfahren mussten.<sup>291</sup> Die Strafmilderung war somit rein quantitativer, nicht aber qualitativer Art.<sup>292</sup>

---

288 Die von 507 bis 511 auf Anordnung des Franken-Königs Chlodwig I. verfasste *Lex Salica* ist eines der ältesten erhaltenen Rechtsbücher aus dem frühen Mittelalter, das neben familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten im wesentlichen das Strafrecht und (Straf-)Prozeßrecht regelte. Sie stellte das Stammesrecht der Franken dar und lässt sich in Bußtittel und Konstitutionen aufteilen. Die Bußtittel galten dabei der Sicherung des Friedens, während die Konstitutionen die soziale Lebensordnung regelten. Was die Strafen bzw. Bußen angeht, so hatte der Schuldige, sofern er freien Standes war, in der Regel eine Geldbuße zu entrichten, wohingegen Unfreie mit Hieben, Rutenschlägen oder gar mit dem Tode bestraft wurden. Bis etwa zum Jahr 800 wurde die *Lex Salica* mehrfach geändert und den jeweiligen Stammesbedürfnissen angepasst. Bis heute gilt in einigen Herrscherhäusern (bspw. Liechtenstein) die aus der *Lex Salica* abgeleitete Thronfolgeregelung, dass Frauen nicht die Krone erben können, vgl. ausführlich *Roll* 1972; *Magnou-Nortier* 1997, S. 495 ff.; *Schmidt-Wiegand* 2006, S. 141 ff.

289 *Herz* 1987, S. 5.

290 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 34; *Holzschuh* 1957, S. 36.

291 Vgl. *Holzschuh* 1957, S. 38 f.; *Schmidt* 1965, § 59.

292 Vgl. *Cornel* 1984, S. 20.

Im 13. Jahrhundert legte der Sachsenspiegel<sup>293</sup>, das bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters, fest, dass Kinder nicht zum Tode, doch aber zu anderen körperlichen Strafen verurteilt werden durften.<sup>294</sup> Der Eintritt vom Kindes- in das Erwachsenenalter erfolgte dabei allerdings sehr früh – nämlich wenn der junge Mensch in Arbeits- und/oder Ausbildungsverhältnisse eintrat –, so dass das Strafmündigkeitsalter bereits bei zwölf Jahren lag; unter Zwölfjährige blieben straflos.<sup>295</sup> Sonderregelungen galten nach heutigem Verständnis folglich nur für Kinder, nicht aber für Jugendliche.<sup>296</sup>

---

293 Der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel geht zurück auf das lateinische Urlehnrechtsbuch *Auctor vetus de beneficiis* und hielt das bis dato nur mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht – gewissermaßen als Spiegel der Rechtspraxis – schriftlich fest. Seine Verbreitung war enorm: zunächst handschriftlich verbreitet, wurde er ab dem 15. Jahrhundert auch gedruckt. Inhaltlich lässt er sich in die Rechtsbereiche Lehnrecht und Landrecht gliedern. Das Landrecht umfasste neben Grundstücksangelegenheiten, Erbschafts- und Güterrecht, Ehesachen, der Gerichtsverfassung sowie Nachbarschaftsangelegenheiten auch Regelungen zum Straf- und Strafverfahrensrecht: so wurde bspw. Notwehr als Abwehrmittel anerkannt, verschiedene Arten der Todesstrafe wurden aufgezählt, und die Regeln des Gerichtsverfahrens wurden aufgestellt. Oberstes Ziel des Strafrechts im Mittelalter war die Wiederherstellung des (Land-)Friedens. Der Sachsenspiegel galt in Preußen bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts von 1794, in Sachsen sogar bis 1865, und wurde zum Vorbild für weitere Rechtsbücher wie bspw. den Augsburger Sachsenspiegel, den Deutschenspiegel oder den Schwabenspiegel. Auch bedeutende Regelungen des heutigen Rechts gehen auf den Sachsenspiegel zurück, so bspw. das Festnahmerecht aus § 127 Abs. 1 StPO sowie die Regelung des sogenannten Dreißigsten aus § 1969 BGB, vgl. dazu ausführlich *Dilcher/Lück/Wadle* 1992; *Lück* 2005; *Richter* 2005; *Schroeder* 2001.

294 Vgl. *Herz* 1987, S. 5. Auch die im Sachsenspiegel vorgesehene Strafmilderung für Kinder war damit rein quantitativer Art.

295 Vgl. *Postman* 1984, S. 54; *Holzschuh* 1957, S. 39.

296 Die nicht vorhandene Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen ist darauf zurückzuführen, dass Kinder ab einem Alter von sechs Jahren grundsätzlich ohne Unterschied in das Erwachsenen- und Arbeitsleben eingegliedert wurden; es gab demnach schlicht keine Jugendlichen, vgl. *Postman* 1984, S. 54; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 32. Zur Stellung von Kindern und Jugendlichen in der damaligen Gesellschaft ausführlich *Ariès* 1975; *Kraft* 2004.

Mit der *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>297</sup> (CCC) aus dem Jahr 1532 begann im ausgehenden Mittelalter die Entwicklung des deutschen (Jugend-)Strafrechts. Die *Carolina* enthielt in Art. 179 eine allgemeine Regelung für die Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher: Danach konnte die Strafe gemildert oder ganz ausgeschlossen werden, wenn der Täter aufgrund „jugent oder anderer gebrechlicheyt“ seine Sinne nicht beisammen hatte („seiner synn nit hett“). Daneben enthielt Art. 164 eine Sonderregelung für den Umgang mit jugendlichen Dieben: so wurde die Todesstrafe für junge Diebe unter 14 Jahren in eine Leibesstrafe umgewandelt. Bei Dieben, die „nahent bei vierzehen jaren alt“ waren, verwies die *Carolina* auf das Ratsuchen bei „Richter[n] vnd vrtheyler[n]“, die dann über deren strafrechtliche Behandlung zu entscheiden hatten. Problematisch war jedoch, dass diese Strafmilderungsmöglichkeit sich – wie schon in den Kodifikationen der Jahrhunderte zuvor – zum einen nur auf unter Vierzehnjährige bezog, und zum anderen die *Carolina* keine besonderen Sanktionen für jugendliche Straftäter bereithielt.<sup>298</sup> Weitere Regelungen für die Behandlung Jugendlicher enthielt die *Carolina* nicht. Erst in der Renaissance kam durch den Einfluss der spätmittelalterlichen Jurisprudenz das Bewusstsein für die Kindheit und Jugend als besondere Lebensphase und daraus resultierend die besondere Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher auf. Bereits im italienischen Recht des Mittelalters unterschied man drei auf römisches Recht zurückgehende strafrechtlich relevante Altersklassen: die *infantes* (0 bis 6 Jahre), die *impuberes*

297 Die *Constitutio Criminalis Carolina*, die auch als 'Peinliche Halsgerichtsordnung' Kaiser Karls V. bezeichnet wird, war das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, das Regelungen sowohl zum materiellen als auch formellen Strafrecht enthielt. Peinlich leitet sich dabei aus dem lateinischen Wort *poena* ("Strafe") ab und bezeichnet das Vorgehen; so konnten zur Wahrheitsfindung peinliche, d. h. schmerzliche Foltermethoden angewandt werden. Inhaltlich geht die *Carolina* zurück auf die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung) von 1507, die ihrerseits als Meilenstein in der deutschen Strafrechtsentwicklung gilt, vgl. Günzel 2001, S. 11. Bemerkenswert ist vor allem, dass die *Carolina* – ähnlich einem dem allgemeinen Teil des heutigen StGB vergleichbar – in den Artikeln 177 bis 179 hochentwickelte Ansätze hinsichtlich Teilnahme, Versuchsstrafbarkeit und Schuldfähigkeit enthielt. In materieller Hinsicht definierte die *Carolina* anschaulich die strafwürdigen Taten und setzte die entsprechenden Strafen fest; so galten Mord, Totschlag, Räuberei, Brandstiftung und Zauberei als schwere Verbrechen. Die Strafen waren äußerst grausam und gingen je nach Tat von Rädern über Vierteilen und Ertränken bis zum Begraben bei lebendigem Leib. In formeller Hinsicht regelte die *Carolina* insbesondere das Ermittlungs- und das Beweisverfahren, vgl. Geppert 1979, S. 15 ff.; ausführlich zur *Carolina* vgl. Geus 2002; Malblank 1782.

298 Vgl. Schaffstein/Beulke 1998, S. 29; Rüping/Jerouschek 2007, Rdnr. 128; Schmidt 1965, § 157 f.; Herz 1987, S. 5; Holzschuh 1957, S. 66. Gleichwohl waren bereits damals vereinzelt die ersten Ansätze fürsorglichen Denkens ersichtlich: so wurde bspw. auf dem Reichsabschied von Lindau 1497 angeordnet, dass Kinder von Bettlern, die von ihren Eltern zum Betteln angestiftet wurden, handwerkliche oder andere Dienste verrichten mussten (Hellfeld 1755, §§ 20, 32).

(7 bis 14 Jahre) sowie die *minores* (14 bis 25 Jahre).<sup>299</sup> Danach sollten die *infantes* grundsätzlich straflos bleiben, da ihnen die zur Verurteilung notwendige *dolo capacitas*, eine Vorstufe der heutigen Schuldfähigkeit, fehlte. Nur in Ausnahmefällen sollten Kinder einer *poena arbitraria*, „eine[r] leichte[n], in Streichen mit Ruten bestehende[n]“<sup>300</sup> Strafe, unterzogen werden, deren Zweck in der Erziehung des Kindes bestanden haben soll. Bei den *impuberes* hatte der Richter entsprechend ihrer Entwicklung, der Einsichtsfähigkeit in die Folgen der Tat sowie der Art und Weise der Ausführung danach zu unterscheiden, ob sie eher den *infantes* oder den *minores* näherstanden; im ersten Fall wurden sie als *infantiae proximi* angesehen und blieben – ebenso wie die *infantes* – straffrei, andernfalls wurden sie als *pubertati proximi* betrachtet und mussten sich strafrechtlich verantworten, die Strafe wurde jedoch gemildert.<sup>301</sup> Die Strafen gingen von *relegatio* (Landesverweisung) über Gefängnis bis hin zu schwerer körperlicher Züchtigung, in besonders schweren Fällen (sogenannte *malitia supina*) konnten allerdings auch *impuberes* mit dem Tod bestraft werden, wenn keine Aussicht auf Besserung bestand.<sup>302</sup> Zur Feststellung der Reife soll die sogenannte Apfel-Pfennig-Probe durchgeführt worden sein: Der Richter hielt dem Kind einen Apfel und einen Pfennig hin. Wählte das Kind den Apfel, bekundete es damit kindliches Verhalten; wählte es jedoch den Pfennig, zeugte dies von seiner Reife und führte letztlich zur Bestrafung.<sup>303</sup> Die *minores* schließlich waren strafrechtlich in vollem Umfang verantwortlich. Sie wurden der allgemeinen *poena ordinaria* unterzogen und wurden damit grundsätzlich wie Erwachsene bestraft. Ausnahmen konnten lediglich bei geringer Überschreitung des 14. Lebensjahres sowie bei *magna stupiditas* gemacht werden.<sup>304</sup> Diese Unterscheidung der Altersklassen bestand bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden erste Ansätze eines humaneren Umgangs mit jugendlichen Straftätern sichtbar. Im Jahr 1595 entstanden in Amsterdam nach englischem Vorbild die ersten Zucht- und Spinnhäuser, die für die spätere Entwicklung des selbständigen Jugendstrafvollzugs sowie die Ausbreitung des Erziehungsgedankens von Bedeutung waren.<sup>305</sup>

299 Vgl. Schaffstein/Beulke 1998, S. 29; Holzschuh 1957, S. 57; Rein 1844, S. 206 f.

300 Schaffstein/Beulke 1998, S. 29.

301 Vgl. Roth 1991, S. 17; Schaffstein/Beulke 1998, S. 29; Rüping/Jerouschek 2007, Rdnr. 54.

302 Vgl. Günzel 2001, S. 10. Nach Carpzov sollen in den Jahren 1615 und 1617 ein Mädchen und ein Junge im Alter von jeweils 13 Jahren zum Tode durch Enthauptung verurteilt worden sein (Carpzov 1635).

303 Vgl. Günzel 2001, S. 10; Herz 1987, S. 5; ausführlich His 1928.

304 Vgl. Schaffstein/Beulke 1998, S. 29; Tiffer-Sotomayor 2000, S. 71; Herz 1987, S. 6.

305 Bereits im Jahr 1555 war in England das erste *workhouse* entstanden, in dem *sturdy vagabonds* dazu angehalten wurden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen; 20 Jahre

In diesen Spinnhäusern wurden vorrangig verwahrloste und kleinkriminelle Jugendliche, daneben aber auch „erwachsene Land- und Stadtstreicher sowie sonstige Asoziale und Arbeitsscheue“<sup>306</sup> untergebracht, die durch Zucht, d. h. Erziehung, und Arbeit zu nützlichen Erwachsenen sowie zu einem besseren Lebenswandel erzogen werden sollten.<sup>307</sup> Die Zucht- und Spinnhäuser wurden in den folgenden Jahren zu richtigen Strafanstalten, in denen zum ersten Mal in der Geschichte des Strafrechts der Gedanke der 'modernen' Freiheitsstrafe verwirklicht wurde.<sup>308</sup> Schnell entstanden nach dem Amsterdamer Vorbild überall in Europa solche Zucht-, Spinn- und Arbeitshäuser. In Deutschland hatten die Hansestädte Bremen (1609), Lübeck (1613) und Hamburg (1620) erstmals Zuchthäuser mit eigenen Abteilungen für Jugendliche vor dem Hintergrund erzieherischer und fürsorglicher Aspekte eingerichtet.<sup>309</sup>

Auch die Aufklärung hat trotz der Forderung nach einer Humanisierung des Strafrechts und der Verbreitung des Gedankens der Förderung des Gemeinwohls durch eine von Vernunft geprägte Erziehung<sup>310</sup> keine Änderungen der strafrechtlichen Sondervorschriften für jugendliche Rechtsbrecher gebracht. Allerdings fällt auf, dass die Schule zu einer immer wichtigeren Erziehungsinstanz und damit zunächst auch zum Orientierungsrahmen für die Festlegung der Strafmündigkeitsgrenze wurde; diese sollte bei der Beendigung der Schule angesiedelt werden.<sup>311</sup> Durch die wachsende Vielfalt des Schulsystems und die zahlreichen Möglichkeiten, weiterführende Schulen oder Universitäten zu besu-

---

später nahm die Anstalt den Namen *house of correction* ("Zuchthaus") an, weitere sollten folgen. Durch das Zusammenleben verschiedenster Insassen (Prostituierte, Bettler, Arbeitslose, erwachsene Kriminelle, Landstreicher, Arme sowie verwahrloste und straffällige Jugendliche) einerseits und das Nichtvorhandensein eines erzieherischen Konzepts andererseits dienten diese Zuchthäuser anders als in Holland nicht der Erziehung der Insassen, sondern wirkten vielmehr repressiv, vgl. *Günzel* 2001, S. 13 f.; *Cornel* 1984, S. 15 ff.; *Holzschuh* 1957, S. 89.

306 *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 29.

307 Vgl. *Hippel* 1932, S. 35; *Müller-Schöll/Priepke* 1982, S. 23.

308 Vgl. *Kaiser/Körner/Schöch* 1992, S. 81.

Das Konzept der Zuchthäuser des 16. und 17. Jahrhunderts ist zweifellos nicht mit dem heutigen Verständnis 'moderner' Freiheitsstrafen (Trennung erwachsener von jugendlichen Straftätern, medizinische und pädagogische Betreuung, etc.) zu vergleichen, vgl. *Schmidt* 1960, S. 6 ff.; *Kürzinger* 1984, S. 1737 ff., doch ist der Begriff 'modern' stets im Lichte des Geistes der jeweiligen Epoche, in der er gebraucht wird, zu sehen.

309 Vgl. *Ordon* 2001, S. 52; *Günzel* 2001, S. 15 f.

310 Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Italiener *Cesare Bonasana Marchese di Beccaria*, der sich in seinem 1764 edierten Werk *Dei delitti e delle pene* für die Erziehung als sichersten Weg zur Verbrechensverhinderung ausspricht und damit eine neue Tradition kriminologischen Denkens einläutet, vgl. *Deimling* 1989, S. 15 ff.

311 Vgl. *Temme* 1843, S. 130 ff.; *Roth* 1991, S. 22.

chen, konnte die Beendigung der Schule nicht mehr als taugliches Abgrenzungskriterium dienen. Stattdessen gewann die Idee eines individuelleren und erzieherischen Umgangs mit jugendlichen Straftätern an Bedeutung.<sup>312</sup>

Eine Folge des Zeitalters der Aufklärung war allerdings die in vielen Ländern Europas geführte Gefängnisreformbewegung, die eine Neuausrichtung des Zweckes des Strafvollzugs (Besserung der Gefangenen) sowie allgemeine Verbesserungen der Zustände in den Strafanstalten zum Gegenstand hatte; so bestand bspw. eine Forderung in der Einzelunterbringung Jugendlicher.<sup>313</sup>

Infolge der beginnenden Industrialisierung Ende des 18. Jahrhunderts und der daraus resultierenden Migrationsbewegungen in die Städte begannen die traditionellen sozialen, kulturellen und religiösen Strukturen zu bröckeln. Diese Zeit des wirtschaftlichen und sozialen Umschwungs ging einher mit einer stark zunehmenden Jugenddelinquenz, die einerseits auf die miserablen Lebensbedingungen in den wachsenden Ballungsgebieten, andererseits auf die zahlreichen neuen kriminellen Betätigungsfelder (Bandenkriminalität, etc.) zurückzuführen war.<sup>314</sup> In der Folgezeit rückten die bis dato rein repressiv ausgerichteten Bestrafungsansätze in den Mittelpunkt der kriminalpolitischen Diskussion. Dadurch begann eine systematischere Auseinandersetzung mit Jugendkriminalität, und es ergingen vereinzelt erste Regelungen in Richtung eines – zumindest auch – präventiven Umgangs mit jugendlichen Rechtsbrechern. So bestimmte bspw. ein Preußisches Rescript, dass unmündige Jugendliche nicht nach Erwachsenenstrafrecht bestraft, sondern stattdessen liberaler und schonender behandelt werden sollten.<sup>315</sup>

Die politische Zersplitterung in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte zur Aufspaltung des Strafrechts in zahlreiche Partikularstrafgesetze, die mit wenigen Ausnahmen alle ein Alter der absoluten Strafmündigkeit aufstellten.<sup>316</sup> Das wohl bedeutendste dieser Partikularstrafgesetze war das Preußische Allgemeine Landrecht (PrALR) vom 05. Februar 1794, das eine Vielzahl an zivil- und strafrechtlichen Normen beinhaltete. In Bezug auf die Behandlung strafwürdiger Jugendlicher beschränkte es sich allerdings auf die folgende Bestimmung: „Unmündige oder schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen geächtet [sic!]; niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.“<sup>317</sup> Unmündig im Sinne des PrALR waren dabei diejenigen, „welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben“, Personen bis

---

312 Vgl. Trotha 1982, S. 254 f.; Ordon 2001, S. 52 f.

313 Vgl. Hippel 1932, S. 37 f.; Dörner 1991, S. 17 f.

314 Vgl. Ordon 2001, S. 54.

315 Vgl. Gräff 1830, S. 320 f.; Kamptz 1817, S. 170.

316 Vgl. Voß 1986, S. 53; Tröndle/Fischer 2004, S. 1.

317 PrALR, Zweyter Theil, Zwanzigster Titel, § 17.

zum Alter von sieben Jahren galten als Kinder.<sup>318</sup> Die Strafmündigkeitsgrenze der einzelnen Partikulargesetze stieg im Laufe des Jahrhunderts kontinuierlich nach oben, von acht Jahren in Bayern (1813), zehn in Württemberg (1839) bis zu 14 in Braunschweig (1814) und Sachsen (1868).<sup>319</sup> Milderungen der Strafe konnten bis zum sechzehnten oder achtzehnten, teilweise sogar bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr erfolgen.<sup>320</sup> Im Zuge der allgemeinen Reformbestrebungen der damaligen Zeit wurde auch das Preußische Landrecht schon bald nach seinem Inkrafttreten reformiert. Am 14. April 1851 trat schließlich nach über zehn Gesetzentwürfen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten in Kraft, das sich am französischen *code pénal* von 1810 orientierte und Ansätze eines Erziehungsgedankens erkennen lässt: Gemäß § 42 hatte der Richter bei jedem Jugendlichen bis 16 Jahre dessen Einsichtsfähigkeit zu prüfen. Fehlte diese, wurde er entweder freigesprochen oder erzieherische Maßregeln wurden verhängt, andernfalls wurde seine Strafe gemäß § 43 gemildert.<sup>321</sup>

### 3.4.2 *Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und die Jugendgerichtsbewegung*

Wie im vorigen Kapitel dargelegt, war die Tatsache, dass ein Straftäter minderjährigen Alters war, von keiner besonderen (straf-)rechtlichen Bedeutung. Normen, aufgrund derer straffällige Jugendliche nicht mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft wurden, waren die seltene Ausnahme und nur ganz vereinzelt zu finden. Einige wenige dieser Sonderbestimmungen für jugendliche Rechtsbrecher im ausgehenden 19. Jahrhundert waren in den § 55-57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich<sup>322</sup> vom 15. Mai 1871 enthalten, die die Strafunmündigkeit, die bedingte Strafmündigkeit und zwingende Strafmilderungsgründe bei der Festsetzung der Freiheitsstrafe regelten.<sup>323</sup> Danach begann das Strafmündigkeitsalter mit Vollendung des zwölften Lebensjahres (§ 55). Kinder und Jugendliche von zwölf bis 18 Jahren waren bedingt strafmündig, bei ihnen hatte das Gericht festzustellen, ob sie bei Begehung der Tat die erforderliche Einsicht besaßen, Unrecht zu tun. War dies nicht der Fall, waren sie freizusprechen, an-

---

318 PrALR, Erster Theil, Erster Titel, § 25.

319 Vgl. dazu ausführlich *Dräger* 1992; *Landau* 1977, S. 161 ff.

320 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 30.

321 Vgl. *Blasius* 1976, S. 135; *Huang* 1996, S. 30; *Vofß* 1986, S. 56.

322 Das RStGB geht zurück auf das 1868 von dem Politiker und Juristen *Heinrich von Friedberg* für den Norddeutschen Bund ausgearbeitete Strafgesetzbuch, das mit geringfügigen Änderungen am 15. Mai 1871 als Reichsstrafgesetzbuch verkündet wurde und bis zum Inkrafttreten des RJGG von 1923 gültig blieb, vgl. *Döhring* 1961, S. 444 f.

323 Vgl. *Heinz* 1997, S. 4; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 34; *Kerner* 1997, S. 339 ff.



dernfalls waren die Jugendlichen zu verurteilen (§ 56).<sup>324</sup> Die Festlegung einer absoluten Strafmündigkeitsgrenze stieß allerdings auf heftige Kritik derjenigen Bundesstaaten (allen voran Preußen), in denen Kinder unter zwölf Jahren von nun an erstmals dem staatlichen Zugriff entzogen waren. Auf Druck der betreffenden Bundesstaaten sowie aus der allgemeinen Angst vor der Entstehung eines „frühreifen, gefährlichen Jungverbrechertums“<sup>325</sup> heraus wurde in der Novelle vom 26. Februar 1876 der § 55 RStGB schließlich um einen zweiten Absatz ergänzt, wonach strafunmündige Jugendliche oder solche, die das Unrecht ihrer Tat mangels fehlenden Unterscheidungsvermögens nicht einsehen konnten, nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden konnten.<sup>326</sup> Der Erziehungsgedanke erlangte also nur dann Bedeutung, wenn der Jugendliche noch nicht voll zurechnungsfähig war; im Übrigen lag der Zweckgedanke des RStGB in der Vergeltung des begangenen Unrechts.<sup>327</sup>

Im Falle einer Verurteilung war die Strafe des Jugendlichen zu mildern (§ 57) und sollte zwischen der für die Tat angedrohten Mindeststrafe und der Hälfte der gesetzlich festgelegten Höchststrafe liegen. Todesstrafen oder lebenslange Zuchthausstrafen wurden durch Gefängnisstrafen bis zu maximal 15 Jahren ersetzt.<sup>328</sup> Aufgrund eines fehlenden Mindestmaßes zur Verhängung einer Freiheitsstrafe wurden Jugendliche oftmals zu kurzen Haftstrafen verurteilt, die sie in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten verbüßen mussten. Zwar bestimmte § 57 Abs. 2 hinsichtlich des Strafvollzuges, dass die Verbüßung von Haftstrafen getrennt von erwachsenen Sträflingen zu erfolgen habe, da die meisten Haftanstalten jedoch nicht über separate Räume für Jugendliche verfügten, bestand de facto auch keine räumliche Trennung.<sup>329</sup> Dies führte in den meisten Fällen dazu, dass die Freiheitsstrafe den Jugendlichen nicht besserte,

---

324 Die Prüfung der individuellen Strafmündigkeit ging dabei auf das Preußische StGB von 1851 zurück, vgl. *Voß* 1986, S. 58.

325 *Dörner* 1992, S. 144 f.

326 Diese Regelung führte in den folgenden Jahren zum Erlass einer Reihe von sogenannten Zwangserziehungsgesetzen in den Ländern. So sah bspw. das Preußische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 vor, dass straffällig gewordene Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren „durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung in eine geeignete [...] Erziehungs- oder Besserungsanstalt überstellt werden konnten.“ (*Ordon* 2001, S. 57; vgl. auch *Sachße* 1996, S. 558 f.). Im Jahr 1896 wurde die Regelung erneut geändert und um die Maßnahme der Familienunterbringung ergänzt, vgl. *Voß* 1986, S. 60.

327 Vgl. *Cornel* 1984, S. 56; *Voß* 1986, S. 57 f.

328 Vgl. *Voß* 1986, S. 59. Wie die zu verhängende Strafe im einzelnen zu berechnen war, legte das Reichsgericht in einem Grundsatzurteil (RGSt. 6, 98 ff.) fest.

329 Vgl. *Ruscheweyh* 1918, S. 30 f.

sondern ihn im Gegenteil durch den Kontakt mit erwachsenen (Schwer- und Schwerst-) Kriminellen weiter verdarb und seine Resozialisierung erschwerte. Das Ergebnis war schließlich, dass die Rückfallquote bei Jugendlichen weitaus höher lag als bei erwachsenen Straftätern und damit die (klein-)kriminellen Jugendlichen von heute zu den Schwerverbrechern von morgen (gemacht) wurden.<sup>330</sup>

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts änderte sich allmählich der gesellschaftliche Umgang mit jugendlichen Straftätern. Nach US-amerikanischem Vorbild begann man nun auch in Deutschland und weiteren europäischen Staaten<sup>331</sup>, das Jugendalter als eigenständige (Entwicklungs-)Phase im Leben eines Menschen zu begreifen und zu erforschen.<sup>332</sup> Infolge dieser allgemeinen Jugendbewegung entstand in Deutschland die Jugendgerichtsbewegung, die in erster Linie durch die Einflüsse des Marburger Programms<sup>333</sup> und dessen Begründer Franz von Liszt geprägt wurde und die eine rechtliche Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter vorsah.<sup>334</sup> Der Jugendgerichtsbewegung zu-

- 
- 330 Vgl. *Erich* 1914, S. 21 f.; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 30. Der erste Versuch einer einheitlichen Normierung des Strafvollzugs für das Deutsche Reich wurde im Jahre 1879 unternommen; so sah der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe vom 19. März 1879 u. a. vor, dass Jugendliche ihre Haftstrafe, deren Dauer mindestens einen Monat betrug, in besonderen Anstalten antreten sollten. Aus finanziellen Gründen wurde der Entwurf allerdings im Bundesrat abgelehnt, vgl. *Cornel* 1984, S. 59; *Günzel* 2001, S. 27.
- 331 So bspw. in Norwegen, Belgien, Frankreich oder der Schweiz, vgl. *Dahl* 1976, S. 2; *Michel* 1953, S. 5 ff.; *Raschke* 1904, S. 7.
- 332 Vgl. *Ariès* 1975, S. 47 f.; *Dudek* 1990, S. 49 f.; *Kaiser* 1973, S. 36 f. Ausführlich dazu Bühlers richtungsweisendes Werk *Das Seelenleben des Jugendlichen* aus dem Jahre 1921, das die Strukturen der seelischen Reifeerscheinungen, die Entwicklung des Ich, des Sexuallebens und des Willens, des Gefühlslebens und des Intellekts des Jugendlichen sowie sein Verhältnis zur sozialen und kulturellen Umwelt darlegt und erläutert.
- 333 Das Marburger Programm selbst enthielt noch keine Behandlung der Problematik straffällig gewordener Jugendlicher, sondern diskutierte generell die Zweckmäßigkeit von Strafe, vgl. *Wolff* 1986, S. 124. Durch die Ansätze Franz von Liszts wurde den späteren Reformbewegungen jedoch der Weg geebnet, vgl. *Günzel* 2001, S. 35.
- 334 Vgl. *Schöch* 1982, S. 864; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 36 f. Umstritten war allerdings, wie diese rechtliche Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter konkret ausgestaltet werden sollte. Hier standen sich zwei Auffassungen gegenüber: Die Vertreter der einen Richtung forderten ein einheitliches System reiner Erziehungsmaßnahmen, um jeglicher Form jugendlicher Dissozialität zu begegnen, wohingegen die Vertreter der Gegenrichtung für ein Sonderstrafrecht mit erzieherischen Gesichtspunkten eintraten, das die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, sich verwehrloster, aber (noch) nicht straffällig gewordener Jugendlicher anzunehmen, unberührt lassen sollte. Mit der Einführung des RJGG 1923 entschied sich der Gesetzgeber schließlich zugunsten eines zweispurigen Systems, vgl. zur Diskussion *Heinz* 1990, S. 28 f.; *ders.* 1997, S. 4; *Roth* 1991, S. 17; *Wolff* 1991, S. 41; *Miehe* 1968, S. 1 f.; *Pieplow* 1989, S. 5 f.

grunde lag die Erkenntnis, dass die durch die Industrialisierung entstandene Kriminalität und Verwahrlosung Jugendlicher nicht durch Gefängnisstrafen, sondern nur durch staatliche Erziehungsmaßnahmen eingedämmt werden könne. So entstand der Gedanke, das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht zu lösen, um der besonderen Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft Rechnung tragen zu können.<sup>335</sup> Die von Franz von Liszt begründete sogenannte moderne Schule der Strafrechtswissenschaften forderte daher die Aufgabe des tatvergeltenden Strafrechts und stattdessen die Einführung eines spezialpräventiven Täterstrafrechts<sup>336</sup>: Jugendliche Rechtsbrecher sollten nicht mehr wie (kleine) Erwachsene behandelt werden, vielmehr sollte sich die Sanktionierung bzw. Behandlung des Täters an seinen erzieherischen Bedürfnissen sowie den kriminologischen Ursachen für sein Fehlverhalten orientieren und seiner Altersstufe entsprechen – der Erziehungsgedanke war geboren. Das Ziel des Jugendstrafrechts sollte also nicht in der Bestrafung, sondern in der Besserung des Jugendlichen und seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestehen.<sup>337</sup> Dies bedeutete allerdings nicht, dass die strafrechtliche Behandlung des kriminellen Jugendlichen unbedingt milder als im Erwachsenenstrafrecht, sondern dass sie zweckmäßiger sein sollte und folglich gegebenenfalls auch härter sein konnte.<sup>338</sup> Von Liszt hatte erkannt, dass die Jugendkriminalität die „gefährliche Vorstufe zu der Gewohnheitskriminalität der Erwachsenen“ war, und dass man diese im Ansatz bekämpfen müsse, „um die Quellen des Gewohnheitsverbrechertums zum Versiegen zu bringen.“<sup>339</sup> Im Jahr 1888 gründete von Liszt gemeinsam mit dem Belgier Adolphe Prins und dem Niederländer Anton von Hamel die Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV), die sich für eine Reform des Strafsystems und des Strafvollzugs einsetzte und die die Jugendgerichtsbewegung begleitete.<sup>340</sup> Zusätzlich zu einem gesonderten Jugend-

---

335 Vgl. *Bohnert* 1983, S. 517; *Weber* 1990, S. 3; *Roth* 1991, S. 26.

336 Vgl. dazu ausführlich von *Liszt* 1881; *ders.* 1882.

337 Vgl. *Vofß* 1986, S. 70 ff.; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 31; *Weber* 1990, S. 5; *Dörner* 1991, S. 107; *Kerner* 1997, S. 349.

338 Vgl. *Sieverts* 1969, S. 112. Teilweise hält sich bis heute die Vorstellung, dass Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht grundsätzlich milder ausfallen als nach Erwachsenenstrafrecht. *Pfeiffer* weist diesbezüglich allerdings nach, dass vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens im Gegenteil gerade bei jugendlichen Wiederholungstätern meist härtere Strafen verhängt werden, als dies unter Erwachsenenstrafrecht geschehen wäre (1991, S. 114 ff.; *ders.* 1991a, S. 363 ff.; *Pfeiffer/Strobl* 1992, S. 250 ff.).

339 *Herz* 1987, S. 8. So ging aus der Reichskriminalstatistik hervor, dass die Jugendkriminalität prozentual deutlich höher als die Erwachsenenkriminalität und stetig im Ansteigen begriffen war.

340 Zu den zentralen Anliegen der IKV zählten u. a. die Heranziehung alternativer Mittel als ausschließliche Strafe zur Verbrechensbekämpfung, der Ersatz kurzzeitiger Frei-

strafrecht forderte die Jugendgerichtsbewegung u. a. die Einrichtung separater Jugendgerichte<sup>341</sup> und Jugendgefängnisse<sup>342</sup>, die Vollziehung der Hauptverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe<sup>343</sup> während des gesamten Verfahrens. Seit 1909 fanden außerdem regelmäßig Jugendgerichtstage statt, bei denen erste Entwürfe für ein eigenständiges Jugendstrafrecht entstanden.<sup>344</sup> Auf dem vierten Jugendgerichtstag in Berlin vom 12. bis 14. April 1917, mitten im Ersten Weltkrieg, gründete Franz von Liszt die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), die von nun an Träger der Jugendgerichtstage war und bis heute maßgeblich an der Reformierung des Jugendrechts mitwirkt.<sup>345</sup> Das Jahrhundert des Kindes hatte begonnen.<sup>346</sup>

---

heitsstrafen oder die Verbesserung von Gefängnissen (ausführlich dazu *Bellmann* 1994; *Kitzinger* 1905).

- 341 Das erste deutsche Jugendgericht wurde 1907 in Frankfurt am Main nach US-amerikanischem Vorbild institutionalisiert, die erste Jugendgerichtsverhandlung fand am 31.01.1908 statt, vgl. *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2008, S. 3; *Ruscheweyh* 1918, S. 132 ff. Diesem Beispiel folgend wurden schnell weitere Jugendgerichte eingesetzt, und nur vier Jahre später, im Jahr 1912, konnten bereits 1283 Jugendgerichte in allen Teilen Deutschlands gezählt werden, vgl. *Ostendorf* 2009, S. 49; *Roth* 1991, S. 36. Die ersten Jugendgerichte überhaupt entstanden 1899 bzw. 1901 in Chicago und Philadelphia, vgl. *Schneider* 1987, S. 116 f.; ausführlich dazu *Lindsey* 1909; *Baernreither* 1969, S. 43.
- 342 Mit den sogenannten Bundesratsgrundsätzen von 1897 (BG 1897) war inzwischen zwar eine einheitliche Rechtsgrundlage des Strafvollzugs für das Reich ergangen. Wie in dem Entwurf zur Regelung des Strafvollzugs von 1879 sahen jedoch auch die Bundesgrundsätze eine Trennung Jugendlicher von Erwachsenen erst ab einer Freiheitsstrafe von einem Monat vor, vgl. *Aschrott* 1898, S. 400 ff.; *Cornel* 1984, S. 59. Die erste deutsche Jugendstrafvollzugsanstalt wurde schließlich 1912 nach englischem Vorbild in Wittlich eingerichtet, in der jugendliche Rechtsbrecher aufgenommen und unter strikter Trennung von den erwachsenen Straftätern „einem jugendgemäßen Erziehungsstrafvollzug unterzogen wurden“ (*Schaffstein/Beulke* 1998, S. 33; vgl. auch *Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, S. 91). Bereits 1908 waren in England als Folge der Verkündung der Kindergesetze (sog. *Children Act*) die ersten Erziehungshafenanstalten für jugendliche Straftäter zwischen 16 und 21 Jahren eingeführt worden (*Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 73).
- 343 Vgl. ausführlich zur Jugendgerichtshilfe *Mrozynski* 1980; *Trencz* 2003; *Kiler/Brehmer/Zinke* 1995; *Laubenthal* 1993.
- 344 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 35; *Duesing* 1992, S. 166 f.; *Aschrott* 1892.
- 345 Vgl. *Simonsohn* 1969, S. 21.
- 346 Dazu ausführlich *Key* 1902.

### 3.4.3 RJGG von 1923

Das erste Jugendgerichtsgesetz (RJGG) datiert vom 16. Februar 1923<sup>347</sup> und geht zurück auf die damaligen Reichsjustizminister Schiffer (1919 bis 1920) und Radbruch (1921 bis 1922).<sup>348</sup> Die Reformdiskussion war bereits vier Jahre zuvor, im Jahr 1919, wieder aufgenommen worden; 1920 legte Eugen Schiffer schließlich den Reformentwurf zum Jugendgerichtsgesetz dem Reichstag vor.<sup>349</sup> Durch das RJGG von 1923 wurden erstmals Denkansätze und Erkenntnisse der Jugendgerichtsbewegung auf rechtliche Grundlagen gestellt und kodifiziert. Indem es jugendliche Straftäter aus dem allgemeinen Strafrecht ausnahm, stellte es ein Sonderstrafrecht und zugleich einen Meilenstein in der Geschichte des Jugendstrafrechtes dar.<sup>350</sup> Damit trat das RJGG an die Stelle der in der Praxis wenig bedeutsam gebliebenen §§ 55-57 RStGB.<sup>351</sup> Inhaltlich hatte das neue Gesetz sowohl materielle als auch formelle Besonderheiten hinsichtlich jugendlicher Straftäter zum Gegenstand, die grundsätzlich zu einem nachsichtigeren und einzelfallbezogenen Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern führten.<sup>352</sup> Insbesondere rückte das RJGG 1923 den Erziehungsgrundsatz, dem in der Weimarer Reichsverfassung Verfassungsrang eingeräumt wurde<sup>353</sup>, in den Vordergrund.<sup>354</sup>

Im Bereich des materiellen Jugendstrafrechtes wurde zunächst die Strafmündigkeitsgrenze von zwölf (vgl. § 55 RStGB) auf 14 Jahre angehoben, was damit begründet wurde, dass „Kinder, die noch die Schule besuchen, [...] nicht vor

---

347 RGBI. I, S. 135.

348 Vgl. *Sieverts* 1969, S.130.

349 Vgl. *Kerner* 1990, S. 347 ff.

350 Vgl. *Duesing* 1992, S. 166 f.; *Weber* 1990, S. 7; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 36 f.

351 Vgl. *Eisenberg* 2006, S. 1.

352 Vereinzelt wird in der Herausbildung eines eigenständigen Jugendstrafrechtes eine Einschränkung der Rechtsstellung Jugendlicher gesehen, vgl. exemplarisch *Voß* 1986, S. 175, 200 ff.; zur Gegenansicht *Pieplow* 1989, S. 33 ff.

353 Art. 120, 122 WRV.

354 „Der Staat darf sich einem Jugendlichen gegenüber nicht damit begnügen, einen Verstoß gegen Strafgesetze mit Strafe zu belegen, er muss vielmehr in erster Reihe Vorsorge dafür treffen, dass aus diesem Anlaß geprüft wird, ob erzieherische Eingriffe geboten sind.“ (Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24. Oktober 1922, Verhandlungen des Reichstages, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171. Begründung S. 8; vgl. auch *Ordon* 2001, S. 61). Zu den Funktionen des Erziehungsgedankens vgl. *Viehmann* 1989, S. 126 ff.; *Walter* 1989, S. 68 ff.; *Nothacker* 1985, S. 40.

den Strafrichter [gehören]“.<sup>355</sup> Nach § 2 RJGG umfasste der Geltungsbereich des Gesetzes nunmehr straffällige Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.<sup>356</sup> Die Strafmündigkeit ist dabei nach § 3 RJGG im Einzelfall unter Erforschung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit des jugendlichen Delinquenten positiv festzustellen.

Trotz dieser Sonder-/Spezialregelungen für jugendliche Straftäter war das RJGG aber noch stark auf das Erwachsenenstrafrecht bezogen. Gemäß § 9 RJGG waren die allgemeinen Normen des Strafrechts, d. h. insbesondere auch die Verhängung von Freiheitsstrafen, weiterhin anwendbar, konnten allerdings – wie zuvor gemäß §§ 55-57 RStGB – gemildert werden. Neu war jedoch, dass die Strafen des allgemeinen Strafrechts durch erzieherische Rechtsfolgen (Verwarnung, Überweisung in die Zucht eines Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Pflichten<sup>357</sup>, Unterbringung oder Schutzaufsicht) ergänzt bzw. ersetzt werden konnten<sup>358</sup>, die nach § 6 RJGG Vorrang vor einer Freiheitsstrafe genießen sollten.<sup>359</sup> Gemäß §§ 5, 7 RJGG hatte der Richter daher stets zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln ausreichend entkriminalisierende Wirkung auf den Jugendlichen haben würden, um eine Bestrafung zu ersetzen. Diese durfte erst erfolgen, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichten. Für diejenigen Fälle, in denen dennoch eine Freiheitsstrafe zu verhängen war, bestimmte § 10 RJGG, dass Freiheitsstrafen erstmalig auch zur Bewährung ausgesetzt werden konnten, und zwar „ohne dass eine spezielle Institution zur Kontrolle oder aber Betreuung der Betroffenen während der Bewährungszeit

---

355 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24. Oktober 1922, Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung S. 8.

356 Teilweise wurde bereits damals die Forderung laut, auch straffällig gewordene Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren dem Aufgabenbereich des Jugendrichters zu unterstellen. Dieser Vorschlag wurde allerdings als unzumutbar abgelehnt, vgl. *Hartung* 1930, S. 554.

357 Besondere Pflichten im Sinne des RJGG 1923 waren bspw. die Anzeige von Aufenthaltsveränderungen, die Übernahme und der Nachweis von fester Beschäftigung, die Wiedergutmachung des Schadens oder die Bezahlung einer Geldbuße an die Staatskasse, vgl. *Radbruch* 1923, S. 252.

358 Vgl. *Weber* 1990, S. 6 ff.; *Eisenberg* 2006, S. 2; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 35; *Pieplow* kritisierte indes, dass die genannten Maßnahmen kein klares Erziehungskonzept darstellten (1989, S. 5 f.).

359 „Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so lässt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsgemäß besonders schädlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen“ (Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24. Oktober 1922, Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung S. 8).

vorgesehen gewesen wäre.“<sup>360</sup> Darüber hinaus konnte gemäß § 32 RJGG mit Zustimmung des Richters auch ganz von der Verfolgung abgesehen werden.<sup>361</sup>

Auch im Bereich des formellen Jugendstrafrechts finden sich Änderungen gegenüber dem allgemeinen Strafverfahrensrecht. Was das Verfahren für jugendliche Rechtsbrecher anbelangt, kann festgehalten werden, dass durch das RJGG von 1923 erstmals spezielle Jugendgerichte mit der Aburteilung Jugendlicher betraut wurden, die bereits in den Jahren zuvor in der Praxis erprobt worden waren und deren Wirkung von den Ministerien als positiv erachtet worden war.<sup>362</sup>

Ebenso wie die materiellen Regelungen orientierte sich auch das Jugendgerichtsverfahren am Erziehungsgedanken. Das Verfahren wurde dabei den besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Hinblick auf die Behandlung Jugendlicher angepasst; so wurde bspw. die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen oder das Legalitätsprinzip eingeschränkt.<sup>363</sup>

Der das RJGG prägende Erziehungsgedanke schlug sich bereits im Jugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 nieder, das am 24. Januar 1924 in Kraft trat und das die Jugendhilfe<sup>364</sup> gesetzlich regelte bzw. erst den organisatorischen Rahmen für deren Aufbau schuf.<sup>365</sup> Neben einer Reihe an Eingriffstatbeständen bei Gefährdungen Jugendlicher (wie bspw. die Fürsorgeerziehung als vormundschaftsrichterliche Maßnahme gegen Jugendverwahrlosung<sup>366</sup>) enthielt das RJWG auch Vorgaben Schaffung von Jugendämtern<sup>367</sup>, zu deren Aufgaben vornehmlich die Jugendgerichtshilfe zählte. Diese sollte – gewissermaßen als Bindeglied

360 *Eisenberg* 2006, S. 2. Diese Regelung führte dazu, dass in den Jahren 1925 bis 1927 bei 75% aller Vierzehn- und Fünfzehnjährigen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, vgl. *Hartung* 1930, S. 551.

361 Die in § 32 RJGG 1923 vorgesehene Möglichkeit, von einer Klage abzusehen bzw. das Verfahren einzustellen, geht zurück auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 26. März 1909 und den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vom 29. November 1912. Beide Gesetze hatten u. a. den Schutz des Jugendlichen vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zum Gegenstand, vgl. *Heinz* 1990, S. 30 f.; *Heinz/Storz* 1992, S. 23.

362 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 33 ff.

363 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 36 f.; *Kiesow* 1923, vor § 17 f. Anm. 1; *Streng* 1994, S. 60 ff.; *Herz* 1987, S. 9; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 35; *Eisenberg* 2006, S. 2; *Pieplow* 1989, S. 9; *Heinz* 1990, S. 30.

364 Vgl. dazu ausführlich *Hasenclever* 1978; *Schüler-Springorum* 1982, S. 649 ff.; *Sachße* 1996, S. 558 f.

365 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 37.

366 Vgl. *Kaminsky* 1995, S. 35; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 37.

367 Die ersten Jugendämter wurden in Mainz, Hamburg, Magdeburg, Breslau und Lübeck gegründet, vgl. *Rauschenbach* 2000, S. 465.

zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht – straffällig gewordene Jugendliche fürsorglich betreuen sowie deren Persönlichkeit beurteilen.<sup>368</sup> Was das Verfahren angeht, so war die Jugendgerichtshilfe nach § 22 RJGG von Anfang an zu beteiligen.<sup>369</sup> Schließlich wurde auch erstmals ein spezieller Jugendstrafvollzug offiziell eingeführt (§ 16).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das RJGG von 1923 viele Forderungen der Jugendgerichtsbewegung erfüllte, wobei insgesamt vor allem auch durch die Einführung des RJWG – auch wenn dieses zu Beginn stark polizei- und ordnungsrechtlich ausgerichtet war – die soziale Fürsorge gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern und deren Erziehung im Vordergrund standen und nicht mehr in erster Linie die Bestrafung des Täters.<sup>370</sup> Damit war nach damaligen Maßstäben ein geradezu revolutionäres Gesetz entstanden. Gleichwohl offenbarte das Gesetz nicht zu übersehende Mängel: so wurden in Ermangelung einer Begrenzung des Mindestmaßes von Freiheitsstrafen und entgegen vielfacher Warnungen weiterhin in beträchtlichem Ausmaß kurzzeitige – für die Jugendlichen äußerst schädliche – Freiheitsstrafen verhängt.<sup>371</sup> Ein weiteres erhebliches Problem war auch das Fehlen von Einrichtungen<sup>372</sup>, die straffällig gewordenen Jugendlichen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war, mit erzieherischer Betreuung und Kontrolle in der Bewährungszeit zur Seite standen.<sup>373</sup> Ferner sah das RJGG 1923 noch keine spezifischen Sanktionen für Jugendliche vor.<sup>374</sup> „Diese Lücken des Gesetzes traten besonders stark hervor, als während der Wirtschaftskrise der Jahre 1930 bis 1933 infolge der Arbeitslosigkeit und der mit ihr verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Not die Jugendkriminalität einen neuen Höhepunkt erreichte.“<sup>375</sup> Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei dem RJGG von 1923 zwar um ein Sonder-

---

368 Vgl. *Kaminsky* 1999, S. 25 ff.; *Eisenberg* 2006, S. 2; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 35; *Günzel* 2001, S. 50.

369 Dieses duale System aus Jugendhilfe(-recht) und Jugendstrafrecht, d. h. die Trennung von RJGG und RJWG, kennzeichnet trotz wiederkehrender Diskussionen um ein einheitliches Jugendhilfe- und Konfliktrecht bis heute die Struktur des Jugendstraf- und Jugendhilferechts, vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 37; *Goerdeler* 2004, S. 3.

370 Vgl. *Sieverts* 1969, S. 130; *Schaffstein* 1936, S. 38; *Schüler-Springorum* 1982, S. 649.

371 Vgl. dazu *Eisenhardt* 1980, S. 9 ff.; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 35.

372 Anders in England, wo ein sogenannter *probation officer* dem Jugendrichter in regelmäßigen Abständen über die Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Delinquenten während dessen Bewährungszeit zu berichten und letzteren zu betreuen hatte, vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 32.

373 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 36 f.

374 Vgl. *Wolff* 1986, S. 140; *Kerner* 1990, S. 367.

375 *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, S. 35.



strafrecht für Jugendliche handelte, allerdings ohne eigenes Erziehungskonzept.<sup>376</sup>

#### 3.4.4 RJGG von 1943

Das zweite RJGG trat am 06. November 1943<sup>377</sup> in Kraft und zog eine Reihe von Änderungen und Umgestaltungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern nach sich.

Im Bereich des materiellen Rechts wurde zunächst gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 die Strafbarkeitsgrenze wieder von 14 Jahren auf zwölf Jahre gesenkt, sofern „der „Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert[e]“; gemäß § 3 Abs. 1 war allerdings in jedem Einzelfall die erforderliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit positiv festzustellen.<sup>378</sup> Ferner ordnete § 20 an, dass auf sogenannte frühreife Personen (Abs. 1) sowie auf „charakterlich abartige [minderjährige] Schwerverbrecher“ (Abs. 2) Erwachsenenstrafrecht angewendet werden konnte, „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert[e]“ (§ 20 Abs. 1). Somit konnten jugendliche Straftäter in ihrer Entwicklung als über 18 Jahre klassifiziert und damit erwachsenen Straftätern gleichgestellt werden.<sup>379</sup> Die bereits zur damaligen Zeit vorgesehene Einbeziehung von Heranwachsenden in den Schutzbereich des RJGG fiel dagegen im Zuge des Krieges zunächst unter den Tisch.<sup>380</sup> In §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 wurden als Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe die „schädlichen Neigungen“ genannt sowie in § 5 Abs. 1 ein Mindestmaß der Jugendstrafe von drei Monaten festgelegt.

Was die Rechtsfolgen betrifft, so wurden als Ergänzung des Jugendstrafrechts bereits durch die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 04. Oktober 1940<sup>381</sup> die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

---

376 Daher wird vielfach kritisiert, das Gesetz hätte bei der Eindämmung der Jugendkriminalität schlicht versagt, vgl. exemplarisch *Ostendorf* 2009, S. 50. Diese Aussage lässt sich allerdings angesichts einer Untersuchung aus der Praxis nicht halten: Die genannten Probleme traten weniger wegen eines vermeintlich schlecht konzipierten Gesetzes auf, als vielmehr aufgrund mangelhafter Umsetzung desselben; so legten die Jugendrichter – vor allem in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des RJGG 1923 – weiterhin ein traditionelles Strafdenkmal nach dem Erwachsenenstrafrecht an den Tag, vgl. *Schady* 2003, S. 192.

377 RGBl. I, 637.

378 Vgl. *Kerner* 1990, S. 360.

379 Vgl. *Ostendorf* 2009, S. 49.

380 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 36.

381 RGBl. I, 1336.

(§ 6) sowie mit dem Jugendarrest als kurzzeitiger Freiheitsentzug die neue Sanktionsart der Zuchtmittel (§§ 7-10) eingeführt und sodann in das RJGG 1943 übernommen.<sup>382</sup> Der Jugendarrest<sup>383</sup> (§ 8) sollte zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen verhängt werden<sup>384</sup>, dabei allerdings – schon damals – nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (§ 7 Abs. 3), sondern vielmehr die erzieherische Funktion erfüllen, „den Straffälligen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“<sup>385</sup> bzw. die, so Schaffstein plakativ, „im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann.“<sup>386</sup> Durch die Einführung der Sanktionsart der Zuchtmittel wurde das zweigliedrige Sanktionensystem des RJGG von 1923 (Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe) in ein dreigliedriges Rechtsfolgensystem (Maßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe) erweitert, das – wenn auch damals strukturell bei weitem nicht so ausgeprägt wie heute – bis heute fortbesteht.<sup>387</sup> Ferner wurden durch das RJGG 1943 die erst durch das RJGG 1923 eingeführte Strafaussetzung zur Bewährung sowie auch die Geldstrafe wieder abgeschafft, im Gegenzug wurden Vorschriften zu Vollstreckung, Vollzug und Strafmakelbeseitigung durch Richterspruch<sup>388</sup> eingeführt. Daneben konnte auch die Maßregel der Unterbringung in einer Heil-

---

382 Vgl. *Württemberg* 1961, S. 150; *Ostendorf* 2009, S. 49.

383 Der neu eingeführte Jugendarrest erfuhr von vielen Seiten Lob und wurde als das „modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel“ (*Axmann* 1940, S. 277) sowie als „Kernstück des deutschen Jugendstrafrechts“ (*Kümmerlein* 1943, S. 535) bezeichnet, vgl. auch *Dörner* 1991, S. 214; *Böhm* 2004, S. 162; *Bindzus/Musset* 1999, S. 281. In der Jugendgerichtspraxis nahm er schnell die am meisten verhängte Sanktion ein; so wurde bspw. im Jahr 1942 in 72% aller Verurteilungen Jugendarrest angeordnet, vgl. *Meyer-Höger* 1998, S. 90. Zur Entwicklung des Jugendarrestes vgl. ausführlich *Meyer-Höger* 2004, S. 149 ff. Zum Alltag des damaligen Jugendarrestes vgl. *Hinrichs* 1997, 313 ff. Zu den Problemen im Zusammenhang mit dem Jugendarrest vgl. *Feltes* 1993, S. 105 ff.

384 Vgl. *Eisenberg* 2006, S. 2 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 38; *Ostendorf* 2004, S. 21; *Förster* 1968, S. 31 ff.; *Pfeiffer* 1983, S. 44.

385 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24. Oktober 1922, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171, Begründung S. 8.

386 Vgl. *Schaffstein* 1939, S. 129; *Schaffstein* 1936, S. 66.

Der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium *Roland Freisler* erblickte die Aufgabe des Jugendarrestes darin, „den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend [zu] treffen.“ (1939, 209 ff.).

387 Vgl. *Heinz* 1990, S. 31; *Meier/Rössner/Schöch* 1998, S. 39; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 35.

388 Die Strafmakelbeseitigung trug indes nur bedingt zur Rehabilitierung der Jugendlichen bei, da der Jugendarrest in die Arbeitskarte des Jugendlichen eingetragen und dessen Schule benachrichtigt wurde, vgl. *Herz* 1987, S. 9; *Günzel* 2001, S. 53.

und Pflegeanstalt angeordnet werden.<sup>389</sup> Nach § 60 konnten Jugendliche ferner nach Verbüßung ihrer Jugendstrafe in sogenannte Jugendschutzlager für schwererziehbare Jugendliche verbracht werden, die der Polizei unterstellt waren.<sup>390</sup>

Hinsichtlich des Jugendstrafverfahrens legte § 25 Abs. 1 fest, dass „im gesamten Verfahren die Hitler-Jugend und die JGH zur Mitarbeit herangezogen werden“ sollten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass – zumindest auf den ersten Blick – auch in den Jahren 1933 bis 1945 die kontinuierliche Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts unter den Nationalsozialisten nicht unterbrochen wurde. So konnten bspw. durch die Einführung der Zuchtmittel, die weitere erzieherische Ausgestaltung der Jugendstrafe und die Begrenzung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe auf drei Monate ursprüngliche Ziele der Jugendgerichtsbewegung erreicht werden.<sup>391</sup> Die Realität sah indes völlig anders aus. Den genannten Fortschritten standen die Absenkung des Strafmündigkeitsalters sowie die Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung gegenüber. Hinzu kam aber vor allen Dingen, dass das RJGG 1943 nur auf „gutgeartete“ deutsche (§ 1 Abs. 2 S. 1) bzw. artverwandte (§ 1 Abs. 2 S. 2) Jugendliche anwendbar war, so dass das Gesetz a priori nur für diejenigen Jugendlichen galt, die sich in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft und Weltanschauung eingliedern ließen (§ 64 Abs. 1)<sup>392</sup>; Polen, Juden und Zigeuner<sup>393</sup> hingegen unterlagen dem allgemeinen Strafrecht.<sup>394</sup> Zusätzlich wurde der Schutzbereich des RJGG im Laufe des NS-Regimes durch zahlreiche Verordnungen und Sonderregelungen, die dem RJGG vorgingen, eingeschränkt.<sup>395</sup> So konnten insbesondere durch die Verordnungen gegen jugendliche Schwerverbrecher<sup>396</sup>, gegen

---

389 Vgl. Herz, 1987, S. 9; Ostendorf 2009, S. 49.

390 Zur Entwicklung dieser 'Jugendschutzlager' vgl. Neugebauer 1992, S. 234 ff.; Wolff 1992; Neugebauer 1997. Zur weiteren Entwicklung in der Nachkriegszeit siehe Wolff u. a. 1997; Hoffmann 1998, S. 57.

391 Vgl. Dallinger/Lackner 1955, S. 45; Meier/Rössner/Schöch 2003, S. 38.

392 Ebenso wurde bereits 1937 der Jugendstrafvollzug durch eine Allgemeinverfügung neu geordnet, dessen Anwendungsbereich allerdings nur deutsche Jugendlicher erfasste (Quedenfeld 1971, S. 85).

393 Zur nationalsozialistischen 'Lösung der Zigeunerfrage' vgl. Zimmermann 1996.

394 Für polnische Jugendliche galt dagegen ausschließlich die sogenannte Polen-Juden-Strafrechtsverordnung von 1941 (RGBl. I, S. 759 ff.). Nach der NS-Ideologie ging es im Hinblick auf die genannten Ethnien um die „rassenbiologische Aufgabe“ der Ausmerzung „volksbiologisch abzuschreibende[r] Jugendliche[r]“ (Freisler 1939, S. 209 ff.; Ritter 1940, S. 198 ff.). Ausführlich dazu Hohmann 1991.

395 Vgl. bspw. § 3a Sondergerichtsverordnung.

396 RGBl. I, S. 2000.

Gewaltverbrecher<sup>397</sup> und gegen Volksschädlinge<sup>398</sup> aus dem Jahr 1939 jugendliche Straftäter vor einem Sondergericht zu Zuchthaus oder gar zum Tode<sup>399</sup> verurteilt werden.<sup>400</sup>

Somit lässt sich das RJGG 1943 de facto nicht als Sondergesetz für die Behandlung jugendlicher Straftäter, sondern vielmehr als ein am allgemeinen Strafrecht orientiertes repressives Jugendstrafgesetz mit nationalsozialistisch – d. h. rassistisch, sozial- und erbbiologisch – orientiertem Erziehungsbegriff begreifen.<sup>401</sup>

### 3.4.5 JGG von 1953

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte zunächst die Bereinigung des RJGG von 1943 von nationalsozialistischem Gedankengut<sup>402</sup>, bevor am 04. August 1953<sup>403</sup> das in seinen Grundzügen bis heute fortbestehende Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Kraft trat.<sup>404</sup> Indem das JGG das Verhältnis von Erziehung und Strafe wieder zugunsten des Vorrangs von Erziehungsmaßnahmen umkehrte, knüpfte es im Wesentlichen an das RJGG von 1923 an und entwickelte es weiter fort. Insbesondere sollten der Erziehungsgedanke und eine dementsprechende alters- und entwicklungsgerechte Sanktionierung durch das neue Gesetz gewährleistet werden.<sup>405</sup>

Inhaltlich wurde durch das JGG die Strafbarkeit von Kindern abgeschafft und die Strafmündigkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre angehoben (§ 1 Abs. 2 JGG), ebenso wurde die Strafaussetzung zur Bewährung wieder eingeführt und deren Voraussetzungen neu geregelt (§ 21). So sollten jugendliche Straftäter

397 RGBI. I, S. 2378.

398 RGBI. I, S. 1679.

399 Nach *Wolff* sollen in den Jahren von 1939 bis 1943 mindestens 61 Todesstrafen gegen Jugendliche verhängt worden sein (1992, S. 271).

400 Vgl. RGSt 75, 202; *Ostendorf* 2004, S. 21; ausführlich dazu *Wolff* 1992.

401 Vgl. *Pfeiffer* 1983, S. 44; *Rüping/Jerouschek* 2007, Rdnr. 335 ff.; *Dörner* 1994, S. 58 ff.

402 Vgl. Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 des Alliierten Kontrollrats (Kontrollrats-Amtsblatt, 1945, S. 6 ff.); Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege (Proklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945, Kontrollrats-Amtsblatt, 1945, S. 22 f.). Zur Ungültigkeit des § 20 Abs. 2 RJGG 1943 vgl. BGHSt 2, 88. Die Todesstrafe für Jugendliche wurde mit dem Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission über strafbare Handlungen von 1949 verboten.

403 BGBl. I, S. 753.

404 Vgl. *Ruscheweyh* 1918, S. 140; *Eisenberg* 2006, S. 3; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 40; *Günzel* 2001, S. 5 f.

405 Vgl. *Herz* 1987, S. 10; *Weber* 1990, S. 12.

künftig während ihrer Bewährungszeit von professionellen Bewährungshelfern bzw. Sozialarbeitern betreut und beaufsichtigt werden.<sup>406</sup> Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung ist gem. § 21 Abs. 1 JGG ein „rechtschaffene[r] Lebenswandel“. Beibehalten bzw. fortgeführt wurde dagegen die Dreigliederung der Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln als Erziehungsmaßnahme, Zuchtmittel als Ahndungsfolge, nicht aber Kriminalstrafe, und Jugendstrafe als echte Kriminalstrafe. Die Jugendstrafe ist dabei *ultima ratio* (§ 3 Abs. 2 JGG), ihre Dauer orientiert sich an der „erforderliche[n] erzieherische[n] Wirkung“ (§ 18 Abs. 2 JGG). Die Mindestdauer der Jugendstrafe wurde auf sechs Monate angehoben (§ 18 Abs. 1 JGG), die Obergrenze liegt abweichend von den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts bei zehn Jahren (§§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 JGG). Durch diese stufenweise ansteigende Eingriffsintensität (§ 5 JGG) sollten Erziehungsdefizite wirkungsvoller behoben werden als in den Reichsjugendgerichtsgesetzen von 1923 und 1943. Außerdem beibehalten wurde die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG).<sup>407</sup>

Eine grundlegende Neuerung stellt die Einbeziehung Heranwachsender (18 bis 21 Jahre) in den Anwendungsbereich des JGG dar, auf die nun auch unter bestimmten Voraussetzungen Jugendstrafrecht angewandt werden konnte (§ 105 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG). Heranwachsende wurden von nun an ausschließlich vor Jugendgerichten angeklagt, die dann darüber zu entscheiden hatten, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt.<sup>408</sup> Ebenfalls neu eingeführt wurden die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 7 JGG) sowie die Möglichkeit der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27). Daneben traf das JGG u. a. Regelungen zur Strafrestausschließung (§ 88 JGG), zur Hinzuziehung von Jugendschöffen zur Hauptverhandlung (§ 35 JGG) sowie zu den über die in der StPO hinausgehenden Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG).

Mit dem JGG von 1953, das fast 40 Jahre gültig bleiben sollte, hatte der Gesetzgeber ein solides Gesetzeswerk geschaffen, dessen besonderes Verdienst darin besteht, den Erziehungsgedanken als Leitprinzip des Jugendstrafrechts weiter hervorzuheben und auszubauen, um so auf die individuelle Fehlentwicklung des jugendlichen Täters einzugehen und eine altersgemäße Sanktionierung zu gewährleisten.<sup>409</sup> Insgesamt wurden viele Forderungen der Jugendgerichtsbewegung, die zu Beginn des Jahrhunderts noch überwiegend als revolutionär eingeschätzt worden waren, aufgegriffen, umgesetzt und weiterentwickelt und so zu einem „selbstverständlichen Bestandteil des allgemeinen Rechtsbewusst-

---

406 Vgl. Günzel 2001, S. 57; Meier/Rössner/Schöch 2003, S. 41; Ostendorf 2009, S. 50.

407 Vgl. zur Verhängung der Jugendstrafe Heinz 1989, S. 7 ff.

408 Vgl. Herz 1987, S. 10; Eisenberg 2006, S. 3; Ostendorf 2009, S. 50.

409 Vgl. Pfeiffer 1983, S. 46; Weber 1990, S. 12.

seins“<sup>410</sup> gemacht. Gleichwohl war das Jugendstrafrecht der fünfziger und sechziger Jahre weniger durch eine erziehungs- als vielmehr – immer noch – durch eine ahndungsorientierte, d. h. repressive Justizpraxis gekennzeichnet.<sup>411</sup>

### 3.4.6 Entwicklung von 1990 bis 2010

Nachdem das JGG 1953 in den ersten Jahren ohne wesentliche Änderungen<sup>412</sup> angewandt worden war, wurde ab Anfang der sechziger Jahre der Ruf nach einer Reformierung laut; insbesondere wurde ein einheitliches Jugendhilfe- bzw. Jugendkonfliktsrecht gefordert,<sup>413</sup> Obwohl diesbezügliche Bestrebungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten immer wieder scheitern sollten<sup>414</sup> und die Trennung von JGG und JWG bestehen blieb, führte die Diskussion hierüber zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG, das schließlich am 30. August 1990 in Kraft trat.<sup>415</sup> Bereits kurz zuvor war das veraltete JWG von 1922 (in der Fassung von 1963) aufgehoben und durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990<sup>416</sup> ersetzt worden, das heute das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII<sup>417</sup>) bildet und individuelle Leistungen in Form von Erziehungshilfe bereitstellt. Damit hat der Gesetzgeber ein deutliches kriminalpolitisches Zeichen gesetzt und den Dualismus von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht endgültig festgeschrieben.

Inhaltlich erfuhr das JGG durch das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) eine Reihe an Änderungen: sogenannte ambulante Maßnahmen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs; Betreuungsweisung) wurden in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommen (Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 6, 7); der Auflagenkatalog wurde um die Arbeitsauflage erweitert (§ 15), die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wurde aufgehoben, und Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren sollten von nun an regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 2). Daneben wurden die Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung für Staatsanwalt und Gericht erweitert (§§ 45, 47), die

---

410 *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 36.

411 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 41; *Böhm* 2004, S. 10.

412 Die einzige gesetzgeberische Tätigkeit zur damaligen Zeit auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts bestand in der Einführung von Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr vom 30. März 1957 (BGBl. I, S. 306).

413 Vgl. *Ranft* 1995, S. 745 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, S. 41.

414 Vgl. *Heinz* 1991, S. 183; *Pfeiffer* 1983, S. 51.

415 BGBl. I, S. 1853.

416 BGBl. I, S. 1163.

417 Inzwischen gültig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134).

Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft, insbesondere gegen Vierzehn- und Fünfzehnjährige, verschärft (§ 72 Abs. 1, 2) und die Funktionen der Jugendgerichtshilfe, bspw. in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, verbessert (§ 38 JGG); zudem wurde im Falle von Untersuchungshaft zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen der Inhaftierung die sofortige Pflichtverteidigung vorgeschrieben (§ 68 Nr. 4). All diese Änderungen erfolgten im Lichte der aus den USA übernommenen Diversion<sup>418</sup>, deren Zweck in der Verstärkung des Erziehungsgedankens, der Förderung der Resozialisierung jugendlicher Täter und der Entlastung der Gerichte liegt. Darüber hinaus blieb das 1. JGGÄndG jedoch in vielen Reformpunkten hinter den Forderungen der Fachwelt zurück<sup>419</sup> und wird daher überwiegend nur als 'innere Reform' bezeichnet, die die veränderte Praxis seit Entstehung des JGG 1953 gesetzlich absicherte.<sup>420</sup>

Infolge zahlreicher gesellschaftlicher Veränderungen (hohe Jugendarbeitslosigkeit, Integration ausländischer Jugendlicher in die Gesellschaft, etc.) sah sich das JGG mit neuen Herausforderungen und Aufgaben konfrontiert, so dass der Bundestag die Regierung aufforderte, bis 1992 einen Entwurf für ein 2. Änderungsgesetz zum JGG vorzulegen. Seitdem wird lebhaft über die grundsätzliche Linie sowie eine umfassende Reformierung des Jugendstrafrechts diskutiert. Kritik wird dabei vor allem der Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs und daraus resultierend der Einschränkung der Rechtsmittel, der grundsätzlichen Nichtbeachtung des Tatschuldprinzips zugunsten der Erziehungsbedürftigkeit oder der faktisch häufig länger andauernden Anordnung freiheitsentziehender Sanktionen unter dem Deckmantel des Erziehungsgedankens entgegengebracht.<sup>421</sup> Die Palette an Reformvorschlägen reicht von der Forderung nach einer Aktualisierung des Erziehungsgedankens<sup>422</sup> über ein Nebeneinander von Erziehungs-

---

418 Der Begriff 'Diversion' bezeichnet die Umlenkung des formellen Verfahrens in ein informelles Verfahren zur Vermeidung von mit der Jugendstrafe verbundenen Folgen einer Stigmatisierung des Jugendlichen und dient als Sammelbezeichnung für eine Reihe verschiedener kriminalpolitischer Strategien, vgl. *Heinz* 1998, S. 245; *Kuhlen* 1988, S. 1; *Kerner* 1983, S. 47 ff.

419 So wurde bspw. die Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre oder Maßnahmen im Hinblick auf einen vermehrten Gebrauch der informellen Erledigungsmöglichkeiten gefordert, vgl. *Heinz* 1991, S. 183.

420 Vgl. *Dölling* 1989, S. 243 ff.; *Heinz* 1989a, S. 13 ff.; *Breymann* 1989, S. 101 ff.; *Pfeiffer* 1990, S. 60 ff.; *Günzel* 2001, S. 61.

421 Vgl. *Walter* 1989, S. 30; *Schüler-Springorum* 1992a, S. 207 ff.; *Hinz* 2005, S. 192 ff.

422 Vgl. *Dinkel* 1992, S. 114; *Blau* 1992, S. 341.

und Strafgedanken<sup>423</sup> oder die Abschaffung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht und der alleinigen Orientierung an der Tatschwere<sup>424</sup> bis hin zur völligen Abschaffung des Jugendstrafrechts und der Ersetzung durch ein mildes Erwachsenenstrafrecht<sup>425,426</sup> Trotz aller Diskussionen wurden im Bereich des Jugendstrafrechts bis heute jedoch lediglich einzelne Änderungen vorgenommen: So wurde bspw. durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz (2. JustizmodG) vom 30. Dezember 2006<sup>427</sup> die Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen eingeführt (§ 48 Abs. 2 JGG), die Nebenklage unter bestimmten Voraussetzungen (§ 80 Abs. 1, 3 JGG) oder das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende (§ 109 Abs. 2 JGG) zugelassen.

Die bedeutendste Änderung im Jugendstrafrecht seit 1990 betrifft den Jugendstrafvollzug. Bis zum Jahr 2006 war der Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik in Grundzügen durch das JGG<sup>428</sup> und das Strafvollzugsgesetz (StVollzG)<sup>429</sup> sowie durch Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), die im wesentlichen aus Regelungen des StVollzG bestanden und seit ihrem Inkrafttreten 1976 mehrfach geändert wurden, geregelt.<sup>430</sup> Im Rahmen der am 01. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde u. a.

423 Vgl. *Schlüchter* 1994, S. 40; *Rössner* 1990, S. 23 ff.

424 Vgl. *Gerken/Schumann* 1988, S. 3. Im Rahmen dieser Diskussion wurde der Erziehungsgedanke von verschiedener Seite als „bloße Chiffre“ (*Pieplow* 1989, S. 16), „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“ (*Gerken/Schumann* 1988) oder „verschleierte Schimäre, die in Wirklichkeit Strafe etikettiert“ (*Dünkel* 1995, S. 22 ff.) bezeichnet.

425 Dafür *Kusch* 2006, S. 65; dagegen *Ostendorf* 2006, S. 320 ff.

426 Zu den einzelnen Reformpunkten (bspw. Anhebung der Höchststrafe von zehn auf 15 Jahre, Verhältnis von Erziehungsmaßregeln zu Zuchtmitteln, Absenkung bzw. Anhebung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf zwölf bzw. 16 Jahre, Herausnahme oder volle Einbeziehung von Heranwachsenden aus dem bzw. in das JGG, Einführung eines sogenannten Einstiegs- bzw. Warnschussarrestes, Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Abschaffung der Registerpflicht bei Einstellungen, Aufgabenteilung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, Abschaffung der Untersuchungshaft für Vierzehn- und Fünfzehnjährige, etc.) und der Reformdiskussion insgesamt vgl. ausführlich *Albrecht* 2002, S. 16 ff.; *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2008, S. 3 ff.; *Dünkel* 2003, S. 33 ff.; *Dünkel/Morgenstern* 2003, S. 30 ff.; *Gehb/Drange* 2004, S. 118 ff.; *Grunewald* 2002, S. 452 ff.; *Kreuzer* 2002, S. 2345 ff.; *Ostendorf* 2000, S. 103 ff.; *Werwigg-Hertneck/Rebmann* 2003, S. 225 ff.; *Weyel* 1998, S. 2058 ff.

427 BGBl. I, S. 3416.

428 §§ 91, 92 JGG.

429 §§ 176, 178 StVollzG.

430 Das Bundesverfassungsgericht stellte 2006 (BVerfGE 116, 69) die Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelungen fest – bis dahin war der Jugendstrafvollzug einzig durch die §§ 92, 93 JGG sowie § 176 StVollzG geregelt – und gab dem Gesetzgeber auf, bis Ende des Jahres 2007 Abhilfe zu schaffen.



beschlossen, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zum 01. Januar 2007 auf die Bundesländer zu übertragen, was zur Folge hatte, dass die Länder ab dann in eigener Zuständigkeit den Strafvollzug regeln konnten bzw. können.<sup>431</sup> Etwa zur selben Zeit wie die Verhandlungen zur Föderalismusreform entschied das BVerfG anlässlich eines Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Öffnens der Post eines jugendlichen Strafgefangenen, dass der Jugendstrafvollzug in seiner damaligen Ausgestaltung nicht auf ausreichenden gesetzlichen Grundlagen fußte und gab dem Gesetzgeber auf, diesen verfassungswidrigen Zustand bis Ende 2007 zu beenden. In seinem Urteil hob das Gericht hervor, dass zu einem verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug insbesondere Regelungen hinsichtlich (Aus)Bildung, personeller und finanzieller Ausstattung, Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten, körperlicher Bewegung, Unterbringung, disziplinarischer Maßnahmen im Falle von Pflichtverstößen sowie ausreichender Möglichkeiten zur Pflege familiärer Kontakte zu schaffen seien.<sup>432</sup> Durch das Urteil waren die Länder gezwungen, von ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen und den Jugendstrafvollzug entsprechend der Vorgaben des BVerfG grundlegend neu zu regeln. Als erstes Bundesland präsentierte schließlich Baden-Württemberg seinen Entwurf zur Neuregelung des Jugendstrafvollzugs, im weiteren Verlauf des Jahres die übrigen 15 Bundesländer. Da sich die Länder nicht auf eine gemeinsame Regelung für den Jugendstrafvollzug einigen konnten, entwickelten sich bei der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben drei verschiedene Regelungsmodelle heraus<sup>433</sup>: ein reines Jugendstrafvollzugsgesetz<sup>434</sup>, ein neues Strafvollzugsgesetz mit eigenen Absätzen über den Jugendstrafvollzug<sup>435</sup> und die Einfügung spezieller Vorschriften für den Jugendstrafvollzug in das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz<sup>436,437</sup>

---

431 Zur Föderalismusreform vgl. ausführlich *Kluth* 2007.

432 BVerfG, 2 BvR 1673/04. Zur Situation in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten (bspw. hinsichtlich Personalstruktur, Überbelegungen oder Drogenproblematik) vgl. *Dünkel/Geng*, deren Studie dem Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung vorlag (2007, S. 65 ff.).

433 Zwar legte im Jahr 2006 eine Expertengruppe aus neun Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) einen gemeinsamen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor, in der definitiven Ausgestaltung weichen die Gesetze jedoch in einigen Punkten voneinander ab.

434 So in Baden-Württemberg. Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

435 So in Hamburg.

436 So in Bayern und Niedersachsen.

Das seit mehr als einem Jahrzehnt von der Fachwelt geforderte Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (2. JGGÄndG) vom 13. Dezember 2007<sup>438</sup>, das zum 01. Januar 2008 in Kraft trat, enthielt als wichtigste Neuerung die Aufnahme des Erziehungsgedankens als Zielbestimmung in das JGG (§ 2 Abs. 1 JGG<sup>439</sup>). Außerdem schuf das Gesetz die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene zu vollziehen (§ 91 JGG), und regelte die Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt neu (§ 92 JGG).

Durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 08. Juli 2008<sup>440</sup> kann unter bestimmten Voraussetzungen die aus dem Erwachsenenstrafrecht bekannte nachträgliche Sicherungsverwahrung nun auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden angeordnet werden kann (§ 7 Abs. 2-4 JGG).

Die bislang letzte Änderung erfuhr das JGG durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (UHaftRÄndG) vom 29. Juli 2009<sup>441</sup>, das zum 01. Januar 2010 in Kraft trat und das die Rechtsstellung von Untersuchungshäftlingen merklich verbessert. So bestimmt das Gesetz insbesondere, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO nunmehr auch dann vorliegen soll, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO).<sup>442</sup> Damit hat § 68 Nr. 5 JGG seine Ausnahmestellung verloren, nach dem diese inzwischen für alle Untersuchungshäftlinge geltende Regelung bislang nur im Jugendstrafverfahren Anwendung fand. Außerdem wurden durch das UHaftRÄndG die Stellung der Jugendgerichtshilfe während der Untersuchungshaft verbessert (§ 72b JGG) sowie aus systematischen Gründen die §§ 91, 93 JGG aufgehoben und durch die neugefassten §§ 89b, 89c JGG ersetzt.

---

437 Vgl. ausführlich *Dünkell/Pörksen* 2007, S. 55 ff.

438 BGBl. I, S. 2894.

439 „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

440 BGBl. I, S. 1212.

441 BGBl. I, S. 2274 ff.

442 Bis zum Inkrafttreten des UHaftRÄndG war einem erwachsenen Untersuchungshäftling erst nach Ablauf von drei Monaten zwingend ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

### 3.4.7 Jugendstrafrecht in der DDR

Was die Entwicklung des Jugendstrafrechts in der DDR anbelangt, ist festzuhalten, dass diese bereits im Jahr 1952 ein Jugendstrafrecht eingeführt hatte<sup>443</sup>, dessen Zielsetzung vornehmlich darin bestand, jungen Delinquenten die sozialistische Weltanschauung zu vermitteln und sie zu verantwortungsbewussten Bürgern der DDR zu erziehen.<sup>444</sup>

Vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst waren vierzehn- bis achtzehnjährige Täter, eine Heranwachsendenregelung sah das JGG der DDR nicht vor. Im Bereich der Sanktionen unterschied das Gesetz zwischen Erziehungsmaßnahmen (§§ 9-15 JGG DDR 1952) und Strafen (§§ 17, 18 JGG DDR 1952). Das JGG der DDR von 1952 enthielt allerdings durchaus auch moderne Ansätze; so konnte ein Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren bspw. nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die geistige und sittliche Reife besaß, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen. Die fehlende Verantwortungsreife wurde dabei zunächst bei jedem Jugendlichen unterstellt und musste „seitens des Gerichts widerlegt werden“.<sup>445</sup> Außerdem schaffte das Gesetz die durch das JGG von 1943 eingeführte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 6 RJGG 1943) sowie den Jugendarrest (§§ 8, 61 f. RJGG 1943) wieder ab und führte die Möglichkeit der Aussetzung der Strafe ein (§§ 18-20 JGG DDR 1952). Zum Teil wies das Gesetz auch Parallelen zu vielen Jugendstrafgesetzgebungen Lateinamerikas der damaligen Zeit auf: so konnten bspw. Eltern für die Vernachlässigung ihrer Kinder strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden (§§ 6-8 JGG DDR 1952). Das JGG der DDR von 1952 blieb bis 1968 in Kraft.<sup>446</sup>

Mit der Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs vom 12. Januar 1968 wurde das Jugendstrafrecht in das Erwachsenenstrafrecht der DDR integriert, das JGG von 1952 wurde aufgehoben. Die „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ (4. Kapitel StGB DDR 1968) waren in den §§ 65-79 des Gesetzes geregelt. Die größte Änderung im Vergleich zum JGG von 1952 bestand dabei in der Abschaffung der Zweispurigkeit der Rechtsfolgen, stattdessen wurden jugendliche Rechtsbrecher „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ (§ 69 StGB DDR 1968) unterzogen. Dazu zählten die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, Strafen ohne Freiheitsentzug, Jugendhaft, die Einweisung in ein Jugendhaus sowie die Frei-

---

443 GBl. I, S. 411.

444 Vgl. *Aue* 1976, S. 106.

445 *Eich* 2008, S. 16.

446 Vgl. ausführlich *Plath* 2005; *Eich* 2008, S. 14 ff.; *Lekschas* 1999, S. 292.

heitsstrafe. Ein weiteres Novum im Vergleich zum JGG von 1952 war die in den §§ 66, 67 normierte Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung abzusehen. Wie schon das JGG von 1952, kannte auch das StGB von 1968 keine Regelungen für heranwachsende Jugendliche.

Die Regelungen zum Jugendstrafverfahren finden sich in den §§ 69-77 StPO DDR. Soweit diese Vorschriften keine Besonderheiten für das Strafverfahren gegen junge Straftäter vorsahen, galten auch für Jugendliche die allgemeinen Bestimmungen des Erwachsenenstrafverfahrens; insbesondere hatten sich jugendliche Rechtsbrecher infolge der Abschaffung einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit vor den allgemeinen oder sogenannten gesellschaftlichen Gerichten<sup>447</sup> i. S. v. § 77 StPO DDR zu verantworten.<sup>448</sup>

Ab dem 03. Oktober 1990 galt aufgrund des Einigungsvertrags vom 31. August 1990<sup>449</sup> das JGG der Bundesrepublik Deutschland auch für das Gebiet der ehemaligen DDR.<sup>450</sup>

### 3.5 Zusammenfassung und Vergleich

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien, Bolivien und Costa Rica verlief bis Anfang des 20. Jahrhunderts in weiten Teilen parallel. Bis zur Unabhängigkeit galt in allen drei Ländern das Recht der spanischen Besitzungen. Dieses enthielt zwar keine ausdrücklichen Sonderregelungen für Jugendliche, aus den wenigen vorhandenen Quellen geht indes hervor, dass – zumindest in Kolumbien – gegen Ende der Kolonialzeit in der Praxis das jugendliche Alter von Straftätern Berücksichtigung bei der Bemessung der Strafe fand. Nach der etwa zur selben Zeit stattfindenden Unabhängigkeit Anfang des 19. Jahrhunderts und dem Aufbau der Nationalstaaten erließen alle drei Länder eine Reihe von neuen Gesetzen – darunter auch im Bereich des Strafrechts –, die die teilweise über 300 Jahre alten Regelungen des spanischen Kolonialrechts ersetzten. Wenngleich man zum damaligen Zeitpunkt noch weit entfernt war von Sondergesetzen für jugendliche Straftäter, so finden sich dennoch sowohl im kolumbianischen *Código de Santander* als auch im bolivianischen *Código Penal* und im costaricanischen *Código General del Estado* die ersten kodifizierten Sonderregelungen für minderjährige Rechtsbrecher: In allen drei Gesetzen führte die Jugend des Täters dazu, dass seine Strafe gemildert wurde. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts trat dann eine Art gesetzgeberischer Stillstand ein, was die

---

447 Zu den Gesellschaftsgerichten der DDR vgl. ausführlich *Eser* 1993, S. 164 ff.

448 Vgl. ausführlich *Eich* 2008, S.18 ff. m. w. N.; *Helwig* 1985; *Schmidt* 1973, S. 145 ff.

449 BGBl. II, S. 885.

450 Vgl. Eisenberg 2006, S. 3. Zum deutsch-deutschen Jugendkriminalitätsvergleich siehe *Brunner/Dölling* 2002, S. 10 f.

Entwicklung des Jugendstrafrechts anbelangt. Zwar wurden die Strafgesetze der einzelnen Länder immer wieder reformiert, jugendliche Straftäter blieben dabei allerdings weitestgehend unbeachtet.

Die Diskussion in Lateinamerika über die Behandlung jugendlicher Straftäter entfachte erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts infolge verschiedener internationaler Kongresse in Europa, den USA und später auch in Lateinamerika, die die Probleme Jugendlicher thematisierten. Als erstes Land Lateinamerikas erließ daraufhin Argentinien im Jahr 1919 mit der *Ley Agote* das erste Jugendschutzgesetz, das, obwohl es keinerlei Bestimmungen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern enthielt, als „Beginn spezieller Rechtsprechung für minderjährige Rechtsbrecher“<sup>451</sup> gilt. Die jugendstrafrechtliche Gesetzgebung jener Zeit fand ihren Höhepunkt in dem kolumbianischen Gesetz Nr. 98 von 1920, das einen Meilenstein in der Geschichte des lateinamerikanischen Jugendstrafrechts darstellt: Es war das erste Sondergesetz Südamerikas für die Behandlung jugendlicher Straftäter. Von da an sollten Kinder und Jugendliche, die bis zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos den ordentlichen Strafgerichten unterstellt waren, von speziell eingesetzten Jugendrichtern abgeurteilt werden. Das Gesetz war von der Erkenntnis getragen, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres noch nicht voll entwickelten Wesens bei Begehung einer Tat die Tragweite ihres Handelns nicht erkennen konnten. Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich auch die Lehre von der unregelmäßigen Lage, die bis zur Verabschiedung der KRK im Jahr 1989 den Kern des Jugendstrafrechts in allen lateinamerikanischen Staaten bilden sollte. Costa Rica erließ erst über 40 Jahre später, im Jahr 1963, ein spezielles Kindergesetzbuch, das u. a. den Umgang mit jugendlichen Straftätern regelte, Bolivien weitere drei Jahre später im Jahr 1966. Inhaltlich folgten alle drei Gesetze den Leitlinien von Pädagogik und Erziehung und sollten einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Allgemein war die Entwicklung ab Mitte des 20. Jahrhunderts von den Einflüssen des Rechtspositivismus geprägt, außerdem verlagerte sich der Blickwinkel von einem an der Tat orientierten hin zu einem an der Person des Täters orientierten Jugendstrafrecht. In den Folgejahren wurden verschiedene Institutionen zum Schutz von Jugendlichen gegründet, der Erziehungsgedanke und der umfassende Schutz von Jugendlichen gewannen immer weiter an Bedeutung. Bis 1989 fanden in allen drei Ländern verschiedene Reformen auf dem Gebiet des Jugend(straf)rechts statt, stets unter dem Primat der Lehre von der unregelmäßigen Lage. Die Verabschiedung der KRK führte schließlich einen Paradigmenwechsel herbei: Nachdem alle Länder Lateinamerikas die KRK ratifiziert hatten, kam es im Laufe der 1990er Jahre zu einem Reformprozess, bei dem die einzelnen Länder ihre Jugend(straf)gesetzgebungen den Vorgaben der KRK anpassten. Bis zum Inkrafttreten des *Código de la Infancia y la Adolescencia* im Jahr 2006 sollte Kolumbien eines der letzten

---

451 Tiffer-Sotomayor 2000, S. 24.

Länder Südamerikas bleiben, dessen Jugend(straf)gesetzgebung am Wohlfahrtsmodell festhielt.

Anders die Situation in der Bundesrepublik Deutschland und Europa im allgemeinen: So finden sich im geschichtlichen Rückblick von jeher Sonderbestimmungen für den Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern. Waren diese bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nur vereinzelt zu finden und rein tatvergeltender Natur, so machte das Jugendstrafrecht, insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts, eine Entwicklung durch hin zu einem spezialpräventiv orientierten Sonderstrafrecht. Das erste RJGG von 1923 kann als Meilenstein in der Entwicklung des Jugendstrafrechts gewertet werden, während die 'Weiterentwicklung' des Jugendgerichtsgesetzes in der NS-Zeit sich de facto als repressives und am allgemeinen Strafrecht orientiertes Strafgesetz mit nationalsozialistischer Prägung entpuppte. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Jugendstrafrecht von nationalsozialistischem Gedankengut befreit, bevor 1953 das JGG in Kraft trat, das, am Justizmodell orientiert, in seinen Grundzügen noch heute Bestand hat. Im Jahr 1990 trat das erste Änderungsgesetz zum JGG in Kraft, das unter dem Gesichtspunkt der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafrechts einige Änderungen mit sich brachte, insgesamt aber weiteren Reformierungsbedarf erkennen ließ.<sup>452</sup> Seit dem 1. JGGÄndG hat es bis heute zahlreiche Diskussionen gegeben, um einen Kompromiss zwischen Erziehung und Strafe zu finden und einen Reformentwurf zu erarbeiten, der sich am aktuellen wissenschaftlichen Stand von kriminologischer und pädagogischer Forschung sowie an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert. Bis 2010 wurde das JGG aufgrund verschiedener Gesetze zwar um einige Regelungen ergänzt – so wurde insbesondere durch das 2. JGGÄmdG der Erziehungsgedanke als Leitmotiv des Jugendstrafrechts in das JGG aufgenommen –, der große Wurf im Sinne einer umfassenden Reform lässt allerdings noch immer auf sich warten. Die Situation im Jugendstrafvollzug hingegen konnte durch die infolge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangene Gesetzgebungskompetenz sowie die Vorgaben des Verfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug merklich verbessert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Zeitpunkte, ab denen sich ein separates Jugendstrafrecht in Kolumbien und den übrigen lateinamerikanischen Staaten sowie in Deutschland herausgebildet hat, decken. Was hingegen die inhaltliche Ausgestaltung anbelangt, so könnten die Unterschiede nicht größer sein.

---

452 Trotz der eigenen Reformierungsbedürftigkeit dient(e) das Jugendstrafrecht in vielerlei Hinsicht als Vorreiter für strafrechtliche Reformen im Bereich des Erwachsenenstrafrechts, so bspw. beim Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB), bei dem weitgehenden Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen (§ 47 StGB) sowie bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB).

## 4. Richtlinien der Vereinten Nationen und des Europarats zum Schutz jugendlicher Delinquenten und Entwicklung der Normsetzung im internationalen Kontext

### 4.1 Dokumente der Vereinten Nationen

Nach dem Zweiten Weltkrieg und der Gründung der Vereinten Nationen wurden zahlreiche internationale Kongresse veranstaltet, die allesamt das Jugendstrafrecht zum Gegenstand hatten; so bspw. 1949 in Paris oder 1953 in Kairo.<sup>453</sup> Seit 1955 werden von den Vereinten Nationen in fünfjährigem Turnus sogenannte Kongresse über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege abgehalten, auf denen Vertreter der einzelnen Regierungen, Experten aus den Bereichen des Strafrechts und der Kriminologie sowie Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen Lösungen bzw. Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und zum Schutz der Menschenrechte<sup>454</sup> straffälliger Personen ausarbeiten. Ein Hauptanliegen der Vereinten Nationen war dabei stets der Schutz von Kindern als schwächstem Glied der Gesellschaft.<sup>455</sup> Die Rechte von Kindern und Jugendlichen genießen daher besonderen Schutz und werden durch eine Reihe völkerrechtlicher Instrumente gewährleistet: Die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die Richtlinien zur Prävention der Jugendkriminalität und die Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher.<sup>456</sup>

---

453 Zum genauen Inhalt der Kongresse vgl. *D'Antonio* 1992, S. 21 ff.

454 Zur Entwicklung der Menschenrechte allgemein vgl. *Owzar* 2008, S. 183 ff.

455 Vgl. Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.

456 Neben den genannten gibt es noch weitere internationale Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die allerdings in strafrechtlicher Hinsicht und damit für die vorliegende Arbeit nicht von Belang sind, bspw. die ILO-Konvention Nr. 13 von 1973 zum Mindestalter für arbeitstätige Beschäftigung, die Deklaration über soziale und legale Prinzipien zum Schutz und zur Wohlfahrt von Kindern von 1986 oder die ILO-Konvention Nr. 182 von 1999 zum Verbot und zur Eliminierung ärgster Formen der Kinderarbeit. Einzig interessant im Hinblick auf die Behandlung jugendlicher Straftäter ist das Mustergesetz der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (*Model Law on Juvenile Justice*) vom September 1997. Mit diesem Mustergesetz wurde auf Grundlage von 80 nationalen Jugendstrafgesetzen das Modell eines Jugendgerichtsgesetzes geschaffen, das denjenigen Ländern, die über keine spezifische Jugendgerichtsbarkeit verfügen, sowie allen anderen Ländern, die ihre Jugendstrafgesetzgebung überarbeiten und erneuern wollen, als Vorbild und Orientierung dienen soll. Im Gegensatz zu den übrigen genannten internationalen Vorgaben ist dieses Mustergesetz allerdings kein von einem Kongress verabschiedetes Dokument, sondern vielmehr „das Produkt einer vierköpfigen Expertengruppe“ (*Zegada* 2005, S. 155) und damit völkerrechtlich unverbindlich (ausführlich zu Entstehung und Inhalt des Mustergesetzes *Verschraegen* 2000,

#### 4.1.1 Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (Beijing-Grundsätze)

Mit den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit (United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice) wurden anlässlich des Siebten Kongresses über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 1985 Rahmenbedingungen für die Jugendgerichtsbarkeit und die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher aufgestellt, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1985 angenommen wurden.<sup>457</sup> Durch diese sogenannten Beijing-Grundsätze<sup>458</sup> soll erreicht werden, dass das Einschreiten der Jugendgerichtsbarkeit in Bezug auf junge Rechtsbrecher auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Kinder und Jugendliche sollen so wenig wie möglich in Berührung mit dem Justizsystem kommen, statt Repression soll der Vorzug vielmehr fürsorglichen Maßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität gebühren.<sup>459</sup> Im Ergebnis führt dies zum Grundsatz der Subsidiarität von Strafe und Strafverfahren<sup>460, 461</sup>

Zum Schutz der Menschenrechte jugendlicher Delinquenten formulieren die Beijing-Grundsätze eine Reihe an Grundprinzipien: So soll von einem förmlichen Verfahren nach Möglichkeit abgesehen werden, um den Jugendlichen vor den negativen Folgen eines Gerichtsverfahrens (bspw. Strafmakel) zu schützen (Nr. 11). Stattdessen werden dem zuständigen Organ verschiedene ambulante Maßnahmen zur Resozialisierung, wie z. B. Betreuungsmaßnahmen, gemeinnützige Arbeitsleistungen, Opferentschädigung oder Unterbringung in einer Familie, zur Verfügung gestellt (Nr. 18). Freiheitsentziehende Maßnahmen hingegen sind ausschließlich als *ultima ratio* und nur bei schweren Gewalttaten gegen Personen oder wegen mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten anzuwenden, sofern keine anderen angemessenen Maßnahmen zur Verfügung stehen

---

S. 275 ff.; Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 23; Zegada 2005, S. 155 f.; Pruin 2007, S. 197 f.; Neubacher 2003, S. 557 f.).

457 Resolution Nr. 40/33 vom 29. November 1985, abgedruckt in *Bundesministerium der Justiz* 2001, S. 74-84. Spanischer Text abgedruckt in *Burgos Mata* 1995, S. 123 ff.

458 Ihren Namen verdanken die Beijing-Grundsätze der chinesischen Hauptstadt Peking, wo das maßgebliche Vorbereitungstreffen zum siebten Kongress über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege stattgefunden hatte (Vgl. *Schüler-Springorum* 1992a, S. 169; *Blandino Herrera/Blandino Herrera/Herrera Matamoros* 1993, S. 15 ff.).

459 Die Leitgrundsätze der Beijing-Grundsätze sind in Nr. 17 festgehalten.

460 Vgl. dazu die Aufzeichnungen zum 6. Kongress über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 4), auf dem die Vermeidung stationärer Maßnahmen bereits thematisiert wurde. Siehe ferner *Dünkel* 1997, S. 569; *Peters* 1985, S. 600; *Heinz* 1989a, S. 15 f.

461 Vgl. *Neudek* 1988, S. 87; *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 240 f.; *ZStW* 1987, S. 257; *Schüler-Springorum* 1987, S. 809 ff.; *Pruin* 2007, S. 197.



(Nr. 17.1). Generell muss bei allen Maßnahmen der Jugendgerichtsbarkeit sichergestellt sein, dass das Wohl des Kindes stets im Vordergrund steht und dass alle Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgen (Nr. 5). Neben einigen grundlegenden strafverfahrensrechtlichen Garantien (Unschuldsvermutung, Recht, über Beschuldigung unterrichtet zu werden, Aussageverweigerungsrecht, Fragerecht, Recht auf Verteidigung, Rechtsmittelinstanz; Nr. 7.1), die zum Teil bereits in anderen international anerkannten Menschenrechtsabkommen enthalten sind<sup>462</sup>, enthalten die Beijing-Grundsätze ferner auch Mindestgarantien im Falle einer stationären Aufnahme, so bspw. die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern oder die Gewährung sozialer, pädagogischer, psychologischer u. a. Hilfen (Nr. 26). Ein wichtiger Schritt ist ferner die Ausweitung der Grundsätze auf sogenannte Statusdelikte (Nr. 3), d. h. Delikte – eher jugendspezifische Verhaltensweisen –, die für Erwachsene nicht strafbar sind (bspw. Bettelei, Schule schwänzen, Ungehorsam, etc.). Schließlich machen die Beijing-Grundsätze verschiedene Vorgaben u. a. zur Vermeidung von Untersuchungshaft (Nr. 13)<sup>463</sup> oder zum Verbot der Todesstrafe<sup>464</sup> und körperlicher Züchtigung (Nr. 17.2, 17.3) sowie zur Festlegung eines angemessenen, international gültigen Strafmündigkeitsalters (Nr. 4.1).<sup>465</sup>

Obgleich die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit lediglich sogenanntes *soft law*<sup>466</sup> darstellen und ihnen völkerrechtlich damit keine Bindungswirkung zukommt, müssen sie von den Mitgliedstaaten als Mindestmaß beachtet werden und dürfen nicht verletzt werden.<sup>467</sup> Die Beijing-Grundsätze

462 So ist bspw. die Unschuldsvermutung auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthalten (Art. 11, Resolution 217 A, III).

463 Damit trugen die Vereinten Nationen zahlreichen Untersuchungen Rechnung, die belegen, dass kurzzeitige Inhaftierungen zu deutlich höheren Rückfallquoten im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen führen, vgl. *Dünkel* 1988, S. 383. Vgl. dazu auch Nr. 92 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen (Resolution 663 C, XXIV) sowie die Aufzeichnungen zum 6. Kongress über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 4), auf dem die Untersuchungshaft bereits thematisiert wurde.

464 Zum Verbot der Todesstrafe vgl. auch Art. 6 Nr. 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 2200 A, XXI).

465 Ausführlich zu den Beijing-Grundsätzen vgl. *Kiessl* 2001, S. 16 ff.

466 Zum Begriff *soft law* vgl. *Ziegler* 2006, S. 69; *Cornelius* 2006, S. 390 f.

467 Zum einen kann *soft law* zur Entstehung von Gewohnheitsrecht beitragen und den nationalen Gesetzgebungen als Vorbild dienen, zum anderen kann es zur Auslegung und Umschreibung zwingenden Völkerrechts herangezogen werden (dazu ausführlich *Neubacher* 2003, S. 547 ff.; *Schüler-Springorum* 1992a, S. 170, FN 6). Das BVerfG hat im Jahr 2006 in einer richtungsweisenden Entscheidung, die die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug zum Gegenstand hatte, eine Indizwirkung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze formuliert, die internationale Mindeststandards unterschreiten: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen

sind ein zentraler und wichtiger Bestandteil der internationalen Instrumente zum Schutze von Jugendlichen; insbesondere sind sie die ersten Richtlinien, die sich explizit auf die Jugendstrafjustiz beziehen.<sup>468</sup>

#### 4.1.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention)

##### 4.1.2.1 Entstehung und Überblick

Das gesellschaftliche Bewusstsein für Kinder(rechte) entstand bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Nach dem Ersten Weltkrieg gründete die Britin Eglantyne Jebb den *Save the Children Fund*, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, infolge des Krieges notleidenden Kindern in Europa zu helfen. Im Jahr 1924 entwarf Jebb eine Erklärung der Rechte der Kinder, die sogenannte *Children's Charter*. Inhaltlich enthielt die Charta verschiedene Pflichten für Eltern im Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern. Diese Charta übersandte Eglantyne Jebb dem Völkerbund in Genf, der die Charta am 24. September 1924 als sogenannte Genfer Erklärung verabschiedete. Völkerrechtlich war die Charta allerdings nicht bindend, sondern mehr eine Art *Good-will*-Erklärung des Völkerbundes.<sup>469</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Diskussion um die Rechte von Kindern wieder aufgegriffen. Nachdem die Anerkennung der Genfer Erklärung durch die UNO 1948 zunächst an einer Formalität gescheitert war, wurde am 20. November 1959 schließlich von der UN-Generalversammlung die Deklaration der Rechte des Kindes verabschiedet, die – anders als die Genfer Erklärung – konkrete Rechte für Kinder enthielt. Wie bereits die Genfer Erklärung von 1924 war auch die Erklärung von 1959 jedoch völkerrechtlich nicht ver-

---

nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind [...], nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“ (BVerfG NJW 2006, S. 2097). Damit sind seit 2006 in der Bundesrepublik die aus völkerrechtlicher Sicht an sich keine Bindungswirkung entfaltenden 'weichen' Empfehlungen und Regelungen der Vereinten Nationen und des Europarates zum unmittelbaren „Prüfungsmaßstab nationalen Rechts“ (*Dünkel* 2007a, S. 57) geworden, vgl. dazu auch *Goerdeler/Pollähne* 2006, S. 250 ff.

468 Weder die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen von 1955 (Resolutionen Nr. 663 C, XXIV; Nr. 2076, LXII) noch der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte von 1966 (Resolution Nr. 2200 A, XXI) enthalten einen ausdrücklichen Hinweis auf Jugendliche; insofern schließen die Beijing-Grundsätze diese bis 1985 klaffende Lücke.

469 Vgl. *Schumacher* 1996, S. 12.

bindlich.<sup>470</sup> Im Jahr 1979, dem von der UNO erklärten Jahr des Kindes, begann auf Initiative Polens eine Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung einer verbindlichen Konvention über die Rechte des Kindes. Die Arbeit gestaltete sich schwierig und langwierig, da unterschiedliche Vorstellungen von Kindheit, Familie, Religion etc. nicht selten zu einem Veto einzelner Länder geführt hatten. Schließlich gelang es aber doch, einen Entwurf zu unterbreiten, der die Zustimmung der Mitgliedstaaten fand, so dass am 20. November 1989 die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig die Konvention über die Rechte des Kindes (*Convention on the Rights of the Child*) verabschiedete, die knapp ein Jahr darauf, am 20. September 1990, in Kraft trat.<sup>471</sup> Von allen UN-Konventionen genießt die KRK die höchste Akzeptanz – mit Ausnahme der USA und Somalias<sup>472</sup> haben alle Mitgliedstaaten<sup>473</sup> die Konvention ratifiziert.<sup>474</sup> Die Konvention wurde im Jahr 2000 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt.<sup>475</sup>

Ziel der Konvention ist die Festlegung und Durchsetzung völkerrechtlich verbindlicher Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Mitgliedstaaten. Als Kinder definiert die KRK gem. Art. 1 dabei alle Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Im Sinne eines ganzheitlichen Schutzes umfasst die Konvention politische, wirtschaftliche, persönliche, kultu-

---

470 Vgl. *Fesenfeld* 2001, S. 18 f.; *Schumacher* 1996, S. 13.

471 Resolution Nr. 44/25 vom 20. September 1989. Spanischer Text abgedruckt in *Burgos Mata* 1995, S. 181 ff.

472 Während in Somalia seit dem Zerfall des Landes im Jahr 1991 keine Regierung existiert, die völkerrechtliche Verträge ratifizieren könnte, haben die USA das Abkommen zwar unterzeichnet, die Ratifizierung durch den Kongress steht allerdings bis heute aus. Hintergrund ist, dass das Abkommen im Widerspruch zu den Regelungen einiger US-Bundesstaaten steht, in denen gegen zur Tatzeit Jugendliche die Todesstrafe verhängt werden kann, vgl. [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf), S. 4. Im Jahr 2005 entschied der *Supreme Court* allerdings, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige gegen die Verfassung verstößt.

473 Kolumbien hat die KRK durch das Gesetz Nr. 12 vom 22. Januar 1991 ratifiziert, Bolivien am 26.06.1990, Costa Rica am 21.08.1990. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Konvention am 05. April 1992 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 990).

474 Vgl. *Carle/Kaiser* 1998, S. 32; *Steindorff* 1994, S. 105 ff.; *FamRZ* 1992, S. 254 ff.; [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf), S. 1.

475 Am 25. Mai 2000 wurde die Konvention um das sogenannte Kindersoldaten-Zusatzprotokoll, das ein Verbot für Minderjährige im Hinblick auf die Teilnahme an bewaffneten Konflikten enthält, sowie ein Protokoll gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (Kinderprostitution, -handel und -pornographie) ergänzt, vgl. [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/10079Kinderrechte2007.pdf), S. 9.

relle und soziale (Grund-)Rechte und garantiert damit einen Mindeststandard hinsichtlich der Versorgung, des Schutzes und der Teilhabe von Kindern. Die KRK besteht aus 54 Artikeln, die in drei Abschnitte untergliedert sind: In Art. 1 bis 41 sind alle politischen, wirtschaftlichen, persönlichen, kulturellen und sozialen Rechte verankert; Art. 42 bis 45 beziehen sich auf die Bekanntmachung und Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens; Art. 46 bis 54 schließlich enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Ratifizierung und des Inkrafttretens der Konvention.<sup>476</sup> Die KRK ist von vier elementaren Grundprinzipien getragen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten verpflichten: Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2), Wahrung des obersten Interesses des Kindes (Art. 3 Abs. 1), Recht auf Leben (Art. 6) und Recht auf Beachtung des Kindeswillens (Art. 12). Aus diesen vier Prinzipien leiten sich alle weiteren Rechte ab.<sup>477</sup>

Durch die Kinderrechtskonvention werden Kinder erstmals völkerrechtlich verbindlich als Rechtssubjekte anerkannt, denen aufgrund ihrer Jugend besondere Aufmerksamkeit zukommt, und mit 'eigenen' Menschenrechten ausgestattet.<sup>478</sup> Die Überwachung der Einhaltung der genannten Verpflichtungen obliegt dem für die Rechte des Kindes zuständigen UN-Ausschuss, der die gemäß Art. 44 in regelmäßigen Abständen vorzulegenden Berichte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Konvention und die erzielten Fortschritte auswertet. Daneben gibt es in vielen Ländern sogenannte Ombudsleute, die gegenüber der jeweiligen Regierung für die Rechte der Kinder eintreten.<sup>479</sup>

#### 4.1.2.2 Regelungen bezüglich straffälliger Jugendlicher

Neben den genannten Grundrechten enthält die KRK auch besondere materiell-rechtliche und prozessuale Vorschriften in Bezug auf straffällige Jugendliche (Art. 37, 40). So verbietet Art. 37 lit. a) der Konvention, Kinder zu foltern oder auf andere Art und Weise einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe zu unterziehen; außerdem darf gegen zur Tatzeit Jugendliche weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung verhängt werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen jeglicher Art dürfen darüber hinaus nur als *ultima ratio* und dann auch nur so kurz wie möglich angewandt werden (lit. b). Was den Vollzug angeht, so hat nach lit. c) die Trennung jugendlicher Straftäter von erwachsenen Inhaftierten zu

---

476 Die übersetzte Version des Konventionstextes ist abgedruckt bei *Tomuschat* 1992, S. 422 ff.

477 Vgl. *Kirchhof* 2001, S. 47; *Valencia Corominas* 1990, S. 121 ff.

478 Vgl. *García Méndez* 1992, S. 421 ff.; *López Caballero* 1994, S. 491 ff.; *Dillenburg* 2003, S. 36; *Gerstein* 1996, S. 13.

479 Zur KRK vgl. ausführlich *Bethke* 1996; *Kiessl* 2001, S. 59 ff.

erfolgen; daneben muss inhaftierten Jugendlichen der Kontakt zu den Familienangehörigen in Form von Briefen oder Besuchen ermöglicht werden, sofern nicht außergewöhnliche Umstände dem entgegenstehen. Nach lit. d) hat jedes Kind Anspruch auf angemessene Vertretung vor Gericht<sup>480</sup>, auf Haftprüfung sowie – entsprechend dem deutschen Beschleunigungsgebot in Haftsachen – auf schnellstmögliche Entscheidung in einem Verfahren, in dem einem Kind die Freiheit entzogen wurde.

Art. 40 regelt die Behandlung von Kindern in Strafverfahren und enthält einige der wichtigsten rechtsstaatlichen Justizgrundsätze. In Absatz 1 sind das Recht auf eine würdevolle Behandlung eines einer Straftat beschuldigten Jugendlichen sowie das Recht auf dessen soziale Wiedereingliederung verankert. In Absatz 2 werden die verschiedenen Mindestgarantien für jugendliche Rechtsbrecher aufgezählt: während lit. a) das Rückwirkungsverbot enthält, sind unter lit. b) die Unschuldsvermutung, der Anspruch, unverzüglich über die zur Last gelegte Straftat belehrt zu werden, das Recht auf ein faires Verfahren und auf effektive Verteidigung, das *nemo-tenetur*-Prinzip, die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln und die Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter, der Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie das Recht auf Wahrung der Privatsphäre geregelt. Absatz 3 gibt den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festzulegen sowie nach Möglichkeit ein offizielles Strafverfahren zu vermeiden und stattdessen andere, mit den Kinderrechten in Einklang stehende Maßnahmen zu verhängen. Absatz 4 schließlich nennt Alternativen zur Heimunterbringung wie bspw. die Entlassung auf Bewährung oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie.<sup>481</sup> Damit wurden einige der bereits in den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985 beschlossenen Grundprinzipien aufgegriffen und zu zwingendem Völkerrecht gemacht.<sup>482</sup>

#### 4.1.2.3 Internationale Bedeutung und Status Quo

Die KRK hat das gesellschaftliche Bewusstsein für Kinderrechte geschärft und in vielen Ländern zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern geführt: So sind heute 80% aller Kinder weltweit gegen die sechs gefährlichsten Infektionskrankheiten geimpft, in der Hälfte aller Mitgliedstaaten wurden Gesetze gegen die Anwendung von Gewalt gegen Kinder erlassen, die weltweite Ein-

480 Die Interessen des Kindes können dabei von einem Rechtsanwalt, Sozialarbeiter oder -pädagogen, Kinderpsychologen oder anderen geeigneten Personen aus dem Bereich der Jugendhilfe wahrgenommen werden (*Kirchhof* 2001, S. 463 f.).

481 Vgl. *Dillenburger* 2003, S. 37; *Carranza/Maxera Herrera* 1995, S. 63 ff.; *Keiser* 2008, S. 31 f.

482 Zum Zusammenhang zwischen den Beijing-Grundsätzen und der KRK vgl. *Winterdyk* 2002, S. XIV f.

schulungsquote konnte bis 2004 auf 86% erhöht und die Kindersterblichkeit von 1990 bis 2007 um gut 50% verringert werden.<sup>483</sup>

Speziell in Lateinamerika konnten verschiedene Fortschritte verzeichnet werden: In Ecuador stieg die Rate der registrierten Kinder im Laufe der 1990er Jahre von 50% auf knapp 90%; in Bolivien konnten die Bildungschancen für Mädchen aus indigenen Volksstämmen erheblich verbessert werden, daneben werden alle Schulkinder in Bolivien, insbesondere diejenigen aus indigenen Volksstämmen, seit 2004 in ihrer Muttersprache unterrichtet; in Kolumbien konnten Tausende Kindersoldaten an ein normales Leben herangeführt werden.<sup>484</sup> Was den Bereich des Strafrechts anbelangt, so haben unter dem Einfluss der KRK zahlreiche Staaten<sup>485</sup> in Lateinamerika im Laufe der 1990er Jahre ihre Strafgesetze reformiert, um den Anforderungen der KRK gerecht zu werden und die rechtliche Stellung von Kindern zu stärken.<sup>486</sup>

Diesen Erfolgen stehen allerdings weiterhin große Herausforderungen gegenüber: Trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen gehen noch immer fast 100 Millionen Kinder weltweit nicht zur Schule; 218 Millionen Kinder im Alter von fünf bis 17 Jahren werden zur Arbeit gezwungen; in 77 Ländern werden Kinder in Gefängnissen geschlagen; in 31 Ländern werden Kinder körperlichen Strafen unterzogen; weltweit sind etwa 250.000 Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten im Einsatz; etwa 26.000 Kinder unter fünf Jahren sterben täglich mangels medizinischer Versorgung an vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten und rund 220 Millionen Kinder unter 18 Jahren wurden, so eine Schätzung der WHO, Opfer sexueller Gewalt oder sexuellen Missbrauchs.<sup>487</sup> Gleichwohl hat die KRK seit ihrer Entstehung einen immens wichtigen Beitrag dazu geleistet, die rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Kindern weltweit nachhaltig zu verbessern.<sup>488</sup> In der Bundesrepublik hat,

---

483 Vgl. [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079\\_Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079_Kinderrechte2007.pdf), S. 6.

484 Vgl. [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079\\_Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079_Kinderrechte2007.pdf), S. 1, 8.

485 So bspw. Brasilien, Mexiko, Ecuador, Bolivien, Peru, El Salvador und Costa Rica, vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 245 f.

486 Die Bundesrepublik Deutschland hat die KRK unter einen Vorbehalt gestellt: So sollte die KRK zwar in Kraft treten, aber keine unmittelbare innerstaatliche Geltung erfahren. Da Deutschland die Vorgaben der KRK zum Zeitpunkt der Ratifikation bereits erfüllte, sollte die Konvention vielmehr zum Anlass genommen werden, innerstaatliche Reformen im Sinne der Regelungen der KRK einzuleiten, vgl. *Keiser* 1998, S. 23 ff.

487 Vgl. [www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079\\_Kinderrechte2007.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/I0079_Kinderrechte2007.pdf), S. 7 f., 10; *UNICEF* 2005.

488 Siehe dazu *Witschen* 2002, S. 197.

um nur ein Beispiel anzuführen, die KRK zur Abschaffung des sogenannten Züchtigungsrechts geführt.<sup>489</sup>

#### 4.1.3 *Richtlinien zur Prävention der Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien) und Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (Havanna-Regeln) vom 14. Dezember 1990*

##### *Richtlinien zur Prävention der Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien)*

Im Jahr 1988 wurde in der saudiarabischen Hauptstadt Riyadh ein Expertentreffen zur Prävention von Jugendkriminalität abgehalten, dessen Ergebnisse zwei Jahre später dem Achten UN-Kongress über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, vom 27. August bis 7. September 1990 in Havanna, vorgelegt wurden. Der Entwurf wurde am 14. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.<sup>490</sup> Diese sogenannten Riyadh-Richtlinien (*United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency*) setzen Standards im Hinblick auf die Prävention von Jugendkriminalität. Von der Erkenntnis getragen, dass die Vorbeugung von Straftaten bereits im Kindesalter beginnen muss, geht es bei den Richtlinien folglich weniger um Straf- und Strafverfahrensrecht, Strafvollzug oder Kriminalpolitik als vielmehr um Soziales und Sozialpolitik.<sup>491</sup>

Die Richtlinien zur Prävention der Jugendkriminalität enthalten 66 Artikel, die in sieben Abschnitte unterteilt sind: Artikel 1 bis 6 legen Grundprinzipien fest, Artikel 7, 8 regeln den Anwendungsbereich, Artikel 9 bezieht sich auf die generalpräventive Wirkung der Richtlinien, Artikel 10 bis 44 enthalten Regelungen zum Sozialisierungsprozess Jugendlicher, Artikel 45 bis 51 machen Angaben zu einer durch die Staaten zu treffenden Sozialpolitik, Artikel 52 bis 59 legen gesetzgeberische Aufgaben in Bezug auf Jugendliche und Jugendgerichtsbarkeit fest, Artikel 60 bis 66 schließlich beziehen sich auf Forschung, Sozialpolitik und Koordination. Ziel der Richtlinien ist eine langfristige Bekämpfung bis hin zur Beseitigung der Ursachen jugendlicher Delinquenz. Um verlassenen, vernachlässigten, missbrauchten oder in anderen widrigen Umständen befindlichen Jugendlichen (Art. 24, 30, 38) zu helfen sowie um die Grundlagen für ein Aufwachsen ohne Kriminalität zu schaffen, binden die Richtlinien

---

489 Vgl. *Hasseln* 1998, S. 708.

490 Resolution Nr. 45/112 vom 14. Dezember 1990, abgedruckt in *ZStW* 1992, S. 176-189. Spanischer Text abgedruckt in *Burgos Mata* 1995, S. 163 ff.

491 Im Vorwort der Richtlinien werden daher vorrangig bürgerliche, wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Rechte angesprochen (*Schüler-Springorum* 1992a, S. 171).

die gesamte Gesellschaft einschließlich der Medien ein (Art. 32 f., 40 ff.)<sup>492</sup>; bereits in der Familie soll durch Erziehung der Grundstein für ein Leben ohne Kriminalität gelegt werden. Weitere präventive Maßnahmen sind bspw. eine umfassende Bildung oder gemeinnützige Arbeiten.<sup>493</sup> Daneben werden bspw. die Verabschiedung von Gesetzen in den Mitgliedstaaten, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen wahren und fördern (Art. 52), sowie die Institutionalisierung eines Ombudsmannes, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt (Art. 57), vorgeschlagen. Art. 56 regt ferner an, die Verfolgung und Bestrafung von der angelsächsischen Tradition<sup>494</sup> entspringenden sogenannten Statusdelikten zu unterlassen und Minderjährige als vollwertige Persönlichkeiten in der Gesellschaft anzuerkennen und ihnen gesellschaftliche Teilhabe – und damit Verantwortung – zukommen zu lassen.<sup>495</sup> Hinsichtlich der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen legt Art. 58 fest, dass alle in diesem Bereich Beschäftigten über eine auf die Bedürfnisse und Probleme junger Menschen ausgerichtete Ausbildung verfügen müssen. Was die Bestrafung Minderjähriger betrifft, so soll – wie bereits in den Beijing-Grundsätzen festgehalten – eine Freiheitsstrafe stets der letzte Ausweg und „so kurz wie möglich bemessen“<sup>496</sup> sein; überhaupt soll ein Eingreifen des Staates so weit wie möglich zugunsten gesellschaftlicher vorbeugender Maßnahmen eingeschränkt werden.<sup>497</sup>

Insgesamt wird deutlich, dass die Richtlinien über die herkömmliche Kriminalpolitik hinausgehen und das Problem der Jugendkriminalität unter dem wichtigen Blickwinkel der für die Entstehung von Jugendkriminalität verantwortlichen sozialen Ursachen betrachten. Zusammen mit den übrigen Menschenrechtsdeklarationen und -dokumenten der Vereinten Nationen wird den Mitgliedstaaten damit ein breites Spektrum an Handlungsspielraum bei der Bekämpfung jugendlicher Devianz eingeräumt. Wie schon die Mindestgrundsätze von 1985 sind auch die Riyadh-Richtlinien allerdings lediglich sogenanntes *soft law* und damit abgesehen von jenen Punkten, die bereits in der KRK formuliert wurden, völkerrechtlich nicht verbindlich. Sie können jedoch bspw. Bedeutung

---

492 Durch die explizite Einbeziehung der Medien wird dem weltweit immer größer werdenden (negativen) Einfluss selbiger auf Kinder und Jugendliche Rechnung getragen, vgl. *Glogauer* 1990, S. 123 ff.

493 Vgl. *Zegada* 2005, S. 154.

494 Vgl. dazu *Smith/Hogan* 1978, S. 79 ff.

495 Durch die völlige Entkriminalisierung von Statusdelikten gehen die Riyadh-Richtlinien über die Festsetzungen der Beijing-Grundsätze, die Statusdelikte lediglich in ihren Regelungsgehalt miteinbezogen hatten, noch hinaus, vgl. Nr. 3.1 der Beijing-Regeln.

496 *Zegada* 2005, S. 154.

497 Vgl. *Neudek* 1998, S. 87 f.; *Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodriguez/Dünkel* 2002, S. 68 ff.; *Kiessl* 2001, S. 28 ff.; *Weiß* 1997, S. 25 ff.



bei der Konkretisierung der KRK oder für spätere verbindliche völkerrechtliche Abkommen erlangen.

*Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (Havanna-Regeln)*

Ebenfalls auf dem Achten Kongress über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beschlossen wurden Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (*United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty*)<sup>498</sup>, die sogenannten Havanna-Regeln. Wie schon die fünf Jahre zuvor verabschiedeten Beijing-Grundsätze gehen auch die Havanna-Regeln auf den Sechsten Kongress über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Caracas zurück, auf dem beschlossen wurde, Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit sowie für die Behandlung straffälliger Jugendlicher auszuarbeiten. Schon damals war man sich darüber einig, dass jegliche Art von Haft das letztmögliche Mittel bei der Sanktionierung Jugendlicher sein müsse.<sup>499</sup> Da sich die 1985 verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit jedoch nur am Rande auf die Problematik jugendlicher Inhaftierter beziehen<sup>500</sup>, waren die Vereinten Nationen erneut gefordert. Gegenstand der Havanna-Regeln sind die Anerkennung und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse junger Menschen in Haft und die daraus resultierende Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Schutz und das Wohl jugendlicher Straftäter sowie deren Reintegration in die Gesellschaft.<sup>501</sup>

Die Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher enthalten 87 Artikel, die in fünf Abschnitte unterteilt sind: Artikel 1 bis 10 legen Grundprinzipien fest, Artikel 11 bis 16 den Anwendungsbereich, Artikel 17, 18 beziehen sich auf vorläufig festgenommene oder in Untersuchungshaft befindliche Jugendliche, Artikel 19 bis 80 behandeln die umfassenden Voraussetzungen für den Betrieb freiheitsentziehender Einrichtungen, Artikel 81 bis 87 schließlich regeln die Anforderungen an das Personal in den genannten Einrichtungen. Gleich zu Beginn wird – wie schon anlässlich des Kongresses in Caracas – abermals betont, dass der Freiheitsentzug in Haftanstalten oder anderen ge-

498 Resolution Nr. 45/113 vom 14. Dezember 1990, abgedruckt in *Bundesministerium der Justiz* 2001, S. 94-108. Spanischer Text abgedruckt in *Burgos Mata* 1995, S. 137 ff.

499 Vgl. *Dinkel* 1988, S. 363 f.

500 Vgl. Art. 26 bis 29 der Beijing-Grundsätze: So macht Art. 26 Angaben zur Anstaltsbehandlung, Art. 27 verweist auf die Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen von 1955, Art. 28, 29 enthalten Regelungen zur bedingten Entlassung sowie zur Rückführung inhaftierter Jugendlicher in die Gesellschaft.

501 Vgl. *Dinkel* 1988, S. 364; *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 242; *Zegada* 2005, S. 154 f.

schlossenen Einrichtungen nur als letztes Mittel in Betracht kommt und für einen so kurz wie möglich bemessenen Zeitraum zu bemessen ist (Art. 1, 2). Weiter fordern sie bspw. die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen (Art. 29) sowie die Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen entsprechend ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Persönlichkeit und der Art der begangenen Straftat (Art. 28). Die Mindestgrundsätze enthalten darüber hinaus detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung und Führung von Haftanstalten für Jugendliche, wie z. B. Aktenführung (Art. 19 ff.), Ausbildung und Arbeit (Art. 38 ff.), medizinische Versorgung (Art. 49 ff.), Disziplinarmaßnahmen (Art. 66 ff.) oder Rückführung in die Gesellschaft (Art. 79 f.).<sup>502</sup> Damit sind die Havanna-Regeln gewissermaßen *lex specialis* zu den Mindestgrundsätzen für Strafgefangene von 1955<sup>503,504</sup>

Mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für inhaftierte Jugendliche wurde ein lange vernachlässigtes Thema<sup>505</sup> angegangen – kommt es doch weltweit gerade im Jugendstrafvollzug, wo besonders intensiv in den Lebensbereich von Jugendlichen eingegriffen wird, zu einer besonders großen Zahl von Missachtungen von Kinderrechten. Als Ergänzung zu den bestehenden internationalen Regelungen (Beijing-Grundsätze, KRK) konnte hier eine Lücke geschlossen sowie ein weiteres, wenn auch völkerrechtlich nicht verbindliches, wichtiges Dokument zum Schutz jugendlicher Delinquenten geschaffen werden.<sup>506</sup>

## 4.2 Dokumente des Europarats

Auch auf europäischer Ebene gibt es eine Reihe von Richtlinien für den Umgang mit Jugenddelinquenz. Die wichtigsten sind die Empfehlung des Europarates Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität, die Empfehlung Nr. R (2003) 20 in Bezug auf jugendliche Gesetzesverletzungen und die Rolle des Jugendstrafrechts sowie die Europäischen Regeln über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind.<sup>507</sup>

502 Vgl. Kaiser 1989, S. 45 ff.; Tiffer-Sotomayor/Llobet Rodriguez/Dünkel 2002, S. 72 ff.; Kiessl 2001, S. 37 ff.

503 Deutscher Text abgedruckt bei Tomuschat 1992, S. 266-285.

504 Vgl. Neubacher 2003, S. 549.

505 In der Bundesrepublik Deutschland existieren erst seit 2007 eigene Jugendstrafvollzugsgesetze, vgl. dazu BVerfGE 116, 69.

506 Vgl. Dünkel 1999, S. 100.

507 Daneben gibt es weitere Empfehlungen des Ministerrates, wie bspw. die Empfehlung Nr. R (88) über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien, die Empfehlung Nr. R (92) 16 über die europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen, die Empfehlung Nr. R (99)

Bei diesen Empfehlungen handelt es sich ebenso wie bei den Beijing-Grundsätzen, den Riyadh-Richtlinien und den Havanna-Regeln zwar nur um sogenanntes *soft law*<sup>508</sup>, die Praxis zeigt allerdings, dass dieses *soft law* trotz seiner völkerrechtlichen Unverbindlichkeit von erheblicher Bedeutung für die nationale Gesetzgebungspraxis in den Mitgliedstaaten sein kann<sup>509,510</sup>.

#### 4.2.1 Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität vom 17. September 1987

Die Empfehlung des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität vom 17. September 1987, die auch als „Grundstein einer Europäischen Jugendstrafrechtspolitik“<sup>511</sup> bezeichnet wird, hat als Leitlinien den Vorrang von Diversionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Prävention zum Gegenstand. Unter Bezugnahme auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit spricht sich die Empfehlung im Hinblick auf jugendliche Straftäter für eine restriktive Inhaftierungspraxis mit dem Ziel der Erziehung der Jugendlichen sowie deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft aus. Daneben fordert sie, jugendlichen Rechtsbrechern dieselben Verfahrensrechte wie erwachsenen Straftätern zu gewähren.<sup>512</sup>

Die Empfehlung ist in fünf Kapitel unterteilt: Verbrechensverhütung (I.), Diversion bzw. Mediation (II.), Verfahren gegen Minderjährige (III.), Maßnahmen (IV.) und Forschung (V.). Zu den wichtigsten Regelungen zählen die Verpflichtung der Staaten zur Ergreifung einer jugendgerechten Politik (Nr. 1), die Entwicklung und der Ausbau von Diversionsmaßnahmen im Vorverfahren (Nr. 2), die Verurteilung Minderjähriger durch separate Jugendgerichte, sofern vorhanden (Nr. 5), die Vermeidung von Untersuchungshaft (Nr. 7), die Gewährung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien (bspw. Unschuldsvermutung, Recht auf Beistand, etc.; Nr. 8), den Einsatz speziell ausgebildeten Fachpersonals

---

19 zur Mediation in Strafsachen sowie die Empfehlung Nr. R (2000) 22 über Verbesserungen bei der Umsetzung der europäischen Regeln über alternative Sanktionen, auf die allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird (zu diesen Empfehlungen vgl. ausführlich *Neubacher* 2001, S. 174).

508 Die einzige Konvention auf europäischer Ebene im Bereich des (Jugend)Strafrechts, die völkerrechtliche Bindungswirkung entfaltet, ist die mit Ausnahme Weißrußlands und des Vatikans von allen Mitgliedstaaten unterzeichnete und ratifizierte EMRK. Zum Einfluss der EMRK auf das deutsche Strafrecht vgl. *Stenger* 1991.

509 Vgl. *Dinkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2008, S. 115; *Laubenthal* 2002, S. 169.

510 Zur Entwicklung der Politik des Europarates auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts vgl. ausführlich *Neubacher* 2001, S. 170.

511 *Rau* 1997, S. 522.

512 Vgl. ausführlich *Stump* 2003, S. 278 ff.; *Neubacher* 2001, S. 173 ff.; *Pollähne* 2008, S. 147.

(Polizei, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter und Sozialarbeiter) im Jugendgerichtsverfahren (Nr. 9), die zeitliche Begrenzung aller Maßnahmen (Nr. 12), den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen als *ultima ratio* (Nr. 14) sowie die Ausgestaltung eines jugendgerechten Freiheitsentzugs, bspw. durch die Gewährleistung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern sowohl in der Straf- als auch der Untersuchungshaft (Nr. 7, 16).

Mit der Empfehlung Nr. R (87) 20 schuf der Europarat ein Regelwerk für ein moderates Jugendstrafrecht, bei dem der Schutz und die Rechte der Minderjährigen an erster Stelle stehen.

#### 4.2.2 *Empfehlung Nr. R (2003) 20 in Bezug auf Gesetzesverletzungen Jugendlicher (Jugenddelinquenz) und die Rolle des Jugendstrafrechts vom 24. September 2003*

Die Empfehlung in Bezug auf Jugenddelinquenz und die Rolle des Jugendstrafrechts bezieht sich ebenfalls auf die Jugendgerichtsbarkeit und löst die Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität aus dem Jahr 1987 ab.<sup>513</sup>

Die Empfehlung definiert als Ziele die Verhinderung von Straftaten und Rückfall, die Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straftätern sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Opfer (Kapitel II, Nr. 1). Jugendstrafrechtliche Regelungen sind dabei nur als ein Bestandteil einer Strategie zur Verhinderung jugendlicher Delinquenz, die das gesamte Umfeld der Tat (Familie, Schule, Nachbarschaft und Gleichaltrigengruppe) berücksichtigt (Nr. 2), anzusehen und sollen gezielt in Fällen ernsthafter, gewalttätiger und dauerhafter Jugendkriminalität sowie bei Straftaten, die mit Drogen oder Alkohol in Verbindung stehen, angewandt werden (Nr. 3). Zur Verhinderung von Straftaten von Jugendlichen, die einer ethnischen Minderheit entstammen, Jugendgruppen, jungen Frauen sowie Kindern, die das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, sollen außerdem besondere Maßnahmen ergriffen werden (Nr. 4).

Zur Erreichung der Ziele schlägt die Empfehlung die Ausarbeitung und Entwicklung innovativer und wirksamer Maßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor, und zwar sowohl im Bereich der informellen Verfahrenserledigung als auch hinsichtlich der Bekämpfung schwerer und gewalttätiger (Wiederholungs)Taten durch Jugendliche (Nr. 7, 8). In letzterem Falle soll versucht werden, eine Aussöhnung mit dem Opfer herbeizuführen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Weiter regt die Empfehlung an, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende auszudehnen,

---

<sup>513</sup> Vgl. *Dünkel* 2008, S. 102 ff.

um so der Entwicklung der Jugendlichen während der Übergangsphase vom jugendlichen zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen (Nr. 11). Für den Fall der Anordnung von Untersuchungshaft bestimmt Nr. 16, dass zwischen der Unterbringung in der Haftanstalt und dem Jugendstrafprozess maximal sechs Monate vergehen sollten; Nr. 17 der Empfehlung sieht Alternativen zur Untersuchungshaft vor. Für in Strafhaft befindliche Jugendliche bestimmt Nr. 19, dass unmittelbar nach der Inhaftierung auf Grundlage einer Bewertung der Bedürfnisse der Jugendlichen mit einem Wiedereingliederungsprogramm zu beginnen ist. Zur Vorbereitung auf die Entlassung können dabei stufenweise anzuwendende Maßnahmen, wie bspw. Ausgangserlaubnis, Aufenthalt im offenen Vollzug oder die Unterbringung in einer Wiedereingliederungseinrichtung, ergriffen werden (Nr. 20).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Empfehlung Nr. R (2003) 20 – wie bereits die Beijing-Grundsätze von 1985 und die Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität von 1987 – auf Erziehung statt Strafe setzt sowie grundsätzlich ambulanten Maßnahmen den Vorrang vor einem förmlichen Verfahren einräumt und den sozialen Bedürfnissen Jugendlicher unter Einbeziehung der Gesellschaft Rechnung zu tragen versucht.<sup>514</sup>

#### 4.2.3 *Die Europäischen Regeln über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind, vom 05. November 2008 („Greifswald-Rules“)*

Nachdem der Ministerrat bereits in der Empfehlung in Bezug auf Jugenddelinquenz aus dem Jahr 2003 die Notwendigkeit separater europäischer Strafvollzugsgrundsätze für Jugendliche betont hatte<sup>515</sup> und die 2006 zuletzt reformierten Europäischen Gefängnisregeln<sup>516</sup> (*European Prison Rules*, EPR) die Behandlung jugendlicher Straftäter nur ansatzweise thematisieren<sup>517</sup>, betraute das Komitee für Verbrechensbekämpfung (*European Committee on Crime Problems*,

---

514 Vgl. *Pollähne* 2008, S. 147 f.

515 Siehe dazu auch die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema 'Verhütung von Jugendkriminalität, Wege zu ihrer Bekämpfung und Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit in der Europäischen Union' (2006/C 110/13).

516 Empfehlung Nr. R (2006) 2 über die Europäischen Gefängnisregeln vom 11. Januar 2006. Vgl. dazu ausführlich *Zolondek* 2007, S. 85 f.; *Kerner/Czerner* 2004, S. 4; *Neubacher* 2001, S. 184 f.; *Feest* 2006, S. 259 ff.

517 Was besondere Regelungen für die Behandlung jugendlicher Inhaftierter betrifft, beschränken sich die Europäischen Gefängnisregeln im wesentlichen auf das Trennungsprinzip (Grundsätze Nr. 11, 35.4) sowie die Verpflichtung der Vollzugsanstalten, den Jugendlichen Zugang zu sozialen, psychologischen und pädagogischen Fachdiensten, religiöser Betreuung und Freizeitmaßnahmen sowie zu Bildung zu ermöglichen (Grundsatz Nr. 35).

CDPC) im selben Jahr eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung von Mindestgrundsätzen für straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind. Diese Mindestgrundsätze (*European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures*, ERJOSSM) wurden schließlich am 05. November 2008 vom Ministerrat verabschiedet<sup>518</sup> und behandeln, gewissermaßen als Pendant zu den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für inhaftierte Jugendliche, den Vollzug sowohl stationärer als auch ambulanter<sup>519</sup> Maßnahmen. Ziel der Empfehlung ist der Schutz der körperlichen, geistigen und sozialen Integrität jugendlicher Straftäter während der Vollstreckung ambulanter und/oder des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen.<sup>520</sup> Zu letzteren zählen dabei neben dem Jugendstrafvollzug auch die vorläufige oder dauerhafte Unterbringung in Erziehungsheimen oder psychiatrischen Anstalten sowie die Untersuchungshaft.

Die ERJOSSM umfassen insgesamt 142 Regeln und sind in acht Abschnitte unterteilt. Im Folgenden werden überblickartig einige der wichtigsten und für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit relevanten Bestimmungen der Empfehlung dargestellt.

Der erste Abschnitt (Part I – *Basic principles, scope and definitions*) enthält 20 allgemeine Grundsätze, die für alle Arten von Sanktionen gelten, und definiert das Ziel der Empfehlung sowie eine Reihe von in der Empfehlung verwendeten Begriffen. Grundsatz Nr. 1 betont einleitend, dass jugendliche Straftäter, die ambulanten oder stationären Sanktionen unterworfen sind, sämtliche Menschenrechte genießen. Grundsatz Nr. 2 legt als alleiniges Ziel sowohl bei der Vollstreckung ambulanter als auch beim Vollzug stationärer Maßnahmen die Resozialisierung des Jugendlichen fest und erteilt damit generalpräventiven oder sichernden Aspekten eine klare Absage. Grundsatz Nr. 4 bestimmt, dass das Mindestalter für die Verhängung ambulanter oder stationärer Sanktionen nicht zu niedrig angesetzt sein darf. Wie auch Art. 40 Abs. 3 KRK, der den Mitgliedstaaten aufgibt, ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festzulegen, ohne ein konkretes Alter zu nennen, enthält sich dieser Grundsatz der Festlegung eines konkreten Alters. Gleichwohl dient er als Signal insbesondere für diejenigen Länder, deren Strafmündigkeitsgrenze vom europäischen Durchschnitt abweicht. Grundsatz Nr. 5 stellt alle Maßnahmen unter die Prämisse des obersten Interesses des jugendlichen Rechtsbrechers („best interests of the juvenile offenders“). In Grundsatz Nr. 9 ist das Prinzip der minimalen Intervention enthalten („principle of minimum intervention“), nach dem Maßnahmen ohne

---

518 Empfehlung Nr. R (2008) 11.

519 Die Einbeziehung ambulanter Maßnahmen ist dabei der Überlegung geschuldet, dass die jugendlichen Straftäter auch während des Vollzugs ambulanter Maßnahmen vor möglichen Grundrechtsverletzungen umfassend geschützt werden sollen, vgl. *Dünkel* 2008a, S. 376 ff.

520 Vgl. Präambel ERJOSSM.

unangemessene Verzögerung („without undue delay“) und nur in der festgelegten Art und Weise sowie für den festgelegten Zeitraum durchgeführt werden müssen. Wie schon die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit oder die KRK auf internationaler und die Empfehlungen des Europarats von 1987 sowie 2003 auf europäischer Ebene betont Grundsatz Nr. 10, dass Freiheitsentzug bei Jugendlichen stets das letzte Mittel („measure of last resort“) sein muss, während Grundsatz Nr. 12 alternativen Konfliktregelungen, bspw. in Form von Mediation, den Vorrang vor staatlichen Eingriffen einräumt. Grundsatz Nr. 13 regelt die Mitwirkung der Jugendlichen am Verfahren der Auferlegung und Durchführung von Maßnahmen und verbietet insbesondere die Schlechterstellung von jugendlichen gegenüber erwachsenen Straftätern. Grundsatz Nr. 17 enthält die Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender („young adult offenders“) in den Anwendungsbereich der ERJOSSM, wo dies aus erzieherischen Gründen opportun erscheint. Grundsatz Nr. 18 betont die besondere Bedeutung, die dem Personal im Bereich der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege zukommt, und enthält Vorgaben zu dessen Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die Sicherstellung der in der Empfehlung genannten Standards. In Grundsatz Nr. 20 schließlich ist die Verpflichtung zu regelmäßiger staatlicher Kontrolle und unabhängiger Überwachung der einem Jugendlichen auferlegten Maßnahmen verankert.

Im Bereich der ambulanten Sanktionen (Part II – *Community sanctions and measures*) lehnt sich die Empfehlung an die Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen aus dem Jahr 1992 (*European Rules on Community Sanctions and Measures*<sup>521</sup>) an und fordert als Leitgrundsätze zum einen die Bereitstellung altersgerechter ambulanter Sanktionen und zum anderen den Vorrang erzieherischer und wiedergutmachender Sanktionen.<sup>522</sup>

Der Schwerpunkt der Empfehlung liegt auf den Vorschriften zu den stationären Sanktionen (Part III – *Deprivation of liberty*), und zwar sowohl bezogen auf den Jugendstrafvollzug als auch auf die Untersuchungshaft und die Unterbringung in Jugendheimen. Dieser Abschnitt ist in einen allgemeinen (*General part*) und einen besonderen Teil (*Special part*) untergliedert. Der allgemeine Teil beginnt mit einigen grundsätzlichen Bestimmungen zur Zielsetzung und Ausgestaltung freiheitsentziehender Maßnahmen, wie bspw. der Schaffung der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung (Grundsatz Nr. 49.2), der Resozialisierung als alleinigem Vollzugsziel (Grundsatz Nr. 50.1) oder dem Prinzip der durchgehenden Betreuung, nach dem die Jugendlichen vom Beginn bis zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme von denjenigen Einrichtungen betreut werden sollen, die nach deren Entlassung für ihre Betreuung zuständig sind (Grundsatz Nr. 51). Hinsichtlich der Unterbringung bestimmt die Empfehlung

---

521 Empfehlung Nr. R (92) 16.

522 Nr. 23 ff. ERJOSSM.

z. B., dass die Einrichtungen in kleinen Wohngruppen organisiert sein sollen (Grundsatz Nr. 53.4) und dass die Jugendlichen im Hinblick auf deren Wiedereingliederung nach Möglichkeit in Anstalten in der Nähe ihres Wohnorts untergebracht werden sollen (Grundsatz Nr. 55). Weiter sieht die Empfehlung die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie eine Trennung nach dem Geschlecht (Grundsätze Nr. 59.1, 60) vor. Darüber hinaus sprechen sich die ERJOSSM für eine möglichst wenig gesicherte Unterbringung (Grundsatz Nr. 53.2) sowie Einzelunterbringung zur Nachtzeit (Grundsatz Nr. 63.2) aus. Neben den genannten Bestimmungen enthält der allgemeine Teil dieses Abschnitts eine Reihe von Vorschriften zu den einzuhaltenden hygienischen Voraussetzungen<sup>523</sup>, zu Kleidung und Bettwäsche<sup>524</sup>, Ernährung<sup>525</sup> und Gesundheitsfürsorge<sup>526</sup>, (Aus)Bildung, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten<sup>527</sup>, Kommunikation mit der Außenwelt in Form von Briefen, Telefonaten, (Langzeit)-Besuchen oder Ausgang bzw. Hafturlaub<sup>528</sup>, Glaubens- und Gewissensfreiheit und Ausübung der Religion<sup>529</sup>, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten, Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen<sup>530</sup>, den Voraussetzungen für die Verlegung in eine andere Anstalt<sup>531</sup>, Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung<sup>532</sup> sowie zur Behandlung ausländischer Jugendlicher<sup>533</sup>, ethnischer oder sprachlicher Minderheiten<sup>534</sup> oder behinderter Jugendlicher.<sup>535</sup> Im besonderen Teil des dritten Abschnitts sind einige wenige Bestimmungen zur Behandlung Jugendlicher, die sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder sozialen oder psychiatrischen Einrichtungen befinden, normiert.<sup>536</sup>

---

523 Nr. 65 ERJOSSM.

524 Nr. 66 ERJOSSM.

525 Nr. 68 ERJOSSM.

526 Nr. 69 ff. ERJOSSM.

527 Nr. 76 ff. ERJOSSM.

528 Nr. 83 ff. ERJOSSM.

529 Nr. 87 ERJOSSM.

530 Nr. 88 ff. ERJOSSM.

531 Nr. 96 ff. ERJOSSM.

532 Nr. 100 ff. ERJOSSM.

533 Nr. 104 f. ERJOSSM.

534 Nr. 106 f. ERJOSSM.

535 Nr. 107 ERJOSSM.

536 Nr. 108 ff. ERJOSSM.



Die Abschnitte IV bis VII enthalten Vorschriften zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands (Part IV – *Legal advice and assistance*<sup>537</sup>), zu Rechtsbehelfen, Inspektionen und dem sogenannten *Monitoring* (Part V – *Complaint procedures. Inspection and monitoring*<sup>538</sup>), Personal (Part VI – *Staff*<sup>539</sup>) sowie zu Evaluation, Forschung und der Zusammenarbeit mit den Medien und der Öffentlichkeit (Part VII – *Evaluation, research, work with the media and the public*<sup>540</sup>). Im letzten Abschnitt (Part VIII – *Updating the rules*<sup>541</sup>) ist die Verpflichtung, die Empfehlungen regelmäßig anzupassen und zu überarbeiten, normiert.

Die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures* sind ein umfassendes Regelwerk zum Schutz jugendlicher Straftäter, die von ambulanten oder stationären Sanktionen und Maßnahmen betroffen sind. In vielen Punkten verweisen sie auf andere europäische oder internationale Menschenrechtsstandards (z. B. EPR, ERCSM, Beijing-Grundsätze oder Havanna-Regeln) und ergänzen diese, teilweise gehen sie in ihrem Regelungsgehalt sogar noch über diese hinaus, wie bspw. bei der Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafvollzugsrecht<sup>542</sup> oder der Ausdehnung des Schutzbereichs auf nicht straffällige Kinder und Jugendliche, die jugendhilfe-rechtlichen Maßnahmen unterworfen sind.<sup>543</sup> Damit stellt die Empfehlung auf internationaler Ebene aktuell das fortschrittlichste Instrument zum Schutz jugendlicher Straf- und Untersuchungshäftlinge dar und setzt gleichzeitig neue Maßstäbe für die nationalen Gesetzgeber.<sup>544</sup>

---

537 Nr. 120 ERJOSSM.

538 Nr. 121 ff. ERJOSSM.

539 Nr. 127 ff. ERJOSSM.

540 Nr. 135 ff. ERJOSSM.

541 Nr. 142 ERJOSSM.

542 Nr. 17 ERJOSSM.

543 Nr. 22 ERJOSSM.

544 Zu Entstehung und Inhalt der ERJOSSM vgl. ausführlich *Dünkel* 2007a, S. 55 ff.; *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2008, S. 114 f.; *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2009, S. 297 ff.; *Dünkel u. a.* 2010, S. 1836 ff.

## 5. Das kolumbianische Jugend(straf)gesetz von 2006 (*Código de la Infancia y la Adolescencia*)

### 5.1 Der lange Weg zu einem neuen Jugend(straf)gesetz

Das Jahr 1991 stellt einen Meilenstein für die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in Kolumbien dar: Zum einen vollzog Kolumbien mit der neuen Verfassung (*Constitución Política*<sup>545</sup>) den Wandel hin zum Sozialstaat und legte eine Reihe fundamentaler Rechte für Kinder fest<sup>546</sup>, zum anderen ratifizierte das Land im selben Jahr die KRK, die in ausführlicher Weise die Rechte von Kindern regelt. Durch die Ratifizierung war Kolumbien gefordert, die Regelungen der KRK als völkerrechtlich verbindliches Instrument in innerstaatliches Recht zu transformieren und darauf aufbauend ein Modell der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten, das mit dem Gesetz in Konflikt gekommenen Jugendlichen grundlegende Verfahrensgarantien zusichern sowie deren Rechte vollumfänglich schützen soll. So begannen noch im selben Jahr die ersten Initiativen zur Reformierung des *Código del Menor* von 1989: Ein neues Jugend(straf)recht sollte entstehen, das den Vorgaben der Verfassung und der KRK entsprach. Die gesetzgeberischen Aktivitäten beschränkten sich zunächst jedoch lediglich darauf, Regelungen zur Wiederherstellung von Kinderrechten aufzustellen, ohne jedoch die Lehre von der unregelmäßigen Lage aufzugeben; Maßnahmen zur Prävention wurden ebensowenig getroffen, wie den Jugendlichen besondere, durch den Staat zu gewährende und zu sichernde Rechte eingeräumt wurden. 1994 beauftragte das kolumbianische Justizministerium eine Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Jugendgesetzes. Nach über einem Jahr legte die Kommission dem Kongress einen Entwurf vor, den dieser jedoch als unzureichend einstufte und verwarf. Im Anschluss daran arbeitete eine Gruppe von Fachleuten unter der Schirmherrschaft von Unicef sowie der Menschenrechtsorganisation *Fundación Antonio Restrepo Barco* einen Vorschlag für eine umfassende Reform des Jugend(straf)rechts aus, der aber mangels Gesetzesinitiative keinen Eingang ins Parlament fand. Im Jahr 1999 rief das staatliche Ombudsamt (*Defensoría del Pueblo*) eine Arbeitsgruppe ins Leben, die sich mit finanzieller und technischer Hilfe der Unicef der Ausarbeitung eines Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher widmen sollte. Nach Fertigstellung des Entwurfs entschied das Justizministerium, die von der Arbeitsgruppe eigentlich vorgesehenen Strafen für jugendliche Rechtsbrecher unter 18 Jahren drastisch zu erhöhen, änderte den ursprünglichen Entwurf ab und legte den überarbeiteten Entwurf dem Kongress vor, der diesen angesichts der erhöh-

---

545 Zur Entwicklung der kolumbianischen Verfassung vgl. *Henao Hidron* 1992; *Sánchez* 1982; *Tascon* 2000.

546 Vgl. Art. 44, 45, 50 CN.

ten Strafen auf Druck des staatlichen Ombudsamtes und anderer Regierungsstellen abermals verwarf. Im Jahr 2002 erfolgte der dritte Anlauf zur Anpassung des nationalen Rechts an die internationalen Vorgaben sowie die inzwischen bereits elf Jahre bestehende Verfassung. Die *Alianza por la niñez*, ein Zusammenschluss aus Abgeordneten, der Generalstaatsanwaltschaft, des staatlichen Ombudsamtes, des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales (ICBF)<sup>547</sup>, des Innen- und Justizministeriums, des Ministeriums für sozialen Schutz, der nationalen Polizei, der Unicef sowie verschiedener nationaler und internationaler Organisationen<sup>548</sup>, machte sich an die Ausarbeitung eines neuen Jugendgesetzes, das entsprechend den Vorgaben des 2000 reformierten Strafgesetzbuches auch die strafrechtliche Verantwortung Minderjähriger regeln sollte.<sup>549</sup> 2004 legte die *Alianza* dem Kongress einen neuen Entwurf für ein vollständig reformiertes Jugendgesetz vor (*Proyecto de Ley Estatutaria no. 034 de 2004*), den der Kongress allerdings mit der Empfehlung, den Entwurf in die nächste Legislaturperiode zu schieben, zurückwies.<sup>550</sup> Daraufhin wurde der Gesetzentwurf in den folgenden Monaten noch einmal grundlegend überarbeitet, bevor schließlich das Gesetz Nr. 1098 am 29. August 2006 von der Mehrheit des Kongresses verabschiedet und am 08. November 2006 vom wenige Monate zuvor wiedergewählten Präsidenten Álvaro Uribe gegengezeichnet und im Anschluss offiziell verkündet wurde.<sup>551</sup> Das Gesetz trat sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon waren die Artikel über die straf-

---

547 Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales entspricht im Wesentlichen einer Mischung aus Jugend- und Sozialamt.

548 Darunter die *Organización Panamericana para la Salud* (OPS), der *Fondo Para la Acción Ambiental y la Niñez* (FPAA), die *Fundación Antonio Restrepo Barco*, die *Visión Mundial*, *Save the Children*, die *Fundación Centro Internacional de Educación y Desarrollo Humano* (CINDE) sowie die *Universidad Nacional* und die *Universidad Javeriana*.

549 Art. 475, *Ley 599/2000*.

550 Ursprünglich war das Gesetz als sogenanntes Statutgesetz (*Ley Estatutaria*) konzipiert, das gemäß Art. 152 lit. a) CN u. a. die Grundrechte und -pflichten der Bürger regelt und insoweit die Verfassung ergänzt. Für die Verabschiedung eines solchen Statutgesetzes legt die kolumbianische Verfassung gemäß Art. 153 eine Reihe von Voraussetzungen fest; so ist das Gesetz vorab durch das Verfassungsgericht zu prüfen und binnen einer Legislaturperiode durch absoluten Mehrheitsbeschluss zu verabschieden, Art. 153 CN. Da aber keine der im CIA geregelten Materien es erfordert, das Gesetz als Statutgesetz zu verabschieden, empfahl der Kongress, den Entwurf zu überarbeiten und zu Beginn der folgenden Legislaturperiode erneut vorzulegen, vgl. ausführlich *Universidad del Rosario* 2007, S. 17, 206 ff.; allgemein zum Erlass sogenannter Statutgesetze siehe auch *Bauer* 2006, S. 14.

551 Vgl. *Linares Cantillo/Quijano Samper* 2007, S. 1; *UNICEF* 2007, S. 5 ff.; *Instituto de Ciencia Política* 2006, S. 1 f.; *Vargas Prentt* 2006, S. 10 ff.; *Universidad del Rosario* 2007, S. 172 ff.; *Abel Torrado* 2007, S. 699.

---

rechtliche Verantwortung von Jugendlichen. Die Einführung dieser Artikel im gesamten Staatsgebiet erfolgte schrittweise ab dem 01. Januar 2007 und endete am 31. Dezember 2009.<sup>552</sup>

## 5.2 Aufbau des *Código de la Infancia y la Adolescencia* (CIA)

Das neue kolumbianische Jugend(straf)gesetz umfasst insgesamt 217 Artikel und ist in drei Bücher (*libros*) unterteilt, die aus weiteren Unterkapiteln (*títulos, capítulos*) bestehen.

Im ersten Buch werden zunächst allgemeine Grundsätze und Definitionen des Gesetzes erläutert (Titel I, Kapitel I), bevor eine lange Reihe von in dem neuen Gesetz verankerten Rechten und Freiheiten (Titel I, Kapitel II), die (straffällig gewordene) Kinder und Jugendliche im ganzen Land genießen sollen, aufgezählt wird. Anschließend folgt im zweiten Titel eine Aufzählung von Pflichten, die der Gesellschaft, den Familien und dem Staat obliegen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, zu wahren oder wiederherzustellen (Titel II, Kapitel I). Weiter werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte (Titel II, Kapitel II) sowie die für die Wiederherstellung der Rechte zuständigen Behörden (Titel II, Kapitel III) aufgeführt, ferner werden verschiedene Regelungen hinsichtlich Verwaltungs- (Titel II, Kapitel IV) und Gerichtsverfahren (Titel II, Kapitel V) getroffen.

Gegenstand des zweiten Buches ist das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Der erste Titel beginnt mit einer Beschreibung der Leitgrundsätze des Jugendstrafverfahrens und nennt außerdem verschiedene, den Jugendlichen zustehende Verfahrensrechte (Titel I, Kapitel I). Anschließend werden die in das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher eingebundenen Behörden und Einrichtungen aufgelistet und deren Zuständigkeiten festgelegt (Titel I, Kapitel II). Das folgende Kapitel widmet sich den Vorschriften zur Schadenswiedergutmachung (Titel I, Kapitel III), während im letzten Kapitel dieses Titels eine genaue Auflistung der gegen straffällig gewordene Jugendliche zu verhängenden Sanktionen erfolgt (Titel I, Kapitel V). Der zweite Titel enthält besondere Vorschriften für Verfahren, in denen es um Straftaten geht, bei denen Kindern und Jugendliche Opfer wurden (Titel II, einziges Kapitel).

Im dritten und letzten Buch werden die Rahmenbedingungen für die durch den Staat zu treffende Familien- und Sozialpolitik aufgestellt (Kapitel I), Kontrollorgane zur Überwachung und Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bestimmt (Kapitel II) sowie abschließende Regelungen (Kapitel III) getroffen.

---

552 Art. 216 CIA.

Auf den ersten Blick betrachtet, wirkt das neue kolumbianische Jugend(straf-)gesetz wie ein Sammelsurium an Rechten zum Schutz von Kindern – neben strafrechtlichen enthält der CIA auch etliche familienrechtliche, sozialrechtliche, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen. Es handelt sich also nicht um ein reines Sonderstrafrecht für jugendliche Rechtsbrecher, sondern um ein Regelwerk, das den vollumfänglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten soll.<sup>553</sup> Damit steht das Gesetz ganz in der Tradition der meisten lateinamerikanischen Staaten, die im Hinblick auf einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen das Jugendstrafrecht in besondere Jugendgesetzbücher (bspw. *Código del Menor* oder *Código de la Niñez y Adolescencia*) integrieren.<sup>554</sup> Gleichwohl wird bereits durch die Überschrift des zweiten Buches (*Sistema de Responsabilidad Penal*) deutlich, dass dieses im Gegensatz zum CDM von 1989 Teil des Strafrechts-, nicht des Sozialrechtssystems sein soll.

### 5.3 Überblick über die Regelungen des CIA

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Bestimmungen des CIA dargestellt und analysiert. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem zweiten Buch, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher behandelt; die Darstellung des ersten und des dritten Buches beschränkt sich auf einen synoptischen Überblick.

#### 5.3.1 Buch I – Vollumfänglicher Schutz (*La protección integral*)

##### 5.3.1.1 Titel I – Allgemeine Anordnungen (*Disposiciones generales*)

Das erste Kapitel<sup>555</sup> des CIA (*Principios y definiciones*) enthält allgemeine Grundsätze und Definitionen. Zu den Grundprinzipien des CIA zählen in erster Linie der vollumfängliche Schutz von Kindern und Jugendlichen (*protección integral*)<sup>556</sup>, das oberste Interesse des Kindes (*interés superior*)<sup>557</sup>, der Vorrang der Rechte von Kindern und Jugendlichen (*prevalencia de los derechos*)<sup>558</sup>, die Berücksichtigung gattungsspezifischer Unterschiede (*perspectiva de género*)<sup>559</sup>

---

553 Vgl. Art. 1 f. CIA.

554 Nur wenige Länder Süd- und Mittelamerikas verfügen über separate Jugendstrafgesetzbücher, vgl. <http://www.relaf.org/legislaciones2.htm>; *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 301.

555 Art. 1-16 CIA.

556 Art. 7 CIA.

557 Art. 8 CIA.

558 Art. 9 CIA.

559 Art. 12 CIA.

sowie das Prinzip der Mitverantwortung (*corresponsabilidad*).<sup>560</sup> Hinsichtlich der persönlichen Anwendbarkeit unterscheidet das Gesetz zwei Altersgruppen: Kinder und Jugendliche. Als Kinder gelten danach alle Personen bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, als Jugendliche alle Personen zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr.<sup>561</sup>

Im zweiten Kapitel<sup>562</sup> (*Derechos y libertades*) werden zahlreiche Rechte und Freiheiten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen aufgezählt. Diese sind:

- Recht auf Leben und Lebensqualität;
- Recht auf körperliche Unversehrtheit;
- Recht auf Rehabilitierung und Resozialisierung;
- Verschiedene Schutzrechte (bspw. Schutz vor physischer, seelischer oder psychischer Vernachlässigung, wirtschaftlicher Ausbeutung, Vergewaltigung oder anderen sexuellen Übergriffen, Entführung und Verkauf ihrer Person, Krieg und bewaffneten Konflikten, der Einberufung zum Wehrdienst, Folter oder anderer grausamer Behandlung, Obdachlosigkeit, Zwangsumsiedelung, schwerster Kinderarbeit, Antipersonenminen, HIV/Aids, etc.);
- Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;
- Recht auf eine Familie und Verbot der Trennung des Jugendlichen von der Familie;
- Recht auf elterliche Sorge und Fürsorge;
- Recht auf Unterhalt;
- Recht auf eine eigene Identität;
- Recht auf ein ordnungsgemäßes (Gerichts)Verfahren;
- Recht auf Gesundheitsfürsorge;
- Recht auf Bildung und Erziehung;
- Recht auf vollumfängliche Entwicklung in frühester Kindheit;
- Recht auf Erholung;
- Recht auf Familienaktivitäten und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben;
- Recht auf Versammlung und Vereidigung;
- Recht auf Privatsphäre;
- Recht auf Information;
- Recht auf Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und Festlegung eines Mindestalters für die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten;

---

560 Art. 10 CIA.

561 Art. 3 CIA. Ungeachtet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, die mit zwölf Jahren beginnt, bestimmt Art. 142 CIA, dass Kinder unter 14 Jahren nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können (siehe dazu *Kapitel 5.3.2.1*).

562 Art. 17-37 CIA.

Zusätzlich zu den genannten Rechten werden Sonderrechte für behinderte Kinder und Jugendliche bestimmt sowie verschiedene Grundfreiheiten gewährt (freie Entfaltung der Persönlichkeit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionswahl- und ausübungsfreiheit, Freiheit der Gedanken, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes und des Berufs).<sup>563</sup>

### 5.3.1.2 *Titel II – Garantie von Rechten und Vorsorge (Garantía de derechos y prevención)*

Im ersten Kapitel<sup>564</sup> des zweiten Titels (*Obligaciones de la familia, la sociedad y el Estado*) sind zahlreiche Verpflichtungen der Familie, der Gesellschaft, des Staates, der Schul- und Bildungseinrichtungen, der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie der Medien<sup>565</sup> verankert. Jede der genannten Gruppen ist angehalten, die Bestimmungen des Gesetzes einzuhalten, um gemeinsam eine ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Das folgende Kapitel<sup>566</sup> (*Medidas de restablecimiento de los derechos*) behandelt die verschiedenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Diese Maßnahmen sind bspw. die unverzügliche Entfernung des Kindes oder Jugendlichen aus unerlaubten und seine Rechte gefährdenden Situationen und Eingliederung in ein Sonderbetreuungsprogramm zur Wiederherstellung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen; unverzügliche Unterbringung in einer Familie; Unterbringung in einer Notdiensteinrichtung, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist; Adoption; sonstige in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahmen oder alle anderen Maßnahmen, die geeignet sind, den ganzheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten; polizeiliche, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen.<sup>567</sup> Daneben werden in diesem Kapitel ausführlich alle Voraussetzungen und Folgen einer Adoption (Verfahren, zuständige Behörden, Anforderungen an Adoptionswillige, Adoption Volljähriger, internationale Adoption, etc.<sup>568</sup>) geregelt.

---

563 Die genannten Rechte werden zum Teil an anderer Stelle im Gesetz aufgegriffen und deren Regelungsgehalt näher erläutert. Vgl. auch *Galvis Ortiz* 2006.

564 Art. 38-49 CIA.

565 Durch die Einbeziehung der Medien wird den Vorgaben der Riyadh-Richtlinien (Art. 40 ff.) Rechnung getragen, die sich u. a. dafür einsetzen, zum Schutz von Minderjährigen auch die Medien in die Pflicht zu nehmen.

566 Art. 50-78 CIA.

567 Art. 53 CIA.

568 Art. 61 ff. CIA.

Im dritten Kapitel<sup>569</sup> (*Autoridades computentes [sic!] para el restablecimiento de los derechos de los niños, las niñas y los adolescentes*) werden die für die Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zuständigen Behörden abschließend aufgezählt. Diese sind: die Ämter für Familienpflege (*Defensorías de familia*), die Familienkommissariate (*Comisarias de familia*), die Nationalpolizei (*Policía Nacional*), die Sondereinheit der Polizei für Kinder und Jugendliche (*Policía de Infancia y Adolescencia*) sowie das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten (*Ministerio Público*). Daneben werden die Aufgaben der Behörden definiert sowie die Voraussetzungen zur Bekleidung eines Amtes in einer der genannten Behörden genannt.<sup>570</sup>

Das vierte Kapitel<sup>571</sup> (*Procedimiento administrativo y reglas especiales*) bestimmt den Gang des Verwaltungsverfahrens. Dazu zählen bspw. die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der zuständigen Behörden, die Einleitung und Durchführung des Verfahrens oder Regeln zur Zustellung behördlicher Schreiben. Daneben werden formelle Voraussetzungen für die Vaterschaftsanerkennung, die Durchführung der Adoption oder die Bemessung des Kindesunterhalts festgelegt sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit, Arbeitslohn, zu verrichtende Tätigkeiten, etc.) festgelegt.

Das letzte Kapitel<sup>572</sup> dieses Titels (*Procedimiento judicial y reglas especiales*) enthält verschiedene zivilprozessuale Vorschriften, bspw. zu den Zuständigkeiten des Familienrichters und des Gemeinderichters oder zu den formellen Voraussetzungen und dem Ablauf von Adoptions- oder auf die Zahlung von Kindesunterhalt gerichteten Verfahren.

---

569 Art. 79-95 CIA.

570 Die Verordnung Nr. 4840 vom 17. Dezember 2007 schafft die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung der *Comisarias de familia* und *Defensorías de familia* und legt deren Zuständigkeiten fest. Darüber hinaus hat das ICBF eine Richtlinie für alle Gemeinden (*Marco para las Políticas Públicas y Lineamientos para la Planeación del Desarrollo de la Infancia y la Adolescencia en el Municipio – Guía para los Alcaldes*) erlassen, in der ausführlich die Aufgaben der Kommunen im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erklärt und geregelt sind.

571 Art. 95-118 CIA.

572 Art. 119-138 CIA.



### 5.3.2 *Buch II – System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher und besondere Verfahrensvorschriften bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten (Sistema de responsabilidad penal para adolescentes y procedimientos especiales para cuando los niños, las niñas o los adolescentes son víctimas de delitos)*

#### 5.3.2.1 *Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher*

Nach dem am Wohlfahrtsmodell und der *doctrina de la situación irregular* orientierten CDM von 1989 waren Minderjährige strafrechtlich nicht verantwortlich, sondern wurden als unzurechnungsfähig eingestuft. Mit der Neuregelung des Jugend(straf)rechts überwand man diese dem Wohlfahrtsmodell entsprechende Auffassung und bezog nun erstmals auch Minderjährige, d. h. Personen unter 18 Jahren, in das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit ein. Ebenso legte man ein Mindestalter von 14 Jahren für die Strafmündigkeit fest. Damit lässt sich bezüglich der Altersgrenzen folgende Einteilung vornehmen:

- Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig. Werden Kinder unter 14 Jahren straffällig, so sind sie unter Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte in Erziehungs- und Schutzmaßnahmen des Familien- und Sozialsystems, durch das der entsprechende Prozess und das Recht auf Schutz überwacht werden, einzubinden. Keinesfalls dürfen sie verurteilt oder ihrer Freiheit beraubt, noch anderweitig strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kinder unter 14 Jahren sind von den für Kinder- und Jugendkriminalität zuständigen Polizeiabteilungen zur Überprüfung der Gewährung ihrer Rechte unverzüglich den zuständigen Behörden zu überstellen.<sup>573</sup>
- Im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden alle Straftaten, die von Personen begangen wurden, die zum Tatzeitpunkt 14 bis 18 Jahre alt waren, abgeurteilt.<sup>574</sup> Bestehen Zweifel am Alter des Kindes oder Jugendlichen, so ist dieses durch die entsprechenden Fachbehörden festzustellen. Bei fortbestehenden Zweifeln ist in jedem Falle von einem niedrigeren Alter auszugehen.<sup>575</sup> Ausgeschlossen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind jedoch all diejenigen Personen zwischen 14 und 18 Jahren mit psychischer oder geistiger Behinderung, sofern die begangene Tat im Zusammenhang mit der Behinderung steht. Diese Jugendlichen dürfen weder verurteilt oder mit anderen strafrechtlichen Sanktionen belegt werden, noch dürfen sie anderweitig

---

573 Art. 142 Abs. 1; 143 CIA.

574 Art. 139 CIA.

575 Art. 149 CIA.

zur Verantwortung gezogen werden. Stattdessen bedürfen sie des besonderen Schutzes durch den Staat und sind entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen<sup>576</sup> zu unterziehen.<sup>577</sup>

- Als Erwachsene gelten alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu Art. 33 des kolumbianischen Strafgesetzbuchs (CP), nach dem alle Personen unter 18 Jahren dem System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher zu unterworfen sind. Heranwachsende, d. h. Personen zwischen 18 und 21 Jahren, werden vom Anwendungsbereich des neuen CIA somit nicht umfasst; für diese gilt das Erwachsenenstrafrecht.

Das Strafmündigkeitsalter war eines der Themen, das während der Beratungen zum neuen *Código de la Infancia* kontrovers diskutiert wurde, und zwar in doppelter Hinsicht. Zum einen wurde die Frage thematisiert, ob Minderjährige überhaupt strafmündig sein sollten – so gab es zu Beginn der Beratungen eine ganze Reihe von Abgeordneten, die sich für die Beibehaltung der Schulunfähigkeit Minderjähriger aussprachen<sup>578</sup> –, zum anderen war nicht klar, ab welchem Alter Kinder als strafmündig gelten sollten.

Die Diskussion um die grundsätzliche Frage der Strafmündigkeit Minderjähriger war angesichts der Vorgaben der KRK<sup>579</sup>, die Kolumbien aufgrund der Ratifizierung selbiger zu erfüllen hatte, und des Verfassungsgerichts<sup>580</sup> schnell vom Tisch. Schwieriger war die Bestimmung eines genauen Alters, ab dem Kinder und Jugendliche sich strafrechtlich verantworten sollten.<sup>581</sup> Zu Beginn der Beratungen wurde in Anlehnung an die Regelungen des Zivilgesetz-

---

576 Vgl. dazu Art. 93 ff. CP.

577 Art. 139, 142 Abs. 2 CIA.

578 Vgl. dazu ausführlich *Universidad del Rosario* 2007, S. 29 ff.

579 Nach Art. 40 Nr. 3 lit a) KRK sind die Staaten verpflichtet, ein Mindestalter festzulegen, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden.

580 Vgl. dazu das Urteil C-203 von 2005, das dem Gesetzgeber aufgab, den CDM von 1989 unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben zu reformieren und ein System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und achtzehn zu schaffen. Kolumbien war bis zur Verabschiedung des CIA neben Argentinien das letzte Land Lateinamerikas, das seine Gesetzgebung noch nicht den internationalen Menschenrechtsstandards angepasst hatte, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 190.

581 Die KRK macht keine Angaben zur genauen Höhe des Strafmündigkeitsalters. Setzt man dieses jedoch zu niedrig an, so verliert der Wortbestandteil 'Mündigkeit' seine Bedeutung. Als Kriterium zur Bestimmung soll daher die geistige und sittliche Reife des Jugendlichen dienen, vgl. Nr. 4.1 der Beijing-Grundsätze.

buchs<sup>582</sup>, die sich auch in Art. 3 des CIA niedergeschlagen hatten, sowie des CDM<sup>583</sup> ein Strafmündigkeitsalter von zwölf Jahren festgelegt. Im Laufe der Beratungen kamen jedoch immer mehr Zweifel auf, ob ein Zwölfjähriger über die nötige Einsicht, Unrecht zu tun, verfügen könne. Man gelangte zu der Erkenntnis, dass in dieser Altersstufe zwei Jahre mehr oder weniger bedeutende Unterschiede in der Entwicklung zwischen Zwölf- und Vierzehnjährigen, Vierzehn- und Sechzehnjährigen sowie Sechzehn- und Achtzehnjährigen bedeuten, so dass man sich schließlich aus entwicklungsbiologischen und pädagogischen Gründen von der Übernahme der zivilrechtlichen Altersgrenze von zwölf Jahren trennte und die Strafmündigkeitsgrenze nach deutschem oder italienischem Vorbild bei 14 Jahren zog.<sup>584</sup> Vor dem Hintergrund obiger Erkenntnis wurde bei den Beratungen zu dem neuen Gesetz auch angeregt, dass die zu verhängenden Sanktionen<sup>585</sup> mit dem Alter der Jugendlichen graduell zunehmen sollten. So sollten Vierzehn- bis Sechzehnjährige zwar bestraft, aber nicht der vollen Härte des Gesetzes unterworfen werden<sup>586</sup>, insbesondere sollte gegen sie keine Freiheitsstrafe verhängt, sondern stattdessen versucht werden, entsprechend dem Opportunitätsprinzip auf eine strafrechtliche Verfolgung zu verzichten. Erst ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sollte der Minderjährige wie ein Erwachsener bestraft werden, wobei Freiheitsstrafen großteils durch Resozialisierungs- und Überwachungsmaßnahmen ersetzt werden sollten.<sup>587</sup> Damit gelinge, so die Auffassung der beratenden Kammer, ein Kompromiss zwischen dem Schutz des Jugendlichen auf der einen und der Gesellschaft auf der anderen Seite.<sup>588</sup> Außerdem symbolisierten diese Regelungen eine deutliche Abkehr weg vom Wohlfahrtsmodell und der Lehre von der unregelmäßigen Lage hin zu einem Jugendstrafrechtssystem, bei dem der Jugendliche und dessen Rechte im Vordergrund stehen (*protección integral*).<sup>589</sup>

---

582 Nach Art. 34 CC gelten Personen bis zwölf Jahre als Kinder, Personen zwischen dem vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr als Jugendliche.

583 Art. 166 CDM.

584 Vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 31.

585 Zu den Sanktionen vgl. ausführlich *Kapitel 5.3.2.6*.

586 Vorausgesetzt, es handelt sich bei der begangenen Tat nicht um ein vorsätzliches Tötungsdelikt, eine Entführung oder eine Erpressung, Art. 187 Abs. 2 CIA.

587 Vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 329 f.

588 Vgl. dazu auch Nr. 4.1 der Beijing-Grundsätze, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, um die Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife der Jugendlichen nicht zu gefährden.

589 Vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 329.

### 5.3.2.2 *Jugendgerichtsbarkeit*

Im Hinblick auf die Durchführung von Jugendstrafverfahren schafft bzw. bestimmt der CIA eine Reihe besonderer (Justiz)Organe und bestimmt deren Zuständigkeiten innerhalb des Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Dazu zählen in erster Linie Jugendstrafgerichte, die im gesamten Staatsgebiet aufgebaut werden sollen und denen die ausschließliche Aburteilung jugendlicher Straftäter obliegt. Bis zum Aufbau dieser speziellen Jugendstrafgerichte im gesamten Land übernehmen die Jugendrichter die Aufgaben der Jugendstrafrichter.<sup>590</sup> An das Amt des Jugendstrafrichters – wie i. Ü. auch des Jugendstrafverteidigers und des Familienpflegers – werden dabei hohe Anforderungen gestellt. So ist u. a. zu gewährleisten, dass die Jugendstrafrichter sich sowohl die erforderlichen Kenntnisse über die Verurteilung jugendlicher Straftäter als auch hinsichtlich der Überwachung der Wahrung der Rechte bei Jugendstrafverfahren aneignen.<sup>591</sup> Für diejenigen Orte, in denen kein Jugendstrafrichter vorhanden ist, soll ein Familienrichter die für Jugendstrafrichter festgelegten Aufgaben sowie die Überwachung der Wahrung der Rechte des jugendlichen Straftäters im Jugendstrafverfahren übernehmen. Ist weder ein Jugendstrafrichter noch ein Familienrichter vorhanden, hat sich der zuständige Gemeinderichter die erforderlichen Kenntnisse bezüglich der Durchführung von Jugendstrafverfahren anzueignen.<sup>592</sup> Dabei ist stets sicherzustellen, dass nicht derselbe Richter, der bereits die Wahrung der Rechte des Jugendlichen in einem Jugendstrafverfahren überwacht hat, für die Verurteilung des Jugendlichen in demselben Strafverfahren herangezogen wird.<sup>593</sup>

Verfahren in erster Instanz finden unabhängig von der abzuurteilenden Straftat und der zu erwartenden Rechtsfolgen ausschließlich vor dem Jugendstrafrichter als Einzelrichter statt, die Hinzuziehung von Schöffen ist nicht vorgesehen. Die Obersten Gerichte der jeweiligen Gerichtsbezirke (*Tribunales Superiores de Distrito Judicial*) verfügen über Jugendstrafkammern (*Salas de Asuntos Penales para adolescentes*), die sich aus einem Strafrichter und zwei Familienrichtern zusammensetzen und vor denen Jugendstrafverfahren in zweiter Instanz verhandelt werden.<sup>594</sup> Für Revisionen ist die allgemeine Kammer für Revision in Strafsachen (*Sala de Casación Penal*) beim Obersten Gerichtshof (*Corte Suprema de Justicia*) zuständig.<sup>595</sup>

---

590 Art. 164 CIA.

591 Art. 165 CIA.

592 Art. 166 CIA.

593 Art. 167 CIA.

594 Art. 168 CIA.

595 Art. 163 Abs. 1 Nr. 4 CIA.

Um ihrem gesellschaftlichen Auftrag gegenüber minderjährigen Rechtsbrechern gerecht zu werden und ein erzieherisches Einwirken auf diese zu erreichen sowie um Bedingungen zu schaffen, die den Leitgedanken von Pädagogik und Schutz entsprechen, ist zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter der Behörden und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise an einem Jugendstrafverfahren beteiligt sind, über die notwendigen Kenntnisse im Strafrecht, im Bereich 'Kind und Familie' sowie über Kenntnisse der im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Menschenrechtsbestimmungen verfügen.<sup>596</sup> Die Anwendung der Regelungen des CIA obliegt den genannten Behörden sowohl während des Verfahrens als auch während der Vollstreckung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Jugendliche.<sup>597</sup>

### 5.3.2.3 Rechte jugendlicher Straftäter

Dem Justizmodell folgend, schützt der CIA die Rechte minderjähriger Delinquenten, indem er besondere Verfahrensgarantien für diese vorsieht: Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind den straffälligen Jugendlichen alle in der Verfassung, dem vorliegenden Gesetz sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegten Rechte zu gewähren.<sup>598</sup>

Der *Código de la Infancia y la Adolescencia* baut auf dem Gesetzlichkeitsprinzip (*principio de legalidad*)<sup>599</sup> auf. Gemäß Art. 152 CIA darf – entsprechend dem römischen Grundsatz *nullum crimen sine lege* – ein Jugendlicher nicht einer Tat angeklagt oder wegen einer Tat verurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat im geltenden kolumbianischen Strafrecht nicht eindeutig und ausdrücklich festgelegt war. Wird der Jugendliche vom Gericht einer Straftat für schuldig befunden, so dürfen nur die im CIA festgelegten Strafen verhängt werden. Durch die Aufnahme dieses in den meisten Staaten der Erde anerkannten<sup>600</sup> fundamentalen Rechtsgrundsatzes in den CIA ist nun auch das kolumbianische Jugendstrafrecht gefasstes Strafrecht: Jeder Jugendliche kann vorhersehen, welches Handeln mit Strafe bedroht ist und sein Verhalten danach ausrichten. Aus dem *nullum crimen*-Prinzip lassen sich weitere Grundsätze zum Schutz jugendlicher Straftäter ableiten: Das Analogieverbot, das Rückwirkungsverbot, das Verbot strafbegründenden oder strafschärfenden Gewohnheitsrechts sowie das Bestimmtheitsgebot. Eine weitere Ausprägung des Gesetzlichkeits-

---

596 Art. 163 Abs. 1, 2 CIA.

597 Art. 148 CIA.

598 Art. 141, 144, 151 Abs. 2 CIA.

599 Vgl. dazu ausführlich *Perdomo Torres* 2005.

600 Eine vergleichende Darstellung findet sich bei *Jeschek* 1995, S. 363.

prinzips ist das Schuldprinzip, das nun auch für Minderjährige gilt.<sup>601</sup> Diese Garantiefunktion des (Jugend)Strafrechts dient dem Schutze Jugendlicher vor gesetzlicher Willkür, wie sie bspw. nach dem CDM möglich war. Weiter haben straffällig gewordene Jugendliche nach Art. 151 CIA Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren (*debido proceso*) sowie auf die Gewährung bestimmter Verfahrensrechte (*garantías procesales*). Diese sind: die Unschuldsvermutung (*presunción de inocencia*), die Zustellung der Anklageschrift (*derecho a ser notificado de las imputaciones*), das Recht auf Verteidigung und Erhebung von Einwänden (*derecho de defensa y contradicción*), das Recht auf Beistand (*derecho al asesoramiento*), das Recht auf Anwesenheit der Eltern oder des Pflegers (*derecho a la presencia de los padres o tutores*), das Recht auf Aussageverweigerung (*derecho a guardar silencio*), das Recht auf Gegenüberstellung mit den Zeugen und die Befragung selbiger (*derecho a la confrontación con los testigos e interrogar a éstos*) sowie das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln (*derecho de apelación*). In Art. 154 CIA ist ausführlich das Recht auf Verteidigung (*derecho de defensa*) normiert; danach ist dem Jugendlichen während jeder Phase des Verfahrens ein Verteidiger beizuordnen. Jede Prozesshandlung, die in Abwesenheit des Verteidigers vollzogen wird, ist rechtswidrig und vor der nächsthöheren Instanz angreifbar. In Art. 155 CIA ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz (*principio de inmediación*) verankert, nach dem alle Beweise im Jugendstrafprozess unmittelbar erhoben werden müssen und der zu einer Entscheidung berufene Richter sich selbst einen Eindruck von den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen machen muss. Damit greift auch im neuen kolumbianischen Jugendstrafrecht die gesetzliche Vermutung, dass der unmittelbare Beweis prinzipiell der bessere ist.<sup>602</sup> Schließlich beinhaltet der CIA eine Reihe von Verboten zum Schutz des Jugendlichen. Dazu zählen das Verbot der Absprache zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft (*prohibición de acuerdos entre la fiscalía y la defensa*)<sup>603</sup>, das Verbot der Verurteilung in Abwesenheit (*prohibición de juzgamiento en ausencia*)<sup>604</sup> sowie das Verbot von Vorstrafen (*prohibición de antecedentes*).<sup>605</sup> Ferner enthält Art. 176 CIA ein besonderes Verbot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die den Ausstieg aus einer verbotenen bewaffneten Gruppe vollzogen haben. Diese dürfen weder von irgendeinem Organ der Staatsgewalt befragt noch zu geheimdienstlichen

---

601 Zu den Auswirkungen des Gesetzlichkeitsprinzips ausführlich *Roxin 2006*, § 5 Rdnr. 7 ff.; Zur Geschichte und zur internationalen Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips vgl. *Krey 1983*.

602 Zum Inhalt des Unmittelbarkeitsprinzips vgl. Art. 16 CPP.

603 Art. 157 CIA.

604 Art. 158 CIA.

605 Art. 159 CIA. Danach gelten alle Urteile, die in einem Jugendstrafverfahren verkündet werden, nicht als Vorstrafe.

Aktivitäten angeworben werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge.<sup>606</sup> Während der Vollstreckung einer Sanktion haben die Jugendlichen gemäß Art. 180 CIA Anspruch auf die folgenden Rechte: Verbleib in der Familie als Vorzugsbehandlung, sofern dies mit den Bedingungen für seine Entwicklung vereinbar ist; Aufklärung über das Betreuungsprogramm, in das der Jugendliche für die Dauer der Strafaufgaben aufgenommen wurde; Bereitstellung von sozialen und medizinischen Dienstleistungen durch entsprechend geschultes Personal und Fortsetzung der Ausbildung entsprechend dem Alter und dem Bildungsstand des Jugendlichen; vertrauensvoller Umgang mit dem Prozessbevollmächtigten oder dem Ombudsmann, mit dem Familienpfleger, mit dem Staatsanwalt und mit der zuständigen Justizbehörde; Stellung von Anträgen vor jeder beliebigen Behörde und Gewährleistung der Beantwortung der Anträge; freie Kommunikation mit Eltern, Vertretern und Verantwortlichen, sofern kein Verbot durch die Justizbehörden vorliegt; Aufklärung der Angehörigen des Jugendlichen über ihre Rechte sowie über die aktuelle Situation und die Rechte des Jugendlichen.

Schließlich stehen delinquenten Jugendlichen alle in den internationalen Menschenrechtsabkommen verbrieften Rechte zu. Damit gelten zusätzlich zu den oben genannten Rechten insbesondere auch die in Art. 37, 40 der KRK verankerten Bestimmungen, wie z. B. das Recht auf Haftprüfung oder auf ein faires Verfahren.

#### 5.3.2.4 *Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten*

An einem Strafverfahren gegen Jugendliche sind je nach Lage des Sachverhalts verschiedene Personen, Behörden und Einrichtungen beteiligt.

Wichtigster Beteiligter ist der beschuldigte Jugendliche selbst, dessen Anwesenheit auch im Prozess unerlässlich ist. Zwar ist die Verpflichtung des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung im Gesetz nicht explizit normiert, aus dem in Art. 158 CIA verankerten Verbot der Verurteilung in Abwesenheit des Jugendlichen geht jedoch hervor, dass die Anwesenheit des Angeklagten zwingend notwendig ist. Ausnahmen von der persönlichen Anwesenheit sind nur unter strengen Voraussetzungen und dann auch nur bis vor Verkündung des Urteils möglich; in diesen Fällen übernimmt die Verteidigung des Jugendlichen ein Rechtsanwalt oder der Familienpfleger. Das Erscheinen des Jugendlichen vor Gericht kann notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden. Ist der Jugendliche lediglich Zeuge in einem Prozess, so kann seine Anhörung auch mittels einer Audio- oder Videoverbindung erfolgen.<sup>607</sup>

---

606 Vgl. dazu auch die Vorgaben des Verfassungsgerichts (*Sentencia C-203/2005*).

607 Art. 150 Abs. 4 CIA.

Ferner beteiligt am Jugendstrafverfahren sind die Ämter für Familienpflege beim Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales sowie Familienkommissariate oder Polizeiinspektoren, wenn Maßnahmen zur Überwachung der Wahrung oder zur Wiederherstellung von Rechten erforderlich werden. Durch die obligatorische Anwesenheit eines Mitarbeiters des Amtes für Familienpflege in der Hauptverhandlung soll außerdem die Objektivität des Prozesses und der gerichtlichen Entscheidung gewährleistet werden. Dazu legt der Vertreter des Amtes für Familienpflege dem Gericht vor Verkündung des Urteils einen Bericht über die familiäre, wirtschaftliche, soziale, psychologische und kulturelle Situation des Jugendlichen sowie über andere Aspekte vor, die für das Gericht im Hinblick auf die Festlegung des Strafmaßes von Bedeutung sind.<sup>608</sup>

Ebenso wichtig im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren ist dessen Verteidiger. Nach Art. 146 CIA und Art. 154 CIA, die sich insoweit inhaltlich decken, ist dem Jugendlichen unabhängig von der begangenen Straftat während des gesamten Verfahrens, während der einzelnen Phasen der Ermittlungen oder Untersuchungen sowie während des Gerichtsverfahrens ein Rechtsanwalt beizuordnen, der die Verteidigung des Jugendlichen übernimmt. Der Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger zu benennen, der ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von der Straftat erlangt hat, tätig werden kann. Jede Prozesshandlung, die in Abwesenheit des Verteidigers durchgeführt wird, ist unwirksam.<sup>609</sup> Wurde dem Jugendlichen kein Verteidiger beigeordnet, so kann der Jugendliche selbst, das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten oder die Kriminalpolizei die Beiordnung eines Familienpflegers beantragen.<sup>610</sup> Der Familienpfleger ist ein beliebiger Rechtsanwalt mit gültiger Zulassung, der über besondere Kenntnisse im Familienrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Prozessrecht sowie hinsichtlich Menschenrechten verfügt und zu dessen Aufgaben u. a. die Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte straffälliger Kinder und Jugendlicher, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Verteidigung und Unterstützung eines straffällig gewordenen Jugendlichen vor den Jugend(straf)gerichten zählt.<sup>611</sup>

Darüber hinaus sind am Jugendstrafverfahren folgende auf die Belange von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Behörden oder Institutionen beteiligt:

- Staatsanwälte bei den Jugendstrafgerichten, deren Aufgabe darin besteht, die Ermittlungen bei Straftaten, in die Jugendliche als Täter oder Tatbeteiligte verwickelt sind, zu leiten;

---

608 Art. 189 CIA.

609 Art. 154 Abs. 1 CIA.

610 Art. 154 Abs. 2 CIA.

611 Art. 80, 82 Nr.5, 6, 12 CIA.



- Jugendstrafrichter, Familienrichter und/oder Gemeinderichter, die Verfahren und rechtliche Handlungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen;<sup>612</sup>
- Die Abteilung für Kinder- und Jugendkriminalität der Polizei oder, sofern diese Abteilung nicht vorhanden ist, Beamte der Kriminalpolizei mit Fachkenntnissen in den Bereichen 'Kinder- und Menschenrechte'<sup>613</sup>;
- Kriminalpolizei und technische Hilfsbeamte der bei den jeweiligen Jugendstrafgerichten und Familiengerichten tätigen Staatsanwaltschaft;
- Die oberste Polizeibehörde des Landes mit spezialisiertem Personal, die die Tätigkeit der Justizbehörden und zuständigen Einrichtungen unterstützt;
- Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales, das die Rahmenbedingungen für die Durchführung der im vorliegenden Gesetz festgelegten pädagogischen Maßnahmen festlegt;

Weitere Einrichtungen für Familie und Soziales.<sup>614</sup>

Schließlich können auf Wunsch des Angeklagten zu dessen (moralischer) Unterstützung auch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen am Jugendstrafverfahren teilnehmen.<sup>615</sup>

### 5.3.2.5 *Das Jugendstrafverfahren*

#### 5.3.2.5.1 *Grundzüge des Erwachsenenstrafverfahrens*

Das Jugendstrafverfahren richtet sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>616</sup> und lässt sich in folgende Abschnitte unterteilen: Ermittlungsverfahren (*fase de investigación*), Verfahren über die Erhebung und Bekanntmachung der Anklage (*fase de imputación y acusación*) und Hauptverfahren (*fase de juicio*). Das Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn die Staatsanwaltschaft Hinweise auf eine Straftat erlangt.<sup>617</sup> Zur Erforschung des Sachverhalts kann sie verschiedene Maßnahmen einleiten, wie bspw. die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder die Durchsuchung seiner Wohnung oder des Körpers, die je nach Eingriffsintensität

---

612 Art. 163 CIA.

613 Art. 145 CIA.

614 Art. 163 Abs. 1 CIA.

615 Art. 151 CIA.

616 Art. 144 CIA.

617 Art. 114 CPP.

einer richterlichen Genehmigung bedürfen.<sup>618</sup> Nach Abschluss der Untersuchungen endet das Ermittlungsverfahren entweder mit einer Einstellung, wenn die Ermittlungen nicht genug Anlass zur Erhebung der Anklage gegeben haben, oder mit der Einleitung des Verfahrens über die Erhebung und Bekanntmachung der Anklage (*formulación de imputación y acusación*), sofern ausreichender Tatverdacht besteht. In letzterem Fall wird der Beschuldigte zu einer Anhörung vor dem Staatsanwalt und dem Ermittlungsrichter vorgeladen, wo ihm in Anwesenheit seines Verteidigers offiziell – gewissermaßen als förmlicher Inkulpatio- nakt – der Anklagevorwurf verkündet wird.<sup>619</sup> Räumt der Beschuldigte den Anklagevorwurf ein und erklärt sich ggf. schuldig, so wird ohne mündliche Hauptverhandlung<sup>620</sup> ein Termin zur Verkündung des Urteils und der Strafe bestimmt.<sup>621</sup> Bestreitet der Beschuldigte den Vorwurf, so kann der Staatsanwalt binnen 30 Tagen entweder das Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip einstellen oder Anklage erheben.<sup>622</sup> Wird Anklage erhoben, übersendet die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Richter die Anklageschrift<sup>623</sup>, der dann die Termine für die offizielle Verkündung der Anklage (*audiencia de formulación de la acusación*) sowie die mündliche Hauptverhandlung (*juicio oral*) anberaumt<sup>624,625</sup>

### 5.3.2.5.2 Prozessmaximen und Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Über den Verweis des Art. 144 CIA gelten im Jugendstrafverfahren dieselben Prozessmaximen wie im Erwachsenenstrafverfahren, sofern diese nicht ohnehin bereits im CIA verankert oder zum Schutz des Jugendlichen eingeschränkt oder erweitert worden sind. Dies sind insbesondere: das Recht auf den gesetzlichen Richter (*principio del juez legal*), der Anklagegrundsatz (*principio acusatorio*), der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens (*principio de oralidad*)<sup>626</sup>, der Beschleunigungsgrundsatz (*principio de concentración*) sowie der *ne bis in*

---

618 Art. 246 ff. CPP.

619 Art. 286 ff. CPP.

620 Ähnlich dem deutschen Strafbefehlsverfahren.

621 Art. 293 CPP.

622 Art. 294, 175 CPP.

623 Art. 336 CPP.

624 Art. 338, 355, 366 ff. CPP.

625 Vgl. dazu ausführlich Restrepo Medina 2005; Córdoba Arturo/Uribe Vargas/Gutiérrez Hernández 2008.

626 Vgl. Art. 189 Abs. 2 CIA.

*idem*-Grundsatz (*cosa juzgada*).<sup>627</sup> Eine Besonderheit ist hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes (*principio de publicidad*) festzustellen: Im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahren ist dieser zum Schutz des Jugendlichen eingeschränkt. So kann die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren ausgeschlossen werden, wenn für den Angeklagten die Gefahr einer psychischen Schädigung besteht.<sup>628</sup> Die Urteilsverkündung hat indes stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.<sup>629</sup> Art. 153 CIA enthält zudem eine Verschwiegenheitsklausel (*reserva de las diligencias*); danach dürfen zum einen über Verfahrenshandlungen nur die Prozessbeteiligten, ihre Vertreter oder die involvierten Ermittlungsbehörden Kenntnis erlangen, zum anderen ist über die Person des Angeklagten gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren. Durch diese Regelung sollen die Jugendlichen vor Stigmatisierung sowie vor unnötiger Bloßstellung geschützt werden.

Weitere Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Befragung von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Erwachsene als Zeugen aussagen sollen. Gemäß Art. 150 CIA darf die Befragung nur vom Familienpfleger auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft oder vom Richter vorab übersandten Fragebogens durchgeführt werden. Der Richter darf in die Befragung nur eingreifen, um eine klare und deutliche Beantwortung der Fragen sicherzustellen. Die Fragen dürfen dem obersten Interesse des Minderjährigen dabei nicht entgegenstehen. Die Vernehmung des Kindes oder Jugendlichen hat außerhalb der Räumlichkeiten des Gerichts stattzufinden. Dasselbe gilt während des Ermittlungsverfahrens für Vernehmungen und Aussagen bei der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.<sup>630</sup> Ist der minderjährige Zeuge selbst Opfer der Straftat, so darf das Opfer dem Täter nicht gegenübergestellt werden. Die Vernehmung ist dann unter Zuhilfenahme technischer Mittel durchzuführen. Außerdem ist das Kind von einer fachlich qualifizierten Person zu begleiten, die die Befragung in eine dem jeweiligen Alter entsprechende Sprache überträgt. Sofern der Richter es für angebracht hält, kann zudem die Öffentlichkeit zum Schutz des geschädigten Jugendlichen von der Verhandlung ausgeschlossen werden.<sup>631</sup>

Generell ist festzuhalten, dass im Hinblick auf einen vollumfänglichen Schutz der Jugendlichen trotz Anwendung bestimmter Prozessmaximen des Erwach-

---

627 Zu den Verfahrensrechten im Erwachsenenstrafverfahren vgl. ausführlich *Jaén Vallejo* 2004, S. 27 ff.; *Pérez Pinzón* 2004; *Andrade Castro/Córdoba Angulo* 2007; *Ramírez Vásquez* 2007; *Guerrero Peralta* 2007, S. 29 ff.; *Suárez Sánchez* 2001. Zu den Einschränkungen der genannten (Grund)Rechte vgl. *Bedoya Sierra* 2008.

628 Art. 147 CIA.

629 Art. 189 Abs. 2 CIA.

630 Art. 150 CIA.

631 Art. 194 CIA.

senenstrafverfahrens im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sowohl alle Verfahrensregeln als auch alle anzuwendenden Maßnahmen pädagogischen Charakter aufweisen müssen.<sup>632</sup>

### 5.3.2.5.3 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens

Grundsätzlich gilt auch im kolumbianischen Jugendstrafrecht das Legalitätsprinzip.<sup>633</sup> Danach sind die Strafverfolgungsbehörden außer in den Fällen, in denen ein Strafantrag oder eine Strafanzeige erforderlich ist, von Amts wegen dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt. Eine Ausnahme zum Legalitätsprinzip ist das Opportunitätsprinzip (*principio de oportunidad*), nach dem die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen, unterbrechen oder einstellen kann.<sup>634</sup> Zwar sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Opportunitätsprinzips im neuen kolumbianischen Jugendstrafrecht nicht ausdrücklich geregelt, es wird allerdings an verschiedener Stelle im Gesetz darauf Bezug genommen<sup>635</sup>, so dass über den Verweis des Art. 144 CIA die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>636</sup> zum Opportunitätsprinzip Anwendung finden. Im Übrigen wurde dieses Thema während des Gesetzgebungsverfahrens thematisiert, wo man sich darauf verständigte, dass die Anwendung des Opportunitätsprinzips im Rahmen des Jugendstrafverfahrens grundsätzlich immer dann in Betracht kommen soll, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist; bei schweren oder besonders schweren Straftaten soll eine Einstellung hingegen nicht in Frage kommen, es sei denn, die Strafprozessordnung sieht auch für diese Fälle die Möglichkeit einer Einstellung vor.<sup>637</sup> Wann ein Täter nur geringe Schuld auf sich geladen hat, ist indes nicht näher definiert. Keine Anwendung findet das Opportunitätsprinzip bei schweren Verstößen gegen internationale Menschenrechtsbestimmungen, bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bei Völkermord gemäß dem Rom-Statut<sup>638, 639</sup>

---

632 Art. 140 CIA.

633 Vgl. Art. 66 ff., 322 CPP, Art. 171 CIA.

634 Zu den Voraussetzungen vgl. Art. 322 f. CPP.

635 Vgl. Art. 173 ff., 193 CIA.

636 Art. 321 ff. CPP.

637 Vgl. dazu die Beratungen während des Gesetzgebungsverfahrens (*Universidad del Rosario* 2007, S. 330).

638 Art. 324 Abs. 4 (*parágrafo* 3) CPP.

639 Zum Opportunitätsprinzip vgl. ausführlich *Rodríguez Peña* 2004; *González Álvarez* 1993, S. 63 ff.

Besondere Vorschriften enthält der CIA bezüglich der Anwendung des Opportunitätsprinzips in Verfahren gegen Jugendliche, die an von verbotenen bewaffneten Gruppen begangenen Straftaten beteiligt waren. Gemäß Art. 175 CIA kann die Staatsanwaltschaft auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten, wenn der Jugendliche sich an der bewaffneten Gruppe beteiligt hat, um durch die Zugehörigkeit sein Ansehen zu steigern, wenn aufgrund einer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ausgrenzung des Jugendlichen keine andere Möglichkeit für seine Persönlichkeitsentwicklung bestanden hatte, wenn der Jugendliche nicht in der Lage war, sich an einer anderen Form gesellschaftlicher Beteiligung zu orientieren; oder bei Anwendung von Gewalt, bei Bedrohung, Zwang oder Nötigung. Die Straffreiheit erstreckt sich dabei sowohl auf die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Gruppe als auch auf die von der Gruppe begangenen Straftaten.<sup>640</sup> Unbedingte Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass der betreffende Jugendliche sich innerhalb der Gruppe nicht wegen eines Verstoßes gegen internationale Menschenrechtsbestimmungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermordes strafbar gemacht hat.<sup>641</sup>

Die Strafverfolgung ist ferner einzustellen bei Tod, Rücknahme des Strafantrags<sup>642</sup> oder Verjährung.

#### 5.3.2.5.4 Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

An weiteren Formen der vorzeitigen Verfahrensbeendigung enthält der CIA den Täter-Opfer-Ausgleich (*conciliación*) und die Schadenswiedergutmachung (*reparación del daño*).<sup>643</sup> Mit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in das neue Jugend(straf)gesetz kommt eine Regelung zum Tragen, die gleichermaßen die Interessen des Opfers und des Täters wahr: Während es bei der in ihren Grundsätzen auf Römisches Recht zurückgehenden<sup>644</sup> Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren in erster Linie um die materielle Schadenswie-

---

640 Dieses politisch hochaktuelle Thema wurde bereits im Jahr 1996 anlässlich eines regionalen Seminars erörtert, nachdem Kolumbien sich immer mehr mit dem Problem der Rekrutierung Jugendlicher für bewaffnete Gruppen konfrontiert sah. Schon damals war man sich darüber einig, dass diese Jugendlichen keiner Bestrafung, sondern des Schutzes durch den Staat bedürfen, vgl. *UNICEF* 2007, S. 99.

641 Die Rechte von Kindern, die aus verbotenen bewaffneten Gruppierungen aussteigen, sind ferner durch die folgenden Normen und Gesetze geschützt: Gesetze (*leyes*) Nr. 418/1997, Nr. 782/2002 und Nr. 1106/2006, Art. 162 CP sowie Übereinkommen Nr. 182 der ILO.

642 Art. 172 CIA.

643 Art. 173 CIA.

644 Vgl. dazu Tafel 8 der *Leges duodecim tabularum* (sog. Zwölf Tafelgesetze), die sowohl Elemente des zivilrechtlichen Schadensersatzes bzw. Schmerzensgeldes als auch Strafe im strafrechtlichen Sinne enthielt, vgl. *Flach* 2004. Allgemein dazu siehe *Fögen* 2002.

dergutmachung<sup>645</sup> geht – das Opfer soll schnell und ohne auf dem Zivilrechtswege seine Ansprüche geltend machen zu müssen seine Schäden ersetzt bekommen –, hat der Täter-Opfer-Ausgleich über die Wiedergutmachung des materiellen Schadens hinaus die Herstellung des Rechtsfriedens zwischen Täter und Opfer im Wege eines gemeinsamen Gesprächs über die Tat und die Hintergründe der Tat zum Gegenstand. Der TOA dient im Kern nicht der Bestrafung oder Erziehung des Jugendlichen, sondern der Wahrnehmung der Opferinteressen sowie der Aufarbeitung der Tat. Der pädagogische Effekt ist gleichwohl nicht zu unterschätzen: Durch die direkte Konfrontation mit dem Opfer wird dem minderjährigen Rechtsbrecher die Möglichkeit gegeben, sich in dieses hineinzusetzen und sich der Folgen seines Handelns und der daraus resultierenden Verantwortlichkeit bewusst zu werden<sup>646</sup>, so dass bestenfalls eine Hemmschwelle vor der Begehung weiterer Straftaten aufgebaut wird und Alternativen zu delinquentem Verhalten entwickelt werden.<sup>647</sup>

Die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens ist in Art. 169 CIA geregelt. Danach ziehen Straftaten, die von Jugendlichen begangen werden, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr begangen haben, neben der strafrechtlichen auch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen sind zu einem Verfahren zur Schadenswiedergutmachung beizuladen, sie haften solidarisch.<sup>648</sup> Zum Täter-Opfer-Ausgleich macht das Gesetz über die Regelung des Art. 175 CIA hinaus keine weiteren Angaben, so dass über den Verweis des Art. 144 CIA diesbezüglich die allgemeinen Vorschriften der StPO zum Tragen kommen. Diese unterscheidet zwei Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung: den vorprozessualen TOA (*conciliación preprocesal*) und die Mediation (*mediación*).<sup>649</sup>

Die Durchführung eines vorprozessualen oder außergerichtlichen TOA (*conciliación preprocesal*) ist von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen zur Vermeidung staatlicher Intervention bei allen Delikten anzuregen, die einen

---

645 Zur strafrechtlichen Schadenswiedergutmachung vgl. ausführlich *Pérez Sanzberro* 1999; *Götting* 2004.

646 Art. 174 Abs. 1 CIA.

647 Zur Zielsetzung des TOA vgl. ausführlich *Bannenberg/Uhlmann* 1998, S. 1 ff.; *Dünkel* 1990a, S. 371 ff.; *Liebmann* 2007.

648 Art. 170 CIA. Hat der Jugendliche weder Eltern noch gesetzliche Vertreter (und damit niemanden, der für den durch ihn verursachten wirtschaftlichen Schaden aufkommt), so kann die Schadenswiedergutmachung durch den Jugendlichen selbst insoweit nur palliativ in Form von gemeinnütziger Arbeit o. ä. erfolgen, vgl. *Gómez Jiménez* 2007.

649 Eine dritte Form des Täter-Opfer-Ausgleichs ist der TOA im Rahmen eines Strafverfahrens mit anschließender Schadenswiedergutmachung (Art. 102 ff. CPP). Da diese Art des TOA dem Täter per Urteil auferlegt wird, wird er an dieser Stelle nicht weiter thematisiert.

Strafantrag zur Strafverfolgung voraussetzen. Dies sind zum einen alle Delikte, die nicht mit Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie die in Art. 74 CPP aufgeführten Straftaten.<sup>650</sup> Der TOA kann dabei vor dem Staatsanwalt selbst, einer Schlichtungsstelle oder einem staatlich anerkannten Schlichter stattfinden. Sofern der Täter-Opfer-Ausgleich nicht direkt vor dem Staatsanwalt stattfindet, übersendet der Schlichter oder die Schlichtungsstelle der Staatsanwaltschaft einen Vermerk über den Ausgang des TOA. Wurde dieser erfolgreich durchgeführt, wird das Verfahren eingestellt, andernfalls nimmt das Verfahren seinen weiteren Gang. Das Ausbleiben des Strafantragstellers beim Termin gilt als Verzicht auf den Anspruch auf Strafverfolgung, das Ausbleiben des Beschuldigten führt zur Einleitung des Strafverfahrens. Zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Durchführung eines TOA können sich beide Parteien jedoch von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten lassen.<sup>651</sup>

Der gerichtliche TOA, die Mediation (*mediación*), kommt bei allen Offizialdelikten zum Tragen, die im Höchstmaß mit fünf Jahren Freiheitsstrafe<sup>652</sup> bedroht sind. Ziel des Mediationsverfahrens ist die direkte Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer im Hinblick auf die Erarbeitung einer Lösung, die je nach Lage des Falles Wiedergutmachung, Rückgewähr, Schadensersatz, gemeinnützige Dienste oder schlicht Vergebung zum Gegenstand haben kann.<sup>653</sup> Diese Art des TOA kann vom Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage an bis vor Verkündung des Urteils eingeleitet werden und ist beim Staatsanwalt oder beim Richter zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Täter und Opfer mit der Durchführung des TOA einverstanden sind.<sup>654</sup> Sind jugendliche oder schuldunfähige Personen am TOA beteiligt, so sind die gesetzlichen Vertreter beizuladen.<sup>655</sup> Stimmen beide Parteien dem TOA zu, bestimmt die Generalstaatsanwaltschaft einen Schlichter. Dieser fertigt einen Vermerk über den Ausgang der Schlichtungsgesprächs, den er dem Richter übersendet, der ausgehend von diesem Vermerk über den Fortgang des Verfahrens oder die Einstellung entscheidet<sup>656,657</sup>

---

650 Die Delikte lassen sich als – nach deutschen Maßstäben – Vergehen oder leichte Verbrechen zusammenfassen.

651 Art. 522 CPP.

652 Bei Straftaten, die im Mindestmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug bedroht sind, ist ein Täter-Opfer-Ausgleich ebenfalls möglich, dieser findet allerdings lediglich Berücksichtigung bei der Strafzumessung (Art. 524 Abs. 2 CPP).

653 Art. 523 CPP.

654 Art. 524 f. CPP.

655 Art. 525 CPP.

656 Art. 526 CPP.

Beide Arten des Täter-Opfer-Ausgleichs unterliegen bestimmten allgemeinen Voraussetzungen. So darf bspw. die Teilnahme des Beschuldigten an einem TOA nicht als Schuldeingeständnis für ein eventuelles späteres Verfahren gewertet werden; ebenso wenig darf das Fehlschlagen einer Einigung im TOA-Verfahren als Kriterium für eine Verurteilung oder eine Verschlimmerung der Strafe gewertet werden. Ferner müssen bspw. vor Durchführung eines TOA alle Beteiligten über ihre Rechte und das Verfahren eines TOA samt Folgen belehrt werden und der Staatsanwalt oder der Richter muss sich davon überzeugen, dass die Bereitschaft zur Durchführung eines TOA freiwillig und ohne jeden Zwang zustande kam.<sup>658</sup> Den Justizbehörden obliegt die Verpflichtung, einen Einigungserfolg für einen Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung zu fördern und zu erleichtern. Die Einigung ist vor dem Hintergrund von Erziehung und Bildung durchzuführen<sup>659, 660</sup>

### 5.3.2.5.5 Untersuchungshaft

Nach dem neuen Gesetz besteht auch die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Untersuchungshaft als prozessuale Zwangsmaßnahme gegen Jugendliche zu verhängen. Diese sind: Fluchtgefahr; Verdunkelungsgefahr; Gefahr für Leib und Leben des Opfers, des Anzeigerstatters, von Zeugen oder der Gesellschaft. Die Untersuchungshaft kann in jeder Phase des Gerichtsverfahrens angeordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass aufgrund der Tatschwere eine Freiheitsstrafe zu erwarten steht. Die Vollstreckung hat in gesonderten Einrichtungen stattzufinden, in denen die Jugendlichen von bereits Verurteilten getrennt unterzubringen sind. Die Untersuchungshaft darf einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten; in begründeten Fällen kann sie um einen Monat verlängert werden.<sup>661</sup> Die Zeit, die der Jugendliche in Untersuchungshaft verbracht

---

657 Allgemein zum TOA in Kolumbien vgl. *Bañol Betancur/Bañol Betancur* 2006, S. 47 ff.; *Villadiego Burbano* 2008, S. 2 ff.; *Márquez Cárdenas* 2005, S. 48 ff. Zum TOA im Jugendstrafverfahren vgl. *Funes Artiaga* 1995.

658 Art. 519 f. CPP.

659 Art. 174 Abs. 1 CIA.

660 Zu den verschiedenen Formen des TOA im kolumbianischen Jugendstrafrecht vgl. ausführlich *Vargas Vega* 2008.

661 Um die schädlichen Folgen der Untersuchungshaft für Jugendliche so gering wie möglich zu halten, sollte die Untersuchungshaft ursprünglich maximal einen Monat dauern und in begründeten Fällen um einen weiteren Monat verlängert werden können. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Dauer dann auf vier Monate erhöht, was der Erkenntnis geschuldet war, dass ein Jugendstrafverfahren bzw. die notwendigen Ermittlungen für ein solches nicht binnen eines Monats vollständig abgeschlossen werden könnten. Durch die Erhöhung bleibt den Strafverfolgungsbehörden nun genug Zeit, den Sachverhalt zu erforschen. Das Interesse und der Schutz der Jugendlichen treten damit



hat, ist bei der Festlegung der Strafe anzurechnen.<sup>662</sup> Endet das Verfahren nach Ablauf der Frist ohne Schuldspruch, so ist der Haftbefehl vom Ermittlungsrichter aufzuheben und durch eine andere Maßnahme (bspw. Unterbringung in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer Erziehungseinrichtung) zu ersetzen. Dem Jugendlichen sind während der Zeit, in der er sich in Pflege befindet, entsprechend seinem Alter, seinem Geschlecht und seinen persönlichen Eigenschaften Fürsorge, Schutz, soziale Hilfe, Hilfe bei der Ausbildung sowie professionelle, psychologische, medizinische und physische Hilfe zu gewähren.<sup>663</sup>

Entsprechend der Regelung des § 154 CIA, nach dem einem Jugendlichen während jeder Phase des Verfahrens (*durante toda la actuación procesal y aún antes de la imputación*) ein Verteidiger beizuordnen ist, hat ein Jugendlicher, gegen den Untersuchungshaft angeordnet wird, Anspruch auf Hinzuziehung eines Verteidigers.

#### 5.3.2.5.6 Weitere Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Der Schutz von Minderheiten stellt ein wesentliches Anliegen des CIA dar. Für Jugendliche aus indigenen Gemeinden enthält Art. 156 CIA daher eine besondere Regelung. So sind entsprechend der Sondergesetzgebung für indigene Gemeinschaften gemäß Art. 246 der Verfassung, gemäß geltender von Kolumbien mitunterzeichneter internationaler Menschenrechtskonventionen sowie gemäß dem vorliegenden Gesetz die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Bestimmungen und Verfahren anzuwenden. Kinder und Jugendliche aus indigenen Gemeinden unterliegen nur dann den Regelungen des CIA, wenn sie außerhalb ihrer Gemeinde straffällig werden und nicht in die Gemeinde zurückkehren wollen. Die Justizbehörden sind von der jeweiligen Gemeinde über die bezüglich des straffälligen Jugendlichen zu verhängenden Maßnahmen zu unterrichten.

Weiter bestimmt der CIA, dass Jugendliche, die auf frischer Tat gestellt werden, binnen sechsunddreißig Stunden dem für die Wahrung der Rechte zuständigen Richter zu überstellen sind. Dieser übersendet auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Ermittlungsrichter im Hinblick auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins innerhalb von zehn Tagen die Akten. Für das anschließende Strafverfahren gelten die Bestimmungen des CIA.<sup>664</sup>

---

gegenüber dem Interesse der Strafverfolgungsbehörden an einer lückenlosen Aufklärung der Tat in den Hintergrund, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 159, 290 f.

662 Art. 179 Abs. 2 (*parágrafo* 1) CIA.

663 Art. 181 CIA.

664 Art. 191 CIA.

Der CIA macht über das reine Strafverfahren hinaus auch Angaben zur Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.<sup>665</sup> So ist für die Untersuchung und die Sanktionierung von (Verkehrs)Ordnungswidrigkeiten der Familienkommissar des Ortes, in dem die Ordnungswidrigkeit begangen wurde, zuständig. Ist kein Familienkommissar vorhanden, übernimmt der Bürgermeister dessen Aufgaben. Wird die Tat mit einer Geldbuße geahndet, ist diese demjenigen aufzuerlegen, der das Sorgerecht oder die Vormundschaft für den Jugendlichen innehat. Für die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten gelten dieselben Verfahrensregeln wie für Erwachsene, sofern diese nicht den Grundsätzen des CIA entgegenstehen.<sup>666</sup>

Schließlich enthält der CIA ein separates Kapitel mit besonderen Verfahrensbestimmungen für all diejenigen Verfahren, in denen es um Straftaten geht, bei denen Kinder oder Jugendliche Opfer wurden.<sup>667</sup> In diesen Verfahren stehen die Beachtung des obersten Interesses des Kindes sowie dessen ganzheitlicher Schutz an erster Stelle.<sup>668</sup> Zu diesem Zweck sind seitens der Justizbehörden verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, wie bspw. die Vorladung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, sofern es sich bei diesen nicht um die Täter handelt, die Hinzuziehung des Amtes für Familienpflege im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen zur Überwachung der Gewährung und zur Wiederherstellung der Rechte des Minderjährigen oder die Einleitung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen, die Opfer und/oder Zeugen einer Straftat geworden sind, sowie deren Familien, wenn dies aufgrund der Ermittlungen erforderlich ist. Die Justizbehörden haben weiter dafür Sorge zu tragen, dass das Kind oder der Jugendliche durch das Verfahren nicht weiter traumatisiert wird.<sup>669</sup> Die Regionalregierungen, Distrikts- und Gemeindeverwaltungen erstellen unter Aufsicht der jeweiligen Behörde für Familie und Soziales besondere (Hilfs)Programme für Kinder und Jugendliche, die Opfer

---

665 Dieser Artikel wurde erst gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzentwurf eingefügt, um eine Lücke zu schließen und nicht – wie ursprünglich angedacht – nur von Jugendlichen begangene Straftaten, sondern auch Ordnungswidrigkeiten unter der Schwelle strafbaren Handelns im Sinne des Strafgesetzbuchs ahnden zu können, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 234.

666 Art. 190 CIA.

667 Ursprünglich war vorgesehen, in dieses Kapitel auch den Tatbestand der Kindesmisshandlung aufzunehmen (Art. 204 des Gesetzentwurfs). Während des Gesetzgebungsverfahrens beschloss man dann, den entsprechenden Artikel aus Gründen der Systematik – es handelt sich dabei um einen Tatbestand und nicht um eine besondere Verfahrensweise für jugendliche Straftäter – zu streichen und ihn bei der nächsten Reform des Strafgesetzbuchs in selbiges einzufügen, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 332.

668 Art. 192 CIA.

669 Art. 193 CIA.

einer Straftat wurden.<sup>670</sup> Besondere Aufmerksamkeit im Rahmen eines Verfahrens, in dem Kinder oder Jugendliche Opfer von Straftaten wurden, gilt der Bestrafung des Täters, der Leistung von Schadensersatz sowie der Wiederherstellung der verletzten Rechte.<sup>671</sup> Was die Bestrafung des Täters anbelangt, enthält das Gesetz verschiedene Vorschriften für Strafmilderungen oder –schärfungen. So sind die Anwendung des Opportunitätsprinzips sowie die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung nur dann möglich, wenn eine Entschädigung des Opfers nachgewiesen werden kann.<sup>672</sup> Dagegen ist eine Einstellung des Verfahrens, eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Milderung der Strafe ausgeschlossen, wenn es sich bei der begangenen Tat um ein vorsätzliches Tötungs- oder Körperverletzungsdelikt oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung handelt.<sup>673</sup> Erfolgte die Straftat aus Habgier, unter Ausnutzung einer Not- oder Zwangslage, zur Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat oder aus einem anderen in Art. 104 des Strafgesetzbuchs (CP) enumerierten Grund, so erhöht sich die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte. War die Straftat gegen einen Minderjährigen unter 14 Jahren gerichtet, verdoppelt sich das Strafmaß gar.<sup>674</sup> Das Verfahren wegen eines Schadensersatzanspruchs ist von Amts wegen zu eröffnen, sofern die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder der Familienpfleger nicht binnen dreißig Tagen nach Vollstreckung des Strafurteils das Verfahren wegen Schadensersatzes angestrengt haben.<sup>675</sup> Der geschädigte Minderjährige hat während der gesamten Dauer des Strafverfahrens sowie des Verfahrens wegen Schadensersatzes Anspruch auf Beistand eines Rechtsanwalts, der die Interessen des Kindes oder Jugendlichen vertritt.<sup>676</sup>

### 5.3.2.6 *Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem*

Die Rechtsfolgen des CIA unterscheiden sich erheblich von denen des Erwachsenenstrafrechts. So hält das Gesetz sechs verschiedene Sanktionen<sup>677</sup> bereit, die sich, obgleich in einem gemeinsamen Katalog zusammengefasst, in drei Gruppen unterteilen lassen: Erziehungsmaßregeln, Maßnahmen zur Überwachung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Strafzumessung ist von

---

670 Art. 198 CIA.

671 Art. 193 Nr. 3 CIA.

672 Art. 193 Nr. 6 CIA.

673 Art. 199 CIA.

674 Art. 200 CIA.

675 Art. 196 Abs. 1, 197 CIA.

676 Art. 196 Abs. 2 CIA.

677 Art. 177 CIA.

der Art und Schwere der Straftat, der Verhältnismäßigkeit und Eignung einer Strafe sowie der Bedürfnisse des Jugendlichen und der Gesellschaft, dem Alter des Jugendlichen, der Bereitschaft zu einem Geständnis sowie der Frage, ob der Jugendliche Auflagen nicht erfüllt oder gegen Strafauflagen verstoßen hat<sup>678</sup>, abhängig zu machen.<sup>679</sup> Zweck aller Maßnahmen sind dem Gesetzeswortlaut nach der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.<sup>680</sup>

Zu den Erziehungsmaßnahmen zählen die Ermahnung (*amonestación*)<sup>681</sup>, die Erteilung von Verhaltensauflagen (*imposición de reglas de conducta*)<sup>682</sup> sowie gemeinnützige Arbeit (*prestación de servicios a la comunidad*).<sup>683</sup> Im Falle einer Ermahnung werden dem Jugendlichen durch die zuständige Justizbehörde die Folgen seiner Tat sowie ggf. auch die Notwendigkeit des Schadensersatzes vor Augen geführt. In jedem Fall aber ist der Jugendliche dazu verpflichtet, im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Straftaten an Erziehungsmaßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und des Zusammenlebens teilzunehmen. Verhaltensregeln enthalten bestimmte, im Gesetz nicht näher definierte Verbote und Pflichten, die dem Jugendlichen für einen geordneten Lebenswandel sowie zur Aufnahme einer Ausbildung auferlegt werden. Die Auferlegung von Verhaltensaufgaben darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Erbringung gemeinnütziger Arbeiten ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten bei maximal acht Stunden pro Tag beschränkt und soll vorzugsweise an Wochenenden oder Feiertagen stattfinden. Dabei sind jegliche Arbeiten, die die Entwicklung oder Erziehung des Jugendlichen gefährden oder mit Gefahren für seine Gesundheit verbunden sind, verboten.<sup>684</sup>

Als Überwachungsmaßnahme sieht der CIA die „Freiheit mit Unterstützung“ (*libertad asistida*) vor, was der Strafaussetzung zur Bewährung entspricht. Der Jugendliche hat sich in die Obhut des Bewährungshelfers zu

---

678 So zieht ein Verstoß gegen Strafaufgaben gemäß Art. 179 Abs. 3 (*parágrafo 2*) CIA eine Freiheitsstrafe nach sich.

679 Art. 157 Abs. 3, 179 CIA.

680 Art. 178 CIA.

681 Art. 182 CIA.

682 Art. 183 CIA.

683 Art. 184 CIA.

684 Ursprünglich war als weitere Sanktion die Ermahnung der Eltern (*amonestación extensiva a los padres*) vorgesehen. Bei dieser sollten im Falle einer Straftat des Kindes oder Jugendlichen dessen Eltern für ihre Versäumnisse angemahnt und unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von zehn bis 200 Tagessätzen dazu aufgefordert werden, künftig ihren Erziehungspflichten nachzukommen und damit weitere Straftaten des Kindes oder Jugendlichen zu verhindern (Art. 195 der ursprünglichen Fassung des CIA). Im Laufe der Beratungen fiel diese Sanktion ohne weitere Begründung aus dem Sanktionenkatalog heraus, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 157.

begeben und an einem speziellen Betreuungsprogramm für unter Bewährung stehende Jugendliche teilzunehmen. Die Bewährungszeit darf nicht länger als zwei Jahre andauern.<sup>685</sup> Der CIA trifft dabei allerdings keine Aussagen, unter welchen Voraussetzungen eine Bewährungsstrafe verhängt werden kann.

An freiheitsentziehenden Maßnahmen hält der CIA den Freizeitarrest (*internación en medio semicerrado*)<sup>686</sup> sowie den Freiheitsentzug in einer Einrichtung mit spezieller Betreuung für Jugendliche (*privación de libertad en centro de atención especializado*)<sup>687</sup> bereit. Als Freiheitsentzug im Sinne dieses Gesetzes gilt dabei jede Form der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die der Jugendliche nicht auf eigenen Wunsch verlassen kann.<sup>688</sup> Beim Freizeitarrest, bei dem es sich genau genommen um eine semifreiheitsentziehende Maßnahme handelt, ist der Jugendliche in ein Sonderprogramm aufzunehmen, zu dessen Teilnahme er in seiner Freizeit oder an den Wochenenden verpflichtet ist. Diese Maßnahme darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Freiheitsstrafen, die in Einrichtungen mit spezieller Betreuung für Jugendliche zu verbüßen sind, dürfen grundsätzlich nur gegen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren verhängt werden, und auch nur dann, wenn im Strafgesetzbuch für die begangene Straftat eine Mindeststrafe von sechs Jahren vorgesehen ist.<sup>689</sup> Ist dies der Fall, so beträgt die Freiheitsstrafe für den Jugendlichen ein bis fünf Jahre. Handelt es sich bei der begangenen Straftat jedoch um ein vorsätzliches Tötungsdelikt, eine Entführung oder eine Erpressung, so ist die Freiheitsstrafe sowohl im Mindest- als auch im Höchstmaß erhöht (zwei bis acht Jahre Freiheitsstrafe) und kann bereits gegen Vierzehnjährige verhängt werden.<sup>690</sup> Die Grenze, ab welcher Strafdrohung entsprechend dem Erwachsenenstrafrecht eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche verhängt werden kann, wurde im Laufe der Beratungen deutlich abgesenkt. Sollten ursprünglich Freiheitsstrafen nur für Delikte verhängt werden können, die nach Erwachsenenstrafrecht mit einer Mindeststrafe von zehn Jahren bedroht sind, so genügen nun sechs Jahre Strafdrohung. Damit wollte man sich die Möglichkeit offenhalten, bestimmte Straftaten, bspw. schwere Straftaten gegen das Eigentum oder Straftaten aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts, mit Freiheitsstrafe zu sanktionieren.<sup>691</sup> Hinsichtlich des Frei-

---

685 Art. 185 CIA.

686 Art. 186 CIA.

687 Art. 187 CIA.

688 Art. 160 CIA.

689 Art. 187 Abs. 1 CIA.

690 Art. 187 Abs. 2 CIA.

691 Vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 335. *Vargas Prentt* kritisiert diesbezüglich, dass die Sanktionierung bestimmter Betäubungsmittelstraftaten im Widerspruch zur Kon-

heitsentzugs wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser einzig aus erzieherischen Gründen verhängt werden darf.<sup>692</sup> Ein Teil der Freiheitsstrafe kann dabei durch die Erfüllung von Meldeauflagen, gemeinnützige Arbeit sowie das Versprechen, weitere Straftaten zu unterlassen und zukünftig einen ordentlichen Lebenswandel zu führen, zur Bewährung ausgesetzt werden. Ursprünglich war im Gesetzentwurf allerdings vorgesehen, den Großteil der Strafe („gran parte de la pena“<sup>693</sup>) zu ersetzen, während in der endgültigen Fassung des Gesetzes ohne jegliche Begründung nur noch von einem Teil („parte de la sanción“<sup>694</sup>) die Rede ist. Die Dauer der Bewährungsauflagen wird vom Richter bestimmt. Ein Verstoß gegen die Bewährungsauflagen hat den Widerruf der Bewährung und die Verbüßung der Strafe zur Folge.<sup>695</sup>

Auffallend im Hinblick auf die Sanktionen ist, dass eine Subsidiarität freiheitsentziehender gegenüber ambulanten Maßnahmen trotz entsprechender Forderungen<sup>696</sup> während des Gesetzgebungsverfahrens *expressis verbis* nicht festzustellen ist. Allenfalls die Stellung am Ende des Maßnahmenkatalogs lässt vermuten, dass der Freiheitsentzug als letztes Mittel angewandt wird. Auch die Überschrift des Artikels 161 (*excepcionalidad de la privación de libertad*, „Ausnahmecharakter der Freiheitstrafe“) lässt keinen anderen Schluss zu: In der ursprünglichen Fassung des Gesetzestextes war vorgesehen, dass Jugendliche unter 15 bzw. 16 Jahren nicht inhaftiert werden dürfen. Im Laufe der Beratungen wurde das Alter, ab wann Jugendliche inhaftiert werden können, schließlich doch auf das Strafmündigkeitsalter abgesenkt, die Überschrift des Artikels jedoch beibehalten.<sup>697</sup> Der Artikel ist damit in seiner bestehenden Fassung nur noch deklaratorischer Natur, da der Konzeption des Gesetzes entsprechend Kinder unter 14 Jahren ohnehin strafrechtlich nicht verantwortlich sind und damit folglich nicht bestraft, geschweige denn zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden können.

---

vention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation stehe, da diejenigen Kinder und Jugendlichen, die Arbeiten rund um den Anbau und die Herstellung von Drogen verrichten, den Bestimmungen des CIA zufolge mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden müssten, obwohl gerade diese Arbeiten zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Sinne der Konvention zählten und Kinder folglich davor geschützt, anstatt dafür bestraft werden müssten (2006, S. 17).

692 Art. 161 CIA.

693 *Universidad del Rosario* 2007, S. 330.

694 Art. 187 Abs. 3 CIA.

695 Art. 187 Abs. 3 CIA.

696 So bspw. von der Kinderrechtsorganisation *Creciendo Unidos* gefordert, vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 223.

697 Vgl. *Universidad del Rosario* 2007, S. 150, 160.

### 5.3.2.7 *Jugendstrafvollzug*

Ein spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz existiert nicht in Kolumbien. Allerdings trifft der CIA vereinzelt auch Regelungen zum Jugendstrafvollzug. So dürfen nach Art. 162 CIA Freiheitsstrafen gegen Jugendliche nur getrennt von erwachsenen Straftätern und in besonders betreuten Einrichtungen unter Einhaltung der Programme der staatlichen Familien- und Sozialpolitik vollstreckt werden. Steht für die Vollstreckung der Strafe keine gesonderte, vom Erwachsenenstrafvollzug getrennte Jugendstrafvollzugseinrichtung zur Verfügung, so kann das Gericht anstelle der Freiheitsstrafe eine Bewährungsstrafe oder Hausarrest verhängen.

Weiter sind in Art. 188 CIA die Rechte inhaftierter Jugendlicher aufgezählt. Danach hat ein inhaftierter Jugendlicher die folgenden Rechte: Unterbringung in der Nähe des Wohnortes der Eltern oder gesetzlichen Vertreter (Nr. 1); Wahrung von Hygiene und Sicherheit, Zugang zu den wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen sowie Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung während der Haftzeit (Nr. 2); ärztliche Untersuchung unmittelbar nach Überstellung in die Strafvollzugsanstalt zur Feststellung von Verletzungen sowie zur Untersuchung des psychischen und physischen Zustandes im Hinblick auf eine Behandlungsbedürftigkeit (Nr. 3); Fortsetzung der schulischen Ausbildung entsprechend dem Alter und Bildungsstand (Nr. 4); getrennte Unterbringung von erwachsenen Strafgefangenen (Nr. 5), Mitsprache bei der Erarbeitung eines Plans zur Vollstreckung der Strafmaßnahme (Nr. 6); Aufklärung über die innerhalb der Einrichtung geltenden Regeln, insbesondere über disziplinarische Maßnahmen und deren Anwendung (Nr. 7); Mitsprache bei der Verlegung in eine andere Einrichtung, wobei eine Verlegung nur auf schriftliche Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen darf (Nr. 8); keine Einzelhaft (Nr. 9); Kontakt mit Angehörigen und Freunden sowie mindestens einmal wöchentlich Empfang von Besuch (Nr. 10); Zugang zu Information durch die Medien (Nr. 11).

Art. 187 CIA schließlich macht Angaben zur Unterbringung heranwachsender Jugendlicher. Nach Abs. 4 kann die Freiheitsstrafe nach Vollendung des achtzehnten bis spätestens zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in derselben Haftanstalt fort dauern; auf keinen Fall darf die Strafe in einer Erwachsenenstrafvollzugsanstalt vollstreckt werden. Gemäß Abs. 5 sind die Strafvollzugsanstalten dazu verpflichtet, heranwachsende Straftäter zwischen 18 und 21 Jahren innerhalb der Haftanstalt gesondert unterzubringen.

### 5.3.3 *Buch III – Das staatliche System für Familie und Soziales, für öffentliche Angelegenheiten, Kontrolle und Aufsicht (Sistema de bienestar familiar, políticas públicas e inspección, vigilancia y control)*

Im ersten Kapitel des dritten Buches (*Sistema nacional de bienestar familiar y políticas públicas de infancia y adolescencia*)<sup>698</sup> werden die Zielsetzungen und Leitgrundsätze der staatlichen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik genannt und die Aufgaben der verantwortlichen Personen und Behörden festgelegt. Ziele der öffentlichen Politik in Bezug auf Kinder und Jugendliche sind z. B. die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Bedingungen von Minderjährigen oder die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Einbeziehung von Kindern in das gesellschaftliche Leben.<sup>699</sup> Die Leitgrundsätze, denen die Politik bei ihren Entscheidungen zu folgen hat, sind neben der Beachtung des obersten Interesses von Kindern und Jugendlichen u. a. deren vollumfänglicher Schutz, Rechtmäßigkeit, Solidarität und soziale Teilhabe.<sup>700</sup> Verantwortlich für die öffentliche Kinder- und Jugendpolitik sind u. a. der Präsident der Republik, die Gouverneure und Bürgermeister, das Ministerium für Soziales, das Ministerium für Erziehung und Bildung, die staatliche Planungsabteilung, das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales, der Nationalrat für Sozialpolitik und die Regional- und Gemeinderäte für Sozialpolitik. Ihnen obliegen u. a. die Erarbeitung, Durchführung und Bewertung der Kinder- und Jugendpolitik, die Ausarbeitung eines Finanzierungs- und Investitionsplanes sowie die Festlegung von Richtlinien für die Gewährleistung, den Schutz und die Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.<sup>701</sup>

Das zweite Kapitel (*Inspección, vigilancia y control*)<sup>702</sup> bestimmt die für Aufsicht, Kontrolle und Überwachung zuständigen Behörden. Diese sind: die Generalstaatsanwaltschaft, der Rechnungshof, das staatliche Ombudsamt, die Behörden der Distrikte und Gemeinden, die allgemeinen Kontroll- und Aufsichtsbehörden sowie die Öffentlichkeit entsprechend den in der Verfassung vorgesehenen Möglichkeiten.<sup>703</sup>

Im dritten und letzten Kapitel (*Disposiciones finales*)<sup>704</sup> werden abschließend Regelungen zur Zuteilung, Strukturierung und Verteilung der fi-

---

698 Art. 201-207 CIA.

699 Art. 202 CIA.

700 Art. 203 CIA.

701 Art. 204-207 CIA.

702 Art. 208-214 CIA.

703 Art. 210 CIA.

704 Art. 215-217 CIA.



nanziellen und personellen Mittel sowie zum Inkrafttreten des neuen Jugend(straf)gesetzbuchs und zum Außerkrafttreten des alten *Código del Menor* von 1989 getroffen.

## 5.4 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zum CIA

Bis zum Jahr 2010 hatte sich das Verfassungsgericht (*Corte Constitucional*) insgesamt mit 14 Verfassungsbeschwerden zum CIA zu befassen, wobei in vier Fällen auch strafrechtliche Regelungen Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren.<sup>705</sup> So wurden u. a. die Artikel 174 f.<sup>706</sup>, 199<sup>707</sup>, 142, 143, 144, 147, 148, 150, 151, 157, 158, 162, 163, 165, 170, 179, 180, 187, 189, 190, 191 und 193<sup>708</sup> sowie erneut Artikel 191<sup>709</sup> von den Antragstellern als ganz oder zumindest teilweise nicht mit der Verfassung vereinbar angegriffen. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerden jedoch allesamt aus formellen oder materiellen Gründen zurück.

---

705 Die Urteile sind unter <http://www.corteconstitucional.gov.co/> einzusehen.

706 *Sentencia* C-033/08.

707 *Sentencia* C-738/08.

708 *Sentencia* C-740/08.

709 *Sentencia* C-684/09.

## 6. Das Jugendstrafrecht Kolumbiens im Rechtsvergleich

Mit dem CIA reformierte Kolumbien als eines der letzten beiden Länder Südamerikas Ende 2006 sein Jugendstrafrecht und verlieh diesem, wie im vorigen Kapitel ausführlich dargestellt, durch die Abkehr von der Lehre der unregelmäßigen Lage und die Orientierung am Gerechtigkeitsmodell eine rechtsstaatliche Ausgestaltung. Von besonderem Interesse ist nun, in einem weiteren Schritt die Regelungen des CIA auf Gemeinsamkeiten oder Divergenzen mit den Jugendstrafgesetzen Boliviens, Costa Ricas und der Bundesrepublik Deutschland hin zu untersuchen. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel überblickartig die wichtigsten Bestimmungen des CIA dargestellt und mit denen des bolivianischen *Código del Niño, Niña y Adolescente*, der costaricanischen *Ley de Justicia Penal Juvenil* sowie des deutschen Jugendgerichtsgesetzes verglichen. Gegenstand der Untersuchung sind dabei die Vorschriften zum Strafmündigkeitsalter, zur Schaffung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit, zu den Rechten jugendlicher Straftäter, den Beteiligten am Jugendstrafverfahren, den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sowie zum Jugendstrafvollzug.

### 6.1 Grundzüge des Jugendstrafrechts in Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland

Der bolivianische *Código del Niño, Niña y Adolescente* von 1999 wurde als sogenanntes Jugendgesetzbuch konzipiert, das entsprechend den Vorgaben der KRK umfassend die Rechte von Kindern und Jugendlichen schützen soll. Es enthält daher nicht nur strafrechtliche, sondern überwiegend Bestimmungen aus anderen Rechtsgebieten, wie bspw. des Familien- oder Sozialrechts. Die Vorschriften des Jugendstrafrechts sind in den Artikeln 221 bis 271 (*Libro Tercero*) zu finden. Was den Bereich des Strafrechts anbelangt, bricht es mit der bis dato im bolivianischen Jugendstrafrecht vorherrschenden Lehre von der unregelmäßigen Lage und orientiert sich stattdessen am jugendstrafrechtlichen Gerechtigkeitsmodell. In materieller Hinsicht orientiert sich das Jugendstrafrecht am Erwachsenenstrafrecht. Was das Verfahren angeht, hält der CNNA dem Leitgedanken der KRK folgend besondere Rechtsinstitute und Verfahrensweisen bereit, um einen rechtsstaatlichen Umgang mit jugendlichen Delinquenten zu gewährleisten. So legt er z. B. ein Mindeststrafmündigkeitsalter fest, unter dem die Strafbarkeit, anders als im CDM von 1992, nach dem auch Kinder Sanktionen unterworfen werden konnten, ausgeschlossen ist, richtet besondere Jugendgerichte ein, schafft eine Reihe von Verfahrensgarantien sowie besondere jugendstrafrechtliche Sanktionen und trifft Regelungen zur vorläufigen Festnahme, zur Untersuchungshaft, zu Rechtsmitteln und zum Strafvollzug. Der Fokus

der strafrechtlichen Regelungen des CNNA liegt dabei auf Prävention sowie der Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft.

Costa Rica hat sein Jugendstrafrecht im Jahr 1996 umfassend reformiert und mit der *Ley de Justicia Penal Juvenil* ein Sonderstrafrecht für junge Straftäter geschaffen, das inhaltlich im wesentlichen auf die Vorgaben der KRK zurückgeht. Entsprechend dem Gerechtigkeitsmodell werden nach der LJPJ nun erstmals auch jugendliche Straftäter unter 18 Jahren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Neben den wichtigsten rechtsstaatlichen Verfahrensrechten und Mindestgarantien sieht es ein breites Spektrum jugendspezifischer Reaktionsformen vor und enthält eine Reihe von Vorschriften, z. B. zur Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln, zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zur informellen Verfahrenserledigung. Im Zentrum des costaricanischen Jugendstrafrechts steht der jugendliche Täter. Damit ist die LJPJ ebenso wie der bolivianische CNNA spezialpräventiv ausgerichtet. Der Täter soll durch die besonderen Maßnahmen des Gesetzes erzogen und von weiteren Straftaten abgehalten werden. Was den Strafvollzug betrifft, wird die LJPJ seit 2005 von einem separaten Jugendstrafvollzugsgesetz (*Ley de Ejecución de las Sanciones Penales Juveniles*) ergänzt und erweitert, das die Rechte jugendlicher Straftäter während der Vollstreckung und des Vollzugs von Sanktionen normiert.

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz ist ebenso wie die costaricanische LJPJ ein Sonderstrafrecht für junge Menschen, die nicht mehr Kind, aber auch noch nicht Erwachsener sind. Aktuell besteht es in der Fassung vom 11. Dezember 1974, wobei das Gesetz seitdem immer wieder partiell überarbeitet wurde.<sup>710</sup> Das JGG ist in fünf sogenannte Hauptstücke unterteilt und enthält u. a. Bestimmungen zu den Verfehlungen Jugendlicher und den daraus resultierenden Rechtsfolgen, zur Jugendgerichtsverfassung, zum Jugendstrafverfahren sowie zur Vollstreckung und zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. Anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo das Tatschuldprinzip im Vordergrund steht, kommen im Jugendstrafrecht individualpräventive Gesichtspunkte zur Geltung: Jugendliche Rechtsbrecher sollen – dem Leitprinzip des Gesetzes entsprechend – erzogen und von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Aus diesem Grund hält das JGG einen Katalog an besonderen Rechtsfolgen bereit, die durch ein Nebeneinander von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht gekennzeichnet sind. Für nicht strafmündige Kinder sind die Vorschriften des JGG indes nicht einschlägig; für sie kommen als staatliche Reaktionsmöglichkeit einzig Maßnahmen nach dem SGB VIII in Betracht, das verschiedene individuelle Leistungen zur Unterstützung der Eltern bereitstellt, wie z. B. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Heimerziehung oder sozialpädagogische Einzelbetreuung. Gem. § 1 Abs. 1 gilt das JGG auch für Verfehlungen heranwachsen-

---

710 Zuletzt am 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2274, 2278). Die letzte grundlegende Reform erfolgte allerdings durch das 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30.08.1990.

der Täter zwischen 18 und 21 Jahren, wenn auch nicht in vollem Umfang.<sup>711</sup> Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nahm das Jugendstrafrecht in verschiedenen Punkten eine Vorreiterrolle für Reformen des allgemeinen Strafgesetzbuchs ein.<sup>712</sup> Infolge der Föderalismusreform von 2006, die den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug übertragen hatte, wird der Jugendstrafvollzug seit 2007 durch separate ländereigene Jugendstrafvollzugsgesetze geregelt.

## 6.2 Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Vorschriften

Nach dem Gerechtigkeitsmodell haben sich jugendliche Straftäter für ihr Handeln entsprechend den allgemeinen Strafgesetzen zu verantworten. Zur Frage, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche strafrechtlich verantwortlich sein sollen, macht dieses Modell jedoch keine konkreten Angaben. Auch die internationalen Vorgaben hinsichtlich straffälliger Jugendlicher bestimmen lediglich, dass die Mitgliedstaaten ein Strafmündigkeitsalter festzusetzen haben, das nicht zu niedrig angesiedelt sein darf.<sup>713</sup> Die genauen Altersgrenzen, ab wann Kinder und Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, legen folglich die Mitgliedstaaten selbst fest.

### *Kolumbien*

Grundsätzlich umfasst der Anwendungsbereich des CIA alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.<sup>714</sup> Im Bereich des Strafrechts jedoch setzt das Gesetz ein Mindestalter für die Strafmündigkeit von 14 Jahren fest.<sup>715</sup> Im Sinne des CIA lassen sich demnach drei Altersgrenzen unterscheiden:

Kinder unter 14 Jahren sind straffrei. Sie dürfen weder angeklagt oder verurteilt, noch in irgendeiner Form der Freiheit beraubt werden. Stattdessen sind sie den zuständigen Jugendbehörden zu überstellen, die die notwendigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erziehung des straffälligen Kindes einleiten.<sup>716</sup>

---

711 So sind einige Vorschriften ausdrücklich von einer entsprechenden Anwendung auf Heranwachsende ausgenommen, vgl. §§ 107 ff. JGG.

712 So bspw. beim Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder der Strafaussetzung zur Bewährung, die vom Jugendstrafrecht ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden.

713 Vgl. Nr. 4.1 der Beijing-Grundsätze sowie Art. 40 Abs. 3 KRK.

714 Art. 3 CIA.

715 Art. 139 CIA.

716 Art. 142 f. CIA.

Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat zwischen 14 und 18 Jahre alt waren, sind für ihr Handeln strafrechtlich voll zur Verantwortung zu ziehen; für sie gelten die Bestimmungen des CIA.<sup>717</sup> Eine Ausnahme bestimmt Art. 142 Abs. 2 CIA, nach dem geistig behinderte Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren als schuldunfähig gelten.

Heranwachsende bzw. Personen über 18 Jahre unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des CIA, für sie gilt das Erwachsenenstrafrecht.<sup>718</sup>

### *Bolivien*

Nach Art. 221 des CNNA findet dieser bei allen Delikten Anwendung, die strafbar im Sinne des Strafgesetzes sind und die von Jugendlichen begangen wurden. Was den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes angeht, werden drei Altersgruppen unterschieden: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Als Kind gilt, wer das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>719</sup> Kinder sind strafrechtlich nicht verantwortlich und dürfen unter keinen Umständen der Freiheit beraubt werden.<sup>720</sup> Für sie gelten die jugendhilferechtlichen Regelungen des Gesetzes.<sup>721</sup>

Als Jugendlicher gilt, wer das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.<sup>722</sup> Auch im bolivianischen Jugendstrafrecht gilt, dass im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit des Beschuldigten auszugehen ist.<sup>723</sup> In bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen können die Regelungen des CNNA auch auf Achtzehn- bis Einundzwanzigjährige erweitert werden.<sup>724</sup> Im Hinblick auf die Behandlung jugendlicher Straftäter erfährt diese Regelung allerdings eine Einschränkung. So sind nach Art. 222 CNNA nur jugendliche Straftäter von zwölf bis 16 Jahren vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst. Ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind grundsätzlich die Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts anzuwenden.<sup>725</sup> Gleichwohl bestimmt Art. 225 CNNA, dass für jugendliche Straftäter zwischen 16 und 21 Jahren trotz der An-

---

717 Art. 139 CIA.

718 Art. 33 CP (Kolumbien).

719 Art. 2 CNNA, 2 lit. a) RCNNA.

720 Art. 223 CNNA.

721 Art. 209 ff., 223 CNNA.

722 Art. 2 lit. b) RCNNA.

723 Art. 4 CNNA.

724 Art. 2 CNNA.

725 Nach Art. 5 CP (Bolivien) gilt das Erwachsenenstrafrecht für Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren.

wendung von Erwachsenenstrafrecht die im Kapitel über die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher enthaltenen Rechte und Verfahrensgarantien gelten. Bei Straftaten, an denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende als Mittäter, Gehilfen oder Anstifter beteiligt sind, sieht Art. 224 CNNA die Trennung der Verfahren vor. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung sechzehn- bis einundzwanzigjähriger Straftäter enthält der CNNA nicht.

### *Costa Rica*

Die LJPJ setzt ein Strafmündigkeitsalter von zwölf Jahren fest. Daraus ergeben sich im Hinblick auf die Behandlung devianter Jugendlicher ebenfalls drei zu unterscheidende Altersgruppen.

Kinder unter zwölf Jahren sind straffrei, für sie gelten die Bestimmungen der LJPJ nicht. Straffällige Kinder unter zwölf Jahren sind allerdings durch die Strafgerichte der Jugendsozialbehörde (PANI) zu überstellen, die die notwendigen jugendhilferechtlichen Schritte einleitet. Sofern der PANI zum Schutz des Jugendlichen dabei eine freiheitsbeschränkende Maßnahme in Erwägung zieht, ist diese mit dem zuständigen Jugendstrafrichter abzusprechen.<sup>726</sup>

Nach Art. 1 LJPJ findet das Gesetz Anwendung bei allen Jugendlichen, die das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei der Auswahl der Sanktionen wird innerhalb dieser Gruppe nochmals zwischen Zwölf- bis Vierzehnjährigen und Fünfzehn- bis Achtzehnjährigen differenziert.<sup>727</sup> Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters ist stets von der Minderjährigkeit des Beschuldigten auszugehen.<sup>728</sup>

Heranwachsende Jugendliche über 18 Jahren unterliegen nicht mehr den Bestimmungen der LJPJ, für sie gilt das Erwachsenenstrafgesetz.<sup>729</sup> Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen die Jugendlichen entweder während des Strafverfahrens das achtzehnte Lebensjahr vollenden, oder wenn das Verfahren erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eingeleitet wird.<sup>730</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

Für Verfehlungen Jugendlicher, die nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts mit Strafe bedroht sind, gilt das Jugendgerichtsgesetz.<sup>731</sup> Nach die-

---

726 Art. 6 LJPJ.

727 Dazu Näheres unter *Kapitel 6.7*.

728 Art. 5 LJPJ.

729 Art. 17 CP (Costa Rica).

730 Art. 2 LJPJ.

731 § 1 Abs. 1 JGG.

sem können vier Altersgruppen unterschieden werden: Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres handeln schuldlos und sind damit gemäß § 19 StGB strafunmündig. Für sie gelten gegebenenfalls jugendhilferechtliche Regelungen, nicht aber die Bestimmungen des JGG. Als Jugendlicher im Sinne des JGG gilt, wer bei Vollendung der Tat das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.<sup>732</sup> Eine Verurteilung eines Jugendlichen setzt allerdings voraus, dass dieser auch verantwortungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Jugendliche bei Begehung der Tat „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.<sup>733</sup> Anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo die Schuld nur bei Vorliegen von Schuldausschließungsgründen geprüft wird, ist im Jugendstrafrecht also in jedem einzelnen Fall die Verantwortungsreife des Jugendlichen festzustellen.<sup>734</sup> Kommt das Gericht zu der Auffassung, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat nicht über die nötige Verantwortungsreife verfügt hat, so kann der Jugendstrafrichter jugendhilferechtliche Maßnahmen nach dem SGB VIII anordnen.

Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres unterfallen Jugendliche dem Anwendungsbereich des allgemeinen Strafrechts, sofern das JGG keine anderweitige Bestimmung trifft.<sup>735</sup> Eine solche findet sich in § 105 JGG. Danach findet auch bei heranwachsenden Straftätern zwischen 18 und 21 Jahren Jugendstrafrecht Anwendung, wenn diese bei Begehung der Tat in ihrer „sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand[en]“, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Anders als jugendliche Straftäter, bei denen die Schuldfähigkeit immer positiv festgestellt werden muss, gelten heranwachsende Straftäter stets als vollverantwortlich strafmündig. Zur Beantwortung der Frage, ob Heranwachsende im konkreten Fall Jugendlichen gleichzustellen sind, dienen die von der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie entwickelten sogenannten Marburger Richtlinien, die eine Reihe von Kriterien enthalten, wie bspw. das Verhältnis zu den Eltern oder Gleichaltrigen oder auch die allgemeine Lebensplanung, die als Indikator für die Gleichstellung dienen.<sup>736</sup> Daneben wird nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG ebenfalls Jugendstrafrecht angewandt, wenn die Tat als Jugendverfehlung eingestuft werden kann. Von einer solchen kann dann ausgegangen werden, wenn die Tat sich als Ausdruck typisch jugendlicher Verhaltensweisen, wie bspw. Gruppendynamik oder jugendlicher Übermut, präsen-

---

732 § 1 Nr. 2 JGG.

733 § 3 JGG.

734 Vgl. dazu ausführlich *Schneider/Schneider* 1995, S. 225 ff.; *Streng* 1997, S. 379 ff.

735 § 10 StGB.

736 Vgl. *Esser/Fritz/Schmidt* 1991, S. 356 ff.; BGHSt 12,116 ff.

tiert.<sup>737</sup> Kann nicht festgestellt werden, ob einer der Gründe des § 105 Abs. 1 JGG vorliegt, so ist *in dubio pro reo* Jugendstrafrecht anzuwenden.<sup>738</sup>

Eine Sonderregelung für die Aburteilung mehrerer Straftaten, die in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen worden sind und auf die teils Jugend-, teils Erwachsenenstrafrecht anzuwenden wäre, enthält § 32 JGG, der bestimmt, dass in einer solchen Konstellation einheitlich Jugendstrafrecht anzuwenden ist, sofern das Schwergewicht bei denjenigen Taten liegt, die nach den Maßgaben des JGG zu beurteilen sind. Ist dies nicht der Fall, sind alle Straftaten einheitlich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts abzuurteilen.

Spätestens mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres gelten für alle Personen die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts.<sup>739</sup>

### 6.3 Jugendgerichtsbarkeit

Nach dem Gerechtigkeitsmodell ist eine gesonderte Jugendgerichtsbarkeit für jugendliche Straftäter mit auf die Belange von Jugendlichen spezialisierten Behörden (Richter, Staatsanwalt, Jugendgerichtshilfe, Sozialarbeiter, etc.) zu schaffen, die sich sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet. Durch den Aufbau einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit soll den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher auf dem Weg zum Erwachsenenalter Rechnung getragen werden und eine Loslösung vom Strafziel und Strafzweck des allgemeinen Strafrechts erfolgen.<sup>740</sup>

Im Folgenden wird daher untersucht, ob die Jugend(straf)gesetze der vier im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Länder eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit mit speziell ausgebildetem Personal vorsehen und welche Institutionen sie dazu geschaffen haben.

#### *Kolumbien*

Der CIA sieht für alle Strafverfahren, an denen Kinder oder Jugendliche als Täter oder Teilnehmer beteiligt sind, die Einrichtung besonderer Organe vor. Dazu gehören in erster Linie spezielle Jugendstrafgerichte innerhalb der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, denen in ausschließlicher Zuständigkeit die Durchführung von Jugendstrafverfahren obliegt.<sup>741</sup> Die Jugendstrafrichter müssen dabei über

---

737 Vgl. exemplarisch BGH 1 StR 261/00.

738 BGH 5, 366.

739 §§ 1 Abs. 2 JGG, 10 StGB.

740 Vgl. *Hupfeld* 1993, S. 336.

741 Art. 164 CIA.



besondere Kenntnisse hinsichtlich der Verurteilung vierzehn- bis achtzehnjähriger Täter sowie hinsichtlich der Wahrung der Rechte dieser Altersgruppe verfügen.<sup>742</sup> Ist kein Jugendstrafrichter vorhanden, so nimmt der Familienrichter des Ortes die Aufgaben des Strafrichters wahr. Dabei ist zu gewährleisten, dass dieser über dieselben Kenntnisse wie der Jugendstrafrichter verfügt. Sind weder Jugendstraf- noch Familienrichter vorhanden, so gilt das Gesagte für den Gemeinderichter.<sup>743</sup> Unabhängig davon, welchem Richter im konkreten Fall die Durchführung des Jugendstrafverfahrens obliegt, ist sicherzustellen, dass nicht ein und derselbe Richter für die Wahrung der Rechte des Jugendlichen und zugleich für dessen Verurteilung herangezogen wird.<sup>744</sup> Die Besetzung der Jugendstrafgerichte erfolgt mit einem Jugendstrafrichter als Einzelrichter.

Weiter wurden durch den CIA auch besondere Jugendstaatsanwälte bei den Jugendstrafgerichten eingerichtet, deren Aufgabe in der Leitung der Ermittlungen bei Straftaten, an denen Jugendliche als Täter oder Teilnehmer beteiligt sind, besteht.<sup>745</sup>

Nach Art. 163 CIA müssen alle Mitarbeiter der genannten Behörden und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise an einem Jugendstrafverfahren beteiligt sind, über die notwendigen Kenntnisse im Strafrecht, im Bereich 'Kind und Familie' sowie über Kenntnisse der im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Menschenrechtsbestimmungen verfügen.<sup>746</sup>

### *Bolivien*

Der CNNA sieht in Verbindung mit den Vorschriften des bolivianischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*Ley de Organización Judicial*) die Institutionalisierung besonderer Jugendgerichte in allen Provinzen und Bezirken vor, die für alle Verfahren zuständig sind, in denen die Belange von Kindern und Jugendlichen tangiert werden.<sup>747</sup> Der Jugendrichter ist dabei für alle Rechtsgebiete zuständig, zu denen der CNNA Regelungen enthält, d. h. sowohl strafrechtliche als auch familienrechtliche, sozialrechtliche, etc.<sup>748</sup> Eine sachliche Trennung zwischen den einzelnen Rechtsgebieten findet nicht statt. Die Jugendgerichte setzen sich aus einem Jugendrichter, einem Sekretär, einer Hilfsperson, einem Verwaltungsbeamten sowie einem interdisziplinären Team aus einem Psychologen und

---

742 Art. 165 CIA.

743 Art. 166 CIA.

744 Art. 167 CIA.

745 Art. 163 Abs. 1 Nr. 1 CIA.

746 Art. 163 Abs. 2 CIA.

747 Art. 264 f. CNNA, Art. 146 LOJ.

748 Art. 269 CNNA.

einem Sozialarbeiter zusammen.<sup>749</sup> Ist im jeweiligen Gerichtsbezirk kein Jugendrichter vorhanden oder ist dieser verhindert, so übernimmt ein Familienrichter die Aufgaben des Jugendrichters.<sup>750</sup> Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes des Jugendrichters ist neben der Erfüllung der allgemeinen, in Art. 12 LOJ aufgestellten Anforderungen an das Richteramt die Aneignung von Spezialkenntnissen in einem der folgenden Rechtsgebiete: Familienrecht, Kinder- und Jugendrecht oder Menschenrechte.<sup>751</sup>

Neben der Einrichtung spezieller Jugendgerichte bestellt der CNNA außerdem besondere Jugendstaatsanwälte für Strafverfahren gegen Jugendliche, die ihren Sitz bei den Jugendgerichten haben und deren Aufgabenbereich weiter als der des Staatsanwaltes im allgemeinen Strafprozess ist.<sup>752</sup>

Weiter legt der CNNA die Schaffung bestimmter Behörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest, wie z. B. die *Consejos Departamentales de las Prefecturas*<sup>753</sup>, die *Comisiones Municipales de la Niñez y la Adolescencia*<sup>754</sup> oder die *Defensorías de la Niñez y Adolescencia*.<sup>755</sup> All diese Behörden haben die Aufgabe, die Vorgaben der Politik im ganzen Land umzusetzen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen oder wiederherzustellen.<sup>756</sup> Außerdem ist gemäß Art. 182 Nr. 4 CNNA eine juristische und psychologische Beratungsstelle für Jugendliche einzurichten. Im Hinblick auf den Sanktionenkatalog für jugendliche Delinquenten bestimmt der CNNA, dass gesonderte Einrichtungen für die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahmen zu schaffen sowie besondere Programme für Jugendliche, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, aufzulegen sind.<sup>757</sup>

Nach Art. 12 CNNA haben alle Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in irgendeiner Weise mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über die notwendigen Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet zu verfügen.

---

749 Art. 149 LOJ.

750 Art. 151 LOJ.

751 Art. 266 CNNA, Art. 12 LOJ.

752 Art. 272 f. CNNA.

753 Art. 176 CNNA.

754 Art. 192 CNNA.

755 Art. 194 CNNA.

756 Art. 178, 193 CNNA.

757 Art. 182 Nr. 8 ff. CNNA.

*Costa Rica*

Entsprechend dem Prinzip einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit schuf die LJPJ besondere Organe, denen die Durchführung des Jugendstrafverfahrens obliegt. Zu diesen Organen zählen vor allem spezielle Jugendstrafgerichte, die als einzige Institution über strafrechtliche Verfehlungen Jugendlicher zu richten haben. Jede der sieben Provinzen des Landes hat über mindestens ein solches Jugendstrafgericht zu verfügen.<sup>758</sup> Zu den Hauptaufgaben dieser Gerichte zählt neben der strafrechtlichen Verurteilung u. a. auch die Anordnungen vorläufiger Maßnahmen, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder die Überprüfung von Verfahrenseinstellungen, die das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten beschlossen hat.<sup>759</sup> Daneben existiert mit dem *Juzgado de Ejecución de las Sanciones Penales Juveniles* ein von den Jugendstrafgerichten unabhängiges Vollstreckungsgericht, das für die Durchführung und Überwachung jugendstrafrechtlicher Sanktionen zuständig ist.<sup>760</sup> Der Aufgabenbereich dieses Gerichts umfasst bspw. die Überprüfung, ob während der Vollstreckung strafrechtlicher Maßnahmen keine Grundrechte des Jugendlichen verletzt werden oder ob der Resozialisierungsplan, der für jeden inhaftierten Jugendlichen individuell ausgearbeitet wird, ordnungsgemäß eingehalten wird.<sup>761</sup>

Weiter gehören zu einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit besondere Jugendstaatsanwälte. Diese sind in Costa Rica beim Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten ansässig und für alle Strafverfahren heranzuziehen, an denen Jugendliche als Täter oder Teilnehmer einer Straftat beteiligt sind.<sup>762</sup>

Als Hilfsorgan des Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten und der Jugendstrafgerichte schuf die LJPJ außerdem eine besondere Jugendgerichtspolizei (*Policía Judicial Juvenil*), zu deren Aufgaben bspw. die Vorladung und Befragung möglicher jugendlicher Straftäter gehört.<sup>763</sup>

Schließlich bestimmt das costaricanische Jugendstrafgesetz, dass besondere Abteilungen für Jugendliche bei den dem Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten unterstehenden *Departamentos de Defensores Públicos*, die als Pflichtverteidiger in Strafverfahren herangezogen werden, eingerichtet werden.<sup>764</sup>

---

758 Art. 28 LJPJ.

759 Art. 29 LJPJ.

760 Art. 135 LJPJ.

761 Art. 136 LJPJ.

762 Art. 38 LJPJ.

763 Art. 40 f. LJPJ.

764 Art. 37 LJPJ.

Alle genannten Organe bzw. deren Mitarbeiter haben über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Straftätern zu verfügen.<sup>765</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

Nach den Bestimmungen des JGG sind für die Aburteilung jugendlicher Straftäter besondere Jugendgerichte zuständig. Bei diesen handelt es sich allerdings nicht um einen besonderen Gerichtszweig, sondern lediglich um besondere Spruchkörper der Strafgerichte mit Zuständigkeit für Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender. Als Jugendgericht sieht das JGG entweder den Jugendrichter als Einzelrichter, das Jugendschöffengericht oder die Jugendkammer beim Landgericht vor.<sup>766</sup> Die Zuständigkeit des Jugendrichters ist gem. § 39 JGG gegeben, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind. Dabei obliegen dem Jugendstrafrichter „alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat“. Daneben gehören bestimmte familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben zum Aufgabenbereich der Jugendstrafrichter.<sup>767</sup> Die Jugendkammer beim Landgericht ist entweder erstinstanzlich aus den in § 41 Abs. 1 JGG aufgezählten Gründen oder aber als Berufungsgericht gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts zuständig. Wird die Jugendkammer in erster Instanz tätig, so entscheidet sie als mit drei Richtern und zwei Jugendschöffen besetzte große Jugendkammer.<sup>768</sup> Wird die Jugendkammer hingegen als Berufungsgericht tätig, so entscheidet sich die Besetzung danach, ob das erstinstanzliche Urteil des Einzelrichters oder das des Schöffengerichts angegriffen wird: in ersterem Fall wird die Zuständigkeit der mit einem Richter und zwei Jugendschöffen besetzten kleinen Jugendkammer, in letzterem Fall die der mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzten großen Jugendkammer begründet.<sup>769</sup> Dem mit einem Richter und zwei Schöffen besetzten Jugendschöffengericht schließlich kommt eine Auffangzuständigkeit zu: gemäß § 33a Abs. 1 JGG ist es für all diejenigen Verfahren zuständig, für die kein anderes Jugendstrafgericht zuständig ist. Gemäß § 107 JGG bestehen die Zuständigkeiten der genannten Gerichte mit Ausnahme des § 34 Abs. 2 JGG auch für Heranwachsende.

Daneben bestimmt § 36 JGG die Einsetzung von speziellen Jugendstaatsanwälten für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören.

---

765 Art. 37, 38, 40 LJfJ.

766 Art. 33 JGG.

767 § 34 JGG.

768 §§ 33b Abs. 1; 41 JGG.

769 §§ 33b Abs. 1; 41 Abs. 2 JGG.

Ein weiteres besonderes Organ der Jugendgerichtsbarkeit ist die Jugendgerichtshilfe. Diese wird gemäß § 38 JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt und erfüllt zwei Funktionen: Einerseits soll sie „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte im Jugendgerichtsverfahren zur Geltung“ bringen und sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen äußern, andererseits dient sie dem Jugendlichen als Hilfe, bspw. für dessen Betreuung und Überwachung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG.<sup>770</sup>

Hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit jugendlichen Straftätern bestimmt § 37 JGG, dass sowohl Jugendrichter als auch Jugendstaatsanwälte besonders erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein sollen.<sup>771</sup> Dasselbe gilt für die Jugendschöffen.<sup>772</sup>

## 6.4 Rechte jugendlicher Straftäter

Anders als beim Wohlfahrtsmodell, nach dem jugendliche Delinquenten als Rechtsobjekte betrachtet wurden und praktisch keinerlei Rechte besaßen, behandelt das Justizmodell minderjährige Rechtsbrecher als mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Rechtssubjekte. Im Folgenden ist zu untersuchen, welche Rechte den jugendlichen Straftäter nach den einzelnen Jugend(straf-)gesetzen zukommen und ob diese internationalen Standards entsprechen.

### *Kolumbien*

Das neue kolumbianische Jugendstrafrecht hält eine Reihe von Rechten für jugendliche Straftäter bereit. Dies sind zunächst die allgemeinen, erwachsenen Straftätern zustehenden Rechte, wie bspw. das Recht auf Verteidigung<sup>773</sup> oder das Recht, über die zur Last gelegte Straftat informiert zu werden<sup>774</sup>, die über den Verweis des Art. 144 CIA auch bei Jugendlichen Anwendung finden müssen.

Über die für erwachsene Straftäter gültigen Rechte hinaus enthält der CIA weitere Rechte zum Schutz jugendlicher Straftäter. Zunächst ist festzustellen,

---

770 Diese Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe gibt allerdings insofern Anlass zu Reformüberlegungen, als kritisiert wird, dass dadurch die Belange der Jugendlichen nur unzureichend wahrgenommen würden, vgl. dazu *Streng* 2003, Rdnr. 113 ff.; *Simon* 2003, S. 150 ff.

771 Zur besonderen erzieherischen Befähigung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik vgl. *Simon* 2003, S. 37 ff.

772 § 35 Abs. 2 JGG.

773 Art. 8 CPP.

774 Art. 303 CPP.

dass das Jugendstrafrecht, ebenso wie das wenige Jahre zuvor reformierte Erwachsenenstrafrecht, auf dem in Art. 152 CIA verankerten Gesetzlichkeitsprinzip aufbaut. Danach darf eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor der Begehung der Tat ausdrücklich und eindeutig gesetzlich bestimmt war. Der Jugendliche muss sich also in seinem Verhalten auf mögliche Konsequenzen seines Handelns einstellen können. Wird ein Jugendlicher einer Tat für schuldig befunden, so darf nur die im CIA vorgesehene Strafe gegen ihn verhängt werden. Nach Art. 151 CIA hat jeder Jugendliche Anspruch auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Daneben nennt dieser Artikel eine Reihe von Verfahrensrechten, die jedem Jugendlichen zu gewähren sind. Dies sind: Die Unschuldsvermutung, die Zustellung der Anklageschrift, das Recht auf Verteidigung und die Erhebung von Einwänden, das Recht auf Beistand, das Recht auf Anwesenheit der Eltern oder des Pflegers, das Recht, die Aussage zu verweigern, das Recht auf Gegenüberstellung mit den Zeugen und die Befragung selbiger, das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Ausführliche Angaben zum Recht auf Verteidigung enthält Art. 154 CIA. Danach hat der Jugendliche Anspruch auf Vertretung und Beratung durch einen Verteidiger während des gesamten Verfahrens. Jede Prozesshandlung, die in Abwesenheit dieses Vertreters durchgeführt wird, ist unwirksam. In Art. 155 CIA ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz verankert, nach dem alle Beweise im Prozess erhoben werden müssen und das Urteil nur vom zuständigen Richter gefällt werden darf, der an der Verhandlung teilgenommen hat. Art. 157 CIA verbietet ferner Absprachen im Strafverfahren zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Weitere Normen zum Schutz des Beschuldigten sind das in Art. 158 CIA verankerte Verbot der Verurteilung des Jugendlichen in dessen Abwesenheit sowie das in Art. 159 CIA normierte Verbot von Vorstrafen, nach dem Urteile aus einem Jugendstrafverfahren nicht ins polizeiliche Führungszeugnis eingetragen werden und damit nicht als Vorstrafe gelten. Ein weiteres spezifisches Verbot des kolumbianischen Jugendstrafgesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthält Art. 176 CIA, der die Befragung von Jugendlichen, die aus einer verbotenen bewaffneten Gruppe ausgestiegen sind, sowie deren Anwerbung für geheimdienstliche Aktivitäten untersagt. Besondere Rechte für Jugendliche während der Vollstreckung von Maßnahmen enthält Art. 180 CIA. Dazu zählen u. a. das Recht auf Verbleib in der Familie, sofern dies mit den Bedingungen für die Entwicklung des Jugendlichen vereinbar ist, die Bereitstellung von sozialen oder medizinischen Dienstleistungen durch geschultes Personal oder die Aufklärung des Jugendlichen sowie seiner Angehörigen über die ihnen während des Vollzugs der Maßnahmen zustehenden Rechte.

Schließlich erklärt der CIA gemäß Art. 141 alle in der Verfassung sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Rechte auf Jugendliche anwendbar. Damit sind den Jugendlichen folglich auch alle bspw. in der KRK verankerten Rechte zu gewähren, sofern diese nicht bereits durch den CIA gewährleistet werden.

*Bolivien*

Auch nach bolivianischem Recht steht den jugendlichen Straftätern eine Reihe von Rechten während des gesamten Strafverfahrens zu, die sowohl im CNNA als auch in der Verfassung des Landes (*Constitución Política del Estado*) oder der Ausführungsverordnung zum CNNA (RCNNA) verankert sind. Dazu gehören zunächst die einem rechtsstaatlich geprägten Strafrecht entsprechenden Verfahrensgrundsätze und -garantien, wie z. B. das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren<sup>775</sup>, das Mündlichkeits- und das Beschleunigungsprinzip<sup>776</sup>, die Unschuldvermutung und das *nemo-tenetur*-Prinzip<sup>777</sup>, das Gesetzlichkeitsprinzip, nach dem die Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit vorher bestimmt war<sup>778</sup>, das Prinzip gesetzlicher festgelegter Sanktionen als Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips<sup>779</sup>, das Verhältnismäßigkeitsprinzip<sup>780</sup>, der Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>781</sup> oder das Verbot der Doppelbestrafung.<sup>782</sup> Über diese genannten Grundsätze hinaus erklärt Art. 66 RCNNA alle in internationalen Menschenrechtsabkommen verankerten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze für anwendbar.

Daneben sind jugendlichen Straftätern nach dem CNNA folgende Rechte zu gewähren: das Recht, unmittelbar nach einer Festnahme über das dem Beschuldigten zustehende Schweigerecht, über den Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sowie über die Namen der zuständigen Beamten belehrt zu werden<sup>783</sup>; das Recht, im Falle einer Festnahme eine Person zu benennen, die binnen 24 Stunden über die Festnahme informiert wird<sup>784</sup>; Anspruch auf Löschung persönlicher Daten aus der Polizeidatenbank<sup>785</sup>; Anspruch auf Hinzuziehung eines Verteidigers von Beginn der Ermittlungen an bis zu einer möglichen Verurteilung<sup>786</sup>, das Recht, über alle Verfahrensschritte informiert zu werden und An-

---

775 Art. 115 Abs. 2 CPE.

776 Art. 215 CNNA.

777 Art. 230 CNNA, 121 Abs. 1 CPE.

778 Art. 221 CNNA

779 Art. 116 Abs. 2 CPE.

780 Art. 239 CNNA.

781 Art. 117 Abs. 1, 120 Abs. 1 CPE.

782 Art. 117 Abs. 2 CPE.

783 Art. 227 CNNA.

784 Art. 228 CNNA.

785 Gespeichert werden dürfen nur Daten über rechtskräftig abgeschlossene Verfahren und auch nur in einem dem Gericht zugänglichen Register, Art. 229 CNNA.

786 Vgl. auch Art. 69, 71 RCNNA.

träge stellen zu können, das Recht auf Anwesenheit der Eltern bei jeder Prozesshandlung, das Recht auf Wahrung der physischen und psychischen Integrität des Jugendlichen, das Verbot der Einzelhaft, das Recht, im Falle einer Inhaftierung in der dem Heimatort des Jugendlichen nächstgelegenen Jugendstrafvollzugsanstalt untergebracht zu werden sowie Kontakt zur Außenwelt (Verteidiger, Familienangehörige, Freunde, etc.) in Form von Besuchen, Briefen, Telefonaten u. dgl. zu halten.<sup>787</sup>

Für sechzehn- bis achtzehnjährige straffällige Jugendliche, die dem Anwendungsbereich des allgemeinen Strafgesetzbuchs unterfallen, bestimmt Art. 69 RCNNA, dass diese Jugendlichen während des Verfahrens Anspruch auf einen durch die *Defensorías de la Niñez y Adolescencia* zu stellenden Verteidiger haben.

### *Costa Rica*

Die LJPJ regelt in einem eigenen Kapitel die (Grund)Rechte und Verfahrensgarantien, die den jugendlichen Straftätern während des gesamten Strafverfahrens zustehen. Daneben stehen jugendlichen Straftätern alle in der Verfassung und den internationalen Richtlinien enthaltenen Normen zum Schutz minderjähriger Straftäter zu.<sup>788</sup>

Zu den wichtigsten in der LJPJ verankerten Prozessmaximen zählen das Gesetzlichkeitsprinzip<sup>789</sup>, die Unschuldsvermutung<sup>790</sup>, das *nemo-tenetur*-Prinzip<sup>791</sup>, der *ne-bis-in-idem*-<sup>792</sup> und der Mündlichkeitsgrundsatz.<sup>793</sup> Darüber hinaus sind minderjährige Delinquenten durch das Recht auf Gleichheit und das Diskriminierungsverbot<sup>794</sup>, das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren<sup>795</sup>, das Recht auf Verteidigung<sup>796</sup>, das Recht auf rechtliches Gehör und die Einlegung von Rechtsmitteln sowie das Fragerecht des Beschuldigten<sup>797</sup> geschützt. Ferner sind alle Daten, die mit der Person des Jugendlichen und dem Verfahren

---

787 Art. 230 CNNA, 73 CPE.

788 Art. 10 LJPJ.

789 Art. 13 LJPJ.

790 Art. 15 LJPJ.

791 Art. 17 LJPJ.

792 Art. 18 LJPJ.

793 Art. 99 LJPJ.

794 Art. 11 LJPJ.

795 Art. 16 LJPJ.

796 Art. 22 f. LJPJ.

797 Art. 24 LJPJ.



zusammenhängen, vertraulich zu behandeln<sup>798</sup>, und die Privatsphäre des Jugendlichen ist zu wahren.<sup>799</sup> Weiter fordert das Gesetz eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit, die in ausschließlicher Zuständigkeit über Verfehlungen jugendlicher Straftäter entscheidet<sup>800</sup>, sowie die Anwendung des für den Beschuldigten vorteilhaftesten Gesetzes und der günstigsten Norm.<sup>801</sup> Hinsichtlich der Sanktionen enthält die LJPJ das Proportionalitäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip<sup>802</sup> sowie das Recht, darüber informiert zu werden, welche Sanktion für welchen Zeitraum verhängt wird. Die Verhängung gesetzlich nicht festgelegter Sanktionen ist ausdrücklich verboten.<sup>803</sup> Was den Strafvollzug anbelangt, enthält die LJPJ besondere Rechte für inhaftierte Jugendliche, wie bspw. das Recht auf Überprüfung und Wiederherstellung der Rechte inhaftierter Jugendlicher durch ein besonderes Vollzugsgericht. Ferner haben sowohl jugendliche Untersuchungs- als auch Strafgefährliche Anspruch auf gesonderte Unterbringung von erwachsenen Häftlingen, auf Unterbringung in besonderen Einrichtungen für jugendliche Straftäter sowie auf Betreuung durch fachlich geeignetes und speziell ausgebildetes Fachpersonal im Jugendstrafvollzug. Außerdem ist für jeden inhaftierten Jugendlichen ein spezieller Vollzugsplan zu erstellen.<sup>804</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

Das JGG selbst enthält nur wenige Rechte für jugendliche Straftäter. Über den Verweis des § 2 JGG finden allerdings die Vorschriften des StGB sowie der überwiegende Teil der prozessualen Normen und Grundsätze der StPO auch für Jugendliche und Heranwachsende Anwendung, sofern das JGG im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Dazu zählen bspw. das *nemo-tenetur*-Prinzip<sup>805</sup>, das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers bereits ab dem Vorverfahren<sup>806</sup> bzw. die Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Richter in den gesetzlich fest-

---

798 Art. 20 LJPJ.

799 Art. 20 LJPJ.

800 Art. 12 LJPJ.

801 Art. 19 LJPJ.

802 Art. 25 LJPJ.

803 Art. 26 LJPJ.

804 Art. 27, 134, 139 LJPJ. Eine ausführliche Darstellung der Vorschriften zum Jugendstrafvollzug folgt in *Kapitel 6.8*.

805 § 136 Abs. 1 S. 2 StPO.

806 § 137 Abs. 1 StPO.

gelegten Fällen<sup>807</sup>, das Recht auf Akteneinsicht<sup>808</sup>, das Recht, Fragen zu stellen<sup>809</sup>, das Recht auf das letzte Wort in der Hauptverhandlung<sup>810</sup> oder das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers.<sup>811</sup>

Darüber hinaus stehen Straftätern die im GG normierten Justizgrundrechte sowie die in der EMRK verankerten Verfahrensgarantien zu. Dies sind: Der Beschleunigungsgrundsatz<sup>812</sup>, das Recht auf ein faires Verfahren<sup>813</sup>, das Recht auf den gesetzlichen Richter<sup>814</sup>, das Recht auf rechtliches Gehör<sup>815</sup>, das Verbot der Doppelbestrafung<sup>816</sup>, das strafrechtliche Rückwirkungs- und Analogieverbot<sup>817</sup>, die Unschuldsvermutung<sup>818</sup>, das Recht auf Zugang zu den Gerichten und die Unparteilichkeit selbiger<sup>819</sup> oder der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung<sup>820</sup>, der allerdings im Jugendstrafverfahren zum Schutz des Jugendlichen vor Stigmatisierung eingeschränkt ist.<sup>821</sup> So dürfen neben den Prozessbeteiligten nur die in § 48 Abs. 2 JGG genannten Personen teilnehmen. Eine Gegen Ausnahme gilt gemäß § 48 Abs. 3 JGG, wenn das Verfahren gegen einen Jugendlichen mit einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden verbunden ist; in diesem Fall ist das Verfahren grundsätzlich öffentlich. Verfahren gegen Heranwachsende sind dagegen stets öffentlich.<sup>822</sup>

---

807 § 68 JGG i. V. m. § 141 Abs. 3 S. 2, 3 StPO.

808 § 147 StPO.

809 Art. 240 Abs. 2 StPO. Siehe auch Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK.

810 § 258 StPO.

811 § 259 StPO. Siehe auch Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK.

812 Art. 2, 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

813 Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK.

814 Art. 101 GG.

815 Art. 103 Abs. 1 GG.

816 Art. 103 Abs. 3 GG.

817 Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 EMRK.

818 Art. 6 Abs. 2 EMRK.

819 Art. 6 Abs. 1 EMRK.

820 Art. 169 S. 1 GVG.

821 § 48 JGG.

822 § 109 JGG.

## 6.5 Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten

Wie am Erwachsenenstrafverfahren sind auch am Jugendstrafverfahren mit seinen verschiedenen Abschnitten eine Vielzahl von Parteien beteiligt. Im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahren kennt das Jugendstrafverfahren allerdings verschiedene Beteiligte, die abweichend vom Erwachsenenrecht nicht oder in anderer Funktion am Jugendstrafverfahren teilnehmen und je nach Verfahrensstand unterschiedliches Gewicht haben. Dadurch soll den speziellen Bedürfnissen jugendlicher Täter Rechnung getragen werden.<sup>823</sup> Im Folgenden wird daher untersucht, welche Beteiligten in den einzelnen Ländern an einem Jugendstrafverfahren teilnehmen und welche Funktionen sie bekleiden.

### *Kolumbien*

Wichtigster Beteiligter am Jugendstrafverfahren ist der Beschuldigte selbst. Im Prozess ist seine Anwesenheit zwingend notwendig, da das Urteil nicht in Abwesenheit des Jugendlichen ergehen darf. Nur in engen Ausnahmefällen und auch nur bis vor Verkündung eines möglichen Urteils kann der Beschuldigte durch dessen Verteidiger oder den Familienpfleger während des Verfahrens vertreten werden.<sup>824</sup>

Was die Durchführung des Jugendstrafverfahrens anbelangt, so sieht der CIA vor, dass die einzelnen Phasen des Jugendstrafverfahrens von Jugendstrafrichtern, ggf. auch Familien- und/oder Gemeinderichtern, sowie Staatsanwälten bei den Jugendstrafgerichten durchgeführt werden.<sup>825</sup>

Ferner beteiligt am Jugendstrafverfahren sind die Ämter für Familienpflege beim Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales, Familienkommissariate oder Polizeiinspektoren, das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales, das die Rahmenbedingungen für die Durchführung der im vorliegenden Gesetz festgelegten pädagogischen Maßnahmen festlegt sowie weitere Einrichtungen für Familie und Soziales.<sup>826</sup> Kommt es zu einer Hauptverhandlung, so hat an dieser ein Mitarbeiter des Amtes für Familienpflege zur Sicherstellung der Objektivität des Prozesses und der gerichtlichen Entscheidung teilzunehmen, der dem Gericht vor Urteilsverkündung einen Bericht über die familiäre, wirtschaftliche, soziale, psychologische und kulturelle Situation des Jugendlichen sowie

---

823 Vgl. *Laubenthal/Baier* 2006, S. 51.

824 Art. 158 CIA.

825 Art. 163 Abs. 1 Nr. 1, 2 CIA.

826 Art. 163 Abs. 1 CIA.

über andere Aspekte vor, die für das Gericht im Hinblick auf die Festlegung des Strafmaßes von Bedeutung sind.<sup>827</sup>

Von zentraler Bedeutung im Jugendstrafverfahren ist der Verteidiger des Jugendlichen, der den Jugendlichen in allen Stadien des Verfahrens, d. h. sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, berät und verteidigt.<sup>828</sup> Jegliche Prozesshandlung, die in Abwesenheit des Verteidigers durchgeführt wird, ist unwirksam.<sup>829</sup> Der Verteidiger wird dabei entweder von dem Jugendlichen selbst benannt werden oder, sofern der Jugendliche keinen Verteidiger benennt, vom Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten oder der Kriminalpolizei beigeordnet.<sup>830</sup>

Weiter nehmen am Jugendstrafverfahren auf die Belange von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Abteilungen der Polizei teil, wie bspw. die Abteilung für Kinder- und Jugendkriminalität oder Beamte der Kriminalpolizei mit Fachkenntnissen in den Bereichen 'Kinder- und Menschenrechte'<sup>831</sup>, die Kriminalpolizei und technische Hilfsbeamte der bei den jeweiligen Jugendstrafgerichten und Familiengerichten tätigen Staatsanwaltschaft oder spezialisierte Beamte der obersten Polizeibehörde des Landes, die die Tätigkeit der Justizbehörden und zuständigen Einrichtungen unterstützt.<sup>832</sup>

Zur Unterstützung des Jugendlichen können schließlich auch dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter am Jugendstrafverfahren teilnehmen.<sup>833</sup>

### *Bolivien*

Auch im bolivianischen Jugendstrafrecht ist der beschuldigte Jugendliche wichtigster Beteiligter des Jugendstrafverfahrens. Ihm stehen in jedem Stadium des Verfahrens besondere Rechte zu. Während der Ermittlungsphase ist die Anwesenheit des Jugendlichen nicht zwingend notwendig, während für die Hauptverhandlung die Anwesenheit des Jugendlichen unerlässlich ist und notfalls mit Zwang durchgesetzt werden kann.<sup>834</sup>

---

827 Art. 189 CIA.

828 Art. 146, 154 CIA.

829 Art. 154 Abs. 1 CIA.

830 Art. 154 Abs. 2 CIA.

831 Art. 145 CIA.

832 Art. 163 Abs. 1 Nr. 5, 6 CIA.

833 Art. 151 CIA.

834 Art. 313 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2; 316 CNNA.

Von zentraler Bedeutung ist der Verteidiger des Jugendlichen, der von Beginn der Ermittlungen an von dem Jugendlichen hinzugezogen werden kann.<sup>835</sup> Wird eine Hauptverhandlung anberaumt, so ist dem Jugendlichen spätestens für diese vom Jugendrichter ein Pflichtverteidiger beizuordnen.<sup>836</sup> Darüber hinaus ist allen straffälligen Jugendlichen während des gesamten Verfahrens durch die *Defensorias de la Niñez y Adolescencia* ein Beistand zur Seite zu stellen.<sup>837</sup>

Weiter beteiligt am Jugendstrafverfahren sind die allgemeinen Jugendgerichte, zu deren weitem Aufgabenbereich u. a. die Durchführung von Jugendstrafverfahren zählt und denen die Aburteilung jugendlicher Straftäter obliegt<sup>838</sup>, sowie die Jugendstaatsanwälte, deren Hauptaufgabe im Vorverfahren darin besteht, ein förmliches Jugendstrafverfahren zu vermeiden.<sup>839</sup>

Die den Jugendgerichten angehörenden sogenannten interdisziplinären Teams (*equipos interdisciplinarios*) haben die Aufgabe, ähnlich der deutschen Jugendgerichtshilfe dem Gericht Bericht über die Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Umfeld zu erstatten sowie die (Nach-)Betreuung im Falle der Auferlegung von Maßnahmen auszuüben.<sup>840</sup>

Die Beteiligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten am Jugendstrafverfahren ist nicht vorgesehen. Die einzige Vorschrift, die sich auf die Eltern bezieht, enthält Art. 314 CNNA, nach dem die Eltern des Angeklagten in der Hauptverhandlung anzuhören sind.

### *Costa Rica*

Am Jugendstrafverfahren in Costa Rica sind eine Reihe von Personen und Institutionen beteiligt. Wichtigster Beteiligter ist der Jugendliche, der einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird. Der beschuldigte Jugendliche kann bis auf die Hauptverhandlung in allen Verfahrensstadien von seinem Verteidiger vertreten werden<sup>841</sup>; in der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Beschuldigten indes zwingend vorgeschrieben und kann notfalls zwangsweise durchge-

---

835 Art. 230 CNNA.

836 Art. 313 Abs. 2 Nr. 3 CNNA.

837 Art. 196 Nr. 4; 216 CNNA.

838 Art. 265 CNNA.

839 Art. 273 Nr. 1 CNNA.

840 Art. 271, 314 CNNA. Zur Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, im Vorverfahren ein Gutachten über den Beschuldigten einzuholen, vgl. Art. 83 RCNNA.

841 Art. 31 LJPJ.

setzt werden.<sup>842</sup> Urteile dürfen in keinem Fall in Abwesenheit des Jugendlichen ergehen.<sup>843</sup>

Von besonderer Bedeutung ist weiter die Anwesenheit des Verteidigers des Jugendlichen, der in jedem Stadium des Verfahrens anwesend sein muss und dafür Sorge trägt, dass dem Jugendlichen alle ihm zustehenden Rechte gewährt werden. Erklärungen, die der Jugendliche in Abwesenheit seines Verteidigers abgibt, sind nichtig. Der Verteidiger kann von dem Beschuldigten selbst oder dessen gesetzlichen Vertretern benannt werden. Verfügt der Jugendliche nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um einen Verteidiger zu bezahlen, wird ihm ein Pflichtverteidiger (*Defensor Público*) beigeordnet.<sup>844</sup>

Außerdem beteiligt am Jugendstrafverfahren sind die Jugendstrafrichter sowie die Jugendstaatsanwälte, die unter Hinzuziehung der Jugendgerichtspolizei die Ermittlungen leiten sowie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen können.<sup>845</sup>

Weiter vorgesehen ist die Teilnahme des Opfers, das im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren mit besonderen Rechten ausgestattet ist. Neben der obligatorischen Stellung als Zeuge kann der Verletzte bspw. als Nebenkläger auftreten und entweder selbst oder durch seinen Verteidiger Anträge stellen.<sup>846</sup> Des Weiteren kann er Privatklage erheben oder bei Antragsdelikten in der Hauptverhandlung den Strafantrag zurücknehmen.<sup>847</sup>

Auf Wunsch des Jugendlichen können außerdem seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter am Strafverfahren teilnehmen. Die Eltern können dabei die Verteidigung des Beschuldigten unterstützen sowie als qualifizierte Zeugen im Hinblick auf die psychische und soziale Beurteilung des Jugendlichen auftreten.<sup>848</sup>

Schließlich sieht die LJPJ die Beteiligung eines Vertreters des staatlichen Jugendamtes (PANI) vor, der die Aufgabe hat, in jedem Stadium des Verfahrens darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass dem Jugendlichen alle ihm zustehenden Rechte gewährt werden.<sup>849</sup>

---

842 Art. 32 LJPJ.

843 Art. 23 LJPJ.

844 Art. 37 LJPJ.

845 Art. 40, 56 LJPJ.

846 Art. 34 LJPJ.

847 Art. 35 f. LJPJ.

848 Art. 33 LJPJ.

849 Art. 43 LJPJ.

*Bundesrepublik Deutschland*

Soweit das JGG keine besonderen Vorschriften für Jugendliche und Heranwachsende trifft, richtet sich das Jugendstrafverfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.<sup>850</sup> Verfahrensbeteiligte an einem Jugendstrafverfahren sind demnach der Beschuldigte, sein Verteidiger, das Jugendgericht, der Jugendstaatsanwalt, die Jugendgerichtshilfe sowie die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten.

Zentrale Figur des Jugendstrafverfahrens ist der beschuldigte Jugendliche oder Heranwachsende. Für ihn gelten dieselben prozessualen Regelungen wie für erwachsene Straftäter. Die Beschuldigteneigenschaft beginnt mit der Aufnahme von Ermittlungen gegen den verdächtigen Jugendlichen. Ab diesem Zeitpunkt stehen diesem die in Kapitel 6.4 aufgezählten Rechte zu, wie bspw. das Recht zu schweigen oder das Recht auf Belehrung durch die Strafverfolgungsbehörden.<sup>851</sup> Was die Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung betrifft, bestimmt § 50 JGG, dass zusätzlich zu den Voraussetzungen der §§ 231 Abs. 2 ff. StPO besondere Gründe sowie die Zustimmung des Staatsanwaltes vorliegen müssen, um in Abwesenheit des Jugendlichen verhandeln zu können. Steht indes zu befürchten, dass die Erörterung bestimmter Dinge mit Nachteilen für die Erziehung des Jugendlichen verbunden ist, so kann der Vorsitzende den Angeklagten zeitweise von der Hauptverhandlung ausschließen.<sup>852</sup>

Eine besondere Stellung im Jugendstrafverfahren kommt dem Verteidiger des Jugendlichen zu. Ebenso wie der Beschuldigte hat auch der Verteidiger eine Reihe von Rechten, die mittelbar wieder dem Jugendlichen zugutekommen, wie z. B. ein Akteneinsichtsrecht, Fragerechte, Erklärungsrechte, Anwesenheitsrechte oder Beweisantragsrechte.<sup>853</sup> Nach § 137 Abs. 1 StPO kann sich der Jugendliche in jeder Phase des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, in Fällen der notwendigen Verteidigung ist ein Verteidiger in jedem Fall hinzuzuziehen.<sup>854</sup> In den Fällen, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers gesetzlich vorgeschrieben, der minderjährige Straftäter einen solchen allerdings (noch) nicht benannt hat, bestimmt das Gericht einen Verteidiger.<sup>855</sup> Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann der Richter dem Jugendlichen einen Bei-

---

850 § 2 JGG.

851 Vgl. dazu auch BGHSt 38, 214 .

852 § 51 Abs. 1 JGG.

853 Vgl. dazu §§ 147, 240 Abs. 2; 257, 168c, 244 Abs. 3-6 StPO.

854 So bspw. wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder die Hauptverhandlung in erster Instanz vor einem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet (§ 140 Abs. 1 StPO).

855 § 141 StPO.

stand bestellen, der im Hauptverfahren dieselben Rechte wie ein Verteidiger hat.<sup>856</sup>

Anders als bspw. der Jugendrichter braucht der Verteidiger im Jugendstrafverfahren keine besonderen Kenntnisse in der Materie des Jugendstrafrechts aufzuweisen.

Weiter ist die Beteiligung von speziellen Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälten für alle Verfahren vorgesehen, in denen ein Jugendlicher oder Heranwachsender einer Straftat beschuldigt ist. Die Bedeutung der genannten Einrichtungen für das Verfahren ist dabei von der Phase abhängig, in der sich das Verfahren befindet: Während die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens eine besondere Rolle im Vorverfahren einnimmt, so verschiebt sich diese Bedeutung zugunsten des Gerichts ab dem Zwischenverfahren.<sup>857</sup> In der Hauptverhandlung besteht gemäß § 226 Abs. 1 StPO die Pflicht zur ununterbrochenen Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter, eines Vertreters der Staatsanwaltschaft sowie eines Urkundsbeamten.

Die Beteiligung der Polizei am Jugendstrafverfahren ist nur während des Vorverfahrens vorgesehen. In dieser Phase bedient sich die Staatsanwaltschaft einer sogenannten Ermittlungsperson der Polizei, um ihrem Auftrag aus § 163 StPO gerecht werden zu können.

Eine Besonderheit des Jugendgerichtsverfahrens besteht in der Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe, der als sogenanntes Prozesshilfeorgan eine Doppelfunktion zukommt: Einerseits dient sie dem Gericht als Hilfe bei der Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen, andererseits soll sie dem Jugendlichen eine Hilfe sein.<sup>858</sup> Die Jugendgerichtshilfe ist dabei gemäß § 38 Abs. 3 JGG so früh wie möglich am Verfahren zu beteiligen und soll auch an der Hauptverhandlung teilnehmen, eine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung besteht jedoch nicht.<sup>859</sup>

Den Eltern werden im Jugendstrafverfahren dieselben prozessualen Rechte wie dem Beschuldigten eingeräumt.<sup>860</sup> Sie haben damit bspw. das Recht, Fragen oder Anträge zu stellen, oder ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, auch wenn diese nicht öffentlich ist.<sup>861</sup>

---

856 § 68 Abs. 1, 3 JGG.

857 §§ 160, 199 ff. StPO.

858 § 38 Abs. 2 JGG.

859 Es sei denn, die Jugendgerichtshilfe hat entscheidungserhebliche Kenntnisse vorzutragen, vgl. dazu BGHSt 27, 250.

860 § 67 Abs. 1 JGG.

861 Bis 2003 konnten die Eltern des Angeklagten nach der Regelung des § 51 Abs. 2 JGG a. F. von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Mit Urteil des BVerfG wurde die Vorschrift allerdings, soweit sie den Ausschluss der Erziehungsberechtigten erlaubt, wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt, vgl.



Die Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafprozess deutlich eingeschränkt. So kann das Opfer gegen einen Jugendlichen keine Privatklage erheben, und auch das Rechtsinstitut der Nebenklage ist nur in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen zulässig.<sup>862</sup> Bedeutung erlangt das Opfer allenfalls als Zeuge in einer möglichen Hauptverhandlung oder im Rahmen eines TOA.

## 6.6 Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren unterliegt besonderen Regeln, die sich vom allgemeinen Strafverfahren deutlich unterscheiden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Jugendliche sich in einem Sozialisierungsprozess befinden und dadurch in der Regel eine geringere soziale Handlungskompetenz aufweisen als Erwachsene. Vor diesem Hintergrund geht es bei am Gerechtigkeitsmodell orientierten Jugendstrafverfahren in erster Linie darum, den Jugendlichen wieder auf die richtige Bahn zu bringen und damit der Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken, anstatt ihn zu bestrafen. Aus diesem Grund finden sich nicht nur hinsichtlich der Sanktionierung und des Vollzugs von Strafen, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht. Trotz gewisser Einschränkungen im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren sind allerdings auch im Jugendstrafverfahren die rechtsstaatlichen Mindeststandards einzuhalten.

### 6.6.1 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens

Eine besondere Rolle im Jugendstrafrecht spielt die Diversion, d. h. die informelle Verfahrensbeendigung, deren Ziel es ist, einerseits die Gerichte von Bagatelldelikten, die den weit überwiegenden Teil jugendlicher Delinquenz ausmachen, zu entlasten und andererseits, straffällige Jugendliche vor den Folgen eines förmlichen Verfahrens, wie bspw. Stigmatisierung oder weitere Kriminalisierung, zu schützen und ihre Resozialisierung zu fördern. Dem Diversionsgedanken liegen dabei zwei Überlegungen zugrunde: Zum einen ist auch das Übertreten der Grenzen normgemäßen Verhaltens in Form von leichten Straftaten eine Ausprägung der normalen sozialen Entwicklung eines Jugendlichen auf dem Weg zum Erwachsenwerden und bedarf daher in der Regel keiner strafrechtlichen Reaktion, zumal oftmals bereits die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine informelle Maßnahme genügt, um dem Jugendlichen seine Verfehlung vor Augen zu führen; zum anderen haben Studien gezeigt, dass die Rückfall-

---

BVerfGE 107, 104. Die Neufassung des § 51 JGG trägt der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung und hält nun in den Absätzen 1 bis 5 differenzierte Regelungen zum Ausschluss der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bereit.

862 § 80 Abs. 1, 3 JGG.

wahrscheinlichkeit umso höher ist, je stärker die Sanktionierung ausfällt.<sup>863</sup> Neben der Entlastung der Strafjustiz liegen die Vorteile der Entformalisierung des justiziellen Vorgehens zum einen in der Förderung der Prävention durch die Vermeidung einer langen Verfahrensdauer und demzufolge einer schnelleren Aufarbeitung des Konflikts, zum anderen kann auf informellem Wege meist flexibler und individueller auf die Täterpersönlichkeit und seine Bedürfnisse eingegangen werden.<sup>864</sup> Nach den Vorgaben der KRK und der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit sind die Vertragsstaaten zudem ausdrücklich gehalten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein förmliches Verfahren nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine Form der vorzeitigen Verfahrensbeendigung stellt der Täter-Opfer-Ausgleich dar, der sich in den letzten Jahren gerade im Jugendstrafrecht in vielen Ländern zunehmender Beliebtheit erfreut. Der große Vorteil des TOA liegt dabei darin, dass durch die gemeinsame konstruktive Aufarbeitung der Tat sowie die Erarbeitung einer für beide Parteien akzeptablen Ausgleichsvereinbarung dem Rechtsfrieden und damit der Gesellschaft mehr gedient ist als durch eine Bestrafung des Täters.<sup>865</sup> Durch die direkte Konfrontation erhält der Täter außerdem die Möglichkeit, sich in das Opfer hineinzuzusetzen und die Folgen seines Handelns zu erkennen, so dass er im Idealfall sein Leben zukünftig ohne Straftaten meistern wird.<sup>866</sup> Der TOA wird daher neben Strafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung als sogenannte dritte Spur im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem bezeichnet. Auch in vielen Ländern Lateinamerikas hat sich der TOA in den letzten Jahren zur dritten Spur (*tercera vía*) des Strafrechts entwickelt.<sup>867</sup>

Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob, und wenn ja welche Möglichkeiten die einzelnen Länder zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung vorsehen und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit das Verfahren eingestellt werden kann.

---

863 Vgl. Heinz 2004, S. 35 ff. Siehe dazu auch die Ausführungen des Strafrechtlers Franz von Liszt, der bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu folgender Erkenntnis gelangte: „Der Hang zum Verbrechen [wächst] auch bei den Jugendlichen mit jeder neuen Verurteilung. [...] je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher [erfolgt] der Rückfall. [...] Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen“ (1905, S. 338 f.).

864 Vgl. Simon 2003, S. 138.

865 Vgl. Issa-El-Khoury-Jacob 1995, S. 11.

866 Zur Zielsetzung des TOA vgl. ausführlich Bannenberg/Uhlmann 1998, S. 1 ff.; Dünkel 1990a, S. 371 ff.; Liebmann 2007; Zwinger 1994, S. 22.

867 Vgl. González Alvarez 2000, S. 115 ff.; Torres Reco 2002; Bañol Betancur 1999.

## *Kolumbien*

Neben der aus dem im Jahr 2000 reformierten Erwachsenenstrafrecht übernommenen Möglichkeit der Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld oder der Einstellung von Verfahren gegen Jugendliche, die an von verbotenen bewaffneten Gruppen begangenen Straftaten beteiligt waren, wurde in das neue kolumbianische Jugendstrafrecht auch der Täter-Opfer-Ausgleich (*conciliación*) als Möglichkeit zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung eingeführt. Das kolumbianische Recht kennt dabei zwei Arten des TOA: den gerichtlichen und den außergerichtlichen TOA. Der außergerichtliche TOA wird im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft angeregt, um ein förmliches Verfahren zu vermeiden. Möglich ist die Durchführung eines TOA bei allen Straftaten, die eines Strafantrags zur Verfolgung bedürfen. Zur Durchführung befugt ist zum einen der Staatsanwalt selbst, zum anderen kann ein TOA vor einer staatlichen Schlichtungsstelle stattfinden. Kommen die Parteien zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung, so wird das Verfahren eingestellt; andernfalls wird das weitere Verfahren eingeleitet. Der gerichtliche TOA dagegen kann bis vor Verkündung eines Urteils vom Staatsanwalt oder vom Richter bei allen Officialdelikten angeregt werden, die mit maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Stimmen sowohl Täter als auch Opfer dem TOA zu, so wird die Hauptverhandlung unterbrochen, das Verfahren ausgesetzt und der TOA durchgeführt. Nach erfolgreich durchgeführtem TOA wird das Verfahren endgültig eingestellt; können sich die Parteien nicht einigen, wird das Verfahren wiederaufgenommen.

Darüber hinaus sieht der CIA die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei vollständiger Wiedergutmachung des Schadens vor, von der in der Regel bei Vermögensdelikten Gebrauch gemacht wird.

## *Bolivien*

Nach dem CNNA besteht die Möglichkeit, ein Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter vorzeitig wegen geringer Schuld zu beenden.<sup>868</sup> Die Einstellung wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Abwägung aller Umstände vom Staatsanwalt angeregt und ist dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorzulegen. Eine Einstellung wegen geringer Schuld kommt dabei nur bei Straftaten in Betracht, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren bedroht sind.<sup>869</sup>

Weitere Möglichkeiten zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung, insbesondere die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, sind im bolivianischen Jugendstrafrecht nicht vorgesehen.

---

868 Art. 309 Abs. 1 CNNA.

869 Art. 312 CNNA.

*Costa Rica*

Das costaricanische Jugendstrafrecht kennt verschiedene Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung. Neben der Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip wegen geringer Schuld<sup>870</sup> und der Aussetzung des Verfahrens auf Probe unter Auferlegung bestimmter Orientierungs- und Überwachungsmaßnahmen<sup>871</sup> ist im costaricanischen Jugendstrafrecht vor allem die Verfahrenseinstellung nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs von Bedeutung. Dieser ist bei allen Straftaten zulässig, für die nach dem Erwachsenenstrafrecht ein TOA möglich ist.<sup>872</sup> Zur Durchführung des TOA lädt der Jugendstrafrichter zehn Tage nach Anklageerhebung den jugendlichen Täter sowie das Opfer oder dessen Vertreter vor. Dem Opfer ist für den Termin vom Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten ein Rechtsbeistand zu stellen; ferner können die Eltern des Jugendlichen oder ein Mitarbeiter des staatlichen Jugendamtes am TOA-Verfahren teilnehmen.<sup>873</sup> Während des vom Richter anberaumten Termins fungiert dieser als Vermittler und versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, die der Versöhnung dient und die auf Zahlung einer finanziellen Wiedergutmachung vom Täter an das Opfer oder eine andere wiedergutmachende Maßnahme gerichtet ist. Beide Parteien können dabei Vorschläge unterbreiten, wie der TOA konkret ausgestaltet sein kann. Kommt es während dieser 'Verhandlung' zu einer Einigung zwischen Täter und Opfer, so ist das Verfahren auszusetzen, bis der Täter alle während der TOA-Verhandlung Punkte erfüllt hat.<sup>874</sup> Hat der Jugendliche alle durch den TOA eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, so wird das Verfahren vorzeitig beendet. Kommt er seinen Verpflichtungen hingegen schuldhaft nicht nach, so wird das Verfahren fortgesetzt.<sup>875</sup> Der TOA ist sowohl für das Opfer als auch den Täter freiwillig und kann, wenn bei dem Termin vor dem Richter keine Einigung erzielt werden kann, in jedem Verfahrensstadium wieder aufgenommen werden, solange kein mündliches Urteil ergangen ist.<sup>876</sup>

---

870 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 89.

871 Art. 89 LJPJ.

872 Art. 64 LJPJ.

873 Art. 62 f. LJPJ.

874 Art. 65 LJPJ.

875 Art. 66 f. LJPJ.

876 Art. 61 f. LJPJ.

*Bundesrepublik Deutschland*

Auch das deutsche JGG enthält verschiedene Möglichkeiten zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung. Speziell im Jugendstrafrecht kommt der Diversionsgedanke zum Tragen, nach dem aus Gründen der Opportunität von der weiteren Strafverfolgung abgesehen und das Verfahren eingestellt werden kann. Die Einstellung kann dabei entweder durch den Staatsanwalt im Vorverfahren oder den Richter im Hauptverfahren erfolgen, §§ 45, 47 JGG. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG setzt voraus, dass es sich bei der begangenen Tat um ein Vergehen – in der Regel ein jugendtypisches Bagatelldelikt, wie bspw. Ladendiebstahl oder Beförderungserschleichung – handelt, der Täter nur geringe Schuld auf sich geladen hat und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG sind sowohl bei Vergehen als auch Verbrechen möglich, Voraussetzung ist dabei, dass eine erzieherische Maßnahme einzuleiten oder bereits durchgeführt worden ist. Während das Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG ohne Zustimmung des Richters erfolgt, muss dieser bei Einstellungen nach § 45 Abs. 3 sein Einverständnis erteilen. Zusätzlich wird bei Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG vorausgesetzt, dass der Jugendliche geständig ist und die Staatsanwaltschaft eine Anklage für nicht geboten hält. Nach Anklageerhebung kann das Gericht gemäß § 47 JGG das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 45 JGG mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen.

Besondere Bedeutung im Rahmen der Diversion kommt dem TOA zu. Nach § 45 Abs. 2 S. 2 JGG kann der Staatsanwalt das Strafverfahren nach erfolgreicher Durchführung eines TOA einstellen, das Bemühen des Jugendlichen um einen TOA steht dabei der erzieherischen Maßnahme i. S. d. Abs. 2 S. 1 gleich. Die Durchführung des TOA ist allerdings, gewissermaßen als Angebot an den Täter, freiwillig und kann nicht unter Zwang durchgesetzt werden. Zur Art und Weise des Ausgleichs macht das JGG keine Vorgaben. Der Ausgleich kann daher je nach Tat sehr individuell gestaltet werden und bspw. in einer Entschuldigung, einem Schmerzensgeld o. ä. bestehen. Neben der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach erfolgreicher Durchführung eines TOA kann der Richter im Hauptverfahren mit Zustimmung des Jugendlichen diesem den TOA auch als Weisung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG auferlegen.

### *6.6.2 Untersuchungshaft*

Die Untersuchungshaft stellt eine prozessuale Zwangsmaßnahme dar, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung des Verfahrens verhängt werden kann. Durch die Anordnung von Untersuchungshaft soll die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung sowie deren ordnungsgemäße Durchführung sichergestellt werden.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft gegen jugendliche Rechtsbrecher sowie die Vorgaben zu deren Vollstreckung in den einzelnen Ländern näher beleuchtet.

### *Kolumbien*

Nach dem CIA kann in jeder Phase des Verfahrens Untersuchungshaft (*internamiento preventivo*) gegen den beschuldigten Jugendlichen angeordnet werden, wenn die Durchführung des Verfahrens gefährdet ist. Eine potentielle Gefährdung des Verfahrens liegt dabei vor, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche dem Verfahren durch Flucht zu entkommen versucht, dass er Verdunkelungshandlungen zur Erschwerung des Verfahrens vornimmt, oder wenn von dem Jugendlichen eine Gefahr für Leib und Leben des Opfers, des Anzeigerstatters, von Zeugen oder der Gesellschaft ausgeht. Weitere Voraussetzung zur Verhängung von Untersuchungshaft ist, dass aufgrund der Tatschwere eine Freiheitsstrafe zu erwarten steht. Die Untersuchungshaft darf für einen Zeitraum von maximal vier Monaten angeordnet werden und kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Der Haftbefehl ist aufzuheben und durch eine mildere Maßnahme, bspw. die Unterbringung in einer Pflegefamilie, zu ersetzen, wenn das Verfahren nicht innerhalb der genannten Frist abgeschlossen ist.<sup>877</sup> Für die Dauer, die der Jugendliche sich in Pflege befindet, sind ihm entsprechend seinem Alter, seinem Geschlecht und seinen persönlichen Eigenschaften Fürsorge, Schutz, soziale Hilfe, Hilfe bei der Ausbildung sowie professionelle, psychologische, medizinische und physische Hilfe zu gewähren.<sup>878</sup> Gem. Art. 154 CIA hat ein Jugendlicher, gegen den Untersuchungshaft angeordnet wird, von Amts wegen Anspruch auf Beiordnung eines Verteidigers.

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft hat in gesonderten Einrichtungen unter strikter Trennung von den jugendlichen Strafgefangenen stattzufinden. Die Zeit, die der Jugendliche in Untersuchungshaft verbracht hat, ist auf eine spätere Freiheitsstrafe anzurechnen.<sup>879</sup>

### *Bolivien*

Nach Art. 233 CNNA kann der Jugendrichter ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung als vorläufige Maßnahme Untersuchungshaft (*detención preventiva*) gegen den minderjährigen Beschuldigten verhängen. Voraussetzung dafür ist, dass die begangene Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren nach dem Strafgesetzbuch bedroht ist und dass entweder Flucht- oder Verdunkelungs-

---

877 Art. 181 Abs. 1-3 CIA.

878 Art. 181 Abs. 4 CIA.

879 Art. 179 Abs. 2 CIA.

gefahr besteht oder Dritte durch die Nichtinhaftnahme des Beschuldigten irgendeiner Gefahr ausgesetzt sind. Die Untersuchungshaft darf eine Dauer von 45 Tagen nicht überschreiten. Die Zeit, die der Jugendliche dabei in Untersuchungshaft verbracht hat, ist auf eine spätere Haftstrafe anzurechnen.<sup>880</sup> Der Richter hat vor Anordnung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob eine mildere Maßnahme ausreichend ist.

Art. 71 Abs. 2 RCNNA schreibt vor, dass die Untersuchungshaft in speziellen *Centros de detención preventiva* zu vollziehen ist.

### *Costa Rica*

Nach dem costaricanischen Jugendstrafgesetz kann der Jugendstrafrichter aus den in Art. 58 LJPJ genannten Gründen als vorläufige Maßnahme Untersuchungshaft (*detención provisional*) gegen den Jugendlichen verhängen. Diese sind: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Gefahr für Leib oder Leben des Opfers, des Anzeigerstatters oder von Zeugen. Untersuchungshaft darf nur ausnahmsweise in besonderen, durch das Gesetz nicht näher definierten Fällen angeordnet werden. Gegen zwölf- bis fünfzehnjährige Täter darf Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn keine mildere Maßnahme den Zweck der Untersuchungshaft sicherstellen kann.<sup>881</sup> Die Untersuchungshaft darf für einen Zeitraum von zwei Monaten angeordnet werden und kann in begründeten und durch das *Tribunal Superior Penal Juvenil* zu überprüfenden Ausnahmefällen um weitere zwei Monate verlängert werden.<sup>882</sup> Damit der Zeitraum, während dem der Jugendliche in Untersuchungshaft sitzt, so kurz wie möglich gehalten werden kann, sind diese Verfahren vorrangig durchzuführen.<sup>883</sup>

Die Untersuchungshaft ist in speziellen Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge zu vollziehen, wo die Untersuchungshäftlinge getrennt von den Strafshäftlingen unterzubringen sind.<sup>884</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft sind in der StPO normiert. Danach darf gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er dringend tatverdächtig ist, einer der in §§ 112, 112a StPO genannten Haftgründe (insbesondere Flucht, Fluchtgefahr,

---

880 Art. 73 Abs. 1 CP.

881 Art. 59 Abs. 1 LJPJ.

882 Art. 59 LJPJ.

883 Art. 60 LJPJ.

884 Art. 58 f. LJPJ.

Verdunkelungsgefahr und – bei Jugendlichen oftmals einschlägig – Wiederholungsgefahr) vorliegt und die Anordnung verhältnismäßig ist. Das JGG enthält indes einige Einschränkungen in Bezug auf jugendliche Straftäter. So unterliegt die Untersuchungshaft dem Subsidiaritätsprinzip und darf gegen Jugendliche nur verhängt werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft, die Sicherung der Hauptverhandlung, nicht auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.<sup>885</sup> Als solche kommen neben den allgemeinen Maßnahmen, wie bspw. Meldeauflagen oder Zahlung einer Kaution<sup>886</sup>, vorrangig Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 71 JGG, z. B. die Unterbringung in geschlossenen Heimen<sup>887</sup>, in Betracht.<sup>888</sup> Eine Besonderheit ist hinsichtlich der Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen jugendliche Delinquenten unter 16 Jahren festzustellen. Gegen sie darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn eine Flucht aufgrund der in § 72 Abs. 2 JGG genannten Fälle zu erwarten steht. Die Untersuchungshaft darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten<sup>889</sup> und wird auf eine mögliche spätere Jugendstrafe angerechnet, sofern erzieherische Gründe der Anrechnung nicht entgegenstehen.<sup>890</sup> Nach § 72 Abs. 5 JGG sind Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt wurde, beschleunigt durchzuführen. Außerdem ist gem. § 68 Nr. 5 JGG einem Jugendlichen, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollstreckt wird, ein Pflichtverteidiger zu bestellen.<sup>891</sup>

Durch das zum 01. Januar 2010 in Kraft getretene UHaftRÄndG wurde § 93 JGG aufgehoben. Die bis dato in § 93 Abs. 1, 2 JGG geregelte Vollstreckung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist nun im neugefassten § 89c JGG normiert. Danach ist die Untersuchungshaft bei Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwingend nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in

---

885 § 72 Abs. 1 JGG.

886 § 116 StPO.

887 Vgl. *Kindler/Permien/Hoops* 2007, S. 40 ff.

888 Die Idee, jugendliche Delinquenten in Einrichtungen der Jugendhilfe als Möglichkeit der Vermeidung von Untersuchungshaft unterzubringen, wurde dabei bereits in der Jugendgerichtsbewegung diskutiert, vgl. *Dörlemann* 2001, S. 13 ff.

889 Vgl. § 121 StPO.

890 § 52a Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes Nr. 13 der ERJOSSM, der eine Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen verbietet, allerdings als überholt anzusehen.

891 Die Regelung des § 68 Nr. 5 JGG hat durch den aufgrund des UHaftRÄndG neugefassten § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, nach dem nun immer ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn „gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Abs. 5 vollstreckt wird“, ihre Ausnahmestellung verloren.



den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen zu vollziehen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Untersuchungshaftbefehls das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, kann das Gericht anordnen, dass der Vollzug ebenfalls nach diesen Vorschriften erfolgt. Gem. § 110 Abs. 2 JGG gilt für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden § 89c JGG entsprechend. Die bisherige Regelung des § 93 Abs. 3 JGG wurde durch § 72b JGG ersetzt, der den Vertretern der Jugendgerichtshilfe sowie ggf. einem Betreuungshelfer oder Erziehungsbeistand den Verkehr mit den Jugendlichen im selben Umfang wie dem Verteidiger gestattet, wenn sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befindet.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Untersuchungshaft war bis zur Föderalismusreform vom September 2006 in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHftVollzO<sup>892</sup>) geregelt. Seit Januar 2010 verfügen die Länder über eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze (UVollzG), die einen modernen, humanen und an der Unschuldsvermutung orientierten Vollzug der Untersuchungshaft sicherstellen sollen.

### 6.6.3 *Rechtsmittel*

Weiteres Kennzeichen rechtsstaatlich geprägter Jugendkriminalrechtssysteme ist die Möglichkeit, Rechtsmittel bei der nächsthöheren Instanz einzulegen. Rechtsmittel dienen der Korrektur richterlicher Fehler im Ausgangsverfahren und können grundsätzlich im Wege der Berufung und/oder der Revision angefochten werden.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Rechtsmittel jugendlichen Rechtsbrechern in den untersuchten Ländern zustehen sowie welche Spruchkörper bzw. Gerichte über die Rechtsmittel entscheiden.

#### *Kolumbien*

In Art. 151 CIA ist das Recht auf Rechtsmittel verankert. Das Gesetz spricht insoweit zwar nur vom Recht auf Berufung (*derecho de apelación*), aus Art. 163 CIA, der die am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden nennt, geht indes hervor, dass sowohl das Rechtsmittel der Berufung als auch das der Revision (*casación*) eingelegt werden kann.<sup>893</sup> Zu den Voraussetzungen zur Einlegung von Rechtsmitteln macht der CIA allerdings keine Angaben. Über den Verweis des Art. 144 CIA kommen daher die allgemeinen Regeln der kolumbianischen StPO zur Anwendung. Danach kann der Verurteilte binnen zehn Tagen nach

---

892 §§ 77-85 UHftVollzO.

893 Vgl. auch Art. 125 Nr. 7 CPP, der zu den Aufgaben der Verteidigung auch die Einlegung von Revision zählt: „Interponer [...] la acción de revisión“.

Urteilsverkündung Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen. Die Berufung wird als zweite Tatsacheninstanz (*doble instancia*<sup>894</sup>) verhandelt, die Verschärfung der Strafe durch die Berufungsinstanz ist dabei unzulässig, sofern das Rechtsmittel ausschließlich von dem Verurteilten eingelegt wird<sup>895</sup>.<sup>896</sup> Durch das Rechtsmittel der Revision kann der Verurteilte das Urteil der zweiten Instanz auf Rechtsfehler überprüfen lassen. Die Revision ist binnen 60 Tagen einzulegen, über deren Annahme entscheidet die Revisionskammer in Strafsachen beim Obersten Gerichtshof bis spätestens 30 Tage nach Einlegung dieses Rechtsmittels. Ebenso wie bei der Berufung gilt bei der Revision das sogenannte Verböserungsverbot, nach dem ein durch Rechtsmittel angefochtenes Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Jugendlichen verändert werden darf.<sup>897</sup>

Was die für Rechtsmittel zuständigen Gerichte bzw. Spruchkörper betrifft, enthält der CIA folgende Bestimmungen: Jugendstrafverfahren in zweiter Instanz finden vor speziellen Jugendkammern (*Salas de Asuntos Penales para adolescentes*) bei den Obersten Gerichten der 32 Gerichtsbezirke (*Tribunales Superiores de Distrito Judicial*) statt, die mit einem Strafrichter und zwei Familienrichtern besetzt sind.<sup>898</sup> Für Revisionen ist die allgemeine Kammer für Revision in Strafsachen (*Sala de Casación Penal*) beim Obersten Gerichtshof (*Corte Suprema de Justicia*) zuständig.<sup>899</sup>

### *Bolivien*

Der CNNA sieht als Rechtsmittel die Berufung sowie die Revision vor. Erstere ist binnen drei, letztere binnen zehn Tagen nach Urteilsverkündung einzulegen. Über die Zulassung des Rechtsmittels hat ein anderes Gericht als das Berufungs- bzw. das Revisionsgericht zu entscheiden.<sup>900</sup> Im Übrigen gelten für das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung<sup>901</sup> sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes, so z. B. das Verbot der *reformatio in peius*, sofern das Rechtsmittel ausschließlich von dem verurteilten Jugendlichen eingelegt wird.

---

894 „[...] que afecten la práctica de las pruebas [...]“ (Art. 20 CPP).

895 „El superior no podrá agravar la situación del apelante único.“ (Art. 20 CPP).

896 Art. 176 ff. CPP.

897 Art. 180 ff. CPP.

898 Art. 163 Abs. 1 Nr. 3; 168 CIA.

899 Art. 163 Abs. 1 Nr. 4 CIA.

900 Art. 284 CNNA.

901 Art. 394 ff. CPP.

Für Verfahren in zweiter Instanz verfügt nach der *Ley de Organización Judicial* jedes der neun *departamentos* des Landes über eine sogenannte *Corte Superior de Distrito*.<sup>902</sup> Innerhalb dieser Gerichte sind allerdings die Zivilkammern (*salas en materia civil*) für alle Berufungsverfahren zuständig, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren handelt.<sup>903</sup> In letzter Instanz zuständig für Jugendverfahren ist die *Corte Suprema de Justicia*. Wie auch in zweiter Instanz ist dabei stets eine Zivilkammer (*sala civil*) mit der Durchführung der Revision betraut.<sup>904</sup>

### *Costa Rica*

Das costaricanische Jugendstrafgesetz enthält ein eigenes Kapitel zu den Rechtsmitteln, in dem die möglichen einzulegenden Rechtsmittel genannt werden sowie die Vorschriften zum Verfahren geregelt sind. Nach der LJPJ kann der Jugendliche sowohl Berufung als auch Revision einlegen.<sup>905</sup> Die Berufung ist schriftlich binnen drei Tagen einzulegen und zu begründen.<sup>906</sup> Für die Revision gelten dagegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung.<sup>907</sup> Die Revision ist schriftlich binnen 15 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils einzulegen<sup>908</sup>, durch den in Art. 118 LJPJ enthaltenen Verweis auf die Strafprozessordnung gilt für sie – anders als bei der Berufung, die dies nicht ausdrücklich bestimmt – das Verbot der *reformatio in peius*.<sup>909</sup>

Mit dem *Tribunal Superior Penal Juvenil* verfügt Costa Rica über ein den allgemeinen Jugendstrafgerichten übergeordnetes spezielles Jugendgericht, das landesweit für die Durchführung von Berufungen gegen erstinstanzliche Jugendstrafurteile sowie in allen Auslegungsfragen der LJPJ zuständig ist.<sup>910</sup> Revisionen sind beim *Tribunal Superior de Casación Penal* einzulegen.<sup>911</sup>

---

902 Art. 34 LOJ.

903 Art. 105 Nr. 1 LOJ.

904 Art. 47, 58 Nr. 1 LOJ.

905 Art. 111 ff. LJPJ.

906 Art. 114 LJPJ.

907 Art. 118 LJPJ.

908 Art. 445 CPP.

909 Art. 432 CPP.

910 Art. 30 LJPJ.

911 Art. 28 LJPJ.

---

*Bundesrepublik Deutschland*

Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren sind in der Bundesrepublik im Jugendstrafverfahren die Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht eingeschränkt. So muss sich der Beschwerdeführer entscheiden, ob er entweder Berufung oder Revision einlegen will.<sup>912</sup> Die Möglichkeit, wie im Erwachsenenstrafrecht beide Rechtsmittel nacheinander einzulegen, besteht im Jugendstrafrecht nicht.<sup>913</sup> Diese Rechtswegverkürzung ist dem Umstand geschuldet, dass die durch eine weitere Instanz eintretende Verzögerung verhindert und die Strafe so zeitnah wie möglich angetreten werden soll, damit der erzieherische Effekt der Strafe nicht verloren geht.<sup>914</sup> Für die Berufung gilt weiter die Beschränkung, dass der Jugendliche, wurde er in der ersten Instanz nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt, die Berufung nur im Hinblick auf die Erwirkung eines Freispruchs einlegen kann.<sup>915</sup> Berufung und Revision sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle binnen einer Woche einzulegen.<sup>916</sup> Das in der Strafprozessordnung verankerte Verbot der *reformatio in peius* (§§ 331 Abs. 1; 358 Abs. 2 StPO) gilt auch im Jugendstrafverfahren.<sup>917</sup>

Für Berufungsverhandlungen sind die großen Jugendkammern beim Landgericht, für Revisionen mangels eigener Jugendsenate die allgemeinen Strafsenate bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof zuständig.<sup>918</sup>

## 6.7 Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Am Gerechtigkeitsmodell orientierte Jugendstrafgesetze sind getragen vom Gedanken der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe. Es dürfen nur gesetzlich festgelegte Sanktionen verhängt werden, was zur Folge hat, dass die meisten Jugendstrafgesetze über ausführliche Sanktionskataloge verfügen, um individuell und angemessen auf die unterschiedlichsten Täter und Straftaten reagieren zu können. Die Sanktionen sollen dabei so wenig eingriffsintensiv wie möglich sein.<sup>919</sup>

---

912 § 55 Abs. 2 JGG.

913 Vgl. BVerfG NJW 1988, S. 477.

914 Vgl. *Laubenthal/Baier* 2006, S. 149 f.

915 § 55 Abs. 1 JGG.

916 §§ 314 Abs. 1; 341 Abs. 1 StPO.

917 Vgl. dazu ausführlich *Baumann* 1999.

918 Vgl. § 102 JGG.

919 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 1996, S. 37.

In diesem Kapitel werden zunächst die jugendstrafrechtlichen Sanktionen der untersuchten Länder dargestellt und anschließend auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin untersucht.

### *Kolumbien*

Im Bereich der Rechtsfolgen enthält der CIA sowohl ambulante als auch stationäre Maßnahmen. Mit der Ermahnung (*amonestación*), der Auferlegung von Verhaltensregeln (*imposición de reglas de conducta*), der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (*prestación de servicios a la comunidad*), der Freiheit auf Bewährung (*libertad asistida*), der Unterbringung in einer halbgeschlossenen Einrichtung (*internación en medio semicerrado*) sowie der Unterbringung in einer speziell auf die Bedürfnisse jugendlicher Straftäter eingerichteten Einrichtung (*privación de libertad en centro de atención especializado*) stellt er dabei einen Maßnahmenkatalog bereit, der sich trotz Zusammenfassung in einem einzigen Katalog in drei Kategorien einteilen lässt: Erziehungsmaßregeln, Überwachungsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.<sup>920</sup>

Zu den Erziehungsmaßregeln zählen die Ermahnung sowie die Auferlegung von Verhaltensregeln oder gemeinnütziger Arbeiten. Die Ermahnung<sup>921</sup> besteht in einer förmlichen Zurechtweisung des Täters, durch die ihm das Unrecht und die Folgen seiner Tat vor Augen geführt werden. Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Straftaten hat der Jugendliche an einem Programm zur Achtung der Menschenrechte und des Zusammenlebens teilzunehmen. Bei der Auferlegung von Verhaltensregeln<sup>922</sup> als ambulanter Maßnahme hat der Jugendliche im Hinblick auf einen geordneten Lebenswandel sowie die Aufnahme und/oder Beendigung einer Ausbildung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bestimmte, durch den CIA nicht näher definierte Pflichten zu erfüllen und/oder bestimmte Dinge zu unterlassen. Bei der Auferlegung gemeinnütziger Arbeiten<sup>923</sup> schließlich hat der Jugendliche für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten durch den CIA nicht näher definierte Arbeiten zu verrichten, die dem Gemeinwohl dienen.<sup>924</sup> Die Erbringung dieser Arbeiten ist auf acht Stunden täglich beschränkt und soll vornehmlich am Wochenende oder an Feiertagen stattfinden; unter der Woche nur dann, wenn der tägliche Schulablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Arbeiten, die die Entwicklung des Jugendlichen in irgendeiner Art und Weise gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.

---

920 Art. 177 CIA.

921 Art. 182 CIA.

922 Art. 183 CIA.

923 Art. 184 CIA.

924 Die Praxis wird zeigen, welcher Art diese Arbeiten sein werden.

Als Überwachungsmaßnahme enthält der CIA in Art. 185 die Freiheit auf Bewährung. Danach kann der Richter die Auflage verhängen, dass der Jugendliche für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren unter Aufsicht eines Bewährungshelfers steht und dass er sich einem speziellen Betreuungsprogramm zu unterwerfen hat.

An stationären Maßnahmen enthält der CIA den Freizeitarrrest sowie den Freiheitsentzug. Während des Freizeitarrrests<sup>925</sup>, der entweder in der Freizeit des Jugendlichen oder am Wochenende anzutreten ist und eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf, hat der Jugendliche an einem Sonderprogramm für jugendliche Straftäter teilzunehmen. Freiheitsstrafen dagegen definiert das Gesetz als Form der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die der Jugendliche nicht auf eigenen Wunsch verlassen kann.<sup>926</sup> Nach Art. 187 CIA dürfen Freiheitsstrafen grundsätzlich nur gegen sechzehn- bis achtzehnjährige Jugendliche verhängt werden, und auch nur dann, wenn die begangene Tat nach dem nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren bedroht ist. Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in diesen Fällen ein bis fünf Jahre. Ausnahmsweise kann eine Freiheitsstrafe bereits gegen vierzehn- bis sechzehnjährige Straftäter verhängt werden, wenn der Jugendliche eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, einer Entführung oder Erpressung schuldig ist. In diesen Fällen beträgt die verhängbare Strafe zwei bis acht Jahre. Haftstrafen sind unabhängig von deren Dauer ausschließlich in Einrichtungen mit spezieller Betreuung zu verbüßen. Nach Art. 187 Abs. 3 CIA besteht die Möglichkeit, einen Teil der Freiheitsstrafe durch Meldeauflagen, gemeinnützige Arbeit und das Versprechen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen, zu ersetzen. Die Dauer dieser Maßnahmen liegt im Ermessen des Richters, Zuwiderhandlungen dagegen ziehen einen Widerruf der Bewährung und als Folge daraus die Verbüßung der Strafe nach sich.

Was die Strafzumessung anbelangt, so hat der Richter gem. Art. 179 CIA unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Tat, der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der Strafe, des Alters des Jugendlichen, der Anerkennung der Schuld sowie der Erfüllung oder Nichterfüllung von (Straf)Auflagen zu entscheiden, welche Sanktion(en) er verhängt, und für welchen Zeitraum. In jedem Fall dürfen alle genannten Maßnahmen einzig unter dem Aspekt der Erziehung (*educación*) sowie zum Schutz (*finalidad protectora*) der Jugendlichen angewandt werden.<sup>927</sup>

---

925 Art. 186 CIA.

926 Art. 160 CIA.

927 Art. 177 Abs. 2, 178 Abs. 1 CIA.

*Bolivien*

Bei der Auswahl der Sanktionen für zwölf- bis sechzehnjährige Delinquenten unterscheidet der CNNA ebenfalls zwischen ambulanten und stationären Maßnahmen, die in drei Gruppen unterteilt sind: Erziehungsmaßnahmen (*sanciones*), Weisungen (*ordenes de orientación*) und freiheitsentziehende Maßnahmen (*privativas de libertad*).<sup>928</sup> Die Bestrafung siebzehn- bis achtzehnjähriger Täter richtet sich indes nach dem *Código Penal*.<sup>929</sup>

An Erziehungsmaßnahmen enthält der CNNA die Ermahnung und Warnung, die Freiheit auf Bewährung sowie die Erbringung gemeinnütziger Arbeiten. Bei der Ermahnung und Warnung (*amonestación y advertencia*)<sup>930</sup> wird der Jugendliche eindringlich vom Richter getadelt und dazu aufgefordert, sich in Zukunft den Gepflogenheiten und Regeln des familiären sowie gesellschaftlichen Zusammenlebens unterzuordnen. Falls notwendig, können auch die Eltern oder Pfleger des Jugendlichen ermahnt werden. Im Falle der Freiheit auf Bewährung (*libertad asistida*)<sup>931</sup> wird der Jugendliche zwar in Freiheit belassen, er muss jedoch an Erziehungsprogrammen teilnehmen, die ihm Orientierung und Stabilität verschaffen sollen. Zur Erfüllung der Auflagen wird dem Jugendlichen ein Betreuer an die Seite gestellt, der entweder ein Angestellter der *Defensoría*, ein Mitarbeiter einer Kinderschutzorganisation oder ein freiwilliges Mitglied der Gesellschaft sein kann und der den Jugendlichen und dessen Familie in privater, schulischer und beruflicher Hinsicht zu unterstützen hat.<sup>932</sup> Diese Maßnahme darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten und kann jederzeit verlängert, zurückgenommen oder durch eine andere Maßnahme ersetzt werden. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (*prestación de servicios a la comunidad*)<sup>933</sup> schließlich besteht in der unentgeltlichen Ableistung sozialer Dienste, bspw. in Krankenhäusern oder Schulen, oder der Mitarbeit an kommunalen oder staatlichen Programmen und darf maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden täglich verhängt werden. Die Verrichtung der Arbeiten hat an Wochenenden und/oder Feiertagen oder auch unter der Woche, sofern der Schul- oder Arbeitsablauf des Jugendlichen nicht beeinträchtigt ist, stattzufinden. Bei der Auswahl der Arbeit ist den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Jugendlichen Rechnung zu tragen.

---

928 Art. 237 CNNA.

929 Nach Art. 5 CP gilt ein Jugendlicher ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als volljährig und unterliegt damit den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

930 Art. 242 CNNA.

931 Art. 244 CNNA.

932 Art. 244 Abs. 2, 245 CNNA.

933 Art. 243 CNNA.

Unter Weisungen versteht man Ge- oder Verbote, die dem Jugendlichen vom Richter im Hinblick auf einen künftigen ordentlichen Lebenswandel aufgegeben werden.<sup>934</sup> Darunter fallen das Verbot oder die Auflage, den Wohnort zu wechseln (*instalar en un lugar de residencia determinado o cambiarse de él*), das Umgangsverbot mit bestimmten Personen (*abandonar el trato con determinadas personas*), das Verbot, Nachtlokale, Diskotheken oder Vergnügungszentren zu besuchen (*eliminar la visita a bares y discotecas o centros de diversión determinados*), die Verpflichtung, ein Bildungszentrum zu besuchen oder eine Ausbildung aufzunehmen (*matricularse en un centro de educación formal o en otro cuyo objetivo sea enseñarle alguna profesión u oficio*), die Verpflichtung, eine Arbeitsstelle zu finden (*adquirir trabajo*) sowie das Verbot, alkoholische Getränke oder andere, körperlich oder geistig abhängig machende Substanzen jeglicher Art zu konsumieren (*abstenerse de ingerir bebidas alcohólicas, sustancias alucinógenas, enervantes, estupefacientes o tóxicos que produzcan adicción o hábito y ordenar el tratamiento correspondiente*).<sup>935</sup> Weisungen dürfen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen definiert der CNNA den Hausarrest, die Unterbringung in einer halbgeschlossenen Einrichtung und als stationäre Maßnahme die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt. Hausarrest (*arresto domiciliario*<sup>936</sup>) soll bei der Familie des Jugendlichen zuhause oder, sofern die Familie kein geeignetes Umfeld darstellt, bei Verwandten oder anderen geeigneten Familie vollzogen werden. Der Schulbesuch oder die Arbeit des Jugendlichen dürfen durch den Hausarrest nicht beeinträchtigt werden. Hausarrest kann für maximal sechs Monate angeordnet werden. Bei der Unterbringung in einer halbgeschlossenen Einrichtung (*semi-libertad*<sup>937</sup>) hat der straffällige Jugendliche die Nächte in der Anstalt zu verbringen, während er am Tage einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen oder die Schule besuchen kann. Diese Maßnahme unterliegt der Voraussetzung, dass der Jugendliche eine Arbeit oder Ausbildung hat oder an einer Schule angemeldet ist, und darf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nicht überschreiten. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung hingegen (*privación de libertad en centros especializados*<sup>938</sup>) stellt dem Gesetzeswortlaut nach ausdrücklich das letzte Mittel dar und darf nur in den Fällen verhängt werden, in denen die begangene Tat nach dem Strafgesetzbuch mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht ist, oder wenn der Jugendliche gegen Erziehungsmaßregeln oder Bewährungsaufgaben verstoßen

---

934 Art. 246 CNNA.

935 Art. 237 Nr. 2 CNNA.

936 Art. 247 CNNA.

937 Art. 248 CNNA.

938 Art. 249 CNNA.



hat. Bei Jugendlichen zwischen zwölf und 14 Jahren darf die Freiheitsstrafe eine Dauer von drei Jahren, bei Vierzehn- bis Sechzehnjährigen eine Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.<sup>939</sup> In Abständen von sechs Monaten hat der zuständige Jugendrichter zu überprüfen, ob die Freiheitsstrafe durch eine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, kann der Jugendliche die Verlegung in eine halbgeschlossene Einrichtung oder die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung beantragen.<sup>940</sup>

Bei der Strafzumessung sind das Alter des Jugendlichen, die Schwere sowie die genauen Umstände der Tat zu berücksichtigen.<sup>941</sup> Dabei darf keine Maßnahme länger andauern, als in den jeweiligen Paragraphen vorgesehen.<sup>942</sup> Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen kann der Richter weitere im CNNA vorgesehene Maßnahmen zum Schutz des Jugendlichen verhängen.<sup>943</sup>

Für die Bestrafung sechzehn- bis achtzehnjähriger Täter sind die Vorschriften des CP anzuwenden. Dieser sieht als Sanktionen die Freiheitsstrafe (*presidio, reclusión*), Geldstrafe (*días-multa*), Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (*prestación de trabajo*) sowie ein Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter (*inhabilitación*) vor. Freiheitsstrafen können für eine Dauer von einem Monat bis zu 30 Jahren, Geldstrafen von einem bis zu 500 Tagessätzen verhängt werden, wobei die Höhe der Tagessätze sich nach dem Verdienst des Täters richtet und die Pfändungsgrenze nicht übersteigen darf. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeiten darf bis zu einer Dauer von 48 Wochen bei mindestens drei und maximal 16 Wochenstunden verhängt werden. Ein zu verhängendes Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann sechs Monate bis zehn Jahre andauern.<sup>944</sup> Was die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Jugendliche zwischen 17 und 18 Jahren betrifft, bestimmt Art. 23 Nr. 2 der am 09. Februar 2009 in Kraft getretenen neuen Verfassung (CN), dass eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche grundsätzlich zu vermeiden ist. Für die Bemessung der Strafe sind gemäß Art. 37 CP die Persönlichkeit des Täters, die Schwere der Schuld sowie die Umstände und die Folgen der Tat zugrunde zu legen.

### *Costa Rica*

Auch die LJPJ differenziert nach ambulanten und stationären Maßnahmen und unterteilt die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen in drei Gruppen: Erziehungs-

---

939 Art. 251 Nr. 2 CNNA.

940 Art. 250 CNNA.

941 Art. 239 CNNA.

942 Art. 238 CNNA.

943 Art. 241, 269 CNNA.

944 Art. 25 ff. CP.

maßnahmen (*sanciones socio-educativas*), Orientierungs- und Überwachungsmaßnahmen (*órdenes de orientación y supervisión*) und freiheitsentziehende Maßnahmen (*sanciones privativas de libertad*).

Die Erziehungsmaßnahmen umfassen die Ermahnung und Warnung, die Freiheit auf Bewährung, die Ableistung gemeinnütziger Arbeiten und die Schadenswiedergutmachung. Bei der Ermahnung und Warnung (*amonestación y advertencia*<sup>945</sup>) wird der Jugendliche vom Jugendrichter mündlich gerügt und dazu aufgefordert, künftig die Regeln des familiären und sozialen Miteinanders zu befolgen. Je nach Lage des Sachverhalts können auch die Eltern oder der Vormund des Jugendlichen vom Richter ermahnt und zur Mitarbeit aufgefordert werden. Bei der Freiheit auf Bewährung (*libertad asistida*<sup>946</sup>) wird der Jugendliche in Freiheit belassen, im Hinblick auf ein Leben ohne Straftaten sowie die Befolgung der richterlich vorgegebenen Anweisungen hat er allerdings an bestimmten Erziehungsprogrammen teilzunehmen. Die Bewährungszeit darf höchstens zwei Jahre dauern, für die Zeit der Bewährung werden dem Jugendlichen speziell ausgebildete Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Die Verhängung der Maßnahme der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (*prestación de servicios a la comunidad*<sup>947</sup>) verpflichtet den Jugendlichen zur unentgeltlichen Mitarbeit in öffentlichen Einrichtungen, bspw. in Krankenhäusern, Schulen oder Nationalparks, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, wobei die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf. Die Aufgaben müssen den Fähigkeiten des Jugendlichen entsprechen und dürfen weder den Schulalltag noch das Berufsleben des Jugendlichen beeinträchtigen. Die Schadenswiedergutmachung (*reparación de daños*<sup>948</sup>) besteht in der Ableistung von Arbeiten, die der Täter zugunsten des Opfers erbringt, um den durch die begangene Straftat erlittenen Schaden zu kompensieren oder das Opfer zu entschädigen. Für diese Maßnahme ist die Zustimmung beider Parteien erforderlich. Alternativ kann mit Zustimmung des Opfers die Wiedergutmachung durch die Zahlung eines vom Richter festgesetzten Geldbetrages erfolgen. Diese Sanktion gilt dann als beendet, wenn der Richter feststellt, dass der verursachte Schaden so gut wie möglich kompensiert wurde.

An Orientierungs- und Überwachungsmaßnahmen enthält die LJPJ eine ganze Reihe von Auflagen und Weisungen, die der Jugendliche im Hinblick auf ein geregeltes Leben sowie den Erwerb einer ordentlichen Schul- oder Ausbildung zu erfüllen hat.<sup>949</sup> Diese sind: die Verpflichtung, einen bestimmten Wohn-

---

945 Art. 124 LJPJ.

946 Art. 125 LJPJ.

947 Art. 126 LJPJ.

948 Art. 127 LJPJ.

949 Art. 128 LJPJ.

ort zu nehmen oder den Wohnort zu wechseln (*instalarse en un lugar de residencia determinado o cambiarse de él*), den Umgang mit bestimmten Personen aufzugeben (*abandonar el trato con determinadas personas*), das Verbot, Nachtlokale, Diskotheken oder andere Vergnügungszentren zu frequentieren (*eliminar la visita a bares y discotecas o centros de diversión determinados*), die Verpflichtung zur Anmeldung in einem Bildungszentrum oder zur Aufnahme einer Ausbildung (*matricularse en un centro de educación formal o en otro cuyo objetivo sea enseñarle alguna profesión u oficio*), die Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit (*adquirir trabajo*), die Auflage, weder Alkohol noch andere abhängig machende Substanzen zu konsumieren (*abstenerse de ingerir bebidas alcohólicas, sustancias alucinógenas, enervantes, estupefacientes o tóxicos que produzcan adicción o hábito*) oder die Einweisung des Jugendlichen in eine Entzugsklinik oder eine öffentliche oder private Einrichtung zur ambulanten Behandlung (*ordenar el internamiento del menor de edad o el tratamiento ambulatorio en un centro de salud, público o privado, para desintoxicarlo o eliminar su adicción a las drogas antes mencionadas*).<sup>950</sup> Orientierungs- und Überwachungsmaßnahmen können für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verhängt werden, der Richter kann die verhängte Maßnahme dabei jederzeit durch eine andere Orientierungs- und Überwachungsmaßnahme substituieren.

Die dritte Kategorie möglicher Sanktionen enthält freiheitsentziehende Maßnahmen. Darunter fallen der Hausarrest, der Freizeitarrrest sowie die dauerhafte Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Beim Hausarrest (*internamiento domiciliario*<sup>951</sup>) darf der Jugendliche die elterliche Wohnung, außer um zur Schule oder zur Arbeit zu gehen, nicht verlassen. Sofern der Hausarrest nicht im Elternhaus durchführbar ist, kann er in der Wohnung eines Verwandten oder, die Zustimmung des Jugendlichen vorausgesetzt, einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe realisiert werden. Der Hausarrest wird von einem Sozialarbeiter überwacht und darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Der Freizeitarrrest (*internamiento en tiempo libre*<sup>952</sup>) als semifreiheitsentziehende Maßnahme ist in einer speziellen Einrichtung für jugendliche Straftäter während der Freizeit des Jugendlichen zu verbringen. Unter Freizeit wird dabei die Zeit verstanden, die der Jugendliche nicht in der Schule oder bei der Arbeit verbringt. Freizeitarrrest kann für maximal ein Jahr verhängt werden. Die dauerhafte Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für jugendliche Rechtsbrecher (*internamiento en centro especializado*<sup>953</sup>) darf nur als letztes Mittel bei schweren Straftaten, für die das Strafgesetzbuch eine Mindeststrafe von sechs Jahren vorsieht,

---

950 Art. 121 LJPJ.

951 Art. 129 LJPJ.

952 Art. 130 LJPJ.

953 Art. 131 f. LJPJ.

oder im Falle der Missachtung auferlegter Erziehungsmaßregeln oder Maßregeln der Orientierung und Überwachung verhängt werden. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren darf die Jugendstrafe eine Dauer von 15, bei zwölf- bis vierzehnjährigen Straftätern eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die Zeit, die der Jugendliche in Untersuchungshaft verbracht hat, ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Der Richter kann die Freiheitsstrafe durch eine andere Sanktion ersetzen, wenn er dies für notwendig erachtet. Außerdem hat er zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Aussetzung der Strafe zur Bewährung vorliegen. Ist dies der Fall, kann die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird der Jugendliche während der Bewährungszeit erneut straffällig, ist die Bewährung zu widerrufen und die verhängte Strafe zu vollstrecken.

Alle genannten Sanktionen dürfen nur aus erzieherischen Gründen verhängt werden und sind unter Miteinbeziehung der Eltern oder von Fachleuten zu vollstrecken. Bei der Auswahl und der Dauer der zu verhängenden Sanktion hat der Richter den Lebenswandel des Jugendlichen vor der Tat, seine Einsichtsfähigkeit, ein eventuelles Geständnis, die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Sanktion, das Alter des Jugendlichen und sein familiäres und soziales Umfeld sowie die Bemühungen des Jugendlichen um eine Wiedergutmachung des angerichteten Schadens zu berücksichtigen.<sup>954</sup> Der Richter kann nach seinem Ermessen eine oder mehrere Sanktionen verhängen (entweder gleichzeitig oder aufeinanderfolgend), außerdem kann er jede Sanktion aussetzen, aufheben oder durch eine mildere ersetzen<sup>955,956</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

Zwar gelten in der Bundesrepublik Deutschland auch für jugendliche Straftäter die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts, allerdings stehen die im StGB vorgesehenen Zwangsmaßnahmen nicht für Jugendliche zur Verfügung. Dem im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken folgend, sieht das JGG stattdessen eine ganze Reihe von speziellen Sanktionen für jugendliche und heranwachsende Straftäter vor, die sich deutlich von den Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden. Durch die Vielzahl der möglichen Sanktionen kann der Jugendstrafrichter in jedem Fall individuell reagieren und diejenige Sanktion auswählen, die am geeignetsten für die Resozialisierung des jugendlichen Täters erscheint. Dabei wird zwischen drei Kategorien von Sanktionen

---

954 Art. 122 LJPI.

955 Art. 123 LJPI.

956 Art. 122 f. LJPI.

unterschieden, die teilweise miteinander kombinierbar sind<sup>957</sup>: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.<sup>958</sup>

Zu den Erziehungsmaßregeln zählen die Erteilung von Weisungen sowie die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.<sup>959</sup> Unter Weisungen versteht man gemäß § 10 Abs. 1 JGG Ge- oder Verbote, die dem Jugendlichen aus Anlass der Straftat zur Sicherung und Förderung seiner Erziehung auferlegt werden. Weisungen stellen demnach keine Strafe im eigentlichen Sinne dar, sondern sollen in erzieherischer Art und Weise die Lebensführung der Jugendlichen positiv beeinflussen. Als Weisungen kommen nach § 10 JGG insbesondere in Betracht:

- Bestimmung des Aufenthaltsorts;
- Bestimmung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen;
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen;
- Arbeitsleistungen zu erbringen<sup>960</sup>;
- Betreuung und Aufsicht durch einen Betreuungshelfer;
- Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs;
- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs;
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen;
- Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
- Unterziehung einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur.

Weisungen dürfen für maximal zwei Jahre angeordnet werden und können nachträglich geändert, erlassen oder vor Ablauf ihrer Laufzeit bis auf maximal drei Jahre verlängert werden. Kommt der Jugendliche den ihm auferlegten Weisungen nicht nach, so kann stattdessen Jugendarrest verhängt werden, der eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten darf.<sup>961</sup>

Unter Hilfen zur Erziehung fallen gemäß § 12 JGG die Erziehungsbeistandschaft im Sinne von § 30 SGB VIII sowie die Heimerziehung oder die Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne von § 34 SGB VIII.

Als Zuchtmittel sieht das JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen oder den Jugendarrest vor. Dadurch soll dem jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden, dass er sich für das

---

957 § 8 JGG.

958 § 5 JGG.

959 § 9 JGG.

960 Vgl. dazu BVerfGE 74, 102.

961 § 11 JGG.

begangene Unrecht zu verantworten hat.<sup>962</sup> Bei dieser Sanktionsart geht es in erster Linie also nicht um Strafe, sondern um die Einsicht des Täters. Gleichwohl haben Zuchtmittel auch ahndenden Charakter. Sie finden Anwendung, wenn Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichen, eine Jugendstrafe aber (noch) nicht geboten ist.<sup>963</sup> Die Verwarnung ist eine förmliche richterliche Zu-rechtweisung, durch die dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat eindringlich vorgehalten werden soll.<sup>964</sup> Unter Auflagen versteht man verschärfte Verwar-nungen in Form einer tatbezogenen Sühneleistung. Diese kann in Form der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, einer Entschuldigung beim Opfer, der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen.<sup>965</sup> Die Zahlung eines Geldbetrages ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Täter sie aus eigenen Mitteln bezahlen wird oder wenn dem Jugendlichen der aus seiner Tat erlangte Gewinn abgeschöpft werden soll.<sup>966</sup> Gemäß § 15 Abs. 3 JGG kann der Richter nachträglich Auflagen ändern oder von der Erfüllung ganz oder zum Teil be-freien. Bei Nichterfüllung der Weisungen kann entsprechend § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest verhängt werden. Der Jugendarrest als letztes Zuchtmittel schließ-lich besteht in einer kurzzeitigen Freiheitsentziehung und ist in einer Jugendar-restanstalt zu verbringen. Er wird verhängt, wenn schädliche Neigungen<sup>967</sup> nicht ausgeschlossen werden können, oder wenn die Verhängung einer Jugend-strafe aufgrund deren Mindestmaßes von sechs Monaten unverhältnismäßig er-scheint. Der Jugendarrest hat sowohl ahndenden als auch erzieherischen Cha-rakter: Einerseits soll er im Sinne der sogenannten *short-sharp-shock*-Ideologie der Abschreckung des Jugendlichen dienen, indem diesem gewissermaßen ein Einblick in das Gefängnisleben gegeben wird<sup>968</sup>, andererseits soll die erzieheri-sche Ausgestaltung des Arrests ihm helfen, Schwierigkeiten, die zur Begehung der Tat geführt haben, zu bewältigen.<sup>969</sup> Der Jugendarrest lässt sich in drei Kategorien unterteilen: Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest.<sup>970</sup> Während der Frei-

---

962 § 13 Abs. 2 JGG.

963 § 5 Abs. 2 JGG.

964 § 14 JGG. Der Unterschied zwischen Ermahnung und Verwarnung ist dabei rein prozessualer Natur; so ergeht die Verwarnung nach einem Urteil.

965 § 15 JGG.

966 § 15 Abs. 2 JGG.

967 Unter schädlichen Neigungen versteht man erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die in der begangenen Tat zum Ausdruck kamen und aufgrund derer weitere Straftaten zu befürchten stehen, vgl. BGHSt 16, 261.

968 Vgl. dazu *Schumann* 1984, S. 319 ff.

969 § 90 JGG.

970 § 16 JGG.

zeitarrest in der Regel auf das Wochenende beschränkt ist und höchstens zwei Wochenenden betrifft, soll der Kurzarrest einen zusammenhängenden Vollzug des Arrestes von maximal vier Tagen sichern, wenn dies aus erzieherischen Gründen für notwendig erachtet wird. Dabei soll so gut wie möglich Rücksicht auf die Belange des Jugendlichen, wie z. B. Schule oder Ausbildung, genommen werden. Der Dauerarrest dagegen wird für einen durchgehenden Zeitraum von einer bis vier Wochen angeordnet und soll aus erzieherischen Gründen möglichst schnell vollstreckt werden. Dies bedeutet, dass der Jugendliche während dieser Zeit seinen Verpflichtungen ggf. nicht nachkommen kann.<sup>971</sup>

Die Jugendstrafe als letzte der drei Kategorien stellt die einzige 'echte' Kriminalstrafe im Sinne des Jugendstrafrechts dar. Sie dient der längerfristigen Gesamterziehung und wird verhängt, wenn entweder schädliche Neigungen bei dem Jugendlichen oder aber die Schwere der Schuld festgestellt werden.<sup>972</sup> Die Dauer der Jugendstrafe beträgt gemäß § 18 JGG im Mindestmaß sechs Monate, im Höchstmaß fünf Jahre und ist in einer Jugendstrafvollzugsanstalt zu vollziehen. Handelt es sich bei der begangenen Tat um ein Verbrechen, das nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes mit einer Höchststrafe von mehr als zehn Jahren bedroht ist, so beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe in diesem Fall zehn Jahre. Hat der Jugendliche mindestens ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt, so kann die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.<sup>973</sup> Nach § 21 JGG soll eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren grundsätzlich zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn künftig ein rechtschaffener Lebenswandel erwartet werden kann. Die Bewährungszeit dauert mindestens zwei und höchstens drei Jahre.<sup>974</sup> Während dieser Zeit ist dem Jugendlichen zum einen ein Bewährungshelfer zu stellen, zum anderen kann die Bewährungszeit durch Weisungen und Auflagen unterstützt werden.<sup>975</sup>

Neben den genannten Sanktionen können zum Zwecke der Prävention auch Maßregeln der Besserung und Sicherung gegen Jugendliche verhängt werden. Diese sind durch § 7 JGG auf die folgenden Maßnahmen beschränkt: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus i. S. v. § 63 StGB, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt i. S. v. § 64 StGB, Führungsaufsicht i. S. v. § 68 StGB, Entziehung der Fahrerlaubnis i. S. v. § 69 StGB sowie seit 2008 auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung i. S. v. § 66b StGB.<sup>976</sup>

---

971 Vgl. *Schöler* 1999, S. 973 ff.

972 § 17 Abs. 2 JGG.

973 § 88 JGG.

974 § 22 JGG.

975 § 23 f. JGG.

976 Zur Anwendung von Maßregeln der Besserung und Sicherung bei jugendlichen Straftätern vgl. ausführlich *Laubenthal/Baier* 2006, S. 163 ff.

## Vergleichende Übersicht über die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in den untersuchten Ländern

Kolumbien	Bolivien	Costa Rica	Bundesrepublik Deutschland
<p><b>Erziehungsmaßregeln</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung</li> <li>- Auflegung von Verhaltensregeln (max. 2 Jahre)</li> <li>- Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (max. 6 Monate)</li> </ul>	<p><b>Erziehungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung und Warnung</li> <li>- Freiheit auf Bewährung (max. 6 Monate)</li> <li>- Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (max. 6 Monate)</li> </ul>	<p><b>Erziehungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung und Warnung</li> <li>- Freiheit auf Bewährung (max. 2 Jahre)</li> <li>- Ableistung gemeinnütziger Arbeiten (max. 6 Monate)</li> <li>- Schadenswiedergutmachung</li> </ul>	<p><b>Erziehungsmaßregeln</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weisungen (max. 3 Jahre)</li> <li>- Bestimmung des Aufenthaltsortes</li> <li>- Bestimmung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen</li> <li>- Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle</li> <li>- Erbringung von Arbeitsleistungen</li> <li>- Betreuung und Aufsicht durch einen Bewährungshelfer</li> <li>- Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs</li> <li>- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs</li> <li>- Unterlassung des Verkehrs mit bestimmten Personen oder des Besuchs von Gast- und Vergnügungsstätten</li> <li>- Teilnahme an Verkehrsunterricht</li> <li>- Unterziehung einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskurs</li> <li>- Hilfe zur Erziehung</li> </ul>



Kolumbien	Bolivien	Costa Rica	Bundesrepublik Deutschland
<b>Überwachungsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiheit auf Bewährung (max. 2 Jahre)</li> </ul>	<b>Weisungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot/Gebot, den Wohnort zu wechseln</li> <li>- Umgangsverbot mit bestimmten Personen</li> <li>- Verbot, Nachtlokale, Diskotheken oder andere Vergnügungszentren zu besuchen</li> <li>- Anmeldung in einem Bildungszentrum oder Aufnahme einer Ausbildung</li> <li>- Aufnahme einer Arbeit</li> <li>- Verbot, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren (Dauer dieser Maßnahme: max. 1 Jahr)</li> </ul>	<b>Orientierungs- und Überwachungsmaßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot/Gebot, den Wohnort zu wechseln</li> <li>- Umgangsverbot mit bestimmten Personen</li> <li>- Verbot, Nachtlokale, Diskotheken oder andere Vergnügungszentren zu besuchen</li> <li>- Anmeldung in einem Bildungszentrum oder Aufnahme einer Ausbildung</li> <li>- Aufnahme einer Arbeit</li> <li>- Verbot, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren</li> <li>- Einweisung in eine Entzugsklinik (Dauer dieser Maßnahme: max. 2 Jahre)</li> </ul>	<b>Zuchtmittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwarnung</li> <li>- Auflagen</li> <li>• Schadenswiedergutmachung</li> <li>• Entschuldigung beim Opfer</li> <li>• Erbringung von Arbeitsleistungen</li> <li>• Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung</li> <li>- Jugendarrest (Freiheitsarrest max. 2 Freizeiten; Kurzarrest 2 bis 4 Tage; Dauerarrest 1 bis 4 Wochen)</li> </ul>
<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiheitsarrest (max. 3 Jahre)</li> <li>- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (max. 1 bis 8 Jahre, deliktis- und altersabhängig)</li> </ul>	<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausarrest (max. 6 Monate)</li> <li>- Unterbringung in einer halbgeschlossenen Einrichtung (max. 6 Monate)</li> <li>- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (max. 3 bis 5 Jahre, altersabhängig)</li> </ul>	<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausarrest (max. 1 Jahr)</li> <li>- Freiheitsarrest (max. 1 Jahr)</li> <li>- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (max. 10 bis 15 Jahre, altersabhängig)</li> </ul>	<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendstrafe (6 Monate bis 5 Jahre, in Ausnahmefällen 10 Jahre)</li> </ul>

## 6.8 Jugendstrafvollzug

Da gerade im Strafvollzug besonders intensiv in die (Grund)Rechte von Erwachsenen und Jugendlichen eingegriffen wird, begannen die Vereinten Nationen bereits im Jahr 1955, sich mit den Rechten inhaftierter Straftäter zu beschäftigen. In den folgenden Jahrzehnten wurden auf internationaler Ebene verschiedene Richtlinien zu diesem Thema verabschiedet, die allesamt eine Verbesserung der Lebensumstände inhaftierter Straftäter zum Ziel haben.<sup>977</sup> Die wichtigsten Regelungen zum Schutz von inhaftierten Jugendlichen sind in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für inhaftierte Jugendliche sowie der KRK normiert.<sup>978</sup>

Im Folgenden wird untersucht, welche Rechte die einzelnen Länder für jugendliche Häftlinge vorsehen, wie der Strafvollzug im einzelnen ausgestaltet ist und inwieweit die Länder damit den internationalen Richtlinien gerecht werden.

### *Kolumbien*

Ein spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz existiert nicht in Kolumbien, ebenso wenig sind die Vorschriften des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes anwendbar. Der CIA enthält jedoch einige Regelungen zum Vollzug von Jugendstrafen. So sind die Vollzugsziele die unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte durchzuführende Erziehung des jugendlichen Täters zu einem künftigen sozialadäquaten und straffreien Leben sowie seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.<sup>979</sup> Die Jugendstrafe ist getrennt von erwachsenen Häftlingen in besonders betreuten Einrichtungen unter Einhaltung der Programme der staatlichen Familien- und Sozialpolitik zu vollziehen. Sollten zum Zeitpunkt der Verhängung keine solchen speziellen und für den Jugendstrafvollzug geeigneten Einrichtungen vorhanden sein, so kann der Richter die Freiheitsstrafe entweder in Hausarrest umwandeln oder zur Bewährung aussetzen.<sup>980</sup> Vollendet der Jugendliche während der Unterbringung in einer Anstalt für jugendliche Straftäter das achtzehnte Lebensjahr, so ist die Reststrafe bis spätestens zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Jugendstrafanstalt zu verbüßen. In keinem Fall darf der Jugendliche vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in eine Erwachsenenstrafanstalt verlegt werden.<sup>981</sup> Mit Vollendung

---

977 Vgl. *Dünkel* 2007, S. 99 ff.

978 Auf europäischer Ebene bilden die 2008 vom Ministerrat der EU verabschiedeten ERJOSSM das Pendant zu den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für inhaftierte Jugendliche.

979 Art. 161 CIA.

980 Art. 162 CIA.

981 Art. 187 Abs. 4 CIA.

des achtzehnten Lebensjahres erfolgt allerdings eine getrennte Unterbringung von den jugendlichen (bis 18 Jahre) Insassen.<sup>982</sup>

Artikel 188 CIA normiert die Rechte jugendlicher Straftäter. Danach stehen diesen zusätzlich zu den ihnen durch die Verfassung eingeräumten Grundrechte (bspw. Recht auf Leben, Gleichheit vor dem Gesetz, Glaubens- und Meinungsfreiheit, etc.<sup>983</sup>) die folgenden Rechte zu: das Recht, in der dem Wohnort der Eltern des Jugendlichen am nächsten gelegenen Einrichtung untergebracht zu werden und dort die komplette Strafe zu verbüßen; das Recht auf sichere und hygienische Unterbringung, Zugang zu den wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen sowie die Aufnahme oder Fortführung einer Ausbildung; das Recht auf Untersuchung durch einen Arzt nach Antritt der Strafe im Hinblick auf die Feststellung von Verletzungen sowie die Behandlung eventueller körperlicher oder geistiger Krankheiten; das Recht auf Fortführung der schulischen Ausbildung entsprechend dem Alter und dem Bildungsstand des Jugendlichen; das Recht auf getrennte Unterbringung von erwachsenen Häftlingen; das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung eines individuellen Vollzugsplans; das Recht auf Aufklärung über die innerhalb der Anstalt geltenden Regeln sowie über die verschiedenen Disziplinarmaßnahmen und die Voraussetzung zu deren Verhängung; das Verbot der Verlegung in andere Anstalt gegen den Willen des Jugendlichen; das Verbot der Verhängung von Isolierungshaft gegen Jugendliche; das Recht auf Kontakt mit Familienangehörigen und Freunden sowie auf Empfang von Besuch mindestens einmal pro Woche; das Recht auf Zugang zu Informationen durch die Medien.

### *Bolivien*

Der Jugendstrafvollzug ist in Bolivien nur in Ansätzen geregelt. Diesbezüglich finden sich einige wenige Regelungen im CNNA, in der Durchführungsverordnung zum CNNA (RCNNA) sowie dem allgemeinen Strafvollzugsgesetz (*Ley de Ejecución Penal y Supervisión*); ein separates Jugendstrafvollzugsgesetz existiert nicht. Was den Vollzug der Jugendstrafe konkret angeht, ist vorab zwischen Regelungen im Hinblick auf straffällige Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 16 Jahren, die den Vorschriften des CNNA und des RCNNA, sowie auf siebzehn- bis achtzehn- bzw. einundzwanzigjährige Straftäter, die den allgemeinen Regeln des *Código Penal* sowie der LEPS unterfallen, zu unterscheiden.

Die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die vom Anwendungsbereich des CNNA umfasst werden, stellt diesem zufolge das letzte Mittel dar und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verhängt

---

982 Art. 187 Abs. 5 CIA.

983 Art. 11 ff. CP.

werden.<sup>984</sup> Hinsichtlich des Vollzugs bestimmt Art. 252 CIA, dass spezielle Einrichtungen zu schaffen sind, in denen ausschließlich jugendliche Untersuchungs- und Strafhaftlinge untergebracht werden. Auf keinen Fall darf die Jugendstrafe in einer Erwachsenenstrafvollzugsanstalt vollzogen werden. In den Anstalten hat dabei eine Trennung der Häftlinge sowohl entsprechend der angeordneten Maßnahme (geschlossene oder halbgeschlossene Unterbringung oder Untersuchungshaft) als auch nach Alter, Geschlecht und Schwere der Tat zu erfolgen.<sup>985</sup> Ziel der Unterbringung des Jugendlichen in einer Jugendstrafanstalt ist dessen Resozialisierung, während der gesamten Dauer der Unterbringung sind seitens der Einrichtung erzieherische Programme durchzuführen, an denen sowohl Straf- als auch Untersuchungshäftlinge teilzunehmen haben.<sup>986</sup> Je nach Einrichtung können die Jugendlichen auch bestimmte Tätigkeiten außerhalb der Anstalt durchführen, sofern dies nicht durch den Jugendstrafrichter ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>987</sup> Der CNNA gibt den staatlichen Einrichtungen, in denen (Untersuchungs-)Haftstrafen vollzogen werden, bestimmte Obliegenheiten auf. So müssen diese bspw. die Rechte der Jugendlichen wahren und schützen, ein menschenwürdiges Umfeld innerhalb der Anstalt schaffen, die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von familiären Beziehungen geben, allen Insassen Zugang zu umfassender medizinischer und psychologischer Versorgung und Betreuung gewähren sowie ausreichend Kleidung und Nahrung zur Verfügung stellen, Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten offerieren oder Hilfsprogramme zur Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung einrichten.<sup>988</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist vom Jugendrichter in Abständen von sechs Monaten im Hinblick auf eine mögliche Ersetzung der Strafe durch eine mildere Sanktion zu überprüfen. Nach Verbüßung der Hälfte der Strafe kann der Jugendliche die Verlegung in eine halbgeschlossene Einrichtung oder die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung beantragen.<sup>989</sup> Zudem kann bei großen Fortschritten das für die Wiedereingliederung des Jugendlichen zuständige Personal beim Jugendrichter eine Reduzierung der Strafe beantragen.<sup>990</sup>

Was hingegen den Strafvollzug von heranwachsenden Straftätern im Sinne des *Código Penal*, d. h. sechzehn- bis einundzwanzigjährigen Tätern, anbelangt, sind die Bestimmungen des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes einschlägig. Dieses unterscheidet vier Arten von Vollzugsanstalten, darunter eine für straffällige

---

984 Art. 249 CNNA.

985 Art. 252 Abs. 1 CNNA, Art. 81 Nr. 2 RCNNA.

986 Art. 81 Nr. 3 RCNNA, Art. 252 Abs. 2 CNNA.

987 Art. 249 CNNA.

988 Art. 188 CNNA.

989 Art. 250 CNNA.

990 Art. 81 Nr. 3 RCNNA.

Jugendliche (*establecimientos para menores de edad imputables*) unter 21 Jahren.<sup>991</sup> In diesen besonderen Strafvollzugsanstalten für Jugendliche sind männliche und weibliche Strafgefangene sowie Untersuchungs- und Strafgefährte getrennt voneinander unterzubringen. Ziel der Strafe ist neben der Resozialisierung der jugendlichen Täter die Vermittlung von schulischen und/oder beruflichen Kenntnissen im Hinblick auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, dabei ist den besonderen Bedürfnissen jugendlicher Straftäter Rechnung zu tragen.<sup>992</sup> Allgemein stehen allen Häftlingen, egal in welchem der vier Anstaltstypen sie ihre Strafe verbüßen, die folgenden Rechte zu: Anspruch auf angemessene Ernährung, auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, sofern der Häftling der spanischen Sprache nicht mächtig ist, Anspruch auf rechtliches Gehör, Anspruch auf freien Briefverkehr, das Recht, Maßnahmen überprüfen zu lassen und Anträge zu stellen, das Recht auf medizinische Versorgung, Religionsausübung sowie auf den Empfang normalen und zusätzlich zweimal pro Monat auch intimen Besuchs.<sup>993</sup> Jugendliche Straftäter genießen während der Zeit ihrer Unterbringung über die genannten Rechte hinaus eine Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Gewährung bestimmter Leistungen oder medizinischer Hilfe, außerdem sind sie vor jeglicher Art von Gefahr und/oder Ausbeutung zu schützen.<sup>994</sup> Weiter werden durch die LEPS die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen geregelt, die je nach begangenen Verstoß von einer Ermahnung über Besuchsverbot bis hin zu maximal 20 Tagen andauernder Einzelhaft reichen können.<sup>995</sup> Im Falle der Anordnung disziplinarischer Maßnahmen gegen jugendliche Häftlinge ist die Strafe um ein Drittel zu mildern, wobei Einzelhaft als disziplinarische Maßnahme bei Heranwachsenden in jedem Fall ausgeschlossen ist.<sup>996</sup> Schließlich sind in der *Ley de Ejecución Penal y Supervisión* die den Anstalten obliegenden Pflichten normiert. Dazu zählen z. B. die ordnungsgemäße Ausstattung der Zellen (zweckmäßig und nicht zu klein) sowie die Einrichtung von Bibliotheken, Besuchsräumen sowie Räumen zur Ausübung der Religion. Zudem ist den Gefangenen Gelegenheit zu Arbeit, Sport und körperlicher Ertüchtigung zu geben.<sup>997</sup> Überdies sind in jeder Anstalt juristische Beratungszentren (*asistencia legal*) sowie soziale Hilfsdienste einzurichten.<sup>998</sup> Das in Strafanstalten für Heranwachsende beschäftigte Personal hat über die er-

---

991 Art. 75 Abs. 1 Nr. 4, 82 Abs. 1 LEPS.

992 Art. 82 Abs. 2 LEPS. 23 Nr. 2 CN.

993 Art. 27 ff., 31, 33, 40, 100, 103 LEPS.

994 Art. 151 LEPS.

995 Art. 117 ff. LEPS.

996 Art. 153 LEPS.

997 Art. 84 LEPS.

998 Art. 89, 98 LEPS.

forderlichen Kenntnisse im Umgang mit jugendlichen Straftätern zu verfügen<sup>999</sup>, und der Anstaltsleiter hat den Eltern oder dem Anwalt des Jugendlichen einmal pro Quartal Bericht über den Zustand des Jugendlichen zu erstatten.<sup>1000</sup> Die Überwachung bezüglich des ordnungsgemäßen Vollzugs obliegt einem speziellen Vollzugsrichter.<sup>1001</sup>

### *Costa Rica*

Der Jugendstrafvollzug wird in Costa Rica zum einen durch das Jugendstrafgesetz (LJPJ), zum anderen durch das 2005 verabschiedete Jugendstrafvollzugsgesetz (*Ley de Ejecución de las Sanciones Penales Juveniles*) geregelt.<sup>1002</sup> Die LESPJ enthält allerdings nicht nur Regelungen zur Jugendstrafe, sondern zu allen in der LJPJ vorgesehenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Die Vorschriften speziell zum Vollzug der Jugendstrafe sind in jeweils gesonderten Kapiteln des Jugendstraf- sowie des Jugendstrafvollzugsgesetzes aufgeführt.<sup>1003</sup> Während die LJPJ dabei eher grundlegende Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug trifft, konkretisiert die LESPJ die im Jugendstrafgesetz enthaltenen Vorschriften bezüglich der Durchführung der Jugendstrafe und regelt u. a. ausführlich die Rechte und Pflichten inhaftierter Jugendlicher oder macht Angaben zur Hausordnung von Jugendstrafvollzugsanstalten sowie möglichen Disziplinarmaßnahmen.<sup>1004</sup>

Eine Jugendstrafe stellt stets das letzte Mittel dar und darf nur aus erzieherischen Gründen verhängt werden.<sup>1005</sup> Ziel der Jugendstrafe sind die Förderung

---

999 Art. 152 LEPS.

1000 Art. 150 LEPS.

1001 Art. 19, 163 ff. LEPS.

1002 Bis zum Inkrafttreten der LESPJ war der Jugendstrafvollzug durch die Verordnung Nr. 12813 vom 24. Juli 1981 (*Reglamento sobre el Tratamiento de Menores*) geregelt, die sich inhaltlich in weiten Teilen mit der LESPJ deckt: So bestand der Verordnung zufolge das Ziel der Internierung in der Resozialisierung des Täters. Durch Bildungs- und Arbeitsangebote sollte der Jugendliche auf das Leben nach der Inhaftierung vorbereitet werden. Die Jugendlichen wurden dabei am Anfang ihrer Internierung einer Aufnahmeuntersuchung unterzogen, bei der festgelegt wurde, welche Behandlung ihnen im Rahmen des Strafvollzugs zuteil werden sollte; unterschieden wurde zwischen individueller Behandlung, Gruppen- oder Gemeinschaftsbehandlung. Welche Behandlung für welchen Jugendlichen vorgesehen war, hing von den Bedürfnissen des Jugendlichen, seiner Vorgeschichte und der begangenen Tat ab, vgl. ausführlich *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 220 f.

1003 Art. 133 ff. LJPJ, Art. 59 ff. LESPJ.

1004 Art. 2 LESPJ.

1005 Art. 131 LJPJ.

und Stärkung der Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen sowie die Vermittlung von schulischen oder beruflichen Kompetenzen zum Zwecke der Wiedereingliederung in Familie und Gesellschaft.<sup>1006</sup> Der vollumfängliche Schutz des Jugendlichen steht dabei auch während des Vollzugs an erster Stelle.<sup>1007</sup> Die Verbüßung der Freiheitsstrafe hat separat vom Erwachsenenstrafvollzug in einer Erziehungsanstalt für kriminelle Jugendliche stattzufinden.<sup>1008</sup> Vollendet der Jugendliche während der Inhaftierung das achtzehnte Lebensjahr, so ist er in eine Erwachsenenstrafanstalt zu verlegen, allerdings unter strikter Trennung von den erwachsenen Straftätern.<sup>1009</sup> Im ganzen Land müssen mindestens zwei Erziehungsanstalten für jugendliche Straftäter eingerichtet werden, eine für männliche, eine für weibliche Straftäter. Das im Jugendstrafvollzug beschäftigte Personal muss über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit jugendlichen Strafgefangenen verfügen. In der Anstalt für weibliche Strafgefangene soll das Personal vorzugsweise weiblich sein. Innerhalb der Anstalten ist eine weitere Trennung entsprechend dem Alter der inhaftierten Jugendlichen vorzunehmen, so sind die Zwölf- bis Fünfzehnjährigen getrennt von den Sechzehn- bis Achtzehnjährigen unterzubringen. Ferner sind die Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie die gesonderte Unterbringung von Behinderten vorgesehen.<sup>1010</sup>

Die LJPJ räumt inhaftierten Jugendlichen eine Reihe von Rechten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe ein. Geschützt sind so insbesondere die Grundrechte auf Leben, Achtung der Würde des Jugendlichen, körperliche und seelische Unversehrtheit, Gleichheit sowie Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge<sup>1011</sup>, (Aus)Bildung und soziale Dienstleistungen entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen des Jugendlichen, das Recht, über die Hausordnung der Anstalt inkl. Disziplinarmaßnahmen, die ihm zustehenden Rechte in Bezug auf die Vollzugsbeamten, den für den Jugendlichen vorgesehenen Resozialisierungsplan sowie die ihm zu gewährenden Kommunikationsmöglichkeiten informiert und aufgeklärt zu werden, das Recht, Anträge zu stellen oder das Recht auf Schutz vor Isolierung, Einzelhaft oder körperlichen Strafen.<sup>1012</sup> Darüber hinaus stehen inhaftierten Jugendlichen nach der LESPJ zusätzlich folgende Rechte zu: das Recht auf einen Rechtsbeistand, das Recht auf Beschäftigung in der Anstalt ab einem Alter von 15 Jahren, das Recht auf

---

1006 Art. 133 LJPJ.

1007 Art. 22 LESPJ.

1008 Art. 121 LJPJ.

1009 Art. 140. LJPJ.

1010 Art. 73, 75 LESPJ, Art. 137, 139 LJPJ.

1011 Vgl. dazu auch Art. 83 ff. LESPJ.

1012 Art. 138 LJPJ, Art. 69 LESPJ.

Erholung (mindestens acht Stunden täglich), das Recht auf freie Ausübung der Religion, das Recht auf Kontakt mit der Außenwelt, das Recht auf Besuch<sup>1013</sup> (mindestens zwei Tage in der Woche für jeweils zwei Stunden) sowie das Recht auf Freizeitmöglichkeiten.<sup>1014</sup> Abgesehen von den oben aufgeführten Rechten sind inhaftierten Jugendlichen alle erwachsenen Strafgefangenen zustehenden Rechte zu gewähren.<sup>1015</sup> Für jeden Jugendlichen ist bis spätestens einen Monat nach Antritt der Haft ein individueller, auf die Bedürfnisse des Jugendlichen abgestimmter und dem Ziel des Vollzugs entsprechender Resozialisierungsplan<sup>1016</sup> zu entwerfen.<sup>1017</sup> Während des kompletten Vollzugs ist der Jugendliche außerdem durch Sozialarbeiter und Psychologen der Anstalt – und falls möglich auch durch seine Eltern – zu betreuen und auf seine Entlassung und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.<sup>1018</sup> Hat der Jugendliche während der Inhaftierung einen Schulabschluss abgelegt oder eine Ausbildung beendet, so ist ihm darüber ein Zeugnis auszustellen, aus dem nicht hervorgehen darf, dass der Jugendliche diese Kenntnisse während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe erworben hat.<sup>1019</sup> Zudem ist er ausführlich und umfassend darüber zu informieren, wie er in der Anstalt Erlerntes auf dem Arbeitsmarkt anwenden und ausbauen kann.<sup>1020</sup>

Die korrekte Durchführung der Jugendstrafe ist in Abständen von sechs Monaten zu überprüfen, zuständiges Organ hierfür ist das Vollzugsgericht (*juzgado de ejecución de sanciones*).<sup>1021</sup> Diesbezüglich hat ein spezieller Vollzugsrichter (*juez de ejecución de las sanciones*) u. a. darauf zu achten, dass die Rechte des Jugendlichen nicht verletzt werden und dass der Resozialisierungsplan eingehalten wird.<sup>1022</sup> Ergänzend dazu hat der jeweilige Anstaltsleiter dem Vollzugsrichter dreimal im Jahr über den Gesamtzustand sowie die Fortschritte, die der Jugendliche in der Haft macht, Bericht zu erstatten.<sup>1023</sup>

---

1013 Über Fünfzehnjährige dürfen zusätzlich zum normalen Besuch einmal in zwei Wochen für vier Stunden sogenannten intimen Besuch erhalten (Art. 94 LESPJ).

1014 Art. 17, 79 ff. LESPJ.

1015 Art. 138 LJPJ, Art. 69 LESPJ.

1016 Zur konkreten Ausgestaltung des Resozialisierungsplans vgl. Art. 66 LESPJ.

1017 Art. 134 LJPJ.

1018 Art. 142 LJPJ.

1019 Art. 78 LESPJ.

1020 Art. 76 Abs. 2 LESPJ.

1021 Art. 135 LJPJ.

1022 Art. 136 LJPJ.

1023 Art. 141 LJPJ, Art. 62 LESPJ.



Schließlich enthält das Jugendstrafvollzugsgesetz Angaben zur Anstaltsordnung<sup>1024</sup>, zu Disziplinarmaßnahmen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Anstaltsordnung<sup>1025</sup> oder zur Zuständigkeit für mögliche Rechtsbeschwerden der Jugendlichen.<sup>1026</sup>

### *Bundesrepublik Deutschland*

In diesem Kapitel werden zum einen exemplarisch anhand des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB BW)<sup>1027</sup> die wichtigsten Regelungen zum Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland und zum anderen einige der wichtigsten Vorschriften zum Jugendarrest im Überblick dargestellt.

Am 01. August 2007 trat in Baden-Württemberg als Folge der Föderalismusreform vom September 2006 das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Kraft (JStVollzG BW).<sup>1028</sup> Dieses erste eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetz sollte den Erfordernissen eines modernen und am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs Rechnung tragen und eine verfassungskonforme

---

1024 Nach Art. 90 f. LESPJ dürfen Anstaltsinsassen bspw. weder Waffen noch Alkohol, Drogen oder andere als die vom Anstaltsarzt verabreichten Medikamente besitzen, was durch Zellen- und/oder Körperkontrollen unter Einhaltung der Rechte sowie der Schamgrenze des Jugendlichen vom Anstaltspersonal kontrolliert werden kann. Was das Tragen von Waffen anbelangt, ist indes auch das Anstaltspersonal restringiert, so dürfen bspw. Schusswaffen nur in Ausnahmefällen getragen und benutzt werden (Art. 137 LJPJ).

1025 Dazu zählen bspw. Beschränkungen hinsichtlich des Fernseh- oder Radiokonsums oder die Einschränkung von Besuchen, Telefonaten oder Gruppenaktivitäten mit den Mitinsassen (Art. 105 LESPJ).

1026 Zuständiges Organ für alle Rechtsbeschwerden ist nach Art. 18 f. LESPJ der Tribunal Superior Penal Juvenil.

1027 Baden-Württemberg wurde aus zwei Gründen zur Veranschaulichung des Jugendstrafvollzugs in der Bundesrepublik gewählt: Zum einen war Baden-Württemberg das erste Bundesland, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und einen Entwurf für ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt hat. Zum anderen sind die baden-württembergischen Regelungen zum Jugendstrafvollzug in verschiedener Hinsicht – bspw. was das Vollzugsziel, das Gebrauchmachen von der Möglichkeit des offenen Vollzugs oder die Voraussetzungen zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen anbelangt – restriktiver als z. B. in Hessen, Berlin oder neuerdings auch Hamburg, vgl. auch *Dünkel* 2007b, S. 1 ff.; *Dünkel/Baechthold/van Zyl Smit* 2009, S. 311, so dass man innerhalb der Bundesrepublik das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz gewissermaßen als Mindeststandard bezeichnen und als Maßstab für den Vergleich des deutschen Jugendstrafvollzugs mit dem der untersuchten lateinamerikanischen Länder heranziehen kann. Zu den Jugendstrafvollzugsgesetzen und der Situation in den einzelnen Bundesländern vgl. ausführlich *Ostendorf* 2009.

1028 BGBl. I, S. 298.

Rechtsgrundlage für diesen schaffen. Das JStVollzG BW war in drei Teile mit insgesamt 113 Paragraphen unterteilt: Der erste Teil des Gesetzes betraf die Organisation, der zweite die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, der dritte Teil enthielt Regelungen zur Einschränkung der Grundrechte der jugendlichen Häftlinge während des Strafvollzugs sowie zum Inkrafttreten des Gesetzes. Zum 01. Januar 2010 wurde das Jugendstrafvollzugsgesetz durch das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB BW) ersetzt, das in vier Bücher aufgeteilt ist und neben dem Jugendstrafvollzug auch den Vollzug von Untersuchungs- und Straftat sowie freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung regelt. Das Erste Buch des JVollzG BW enthält eine Reihe allgemeiner Vorschriften zum Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. So werden bspw. das Ziel des Jugendstrafvollzugs definiert (Schutz der Bürger vor Straftaten Jugendlicher<sup>1029</sup>) sowie insbesondere Regelungen zur Unterbringung (u. a. Vollziehung der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten<sup>1030</sup>, Trennung nach Geschlecht<sup>1031</sup> sowie Trennung von jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Straftätern<sup>1032</sup>, Schaffung besonderer Einrichtungen für den offenen Vollzug<sup>1033</sup>, Festsetzung von Mindestzellengrößen<sup>1034</sup>, Einrichtung von Mutter-Kind-Abteilungen in den (Jugend)Strafvollzugsanstalten<sup>1035</sup>, Vorsehung von Einrichtungen innerhalb der Anstalten zur schulischen und beruflichen Weiterbildung<sup>1036</sup>), zur inneren Organisation (bspw. Geeignetheit und Ausbildung des im Jugendstrafvollzug tätigen Personals<sup>1037</sup>, Mitverantwortung der Gefange-

---

1029 § 2 Abs. 1 Erstes Buch JVollzGB BW. Insgesamt ist festzustellen, dass der Sicherheitsaspekt in Baden-Württemberg sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafvollzug an erster Stelle steht. Dies wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass nach § 2 Abs. 1 S. 2 JVollzGB BW die Resozialisierung der (jungen) Strafgefangenen neben der inneren Sicherheit und dem Rechtsfrieden nur eines von mehreren Anliegen des Gesetzes ist. Demgegenüber besteht z. B. nach dem hessischen oder dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz das primäre Ziel des Jugendstrafvollzugs darin, junge Gefangene zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Abs. 1 HessJStVollzG, § 2 JStVollzG Bln). Erst danach wird der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe angeführt.

1030 § 3 Abs. 3 Erstes Buch JVollzGB BW.

1031 § 4 Abs. 1 Erstes Buch JVollzGB BW.

1032 § 4 Abs. 4 f. Erstes Buch JVollzGB BW.

1033 § 6 Abs. 3 Erstes Buch JVollzGB BW.

1034 § 7 Abs. 2 Erstes Buch JVollzGB BW.

1035 § 10 Erstes Buch JVollzGB BW.

1036 § 11 Erstes Buch JVollzGB BW.

1037 § 12 Abs. 3 Erstes Buch JVollzGB BW.

nen<sup>1038</sup>, Festlegung einer Hausordnung<sup>1039</sup>), Festlegung einer Aufsichtsbehörde über die Jugendstrafanstalten und deren Aufgaben<sup>1040</sup>, Verhinderung von Mobilfunkverkehr<sup>1041</sup> oder zur Einschränkung von Grundrechten während des Vollzugs<sup>1042</sup> getroffen. Das Vierte Buch des JVollzG BW, das die konkrete Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs regelt, ist in 15 Abschnitte unterteilt und enthält neben allgemeinen Grundsätzen des Jugendstrafvollzugs (bspw. Erziehungsauftrag, Achtung der Menschenrechte, Schutz der Jugendlichen vor Übergriffen innerhalb der Anstalt, Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, Mitwirkung und Stellung der Gefangenen<sup>1043</sup>) Vorschriften zu Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs (z. B. Aufstellung eines Erziehungsplans, Formen des Jugendstrafvollzugs, Sozialtherapie, vollzugsöffnende Maßnahmen, etc.<sup>1044</sup>), Grundversorgung (Unterbringung, Kleidung, Verpflegung, u. dgl.<sup>1045</sup>), Verkehr mit der Außenwelt (Pflege sozialer Beziehungen, Besuchsverbot, Überwachung von Besuch und Schriftwechsel, etc.<sup>1046</sup>), Reli-

---

1038 § 14 Erstes Buch JVollzGB BW.

1039 § 15 Erstes Buch JVollzGB BW.

1040 §§ 19 ff. Erstes Buch JVollzGB BW.

1041 § 22 f. Erstes Buch JVollzGB BW.

1042 § 57 Erstes Buch JVollzGB BW.

1043 §§ 1 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1044 §§ 4 ff. Viertes Buch JVollzG BW. Besonders hervorzuheben sind die Regelungen des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zum offenen Vollzug. So geht das JStVollzG NRW in § 15 Abs. 2 vom Vorrang des offenen Vollzugs aus. Indem die Norm eine gebundene Entscheidung vorsieht, d. h. der Jugendliche bei Eignung zwingend im offenen Vollzug unterzubringen ist, trägt das JStVollzG NRW insbesondere dem Problem der schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzugs Rechnung. Nach dem bayerischen Strafvollzugsgesetz hingegen sind junge Gefangene im geschlossenen Vollzug unterzubringen, § 12 Abs. 1 BayStVollzG. Eine Verlegung in den offenen Vollzug soll allerdings erfolgen, wenn die Gefangenen den Besonderheiten des Vollzugs genügen, § 12 Abs. 2 BayStVollzG.

1045 §§ 12 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1046 §§ 17 ff. Viertes Buch JVollzG BW. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG aus dem Jahr 2006 wurde in allen Jugendstrafvollzugsgesetzen die Regelbesuchszeit auf vier Stunden pro Monat angehoben; Unterschiede ergeben sich allerdings hinsichtlich der Regelungen zu Langzeitbesuchen. Diesbezüglich ist das niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) positiv hervorzuheben, das Langzeitbesuche nicht nur für Kinder, sondern auch für „Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen“ (§ 123 Abs. 3 S. 2 NJVollzG) zulässt. Eine Besonderheit weist auch das sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) auf, das über die Einrichtungen von Mutter-Kind-Abteilungen hinaus auch die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von

gionsausübung<sup>1047</sup>, Gesundheitsfürsorge<sup>1048</sup>, sozialer Hilfe<sup>1049</sup>, Erziehung im Leistungsbereich (z. B. Recht auf schulische und berufliche Bildung, Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, etc.<sup>1050</sup>), Freizeit<sup>1051</sup>, Sicherheit und Ordnung (z. B. Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch, Festnahmerecht, Einzelhaft, Fesselung, etc.<sup>1052</sup>), unmittelbarem Zwang (bspw. Schusswaffengebrauch<sup>1053</sup>), erzieherischen und Disziplinarmaßnahmen<sup>1054</sup>, Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge<sup>1055</sup>, Beschwerderecht und Rechtsbehelfen<sup>1056</sup> sowie zu Entwicklung und Forschung<sup>1057,1058</sup>

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Regelungen zum Jugendstrafvollzug in den einzelnen Bundesländern trotz formaler Unterschiede inhaltlich weitestgehend kongruent sind. Gleichwohl erfährt die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs in ihrer jetzigen Form teils deutliche Kritik: Was die konkrete Umsetzung des Urteils des BVerfG aus dem Jahr 2006 anbelangt, wird bspw. kritisiert, dass manche Bundesländer<sup>1059</sup> den Schutz der Allgemeinheit auf dieselbe

---

Vätern mit ihren Kindern vorsieht, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 27 Abs. 1 SächsJStVollzG).

1047 §§ 27 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1048 §§ 30 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1049 § 38 f. Viertes Buch JVollzG BW.

1050 §§ 40 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1051 §§ 53 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1052 §§ 57 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1053 §§ 69 ff. Viertes Buch JVollzG BW.

1054 §§ 77 ff. Viertes Buch JVollzGB BW.

1055 §§ 83 ff. Viertes Buch JVollzGB BW.

1056 §§ 86 Viertes Buch JVollzGB BW.

1057 § 87 Viertes Buch JVollzGB BW.

1058 Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen des Vierten Buchs des JVollzGB BW im wesentlichen denen des zweiten Teils des JStVollzG BW von 2007; neu ist lediglich der 13. Abschnitt, der die Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge zum Gegenstand hat.

1059 So bspw. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen oder Thüringen. Im Falle Baden-Württembergs fällt dabei besonders negativ auf, dass das Land das 2007 erlassene Jugendstrafvollzugsgesetz durch das zum 01. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetzbuch über den Justizvollzug ersetzt hat, trotz der Vorgaben der zwischenzeitlich auf europäischer Ebene verabschiedeten ERJOSSM, die jegliche generalpräventiven Strafzwecke kategorisch ablehnen (Grundsätze Nr. 2, 50.1 ERJOSSM), die Regelung des § 2 JStVollzG BW, der den „Schutz der Bürgerinnen und Bürger“ als primäre Aufgabe des Jugendstrafvollzugs definiert, unverändert in das neugeschaffene Gesetz übernommen hat (§ 2 Erstes Buch JVollzGB BW).

Stufe wie das Resozialisierungsziel oder darüber stellen, obgleich das BVerfG in seinem Urteil die Bedeutung der Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel ausdrücklich betont. Nach Auffassung des BVerfG könne und dürfe der Schutz der Allgemeinheit nur durch eine erfolgreiche und nachhaltige Resozialisierung, nicht aber durch das kurzfristige repressive Wegschließen jugendlicher Straftäter erreicht werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist die durch die Neuordnung der Bund-Länder-Kompetenzen erfolgte Verlagerung des Jugendstrafvollzugs auf die Länder. Sechzehn verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze führten trotz weitestgehender inhaltlicher Übereinstimmung zu großer und bei einer solch wichtigen Materie nicht hinnehmbarer Unübersichtlichkeit. Außerdem berge die Verlagerung des Vollzugs auf die Länder die Gefahr, dass letztere, um Kosten zu senken, die gebotenen Haftstandards unter das Minimalniveau absenkten.<sup>1060</sup> Will man also Unterschiede bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs auf Länderebene verhindern und sowohl in finanzschwachen als auch finanzstarken Bundesländern dieselben Mindeststandards setzen, so kann dies nur durch eine einheitliche Regelung sowie die Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz auf den Bund gewährleistet werden.

Was den Jugendarrest betrifft, bestimmt § 90 Abs. 2 JGG, dass dieser in speziellen, vom Jugendstrafvollzug getrennten Jugendarrestanstalten oder Freizeiträumen der Landesjustizverwaltung zu vollziehen ist. Die nähere Ausgestaltung des Arrests ist in der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrests (JAVollZO) geregelt. Diese sieht z. B. vor, dass arrestierte Jugendliche getrennt nach Geschlecht unterzubringen sind<sup>1061</sup>, dass nicht mehr als 60 Jugendliche in einer Arrestanstalt untergebracht werden sollen<sup>1062</sup> und dass die Anstaltsmitarbeiter erzieherisch befähigt sein sollen.<sup>1063</sup> Daneben macht die JAVollZO Vorgaben u. a. hinsichtlich Erziehungsarbeit<sup>1064</sup>, Arbeit und Ausbildung<sup>1065</sup>, Sport<sup>1066</sup>, Gesundheitspflege<sup>1067</sup>, Kontakt mit der Außenwelt<sup>1068</sup> oder Disziplinarstrafen.<sup>1069</sup>

---

1060 Vgl. dazu den Appell des Deutschen Richterbundes zum Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund aus dem Jahr 2005 (<http://www.drj.de/cms/index.php?id=162>). Zur Reform des Jugendstrafvollzugs in der Bundesrepublik vgl. ausführlich *Dünkel/Pörksen* 2007, S. 55 ff.; *Sußner* 2009; *Dünkel* 2007b.

1061 § 1 Abs. 3 JAVollZO.

1062 § 1 Abs. 4 JAVollZO.

1063 § 3 Abs. 1 JAVollZO.

1064 § 10 JAVollZO.

1065 § 11 JAVollZO.

1066 § 16 JAVollZO.

1067 § 17 JAVollZ.

Da auch der Jugendarrestvollzug mit intensiven Grundrechtseingriffen verbunden ist, hat die DVJJ vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG vom 31. Mai 2006 auf der Grundlage der ERJOSSM Mindeststandards für den Jugendarrestvollzug („Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training“) formuliert.<sup>1070</sup> Der Diskussionsentwurf ist in fünf Teile mit insgesamt 63 Paragraphen unterteilt (Teil 1: Grundprinzipien, Teil 2: Gestaltung des stationären sozialen Trainings, Teil 3: Personal, Teil 4: Beschwerdeverfahren, Inspektion und Kontrolle, Teil 5: Evaluation und Forschung, Medien und Öffentlichkeit) und enthält zahlreiche Vorgaben zur Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs. So sieht der Entwurf z. B. vor, dass der Jugendarrest in selbständigen Einrichtungen zu vollziehen ist (§ 14 Abs. 1), die Unterbringung den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen muss (§ 23), entwicklungsfördernde Aktivitäten angeboten (§§ 36, 37) und den Jugendlichen Kontakte mit der Außenwelt ermöglicht werden (§§ 41 ff.), dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Jugendlichen zu respektieren ist (§§ 44, 45) oder dass die Jugendlichen im Hinblick auf ihre Entlassung und den Wiedereintritt in die Gemeinschaft zu unterstützen sind (§§ 53, 54).<sup>1071</sup>

## 6.9 Zusammenfassung und Vergleich

### 6.9.1 Strafmündigkeitsalter und Heranwachsendenregelungen

Vergleicht man die wichtigsten Bestimmungen der vier untersuchten Gesetzeswerke, so kann festgehalten werden, dass Bolivien und Costa Rica das Mindestalter zur Bestimmung der Strafmündigkeit – wie bei den meisten südamerikanischen Staaten üblich – bei zwölf Jahren festlegen. Das deutsche JGG sowie der kolumbianische CIA hingegen setzen die Strafmündigkeitsgrenze bei 14 Jahren fest.<sup>1072</sup> Dies ist insofern äußerst positiv zu bewerten, als Kolumbien

---

1068 § 20 JAVollzO.

1069 § 23 JAVollzO.

1070 Einzusehen unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1322>.

1071 Zur Diskussion um die Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes vgl. *Jaeger* 2010.

1072 Die Absenkung des Strafmündigkeitsalters oder die Abschaffung der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht bzw. die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur in Ausnahmefällen waren in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen um eine Verschärfung des JGG als Antwort auf die gestiegene Jugendkriminalität der letzten Jahrzehnte. Diese stieg in der Bundesrepublik seit den fünfziger Jahren stärker an als die Erwachsenenkriminalität, zwischen 1987 und 1997 hat sie sich gar verdoppelt, vgl. dazu *Hotter/Albrecht* 2003, S. 285 ff.; *Pfeiffer* 1997, S. 19 ff.; *Rössner/Bannenber* 2002, S. 53; *Walter* 2007, S. 503 ff.; *Gehb/Drange* 2004a, S. 121 ff. Allerdings führen Experten die gestiegenen Zahlen

damit zum einen die Vorgaben der KRK und der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit hinsichtlich der Bestimmung eines nicht zu niedrig angesetzten Strafmündigkeitsalters vorbildlich umsetzt und zum anderen ein zu geringes Strafmündigkeitsalter ohnehin als kontraproduktiv eingeschätzt und daher von der Fachwelt in einhelliger Auffassung abgelehnt wird.<sup>1073</sup> Damit nimmt Kolumbien unter den südamerikanischen Ländern eine Vorreiterfunktion im Hinblick auf eine Reformierung der übrigen lateinamerikanischen Jugendstrafgesetze ein. Eine Besonderheit in Zusammenhang mit dem Strafmündigkeitsalter ist hinsichtlich des JGG festzustellen: so ist die Bundesrepublik das einzige der vier Länder, das als notwendige Voraussetzung für die Bestrafung eines straffälligen Jugendlichen das Kriterium der Verantwortungsreife erfüllt wissen will, während die lateinamerikanischen Länder diese a priori mit Erreichen des Strafmündigkeitsalters unterstellen bzw. gar nicht erst prüfen.

Was die Einbeziehung Heranwachsender in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts betrifft, so ist festzustellen, dass entgegen dem internationalen Trend, Heranwachsende in das Jugendstrafrecht miteinzubeziehen, keines der untersuchten Länder Süd- und Mittelamerikas heranwachsende Straftäter bis 21 Jahre in den Anwendungsbereich seiner Jugendstrafgesetze aufnimmt. Zwar sieht der bolivianische CNNA die Möglichkeit vor, heranwachsende Jugendliche nach den Bestimmungen des CNNA zu behandeln, in der Praxis stiftet diese Regelung aufgrund der Kollision mit dem allgemeinen Strafgesetz allerdings mehr Verwirrung, als dass sie Vorteile für die jugendlichen Straftäter bringt, so dass über sechzehnjährige Täter de facto wie erwachsene Straftäter behandelt werden.<sup>1074</sup> Nach dem deutschen JGG besteht indes die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen ausnahmsweise auch auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anzuwenden. In der Praxis stellt diese Ausnahme jedoch die Regel dar,

---

eher auf ein verändertes Anzeigeverhalten als noch vor einigen Jahren, denn auf eine tatsächliche Zunahme der Jugendkriminalität zurück, so dass die Zahlen mit Zurückhaltung zu betrachten sein dürften. Zur Kriminalstatistik junger Straftäter vgl. ausführlich *Heinz* 2008, S. 342 ff.). Als Argumente für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters werden insbesondere mangelnde gesetzliche bzw. dem Anstieg der Jugendkriminalität nicht mehr gerecht werdende Reaktionsmöglichkeiten angeführt; zudem sei sowohl bei Intensivtätern als auch im Bereich der Schwerkriminalität die Eingriffsschwelle nach dem SGB VIII zu hoch, um angemessen reagieren zu können. Fachleute hingegen vertreten demgegenüber überwiegend die Auffassung, dass derartige Forderungen nach mehr Repression kontraproduktiv sind und fordern stattdessen den Vorrang erzieherischer bzw. jugendhilferechtlicher Maßnahmen, die im Kindesalter ausreichend seien, vgl. *Ostendorf* 2008, S. 148 ff.; *Hinz* 2000, S. 107 ff.; *Wolfslast* 1997, S. 274 ff.; *Heinz* 2008a, S. 6 ff. Hinzu kommt, dass sowohl eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters als auch die Behandlung Heranwachsender nach Erwachsenenanstatt Jugendstrafrecht die Vorgaben der KRK und der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates in Bezug auf Jugenddelinquenz konterkarieren würden.

1073 Vgl. dazu exemplarisch *Ostendorf* 2006, S. 320 ff.

1074 Vgl. *Zegada* 2005, S. 31.

was darauf zurückzuführen ist, dass durch die Anwendung von Jugendstrafrecht eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht und damit individueller auf das Fehlverhalten des Heranwachsenden reagiert werden kann, während nach dem allgemeinen Strafrecht lediglich Freiheitsstrafen (ggf. mit Bewährung) oder Geldstrafen verhängt werden können.<sup>1075</sup> Dabei ist festzustellen, dass umso häufiger Jugendstrafrecht angewandt wird, je schwerer die Tat war; insbesondere bei schwer- und schwerstkriminellen Heranwachsenden<sup>1076</sup> wird überwiegend Jugendstrafrecht angewandt, um ein völliges Abrutschen des heranwachsenden Täters, bspw. durch die schädlichen Folgen einer Inhaftierung, zu verhindern. Durch die Einbeziehung heranwachsender Straftäter in das Jugendstrafrecht wird Deutschland den Empfehlungen der ERJOSSM gerecht bzw. diente als Vorbild für die in den ERJOSSM enthaltenen Bestimmungen zur Behandlung Heranwachsender.<sup>1077</sup>

### 6.9.2 *Eigenständige Jugendgerichtsbarkeit*

Mit der Schaffung besonderer Jugendgerichte mit eigens eingesetzten Jugendstrafrichtern sowie besonderen Jugendstaatsanwälten hat Kolumbien der Erkenntnis Rechnung getragen, dass zu einer sachgerechten Durchführung von Jugendstrafverfahren sowohl speziell ausgebildetes Fachpersonal von Nöten ist, als auch eine eigene Instanz geschaffen werden muss, die sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigt.<sup>1078</sup> Damit wird das Land der durch die KRK<sup>1079</sup> und den Riyadh-Richtlinien<sup>1080</sup> gesetzten Forderung nach einer gesonderten Jugendgerichtsbarkeit mit Mitarbeitern, die über eine auf die Bedürfnisse und Sorgen junger Menschen ausgerichtete Ausbildung verfügen, gerecht. Darüber hinaus trifft der CIA auch Regelungen für den Fall, dass in einem Ort kein Jugendstrafrichter vorhanden ist und legt fest, dass der dann zuständige Familien- oder Gemeinderichter über dieselben Kenntnisse wie der Jugendstrafrichter verfügen muss. Anders als bspw. die Bundesrepublik verfügt Kolumbien zwar über keine Jugendgerichtshilfe, die vor dem Jugendstrafrichter die sozialpädagogischen Gesichtspunkte des Falles darlegt, allerdings institutionalisierte der CIA das Amt des Ombudsmannes, der sowohl im Verwaltungs- als auch Ge-

---

1075 §§ 38 ff., 56 ff. StGB.

1076 Zur Anwendung von Jugendstrafrecht kommt es deshalb, weil schwere Kriminalität meist einhergeht mit schweren Entwicklungsrückständen im Sinne des § 105 JGG.

1077 Vgl. ausführlich *Dinkel* 2008a, S. 376 ff.

1078 Zur Notwendigkeit einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit vgl. *Laubenthal/Baier* 2006, S. 52 f.

1079 Art. 37 lit. d), 40 Abs. 3 KRK.

1080 Art. 58 der Riyadh-Richtlinien.



richtsverfahren<sup>1081</sup> die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt und entsprach damit den Vorgaben der Richtlinien der Prävention von Jugendkriminalität.<sup>1082</sup> Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der CIA den internationalen Standards in Bezug auf eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit gerecht wird. Dies gilt auch für Costa Rica und die BRD, wobei Costa Rica zusätzlich noch über ein von den Jugendstrafgerichten unabhängiges Vollstreckungsgericht zur Durchführung und Überwachung jugendstrafrechtlicher Sanktionen verfügt.

Was die Verpflichtung der in der Jugendgerichtsbarkeit beschäftigten Personen zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse anbelangt, ist festzustellen, dass die besondere Befähigung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts der Jugendstrafrichter und -staatsanwälte nach dem JGG anders als in den übrigen untersuchten Ländern lediglich eine Soll-Vorschrift darstellt und damit streng genommen nicht oder zumindest nicht vollständig den internationalen Richtlinien entspricht.<sup>1083</sup> Was Bolivien angeht, ist zu konstatieren, dass der CNNA zwar die Einrichtung von Jugendstaatsanwälten, nicht jedoch von speziellen Jugendstrafrichtern vorsieht. Nach bolivianischem Recht ist ein Jugendrichter für alle Rechtsgebiete, d. h. auch für den Bereich des Jugendstrafrechts, zuständig. Diese Jugendrichter müssen zwar über bestimmte Fachkenntnisse verfügen, allerdings nur auf dem Gebiet des Familien- oder Kinder- und Jugendrechts oder im Bereich 'Menschenrechte', nicht aber auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts. Wie schon nach dem am Wohlfahrtsmodell orientierten *Código del menor* von 1992 hat also auch nach dem CNNA ein einziger Richter über alle Fragen hinsichtlich Kindern und Jugendlichen zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, welchem Rechtsgebiet diese zuzuordnen sind. Die Besetzung der Jugendgerichte mit einem Sekretär, einer Hilfsperson, einem Verwaltungsbeamten sowie einem interdisziplinären Team aus einem Psychologen und einem Sozialarbeiter erinnert ferner an die Jugendgerichte, wie sie bis zum Inkrafttreten der KRK in ganz Südamerika vorherrschten. Die Regelungen des CNNA zur Jugendgerichtsbarkeit erscheinen damit vor dem Hintergrund der Forderung der KRK sowie der Riyadh-Richtlinien nach einer separaten Jugendgerichtsbarkeit verbesserungswürdig.

---

1081 Art. 95 Abs. 2 CIA.

1082 Art. 57 der Riyadh-Richtlinien.

1083 Vgl. *ZStW* 99, S. 278; *DVJJ-Journal* 2002, S. 235. Zur besonderen Befähigung der Jugendrichter in der Bundesrepublik vgl. *Simon*, die im Rahmen einer empirischen Studie in Rheinland-Pfalz und im Saarland untersucht hat, inwieweit Jugendstrafrichter während ihrer universitären Ausbildung Kenntnisse im Jugendstrafrecht erworben haben (2003, S. 82 ff.).

### 6.9.3 Rechte jugendlicher Straftäter

Nach der Abkehr von der *doctrina de la situación irregular* sind sowohl in Kolumbien als auch Bolivien und Costa Rica straffällige Jugendliche im Strafverfahren nicht mehr Rechtsobjekte, sondern mit einer Vielzahl von Rechten, wie z. B. dem Recht auf Verteidigung, Beistand, auf ein faires Verfahren, Aussageverweigerung oder Überprüfung des Urteils durch die nächsthöhere Instanz, ausgestattete Rechtssubjekte. Damit haben alle vier Länder die in der KRK, den Beijing-Grundsätzen und den Riyadh-Richtlinien verankerten Mindestgarantien für das Jugendstrafverfahren in ihre Jugend(straf)gesetze aufgenommen.

Über diese besonderen Mindestverfahrensgarantien für das Jugendstrafverfahren hinaus gelten in allen untersuchten Ländern im Jugendstrafverfahren zusätzlich auch die wichtigsten Prozessmaximen des Erwachsenenprozessrechts, wie bspw. der Unmittelbarkeits- oder der Mündlichkeitsgrundsatz oder das Verbot der Verurteilung in Abwesenheit.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz als weitere Ausprägung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens dagegen ist in allen untersuchten Ländern zum Schutze der Jugendlichen eingeschränkt. Durch die Ausdehnung der allgemeinen Prozessrechte auf Jugendliche in Verbindung mit den besonderen Regelungen der jeweiligen Jugend(straf)gesetze kann somit die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren sichergestellt sowie Jugendlichen ganzheitlicher Schutz während der Dauer des Verfahrens gewährt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass jugendliche Rechtsbrecher in allen untersuchten Ländern nicht nur die in internationalen Richtlinien festgelegten Mindeststandards genießen, sondern darüber hinaus umfassend rechtsstaatliche Verfahrens- und Beschuldigtenrechte in Anspruch nehmen können. Was das bolivianische Jugendstrafrecht betrifft, fällt allerdings auf, dass der CNNA zwar die wichtigsten rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien enthält, diese allerdings nur den vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfassten Jugendlichen, d. h. zwölf- bis sechzehnjährigen Straftätern, gewährt; für sechzehn- bis achtzehnjährige Straftäter gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafprozessrechts, das zwar die wichtigsten rechtsstaatlichen Verfahrensregelungen umfasst, allerdings keinerlei jugendspezifische Besonderheiten vorsieht.

Anders als in der Vergangenheit gelten für Jugendliche nun auch dieselben Straftatbestände wie für Erwachsene; Statusdelikte, die bis zur Verabschiedung der KRK auf dem gesamten Kontinent die Regel waren, sind sowohl nach dem CIA als auch den übrigen, auf dem Gerechtigkeitsmodell aufbauenden Jugend(straf)gesetzen abgeschafft.

### 6.9.4 Die am Jugendstrafverfahren Beteiligten

Durch die Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit für jugendliche Straftäter mit spezialisierten Jugendrichtern, Jugendstaatsanwaltschaften sowie Jugendpolizei-

behörden mit jeweils klar definierten Zuständigkeiten und Aufgabenbereichen ist der Jugendrichter in Kolumbien nun nicht mehr – wie in wohlfahrtsstaatlich orientierten Jugendstrafrechtssystemen üblich – Zentralfigur des Verfahrens und seine Machtfülle somit begrenzt. In Bolivien hingegen, wo ein einziger Richter für alle Rechtsgebiete, zu denen der CNNA Regelungen enthält, zuständig ist, ist die Macht des Richters ungleich größer als in Kolumbien, Costa Rica oder der Bundesrepublik.

Die Jugendstaatsanwaltschaft ist in allen vier Ländern Anklagebehörde und damit Herrin des Verfahrens; zu ihren Aufgaben zählen die Leitung der Ermittlungen sowie die Einleitung des Verfahrens. Außerdem hat sie die Befugnis, unter bestimmten Bedingungen Verfahren einzustellen.<sup>1084</sup> Die Rolle der Staatsanwaltschaft nimmt dabei mit zunehmender Dauer des Verfahrens im selben Maße ab, wie die Rolle des Gerichts an Bedeutung gewinnt.

In allen untersuchten Ländern kommt dem Verteidiger besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund, dass Jugendliche noch in der Entwicklung begriffen sind und daher besonderen Schutzes bedürfen, haben einer Straftat beschuldigte Jugendliche das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers. Dies stellt ein bedeutendes Novum im Vergleich zu den jeweiligen wohlfahrtsstaatlich orientierten Vorgängergesetzen dar, wo ein Verteidiger als überflüssig angesehen und daher nicht zugelassen wurde, weil der Jugendrichter nach dieser Konzeption in erster Linie als 'väterlicher Freund' des Jugendlichen angesehen wurde. Die genaue Ausgestaltung ist im Detail indes unterschiedlich: Während in Kolumbien und Costa Rica straffälligen Jugendlichen von Amts wegen ab Einleitung des Verfahrens, in Bolivien spätestens für die Hauptverhandlung ein Verteidiger beizuordnen ist, steht es dem Beschuldigten nach dem JGG frei, sich in jeder Phase des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen; einzig in Fällen der notwendigen Verteidigung ist dem Jugendlichen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Indem jugendliche Delinquenten nun in jedem Stadium des Verfahrens einen Verteidiger hinzuziehen können, taten die untersuchten lateinamerikanischen Länder einen großen Schritt hin zu einem rechtsstaatlichen Jugendstrafverfahren unter Beachtung der Vorgaben der KRK oder anderer internationaler Standards.

Weiter ist nach allen vier Jugend(straf)gesetzen die Beteiligung von Sozialarbeitern am Jugendstrafverfahren vorgesehen. Je nach Land können dies Mitarbeiter der Ämter für Familienpflege, der Jugendgerichtshilfe oder der *Defensorias de la Niñez* sein, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, die Jugendlichen während des Verfahrens zu begleiten, zu unterstützen und zu betreuen.

Die KRK fordert ferner, dass einer Straftat beschuldigte Jugendliche Beistand durch ihre Eltern oder einen Vormund erhalten sollen. Während nach dem CIA und der LJPJ die Eltern lediglich zur Unterstützung und ggf. zur Verteidi-

---

1084 Zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung vgl. *Kapitel 6.6.1.*

gung des Jugendlichen am Verfahren beteiligt werden, gewährt das JGG den Eltern eines Beschuldigten sogar dieselben Rechte wie dem Jugendlichen selbst. Einzig in Bolivien kommt den Eltern keine besondere Stellung im Verfahren zuteil, sie sind, so es zu einer Hauptverhandlung kommt, in dieser allenfalls als Zeugen anzuhören. Damit ist Bolivien das einzige der untersuchten Länder, das die diesbezügliche Vorgabe der KRK nicht erfüllt.

Zusammenfassend betrachtet, kann konstatiert werden, dass in allen vier untersuchten Ländern die am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen, Behörden und Institutionen dieselben sind und im Wesentlichen auch dieselben Aufgaben und Funktionen erfüllen. Dem Prinzip einer eigenständigen Sondergerichtsbarkeit folgend, sind die Aufgabenbereiche und Kompetenzen aller Verfahrensbeteiligten dabei einerseits klar festgelegt und andererseits begrenzt, was Voraussetzung für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Jugendstrafverfahrens ist.

### *6.9.5 Das Jugendstrafverfahren*

Was die Möglichkeit der informellen Verfahrenserledigung angeht, kann konstatiert werden, dass alle vier untersuchten Jugend(straf)gesetze als informelle Maßnahme zur vorzeitigen Verfahrensbeendigung die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach dem Opportunitätsprinzip vorsehen. Gemein ist ihnen dabei, dass nur Straftaten eingestellt werden können, die eine geringe Schuld des Täters voraussetzen. Die Frage, wann die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, wird indes in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, zum Teil wird dabei auf die Höhe der Strafandrohung abgestellt, die ein bestimmtes Maß nicht überschreiten darf. Ausgeschlossen ist die Anwendung des Opportunitätsprinzips bei Straftaten aus dem Bereich der Schwer- und Schwerestrafkriminalität, bei schweren Verstößen gegen internationale Menschenrechtsbestimmungen oder bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zunehmende Bedeutung innerhalb der Diversion erlangt sowohl nach dem neuen CIA als auch nach costaricanischem und deutschem Jugendstrafrecht der Täter-Opfer-Ausgleich. Während zu dessen Durchführung in Costa Rica ausschließlich der Richter nach Erhebung der Anklage befugt ist, kann der TOA sowohl nach dem CIA als auch dem JGG bereits im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft angeregt und durchgeführt und damit einerseits die Einleitung eines förmlichen Verfahrens sowie eine kriminelle Etikettierung der Jugendlichen vermieden sowie andererseits das Verfahren mangels Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung beschleunigt werden. Nach dem CNNA ist die Durchführung eines TOA nicht vorgesehen. Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass Kolumbien von den untersuchten lateinamerikanischen Ländern die umfangreichsten Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung eines förmlichen Strafverfahrens bereithält und damit die Vorgabe der KRK in Bezug auf die Schaffung von Möglichkeiten zur informellen Verfahrenserledigung in bester

Weise erfüllt, während Costa Rica und vor allem Bolivien deutlich hinter den Regelungen des CIA zurückbleiben. Während in den drei genannten Ländern die Bestimmungen hinsichtlich einer Verfahrenseinstellung im wesentlichen aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommen wurden, enthält das JGG spezielle Möglichkeiten zur Verfahrensbeendigung, die zwar auf die Vorschriften der StPO verweisen, sich von diesen aber deutlich unterscheiden: so ist im Jugendstrafrecht eine steigende Eingriffsintensität bei Einstellungen festzustellen, was in den verschiedenen Absätzen des § 45 JGG zum Ausdruck kommt. Ein weiterer Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren besteht darin, dass die §§ 45, 47 JGG (im Gegensatz zu den §§ 153 ff. StPO) nicht auf Vergehen begrenzt sind.

Damit wird das JGG sowohl was die Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens als auch zum Täter-Opfer-Ausgleich anbelangt den Forderungen der KRK als auch der Empfehlung des Europarates zur Mediation in Strafsachen gerecht.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft<sup>1085</sup> sind im Wesentlichen in allen vier Ländern identisch. So muss ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der Tatbegehung durch den Beschuldigten vorliegen und zu erwarten stehen, dass der Jugendliche sich entweder durch Flucht dem Verfahren zu entziehen oder er Verdunkelungshandlungen vorzunehmen versucht; in Kolumbien, Bolivien und Costa Rica kann die Untersuchungshaft ferner angeordnet werden, wenn das In-Freiheit-Belassen des beschuldigten Jugendlichen bis zur Hauptverhandlung eine Gefahr für das Opfer oder für Zeugen darstellt. Positiv festzuhalten im Hinblick auf den CIA ist in diesem Zusammenhang, dass Untersuchungshaft nur angeordnet werden darf, wenn aufgrund der Tatsache eine Freiheitsstrafe droht. Die Dauer der Untersuchungshaft ist in allen untersuchten Ländern unterschiedlich: Kolumbien nimmt hier mit vier Monaten die Spitzenposition unter den lateinamerikanischen Staaten ein; nur in der BRD ist eine längere Verhängung von Untersuchungshaft möglich. Die Zeit, die der Jugendliche in Untersuchungshaft verbracht hat, wird dabei grundsätzlich in allen untersuchten Ländern auf eine mögliche spätere Freiheitsstrafe angerechnet. Auch was die Ersetzung der Untersuchungshaft durch eine mildere Maßnahme anbelangt, bleibt Kolumbien hinter den übrigen Ländern zurück; so sind nach kolumbianischem Recht im Gegensatz zur LJPJ oder dem JGG, das diesbezüglich die umfangreichsten Regelungen enthält, keinerlei Alternativen

---

1085 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung der Untersuchungshaft in den lateinamerikanischen Ländern. Während das costaricanische Recht von einstweiliger Inhaftierung (*detención provisional*) spricht, wird die Untersuchungshaft in Kolumbien und Bolivien als vorbeugende Inhaftierung (*detención preventiva*) bezeichnet, was streng genommen im Widerspruch zur repressiven Ausrichtung des Strafverfahrensrechts steht.

zur Untersuchungshaft vorgesehen.<sup>1086</sup> Außerdem kann nach dem CIA die Untersuchungshaft nur dann durch eine mildere Maßnahme ersetzt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten zu einem Abschluss kommt. Ein Beschleunigungsgebot in Haftsachen<sup>1087</sup>, wie es das deutsche und das costaricanische Jugendstrafrecht kennen, existiert hingegen weder in Kolumbien noch Bolivien. Hinsichtlich der Vollstreckung der Untersuchungshaft legen alle Länder fest, dass diese in speziellen Einrichtungen stattzufinden hat. Abgesehen von Bolivien, das keine besonderen Regelungen trifft, sind in den übrigen Ländern jugendliche Untersuchungshäftlinge getrennt von Strafhäftlingen unterzubringen. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft hat dabei, zumindest in Kolumbien und der Bundesrepublik, unter erzieherischen Gesichtspunkten entsprechend dem Entwicklungsstand der Jugendlichen zu erfolgen. Weiter positiv hervorzuheben ist, dass in den letztgenannten beiden Ländern Jugendliche Anspruch auf Hinzuziehung eines Verteidigers haben, wenn gegen sie Untersuchungshaft angeordnet wurde, während im CNNA und der LJPJ eine entsprechende Regelung fehlt. Unzureichend sind indes die Regelungen des CIA hinsichtlich der Gewährung verschiedener Arten von Hilfen (bspw. in medizinischer oder schulischer bzw. beruflicher Hinsicht): diese sind Jugendlichen erst in der auf die Untersuchungshaft folgenden 'Pflegephase' und nicht schon während der Untersuchungshaft zu gewähren.

Insgesamt betrachtet, bleibt der CIA hinsichtlich der Untersuchungshaft damit in weiten Teilen deutlich hinter den Regelungen des CNNA, der LJPJ und des JGG zur Untersuchungshaft sowie internationalen Standards, insbesondere der Forderung der Beijing-Grundsätze, Untersuchungshaft tunlichst zu vermeiden, zurückbleibt.

Hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln fällt zunächst auf, dass Jugendliche in allen untersuchten Ländern die Möglichkeit haben, das erstinstanzliche Urteil im Wege der Berufung anzugreifen. Teilweise wurden dazu eigens besondere Jugendgerichte (Costa Rica) oder besondere Jugendkammern bei den

---

1086 Auch Art. 180 Nr. 1 CIA, der bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den Verbleib in der Familie während der Vollstreckung von Sanktionen vorsieht, kann aufgrund seiner systematischen Stellung im Gesetz – nämlich vor den Regelungen zur Untersuchungshaft – sowie dem Wortlaut nach – Art. 180 CIA spricht ausdrücklich von Rechten während der Vollstreckung von Sanktionen („durante la ejecución de las sanciones“); bei der Untersuchungshaft handelt es sich allerdings um eine präventive Maßnahme, die der Sicherstellung des Prozesses und nicht der Bestrafung des Täters dient – nicht auf den Artikel zur Untersuchungshaft angewandt werden. Zur Vermeidung von Untersuchungshaft allgemein vgl. *Dünkel* 2004, S. 471 ff.

1087 Dies ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch, da die vollständige Freiheitsentziehung ohne rechtskräftige Verurteilung nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Justiz das Verfahren so schnell wie möglich durchführt. vgl. dazu die Präambel der kolumbianischen Verfassung.

oberen Gerichten (Kolumbien) geschaffen; in Bolivien hingegen entscheiden in Jugendstrafsachen ausschließlich Zivilkammern bei den Berufungsgerichten. Neben dem Rechtsmittel der Berufung besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, Revision einzulegen. Über diese entscheidet in Kolumbien die allgemeine Revisionskammer in Strafsachen beim Obersten Gerichtshof, in Costa Rica das allgemeine Revisionsgericht in Strafsachen, in Bolivien ist, wie schon bei der Berufung, eine Zivilkammer beim Obersten Gerichtshof mit der Revision betraut. In der Bundesrepublik dagegen sind die Rechtsmittel beschränkt. So muss der Jugendliche sich entscheiden, ob er Berufung oder Revision einlegt. Begründet wird diese Rechtsmittelverkürzung mit der Notwendigkeit einer schnellen Sanktionierung, da durch eine weitere Rechtsmittelinstanz die Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Sanktionierung weiter vergrößert würde und damit der durch eine schnelle Reaktion zum Ausdruck kommende erzieherische Gedanke weitgehend verloren ginge und der Jugendliche in seiner kriminellen Karriere bestätigt würde. Diese Beschränkung gilt dabei sowohl für Jugendliche als auch Heranwachsende, sofern auf diese Jugendstrafrecht angewandt wird. Mit der Beschränkung der Rechtsmittel bleibt das JGG trotz des durch die Praxis bestätigten Argumentes einer notwendigen schnellen Reaktion hinter den Vorgaben des Europarates von 1987 sowie insbesondere der ERJOSSM, die in Grundsatz Nr. 13 u. a. das Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen enthalten, zurück. Positiv hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln ist außerdem festzustellen, dass in allen vier Ländern das Verbot der *reformatio in peius* auch im Jugendstrafrecht gilt<sup>1088</sup>, so dass ein Jugendlicher nicht befürchten muss, durch die Einlegung eines Rechtsmittels einen Nachteil zu erleiden.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Regelungen zur Einlegung von Rechtsmitteln sowohl in Kolumbien als auch den übrigen untersuchten Länder weitestgehend internationalen Standards – insbesondere den Vorgaben der KRK und der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, nach denen jeder Jugendliche Anspruch darauf hat, Entscheidungen des Jugend(straf-)gerichts durch ein unparteiisches, übergeordnetes Gericht überprüfen zu lassen – entsprechen.

### 6.9.6 Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Von grundlegender Bedeutung in Bezug auf die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen ist, dass diese sich sowohl in Kolumbien als auch den übrigen untersuchten Ländern erheblich von denen des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden. So hält jedes der untersuchten Jugend(straf)gesetze eine Reihe von Sanktionen be-

---

1088 Die LJPJ selbst enthält kein Verböserungsverbot, allerdings verweist sie zumindest hinsichtlich des Revisionsverfahrens auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in der das Verschlechterungsverbot verankert ist.

reit, die speziell auf die Bedürfnisse jugendlicher Straftäter eingehen. Den insgesamt umfangreichsten Sanktionenkatalog enthält dabei das JGG, das damit den individuellen Situationen jugendlicher Straftäter am ehesten gerecht wird, von den lateinamerikanischen Ländern Costa Rica. Kolumbien nimmt hier mit einem vergleichsweise knappen Maßnahmenkatalog den letzten Platz ein, zumal die im CIA aufgelisteten Sanktionen – bspw. im Gegensatz zu den Weisungen des JGG – abschließend sind. Die Dauer der Maßnahmen variiert dabei von Land zu Land und liegt im Regelfall zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Hinsichtlich Bolivien und Costa Rica fällt insgesamt auf, dass die jugendstrafrechtlichen Sanktionen des CNNA sowohl was den Aufbau angeht als auch inhaltlich – zum Teil in wortwörtlicher Übereinstimmung – denen der LJPJ entsprechen. In allen vier Ländern können die Maßnahmen in verschiedene Kategorien unterteilt werden, wobei die Eingriffsintensität der verschiedenen Sanktionen mit der jeweils nächsthöheren Kategorie ansteigt.

Positiv festzuhalten ist, dass man den während der Beratungen geäußerten Vorschlag, freiheitsentziehende Maßnahmen erst ab einem Alter von 16 Jahren zu verhängen, um die Belastungen des Vollzugs für Minderjährige weitgehend zu vermeiden, zumindest insoweit in die endgültige Fassung des CIA aufgenommen hat, als Freiheitsstrafen nur dann gegen Vierzehn- und Fünfzehnjährige verhängt werden können, wenn es sich bei dem begangenen Delikt um ein vorsätzliches Tötungsdelikt, eine Entführung oder eine Erpressung handelt. Dagegen können in Bolivien und Costa Rica bereits Zwölfjährige ohne Einschränkung zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Stark zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang hingegen, dass im Gegensatz zu den übrigen untersuchten Jugend(straf)gesetzen sowie den Vorgaben der Beijing-Grundsätze, der KRK oder der Havanna-Regeln, denen zufolge freiheitsentziehende Maßnahmen stets das letzte Mittel darstellen dürfen, die Verhängung von Freiheitsstrafen nach der Systematik des CIA nicht als *ultima ratio* gedacht, sondern eine Maßnahme unter mehreren ist. Zwar spricht die Überschrift des Artikels 161 CIA vom Ausnahmecharakter der Freiheitsstrafe („*excepcionalidad de la privación de libertad*“), der Artikel sollte in seiner ursprünglichen Fassung jedoch regeln, dass Freiheitsstrafen angesichts der schädlichen Folgen einer Inhaftierung generell erst ab einem Alter von 16 Jahren verhängt werden dürfen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Alter, ab wann eine Freiheitsstrafe verhängt werden darf, für die oben genannten Delikte dann auf das Strafmündigkeitsalter gesenkt, um auch Vierzehn- und Fünfzehnjährige mit einer Freiheitsstrafe belegen zu können. Außerdem ist zu bemängeln, dass weder in Kolumbien noch in Bolivien oder Costa Rica ein Mindestmaß für den Vollzug von Freiheitsstrafen festgelegt ist, so dass auch kurze, für die weitere Entwicklung der Jugendlichen schädliche<sup>1089</sup> Freiheitsstrafen vollzogen werden können. Eine entsprechende

---

1089 Empirische Untersuchungen zeigen, dass kurze Freiheitsstrafen nur geringe Abschreckungswirkung haben, dafür die 'entsozialisierende' Wirkung sowie die Rückfallquote



Regelung findet sich ausschließlich im JGG, das auf den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verzichtet.<sup>1090</sup>

In die endgültige Fassung des CIA übernommen wurde auch der Vorschlag bezüglich der Möglichkeit der Ersetzung der Freiheitsstrafe durch resozialisierende Maßnahmen, wie die Auferlegung von Verhaltensregeln oder Ableistung gemeinnütziger Arbeiten, wenngleich der Gesetzentwurf dabei deutlich weiter ging als die endgültige Fassung des Gesetzes.<sup>1091</sup> Besondere Würdigung verdient in diesem Zusammenhang Art. 162 Abs. 2 CIA, nach dem anstelle von Freiheitsentzug Hausarrest verhängt oder die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn keine dem ordnungsgemäßen Vollzug der Strafe entsprechende Einrichtung vorhanden ist. Dadurch kann dem allgemeinen Problem vieler lateinamerikanischer Staaten entgegengetreten werden, dass die qua neuer Gesetze vorgegebene Einrichtung bestimmter Institutionen mangels ausreichender finanzieller Ressourcen scheitert. Diesbezüglich darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass der CIA die Möglichkeit der Restaussetzung der Strafe zur Bewährung nicht kennt. Wer also einmal inhaftiert ist, hat demnach – zumindest nach derzeitiger Gesetzeslage – nur wenig Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass der CIA die Möglichkeit der *libertad asistida* vorsieht, die der deutschen Strafaussetzung zur Bewährung unter Beordnung eines Bewährungshelfers entspricht und durch die die Eingriffsintensi-

---

von kurzzeitig Inhaftierten besonders hoch sind, vgl. bspw. *Jehle/Heinz/Sutterer* 2003, S. 109; *Kerner* 1996, S. 26. Zur Diskussion um das Für und Wider des Vollzugs kurzzeitiger Freiheitsstrafen vgl. *Dolde* 1990, S. 173 ff.

1090 Allerdings wird in den letzten Jahren, insbesondere von Seiten der Politik, vgl. bspw. BR-Drs. 662/97; BR-Drs. 449/99; BR-Drs. 312/03 oder aktuell *Denkler* 2009, S. 1, immer wieder die Einführung eines sogenannten Warnschussarrests gefordert, der aus Gründen der Abschreckung zusätzlich zu einer Bewährungsstrafe verhängt werden soll. Begründet wird dies damit, dass eine Bewährungsstrafe häufig als sogenannter Freispruch zweiter Klasse wahrgenommen würde und somit keine Warnfunktion hätte. Abgesehen von der mangelnden Abschreckung einer solchen kurzen Strafe und der Kontraproduktivität im Hinblick auf die spätere Legalbewährung erscheint ein solcher Warnschussarrest systemwidrig, da das Jugendstrafrecht zum einen vom Erziehungsgedanken und nicht von Bestrafung getragen ist, zum anderen setzt eine Bewährungsstrafe immer eine günstige Sozialprognose voraus, so dass der Jugendliche letztlich trotz der Annahme des Gerichts, künftig ein straffreies Leben zu führen, inhaftiert würde, vgl. ausführlich *Dünkel u. a.* 2010a, S. 175 ff.; *Verrell/Käuffl* 2008, S. 177 ff.; *Findeisen* 2007, S. 25 ff.; *Breymann/Sonnen* 2005, S. 669 ff.; *Höynck/Sonnen* 2001, S. 245 ff.; *Radtke* 2009, S. 416 ff.; *Schwegler* 1999, S. 285. Obwohl die Einführung des Warnschussarrests im Widerspruch zu den Bestimmungen der ERJOSSM steht, hat sich die amtierende Regierung – wie schon bei der Anhebung der Jugendstrafe – allen Bedenken der Fachwelt zum Trotz für die Einführung eines mehrwöchigen Warnschussarrests geeinigt.

1091 Vgl. *Kapitel 5.3.2.6.*

tät, insbesondere bei einer drohenden Freiheitsstrafe, im Sinne der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit erheblich reduziert wird. Damit orientiert sich der CIA an den Forderungen der KRK<sup>1092</sup> und der Beijing-Grundsätze<sup>1093</sup>, nach denen eine Freiheitsstrafe zu vermeiden und durch alternative Maßnahmen zu ersetzen ist.

Was die maximale Dauer der Freiheitsstrafe angeht, liegt Kolumbien von den lateinamerikanischen Staaten mit acht Jahren im Mittelfeld, Costa Rica führt hier mit einer Höchststrafe von 15 Jahren<sup>1094</sup> das Feld an. Anders als in Bolivien oder Costa Rica ist nach dem CIA die Dauer der Strafe allerdings nicht nur vom Alter, sondern auch vom Delikt abhängig, d. h. je älter der Jugendliche ist und je schwerer das begangene Delikt wiegt, umso länger kann seine Freiheitsstrafe sein.

### 6.9.7 Jugendstrafvollzug

Hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs schließlich kann konstatiert werden, dass von den untersuchten lateinamerikanischen Ländern einzig Costa Rica über ein separates Jugendstrafvollzugsgesetz verfügt, dessen detaillierte Regelungen sowohl internationalen Standards als auch den Bedürfnissen jugendlicher Strafgefangener entsprechen. Hinsichtlich der im CIA zum Vollzug der Jugendstrafe enthaltenen Vorschriften ist festzuhalten, dass bspw. durch die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen, die Bereitstellung von (Aus)Bildungsmöglichkeiten, die Möglichkeit, Kontakt mit Freunden und Familienangehörigen zu halten und mindestens einmal pro Woche Besuch zu empfangen

---

1092 Art. 37 lit. b) KRK.

1093 Nr. 17.1 der Beijing-Grundsätze.

1094 Die Erhöhung der Jugendstrafe von zehn auf 15 Jahre war in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen. Die Befürworter führen als Argument an, dass der bestehende Strafrahmen bei schweren Straftaten (Kapitalstrafaten) nicht ausreiche und daher der Schwere der Tat und der Schuld des Täters angepasst werden müsse. Die Fachwelt lehnt demgegenüber die Erhöhung der Maximaldauer der Freiheitsstrafe nahezu einhellig ab: Zum einen diene das Jugendstrafrecht in erster Linie der Erziehung und habe keine Sühnefunktion, zum anderen werde in der Praxis bei weniger als einem% der zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt, so dass für eine Erhöhung der Maximaldauer der Jugendstrafe, insbesondere auch mangels der abschreckenderen Wirkung höherer Strafrahmen im Bereich der Schwer- und schwerstkriminallität, keine Notwendigkeit bestehe, vgl. exemplarisch *Ostendorf* 2008, S. 149. Letztlich wäre eine Erhöhung der Höchstdauer der Jugendstrafe auch nicht mit den Vorgaben der ERJOSSM vereinbar. Gleichwohl haben sich die Unterhändler im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU, CSU und FDP Ende 2009 auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts geeinigt und u. a. die Anhebung der Jugendstrafe auf 15 Jahre bei Mord beschlossen.

oder die Möglichkeit der Mitwirkung an der Ausarbeitung eines Vollzugsplans zwar verschiedene in der KRK, den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit sowie den Mindestgrundsätzen für inhaftierte Jugendliche enthaltenen Forderungen erfüllt werden, durch die die Ausübung wichtiger (Grund)Rechte inhaftierter Jugendlicher sichergestellt wird, gleichwohl ist der CIA insgesamt aber doch von zahlreichen und deutlichen Unzulänglichkeiten und Versäumnissen im Bereich des Jugendstrafvollzugs gekennzeichnet: so fehlen insbesondere Vorschriften zur Einzelunterbringung, zu Freizeitgestaltung, sozialer oder psychologischer Betreuung, intemem Besuch, der Ausstattung der Erziehungsanstalten, der Ausbildung und Geeignetheit des Personals oder der Anstaltsaufsicht. Im Hinblick auf die Wiedereingliederung inhaftierter Jugendlicher ist zu kritisieren, dass der ICBF während der Zeit der Inhaftierung nicht mehr für die Belange des Jugendlichen zuständig ist; so obliegt bspw. die alleinige Vorbereitung auf die Entlassung der Vollzugsanstalt, die diese Aufgabe allerdings in Ermangelung der notwendigen Bestimmungen nur unzureichend erfüllt.

Damit bleibt Kolumbien hinsichtlich der Verbüßung von Freiheitsstrafen nicht nur deutlich hinter den Regelungen der LESPJ, die den Jugendstrafvollzug vorbildlich regelt, sondern auch hinter denen des CNNA zurück, obgleich Bolivien ebenso wie Kolumbien über kein separates Jugendstrafvollzugsgesetz verfügt. Anders als der CIA enthält der CNNA allerdings – zumindest für die dem Gesetz unterfallenden Jugendlichen – einige essentielle Bestimmungen, die im CIA schlicht fehlen. Positiv hervorzuheben ist dagegen, dass, obwohl das kolumbianische Jugendstrafrecht den Begriff des Heranwachsenden nicht kennt und auch keine besonderen Regelungen für achtzehn- bis einundzwanzigjährige Straftäter bereit hält, jugendliche Delinquenten bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ihre Haftstrafe in einer Jugendhaftanstalt verbüßen können. Die praktische Anwendung der den Jugendstrafvollzug regelnden Vorschriften ist indes vor dem Hintergrund des insbesondere in Lateinamerika immer wieder anzutreffenden Auseinanderklaffens von Gesetzesesemantik und juristischer Wirklichkeit problematisch. Mangels ausreichender finanzieller Mittel können in den meisten Staaten Süd- und Mittelamerikas gesetzlich festgelegte Vorgaben nicht oder nicht wie vorgesehen erfüllt werden, so dass viele Regelungen de facto nur auf dem Papier bestehen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung kostenintensiver Aufgaben, wie bspw. die Institutionalisierung und das ordnungsgemäße Betreiben von speziellen Jugendstrafvollzugsanstalten. So werden bspw. in Bolivien trotz der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für straffällige Jugendliche, die dem allgemeinen Strafgesetz unterfallen (Sechzehn- bis Achtzehnjährige), zu schaffen (Art. 75 Nr. 4 LEPS), diese Jugendlichen zum Teil weder getrennt von erwachsenen Häftlingen untergebracht, noch erhalten sie eine ihrem Alter entsprechende Behandlung.<sup>1095</sup> Auch in Costa Rica kam es mangels entsprechender finanzieller Ressourcen zu Problemen bei der Bereit-

---

1095 Vgl. dazu *Zegada* 2005, S. 31; *Rodríguez Leytón* 2009.

stellung resozialisierender Maßnahmen.<sup>1096</sup> Für Kolumbien können zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Arbeit diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden. Allerdings ist hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzugs festzustellen, dass trotz staatlicher Investitionen ins Vollzugswesen in Höhe von 360.000 Mio. Pesos (knapp 135 Mio. €) im Verlauf der neunziger Jahre die kolumbianischen Gefängnisse einer Studie zufolge im Jahr 2000 zu knapp 38% überbelegt und die Zustände innerhalb der Gefängnisse zum Teil menschenverachtend waren.<sup>1097</sup> Insbesondere in Ermangelung eines separaten Jugendstrafvollzugsgesetzes bleibt daher abzuwarten, ob der Jugendstrafvollzug unter denselben Problemen wie der Erwachsenenstrafvollzug leiden wird, oder ob der nationale und internationale Druck dazu führen wird, dass Menschenrechtsverletzungen im Jugendstrafvollzug von vornherein unterbunden werden.

Was den Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik betrifft, kann festgehalten werden, dass trotz der formalen Unterschiede in den Bundesländern die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs weitgehend internationalen Standards, insbesondere den Bestimmungen der ERJOSSM entspricht. Gleichwohl bleibt angesichts der aus verfassungsrechtlicher Hinsicht zum Teil bedenklichen Kritikpunkte abzuwarten, ob der Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik in seiner derzeitigen Ausgestaltung Bestand haben oder in absehbarer Zeit einer weiteren Reform unterzogen wird. Der aus der Bundesrepublik Deutschland bekannte, in der Praxis allerdings kaum praktizierte offene Vollzug ist – zumindest im Jugendstrafrecht – indes weder in Kolumbien noch in Bolivien oder Costa Rica bekannt, dabei birgt gerade der offene Vollzug die größere Chance einer erfolgreichen Resozialisierung als der geschlossene Vollzug.<sup>1098</sup>

---

1096 Vgl. *Tiffer-Sotomayor* 2000, S. 101.

1097 Vgl. *López Jaramillo* 2003, S. 43 ff., 69 ff.

1098 Der Kontakt zur Außenwelt stellt ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft dar. Teilweise wird daher gefordert, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen, sofern nicht „die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder die Begehung von Straftaten besteht“, vgl. <http://www.dvjj.de/veranstaltung.php.php?artikel=842>. Zur Bedeutung des offenen Vollzugs vgl. *Dünkel* 2009, S. 192 ff.

## 7. Zusammenfassung und rechtspolitische Handlungsempfehlungen

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Kolumbien begann mit dem Gesetz Nr. 98 von 1920, das einen Meilenstein in der Geschichte des lateinamerikanischen Jugendstrafrechts darstellt: Es war das erste Sondergesetz Südamerikas für die Behandlung jugendlicher Straftäter. Zuvor waren jugendliche Straftäter ausnahmslos den ordentlichen Strafgerichten unterstellt und wurden nach denselben Vorschriften wie erwachsene Delinquenten bestraft, ihre Jugend fand lediglich Berücksichtigung bei der Bemessung der Strafe. Mit dem Gesetz Nr. 98 entwickelte sich auch die Lehre von der unregelmäßigen Lage, die bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts das Jugendstrafrecht Kolumbiens bestimmen sollte. Infolge der Kinderrechtskonvention von 1989 sowie der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts während der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts begann auch in Kolumbien ein Reformprozess, der schließlich 2006 zur Verabschiedung eines neuen Jugend(straf)gesetzes führte: Der *Código de la Infancia y la Adolescencia* löste den am Wohlfahrtsmodell orientierten *Código del Menor* von 1989 ab und vereint Jugendstraf- und Jugendschutz- und –hilferecht. Die Abkehr vom Wohlfahrtsmodell führt dabei zu einer deutlichen Humanisierung des Jugendstrafrechts: Im Gegensatz zum CDM und dessen Vorläufern, die Jugendliche als reine Rechtsobjekte ansahen, behandelt das neue Gesetz alle Personen unter 18 Jahren als mit eigenen Rechten ausgestattete Wesen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll kein Minderjähriger, egal in welcher Lebenslage er sich befindet, welcher sozialen Schicht er entstammt und welcher Rasse, Religion o. ä. er angehört, ohne Fürsorge und Schutz dastehen. Um Kindern und Jugendlichen diesen vollumfänglichen Schutz gewähren zu können, enthält der CIA Maßnahmen gesetzlicher, administrativer oder sozialer Art sowie die Verpflichtung zur Bereitstellung der dazu nötigen finanziellen Mittel. Überdies enthält er die Verpflichtung zum Zusammenwirken von Familie, Gesellschaft und Staat zum Wohle des Minderjährigen, stellt das oberste Interesse des Kindes und Jugendlichen in den Vordergrund und widmet auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aus indigenen Volksstämmen sowie Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind, besondere Aufmerksamkeit.

Die bedeutendste Neuerung des Gesetzes ist die Einbeziehung Minderjähriger in das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dadurch wurde ein Paradigmenwechsel auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts eingeläutet. Das pädagogische Ziel des CIA findet Ausdruck in den besonderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sowie den Regelungen zum Jugendstrafverfahren, wodurch den altersgemäßen Besonderheiten jugendlicher Straftäter Rechnung getragen wird. Der CIA enthält dabei sowohl prozessuale als auch materiell-rechtliche Normen sowie vereinzelt auch Regelungen zum Jugendstrafvollzug. Hinsicht-

lich des Aufbaus ist festzustellen, dass dieser keine durchgehende Systematik erkennen lässt; so stehen bspw. inhaltlich zusammengehörende Normen teils zusammen, teils über das Kapitel verteilt, oder fehlen inhaltlich sinnvolle Untergliederungen. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des CIA hinsichtlich der Behandlung straffälliger Jugendlicher pointiert zusammengefasst und Handlungsempfehlungen an den kolumbianischen Gesetzgeber ausgesprochen.

## 7.1 Altersgrenzen im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Positiv fällt zunächst die Festsetzung des Strafmündigkeitsalters bei 14 Jahren auf, wodurch sich das kolumbianische Jugendstrafrecht von dem der meisten anderen südamerikanischen Staaten unterscheidet, deren Strafmündigkeitsalter in der Regel bei zwölf (z. B. Bolivien oder Costa Rica) oder – seltener – bei dreizehn Jahren (bspw. Uruguay) liegt. Bei der Festlegung einer Strafmündigkeitsgrenze wurde während des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich Bezug genommen auf die Bundesrepublik Deutschland und Italien, aber anders als in diesen beiden Ländern wurde ins kolumbianische Jugendstrafrecht keine sogenannte bedingte Strafmündigkeit, das heißt die Abhängigmachung der Strafmündigkeit von der Einsichtsfähigkeit, Unrecht zu tun, sondern lediglich das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren übernommen. Die Abweichung nach oben im Vergleich zu den übrigen lateinamerikanischen Staaten entspricht der internationalen Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte, das Strafmündigkeitsalter – trotz lauter werdender Forderungen nach einer Herabsetzung desselben – eher zu erhöhen, anstatt es nach unten anzupassen, um eine kriminelle Karriere devianter Kinder durch eine zu frühe Bestrafung möglichst zu vermeiden.<sup>1099</sup> Was das Strafmündigkeitsalter angeht, erfüllt der CIA damit vorbildhaft die Vorgaben der KRK und der Beijing-Grundsätze hinsichtlich der Festlegung eines angemessenen Strafmündigkeitsalters. Indem Kolumbien ein höheres Strafmündigkeitsalter festlegt als die meisten anderen Staaten des Subkontinents und damit eine Vorbildfunktion einnimmt, besteht zudem die konkrete Hoffnung, dass die Länder mit einem geringeren Strafmündigkeitsalter im Rahmen einer Überarbeitung ihrer Jugend(straf)gesetze nachbessern, zumal praktisch alle inzwischen am Justizmodell orientierten Jugend(straf)gesetze Lateinamerikas 20 Jahre nach Verabschiedung der KRK noch in der ersten Fassung vorliegen und

---

1099 Vgl. *Dünkel* 2003, S. 74 f. Zu dieser Erkenntnis gelangte der deutsche Kriminalrechtsreformer Franz von Liszt bereits vor über 100 Jahren, als er, ausgehend von der Reichskriminalstatistik des Jahres 1900, folgende Schlussfolgerung traf: „der Hang zum Verbrechen [wächst] auch bei den Jugendlichen mit jeder neuen Verurteilung [...] je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher [erfolgt] der Rückfall [...]“ (*von Liszt* 1905, S. 331, 338 f.).

die Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit jugendlichen Straftätern auf gesetzgeberischer Ebene demnach noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Reformbedarf besteht indes im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts auf heranwachsende Straftäter. Was diese Altersgruppe anbelangt, ist festzustellen, dass keines der untersuchten Länder Süd- und Mittelamerikas heranwachsende Straftäter bis 21 Jahre in den Anwendungsbereich seiner Jugendstrafgesetze aufnimmt. Nach dem CIA liegt die Altersgrenze für die Anwendung von Jugendstrafrecht bei 18 Jahren. Die einzige Sonderregelung hinsichtlich heranwachsender Straftäter findet sich in Art. 187 Abs. 4 CIA, nach dem die Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in Jugendstrafanstalten fort dauern kann. Zwar liegt die Obergrenze von 18 Jahren<sup>1100</sup> für die Anwendung von Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich ebenfalls im 'normalen' Rahmen, angesichts der hinsichtlich Struktur und Motivation vergleichbaren Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie immer längeren Übergangphasen zwischen Jugend und Erwachsenenleben und der daraus resultierenden typischen, „bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts hinein[reichenden]“<sup>1101</sup> Problemsituationen für die Altersgruppe der Heranwachsenden<sup>1102</sup> erscheint die Einbeziehung achtzehn- bis einundzwanzigjähriger Täter in das Jugendstrafrecht aufgrund der im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht flexiblen Reaktionsmöglichkeiten des CIA sowie der erzieherischen Beeinflussbarkeit, die auch bei dieser Altersgruppe in der Regel noch möglich ist, im Hinblick auf das Erlernen von Normen und die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit jedoch dringend notwendig. Insbesondere vor dem Hintergrund der sozialen Gegebenheiten, denen kolumbianische Jugendliche ausgesetzt sind, könnte durch die Anwendung von Jugendstrafrecht die Entwicklung straffälliger Jugendlicher bzw. Heranwachsender besser berücksichtigt werden als bisher und ein größerer Resozialisierungserfolg erzielt werden. Die Einbeziehung heranwachsender Täter in das Jugendstrafrecht, die auf europäischer Ebene bereits seit Jahren vorangetrieben wird<sup>1103</sup>, entspräche zudem den Vorgaben der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit. Als Möglichkeiten käme dabei die generelle Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, und zwar entweder bei allen oder nur bei einigen – bspw. bei Schwer- und schwerstkrimineller zuzuordnen-

1100 Dies entspricht in Kolumbien sowie den meisten südamerikanischen Staaten der zivilrechtlichen Volljährigkeit.

1101 Vgl. *Dünkel* 2002, S. 51 ff.; *Gehb* 2004, S. 259 ff.

1102 Vgl. dazu *Mienert* 2008, S. 20 ff.

1103 So bspw. in Litauen oder Russland, vgl. *Dünkel* 2003, S. 76; *Pergataia* 2001, S. 261. Spanien hat im Jahr 2000 zwar eine Heranwachsendenregelung beschlossen, diese wurde jedoch 2006 wieder aufgehoben, bevor sie jemals in Kraft trat, vgl. *de la Cuesta u. a.* 2010, S. 1289; *de la Cuesta/Blanco Cordero* 2007, S. 394.

den – Delikten in Betracht, oder aber es könnte im Einzelfall entschieden werden, ob bspw. nach Art des Delikts und der Persönlichkeit des Täters Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. In letzterem Fall könnte die Entscheidung ähnlich wie im spanischen Jugendstrafrecht einem sogenannten *equipo técnico*, einer Kommission aus Psychologen, Sozialarbeitern und Juristen, übertragen werden. Daran anknüpfend fehlen im CIA Regelungen, wie sie bspw. das deutsche SGB VIII trifft, das verschiedene Arten von Hilfen für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vorsieht. Durch die Einführung verschiedener Hilfeleistungen, wie z. B. die Anleitung und Unterstützung bei sozialen Beziehungen, Beratung im Hinblick auf Suchtmittelabhängigkeit, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche oder rechtliche Beratung, könnte den sozialen Gegebenheiten im Land bzw. der prekären Lage, in der sich viele Jugendliche befinden (Straßenkinder, Kinder und Jugendliche, die im bewaffneten Konflikt eingesetzt wurden, etc.) und aufgrund derer sie besonders anfällig für Straftaten sind, Rechnung getragen werden.

## **7.2 Jugendgerichtsbarkeit, Beteiligte am Jugendstrafverfahren, Rechte jugendlicher Straftäter**

Mit der Institutionalisierung einer separaten Jugendgerichtsbarkeit erfüllt der CIA die Vorgaben der KRK, der ACHR sowie der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit. Zudem wird die in Art. 58 der Riyadh-Richtlinien verankerte Forderung nach speziell ausgebildetem Fachpersonal im Justizwesen erfüllt. Durch die Existenz besonderer Jugendgerichte, Jugendstaatsanwälte, Jugendstrafverteidiger, Abteilungen der Polizei und des Amtes für Familienpflege, die eigenständige Stellung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen im Prozess sowie die Einrichtung des Amtes des Ombudsmannes, der die Belange von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungs- als auch Gerichtsverfahren vertritt, wird somit ein effektiver Schutz jugendlicher Rechtsbrecher im Jugendstrafverfahren gewährleistet und den spezifischen Besonderheiten jugendlicher Straftäter in idealer Weise Rechnung getragen. Dem Justizmodell folgend, sind Zuständigkeit und Aufgaben der am Jugendstrafverfahren Beteiligten klar festgelegt; insbesondere ist der Jugendrichter nun nicht mehr – wie nach dem am Wohlfahrtsmodell orientierten CDM – die Zentralfigur des Verfahrens und seine Machtfülle somit begrenzt. Eine weitere bedeutende Neuerung stellt die Formulierung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien für jugendliche Straftäter und die daraus folgende Begrenzung der Kompetenzen der Jugend(straf)richter dar. Hatten straffällige Kinder und Jugendliche nach dem CDM keinerlei Verfahrensgarantien und waren dem Richter und dessen Willkür ausgeliefert, so



werden ihnen nach dem CIA grundsätzlich<sup>1104</sup> dieselben justiziellen Rechte wie erwachsenen Straftätern zuteil. Zu den wichtigsten Verfahrensgarantien zählen dabei die Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips und der Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren oder die Möglichkeit der Vermeidung eines formellen Strafverfahrens durch Anwendung des Opportunitätsprinzips. Über diese in den internationalen Richtlinien festgelegten Mindeststandards für das Jugendstrafverfahren hinaus gelten zusätzlich auch die wichtigsten Prozessmaximen des Erwachsenenprozessrechts, wie bspw. der Unmittelbarkeits- oder der Mündlichkeitsgrundsatz oder das Verbot der Verurteilung in Abwesenheit. Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der CIA in Bezug auf eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit den internationalen Standards gerecht wird und hinsichtlich der Gewährung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien sogar darüber hinaus geht.

### 7.3 Informelle Verfahrenserledigung

Im neuen kolumbianischen Jugendstrafrecht finden sich mit dem Opportunitätsprinzip und dem Täter-Opfer-Ausgleich verschiedene Möglichkeiten zur informellen Verfahrenserledigung. Durch die Aufnahme dieser beiden genannten Diversionsformen in den CIA wird zum einen den Vorgaben der KRK sowie den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit, nach denen ein förmliches Verfahren vermieden und stattdessen das Verfahren auf informelle Weise beendet werden soll, Genüge getan<sup>1105</sup>, zum anderen hält Kolumbien damit von den untersuchten lateinamerikanischen Ländern die umfangreichsten Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung eines förmlichen Strafverfahrens bereit. Durch Anwendung des Opportunitätsprinzips besteht die Möglichkeit, bei leichten bis mittleren Straftaten von der Strafverfolgung abzusehen und das Jugendstrafverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Damit werden sowohl die Resozialisierung des Täters erleichtert als auch die Gerichte entlastet. Insofern ist diese Möglichkeit der Diversion durchaus begrüßenswert. Problematisch erscheint jedoch, dass der CIA keinerlei Auflagen, wie bspw. die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten, an die Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip knüpft, sondern lediglich auf die entsprechenden Vorschriften des Erwachsenenstrafprozessrechts verweist. Mangels einer erzieherischen Einwirkung auf den

---

1104 Grundsätzlich deswegen, weil die für Erwachsenen geltenden Verfahrensgrundsätze zum Schutz des Jugendlichen eingeschränkt oder erweitert werden können; so bspw. beim Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, der im Jugendstrafverfahren Einschränkung erfährt, vgl. dazu auch Nr. 8 der Beijing-Grundsätze.

1105 Vgl. dazu exemplarisch die Studie von *Heinz* aus dem Jahr 1999, aus der hervorgeht, dass die Durchführung eines förmlichen Verfahrens bei jugendlichen Straftätern mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt (1999, S. 13 f.). Zur Diversion allgemein vgl. ausführlich *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2010, S. 1624 ff.

Täter rückt die Einstellung des Verfahrens unter erzieherischen Gesichtspunkten somit bedauerlicherweise in den Hintergrund. Positiv zu beurteilen ist dagegen die Zusicherung von Amnestie für Jugendliche, die aus einer verbotenen bewaffneten Gruppe aussteigen. Durch die gewährte Straffreiheit soll den Jugendlichen der Ausstieg aus einer solchen Gruppe erleichtert und der Rückweg in die Legalität eröffnet werden. Damit trägt der Staat dem im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte immer größer gewordenen Problem der Rekrutierung Jugendlicher<sup>1106</sup> durch die FARC oder paramilitärische Gruppen Rechnung. Gerade in Bezug auf Jugendliche kommt es in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt allerdings immer wieder zu eklatanten Menschenrechtsverletzungen. So verschwinden seit Jahren in unregelmäßigen Abständen straffällige, aber auch drogenabhängige, sich prostituierende oder homosexuelle Jugendliche aus ihren Stadtteilen und tauchen meist einige Zeit nach ihrem Verschwinden ermordet, in selteneren Fällen nie wieder auf. Diese als *limpieza social*<sup>1107</sup> bezeichnete 'Säuberung' der Gesellschaft von unerwünschten Randgruppen erfolgt dabei nicht nur durch paramilitärische Gruppen, die zum Teil selbst aus Jugendlichen bestehen, sondern insbesondere durch Einheiten des kolumbianischen Militärs selbst. Aufgrund des Erfolgsdrucks, unter dem das Militär steht, um entsprechend der von Präsident Uribe verfolgten 'Politik der harten Hand' zählbare Erfolge vorweisen zu können, sowie bestimmter Vergünstigungen, wie bspw. Fangprämien oder Sonderurlaub für jedes gefasste oder getötete Mitglied einer Guerilla- oder paramilitärischen Gruppe, kam es in den letzten Jahren nicht selten zu Tötungen unbeteiligter Jugendlicher, die dann als vermeintliche Mitglieder illegaler Gruppierungen präsentiert wurden. So verschwanden z. B. im September 2008 in der südlich von Bogotá gelegenen Stadt Soacha 19 junge Männer, die einige Tage später im etwa 610 Kilometer entfernten Ocaña tot aufgefunden wurden.<sup>1108</sup> Angaben der Regierung zufolge seien die Jugendlichen Mitglieder bewaffneter Gruppen gewesen und bei Kämpfen mit dem Militär zu Tode gekommen. Da es bei der Aufklärung des Falles zahlreiche Widersprüche gab, gehen Menschenrechtsorganisationen davon aus, dass es sich in allen 19

---

1106 Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass in Kolumbien etwa 14.000 Kinder in illegalen bewaffneten Gruppen kämpfen (vgl. Marz 2008). Die Jugendlichen werden dabei sowohl von der Guerilla als auch von paramilitärischen Einheiten eingesetzt, wobei nach Einschätzung der Menschenrechtsorganisation humanrightswatch die Mehrheit der Kindersoldaten unter dem Kommando der FARC im Einsatz sind, vgl. <http://www.hrw.org/de/news/2005/02/21/kolumbien-bewaffnete-gruppen-schicken-kind-der-den-krieg>.

1107 Zum Problem der *limpieza social* vgl. ausführlich <http://www.rebellion.org/noticia.php?id=83596>; Stannow 1996; Gallón 1995, S. 14; [http://www.quetzal-leipzig.de/nachrichten/kolumbien/\\_kolumbien-1666-falsche-positi-ve-in-der-statistik-der-militars-19093.html](http://www.quetzal-leipzig.de/nachrichten/kolumbien/_kolumbien-1666-falsche-positi-ve-in-der-statistik-der-militars-19093.html).

1108 Vgl. <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/kolumbien#staatlichemorde>; <http://www.amnesty.org/en/library/info/AMR23/002/2010/en>.

Fällen um gezielte Hinrichtungen durch das Militär handelte. Der UNO-Sonderberichterstatter für außergerichtliche Hinrichtungen, Philip Alston, spricht angesichts der Vielzahl derartiger Fälle, der weiten Verbreitung und der auffallend großen Zahl verwickelter Militäreinheiten gar davon, dass die Jugendlichen mehr oder minder systematisch getötet werden.<sup>1109</sup> Bis Mitte 2009 sollen auf diese Art und Weise über 1.500 Personen hingerichtet worden sein, in den allermeisten Fällen ohne Konsequenz für die Täter, was zum Großteil daran liegt, dass diese Straftaten entweder gar nicht erst angezeigt werden oder aber vor einer Militärgerichtsbarkeit verhandelt werden, die weitgehend der demokratischen Kontrolle entzogen ist.<sup>1110</sup>

Mit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ins kolumbianische Jugendstrafrecht als weitere Form der vorzeitigen Verfahrensbeendigung, die sich nicht nur in Kolumbien, sondern auch in den übrigen untersuchten lateinamerikanischen Ländern in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit erfreut, wird ein neuer Weg im Umgang mit Jugenddelinquenz beschritten, bei dem anstatt des Sühnecedankens die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer im Vordergrund steht. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der CIA die Möglichkeit bietet, bei allen Straftaten mit einer Strafandrohung von maximal fünf Jahren eine Freiheitsstrafe durch die erfolgreiche Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu vermeiden. Positiv zu beurteilen ist ferner, dass der TOA anders als bspw. in Costa Rica bereits im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft angeregt und durchgeführt und damit einerseits die Einleitung eines förmlichen Verfahrens sowie eine kriminelle Etikettierung der Jugendlichen vermieden und andererseits das Verfahren mangels Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung beschleunigt werden kann. Ob die Jugendlichen allerdings tatsächlich von der Möglichkeit des TOA Gebrauch machen, wird die Praxis zeigen. Dies

---

1109 Vgl. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Kolumbien/Chroniken/09-02.html>; [http://www.askonline.ch/kolumbien\\_aktuell/2008/KaNo479\\_13\\_Okt\\_2008.pdf](http://www.askonline.ch/kolumbien_aktuell/2008/KaNo479_13_Okt_2008.pdf)). Zum Problem der Begehung von Straftaten durch Polizei und Militär in Lateinamerika vgl. *Hammergren* 1998, S. 20.

1110 Vgl. [http://www.dhcolombia.info/IMG/pdf\\_NuevasModalidadesEjecuciones.pdf](http://www.dhcolombia.info/IMG/pdf_NuevasModalidadesEjecuciones.pdf), S. 2; <http://www.mercuriomanta.com/sistema.php?name=noticias&file=article&sid=62977>; <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Kolumbien/tdh.html>. Vgl. dazu auch *Herdegen*: „Besonders heikel ist die Zurechnung von schwerwiegenden Gewalttaten paramilitärischer und ähnlicher Verbände in der Grauzone von aktiver Förderung, Mitwisserschaft und schlichter Ohnmacht staatlicher Ordnungskräfte. In enger Verbindung hiermit steht die mangelnde Ahndung von Menschenrechtsverletzungen. Hierher gehört auch die Amnestie terroristischer Gewalttäter aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierung und bewaffneten Bewegungen.[...] Immer noch führen die Streitkräfte in mehreren Ländern Lateinamerikas ein staatsrechtliches Eigenleben. So ist die militärische Sondergerichtsbarkeit ein Hindernis für die strafrechtliche Aufarbeitung gewalttätiger Übergriffe.“ (1999, S. 36 ff.).

dürfte vornehmlich davon abhängen, ob sie diesen als Chance oder als Strafe begreifen.

Für diejenigen Fälle, die nicht auf informelle Weise beendet werden, sich jedoch noch im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität bewegen, sieht der CIA nur das förmliche Strafverfahren vor. Diesbezüglich könnte man überlegen, ein dem deutschen JGG entsprechendes vereinfachtes Jugendverfahren<sup>1111</sup> mit der Zielvorgabe einer möglichst schnellen Verfahrenserledigung auch in Kolumbien einzuführen, das bei einfachen Sachverhalten und klarer Beweislage Anwendung finden könnte. Damit könnte zum einen dem Leitprinzip des CIA, der Erziehung Jugendlicher, Rechnung getragen werden, da das Verfahren beschleunigt und dem Jugendlichen somit möglichst schnell die Folgen seiner Tat vor Augen geführt würden, zum anderen würde ein vereinfachtes Verfahren der Entlastung der Justiz dienen. Idealerweise müsste ein vereinfachtes Strafverfahren durch die *Defensorías*, ggf. unter der Schirmherrschaft des ICBF, begleitet werden, um den Jugendlichen mit den notwendigen jugendhilfrechtlichen Maßnahmen zu unterstützen. Die Einführung dieser Verfahrensart birgt jedoch angesichts der Tatsache, dass der Richter über Jahrzehnte hinweg in Kolumbien die Zentralfigur des Verfahrens mit einer fast uneingeschränkten Machtfülle war, mangels ausreichender Kontrollmöglichkeit des Richters die immense Gefahr, dass die Rechte des Jugendlichen bei einem vereinfachten Verfahren nicht in ausreichender Weise beachtet werden. Zwar könnte man ohne weiteres bestimmte Kontrollmechanismen einführen, wie bspw. die Pflicht zur Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten, um die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu gewährleisten, de facto würden damit allerdings die Ziele des vereinfachten Verfahrens – die Verfahrensbeschleunigung auf der einen und die Entlastung der Justiz auf der anderen Seite – konterkariert und das vereinfachte Verfahren somit dem allgemeinen Jugendstrafverfahren gleichkommen und somit obsolet. Abschließend betrachtet, dürfte die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt daher deutlich verfrüht sein und allenfalls dann in das kolumbianische Jugendstrafrecht eingeführt werden, wenn die Bestimmungen des CIA und der Grundgedanke des Gesetzes sich im Laufe der kommenden Jahre etabliert und gefestigt haben.

## 7.4 Untersuchungshaft

Im Sinne der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit stellt Untersuchungshaft nach dem CIA das letzte Mittel dar. Sie darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der Tatschwere eine Freiheitsstrafe droht. Mit einer maximalen Dauer von vier Monaten nimmt Kolumbien allerdings den Spitzenplatz unter den untersuchten lateinamerikanischen Ländern ein, wobei die Untersuchungs-

---

1111 Vgl. §§ 76 ff. JGG.

haft vollständig auf die Verbüßung einer möglichen späteren Freiheitsstrafe angerechnet wird. Als problematisch gestaltet sich die Tatsache, dass der CIA – im Gegensatz zur LJPJ oder dem JGG – keine einzige Alternative zur Untersuchungshaft, wie bspw. intensive Betreuung, Hausarrest oder Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungseinrichtung, kennt. Darüber hinaus fehlen individuelle Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen während der Untersuchungshaft sowie eine der Regelung des § 72 Abs. 2 JGG vergleichbare Lösung für die Anordnung von Untersuchungshaft (wegen Fluchtgefahr) gegen unter Sechzehnjährige. Letztere wäre insbesondere angesichts der schädlichen Folgen von (Untersuchungs)Haft wünschenswert.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Bestimmungen des CIA zur Untersuchungshaft hinter den internationalen Mindeststandards, insbesondere der Forderung der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, Untersuchungshaft tunlichst zu vermeiden, zurückbleiben, so dass auf die Bedürfnisse jugendlicher Rechtsbrecher, die zum Zwecke der Verfahrenssicherung in Untersuchungshaft genommen werden, nur unzureichend eingegangen werden kann. Zumindest aber kann durch die Trennung von Untersuchungs- und Strafhäftlingen eine kriminelle Ansteckung weitgehend verhindert werden. Im Zuge einer dringend notwendigen Reform des Jugendstrafvollzugs, auf die im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch einzugehen ist, kommen dabei insbesondere der Einrichtung spezieller Untersuchungshaftanstalten sowie der Schaffung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft, bspw. durch die Unterbringung in einem Heim oder einer Familie, besondere Bedeutung zu.

## 7.5 Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen

Die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen stellen einen der beiden Bereiche des CIA dar, hinsichtlich derer die meisten Unzulänglichkeiten festgestellt wurden. Was die verschiedenen Sanktionen für jugendliche Rechtsbrecher angeht, fällt zunächst auf, dass die Rechtsfolgen des CIA sich zwar erheblich von den Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden, im Wesentlichen allerdings den Resozialisierungsmaßnahmen des CDM von 1989 entsprechen<sup>1112</sup> und folglich keine große Neuerung darstellen.<sup>1113</sup> Hinzu kommt, dass die im CIA enthaltenen Sanktionen abschließend sind. Gerade vor dem Hintergrund des bewaffneten Konflikts und den daraus resultierenden Folgeproblemen sowie der sozialen Lage im Land im Allgemeinen reichen die bestehenden Sanktionen nicht aus, um angemessen und in jedem Einzelfall individuell reagieren zu kön-

---

1112 So wurden vier von sechs Sanktionen übernommen.

1113 Vgl. auch *Gómez Jiménez*, der die Sanktionen des CIA unter sozio-educativen Gesichtspunkten als zu unausgereift bezeichnet: „no están definidas de manera exhaustiva en la interdisciplinariedad de las ciencias sociales“ (2007).

nen. Hier hätte man sich ein Beispiel an der costaricanischen LJJP, das von den untersuchten lateinamerikanischen Ländern den umfangreichsten Sanktionenkatalog vorweisen kann, oder auch am deutschen JGG nehmen können, das ausweislich der Aufzeichnungen zu den Beratungen zumindest bei der Festlegung des Strafmündigkeitsalters Pate stand. Angesichts der Tatsache, dass der Freiheitsentzug nicht als *ultima ratio* konzipiert ist, schimmert auch im kolumbianischen Jugendstrafrecht bezüglich der Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Jugendliche trotz Berücksichtigung verschiedener internationaler Vorgaben ein grundsätzliches Problem des (Erwachsenen)Strafrechts der lateinamerikanischen Länder durch: So existieren in praktisch allen Ländern Süd- und Mittelamerikas so gut wie keine Alternativen zur Verhängung von Gefängnisstrafen.<sup>1114</sup> Zwar sieht der CIA mit der *libertad asistida* die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung unter Beiordnung eines Bewährungshelfers vor, allerdings fehlen jegliche Angaben, unter welchen Voraussetzungen eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann; insbesondere fehlt eine Regelung, nach der Freiheitsstrafen von einer bestimmten Dauer grundsätzlich zur Bewährung auszusetzen sind. Dies wäre v. a. angesichts der Tatsache, dass der CIA kein Mindestmaß für die Verhängung einer Jugendstrafe kennt, dringend nötig. Die Möglichkeit, die Restfreiheitsstrafe nach Teilverbüßung zur Bewährung auszusetzen und/oder gegebenenfalls durch eine mildere Maßnahme zu ersetzen, fehlt im CIA völlig. Lediglich zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe besteht die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe zum Teil durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen, nicht jedoch im Nachhinein. Die bei den Beratungen angeführten Gründe für die Absenkung der Grenze, ab wann eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche verhängt werden kann, legen außerdem eher eine punitive denn eine erzieherische Absicht nahe und stehen damit in deutlichem Widerspruch zum erklärten Gesetzesziel. Daran ändert letztlich auch die Überschrift des Artikels 161 CIA nichts, die angesichts des ursprünglich anders konzipierten, während der Beratungen dann aber doch völlig geänderten Inhalts nur noch eine leere Hülle darstellt. Insgesamt scheint es, als seien die Bemühungen um die Ausarbeitung von speziell auf Jugendliche zugeschnittenen (freiheitsentziehenden) Sanktionen auf halber Strecke steckengeblieben.

Zusammenfassend betrachtet, kommt der Gedanke der Subsidiarität staatlicher Eingriffe, wie z. B. in den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit gefordert, im neuen CIA nur ansatzweise zum Ausdruck. Aus den genannten Gründen scheint eine Überarbeitung des CIA daher dringend geboten. Ziel muss dabei in erster Linie die Stärkung der Diversion durch Erweiterung des Maßnahmenkatalogs – bspw. durch die Aufnahme von Maßnahmen zur sozialen Integration in Form von Therapien, Gruppenarbeit, sozialer Trainingskurse oder anderer Hilfestellungen – und damit einhergehend die Zurückdrängung freiheitsentziehender Maßnahmen sein. Insbesondere im Hinblick auf eine gerin-

---

1114 Vgl. ausführlich Jescheck 1983; Tiffer-Sotomayor 2000, S. 206; Baedeker 1984, S. 47 ff.

gere Rückfälligkeit sollten letztere grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgloser Auferlegung ambulanter Maßnahmen und auch nur bei schweren Gewaltverbrechen verhängt werden dürfen, zudem ist die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe anzuraten, um die schädlichen Folgen kurzer Freiheitsstrafen zu vermeiden. Da all die genannten Maßnahmen jedoch allesamt ausschließlich reaktiver Art sind, muss das besondere Bestreben des kolumbianischen Gesetzgebers darüber hinaus darin liegen, die sozialen Rahmenbedingungen im Land nachhaltig zu verbessern: Neben der Einrichtung sozialer Anlauf- und Beratungsstellen für Straßenkinder müssen insbesondere Maßnahmen ergriffen werden, um der in den letzten Jahren vermehrt zu beobachtenden Rekrutierung Jugendlicher durch bewaffnete Gruppen entgegenzuwirken.

## 7.6 Jugendstrafvollzug

Der Jugendstrafvollzug ist der Bereich des *Código de la Infancia y la Adolescencia* mit dem größten Verbesserungsbedarf. Zwar enthält der CIA einige essentielle Bestimmungen, wie bspw. die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen, der Verpflichtung, jedem Jugendlichen (Aus)Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, oder die Möglichkeit für achtzehn- bis einundzwanzigjährige Straftäter, ihre Haftstrafe bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in einer Jugendhaftanstalt verbüßen können, wodurch verschiedene in der KRK, den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit sowie den Mindestgrundsätzen für inhaftierte Jugendliche enthaltene Forderungen erfüllt werden, durch die die Ausübung wichtiger (Grund)Rechte inhaftierter Jugendlicher sichergestellt werden. Durch das Nichtvorhandensein eines separaten Jugendstrafvollzugsgesetzes fehlt es allerdings an einem auf die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen eingehenden sowie die genaue rechtliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und die technischen Grundlagen in Bezug auf die Errichtung und das Führen spezieller Jugendstrafanstalten festlegenden Regelwerk. Fehlende Vorschriften zur Ausstattung der Erziehungsanstalten, der Ausbildung und Geeignetheit des Personals, zu sozialer oder psychologischer Betreuung oder fehlende Betreuung durch den ICBF während des Vollzugs sind dabei nur einige Beispiele, die ein Jugendstrafvollzugsgesetz dringend notwendig machen. Eine analoge Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes (*Código Penitenciario y Carcelario*) auf minderjährige Rechtsbrecher scheidet aus verschiedenen Gründen aus: Zum einen widerspricht die Heranziehung der Vorschriften des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes auf vierzehn- bis achtzehnjährige Straftäter der Selbständigkeit des Jugendstrafvollzugs und seiner besonderen Konzeption. Insbesondere kann der in Art. 7 CIA enthaltene Schutzgedanke nicht mit Zweck und Ziel des Erwachsenenstrafvollzugs verglichen werden; anders als beim CPC liegt der Fokus des CIA auf Erziehung und Besserung. Zum zweiten ist der CPC seit 1993 nicht

mehr reformiert worden<sup>1115</sup> und damit nicht auf dem neuesten Stand der gesetzgeberischen Entwicklungen, v. a. im Hinblick auf die Neuregelung des im Jahr 2000 umfassend reformierten Strafgesetzbuchs, der 2004 reformierten Strafprozessordnung sowie den CIA von 2006.<sup>1116</sup> Daher ist der Gesetzgeber nun gehalten, dem CIA in absehbarer Zeit ein eigenes, vollständiges Jugendstrafvollzugsgesetz folgen zu lassen, wie dies in anderen Ländern Lateinamerikas der Fall war.<sup>1117</sup> Ein solches Jugendstrafgesetz muss, um internationalen Standards zu genügen, die Resozialisierung zum alleinigen Ziel haben. Weiter muss eine umfassende Beteiligung der Gefangenen, deren Eltern sowie des ICBF an allen die Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten sichergestellt werden: so soll insbesondere für und mit jedem inhaftierten Jugendlichen unter Mitwirkung der Eltern ein individueller Erziehungsplan erstellt werden, durch den der Jugendliche auf ein Leben ohne Straffälligkeit außerhalb der Haftanstalt vorbereitet wird. Neben den Eltern soll auch der ICBF aktiv an der Vollzugsplanung beteiligt werden, um rechtzeitig die Wiedereingliederung des Jugendlichen vorzubereiten und rechtzeitig mit der Entlassungsvorbereitung, bspw. in Form von Vollzugslockerungen, zu beginnen. Was die Unterbringung betrifft, so muss zum einen der besonderen Situation junger Frauen und Mädchen Rechnung getragen werden, sie sind idealerweise in einer eigenen Haftanstalt, in jedem Fall aber getrennt von männlichen Jugendhäftlingen unterzubringen. Zum anderen muss, auch im Hinblick auf eine gerade in Lateinamerika vorzufindende Überbelegung von Haftanstalten<sup>1118</sup>, gewährleistet werden, dass jeder Jugendliche in einem einzelnen Raum mit entsprechender Größe untergebracht wird. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Häftlinge an jedem Tag der Woche durch besonders geschultes und zahlenmäßig ausreichendes Personal beaufsichtigt und betreut werden. Dies ist besonders angesichts der desolaten psychischen Situation vieler Jugendlicher aufgrund der Erfahrungen in bewaffneten Gruppen oder verschiedener Arten des Missbrauchs, sei es durch körperliche Gewalt, infolge der Ausbeutung im Drogenanbau oder aus anderen landesspezifischen Gründen, vonnöten. Von essentieller Bedeutung ist ferner die Einführung des

---

1115 Zwar wurden bereits während der Regierungszeit von Ernesto Samper (1994 bis 1998) mehrere Anläufe, der letzte im Jahr 2003 unter dem damaligen Präsidenten Alvaro Uribe, unternommen, den CPC zu reformieren, bislang blieben jedoch trotz Feststellung des Verfassungsgerichts, dass der Strafvollzug weder den Vorgaben der Verfassung noch internationalen Mindeststandards entspricht (*Sentencia* T-153/1998), alle Reformierungsversuche erfolglos (zur Reformdiskussion um den CPC vgl. ausführlich *López Jaramillo* 2003, S. 101 ff.; *Posada Segura* 2009, S. 244).

1116 So enthält der CPC bspw. in Art. 30 das Verbot zur Inhaftierung Jugendlicher und verweist dabei auf die Vorschriften des CDM von 1989.

1117 So bspw. in Costa Rica, wo 2005 mit der LESPJ ein separates Jugendstrafvollzugsgesetz verabschiedet wurde.

1118 Vgl. *Anhang 1, Tabelle 6*.



offenen Vollzugs. Der Kontakt zur Außenwelt stellt regelmäßig ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft und ein künftiges Leben ohne Straftaten dar.<sup>1119</sup> Aus diesem Grund sollte der offene Vollzug bei kurzen Haftstrafen zum Regelvollzug gemacht werden, sofern dem keine gewichtigen Gründe, wie bspw. die Wahrscheinlichkeit der Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten, entgegenstehen. Schließlich gehört zu einem effektiven Rechtsschutz die Einrichtung von Beschwerdestellen, an die sich jeder Inhaftierte mit seinem Antrag auf Überprüfung von Maßnahmen, die von einem unabhängigen Kontrollorgan außerhalb der Haftanstalt revidiert oder bestätigt werden, wenden kann.

## 7.7 Resümee

Abschließend und resümierend kann festgehalten werden, dass der *Código de la Infancia y la Adolescencia* einen Paradigmenwechsel auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts in Kolumbien darstellt, der maßgeblich von internationalen Rechtsquellen beeinflusst wurde. Praktisch alle Regelungen sind mehr oder weniger direkt auf die KRK oder andere Grundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz straffälliger Kinder und Jugendlicher zurückzuführen. Dabei werden die Vorgaben zum Teil vorbildlich, so bei der Festlegung des Strafmündigkeitsalters oder der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, zum Teil mangelhaft, wie bspw. bei der Strafaussetzung zur Bewährung, den mangelnden Alternativen zur Untersuchungshaft, den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen und dem Jugendstrafvollzug, umgesetzt. Die letztgenannten Punkte geben insofern Anlass zu Kritik, als man von den Erfahrungen der Nachbarländer, die ihre Jugend(straf)gesetze teilweise über ein Jahrzehnt früher reformiert hatten<sup>1120</sup>, hätte profitieren und Schwachstellen beseitigen sowie Regelungen, die sich bewährt haben, übernehmen können. In den genannten Bereichen besteht daher noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, der trotz zu erwartender hoher Kosten, vor allem bei der Etablierung von Mindeststandards im Jugendstrafvollzug, für die Ausstattung aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen mit den nötigen materiellen und personellen Ressourcen sowie für die auf die besonderen Belange Jugendlicher zugeschnittene Aus- und Fortbildung der im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen, nicht nur im Hinblick auf eine bessere Resozialisierung und eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit, sondern insbesondere auch aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen schnellstmöglich in An-

---

1119 Allgemein zur Bedeutung des offenen Vollzugs vgl. *Dünkel* 2009, S. 192 ff.

1120 So bspw. Brasilien, das auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts als Vorbild innerhalb der lateinamerikanischen Staaten gilt. Brasilien hat im Jahr 1990 mit dem *Estatuto del Niño y del Adolescente* seine Jugendgesetzgebung an die KRK angepasst sowie Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen, vgl. ausführlich *Seda* 1992, S. 115 ff.; *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen* 2000, S. 144.

griff genommen werden muss. Insgesamt erfährt das kolumbianische Jugend(straf)recht durch den CIA trotz aller Unzulänglichkeiten – vor allem im Vergleich zum *Código del Menor* von 1989 – entsprechend dem in der Verfassung von 1991 verankerten Prinzip des sozialen Rechtsstaats eine rechtsstaatliche Ausgestaltung und damit verbunden das komplette Rechtssystem eine enorme Aufwertung.<sup>1121</sup> Gleichwohl dürfte dem CIA, solange nicht die Politik die zentralen Probleme des Landes in den Griff bekommt und damit die Ursachen für Jugenddelinquenz bekämpft und solange Kinder und Jugendliche gezwungen sind, aus Armut und mangels Perspektiven in bewaffneten Gruppen anzuheuern, sich zu prostituieren oder Diebstähle, Raubüberfälle oder andere Straftaten zu begehen, nur teilweise Erfolg beschieden sein. Den Beweis dafür, dass ein neues Jugendstrafgesetz alleine nicht ausreicht, um eine Besserung der Jugendkriminalität herbeizuführen, liefern die auch nach Verabschiedung des Gesetzes wiederkehrenden Meldungen in Funk und Fernsehen über die nicht abreißende Jugendkriminalität jeden Tag aufs Neue.

Das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendkriminalität muss daher, neben den aufgezeigten Verbesserungen des CIA, vor allen Dingen auf einer Verbesserung der sozialen Situation im Land (bspw. Zugang und Verpflichtung für alle zu Bildung, Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, etc. insbesondere im Hinblick auf eine – langfristig zu erreichende – Verminderung der regressiven Einkommensverteilung, die einen der Hauptgründe für eine hohe Kriminalitätsrate darstellt<sup>1122</sup>) liegen.<sup>1123</sup> Nur dann kann der *Código de la Infancia y la Adolescencia* dazu beitragen, nachhaltig Erfolg bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz und damit einhergehend eine

---

1121 Diese Aufwertung ist vor allem auch auf die in den letzten Jahren durchgeführten zahlreichen Reformen anderer Gesetze, wie bspw. des 2000 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs (*Ley 599/2000*) oder der 2004 in Kraft getretenen Strafprozeßordnung (*Ley 906/2004*) zurückzuführen, die wiederum selbst großteils von internationalen Vorgaben geprägt sind. Zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Kolumbien und Lateinamerika i. A. vgl. Herdegen 1999, S. 36 ff. Kritisch dazu O'Donnell, der trotz der Schaffung der politischen Voraussetzungen in den meisten lateinamerikanischen Staaten (bspw. durch neue Verfassungen, die eine Reihe von Grundrechten festschreiben) insbesondere bei Gesetzgebung und Gesetzesanwendung erhebliche rechtsstaatliche Mängel rügt (1999, S. 311 ff.).

1122 Untersuchungen belegen, dass die Kriminalitätsrate umso niedriger ist, je höher der Einkommensanteil insbesondere des ärmsten Fünftels der Bevölkerung, aber auch der Mittelschicht ist, vgl. Fajnzylber/Lederman/Loayza 1998, S. 15; Londoño/Guerrero 2000, S. 38 ff.

1123 Dass eine Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen möglich ist, zeigen bspw. die in Bogotá während der Amtszeit des Bürgermeisters Antanas Mockus (1995-1997, 2001-2003) aufgelegten lokalpolitischen Programme im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheitslage in der Stadt. So hat es Bogotá geschafft, z. B. durch die Einbeziehung der Bürger in die Sicherheitsplanung oder „großangelegte Kampagnen, etwa zur freiwilligen Abgabe von Waffen“ die Stadt gewaltfreier zu machen (Petz 2007, S. 6).

Stärkung der Demokratie im allgemeinen sowie einen Abbau von Rechtsunsicherheit zu erzielen und das über Jahrzehnte hinweg gesunkene Vertrauen der Bevölkerung, speziell der Jugendlichen in die kolumbianische Justiz<sup>1124</sup> zurückzugewinnen.

---

1124 Das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz nimmt im selben Maße ab, wie das durch (Jugend)Kriminalität bedingte Gefühl der Unsicherheit unter den Bürgern zunimmt, vgl. *Nolte* 2000, S. 78 ff.; *Lagos* 1999, S. 44.

## Literaturverzeichnis

- Abel Torrado, H.* (2007): Código de Familia, Infancia y Adolescencia. Legislación, Jurisprudencia, Doctrina y Normas Complementarias. 2. Aufl., Bogotá.
- Abu Gisseisa, M. M.* (1985): Policies for the Prevention and Control of Violence: A Case Study from the Sudan. In: United Nations (Hrsg.): International Review of Criminal Policy. New York, S. 24-27.
- Aguilera Peña, J. M.* (2002): Las penas en la justicia colombiana. Bogotá.
- Albrecht, H.-J.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag in Berlin 2002, Band I. Berlin.
- Alfaro González, A.* (1961): Arqueología Criminal Americana. San José.
- Alvarenga Odio, A., Di Bella Hidalgo, H., Ramírez Torres, L., Sánchez Ureña, H., Segura Bonilla, R.* (1992): Reconstrucción normativa de los modelos penitenciarios en Costa Rica (1821-1991). San José.
- Alvarez-Correa, M.* (1999): Vivencias y derechos: el adolescente transgresor de la ley penal. Bogotá.
- Amador Madriz, E.* (1965): Del Procedimiento Tutelar de Menores. San José.
- Ambos, K.* (1996): Straftlosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. Zur „Impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht. Freiburg i. Br.
- Andrade Castro, J. A., Córdoba Angulo, M. F.* (2007): Estructura básica del sistema procesal penal colombiano. Bogotá.
- Andrés Ibañez, P.* (1986): El sistema tutelar de menores como reacción penal forzada. In: Jiménez Burrillo, F., Clemente Díaz, M. (Hrsg.): Psicología social y sistema penal. Madrid, S. 209-228.
- Arboleda Vallejo, M.* (1999): Código Penal. 17. Aufl., Bogotá.
- Ardila Pedraza, A., Pombo Rodríguez, J., Darío Puerto, R.* (1995): Pandillas Juveniles. Una historia de amor y desamor. Santa Fé de Bogotá.
- Ariès, P.* (1975): Geschichte der Kindheit. München-Wien.
- Armijo Sancho, G.* (1997): Enfoque procesal de la ley penal juvenil. San José.
- Appelius, H.* (1892): Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin.
- Aschrott, P.* (1892): Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin.
- Aschrott, P.* (1898): Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 384-406.
- Aue, H.* (1976): Die Jugendkriminalität in der DDR. Berlin.

- Axmann, A.* (1940): Das junge Deutschland. Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches. Berlin.
- Ayres, R.* (1998): Crime and Violence as Development Issues in Latin America and the Caribbean (World Bank Latin America and Caribbean Studies. Viewpoints). Washington.
- Azzellini, D., Kanzleiter, B.* (2003): Das Unternehmen Krieg. Paramilitärs, Warlords und Privatarmeen als Akteure der neuen Kriegsordnung. Berlin-Hamburg-Göttingen.
- Bacigalupo, E.* (1986): Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien, Venezuela). In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugend(kriminal)rechtspflege im internationalen Vergleich, Teilband 2, Freiburg i. Br., S. 1367-1388.
- Baedeker, S.* (1984): Entwicklung und Stand der Freiheitsstrafe in Costa Rica. Ein Beitrag zur Unterentwicklung und Entwicklung des Rechts in Lateinamerika. Pfaffenweiler.
- Baernreither, J.* (1969): Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafrecht und Sozialpädagogik. Frankfurt/Main, S. 43-50.
- Bailleau, F., Cartuyvels, Y.* (2007): La Justice Pénale des Mineurs en Europe – Entre modèle Welfare et infléxions néo-libérales. Paris.
- Bakewell, P.* (1997): A history of Latin America: Empires and Sequels 1450-1930. Oxford-Malden.
- Bannenbergh, B., Uhlmann, P.* (1998): Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik. In: Bundesministerium der Justiz, (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahmen und Perspektiven. Mönchengladbach, S. 1-46.
- Bañol Betancur, A.* (1999): La conciliación judicial y extrajudicial en materia penal. Medellín.
- Bañol Betancur, A., Bañol Betancur, L.* (2006): Justicia Restaurativa. Una Dinámica Social. Medellín.
- Baratta, A.* (1992): Elementos de un nuevo derecho para la infancia y la adolescencia. In: Ministerio de Justicia de la República de El Salvador y PNUD (Hrsg.): La niñez y la adolescencia en el conflicto con la Ley Penal. El nuevo derecho penal juvenil, un derecho para la libertad y la responsabilidad. San Salvador, S. 47-62.
- Barriga Suárez, E.* (1965): La delincuencia juvenil en Colombia. Revista Jurídica, No. 31 (julio 1965), S. 145-152.

- 
- Bartels, H.-J.* (1982): Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. Tübingen.
- Bauer, A.* (2006): Beobachtungen zu den Urteilen des kolumbianischen Verfassungsgerichts hinsichtlich des Gesetzes 975 von 2000. In: Amnesty International (Hrsg.): Rundbrief der Kolumbien-Koordinationsgruppe, Nr. 1/2006, S. 14-16.
- Baumann, L.* (1999): Das strafprozessuale Verbot der reformatio in pieus und seine Besonderheiten im Jugendstrafrecht. Aachen.
- BBC Mundo* (2005): Cárceles en cifras. Situación de la población carcelaria en la mayoría de los países de América Latina. Einzusehen unter: [http://news.bbc.co.uk/hi/spanish/specials/2005/carceles/newsid\\_4393000/4393464.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/spanish/specials/2005/carceles/newsid_4393000/4393464.stm).
- Bedoya Sierra, L. F.* (2008): La Limitación de Derechos Fundamentales en el Sistema Acusatorio Colombiano. Medellín.
- Bejarano, J. A.* (1988): El despegue cafetero 1900-1928. In: José Antonio Ocampo (Hrsg): Historia económica de Colombia. 2. Aufl., Bogotá.
- Bellmann, E.* (1994): Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889-1933). Frankfurt/Main.
- Beloff, M.* (1998): El sistema de justicia penal y la doctrina de la protección integral de los derechos del niño. Justicia Penal y Sociedad. Revista guatemalteca de Ciencias Penales, Año 6, Número 8, S. 87-101.
- Beloff, M.* (2001): Algunas confusiones en torno a las consecuencias jurídicas de la conducta transgresora de la ley penal en los nuevos sistemas de justicia juvenil latinoamericanos. In: García Méndez, E. (Hrsg.): Adolescentes y Responsabilidad Penal. Buenos Aires, S. 29-68.
- Berger, D.* (2004): Thomas von Aquins „Summa theologiae“. Darmstadt.
- Bernard, T.* (1992): The Cycle of Juvenile Justice. New York.
- Bernate Ochoa, F.* (2004): El Código penal colombiano de 1890. Revista Estudios Socio-Jurídicos, Vol. 6, Número 002, S. 535-558.
- Bethke, R.* (1996): Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland. München.
- Bindzus, D., Musset, K.-H.* (1999): Grundzüge des Jugendrechts: Lernbuch für Ausbildung und Praxis. München.
- Blandino Herrera, A., Blandino Herrera, L., Herrera Matamoros, F.* (1993): El Menor Infractor. San José.
- Blasius, D.* (1976): Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität: Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen.
- Blau, G.* (1992): Kriminalpolitische Auswirkungen des Erziehungsgedankens. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkrimi-

- nalrechts und seiner Neuregelung – 2. Kölner Symposium. Bonn, S. 326-344.
- Bluske de Ayala, G.* (1975): Derecho de menores. Doctrina y legislación boliviana. La Paz.
- Böhm, A.* (2004): Einführung in das Jugendstrafrecht. 4. Aufl., München.
- Bohnert, J.* (1983): Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. Juristenzeitung, S. 517-523.
- Bottoms, A., Dignan, J.* (2004): Youth Justice in Great Britain. In: Tonry, M., Doob, A. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice: Comparative and Cross National Perspectives. Chicago, S. 21-183.
- Brea, J.* (2003): Population Dynamics in Latin America. Population Bulletin Vol. 58, No. 1, S. 1-36.
- Breymann, K.* (1989): Diversion im Justizalltag. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Bonn, S. 101-107.
- Breymann, K., Sonnen, B.-R.* (2005): Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestandordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 669-673.
- Bringer, P.* (1981): Stellung und Funktion des Richters in Kamerun unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtspflege. Baden-Baden.
- Brunner, R., Dölling, D.* (2002): Jugendgerichtsgesetz. 11. Aufl., Berlin-New York.
- Buaiz Valera, Y.* (2000): Introducción a la doctrina para la protección integral de los niños. In: Morais de Guerrero, M. (Hrsg.): Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente. Caracas, S. 9-26.
- Bühler, C.* (1921): Das Seelenlebendes Jugendlichen. Versuch einer Analyse und Theorie der psychischen Pubertät. Jena.
- Burgos Mata, A.* (1995): Ley Orgánica de la Jurisdicción Tutelar de Menores. Comentada y anotada. San José.
- Bushnell, D.* (1954): The Santander Regime in Gran Colombia. Newark.
- Buvinic, M., Morisson, A., Shifter, M.* (1999): Violence in Latin America and the Caribbean: A Framework for Action (Technical Study. Sustainable Development Department. Inter-American Development Bank). Washington.
- Campuzano Cuartas, R.* (2000): El sistema carcelario en Antioquia durante el siglo XIX. Revista Historia y Sociedad, Edición No. 7, S. 91-103.
- Cancino Moreno, A. J.* (1988): Las Instituciones Penales Colombianas y su Evolución A Partir del Código de 1837, Tomo I, Parte Especial. Bogotá.
- Carle, U., Kaiser, A.* (1998): Rechte der Kinder. Hohengeheren.

- 
- Carpzov, B.* (1635): *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*. Wittenberg.
- Carranza, E., Maxera Herrera, R.* (1995): El control social sobre los niños, niñas y adolescentes en América Latina. In: Ministerio de Justicia de El Salvador (Hrsg.): *La Niñez y la Adolescencia en Conflicto con la Ley Penal*. San Salvador, S. 63-82.
- Carranza, E.* (1999): Las nuevas legislaciones penales juveniles posteriores a la Convención en América Latina. In: Giménez-Salinas Colomer, E. (Hrsg.): *Legislación de menores en el Siglo XXI: análisis de derecho comparado*. Madrid, S. 11-50.
- Carranza, E.* (2004): *Criminalidad, políticas públicas y edad de ingreso a la responsabilidad penal*, Salamanca. Einzusehen unter: [http://enj.org/portal/biblioteca/penal/penal\\_juvenil/5.pdf](http://enj.org/portal/biblioteca/penal/penal_juvenil/5.pdf).
- Casas Jerez, U.* (2009): *Delincuencia Juvenil*. *Revista Crítica Política* (No. 183), S. 2-4.
- Castillo Ríos, C.* (1968): *Derecho de Menores*. Lima.
- Castro Rodríguez, C.* (1987): *Historia Judicial de Bolivia*. La Paz-Cochabamba.
- Cavadino, M., Dignan, J.* (2006): *Penal Systems. A comparative approach*. London-Thousand Oaks-New Delhi.
- Comisión Colombiana de Juristas* (2009): *Violaciones de Derechos Humanos y Violencia Sociopolítica en Colombia. Ejecuciones extrajudiciales, homicidios sociopolíticos y desapariciones forzadas 1996-2008*. Einzusehen unter: [http://www.coljuristas.org/Portals/0/vida\\_96\\_08.pdf](http://www.coljuristas.org/Portals/0/vida_96_08.pdf).
- Comisión Económica para América Latina y el Caribe* (1999): *Panorama Social de América Latina 1998-1999*. Santiago de Chile.
- Comisión Económica para América Latina y el Caribe* (2002): *Panorama Social de América Latina 2001-2001*. Santiago de Chile.
- Chacón Bolaños, E., Villalobos Villalobos, A.* (1984): *Un Consejo Tutelar de Menores en Costa Rica*. San José.
- Córdoba Arturo, A., Uribe Vargas, D., Gutiérrez Hernández, D.* (2008): *Aportes fundamentales al sistema penal acusatorio*. Bogotá.
- Cornel, H.* (1984): *Geschichte des Jugendstrafvollzugs: ein Plädoyer für seine Abschaffung*. Weinheim-Basel.
- Cornelius, K.* (2006): *Vom spurlosen Verschwindenlassen zur Benachrichtigungspflicht bei Festnahmen*. Berlin.
- Crespo Soliz, O.* (1969): *Ineficacia e inconsistencia científica del Código del Menor*. Cochabamba.
- Cruz, J.* (1999): La victimización por violencia urbana: niveles y factores asociados en ciudades de América Latina. *Revista Panamericana de Salud Pública*, Vol. 5, S. 259-267.



- D'Antonio, D. H.* (1992): El menor ante el delito. Incapacidad penal del menor. Régimen jurídico, prevención y tratamiento. 2. Aufl., Buenos Aires.
- Dahl, T.* (1976): The Scandinavian System Of Juvenile Justice: A Comparative Approach. In: Rosenheim, M. (Hrsg.): Pursuing Justice For The Child. Chicago, S. 327-347.
- Dallinger, W., Lackner, K.* (1955): Jugendgerichtsgesetz. München-Berlin.
- Dávalos Vela, G.* (1993): Análisis y socialización del Código del menor. La Paz.
- de Kolle, S., Tiffer-Sotomayor, C.* (2000): Justicia juvenil en Bolivia. La responsabilidad penal de los adolescents. San José.
- de la Cuesta, J. L., Blanco Cordero, I.* (2007): The Juvenile Justice System in Spain. In: Giostra, G., Patanè, V. (Hrsg.): European Juvenile Justice Systems. Mailand, S. 385-424.
- de la Cuesta, J. L., Giménez-Salinas, E., Castany, B., Blanco, I.* (2010): Spain. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments, Band 3. Mönchengladbach, S. 1287-1328.
- Deas, M., Gaitán Daza, F.* (1995): Dos ensayos espectaculativos sobre la violencia en Colombia. Bogotá.
- Deimling, G.* (1989): Erziehung und Recht. Köln.
- de la Cruz de Lemos, V.* (1989): Historia General de Costa Rica, Band 4. San José.
- Denkler, T.* (2009): Warnschussarrest. Zweifelhafte Helden hinter Gittern. Süddeutsche Zeitung vom 16.10.2009, S. 1-2. Einzusehen unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/923/491292/text/>.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V.* (2000): Bericht über die menschliche Entwicklung 2000. Bonn.
- Días Cortés, L.* (2009): Derecho Penal de Menores. Un estudio comparado del Derecho Penal Juvenil en Colombia y en España. Bogotá.
- Díaz Galvis, J., de la Peña, F., Suárez Reynaga, J., Palacios Cruz, L.* (2004): Perspectiva actual de la delincuencia juvenil. Revista de la facultad de medicina de la Universidad Nacional de Bucaramanga (medUNAB), S. 115-124.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.-R.* (2008): Jugendgerichtsgesetz mit den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder. 5. Aufl., Heidelberg.
- Dilcher, G., Lück, H., Wadle, E.* (1992): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter. Berlin.
- Dillenburger, C.* (2003): Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Köln.
- Döhring, E.* (1961): Friedberg, Heinrich von. Neue Deutsche Biographie, Band 5. Berlin.

- 
- Dölling, D.* (1989): Rechtsprobleme der Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Bonn, S. 243-264.
- Dörlemann, M.* (2001): Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren: eine qualitative Untersuchung zur Praxis der Untersuchungshaft im Landgerichtsbezirk Köln. Köln.
- Dörner, C.* (1991): Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945. München-Weinheim.
- Dörner, C.* (1992): Erziehung oder Strafe? Die Diskussion des Strafunmündigkeitsalters bis zum JGG 1923. Recht der Jugend und des Bildungswesens 40, S. 144-157.
- Dörner, C.* (1994): Bestrafung „Frühreifer“ und Erziehung „Unreifer“. Die Geschichte des Strafmündigkeitsalters in den drei deutschen Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, S. 58-84.
- Dolde, G.* (1990): Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration: Verlauf und Erfolg des „Kurzstrafenprogramms“ in Baden-Württemberg. In: Jehle, J.-M., Maschke, W., Szabo, D. (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Kriminologie. Festgabe für Hans Göppinger, 2. Auflage. Mönchengladbach, S. 171-196.
- Dombois, R.* (1997): Die Industrialisierung Kolumbiens. In: Altmann, W., Fischer, T., Zimmermann, K. (Hrsg.): Kolumbien heute. Politik, Wirtschaft, Kultur. Frankfurt/Main, S. 257-282.
- Doob, A., Sprott, J.* (2004): Changing Models of Youth Justice in Canada. In: Tonry, M., Doob, A. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice: Comparative and Cross National Perspectives. Chicago, S. 185-242.
- Dräger, W.* (1992): Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Kiel.
- Drowns, R., Hess, K.* (1995): Juvenile Justice. 2. Aufl., Minneapolis.
- Dudek, P.* (1990): Jugend als Objekt der Wissenschaften. Geschichte der Jugendforschung in Deutschland und Österreich. Opladen.
- Dünkel, F.* (1988): Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100, S. 361-384.
- Dünkel, F.* (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn.
- Dünkel, F.* (1990a): Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung; neue Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im inter-

- nationalen Vergleich. In: Marks, E., Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. 2. Aufl., Bonn, S. 371-440.
- Dünkel, F.* (1991): Legal Differences in Juvenile Criminology in Europe. In: Booth, T. (Hrsg.): Juvenile Justice in the New Europe. Sheffield, S. 1-29.
- Dünkel, F.* (1992): Das deutsche Jugendgerichtsgesetz im europäischen Vergleich. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendriminalrechts und seiner Neuregelung – 2. Kölner Symposium. Bonn, S. 2-122.
- Dünkel, F.* (1995): Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht. Neue Kriminalpolitik 7, Heft 3, S. 22-27.
- Dünkel, F.* (1997): Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, S. 565-650.
- Dünkel, F.* (1999): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Feuerhelm, W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin-New York, S. 99-140.
- Dünkel, F.* (2000): Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich. Vom Freiheitsentzug zu den Alternativen. In: Insitut Universitaire Kurt Bösch (Hrsg.): 100 Ans de Justice Juvenile. Bilan et Perspectives. Sion, S. 45-94.
- Dünkel, F.* (2001): The Victim in Criminal Law – On the Way from an Offender Related to a Victim-Related Criminal Justice? In: Fattah, E, Parmentier, S. (Hrsg.): Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice. Essays in Honour of Tony Peters. Leuven, S. 167-209.
- Dünkel, F.* (2002): Heranwachsende im Jugendstrafrecht – Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich. In: Moos, R., Maccacek, R., Miklau, R., Müller, O., Schroll, H. V. (Hrsg.): Festschrift für Udo Jesionek. Wien, S. 51-66.
- Dünkel, F.* (2003): Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich. In: Riklin, F. (Hrsg.): Jugendliche, die uns Angst machen. Was bringt das Jugendstrafrecht? Luzern, S. 50-124.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. In: Juridica International VIII (Law Review University of Tartu, Estonia). Tartu, S. 24-35.
- Dünkel, F.* (2004): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden: Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts in Mecklenburg-Vorpommern. In: Grafl, C., Medigovic, U. (Hrsg.): Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag. Wien, S. 471-492.

- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder »Mare-Balticum-Prison-Survey«. In: Müller-Dietz, H., Müller, E., Kunz, K.-L., Radtke, H., Britz, G., Momsen, C., Koriath, H. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007. Baden-Baden, S. 99-126.
- Dünkel, F.* (2007a): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: Die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach. S. 55-92.
- Dünkel, F.* (2007b): Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug. Stand: 24.09.2007. Einzusehen unter: [http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstraf\\_recht.html](http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/jugendstraf_recht.html).
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, S. 65-79.
- Dünkel, F., Pörksen, A.* (2007): Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. Neue Kriminalpolitik 19, S. 55-67.
- Dünkel, F.* (2008): Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats. Neue Kriminalpolitik 20, S. 102-114.
- Dünkel, F.* (2008a): Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. Recht der Jugend und des Bildungswesens (57), S. 376-404.
- Dünkel, F., Baechthold, A., van Zyl Smit, D.* (2008): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“). In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, S. 114-140.
- Dünkel, F.* (2009): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 58, S. 192-196.
- Dünkel, F., Baechthold, A., van Zyl Smit, D.* (2009): Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter

- („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM). In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach, S. 297-316.
- Dünkel, F., Pruin, I., Grzywa, J.* (2010): Sanctions systems and trends in the development of sentencing practices. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments, Band 4. Mönchengladbach, S. 1623-1690.
- Dünkel, F., Grzywa, J., Pruin, I., Selih, A.* (2010): Juvenile justice in Europe – Legal aspects, policy trends and perspectives in the light of human right standards. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments, Band 4. Mönchengladbach, S. 1813-1870.
- Dünkel, F., Flügge, C., Lösch, M., Pörksen A.* (2010a): Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs – Thesen des Ziethener Kreises. Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 175-177.
- Duesing, F.* (1992): Verhandlungen des 1. Deutschen Jugendgerichtstages in Berlin 1909. DVJJ-Journal 3, S. 166-249.
- Ehret, B.* (2007): Strafen oder erziehen? Eine komparative Längsschnittstudie zu den Auswirkungen strafrechtlicher Verfolgung von Jugenddelinquenz in Bremen, Deutschland und Denver, CO, USA. Münster u. a.
- Eich, K.* (2008): Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts in der DDR ab 1968 verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik. Göttingen.
- Eisenberg, U.* (2006): Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 11. Aufl., München.
- Eisenhardt, T.* (1980): Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt/Main.
- Erich, G.* (1914): Die Kriminalität der 12-14jährigen im Deutschen Reich. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 35, S. 21-25.
- Eser, Albin* (1993): Gesellschaftsgerichte in der DDR. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg, S. 164-170.
- Esser, G., Fritz, A., Schmidt, M.* (1991): Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, S. 356-368.
- Fahrenhorst, I.* (1984): Das Jugendgericht in Großbritannien. Grundlagen, Entwicklung, Kritik. Frankfurt/Main-Bern-New York.

- Fajnzylber, P., Lederman, D., Loayza, N.* (1998): *Inequality and Violent Crime*. Washington.
- Fajnzylber, P., Lederman, D., Loayza, N.* (1999): *Determinants of Crime Rates in Latin America and the World. An Empirical Assessment*. Washington.
- Feder, E.* (1973): *Gewalt und Ausbeutung. Lateinamerikas Landwirtschaft*. Hamburg.
- Feest, J.* (2006): *Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug. Zur Neufassung der europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules)*. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, S. 259-261.
- Feld, B.* (1999): *Bad Kids. Race and the Transformation of the Juvenile Court*. Oxford.
- Feltes, T.* (1993): *Der Jugendarrest – Aktuelle Probleme der „kurzen Freiheitsstrafe“ im Jugendrecht*. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 12, S. 105-112.
- Ferrajoli, L.* (2000): *El garantismo y la filosofía del derecho*. Bogotá.
- Fesenfeld, B.* (2001): *Kinderrechte sind (k)ein Thema*. Weinheim.
- Findeisen, S.* (2007): *Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion*. *Zeitschrift für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe* 18, S. 25-31.
- Flach, A.* (2004): *Fortgeltung des Zwölfstafelrechts*. Frankfurt/Main.
- Fögen, M. T.* (2002): *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems*. Göttingen.
- Förster, F. W.* (1968): *Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung. Referat anlässlich der Verhandlungen des 3. Deutschen Jugendgerichtstages in Frankfurt vom 10. bis 12. Oktober 1912*. In: Schaffstein, F., Mieke, O. (1968): *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts*. Darmstadt. S. 31-52.
- Fonseca, E.* (1983): *Costa Rica colonial: la tierra y el hombre*. San José.
- Foucault, M.* (1976): *Vigilar y castigar. Nacimiento de la prisión*, Mexico.
- Fournier, E.* (1936): *Tribunales para menores*. San José.
- Freisler, R.* (1939): *Die rassebiologische Aufgabe der Neugestaltung des Jugendstrafrechts*. *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* 30, S. 209-214.
- Funes Artiga, Jaume* (1995): *Mediación y justicia juvenil*. Barcelona.
- Gallego García, G. M.* (1997): *Tratamiento jurídico-penal del menor en Colombia*. *Estudios de derecho, Facultad de Derecho y Ciencias Políticas, Universidad de Antioquia*, Vol. LVI, No. 128. Medellín, S. 379-402.
- Gallón, G.* (1995): *Mit Hilfe der Internationalen Gemeinschaft kann Kolumbien aus seiner Krise herausfinden*. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): *Kolumbien – Aufgaben einer Menschenrechtspolitik*. Bonn, S. 13-30.
- Galvis Madero, L.* (1968): *Juzgados de Menores y Delincuencia Juvenil*. Bogotá.

- Galvis Ortiz, L.* (2006): Las niñas, los niños y los adolescentes: Titulares activos de derechos. Bogotá.
- Garaigordobil Landazabal, M., Alvarez, Z., Carralero, V.* (2004): Conducta antisocial en niños de 10 a 12 años: factores de personalidad asociados y variables predictorias. *Análisis y Modificación de Conducta*, Vol. 30, Nr. 130, S. 241-271.
- García Méndez, E.* (1988): Para una historia del control penal de la infancia: la informalidad de los mecanismos formales de control social. *Capítulo Criminológico*, No. 16, S. 135-166.
- García Méndez, E.* (1992): La convención internacional de los derechos de la infancia: del menor como objeto de compasión-represión a la infancia-adolescencia como sujetos de derecho. *Revista Foro Penal*, Nr. 57, S. 421-432.
- García Méndez, E.* (1997): Derecho de la infancia-adolescencia en América Latina. De la situación irregular a la protección integral. 2. Aufl., Ibagué.
- García Méndez, E.* (1998): Infancia. De los derechos y de la justicia. Buenos Aires.
- Gebh, J.* (2004): Überlegungen zur Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung junger Volljähriger. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15, S. 259-266.
- Gebh, J., Drange, G.* (2004): Heranwachsende im Strafrecht – quo vaditis? *Deutsche Richterzeitung*, S. 118-121.
- Gebh, J., Drange, G.* (2004a): Die andauernde Problematik des § 105 JGG in der jugendstrafrechtlichen Praxis und in der rechtspolitischen Diskussion. *Zentralblatt für Jugendrecht: Jugend und Familie, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe* Nr. 91, S. 121-127.
- Geppert, K.* (1979): Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren. Berlin.
- Gerken, J., Schumann, K.* (1988): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler.
- Gerstein, H.* (1996): UN-Kinderrechte und Jugendkriminalrecht. *DVJJ-Journal* 7, S. 13-18.
- Geus, E.* (2002): Mörder, Diebe, Räuber. Historische Betrachtung des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch. *Spektrum Kulturwissenschaften*, Band 6. Berlin.
- Giménez-Salinas Colomer, E.* (1996): La Justicia de menores en el siglo XX: una gran incógnita. In: *Fondo de las Naciones Unidas para la Infancia (Hrsg.): Derechos del niño, políticas para la infancia*, Vol. 2. Caracas, S. 341-373.

- Glogauer, W.* (1990): Aggressivität und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen durch Einwirkungen von Mediengewalt. In: Rolinski, K., Eibl-Eibesfeldt, I. (Hrsg.): Gewalt in unserer Gesellschaft. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern. Berlin, S. 123-152.
- Goedeking U.* (2003): Politische Eliten und demokratische Entwicklung in Bolivien 1985-1996. Münster u. a.
- Goerdeler, J.* (2004): Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. Bewährungshilfe 51, S. 3-10.
- Goerdeler, J., Pollähne, H.* (2006): Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber – Zum Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17, S. 250-260.
- Götting, B.* (2004): Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren. Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung. Berlin-Hamburg-Münster.
- Gómez Jiménez, M.* (2007): El nuevo Código de Infancia y Adolescencia, Interview vom 11.04.2007 mit Mario Gómez Jiménez, dem Direktor für Soziales der Antonio Restrepo Barco-Stiftung. Einzusehen unter: <http://iureamicorum.blogspot.com/2007/04/el-nuevo-codigo-de-infancia-y.html>.
- González Alvarez, D.* (1993): El principio de oportunidad en el ejercicio de la acción penal. Revista de la Asociación de Ciencias Penales de Costa Rica, Nr. 7, S. 63-69.
- González Alvarez, D.* (2000): La conciliación penal en Iberoamérica. Revista de la Asociación de Ciencias Penales de Costa Rica, No. 18, S. 115-140.
- González del Solar, J.* (1986): Delincuencia y Derecho de Menores. Buenos Aires.
- Gräff, H.* (1830): Sammlung sämtlicher Verordnungen I. Berlin.
- Granados Chaverri, M.* (1989): La historia como rescate de una identidad despedazada: Interpretación histórica de los sistemas punitivos de la Costa Rica del siglo XIX. Revista ILANUD, No. 24, S. 95-126.
- Granados Chaverri, M.* (1990): Un vistazo sobre la actualidad costarricense. In: García Méndez, E., Carranza, E. (Hrsg.): Infancia, adolescencia y control social en América latina. Buenos Aires, S. 251-292.
- Grosso García, M. S.* (2007): Dos estudios sobre la nueva teoría normativista del delito. Bogotá.
- Grunewald, R.* (2002): Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG. Neue Zeitschrift für Strafrecht 21, S. 452-458.
- Günzel, S.* (2001): Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der "Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht" gem. § 12 Nr. 2 JGG. Marburg.



- Guerrero Peralta, O. J.* (2007): Fundamentos Teórico Constitucionales Del Nuevo Proceso Penal. 2. Aufl., Bogotá.
- Guier, J.* (1968): Historia del derecho. San José.
- Guier, J.* (1991): Derecho Precolombino. San José.
- Gutiérrez Quevedo, M.* (2001): Principio de la igualdad y los derechos de la infancia. Revista del Instituto de Ciencias Penales y Criminológicas, Vol. XXII, No. 71, S. 69-78.
- Gutiérrez Ramírez, J. A.* (2002): Introducción a la teoría del delito en el nuevo código penal. Bogotá.
- Häberle, P.* (1989): Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode. Juristenzeitung, S. 913-919.
- Häußling, J., Brusten, M., Malinowski, P.* (1981): Jugendkonflikte. Stuttgart.
- Hall García, A. P.* (2004): Aproximación al Problema de la Responsabilidad Penal del Menor en Colombia. International Review of Penal Law, Vol. 75, S. 231-262.
- Hammergren, L.* (1998): The Politics of Justice and Justice Reform in Latin America. The Peruvian Case in Comparative Perspective. Boulder.
- Hartung, F.* (1930): Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen. In: Hegler, A. (Hrsg.): Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. Tübingen.
- Hasenclever, C.* (1978): Jugendhilfe und Jugendhilfegesetzgebung seit 1900. Göttingen.
- Hasseln, S. von* (1998): Das Recht auf Zukunft und das Jugendrechtshaus. In: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. Bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach, S. 708-716.
- Heinz, W.* (1989): Jugendliche Wiederholungstäter und Jugendstrafrechtspraxis. Das jugendstrafrechtliche Konzept der „schädlichen Neigungen“ im Spiegel empirischer Befunde. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.), S. 7-62.
- Heinz, W.* (1989a): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis: Eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Bonn, S. 13-44.
- Heinz, W.* (1990): Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Bonn, S. 28-50.
- Heinz, W.* (1991): Das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Zeitschrift für Rechtspolitik 24, S. 183-189.

- Heinz, W., Storz, R.* (1992): *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn.
- Heinz, W.* (1997): Deutschland. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, S. 3-65.
- Heinz, W.* (1997a): Die Menschenrechtssituation in Kolumbien. In: Altmann, W., Fischer, T., Zimmermann, K. (Hrsg.): *Kolumbien heute*. Politik, Wirtschaft, Kultur. Frankfurt/Main, S. 199-212.
- Heinz, W.* (1998): *Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht – Teil 1*. DVJJ-Journal 9, S. 245-257.
- Heinz, W.* (1999): *Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht – Teil 2*. DVJJ-Journal 10, S. 11-19.
- Heinz, W.* (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15, S. 35-48.
- Heinz, W.* (2008): Polizeiliche Kriminalstatistik 2007. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 342-349.
- Heinz, W.* (2008a): Streng genug?! Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. *Zeitschrift für Soziale Arbeit*, S. 6-11.
- Hellfeld, J. A.* (1755): *Repertorium reale practicum iuris privati imperii Romano-Germanicium*, Bd. 2. Jena.
- Hellmer, J.* (1966): *Jugendkriminalität in unserer Zeit*. Frankfurt/Main.
- Helwig, G.* (1985): *Jugendkriminalität in beiden deutschen Staaten*. Köln.
- Henao Hidron, J.* (1992): *Panorama del Derecho Constitucional Colombiano*. Bogotá.
- Hernández Velasco, H. E.* (2007): *La Pena de Muerte en Colombia 1821-1910*. Bucaramanga.
- Herdegen, M.* (1999): Herausforderungen für den Rechtsstaat in Lateinamerika. In: KAS *Auslandsinformationen* 01/99, S. 36-45.
- Herz, R.* (1987): *Jugendstrafrecht*. 2. Aufl., Köln u. a.
- Hinrichs, K.* (1997): Die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek von 1940 bis heute. Teil III. Ein Beitrag zum Umgang Hamburgs mit straffällig gewordenen Menschen. DVJJ-Journal 8, S. 423-428.
- Hinz, W.* (2000): Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33, S. 107-114.
- Hinz, W.* (2001): Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34, S. 106-112.
- Hinz, W.* (2005): Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? – Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38, S. 192-195.

- Hippel, R. von* (1932): Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs. Eisenach.
- His, R.* (1928): Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. München-Berlin.
- Höynck, T., Sonnen, B.-R.* (2001): Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung. Zeitschrift für Rechtspolitik 34, S. 245-250.
- Höynck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H.* (2001): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach.
- Hoffmann, J.* (1998): Jugenderziehungsrecht statt Jugendstrafrecht. Reformversuche in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) 1945-1947. DVJJ-Journal 9, S. 57-63.
- Hohmann, J.* (1991): Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie: „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus. Frankfurt/Main.
- Holzschuh, K.* (1957): Die Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Mainz.
- Hotter, I., Albrecht, H.-J.,* (2003): Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts. Recht der Jugend und des Bildungswesens 51, S. 282-298.
- Huang, H.-T.* (1996): Der Erziehungsgedanke im chinesischen und im deutschen Jugendstrafrecht. Regensburg.
- Hupfeld, J.* (1993): Zur Bedeutung des Erziehungsgedankens und des richterlichen Spezialisierungsgrades in der Jugendstrafrechtspraxis. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. Bis 30. September 1992 in Regensburg, S. 335-348.
- Hurtado Gomes, L.* (2003): Realizaciones relevantes de la Sociedad Boliviana de Pediatría. Revista de la Sociedad Boliviana de Pediatría, Vol. 42, No. 1, S. 4-6.
- Hurrelmann, K.* (1994): Lebensphase Jugend. Weinheim-München.
- Instituto de Ciencia Política* (2006): Código de la Infancia y la Adolescencia. Observatorio Legislativo, Boletín No. 45, S. 1-4.
- Issa El Khoury-Jacob, H.* (1980): Algunas consideraciones sobre las medidas tutelares. Revista Judicial, No. 17, S. 59-66.
- Issa-El-Khoury-Jacob, H.* (1995): A la armonía por la palabra: La solución negociada de conflictos penales. San José 1995.
- Jaén Vallejo, M.* (2004): Derechos fundamentales del proceso penal. Bogotá.

- 
- Jäger, T., Daun, A., Lambach, D., Lopera, C., Maass, Bea, Margraf, Britta* (2007): Die Tragödie Kolumbiens. Staatszerfall, Gewaltmärkte und Drogenökonomie. Wiesbaden.
- Jaeger, A.* (2010): Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes. Hamburg.
- Jaramillo de Marín, M.* (1994): Código del Menor. In: Saavedra Rojas, E. (Hrsg.): Código del Menor. Tratados y Convenios Internacionales. Bogotá, S. 3-16.
- Jaramillo Franco, C., Valencia Tafur, E.* (1993): Código del Menor (Decreto 2737 de 1989). 2. Aufl., Medellín.
- Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P.* (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach.
- Jescheck, H.-H.* (1983): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Band 2. Baden-Baden.
- Jescheck, H.-H.* (1995): Grundsätze der Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht. In: Kühne, H.-H. (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa: Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses. Baden-Baden, S. 363-382.
- Jinestra, R.* (1940): La evolución de la penitenciaria en Costa Rica. San José.
- Kaiser, G.* (1973): Jugendrecht und Jugendkriminalität. Weinheim.
- Kaiser, G.* (1985): International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 441-457.
- Kaiser, G.* (1989): Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinigten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 37, S. 44-58.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.* (1992): Strafvollzug. 4. Aufl., Heidelberg.
- Kaiser, G.* (1997): Krise und Zukunft des Jugendstrafrechts. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, S. 539-563.
- Kaiser, G.* (2000): Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts. In: Brunner, R., Dölling, D. (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg. Berlin-New York 2001, S. 1-36.
- Kaminsky, U.* (1995): Zwangssterilisation und 'Euthanasie' im Rheinland. Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933-1945. Köln.

- Kaminsky, U.* (1999): „Erbgesunde Erfolgsfälle und erbkrankte Nichterfolgsfälle“ – Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung im Rheinland während des Nationalsozialismus. In: Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Jugendhilfe Report Extra. Köln, S. 25-29.
- Kamptz, K. A. von* (1817): Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung Bd. 1. Berlin.
- Kanev, K., Furtunova, D., Roussinova, P., Bekirska, Y.* (2010): Bulgaria. In: Dünkler, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments, Band 1. Mönchengladbach, S. 131-186.
- Kazdin A., Buela-Casal, G.* (1996): Conducta antisocial: evaluación, tratamiento y prevención en la infancia y adolescencia. Madrid.
- Keiser, C.* (1998): Das Kindeswohl im Strafverfahren. Zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Opfern und Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda. Frankfurt/Main-New York.
- Keiser, C.* (2008): Jugendliche Täter als strafrechtliche Erwachsene? Das Phänomen der „Adulteration“ im Lichte internationaler Menschenrechte. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 120, S. 25-67.
- Kerner, H.-J.* (1983): Diversion statt Strafe. Heidelberg.
- Kerner, H.-J.* (1990): Jugendkriminalrecht als "Vorreiter" der Strafrechtsreform. In: Nörr, K. (Hrsg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Tübingen, S. 347-379.
- Kerner, H.-J.* (1996): Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 3-95.
- Kerner, H.-J.* (1997): Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht. DVJJ-Journal, S. 339-345.
- Kerner, H.-J., Czerner, F.* (2004): Zur Einführung: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im Kontext europäischer und internationaler Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. In: Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment Bern (Hrsg.): Freiheitsentzug. Empfehlungen des Europarates 1962-2003. Mönchengladbach, S. 1-27.
- Key, E.* (1902): Das Jahrhundert des Kindes. Berlin.
- Klein, H.* (2003): A Concise History of Bolivia. Cambridge.
- Kiesow, W.* (1923): Jugendgerichtsgesetz. Mannheim.

- Kiessl, H.* (2001): Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis. Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika. Freiburg i. Br.
- Kiler, R., Brehmer, M., Zinke, S.* (1995): Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe – Handbuch für die Praxis sozialer Arbeit. Berlin-Bonn-Regensburg.
- Killias, M., Aebi, M.* (2001): Crime Trends in Europe from 1990 to 1996: How Europe illustrates the Limits the Limits of the American Experience. *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, S. 43-63.
- Kindler, H., Permien, H., Hoops, S.* (2007): Geschlossene Formen der Heimunterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Forschungsübersicht zu Wirkungen, Alternativen und Indikationen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 40-48.
- Kirchhof, C.* (2001): Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere deren Umsetzung im russischen Recht. Frankfurt/Main.
- Kitzinger, F.* (1905): Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München.
- Kluth, W.* (2007): Föderalismusreformgesetz. Einführung und Kommentierung. Baden-Baden.
- König, H.-J., Schuster, S.* (2008): Das politische System Kolumbiens. In: Stüwe, K., Rinke, S. (Hrsg.): Die politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika. Wiesbaden 2008, S. 341-361.
- Kraft, B.* (2004): Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung. Frankfurt/Main.
- Krennerich, M.* (2003): Menschenrechte in Lateinamerika. Schutz mit sozialer Schieflage. In: Institut für Iberoamerika-Kunde Hamburg (Hrsg.): Brennpunkt Lateinamerika. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Nr. 7/2003, S. 1-12.
- Kreuzer, A.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Neue Juristische Wochenschrift* 55, S. 2345- 2351.
- Krey, V.* (1983): Keine Strafe ohne Gesetz. Berlin-New York.
- Krisberg, B.* (1987): Jugendgerichtsbarkeit: Die Vision und der ewig gleiche Stern. *Kriminologisches Journal* 19, S. 81-97.
- Krisberg, B., Austin, J.* (1993): Reinventing Juvenile Justice. San Francisco.
- Krumwiede, H.* (2003): Armut in Lateinamerika als soziales und politisches Problem. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Einzusehen unter: [http://www1.bpb.de/publikationen/TVAJK9,0,Armut\\_in\\_Lateinamerika\\_als\\_soziales\\_und\\_politisches\\_Problem.html](http://www1.bpb.de/publikationen/TVAJK9,0,Armut_in_Lateinamerika_als_soziales_und_politisches_Problem.html).
- Kümmerlein, H.* (1943): Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. *Deutsche Justiz*, S. 529-638.

- Kürzinger, J.* (1984): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden, S. 1737-2163.
- Kuhlen, L.* (1988): Diversion im Jugendstrafverfahren, Rechtsstaatliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren. Heidelberg.
- Kusch, R.* (2006): Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts. Neue Zeitschrift für Strafrecht 26, S. 65- 69.
- Lagos, M.* (1999): ¿Quo vadis, América Latina? El estudio de la opinión pública regional en el Latinobarómetro. Revista Contribuciones. Fundación Konrad Adenauer. Buenos Aires, S. 31-54.
- Lampe, E.-J.* (1999): Strafphilosophie. Studien zur Strafrechtlichkeit. Köln.
- Landau, P.* (1977): Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechts einheit. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100-jährigen Gründungstag des Reichsjustizamts am 1. Januar 1877. Köln, S. 161-211.
- Laubenthal, K.* (1993): Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Köln-Bonn-Berlin.
- Laubenthal, K.* (2002): Strafvollzug. 3. Aufl., Heidelberg.
- Laubenthal, K., Baier, H.* (2006): Jugendstrafrecht. Berlin-Heidelberg.
- Lekschas, J.* (1988): Strafrecht der DDR. Berlin.
- León Rey, J. A.* (1939): Los menores ante el Código Penal Colombiano. Bogotá.
- Liebmann, M.* (2007): Restorative Justice: How It Works. London.
- Linares Cantillo, B., Quijano Samper, P.* (2007): Nueva ley para la infancia y la adolescencia en Colombia. Einzusehen unter: <http://www.unicef.org.co/Ley/Presentacion/ABC.pdf>.
- Lindsey, B.* (1909): Die Aufgabe des Jugendgerichts. Aus der Praxis des amerikanischen Jugendrichters. Heilbronn.
- Liszt, F. von* (1881): Das deutsche Reichsstrafrecht. Berlin.
- Liszt, F. von* (1882): Der Zweckgedanke im Strafrecht. Berlin.
- Liszt, F. von* (1905): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Band. Berlin.
- Londoño, J. L., Guerrero, R.* (2000): Violencia en América Latina: Epidemiología y costos. In: Londoño, J. L., Gaviria, A., Guerrero, R. (Hrsg.): Violencia en América Latina. Washington/D. C., S. 11-58.
- López Caballero, J. C.* (1994): La legislación reformadora de menores en España y Brasil: un análisis comparativo. Revista penal de derecho y criminología, No. 4, S. 491-594.
- López Jaramillo, O.* (2003): Sistema Progresivo Penitenciario Alternativo. Un modelo de intervención para el sistema penitenciario en Colombia. Medellín.

- 
- López López, E.* (1962): Apuntaciones sobre la delincuencia infantil. Bogotá.
- Lück, H.* (2005): Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. 2. Aufl., Döbel.
- Lynch, J.* (1969): Spanish Colonial Administration, 1782-1810: The Intendant System in the Viceroyalty of the Rio de La Plata. London.
- Machicado, Jorge* (2009): Historia del Derecho Penal Boliviano y sus Reformas. La Paz.
- Madlener, K.* (1991): Menschenrechtsprobleme in Brasilien nach der Rückkehr zur Demokratie. In: Deutsche Sektion der internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.): Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika. Heidelberg, S. 85-116.
- Magnou-Nortier, E.* (1997): Remarques sur la genèse du Pactus Legis Salicae et sur le privilège d'immunité (IVe–VIIe siècles). In: Rouche, M. (Hrsg.): Clovis. Histoire et mémoire. Bd. 1: Le baptême de Clovis, l'événement. Paris, S. 495-537.
- Malblank, J. F.* (1782): Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl V.. Nürnberg.
- Maldonado, A.* (1957): Legislación social boliviana. La Paz.
- Manavella Cavallero, C., Jiménez Aguilar, M.* (1993): Tutela Judicial de los Derechos Humanos en América Latina. San José.
- Marín, C.* (2008): Why individuals join militant groups: Unveiling an interwoven system of factors for guerilla and paramilitary enrollment in Colombia. Michigan.
- Márquez Cárdenas, A. E.* (2005): La Justicia Restaurativa y los Mecanismos Alternativos de Solución de Conflictos: Conciliación Preprocesal, la Mediación y el Incidente de Reparación Integral. El Panóptico Nr. 1, S. 48-61.
- Martínez López, A. J.* (1986): El menor ante la norma penal y delitos contra el menor y la familia. Bogotá.
- Marz, P.* (2008): Guerilleros als Familiensersatz. Berliner Zeitung vom 04.11.2008.
- Matta Aldana, L. A.* (2002): Colombia y las FARC-EP. Origen de la lucha guerrillera. Testimonio del comandante Jaime Guaraca. Tafalla.
- Mayorga García, F.* (2002): Codificación de la legislación en Colombia. Procesos de unificación del sistema judicial. Revista Credencial Historia Edición 148.
- Maxera Herrera, R.* (1992): La legislación penal de menores a la luz de los instrumentos internacionales: El caso de Costa Rica. In: García Méndez, E., Carranza, E. (Hrsg.): Del revés al derecho. La condición jurídica de la infancia en América Latina. Buenos Aires, S. 187-215.



- Maxera Herrera, R., Tiffer-Sotomayor, C.* (1998): Comentario al Proceso de Reforma Legislativa en Costa Rica. In: García Méndez, E., Beloff, M. (Hrsg.): *Infancia, Ley y Democracia en América Latina*, Santa Fe de Bogotá-Buenos Aires, S. 387-437.
- McAra, L.* (2006): Welfare in Crisis?: Key Developments in Scottish Youth Justice. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): *Comparative Youth Justice*. London, S. 127-145.
- McElrea, F.* (1998): The New Zealand Model of Family Group Conferences. *European Journal on Criminal Policy and Research* 6, S. 527-543.
- Meier, B.-D.* (2007): *Kriminologie*. 3. Aufl., München.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Schöch, H.* (2003): *Jugendstrafrecht*. München.
- Meister, A.* (1992): El tratamiento del menor infractor en Bogotá. Fundación para educación superior. Tres estudios inéditos sobre los menores infractores en Colombia. Bogotá.
- Méndez Limbrick, J.* (1987): *La aplicación del derecho indiano en Costa Rica*. San José.
- Merkel, A.* (1923): *Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff*. Leipzig.
- Meyer-Höger, M.* (1998): *Der Jugendarrest. Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion*. Baden-Baden.
- Michel, R.* (1953): *Guide pratique de la liberté surveillée*. Paris.
- Miehe, O.* (1968): Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In: Schaffstein, F., Miehe, O. (1968): *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts*. Darmstadt. S. 1-30.
- Mienert, M.* (2008): *Total diffus. Erwachsenwerden in der jugendlichen Gesellschaft*. Wiesbaden 2008.
- Mihailovich, Juana* (1955): *Protección Legal a la Infancia en Sud-América*. Lima.
- Molina, I., Palmer, S.* (2006): *The History of Costa Rica*. San José.
- Mommsen, T.* (1899): *Römisches Strafrecht*. Leipzig.
- Monroy Cabra, M. G.* (1996): *Derecho de familia y de menores*. 4. Aufl., Bogotá.
- Morales Guillén, C.* (1993): *Código penal y Código de procedimiento penal, Concordado y anotado*. 2. Aufl., La Paz.
- Morales Ortega, H.* (2003): Participación de los menores en la comisión de los delitos de homicidio y lesiones personales en la ciudad de Barranquilla. In: Universidad Simón Bolívar de Barranquilla (Hrsg.): *Revista de Investigación Bolivariana*, No. 5, S. 1-25.
- Morales Padrón, F.* (2000): Los virreinos de América. *Cuenta y Razon del Pensamiento Actual* Nr. 115. Madrid, S. 75-80.
- Mrozynski, P.* (1980): *Jugendhilfe und Jugendstrafrecht*. München.

- Müller, L.* (1978): Dunkelfeldforschung. Freiburg i. Br.
- Müller-Schöll, A., Priepeke, M.*, (1982): Handlungsfeld: Heimerziehung. Tübingen.
- Muñoz Gómez, J. A.; Pérez Pinzón, A. O.* (1990): Informe del grupe de investigación de Colombia. In: García Méndez, E. (Hrsg.): Infancia, adolescencia y control social en América latina. San José.
- Neubacher, F.* (2001): Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts. In: Höynck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach, S. 170-186.
- Neubacher, F.* (2003): Internationale Standards der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugendkriminalrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach, S. 536-564.
- Neudek, K.* (1998): Juvenile Justice: The Role of the United Nations. Crime Prevention and Criminal Justice Branch. In: DVJJ-IAJFCM (Hrsg.): Young Offenders and their Families – the Human Rights Issue. Mönchengladbach, S. 84-100.
- Neugebauer, M.* (1997): Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen. Bonn.
- Nolte, D.* (2000): Ursachen und Folgen hoher Kriminalitätsraten und mangelnder Rechtssicherheit in Lateinamerika. In: Hirsch-Weber, W., Nolte, D. (Hrsg.): Lateinamerika: ökonomische, soziale und politische Probleme im Zeitalter der Globalisierung. Hamburg, S. 72-91.
- Nothacker, G.* (1985): 'Erziehungsvorrang' und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Berlin.
- Nutz, T.* (2001): Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848. München.
- O'Donnell, G.* (1999): Polyarchies and the (Un)Rule of Law in Latin America: A Partial Conclusion. In: Méndez, J., O'Donnell, G., Pinheiro, P. (Hrsg.): The (Un)Rule of Law & the Underprivileged in Latin America. Notre Dame, S. 303-337.
- O'Mahony, D., Doak, J.* (2009): Restorative Justice and Youth Justice: Bringing Theory and Practice Closer Together in Europe. In: Junger-Tas, J., Dünkel, F. (Hrsg.): Reforming Criminal Justice. Berlin-New York, S. 165-182.
- Ocampo, José Antonio* (1984): Colombia y la economía mundial. Bogotá.
- Ochaíta Alderete, E., Espinosa Bayal, M. A.* (1995): Nuevas relaciones en el seno de las familias del siglo XX: Las relaciones entre miembros de generaciones alternas. Infancia y Sociedad, Vol. 29. Madrid, S. 27-46.

- Ofteringer, S.* (2007): Beispiel Kolumbien: Strafflosigkeit wird zum Gesetz. Einzusehen unter: [http://www.misereor.de/fileadmin/user\\_upload/pflege\\_presse/0711\\_Strafflosigkeit\\_Kolumbien.pdf](http://www.misereor.de/fileadmin/user_upload/pflege_presse/0711_Strafflosigkeit_Kolumbien.pdf).
- Ordon, G.* (2001): Interventionskonzeptionen bei Bagatelldelinquenz Jugendlicher in Polen und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Betrachtung. Tübingen.
- Ostendorf, H.* (1997): Vorrang der Prävention vor Repression. In: Schmidt-Gödelitz, A., Pfeiffer, C., Ziegenspeck, J. (Hrsg.): Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung. Bericht über eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin. Lüneburg, S. 87-92.
- Ostendorf, H.* (2000): Jugendstrafrecht in der Diskussion. Zeitschrift für Rechtspolitik 33, S. 103-107.
- Ostendorf, H.* (2004): Das Jugendstrafverfahren. 3. Aufl., Köln.
- Ostendorf, H.* (2006): Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia. Neue Zeitschrift für Strafrecht 26, S. 320-326.
- Ostendorf, H.* (2008): Jugendstrafrecht – Reform statt Abkehr. Der Strafverteidiger, S. 148-153.
- Ostendorf, H.* (2009): Jugendstrafrecht. 5. Aufl., Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2009): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden.
- Ott, W.* (1976): Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus. Berlin.
- Owzar, A.* (2008): Zeitlos und weltweit gültig? Menschenrechte in der Kritik. In: Jüttemann, Veronika (Hrsg.): Mehr Recht als schlecht. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeit. Münster, S. 175-196.
- Palomba, F.* (1995): Tendencias evolutivas en la protección de los menores infractores. In: UNICEF/ILANUD (Hrsg.): La niñez y la adolescencia en conflicto con la ley penal. San Salvador, S. 11-22.
- Peetz, P.* (2007): Innere Sicherheit in Lateinamerika – Probleme und Perspektiven. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.): GIGA Focus Lateinamerika, S. 1-8. Einzusehen unter: [http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf\\_Lateinamerika\\_0707.pdf](http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_Lateinamerika_0707.pdf).
- Perdomo Torres, J. F.* (2005): Los principios de legalidad y oportunidad. Fundamentos constitucionales y teórico-penales, y su regulación en el derecho procesal penal colombiano. Bogotá.
- Pérez, J.* (1931): Historia de España. Madrid.
- Pérez, L. C.* (1976): Manual de Derecho Penal. Bogotá.
- Pérez Pinzón, A. O.* (2004): Los principios generales del proceso penal. Bogotá.
- Pérez Sanzberro, G.* (1999): La reparación y conciliación en el sistema penal. Apertura de una nueva vía? Granada.

- Pérez Vitoria, O.* (1940): La Minoría Penal. Barcelona.
- Pergataia, A.* (2001): Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach.
- Peters, K.* (1985): Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 4. Aufl., Heidelberg.
- Petit, J.-G.* (1995): Obscurité des lumières: les prisons d'Europe, d'après John Howard. *Criminologie* 28, S. 5-22.
- Peukert, D.* (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878-1932. Köln.
- Pfeiffer, C.* (1983): Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. 2. Aufl., Köln.
- Pfeiffer, C.* (1990): Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – 2. Kölner Symposium. Bonn, S. 60-90.
- Pfeiffer, C.* (1991): Unser Jugendstrafrecht – Eine Strafe für die Jugend. *DVJJ-Journal*, S. 114-130.
- Pfeiffer, C.* (1991a): Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Forschungsbe- funde, kritische Einwände der Praxis, kriminalpolitische Perspektiven. *Der Strafverteidiger*, S. 363-370.
- Pfeiffer, C., Strobl, R.* (1992): Wo wird am härtesten gestraft? Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage. *DVJJ-Journal*, S. 250-259.
- Pfeiffer, C.* (1997): Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Ham- burg. Hannover.
- Pieper, Josef* (1990): Thomas von Aquin – Leben und Werk. 4. Aufl., München.
- Pieplow, L.* (1989): Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a., S. 5-57.
- Plath, J.* (2005): Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952: Eine darstellende und vergleichende Untersuchung. Hamburg.
- Platt, A.* (1969): *The Child Savers: The Invention of Delinquency*. Chicago.
- Pollähne, H.* (2008): Internationale Standards gegen föderalen Nachwuchs? – Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG- Entscheidung. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvoll- zug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, S. 141-162.
- Pongratz, L., Jürgensen, P.* (1990): Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren. Pfaffenweiler.
- Posada Segura, J.* (2009): El sistema penitenciario. Estudio sobre normas y derechos relacionados con la privación de la libertad. Medellín.

- Postman, N.* (1984): Das Verschwinden der Kindheit. Frankfurt/Main.
- Pratt, J.* (2000): The Return of the Whellbarrow Men; or, the Arrival of Post-modern Penalty? *The British Journal of Criminology* 40, S. 127-145.
- Pruin, I.* (2007): Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach.
- Pruin, I.* (2010): The scope of juvenile justice systems in Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments*. Mönchengladbach, S. 1513-1556.
- Quedenfeld, H. D.* (1971): Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches des Bundes und der Länder. Tübingen.
- Radbruch, G.* (1923): Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135). *Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung XIV*, S. 249-263.
- Radtke, H.* (2009): Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121, S. 416-449.
- Ramírez Vásquez, C. A.* (2007): El principio del non bis in idem y su incidencia el el derecho penal y disciplinario colombiano. Bogotá.
- Ranft, O.* (1995): Die Anordnung von Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG. In: Heinze, M., Schmitt, J. (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag*. Wiesbaden, S. 745-775.
- Raschke, M.* (1904): Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. Berlin.
- Rau, W.* (1997): Zur Arbeit des Europarats im Bereich der Jugendkriminalpolitik. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, S. 519-528.
- Rauschenbach, T.* (2000): Von der Jugendwohlfahrt zu einer modernen Kinder- und Jugendhilfe: Entwicklungslinien der Jugendhilfe im Wandel. In: Müller, S., Sünker, H., Olk, T., Böllert, K. (Hrsg.): *Soziale Arbeit: Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven*. Neuwied-Kriftel, S. 465-479.
- Rein, W.* (1844): *Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis Justinianus*. Leipzig.
- Restrepo, J. M.* (1954): *Diario Político y Militar*. Bogotá.
- Restrepo Medina, M.* (2005): *El nuevo sistema acusatorio*. Bogotá.
- Reyerros, R.* (1949): *El pongueaje*. La Paz.
- Rheinstein, M.* (1987): *Einführung in die Rechtsvergleichung*. 2. Aufl., München.

- 
- Richter, K.* (2005): Rechtsbücher: Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. In: Wolff, J. (Hrsg.): Kultur- und rechtshistorische Wurzeln Europas (Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte). Band 1. Mönchengladbach.
- Rickers, J.* (2006): Jugenddelinquenz und die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben vor dem Hintergrund persönlicher Ressourcen- und Belastungskonstellationen. Osnabrück.
- Ríos Martín, J.* (1993): El menor infractor ante la ley penal. Granada.
- Ritter, R.* (1940): Primitivität und Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 31, S. 198-210.
- Rodríguez Leytón, P.* (2009): Nueva CPE propone sacar a menores de las cárceles. Einzusehen unter: <http://eldeber.com.bo> vom 19. Januar 2009.
- Rodríguez Peña, M.* (2004): El principio de oportunidad y su introducción al ordenamiento penal colombiano. Bogotá.
- Rodríguez Piñerez, E.* (1934): Código Penal 1890. Bogotá.
- Rössner, Dieter* (1990): Erziehung und Strafe – die verkannte Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts. In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Bonn, S. 18-27.
- Rössner, D., Bannenberg, B.* (2002): Deutschland. In: Albrecht, H.-J., Kilching, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br., S. 51-80.
- Rojas Bolaños, M.* (1989): Lucha social y guerra civil en Costa Rica. 1940-1948. San José.
- Rojas Corrales, R.* (1914): La infancia delincuente en Costa Rica. San José.
- Roll, H.-A.* (1972): Zur Geschichte der Lex Salica-Forschung. Aalen.
- Romero Rodríguez, C.* (1983): Estado y políticas sociales en Costa Rica. San José.
- Romero Medina, A.* (1995): Der sozialwirtschaftliche Rahmen der Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Kolumbien – Aufgaben einer Menschenrechtspolitik. Bonn, S. 31-48.
- Roth, A.* (1991): Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13, S. 17-40.
- Roxin, C.* (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Aufl., München.
- Rubio Pardo, M.* (1998): Los costos de la violencia en América Latina. San Salvador.
- Rüping, H., Jerouschek, G.* (2007): Grundriss der Strafrechtsgeschichte. 5. Aufl., München.
- Rusch, A.* (2006): Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung. Jusletter vom 13. Februar 2006, Rdnr. 1-30.

- Ruscheweyh, H.* (1918): Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts. Kiel.
- Saavedra Rojas, E.* (1994): Fallos de Tutela y Jurisprudencia, Tomo III. Bogotá.
- Sánchez, L. C.* (1982): La Constitución colombiana. Cien años haciéndose. Ciudad de México.
- Sachße, C.* (1996): Recht auf Erziehung – Erziehung durch Recht. Entstehung, Entwicklung und Perspektiven des Jugendhilferechts. Zeitschrift für Sozialreform 42, S. 557-571.
- Sáenz Carbonell, J.* (2004): El derecho. In: Rodríguez Vega, E. (Hrsg.), Costa Rica en el siglo XX, Band III. San José, S. 34-70.
- Sajón, R.* (1995): Derecho de Menores. Buenos Aires.
- Sajón, R., Calvento, U.* (1977): Legislación atinente a menores en las Américas. Montevideo.
- Samtleben, J.* (1980): Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 44, S. 257-320
- Sanabria, A. M., Uribe, A. F.* (2007): Prevalencia de la delincuencia juvenil en Santiago de Cali. Pensamientos Psicológicos, Vol. 3, No. 9, S. 111-122.
- Sánchez Sosa, S.* (1999): El caso de Colombia. In: Instituto Interamericano del Niño (Hrsg.): Violencia y explotación sexual contra niños en América Latina y el Caribe. Montevideo.
- Sandoval, M. A.* (2000): Sistema Penal de Responsabilidad del Adolescente. In: Morais de Guerrero, M. (Hrsg.): Introducción a la Ley Orgánica para la protección del niño y del adolescente. Caracas, S. 357-374.
- Scandroglio, B., Martínez García, J. M., Martín, M. J., López, J. S., Martín, A.* (2002): Violencia grupal juvenil: una revisión crítica. Psicothema, Vol. 14, S. 6-16.
- Schady, J.* (2003): Die Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik. Die Umsetzung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 im Spiegel der Statistiken und Akten. Baden-Baden.
- Schäfers, B.* (1998): Soziologie des Jugendalters. Opladen.
- Schaffstein, F.* (1936): Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. Deutsches Recht, Heft 6, S. 64-68.
- Schaffstein, F.* (1939): Die strafrechtliche Behandlung der Jugend. In: Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, Erste Tagung vom 27. Bis 29. Oktober 1938 in München, S. 122-129.
- Schaffstein, F., Beulke, W.* (1998): Jugendstrafrecht. 13. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln.
- Schlüchter, E.* (1994): Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Berlin-New York.
- Schmidt, E.* (1960): Zuchthäuser und Gefängnisse. Göttingen.

- Schmidt, E.* (1965): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl., Göttingen.
- Schmidt, H.-T.* (1973): Das Jugendstrafrecht in der DDR. In: Lange, R., Meissner, B., Pleyer, K. (Hrsg.): Probleme des DDR-Rechts. Köln, S. 145-163.
- Schmidt-Wiegand, R.* (2006): Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur. In: Dilcher, G., Distler, E.-M. (Hrsg.): Sprache, Recht, Rechtssprache bei Franken und Alemannen vom 6.-8. Jahrhundert. Berlin, S. 141-158.
- Schneider, H.-J.* (1987): Kriminologie. Berlin-New York.
- Schneider, U., Schneider, H.-J.* (1995): Übungen in Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Berlin-New York.
- Schöler, T.* (1999): Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat. Juristische Schulung, S. 973-977.
- Schroeder, K.-P.* (2001): Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. München.
- Schroth, U.* (1981): Neuere Theorien zu Kriminalität und Strafe. Darmstadt.
- Schöch, H.* (1982): Das Marburger Programm aus der Sicht der modernen Kriminologie. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 864-887.
- Schüler-Springorum, H.* (1982): Zur aktuellen Diskussion über Strafe und Erziehung in der deutschen Jugendgerichtsbarkeit, Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag. Berlin-New York, S. 649-659.
- Schüler-Springorum, H.* (1987): Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 99, S. 809-844.
- Schüler-Springorum, H.* (1992): Jugend, Kriminalität und Recht, in Losseff-Tillmanns, G., Steindorff, C., Borricand, J. (Hrsg.): Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich. Bonn 1992, S. 15-31.
- Schüler-Springorum, H.* (1992a): Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, S. 169-189.
- Schüler-Springorum, H.* (1994): Les mineurs en danger. Conclusions générales. In: Association Internationale des Magistrats de la Famille (AIMJF) (Hrsg.): Jeunes Délinquants et Jeunes en Danger en Milieu Ouvert: Utopie ou Réalité. Toulouse, S. 207-221.
- Schumacher, A. von* (1996): „Das Recht gehört zu werden“ und das unbewusste innere Kind: Zu Artikel 12 der Konvention über die Rechte des Kindes: „Das Recht gehört zu werden“. Zürich.
- Schumann, K.* (1984): Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht. Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 319-324.



- Schwegler, K.* (1999): Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar 1997 bis 28. Mai 1997. München.
- Schwind, H.-D.* (2009): Kriminologie. 19. Aufl., Heidelberg.
- Seda, E.* (1992): Evolución del derecho brasileño del niño y del adolescente. In: García Méndez, E., Carranza, E. (Hrsg.): Del revés al derecho. La condición jurídica de la infancia en América Latina. Buenos Aires, S. 115-130.
- Serrano Torrico, S.* (1982): Código del menor: Decreto ley no. 12538 de 30 de mayo de 1975. Cochabamba.
- Serrano Torrico, S.* (1993): Código del menor: Ley no. 1403 de 18 de diciembre de 1992. Cochabamba.
- Serrano Torrico, S.* (2000): Código del niño, niña y adolescente: Ley no. 2026 de 27 de octubre de 1999. Cochabamba.
- Sieverts, R.* (1969): Das JGG von 1953 und die Jugendgerichtsbewegung, in: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt/Main, S. 122-138.
- Sieverts, R., Schneider, H. J.* (1979): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., Berlin-New York.
- Simon, K.* (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG. Eine Untersuchung in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern. Mönchengladbach.
- Simonsohn, B.* (1969): Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug. Bad Heilbrunn.
- Smith, J., Hogan, B.* (1978): Criminal Law. London.
- Solari, A. M.* (2003): La Justicia Juvenil en América Latina, Aportes para la Construcción de una Utopía. Montevideo.
- Stannow, L.* (1996): „Social cleansing“ in Colombia. Burnaby.
- Stenger, C.* (1991): Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte. Pfaffenweiler.
- Steindorff, C.* (1994): Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. Neuwied.
- Streng, F.* (1994): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106, S. 60-92.
- Streng, F.* (1997): Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. DVJJ-Journal 8, S. 379-387.
- Streng, F.* (2003): Jugendstrafrecht. Heidelberg.

- Stump, B.* (2003): „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Mönchengladbach.
- Suárez Sánchez, Alberto* (2001): El Debido Proceso Penal. 2. Aufl., Bogotá.
- Sullivan, D., Tift, L.* (2005): Restorative Justice: Healing the Foundations of Our Everyday Lives. 2. Aufl., Monsey.
- Sußner, C.* (2009): Jugendstrafvollzug und Gesetzgebung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Entwicklungen und dessen gesetzgeberische Umsetzung. Hamburg.
- Tascon, L. E.* (2000): Historia del derecho constitucional colombiano. Pereira.
- Temme, J.* (1843): Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, Band 1. Berlin.
- Tiffer-Sotomayor, C.* (1988): Das Jugendkriminalrecht in Lateinamerika – dargestellt am Beispiel von Costa Rica. Freiburg i. Br.
- Tiffer-Sotomayor, C., Dünkel, F.* (1989): Das Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung des Jugendrechts und der Sanktionspraxis in Costa Rica. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 101, S. 206-228.
- Tiffer-Sotomayor, C.* (1996): Ley de Justicia Penal Juvenil. Comentada y concordada. San José.
- Tiffer-Sotomayor, C., Llobet Rodríguez, J.* (1999): La sanción penal juvenil y sus alternativas en Costa Rica. San José.
- Tiffer-Sotomayor, C.* (2000): Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach.
- Tiffer-Sotomayor, C., Llobet Rodríguez, J., Dünkel, F.* (2002): Derecho Penal Juvenil. San José.
- Tomuschat, C.* (1992): Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz. Bonn.
- Tonry, M., Doob, A.* (2004): Varieties of Youth Justice: Comparative and Cross-national Perspectives. In: Tonry, M., Doob, A. (Hrsg.): Youth Crime and Justice, University of Chicago Press (Crime and Justice, Bd. 31). Chicago-London, S. 1-20.
- Torres Paredes, R.* (1988): Código de familia. La Paz.
- Torres Reco, R.* (2002): La conciliación en material penal, policiva y de tránsito. Bogotá.
- Trencez, T.* (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.
- Tröndle, H., Fischer, T.* (2004): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 52. Aufl. München.

- Trotha, T. von* (1982): Zur Entstehung von Jugend. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34, S. 254-277.
- Tschentscher, A.* (2007): Dialektische Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht. Juristenzeitung, S. 807-816.
- UNICEF* (1996): Del menor al ciudadano. Resumen de los informes gubernamentales, no gubernamentales y observaciones del Comité de los Derechos del Niño. Bogotá.
- UNICEF* (2005): Zur Situation der Kinder in der Welt 2006 – Kinder ohne Kindheit. In: UNICEF-Jahresbericht. Frankfurt/Main.
- UNICEF* (2007): Código de la infancia y la adolescencia. Versión comentada. In: Alianza por la niñez colombiana/Canadian International Development Agency/Unicef (Hrsg.). Bogotá.
- Universidad del Rosario* (2007): Nuevo Código de Infancia y Adolescencia. Antecedentes, análisis y trámite legislativo, Observatorio Legislativo y de Opinión. Bogotá.
- Universidad de San Buenaventura* (2007): Sancionado el Código de Infancia y la Adolescencia. In: Universidad de San Buenaventura Medellín (Hrsg.): Boletín Informativo Virtual, Nr. 9, Enero – Junio 2007.
- Umaña Luna, E.* (1991): El menor de edad: Estructura legal y coyuntura social, Santa Fe de Bogotá.
- Valencia Corominas, J.* (1990): Derechos Humanos del Niño. Lima.
- Vargas Aguilar, N.* (1980): Ensayo sobre los Tribunales Tutelares de Menores en Costa Rica. Revista Judicial, No. 15, S. 61-74.
- Vargas Prentt, M.* (2006): Breve estudio de la Nueva Ley de la Infancia y la Adolescencia. In: Universidad Simón Bolívar (Hrsg.): Revista Justicia, No. 11, S. 9-19.
- Vargas Solera, M.* (1964): La jurisdicción tutelar de menores en Costa Rica. Revista de Ciencias Jurídicas (Costa Rica), No. 4, S. 295-328.
- Vargas Vega, J. A.* (2008): Mecanismos alternativos de solución de conflictos en el código de la infancia y la adolescencia. Einzusehen unter: [http:// www.monografias.com/trabajos60/mecanismos-alternativos-solucion-conflictos/mecanismos-alternativos-solucion-conflictos.shtml](http://www.monografias.com/trabajos60/mecanismos-alternativos-solucion-conflictos/mecanismos-alternativos-solucion-conflictos.shtml)
- Velásquez Velásquez, F.* (2002): Manual de derecho penal. Bogotá.
- Verrel, T., Käußl, M.* (2008): Warnschussarrest – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? Neue Zeitschrift für Strafrecht 27, S. 177-181.
- Verschraegen, B.* (2000): Model Law on Juvenile Justice, in Insitut Universitaire Kurt Bösch (Hrsg.): 100 Ans de Justice Juvenile. Bilan et Perspectives. Sion, S. 275-290.

- Viehmann, H.* (1989): Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht. In: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a., S. 111-153.
- Villadiego Burbano, C.* (2008): La conciliación penal en Colombia. Algunos problemas identificados en su ejecución cotidiana. In: Centro de Estudios de Justicia de las Américas (CEJA; Hrsg.): Documentos 2008, S. 1-15. Einzusehen unter: <http://www.cejamericas.org/>.
- Villaveces, A., DeRoo, L.* (2008): Child delinquency and the prophylaxis of crime in early 20th-century in Latin America. *Revista Panamericana de Salud Pública*, Vol. 24, S. 449-454.
- Villazón Delgadillo, M.* (2000): Derecho de familia, niñez y sucesiones. 2. Aufl., Sucre.
- Vincenzi, O.* (1979): Principales disposiciones legales y reglamentarias de Costa Rica acerca de los menores de edad. San José.
- Volio Jiménez, F.* (1993): Los controles constitucionales de los Derechos Humanos en Centroamérica. In: Instituto Interamericano de Derechos Humanos y Comisión de las Comunidades Europeas (Hrsg.): El juez y la defensa de la democracia, un enfoque a partir de los Derechos Humanos. San José, S. 83-123.
- Vofß, M.* (1986): Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt/Main-New York.
- Walgrave, L.* (1994): Beyond rehabilitation: in search of a constructive alternative in the judicial response to juvenile crime. *European Journal on Criminal Policy and Research* 2, S. 57-75.
- Walgrave, L.* (1995): Restorative justice for juveniles: just a technique or a fully-fledged alternative? *The Howard Journal of Criminal Justice* 34, S. 228-249.
- Walter, M.* (1989): Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a., S. 59-89.
- Walter, M.* (1990): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – 2. Kölner Symposium. Bonn, S. 12-30.
- Walter, M.* (2007): Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 154, S. 503-517.
- Weaver, K., Maddaleno, M.* (1999): Youth Violence in Latin America: Current Situation and Violence Prevention Strategies. *Revista Panamericana de Salud Pública*, Vol. 5, S. 338-343.

- Weber, M.* (1990): Die Anwendung der Jugendstrafe – rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis. Frankfurt/Main u. a.
- Weiß, N.* (1997): Kinder. Rechte. Kinderrechte: Kinder- und Jugendkriminalität. In: Universität Potsdam (Hrsg.): Menschenrechtsmagazin, Heft 4, S. 25-31.
- Werwigk-Hertneck, C., Rebmann, F.* (2003): Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? Zeitschrift für Rechtspolitik 36, S. 225-230.
- Weyel, F. H.* (1998): Helfen oder Strafen – Müssen Jugendliche härter bestraft werden? DVJJ-Journal, S. 205-208.
- Winterdyk, J.* (2002): Juvenile Justice Systems. International Perspectives. 2. Aufl., Toronto.
- Wiswede, G.* (1998): Soziologie: Grundlagen und Perspektiven für den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bereich. Landsberg am Lech.
- Witschen, D.* (2002): Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien. Münster-Hamburg-London.
- Wolff, J.* (1986): Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht. Zeitschrift für Rechtssoziologie, S. 123-142.
- Wolff, J.* (1991): Jugend und Strafrecht im Nationalsozialismus. Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13, S. 41–66.
- Wolff, J.* (1992): Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag. München.
- Wolff, J., Engelkamp, M., Mulot, T., Gassert, M., Korzilius, S.* (1997): Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie: Die Rückkehr der Normalität. Baden-Baden.
- Wolfslast, G.* (1997): Strafrecht für Kinder? Zur Frage einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze. In: Schulz, J., Vormbaum, T. (Hrsg.): Festschrift für Günter Bemmman zum 70. Geburtstag. Baden-Baden, S. 274-287.
- Württemberg, T.* (1961): Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe. Stuttgart.
- Zegada, M. E.* (2005): Jugendstrafrecht in Bolivien. Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung internationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Lateinamerika und Spanien. Freiburg i. Br.
- Zelik, R.* (2009): Die kolumbianischen Paramilitärs: "Regieren ohne Staat?" oder terroristische Formen der inneren Sicherheit. Münster.
- Ziegler, A.* (2006): Einführung in das Völkerrecht. Bern.
- Zimmermann, M.* (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische 'Lösung der Zigeunerfrage'. Hamburg.
- Zitelmann, E.* (1900): Aufgaben und Bedeutung der Rechtsvergleichung. Deutsche Juristen-Zeitung, S. 329-332.

- 
- Zolondek, J.* (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach.
- Zorro Sánchez, C.* (2004): Pandillas en Bogotá: por qué los jóvenes deciden integrarse a ellas. Bogotá.
- Zweigert, K., Kötz, H.* (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung. 3. Aufl., Tübingen.
- Zwinger, G.* (1994): Der Konflikt mit dem Konflikt. In: Arbeitsgruppe TOA-Standards in der deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.): Täter, Opfer und Vermittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich. Beihefte zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht Nr. 10. Bonn, S. 15-22.
- Van Zyl Smit, D., Löschnig-Gspandl, M.* (1994): Rechtliche Grundlagen und Grenzen gemeindebezogener Sanktionen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 77, S. 307-315.

**Tabellenverzeichnis**

- Tabelle 1: Strukturdaten Kolumbien
- Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung in Kolumbien nach *Departamentos*
- Tabelle 3: Verhältnis Straftaten und Alter am Beispiel der Stadt Cali
- Tabelle 4: Unaufgeklärte Tötungsdelikte in Kolumbien 1996-2008
- Tabelle 5: Tötungsrate weltweit pro 100.000 Einwohner (Plätze 1-25) zwischen 1980 und 2000
- Tabelle 6: Erwachsene Strafgefangene Lateinamerika pro 100.000 Einwohner
- Tabelle 7: Jugend(straf)gesetze in Lateinamerika
- Tabelle 8: Vertrauen der Bevölkerung Lateinamerikas in die verschiedenen Institutionen

## Anhang 1: Tabellen

**Tabelle 1: Strukturdaten Kolumbien**

<b>1. Allgemeine Indikatoren</b>	
Gesamtbevölkerung (Millionen), 2008	45,012
Sterblichkeitsrate Minderjähriger unter 5 Jahren pro 100.000 der Altersgruppe, 2008	20
Sterblichkeitsrate Kinder 0 bis 1 Jahr pro 100.000 der Altersgruppe, 2008	16
Lebenserwartung (in Jahren), 2008	73
Zugang zu Trinkwasser (%), 2006	
Gesamtbevölkerung	93
städtisch	99
ländlich	77
Zugang zu Kommunikationsmedien (%)	
Telefon	74
Internet	26
HIV-Rate (15 bis 49 Jahre) (%), 2007	0,6
<b>2. Bildung</b>	
Alphabetisierungsrate (%)	
Gesamt, 2003-2008	94
Jugendliche (15 bis 24 Jahre), 2003-2007	98
Beendigung Grundschule (%), 2003-2008	87
Einschulungsrate in weiterführenden Schulen (%)	
Männlich	64
Weiblich	71



<b>3. Bevölkerungsindikatoren</b>	
Minderjährige Bevölkerung bis 18 Jahre (Millionen)	15.909
Minderjährige Bevölkerung bis 5 Jahre (Millionen)	4.485
Bevölkerungswachstum (%), 2008	1,5
Geburtenrate (pro 1.000)	24
Sterblichkeitsrate (pro 1.000)	5,5
Städtische Bevölkerung (%)	74
<b>4. Wirtschaftliche Indikatoren</b>	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in US-Dollar), 2008	4.660
Jährliches Wachstum BIP (%), 1990-2008	1,3
Jährliche Inflationsrate, 1990-2008	15
Bevölkerungsanteil unter der international festgelegten Armutsgrenze von 1,25 US-Dollar pro Tag (%), 1992-2007	16
Staatshaushalt: Gesundheitswesen (%)	9
Staatshaushalt: Bildung (%)	20
Staatshaushalt: Verteidigung (%)	13

Quelle: *UNICEF*, Información por país y programa, Estadísticas. Einzusehen unter: [http://www.unicef.org/spanish/infobycountry/colombia\\_statistics.html](http://www.unicef.org/spanish/infobycountry/colombia_statistics.html).

**Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung in Kolumbien nach  
Departamentos**

<b>Departamento</b>	<b>Bevölkerung</b>
<b>Bogotá, Distrito Capital</b>	6.776.009
<b>Antioquia</b>	5.682.276
<b>Valle del Cauca</b>	4.161.125
<b>Cundinamarca</b>	2.280.037
<b>Atlántico</b>	2.166.156
<b>Santander</b>	2.057.789
<b>Bolívar</b>	1.878.993
<b>Nariño</b>	1.541.956
<b>Córdoba</b>	1.467.929
<b>Tolino</b>	1.365.342
<b>Boyacá</b>	1.255.311
<b>Cauca</b>	1.268.937
<b>Norte de Santander</b>	1.243.975
<b>Magdalena</b>	1.149.917
<b>Huila</b>	1.011.418
<b>Caldas</b>	968.740
<b>Cesar</b>	903.279
<b>Risaralda</b>	897.509
<b>Meta</b>	783.168
<b>Sucre</b>	772.010
<b>La Guajira</b>	681.575
<b>Quindió</b>	534.552
<b>Chocó</b>	454.030
<b>Caquetá</b>	420.337
<b>Putumayo</b>	310.132
<b>Casanare</b>	295.353
<b>Arauca</b>	232.118

---

<b>Departamento</b>	<b>Bevölkerung</b>
<b>Guaviare</b>	95.551
<b>San Andrés y Providencia</b>	70.554
<b>Amazonas</b>	67.726
<b>Vichada</b>	55.872
<b>Vaupés</b>	39.279
<b>Guainía</b>	35.230

Quelle: *Departamento Administrativo Nacional de Estadística*, Colombia, Censo General 2005, Resultados Población Conciliada (a 30 de junio de 2005).

**Tabelle 3: Verhältnis Straftaten und Alter am Beispiel der Stadt Cali**

Alter	Anzahl begangener Delikte	Prozent
10	7	0,2
11	11	0,3
12	69	1,9
13	177	4,8
14	350	9,5
15	673	18,3
16	1.017	27,7
17	1.373	37,3
<b>Gesamt</b>	<b>3.677</b>	<b>100</b>

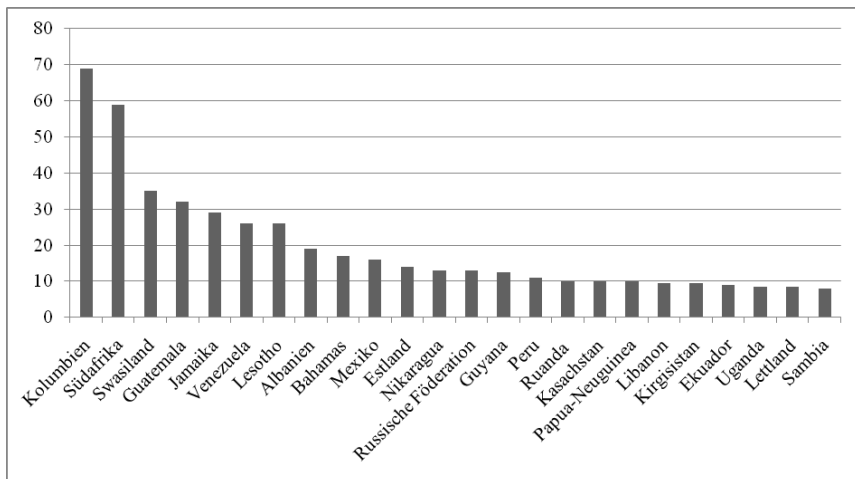
Quelle: *Sanabria, Ana María, Uribe, Ana Fernanda* (2007): Prevalencia de la delincuencia juvenil en Santiago de Cali. *Pensamientos Psicológicos*, Vol. 3, No. 9, S. 111-122.

**Tabelle 4: Unaufgeklärte Tötungsdelikte in Kolumbien 1996-2008**

	<b>Tote pro Jahr</b>	<b>Tote pro Tag</b>
Juni 1996 bis Mai 1997	2.329	6,38
Juni 1997 bis Mai 1998	2.213	6,06
Juni 1998 bis Mai 1999	2.653	7,27
Juni 1999 bis Mai 2000	3.957	10,84
Juni 2000 bis Mai 2001	4.988	13,76
Juni 2001 bis Mai 2002	4.586	12,56
Juni 2002 bis Mai 2003	4.444	12,18
Juni 2003 bis Mai 2004	2.930	8,03
Juni 2004 bis Mai 2005	2.235	6,12
Juni 2005 bis Mai 2006	1.590	4,36
Juni 2006 bis Mai 2007	1.348	3,69
Juni 2007 bis Mai 2008	1.470	4,03
<b>Gesamt</b>	<b>34.743</b>	<b>7,93</b>

Quelle: *Comisión Colombiana de Juristas* (2009): *Violaciones de Derechos Humanos y Violencia Sociopolítica en Colombia. Ejecuciones extrajudiciales, homicidios sociopolíticos y desapariciones forzadas 1996-2008*. Einzusehen unter: [http://www.coljuristas.org/Portals/0/vida\\_96\\_08.pdf](http://www.coljuristas.org/Portals/0/vida_96_08.pdf).

**Tabelle 5: Tötungsrate weltweit pro 100.000 Einwohner (Plätze 1-25) zwischen 1980 und 2000**



Quelle: Carranza, Elias (2004): Criminalidad, políticas públicas y edad de ingreso a la responsabilidad penal, Salamanca. Einzusehen unter: [http://enj.org/portal/biblioteca/penal/penal\\_juvenil/5.pdf](http://enj.org/portal/biblioteca/penal/penal_juvenil/5.pdf), S. 12.

**Tabelle 6: Erwachsene Strafgefangene Lateinamerika pro 100.000 Einwohner**

	Anzahl Häftlinge gesamt	Anzahl Häftlinge pro 100.000 Einwohner	Überbelegung (%)	Häftlinge ohne Verurteilung (%)
<b>Argentinien</b>	62.500	84	-*	62
<b>Bolivien</b>	8.315	97	62	55
<b>Brasilien</b>	194.074	137	32	56
<b>Chile</b>	30.852	212	41	40
<b>Costa Rica</b>	6.650	176	10	24
<b>Ekuador</b>	8.520	59	115	70
<b>El Salvador</b>	6.868	158	67	50
<b>Guatemala</b>	8.169	-1	113	59
<b>Honduras</b>	10.869	174	109	79
<b>Kolumbien</b>	57.068	156	36	41
<b>Mexiko</b>	139.707	153	26	42
<b>Nicaragua</b>	7.198	153	4	31
<b>Panama</b>	8.517	335	37	58
<b>Paraguay</b>	4.088	76	51	93
<b>Peru</b>	27.452	103	38	67
<b>Uruguay</b>	4.012	166	51	72
<b>Venezuela</b>	21.342	98	13	59

Quelle: *BBC Mundo* (2005): Cárceles en cifras. Situación de la población carcelaria en la mayoría de los países de América Latina. Einzusehen unter: [http://news.bbc.co.uk/hi/spanish/specials/2005/carceles/newsid\\_4393000/4393464.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/spanish/specials/2005/carceles/newsid_4393000/4393464.stm).

\* Keine Angaben.

**Tabelle 7: Jugend(straf)gesetze in Lateinamerika**

	<b>Name des Gesetzes</b>	<b>In Kraft getreten</b>
<b>Argentinien</b>	Régimen Penal de la Minoridad	1980*
<b>Bolivien</b>	Código del Niño, Niña y Adolescente	2000
<b>Brasilien</b>	Estatuto del Niño y del Adolescencia	1990
<b>Chile</b>	Ley de Responsabilidad Penal Adolescente	2005
<b>Costa Rica</b>	Ley de Justicia Penal Juvenil	1996
<b>Ekuador</b>	Código de la Niñez y la Adolescencia	2003
<b>El Salvador</b>	Ley del Menor Infractor	1995
<b>Guatemala</b>	Ley de Protección Integral de la Niñez y Adolescencia	2003
<b>Honduras</b>	Código de la Niñez y la Adolescencia	1996
<b>Kolumbien</b>	Código de la Infancia y la Adolescencia	2006
<b>Mexiko</b>	Ley para el Tratamiento de Menores Infractores	2003
<b>Nicaragua</b>	Código de la Niñez y la Adolescencia	1998
<b>Panama</b>	Régimen Especial de Responsabilidad Penal para la Adolescencia	1999
<b>Paraguay</b>	Código de la Niñez y la Adolescencia	2001
<b>Peru</b>	Código de los Niños y Adolescentes	2000
<b>Uruguay</b>	Código de la Niñez y la Adolescencia	2004
<b>Venezuela</b>	Ley Orgánica del Niño y del Adolescente	2000

- \* Im Jahr 2000 begannen die ersten politischen Bestrebungen im Hinblick auf die Anpassung des Jugendstrafrechts an die Kinderrechtskonvention (*1er proyecto de responsabilidad juvenil adecuado a los principios de la Convención sobre los Derechos del Niño*), bis zum Erstellen dieser Arbeit kam es jedoch nur zu verschiedenen Vorentwürfen (*anteproyectos*), nicht jedoch zu einem definitiven Gesetzentwurf für die geplante *Ley de Responsabilidad Penal Juvenil*.



**Tabelle 8: Vertrauen der Bevölkerung Lateinamerikas in die verschiedenen Institutionen**

	<b>Kirche</b>	<b>Militär</b>	<b>Justiz</b>	<b>Präsident</b>	<b>Kongreß</b>	<b>Parteien</b>
<b>Argentinien</b>	59	25	19	22	18	17
<b>Bolivien</b>	88	36	27	36	27	20
<b>Brasilien</b>	75	52	41	41	23	20
<b>Chile</b>	79	48	36	55	40	24
<b>Costa Rica</b>	89	14	57	42	31	29
<b>Ekuador</b>	73	63	22	35	18	15
<b>El Salvador</b>	81	35	36	42	31	23
<b>Guatemala</b>	87	36	27	34	21	20
<b>Honduras</b>	83	41	41	56	46	22
<b>Kolumbien</b>	80	40	29	35	24	17
<b>Mexiko</b>	78	38	29	42	35	34
<b>Nicaragua</b>	71	24	24	23	19	16
<b>Panama</b>	92	24	28	24	23	19
<b>Paraguay</b>	87	36	35	53	35	26
<b>Peru</b>	78	38	17	26	19	17
<b>Uruguay</b>	59	38	48	48	41	34
<b>Venezuela</b>	76	59	30	37	20	15

Quelle: *Lagos, Marta* (1999): ¿Quo vadis, América Latina? El estudio de la opinión pública regional en el Latinobarómetro. Revista Contribuciones. Fundación Konrad Adenauer. Buenos Aires, S. 31-54.

---

**Anhang 2: *Código de la Infancia y la Adolescencia*  
(Deutsche Übersetzung)**

**GESETZ NUMMER 1098 VOM 08. NOVEMBER 2006**

**ÜBER DIE VERABSCHIEDUNG DES GESETZBUCHS DER KINDHEIT  
UND JUGEND**

**DER KOLUMBIANISCHE NATIONALKONGRESS  
BESCHLIEBT:**

**BUCH I  
VOLLUMFÄNGLICHER SCHUTZ**

**TITEL 1  
ALLGEMEINE ANORDNUNGEN**

**KAPITEL I  
GRUNDSÄTZE UND DEFINITIONEN**

**Artikel 1. – Gesetzeszweck**

Zweck des vorliegenden Gesetzes sind die Gewährleistung einer allumfassenden und harmonischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Aufwachsen im Schoße der Familie und der Gemeinschaft und in einem von Liebe, Glück und Verständnis geprägten Umfeld. Die Gleichheit und die Würde des Menschen haben ohne jegliche Art der Diskriminierung Vorrang.

**Artikel 2. – Gesetzesgegenstand**

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind die Festlegung von grundlegenden Regeln und Prozessnormen für den vollumfänglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie die Gewährleistung und die Wiederherstellung der in den internationalen Menschenrechtsbestimmungen, in der Verfassung und in den Gesetzen verbrieften Rechte und Freiheiten. Der Schutz und die Gewährleistung dieser Rechte und Freiheiten obliegen der Familie, der Gesellschaft und dem Staat.

**Artikel 3. – Rechtssubjekte**

Inhaber der genannten Rechte im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind alle Personen, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ungeachtet dessen gelten gemäß Art. 34 des Zivilgesetzbuches als Kinder alle Personen bis zum vollendeten zwölften (12.) Lebensjahr. Als Jugendliche gelten Personen zwischen dem vollendeten zwölften (12.) und dem vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr.

Bestehen Zweifel an der Volljährigkeit, so ist stets von Minderjährigkeit auszugehen. Bei Zweifeln über das Alter des Kindes oder Jugendlichen ist stets das niedrigere Alter anzunehmen. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden ordnen Untersuchungen zur nachweislichen

Bestimmung des Alters ab. Die Anordnung kann bestätigt oder widerrufen werden. Wird die Anordnung widerrufen, sind die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Angehörigen indigener Volksstämme richtet sich die Fähigkeit zur Ausübung der genannten Rechte nach deren eigenen Rechtssystemen. Diese dürfen allerdings nicht der Verfassung entgegenstehen.

#### **Artikel 4. – Anwendungsbereich**

Das vorliegende Gesetz gilt für alle kolumbianischen und ausländischen Kinder und Jugendlichen, die sich auf kolumbianischem Staatsgebiet aufhalten, und für kolumbianische Kinder und Jugendliche, die sich außerhalb des kolumbianischen Staatsgebietes aufhalten, sowie für Kinder und Jugendliche mit doppelter Staatsbürgerschaft, sofern es sich bei einer der beiden Staatsbürgerschaften um die kolumbianische handelt.

#### **Artikel 5. – Rechtsnatur der im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen**

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen über Kinder und Jugendliche unterliegen der öffentlichen Ordnung und sind unverzichtbar. Die hier verbrieften Grundsätze und Normen haben Vorrang gegenüber anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Artikel 6. – Auslegungs- und Anwendungsregeln**

Die in der Verfassung oder in den von Kolumbien ratifizierten internationalen Menschenrechtsabkommen, insbesondere der Konvention über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, festgelegten Normen sind fester Bestandteil des vorliegenden Gesetzes und dienen als Richtlinie für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes. In jedem Fall ist stets die für das höchste Interesse des Kindes oder Jugendlichen günstigste Norm anzuwenden.

Die ausdrückliche Nennung der in den genannten Normen enthaltenen Rechte und Garantien schließt die Anwendung anderer auf Kinder und Jugendliche anzuwendender Schutznormen, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt werden, nicht aus.

#### **Artikel 7. – Vollumfänglicher Schutz**

Als vollumfänglicher Schutz der Kinder und Jugendlichen gelten die Anerkennung als Rechtssubjekte, die Gewährung und die Einhaltung ihrer Rechte, der Schutz vor einer Bedrohung oder einer Verletzung der Rechte und die Gewähr für ihre Wiederherstellung unter Beachtung des Grundsatzes des höchsten Interesses.

Dieser vollumfängliche Schutz wird gewährleistet durch die Gesamtheit von Politik, Planung, Programmen und Aktivitäten auf staatlicher sowie auf Bezirks-, Distrikt- und Gemeindeebene bei Zuteilung der entsprechenden finanziellen und humanitären Mittel.

#### **Artikel 8. – Oberstes Interesse der Kinder und Jugendlichen**

Unter dem obersten Interesse der Kinder und Jugendlichen ist das Gebot für alle Personen zur Gewährleistung der ganzheitlichen und gleichzeitigen Befriedigung aller Menschenrechte als allgemeingültige, vorrangige und gegenseitig voneinander abhängige Rechte zu verstehen.

### **Artikel 9. – Vorrang der Rechte von Kindern und Jugendlichen**

Bei jeder Handlung, Entscheidung oder Maßnahme einer Verwaltungs-, Justiz- oder anderen Behörde im Zusammenhang mit einem Kind oder Jugendlichen haben stets dessen Rechte Vorrang. Dies gilt insbesondere bei einem Konflikt zwischen den Grundrechten des Kindes oder Jugendlichen und den Rechten einer anderen Person.

Im Falle eines Konfliktes zwischen zwei oder mehreren Rechts-, Verwaltungs- oder Disziplinarbestimmungen ist stets die Norm anzuwenden, die dem obersten Interesse des Kindes oder Jugendlichen am meisten gerecht wird.

### **Artikel 10. – Mitverantwortung**

Als Mitverantwortung im Sinne des Gesetzes gilt das Zusammenwirken von Handlungsträgern und Handlungen im Hinblick auf die Wahrung und Ausübung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Die Familie, die Gesellschaft und der Staat tragen gemeinsam die Verantwortung für die Betreuung, die Fürsorge und den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die gemeinsame Verantwortung und das Zusammenwirken sind in allen staatlichen Bereichen und Einrichtungen in der festgelegten Form umzusetzen.

Dennoch dürfen öffentliche und private Einrichtungen, die zur Bereitstellung sozialer Dienstleistungen verpflichtet sind, sich nicht auf den Grundsatz der Mithaftung berufen, um die Pflicht zur Erfüllung der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen abzulehnen.

### **Artikel 11. – Einforderbarkeit der Rechte**

Vorbehaltlich der prozessualen Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Eröffnung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zugunsten von Minderjährigen ist jedermann berechtigt, von der zuständigen Behörde die Erfüllung und Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen zu verlangen.

Der Staat als oberstes Glied und jeder seiner Vertreter haftet unentschuldig für die Ausübung, den Schutz und die Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales als koordinierende Behörde des staatlichen Systems für Familie und Soziales übt alle ihm obliegenden Pflichten aus (Gesetze Nr. 75 von 1968 und Nr. 7 von 1979) und legt die technischen Voraussetzungen für die Gewährung und Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen, die von den Behörden und Einrichtungen zu erfüllen sind, fest. Des Weiteren unterstützt das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales die staatlichen Einrichtungen sowie die Einrichtungen der *Departamentos*, Bezirke und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Politik, ungeachtet der in der Verfassung und in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben der einzelnen Einrichtungen.

### **Artikel 12. – Gattungsspezifische Unterschiede**

Das vorliegende Gesetz erkennt die sozialen, biologischen und psychologischen Unterschiede in den zwischenmenschlichen Beziehungen je nach Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft und Rolle in der Familie und innerhalb der sozialen Gruppe an. Diese Sichtweise ist auch in

all denjenigen Bereichen, in denen Kinder und Jugendlichen heranwachsen, zur Erzielung sozialer Gleichheit zu berücksichtigen.

### **Artikel 13. – Rechte der Kinder und Jugendlichen aus indigenen Volksstämmen und anderen ethnischen Gruppen**

Kinder und Jugendliche aus indigenen Volksstämmen oder anderen ethnischen Gruppen genießen ungeachtet der innerhalb der Kultur und der gesellschaftlichen Strukturen dieser ethnischen Gruppen die in der Verfassung, in den internationalen Menschenrechtskonventionen und im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte.

### **Artikel 14. – Elterliche Verantwortung**

Die elterliche Verantwortung besteht in der ordnungsgemäßen Ausübung des in der Zivilgesetzgebung festgelegten Sorgerechts. Außerdem umfasst sie die damit verbundene Pflicht zur Lenkung, Fürsorge, Begleitung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen während ihrer Entwicklung. Dies schließt auch die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile ein, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen bestmöglich gewahrt werden.

Diese Verantwortung darf in keinem Fall zur Anwendung physischer oder psychischer Gewalt oder Handlungen, die der Ausübung der genannten Rechte entgegenstehen, führen.

### **Artikel 15. – Ausübung der Rechte und Übernahme der Pflichten**

Die Eltern, die Gesellschaft und der Staat sind zum Zwecke der Ausübung der genannten Rechte zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Die Behörden tragen hierzu mit geeigneten und wirksamen Entscheidungen bei, die einem klaren, pädagogischen Ziel folgen.

Kinder und Jugendliche haben entsprechend ihrer Entwicklung gesellschaftliche und soziale Pflichten zu erfüllen.

Gerichtliche oder behördliche Entscheidungen im Hinblick auf die Ausübung der genannten Rechte oder eine Verletzung der genannten Pflichten sind nur nach Einholung entsprechender Gutachten zulässig.

### **Artikel 16. – Staatliche Aufsicht**

Alle natürlichen Personen oder juristischen Personen, die im oder ohne Auftrag des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales handeln und mit Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter Kindern und Jugendlichen Obdach gewähren oder diese betreuen, unterstehen der Aufsicht des Staates.

Entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen im Bereich 'Familie und Soziales' obliegt dem Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales als leitender und koordinierender Behörde sowie als Bindeglied innerhalb des staatlichen Familien- und Sozialsystems die Erteilung, Aussetzung und Entziehung von Genehmigungen für all diejenigen juristischen Personen, die Dienstleistungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erbringen oder an der Erarbeitung von Adoptionsplänen mitwirken.

## KAPITEL II RECHTE UND FREIHEITEN

### **Artikel 17. – Recht auf Leben, Lebensqualität und ein gesundes Umfeld**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf gute Lebensqualität sowie auf ein gesundes Umfeld, auf menschenwürdige Bedingungen und auf die Ausübung aller ihnen vorrangig zu gewährenden Rechte.

Die Lebensqualität ist für eine ganzheitliche, menschenwürdige Entwicklung unabdingbar. Voraussetzung für dieses Recht ist die Schaffung von Bedingungen, die von der Schwangerschaft an Fürsorge und Schutz, eine ausreichende und ausgewogene Ernährung, Zugang zum Gesundheitswesen sowie zu Erziehung und Bildung, angemessene Kleidung sowie Erholung und eine sichere Wohnung in einem gesunden Umfeld, die von den öffentlichen Diensten bereitzustellen ist, gewähren.

Der Staat entwickelt eine Politik, die auf eine Förderung von frühester Kindheit an gerichtet ist.

### **Artikel 18. – Recht auf körperliche Unversehrtheit**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf den Schutz vor lebensgefährdenden, gesundheitsschädigenden, sexuellen und die Seele schädigenden Handlungen und Verhaltensweisen. Insbesondere haben sie ein Recht auf Schutz vor Misshandlungen und Missbrauch jeglicher Art durch ihre Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erziehungsberechtigte, Familienangehörige oder durch Mitglieder ihrer Familie oder der Gemeinschaft.

Als Misshandlung im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten jede Art von Benachteiligung, Strafe, Demütigung, physischem oder psychischem Missbrauch, Verletzung der Aufsichtspflicht, Aussetzung oder Vernachlässigung, sexueller Ausbeutung, einschließlich sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung, sowie Gewalt und Übergriffe jeder Art auf das Kind oder den Jugendlichen durch die Eltern, gesetzlichen Vertreter oder alle anderen Personen.

### **Artikel 19. – Recht auf Rehabilitation und Resozialisierung**

Kinder und Jugendliche, die einen Gesetzesverstoß begangen haben, haben ein Recht auf Rehabilitation und Resozialisierung in Form von Plänen und Programmen, die vom Staat gewährleistet und von den Einrichtungen und Organisationen umgesetzt und im Rahmen der Politik festgelegt werden.

### **Artikel 20. – Schutzrechte**

Kinder und Jugendliche sind zu schützen vor:

1. physischer, seelischer und psychischer Vernachlässigung durch ihre Eltern, gesetzlichen Vertreter oder Personen, Einrichtungen und Behörden, denen die Kinder und Jugendlichen zur Betreuung und Pflege anvertraut wurden;
2. wirtschaftlicher Ausbeutung durch ihre Eltern, gesetzlichen Vertreter, andere im Haushalt lebende und alle übrigen Personen. Insbesondere sind Kinder und Jugendliche davor zu schützen, zum Betteln angestiftet zu werden;

3. dem Genuss von Tabak, Rauschmitteln, Betäubungsmitteln oder Alkohol sowie der Heranziehung zu Werbe- und Produktionsaktivitäten, zum Handel mit Drogen oder zum allgemeinen Handeltreiben;
4. Vergewaltigung, Anstiftung, Förderung der und Zwang zur Prostitution; sexueller Ausbeutung, Pornographie und jeder anderen Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Unversehrtheit und Entwicklung Minderjähriger;
5. Entführung und Verkauf ihrer Person, Menschenhandel sowie jeder anderen Form der modernen Sklaverei oder Leibeigenschaft;
6. Kriegen und bewaffneten Konflikten;
7. der Einberufung und Heranziehung zum Dienst bei der Armee oder anderen im Rahmen des Gesetzes bestehenden bewaffneten Verbänden;
8. Folter und jeder Art grausamer Misshandlung sowie unmenschlicher, grausamer und herabwürdigender Bestrafung, Geiselnahme und Freiheitsberaubung;
9. Obdachlosigkeit;
10. der rechtswidrigen Verbringung ins und rechtswidrigem Festhalten im Ausland;
11. Zwangsumsiedelung und Herausreißen aus der gewohnten Umgebung;
12. der Heranziehung zu gesundheitsschädigenden, die Unversehrtheit und die Sicherheit beeinträchtigenden oder das Recht auf Bildung und Erziehung verletzenden Arbeiten;
13. schwerster Kinderarbeit gemäß dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO);
14. der Übertragung von Infektionskrankheiten während der Schwangerschaft oder nach der Geburt, dem Genuss von Alkohol oder der Einnahme von Medikamenten, durch welche die körperliche und geistige Entwicklung oder die Lebenserwartung beeinträchtigt werden;
15. Risiken und Gefahren durch Naturkatastrophen und gefährliche Situationen;
16. der Gefährdung des Vermögens durch diejenigen Personen, die selbiges verwalten;
17. personengegnerischen Minen;
18. der Übertragung von HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten;
19. jeder anderen die Rechte bedrohende oder verletzende Handlung.

#### **Artikel 21. – Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit**

Kindern und Jugendlichen dürfen außer in den im vorliegenden Gesetz genannten Fällen weder verhaftet noch anders der Freiheit beraubt werden.

#### **Artikel 22. – Recht auf Familie und Verbot der Trennung des Jugendlichen von der Familie**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, im Schoße der Familie aufzuwachsen und in die Familie aufgenommen zu werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht aus der Familie verstoßen werden.

Die Trennung eines Kindes oder Jugendlichen von seiner Familie ist nur in denjenigen Fällen zulässig, in denen die Eltern die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Rechte des Minderjährigen gemäß dem vorliegenden Gesetz nicht einhalten können. Eine Trennung von der Familie aus wirtschaftlichen Gründen ist unzulässig.

---

### **Artikel 23. – Sorgerecht und Fürsorgepflicht**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf die ständige und gemeinsame Sorge ihrer Eltern zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Entwicklung. Die Fürsorgepflicht besteht auch für andere im familiären und sozialen Umfeld lebende Personen, für Mitarbeiter der entsprechenden Einrichtungen oder deren gesetzliche Vertreter.

### **Artikel 24. – Recht auf Unterhalt**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Unterhalt und auf alle anderen für ihre körperliche, seelische, geistige, moralische, kulturelle und soziale Entwicklung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten. Der Unterhalt umfasst alle erforderlichen Posten wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, medizinische Betreuung, Erholung, Erziehung und Bildung sowie insgesamt alle für eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen notwendigen Maßnahmen. Außerdem umfasst vom Unterhalt sind die während der Schwangerschaft und für die Entbindung anfallenden Kosten.

### **Artikel 25. – Recht auf eigene Identität**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine eigene Identität und auf die Wahrung aller Elemente, aus denen erstere besteht, wie Name, Nationalität und Zugehörigkeit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesem Zweck ist die Geburt der Kinder unverzüglich in das Geburtenregister einzutragen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Pflege ihrer Muttersprache, ihrer Kultur sowie ihrer Sitten und Bräuche.

### **Artikel 26. – Recht auf ordnungsgemäßes Verfahren**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf die Gewährung und Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, in das sie involviert sind.

Kinder und Jugendliche haben bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie bei anderen Verfahren jeder Art, an denen sie beteiligt sind, Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung.

### **Artikel 27. – Recht auf Gesundheit**

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Unversehrtheit. Gesundheit umfasst dabei nicht nur die Heilung von einer Krankheit, sondern auch die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit. Eine Verweigerung der medizinischen Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Krankenhäuser, Kliniken, Gesundheitszentren und andere medizinische Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder staatliche Einrichtung handelt, ist unzulässig.

Die Kosten für die genannten Leistungen für Kinder und Jugendliche, die keine Unterstützung erhalten und keine Krankenversicherung haben, trägt der Staat.

Wer einem Kindern oder Jugendlichen die medizinische Betreuung verweigert, wird mit einer Geldstrafe in einer Höhe von bis zu fünfzig (50) monatlichen Mindestlöhnen bestraft.



Als vollumfänglicher Schutz der Gesundheit im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten die Bereitstellung aller Dienstleistungen, finanziellen Mittel sowie alle Tätigkeiten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.

Zur wirksamen Gewährung des Rechts auf Gesundheit und Unversehrtheit ist vom Staat nach dem Grundsatz der Progressivität ein Gesundheitssystem für den ganzheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, in das im Jahr 2008 alle darauf angewiesenen Kinder und Jugendlichen, im Jahr 2009 alle Kinder und Jugendlichen, die zusätzliche staatliche Leistungen beziehen, und ab 2010 alle Kinder und Jugendlichen, die Sozialleistungen in voller Höhe beziehen, aufzunehmen sind. Des Weiteren sind ab dem Jahr 2010 Gesundheits(dienst)leistungen für Kinder und Jugendliche, die dem beitragspflichtigen Gesundheitssystem unterliegen, bereitzustellen.

Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel sind zum Zwecke der Einhaltung des vorliegenden Artikels von den zuständigen Abteilungen der Regierung in den Jahreshaushaltsplan für das Jahr 2008, in den mittelfristigen Finanzplan und in den Entwicklungsplan aufzunehmen.

#### **Artikel 28. – Recht auf Bildung und Erziehung**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine gute Bildung und Erziehung. Diese ist vom Staat durch eine einjährige Vorschulerziehung und eine neunjährige Grundschulausbildung zu gewährleisten. Die Erziehung und Bildung in den staatlichen Bildungseinrichtungen ist gemäß der Verfassung kostenlos. Die Verweigerung des Zugangs zu Bildung und Erziehung in den öffentlichen Schul- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wird mit einer Geldstrafe von bis zu zwanzig (20) monatlichen Mindestlöhnen bestraft.

#### **Artikel 29. – Recht auf vollumfängliche Entwicklung in der frühen Kindheit**

Die frühe Kindheit ist derjenige Abschnitt in der Entwicklung, in dem die Grundlagen für die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung eines Menschen gelegt werden. Dies betrifft die Bevölkerungsgruppe von null (0) bis sechs (6) Jahren. Kinder und Jugendliche genießen von frühester Kindheit an die in den internationalen Konventionen, in der Verfassung und im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte. Hierzu gehören das Recht auf medizinische Betreuung und Ernährung, auf Vorsorge durch Schutzimpfungen, auf Schutz vor Gefahren und auf Grundschulerziehung. Diese Rechte sind den Minderjährigen bereits in früher Kindheit zu gewähren. Alle Kinder und Jugendliche haben außerdem Anspruch darauf, während des ersten Lebensmonats in das Geburtenregister eingetragen zu werden.

#### **Artikel 30. – Recht auf Erholung, auf Teilnahme am kulturellen Leben sowie auf Zugang zur Kunst**

Alle Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf Erholung, Unterhaltung, Spiel und andere der Erholung dienende Aktivitäten sowie auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Zugang zur Kunst.

Ebenso haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Anerkennung, Achtung, Förderung und Auslebendürfen der Kultur, der sie angehören.

Um dieses Recht mit der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder in Einklang zu bringen, sind von den Behörden Verfahren im Hinblick auf ein Verbot von Glücksspielen und Wetten, ein

---

Verkaufsverbot von Spirituosen und Tabakwaren an Minderjährige sowie ein Verbot der Auf-  
führung nicht jugendfreier Filme auszuarbeiten.

Erhalten Kinder und Jugendliche, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr noch nicht vollendet  
haben, Zugang zu Massenveranstaltungen, so ist dem jeweiligen Veranstalter von den Behör-  
den die Pflicht aufzuerlegen, einen Ort zu schaffen, an dem die Sicherheit der Kinder und  
Jugendlichen gewährleistet ist.

### **Artikel 31. – Recht auf Familienaktivitäten sowie auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**

In Ausübung der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte und Freiheiten haben die Kinder  
und Jugendlichen Anspruch auf Teilnahme an Familienaktivitäten, an Aktivitäten in Verbän-  
den und den Schul- und Bildungseinrichtungen sowie an vom Staat, von den *Departamentos*,  
Bezirken und Gemeinden aufgelegten Programmen.

Der Staat und die Gesellschaft ermöglichen die aktive Mitarbeit in öffentlichen und privaten  
Verbänden, die mit der Fürsorge, Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen  
beauftragt sind.

### **Artikel 32. – Recht auf Versammlung und Vereinigung**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Versammlung und Vereinigung zu sozialen,  
kulturellen, sportlichen, Erholungs-, religiösen, politischen und anderen Zwecken. Die Ver-  
sammlungs- und Vereinigungsfreiheit findet ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmun-  
gen, der Wahrung der guten Sitten, der Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit  
und dem Wohl der Minderjährigen.

Dieses Recht umfasst insbesondere die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen  
sowie die Gründung von Verbänden und Organisationen, die von Kindern und Jugendlichen  
ins Leben gerufen wurden.

Das wirksame Handeln der Kinder und Jugendlichen wird durch das Gesetz geregelt. Jedoch  
sind Jugendliche, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, berechtigt, allein über die  
Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Organisation zu entscheiden, sofern das Vermö-  
gen des Minderjährigen gefährdet ist.

Die Teilnahme von Kindern an den genannten Aktivitäten bedarf der Genehmigung der Eltern  
oder gesetzlichen Vertreter. Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle Bereiche der Aktivi-  
täten. Ein Widerruf der Genehmigung ist nur aus triftigen Gründen statthaft.

### **Artikel 33. – Recht auf Privatsphäre**

Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf Privatsphäre. Dies ist durch den Schutz vor  
willkürlicher oder illegaler Einmischung in das Privatleben der Kinder und Jugendlichen, den  
Schutz der Familie, den Schutz der Wohnung und die Wahrung des Briefgeheimnisses zu ge-  
währleisten. Daneben haben Kinder und Jugendlichen Anspruch auf Wahrung ihrer Men-  
schenwürde durch den Schutz vor die Menschenwürde gefährdenden Handlungen und Um-  
ständen.

**Artikel 34. – Recht auf Information**

Im Rahmen der Einschränkungen, die notwendig sind, um die Wahrung ihrer Rechte sowie der Rechte der anderen zu sichern sowie die Sicherheit, die Gesundheit und die Moral zu bewahren, haben Kinder und Jugendliche das Recht, Informationen und Ideen über die ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel zu suchen, zu erlangen und zu verbreiten.

**Artikel 35. – Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Recht auf Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften**

Die Erwerbstätigkeit von Kindern und Jugendlichen ist ab dem vollendeten fünfzehnten (15.) Lebensjahr zulässig. Die Erwerbstätigkeit von Jugendlichen zwischen dem vollendeten fünfzehnten (15.) und dem vollendeten siebzehnten (17.) Lebensjahr bedarf der Genehmigung des Inspektors für Arbeit und Soziales. Ist kein Inspektor für Arbeit anwesend oder vorhanden, ist die Genehmigung durch die zuständige örtliche Behörde zu erteilen. Die Kinder und Jugendlichen unterliegen den in den Bestimmungen des kolumbianischen Arbeitsrechts, in den von Kolumbien unterzeichneten internationalen Konventionen, in der Verfassung und in dem vorliegenden Gesetz festgelegten Arbeitsschutzvorschriften.

Jugendliche, die im Besitz einer Arbeitsgenehmigung sind, haben Anspruch auf eine Ausbildung und Spezialisierung, die sie zur Ausübung einer Tätigkeit, eines (Kunst-)Handwerks oder eines Berufes berechtigt, während der Arbeitszeit.

In Ausnahmefällen kann der Inspektor für Arbeit oder, wenn dieser abwesend oder nicht vorhanden ist, die zuständige örtliche Behörde, zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit im kulturellen, künstlerischen oder sportlichen Bereich eine Arbeitsgenehmigung für Kinder, die das fünfzehnte (15.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen. In der Arbeitsgenehmigung sind die maximal zulässige Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Bedingungen für die zu verrichtende Tätigkeit anzugeben. Die Wochenarbeitszeit darf vierzehn (14) Stunden nicht überschreiten.

**Artikel 36. – Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher**

Eine Behinderung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist eine körperliche, geistige oder andere zeitweilige oder dauerhafte Einschränkung bei den wichtigsten alltäglichen Verrichtungen.

Neben den in der Verfassung sowie in den internationalen Abkommen und Konventionen verbrieften Rechten haben behinderte Kinder und Jugendliche das Recht auf die Gewährleistung einer vollumfänglichen Lebensqualität sowie auf die Schaffung von Bedingungen für die Selbstversorgung durch den Staat. Des Weiteren bestehen folgende Rechte:

1. Das Recht auf Achtung ihres Unterschiedes und auf ein würdiges Leben unter den gleichen Bedingungen wie die anderen sowie auf eine höchstmögliche Entwicklung entsprechend ihren Fähigkeiten und auf aktive soziale Teilhabe;
2. Alle Kinder und Jugendlichen mit angeborenen Anomalien oder Behinderungen haben Anspruch auf ärztliche Betreuung, Untersuchung, fachärztliche Behandlung, Rehabilitation und besondere gesundheitliche Betreuung, auf Bildung und Erziehung sowie auf Unterstützung der Familienangehörigen oder der Erziehungsberechtigten. Ebenso besteht Anspruch auf kostenlose Erziehung und Ausbildung in den dafür vorgesehenen staatlichen Sondereinrichtungen.

Die Regierung weist die Gesundheits- und Bildungseinrichtungen zur Gewährung dieser Rechte an. Ebenso sind von der Regierung die Zahlung und die Anweisung der entsprechenden finanziellen Mittel durch die zuständige Behörde anzuordnen;

3. Das Recht auf Herstellung und Wiederherstellung ihrer Fähigkeiten sowie auf Verringerung und Aufhebung alltäglicher Hindernisse;
4. Das Recht auf die Schaffung von Möglichkeiten zur Minderung des Leidens und auf Teilhabe zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Personen.

Bei Jugendlichen mit schwerer dauerhafter geistiger Behinderung ist bis zum Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen von den Eltern die Prüfung der Sorgspflicht bei den zuständigen Behörden zu veranlassen, um den Status ihrer Abhängigkeit von der Vormundschaft der Eltern von diesem Zeitpunkt ab auf unbestimmte Zeit kraft dieses Gesetzes zu verlängern.

Eltern, die zur ständigen Betreuung eines behinderten Kindes verpflichtet sind, sind vom Staat soziale Sonderleistungen zu gewähren.

Die Regierung sowie die Verwaltungen der *Departamentos* und der Gemeinden sind berechtigt, Verträge mit öffentlichen und privaten Einrichtungen über die medizinische Betreuung und den Zugang zu Sondererziehung für Kinder und Jugendliche mit angeborenen Anomalien oder Behinderungen abzuschließen.

Der Staat garantiert zum Schutze der Betroffenen in vollem Umfang die Gewährung des Rechts auf Erziehung und Bildung, auf Gesundheit, Rehabilitation und öffentliche Hilfe für Jugendliche mit schweren geistigen Behinderungen auch nach Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres.

### **Artikel 37. – Grundfreiheiten**

Kinder und Jugendliche genießen die in der Verfassung und in den internationalen Menschenrechtskonventionen verbrieften Freiheiten. Hierzu gehören: die freie Entfaltung und die Unabhängigkeit der Persönlichkeit; die Gewissens- und Glaubensfreiheit; die Freiheit der Religionswahl und -ausübung; die Freiheit der Gedanken; die Freizügigkeit sowie die freie Wahl des Wohnsitzes und des Berufes.

## **TITEL II**

### **GARANTIE VON RECHTEN UND VORSORGE**

#### **KAPITEL I**

#### **VERPFLICHTUNGEN DER FAMILIE, DER GESELLSCHAFT UND DES STAATES**

##### **Artikel 38. – Verpflichtungen der Familie, der Gesellschaft und des Staates**

Die Familie, die Gesellschaft und der Staat bis hin zu den *Departamentos*, Bezirken und Gemeinden sind neben der Einhaltung der Verfassung und anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Einhaltung des vorliegenden Gesetzes verpflichtet.

**Artikel 39. – Verpflichtungen der Familie**

Die Familie ist zur Förderung von Gleichberechtigung, Zuneigung, Zugehörigkeit und gegenseitiger Achtung der Familienmitglieder verpflichtet. Gewalt jedweder Art innerhalb der Familie beeinträchtigt die Harmonie und den Zusammenhalt und ist strafbar. Die Familie ist zur Gewährung folgender Rechte der Kinder und Jugendlichen verpflichtet:

1. Schutz vor Handlungen, die das Leben, die Würde und die persönliche Unversehrtheit gefährden oder beeinträchtigen;
2. Demokratische Beteiligung an Gesprächen sowie Mitarbeit am Entwurf, an der Ausarbeitung und an der Durchführung der Politik sowie von Programmen für Kinder, Jugendliche und Familien;
3. Leitung, Lenkung und Anregung zur Ausübung von Rechten und Pflichten und bei der Entwicklung ihrer Unabhängigkeit;
4. Eintrag in das Geburtenregister unmittelbar nach der Geburt;
5. Schaffung der erforderlichen Bedingungen für eine angemessene Versorgung und medizinische Betreuung im Hinblick auf eine gute körperliche, geistige und seelische Entwicklung und eine Erziehung zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Hygiene;
6. Erziehung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität und Fortpflanzung sowie Zusammenarbeit mit der Schule im Bereich der Sexualerziehung;
7. Aufnahme in die Kranken- und Sozialversicherung bereits zum Zeitpunkt der Geburt sowie regelmäßige medizinische Kontrolle, Schutzimpfungen und andere medizinischer Leistungen;
8. Sicherung des Zugangs zu Erziehung und Bildung und Schaffung von Bedingungen und Wegen für eine angemessene Entwicklung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines kontinuierlichen und stetigen Erziehungs- und Bildungsverlaufes;
9. Fernhalten von jeglichen Handlungen, die eine körperliche Beeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung der sexuellen oder geistigen Entwicklung zur Folge haben und bei Bedarf Unterbringung in entsprechenden Einrichtungen und ärztliche Behandlung;
10. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor wirtschaftlicher Ausbeutung;
11. Freiheit bei der Familienplanung und der Festlegung der Anzahl der Nachkommen;
12. Achtung der kulturellen Bräuche und Neigungen der Kinder und Jugendlichen sowie Förderung ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Neigungen;
13. Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Erholung und die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Aktivitäten ihrer Wahl;
14. Aufklärung über die schädlichen Folgen des Genusses von legalen und illegalen Drogen und Vorbeugung;
15. Behandlung behinderter Kindern und Jugendlichen mit Würde und Gleichstellung mit allen Familienangehörigen sowie Gewährleistung von Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Rechte sowie Schaffung angemessener Räume und Teilnahme am Leben der Familie und der Gesellschaft.

In indigenen Volksstämmen und anderen ethnischen Minderheiten richten sich die Pflichten der Familie nach den Traditionen und Kulturen dieser Gruppen, sofern sie der Verfassung, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den internationalen Menschenrechtskonventionen nicht entgegenstehen.

#### **Artikel 40. – Verpflichtungen der Gesellschaft**

Die gesellschaftlichen Organisationen, Verbände, Unternehmen, der Handel, Wirtschaftsgremien und andere juristische sowie natürliche Personen sind zum Zwecke der Einhaltung der Grundsätze der Mitverantwortung und Solidarität dazu verpflichtet, sich im Hinblick auf das tatsächliche Erreichen der Rechte und Garantien der Kinder und Jugendlichen aktiv an diesem Ziel zu beteiligen. Diesbezüglichen bestehen die folgenden Pflichten:

1. Kenntnis und Anerkenntnis, Achtung und Förderung der Rechte und deren Vorrangstellung;
2. Wahrung dieser Rechte durch die Abwendung von Handlungen, die diese Rechte verletzen oder beeinträchtigen;
3. Aktive Beteiligung an der Ausarbeitung, Bewertung, Verfolgung und Kontrolle der Kinder- und Jugendpolitik;
4. Bekanntmachung oder Anzeige von Straftaten oder Handlungen, die mit der Absicht der Verletzung oder Beeinträchtigung der genannten Rechte begangen werden;
5. Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
6. Sonstige Aktivitäten, um die Ausübung dieser Rechte der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

#### **Artikel 41. – Verpflichtungen des Staates**

Der Staat bildet das institutionelle Bindeglied bei der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegen ihm auf staatlicher Ebene sowie auf Ebene der *Departamentos*, Bezirke und Gemeinden die folgenden Pflichten:

1. Gewährleistung der Ausübung aller Rechte der Kinder und Jugendlichen;
2. Schaffung von Bedingungen für die Ausübung der Rechte und für deren Schutz durch die Entwicklung und Durchführung einer Kinder- und Jugendpolitik;
3. Gewährleistung der Zuteilung finanzieller Mittel für die Durchführung der Kinder- und Jugendpolitik auf staatlicher Ebene sowie auf Ebene der *Departamentos*, Bezirke und Gemeinden zum Zwecke der Sicherung der Vorrangigkeit dieser Rechte;
4. Schutz und Wiederherstellung von (verletzten) Rechten;
5. Förderung des friedlichen Zusammenlebens innerhalb der Familie und der Gesellschaft;
6. Verfolgung und harte Bestrafung von Straftaten, deren Opfer Kinder und Jugendliche sind, sowie Gewährleistung der Wiedergutmachung des Schadens und der Wiederherstellung der durch die Straftaten verletzten Rechte;
7. Vorrangige Einleitung und Bescheidung von Klagen, Beschwerden und Anträgen, die von Kindern und Jugendlichen, deren Angehörigen oder von der Gesellschaft im Hinblick auf die Wahrung der Rechte Minderjähriger eingereicht wurden;
8. Förderung der Achtung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Ausübung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und deren Umsetzung in allen Schichten der Gesellschaft;
9. Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien zur Achtung der Menschenwürde und Anerkennung der Rechte der anderen, zum demokratischen Zusammenleben, zur Achtung vor menschlichen Werten sowie zur friedlichen Lösung von Konflikten;
10. Unterstützung der Familien bei der Sicherung des für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Unterhalts. Diese

- Unterstützung gilt während der Schwangerschaft bis zur Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres;
11. Gewährleistung des Schutzes und der Betreuung der Frau während der Schwangerschaft und der Geburt sowie während der ersten fünf (5) Lebensjahre des Kindes in Form von kostenloser Betreuung und Dienstleistungen, einschließlich Schutzimpfungen, in Zusammenarbeit mit Familienberatungsstellen;
  12. Kostenloser und rechtswirksamer Eintrag in das Geburtenregister. Zu diesem Zwecke regeln das Staatliche Amt für Personenstandswesen und das Ministerium für Soziale Sicherheit gemeinsam die Formalitäten für die Entlassung des Neugeborenen aus der Klinik sowie die Eintragung der Geburt beim zuständigen Standesamt und die Ausstellung einer Geburtsurkunde;
  13. Gewährleistung des Zugangs für Kinder und Jugendliche zum System der Kranken- und Sozialversicherung in angemessener Form. Dies erfolgt durch Aufnahme des Neugeborenen in eine gesetzliche Versicherung;
  14. Senkung der Kinderkrankheits- und Kindersterblichkeitsrate, Ausrottung der Unterernährung und Prävention, insbesondere von Kindern, die das fünfte (5.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Vortreiben der Impfschutzprogramme, Verhütung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen sowie Schutz vor den Gefahren einer Behinderung;
  15. Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und Unterstützung beim Unterhalt gemäß den für die Sozial- und Krankenversicherung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für werdende und stillende Mütter, für sozial schwache Familien sowie für Kinder und Jugendliche;
  16. Vermeidung und Unterbindung jeglicher Art von Gewalt und von Handlungen, die gegen das Recht auf Leben und auf die Beeinträchtigung der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen gerichtet sind;
  17. Gewährleistung der Bedingungen für den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu Bildung in geeigneter und hochwertiger Form, entweder durch Schuleinrichtungen am Wohnort oder durch den Einsatz technischer Mittel, die diesen Zugang ermöglichen, und zwar sowohl in der Stadt als auch auf dem Land;
  18. Gewährung der Bedingungen und Mittel für eine vollständige Ausbildung und das Erreichen eines Abschlusses;
  19. Gewährleistung eines respekt- und würdigen Schulumfeldes und Garantie der Menschenrechte für Kinder und Jugendliche sowie Entwicklung von Programmen für die Ausbildung von Lehrkräften zur Förderung eines guten Umgangs;
  20. Verbannung von Diskriminierung, Ausgrenzung, Strafmaßnahmen und Verletzung der Menschenwürde, der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Moral der Kinder und Jugendlichen aus dem Bildungssystem;
  21. Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse bei der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, mit besonderen Fähigkeiten sowie von gefährdeten Kindern und Jugendlichen;
  22. Gewährleistung der interkulturellen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, die indigenen Volksstämmen und ethnischen Minderheiten angehören, im Sinne der Verfassung sowie gemäß den in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
  23. Entwicklung und Anwendung geeigneter Strategien zur Verhinderung und Kontrolle der Schulverweigerung und Schulfucht sowie zur Verhinderung des Ausschlusses von Kindern und Jugendlichen aus dem Bildungssystem;

24. Förderung von Sport, Erholung und Aktivitäten zum Überleben und Bereitstellung der erforderlichen Materialien und Werkzeuge für eine regelmäßige und kontinuierliche Ausübung;
25. Förderung der Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben sowie der Kreativität sowie des künstlerischen, wissenschaftlichen und technologischen Schaffens der Kinder und Jugendlichen und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel;
26. Verhinderung und Abwendung von sexueller Gewalt und Gewalt jeglicher Art innerhalb der Familie sowie von Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und Aufklärung über das Recht auf Sexualität und Fortpflanzung;
27. Besondere Betreuung gefährdeter oder notleidender Kinder und Jugendlicher;
28. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor dem Herausreißen aus der elterlichen Wohnung und der Trennung vom Wohnort;
29. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor wirtschaftlicher Ausbeutung der Verleitung zum Betteln, vor Sklaverei und vor der Heranziehung zu militärischen Aktivitäten, psychologischen Handlungen, militärischen Aktionen gegen die Zivilbevölkerung u. dgl.;
30. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der Einberufung zum Militärdienst oder zu illegalen bewaffneten Gruppierungen;
31. Gewährung von Unterhalt für Kinder und Jugendliche, die an einem Verfahren zum Schutz und zur Wiederherstellung ihrer Rechte beteiligt sind, ungeachtet anderer gemäß dem vorliegenden Gesetz zum Unterhalt verpflichteter Personen, und Bereitstellung von Mechanismen zur Durchsetzung und Erfüllung der Unterhaltspflicht;
32. Abschaffung der Kinderarbeit, der Arbeit von Kindern und Jugendlichen, die das fünfzehnte (15.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schutz der Jugendlichen, die im Besitz einer Arbeitsgenehmigung sind, sowie Gewährleistung des Zugangs zu kontinuierlicher Bildung;
33. Förderung der Vermittlung von Bildung zum Zwecke der Veränderung kultureller Muster, zu denen die Kinderarbeit gehört, und Betonung des Wertes der Erziehung als grundlegender Prozess für die Entwicklung in der Kindheit;
34. Gewährleistung der Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen an allen Aktivitäten, die seinen Interessen entsprechen oder diese verkörpern, Anwendung aller erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen sowie Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen dieses Prozesses. Ferner die Schaffung von Möglichkeiten zur Anwesenheit der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter bei den genannten Aktivitäten;
35. Auffinden der Herkunftsfamilie und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger bei dieser oder bei Personen, mit denen die Minderjährigen baldmöglichst zusammenleben werden;
36. Heranziehung eines Dolmetschers oder eines anderen Sprachsachverständigen, sofern dies aufgrund des Alters, einer Behinderung oder der Kultur des betreffenden Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist;
37. Förderung der Einhaltung der im vorliegenden Gesetz und in den Medien dargelegten Verantwortung.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Der Staat ist in jedem Fall vorrangig zur Gewährung aller in der Verfassung, in den internationalen Menschenrechtskonventionen und im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte der Kinder und Jugendlichen verpflichtet.



**Artikel 42. – Besondere Verpflichtungen der Schul- und Bildungseinrichtungen**

In Ausübung ihrer Funktion haben die Schul- und Bildungseinrichtungen unter anderem folgende Pflichten:

1. Gewährung des Zugangs zu Schule, Erziehung und stetiger Bildung für Kinder und Jugendliche;
2. Gewährleistung einer kontinuierlichen Bildung auf hohem Niveau;
3. Achtung der Würde der Mitglieder der Schulgemeinschaft unter allen Umständen;
4. Schaffung von Möglichkeiten für ein Mitspracherecht der Schüler bei der Verwaltung der Schule;
5. Pflege des Kontakts mit den Eltern zur Verfolgung des Bildungsverlaufes und Förderung demokratischer Strukturen innerhalb der Schulgemeinschaft;
6. Entwicklung von Programmen zur Angleichung von Kindern mit Lernschwierigkeiten oder Lernverzögerungen und Erarbeitung von Programmen zur psychopädagogischen und psychologischen Orientierung;
7. Achtung, Zulassung und Förderung der Darstellung fremder und ausländischer Kulturen und des Wissens über selbige und Organisation von außerschulischen kulturellen Aktivitäten innerhalb der Schulgemeinschaft zu diesem Zweck;
8. Förderung der kulturellen Neigungen und der künstlerischen Selbstdarstellung der Kinder und Jugendlichen sowie Förderung der Kreativität im künstlerischen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich;
9. Ermöglichung der Nutzung technischer Medien für den Zugang und die Verbreitung der Kultur sowie Finanzierung einer entsprechend ausgestatteten Bibliothek;
10. Organisation von Aktivitäten zur Erforschung, Achtung und Erhaltung der Umwelt sowie des nationalen kulturellen, architektonischen und archäologischen Erbes;
11. Förderung des Erlernens von nationalen und ausländischen Sprachen sowie von Sondersprachen und Dialekten;
12. Verhinderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, des Glaubens, der Herkunft oder irgendeines anderen Grundes.

**Artikel 43. – Hauptpflicht der Schul- und Bildungseinrichtungen**

Die Hauptpflicht der staatlichen und privaten Grund- und Sekundarschulen besteht in der Wahrung der Würde, in der Achtung des Lebens sowie in der Wahrung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schulgemeinschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen diese Einrichtungen:

1. Kinder und Jugendliche zur Achtung der Grundwerte wie Menschenwürde und Menschenrechte sowie zur Achtung und Toleranz gegenüber den Unterschieden zwischen den Menschen erziehen. Dazu müssen sie die Kinder und Jugendlichen den respektvollen Umgang untereinander, insbesondere mit Menschen mit Behinderungen, mit verletzlichen Menschen oder mit Menschen mit besonderen Fähigkeiten lehren;
2. Kinder und Jugendliche wirksam vor Misshandlungen, physischen und psychischen Übergriffen, Demütigungen, Diskriminierung oder Verspottung jeder Art durch Mitschüler oder Lehrkräfte schützen;
3. überzeugende, hinweisende und erzieherische Mechanismen festlegen, um physische oder psychische Übergriffe, Spott, Hass und Demütigungen gegenüber Kindern und

Jugendlichen mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten sowie gegenüber hochbegabten Kindern und Jugendlichen oder Kindern und Jugendlichen mit besonderen Fähigkeiten zu vermeiden.

#### **Artikel 44. – Ergänzende Verpflichtungen der Schul- und Bildungseinrichtungen**

Von den Leitungen und den Lehrkräften der Bildungseinrichtungen sowie von der Schulgemeinschaft allgemein sind folgende Mechanismen anzuwenden:

1. Prüfung des Eintrags in das Geburtenregister;
2. Früherkennung sowie Beratung und Unterstützung bei Unterernährung, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch, häuslicher Gewalt, wirtschaftlicher Ausbeutung, moderner Sklaverei, einschließlich Kinderarbeit;
3. Prüfung der Mitgliedschaft der Schüler in einer Krankenversicherung;
4. Wahrung der Würde und der Achtung vor dem Leben sowie Wahrung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schulgemeinschaft;
5. Wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Misshandlungen, physischen und psychischen Übergriffen, Demütigungen, Diskriminierung oder Verspottung jeglicher Art durch Mitschüler oder Lehrkräfte;
6. Festlegung überzeugender, hinweisender und erzieherischer Mechanismen zur Verhinderung von physischen oder psychischen Übergriffen, sowie von Spott, Hass und Demütigungen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten sowie gegenüber hochbegabten Kindern und Jugendlichen oder Kinder und Jugendlichen mit besonderen Fähigkeiten;
7. Dem Gebrauch von abhängig machenden Rausch- und Betäubungsmitteln sowie dem Handels damit innerhalb der Schuleinrichtung vorbeugen und wirksamen Maßnahmen dagegen bei den zuständigen Behörden beantragen;
8. Koordinierung der erforderlichen pädagogischen, therapeutischen und technischen Maßnahmen für den Zugang zur Bildung für behinderte Kinder und Jugendliche und deren Integration in das Schul- und Bildungssystem;
9. Anzeige von Anzeichen von sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder Kinderarbeit bei den zuständigen Behörden;
10. Sexuelle Aufklärung, Sexualerziehung und Vorbereitung auf das Zusammenleben zwischen Mann und Frau.

#### **Artikel 45. – Verbot grausamer, entwürdigender oder erniedrigender Maßnahmen**

Maßnahmen zur Bestrafung wie körperliche oder geistige Züchtigung sowie andere herabwürdigende und demütigende Strafmaßnahmen durch die Leitung und die Lehrkräfte an den staatlichen, nicht staatlichen und privaten Schuleinrichtungen ist verboten. Auch jegliche freiheitsentziehenden Maßnahmen sind untersagt.

#### **Artikel 46. – Besondere Verpflichtungen der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen**

Den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen obliegen für die Wahrung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Erhaltung ihrer Gesundheit folgende Pflichten:

1. Ausarbeitung und Entwicklung von Programmen zur Vorbeugung, insbesondere für Schutzimpfungen, ergänzenden Unterhalt, Nahrungsergänzung, Erhaltung des Ernährungszustandes und Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten;
2. Ausarbeitung und Entwicklung von Programmen zur Verhütung von Infektionen der Atemwege, von Durchfallerkrankungen und anderen typischerweise in der Kindheit auftretenden Erkrankungen;
3. Ausarbeitung, Entwicklung und Angebot von Programmen zur Beratung schwangerer Frauen für die freiwillige Durchführung eines HIV-Tests und, bei positivem Testbefund Beratung, für eine antiretrovirale Therapie sowie Betreuung und Kontrolle zur Verhinderung einer Übertragung der Krankheit von der Mutter auf das Kind während der Schwangerschaft oder bei oder nach der Geburt;
4. Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Durchführung eines HIV-Tests sowie medizinische Behandlung und ärztliche Betreuung des Neugeborenen;
5. Sicherung einer angemessenen ärztlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere in Notfällen;
6. Ergreifung von Sofortmaßnahmen durch das medizinische Personal und durch die Behörden zur Wahrung des obersten Interesses und der Rechte des Kindes und des Jugendlichen bei der stationären Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen oder bei einer notwendigen ärztlichen Behandlung oder einem notwendigen operativen Eingriff und akuter Lebensgefahr; wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, oder wenn dieser die Genehmigung für eine Behandlung oder einen Eingriff nicht erteilen kann oder aus persönlichen, kulturellen oder Glaubensgründen oder fahrlässig verweigert;
7. Gewährung des kostenlosen Zugangs für Kinder und Jugendliche zu Einrichtungen der Sexualberatung;
8. Ausarbeitung von Programmen zur Empfängnisverhütung sowie zum besonderen Schutz und zur besonderen Unterstützung jugendlicher Mütter;
9. Ausarbeitung und Entwicklung von Programmen zur Früherkennung von körperlichen und seelischen Veränderungen bei der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen; Sicherstellung der Befähigung der im Gesundheitswesen beschäftigten Mitarbeiter im Umgang mit der entsprechenden Technik zur Verhütung und Früherkennung sowie Errichtung von Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle in diesen Fällen;
10. Sicherstellung der Befähigung des Personals zur Erkennung von Anzeichen von körperlicher oder seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Ausbeutung und Vergewaltigung von Kinder und Jugendlichen und Anzeige strafbarer Handlungen an Kindern und Jugendlichen in diesen sowie in allen anderen Fällen bei den Behörden;
11. Ausarbeitung und Angebot von Programmen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen, der Familienangehörigen und der Öffentlichkeit zu Hygiene und Gesunderhaltung sowie zum Umgang mit Hausmüll, Recycling und Umweltschutz;
12. Sicherung der ärztlichen Betreuung und Untersuchung, der fachärztlichen Behandlung, Rehabilitation und besondere gesundheitliche Betreuung für Kinder und Jugendliche mit angeborenen Anomalien oder Behinderungen sowie Hilfe und Unterstützung für Familienangehörige oder Erziehungsberechtigte.

#### **Artikel 47. – Besondere Verantwortung der Massenmedien**

Die Massenmedien sind in Ausübung ihrer Autonomie und anderer Rechte dazu verpflichtet:

1. die Rechte und Freiheiten der Kinder und Jugendlichen sowie deren soziales Wohl und deren physische und psychische Gesundheit durch Verbreitung entsprechender Informationen zu fördern;
2. die Freiheit des Ausdrucks sowie das Recht auf das freie Wort von Kindern und Jugendlichen zu schützen;
3. Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über Kinder und Jugendliche zu ergreifen, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen Vorrang haben;
4. die Verbreitung von Informationen zur Auffindung von Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn die Kinder von ihnen getrennt wurden, wenn sie vermisst werden oder wenn von den zuständigen Behörden darum ersucht wird, zu fördern;
5. die Übertragung von Nachrichten zur Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen zu unterlassen;
6. die Verbreitung von Programmen oder Veröffentlichungen, durch welche die Moral, die physische und psychische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen gefährdet werden, durch die zu Gewalt aufgerufen wird, Straftaten gerechtfertigt werden, oder Programme mit pornografischem oder abnormem Inhalt zu unterlassen;
7. die Übertragung von Werbung für Zigaretten und Alkohol in Kinderprogrammen zu unterlassen;
8. Befragungen, die Nennung von Namen, die Herausgabe von Informationen, die zur Identifizierung eines Minderjährigen, der Opfer, Täter oder Zeuge einer Straftat geworden ist, zu unterlassen, es sei denn, es ist für die Feststellung des Minderjährigen, der Opfer einer Straftat ist, oder seiner Familie erforderlich, wenn dessen Identität unbekannt ist. Ansonsten bedarf dies der Genehmigung der Eltern oder, sofern diese nicht vorhanden oder abwesend sind, der Genehmigung des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales.

Die Massenmedien haften für Verstöße aller Art gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels. Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales beteiligt sich an den im Falle der genannten Verstöße anzustrebenden Verfahren.

#### **Artikel 48. – Sendeplätze für die Übertragung von Programmen zur Gewährung und Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**

In den Verträgen für den Betrieb von Rundfunk und Fernsehen sowie für den Vertrieb elektromagnetischer Tonträger muss die Pflicht des Betreibers zur Bereitstellung von Sendeplätzen für die Übertragung von Programmen zur Gewährung und Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen enthalten sein. Diese werden vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales festgelegt.

Auf den genannten Sendeplätzen sind mindestens einmal wöchentlich die Namen und eine aktuelle Lichtbildaufnahme der Personen zu zeigen, die im vorangegangenen Monat wegen der in Titel IV (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Unversehrtheit und Entwicklung) genannten Straftaten verurteilt wurden, wenn es sich bei den Opfern dieser Straftaten um Minderjährige handelt.

#### **Artikel 49. – Verpflichtung der staatliche Fernseh- und Rundfunkkommission**

Die staatliche Kommission für Rundfunk und Fernsehen oder entsprechende Einrichtungen wahren die obersten Interessen von Kind und Familie und gewährleisten den Schutz und die

Sendung von Kinder- und Jugendprogrammen, Sendungen pädagogischen Inhalts sowie das Wissen um die Rechte und Freiheiten der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte und Freiheiten der Kinder und Jugendlichen. Des Weiteren gewährleistet die staatliche Kommission für Rundfunk und Fernsehen, dass in den Kinder- und Jugendprogrammen keine Gewaltszenen oder gewaltverherrlichenden Inhalte dargestellt werden.

## KAPITEL II

### MAßNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTE

#### Artikel 50. – Wiederherstellung der Rechte

Als Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen gilt die Wiederherstellung der Würde und Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihrer Rechte.

#### Artikel 51. – Verpflichtung zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen liegt in der Verantwortung des Staates insgesamt und derjenigen staatlichen Behörden, die dazu verpflichtet sind, die Polizei, den Familienpfleger, die Mitarbeiter der Familienkommissariate<sup>1</sup> oder, sofern diese nicht vorhanden sind, die Polizeiinspektoren oder Vertreter der Gemeinden und Bezirke über alle Situationen zu unterrichten, in denen Kinder und Jugendliche gefährdet sind, und bei der Aufklärung mitzuhelfen. In diesen Fällen ist von der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass die staatlichen Behörden für Familie und Soziales in Verbindung mit den Sozialdiensten stehen.

#### Artikel 52. – Überprüfung der Einhaltung und Gewährung der Rechte

Die zuständige Behörde ist in jedem Fall zu einer sofortigen Prüfung bezüglich der Einhaltung und Gewährung jedes einzelnen der in Buch I, Titel I des vorliegenden Gesetzes verbrieften Rechte verpflichtet. Diese Überprüfung betrifft:

1. den physischen und psychischen Gesundheitszustand;
2. den Ernährungszustand und den Impfstatus;
3. den Eintrag in das Geburtenregister;
4. den Wohnsitz der Herkunftsfamilie;
5. die Untersuchung des familiären Umfeldes sowie den Schutz und die Wahrung der Rechte;
6. die Mitgliedschaft in einer Kranken- und Sozialversicherung;
7. die Anbindung an das Bildungssystem.

---

1 Eine Definition der *comisaría de familia* findet sich auf der Homepage der kolumbianischen Regierung: „Son espacios que la Secretaría de Integración Social del Distrito ha dispuesto para que los miembros de las familias, los niños, las niñas, y los adolescentes que viven en [...] [el Distrito], accedan a la justicia familiar en busca de la garantía y el restablecimiento de sus derechos y recuperación de los mecanismos de protección frente a la amenaza o violación de dichos derechos. Las comisarías son atendidas por un equipo interdisciplinario (abogado/a, psicólogo/a y trabajador/a social).“ (<http://www.bogota.gov.co/portel/libreria/doc/ComisariasDeFamilia.doc>). Danach stellt die *comisaría de familia* eine Behörde innerhalb der Kommunalverwaltung eines Bezirks (*distrito*) dar, deren Aufgabe darin besteht, über die elterliche Betätigung des Erziehungsrechts zu wachen und die Ausübung der Rechte von Kindern zu gewährleisten.

Die genannten Punkte dienen als Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, jeden Hinweis auf eine mögliche Straftat an die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten.

### **Artikel 53. – Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte**

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen werden im Folgenden aufgeführt. Zur Wiederherstellung der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte sind, bezogen auf den jeweiligen Fall, von der zuständigen Behörde die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

1. Ermahnung und Auflage zur Teilnahme an einer pädagogischen Schulung;
2. unverzügliche Entfernung des Kindes oder Jugendlichen aus unerlaubten und seine Rechte gefährdenden Situationen und Eingliederung in ein Sonderbetreuungs-programm zur Wiederherstellung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen;
3. Unverzügliche Unterbringung in einer Familie;
4. Unterbringung in einer Notdiensteinrichtung, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist;
5. Adoption;
6. sonstige, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahmen oder alle anderen Maßnahmen, die geeignet sind, den ganzheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten;
7. polizeiliche, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, bei allen vorläufigen und endgültigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der verbrieften Rechte auf Verlangen des Minderjährigen diesen zu seiner Familie zu begleiten.

Handelt es sich bei den Kindern und Jugendlichen um Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, so sind die Behörden zur Ergreifung der im vorliegenden Artikel festgelegten Maßnahmen sowie derjenigen Maßnahmen verpflichtet, die von den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden angeordnet wurden.

### **Artikel 54. – Ermahnung**

Als Ermahnung gilt die Aufforderung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten, ihrer Fürsorgepflicht oder den gesetzlich festgelegten Pflichten nachzukommen. Die Ermahnung beinhaltet die sofortige Aufforderung, ein Kinder und Jugendliche gefährdendes Verhalten zu unterlassen, verbunden mit der Auflage zur Teilnahme an einer pädagogischen Schulung über die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Diese Aufforderung ergeht durch den Familienpfleger, die Nichtbefolgung kann mit einer Geldstrafe oder ersatzweise mit Ordnungshaft geahndet werden.

### **Artikel 55. – Nichterfüllung der Maßnahme**

Die Nichterfüllung der in der Ermahnung erteilten Auflagen wird mit einer Geldstrafe in Höhe von ein (1) bis einhundert (100) Tagessätzen, ersatzweise mit Ordnungshaft bestraft

werden, wobei ein Tagessatz einem Tag Haft entspricht. Die Strafe wird vom Familienpfleger verhängt.

#### **Artikel 56. – Unterbringung in der Familie oder bei Familienangehörigen**

Eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei seinen Eltern oder bei anderen Familienangehörigen gemäß Artikel 61 des Zivilgesetzbuches kann erfolgen, wenn dort die Bedingungen für die Ausübung seiner Rechte gegeben sind.

Verfügt die Familie nicht über die für die Sicherung eines angemessenen Lebensniveaus erforderlichen wirtschaftlichen Mittel, sind die Behörden für Familie und Soziales von der zuständigen Behörde hierüber in Kenntnis zu setzen, damit die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

#### **Artikel 57. – Unterbringung in einer Pflegefamilie**

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie erfolgt als sofortige und vorläufige Maßnahme. Hierbei wird das Kind oder der Jugendliche in einer Familie untergebracht, die zu einem Netzwerk von Pflegefamilien gehört. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt, wenn die Eltern, die Familienangehörigen oder Erziehungsberechtigten nicht auffindbar sind.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist eine vorläufige Maßnahme und darf einen Zeitraum von acht (8) Tagen nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist von der zuständigen Behörde eine andere Maßnahme zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen anzuordnen.

#### **Artikel 58. – Netzwerk von Pflegefamilien**

Das Netzwerk von Pflegefamilien umfasst Familien, die für das Kinder- und Jugendschutzprogramm eingetragen und bereit sind, freiwillig und mit Unterstützung durch den Staat Kinder und Jugendliche sofort bei sich aufzunehmen, um ihnen die erforderliche Fürsorge zuteil werden zu lassen.

Die Gouverneure und Bürgermeister der Bezirke und Gemeinden sowie der Gebiete, in denen indigene Volksstämme leben, organisieren mit Unterstützung durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales Netzwerke von Pflegefamilien. Sie ordnen die Registrierung an, erlassen Verordnungen, weisen die finanziellen Mittel an und legen die Auswahl- und Prüfkriterien sowie die Mechanismen für die Betreuung und Beaufsichtigung der Familien nach den im vorliegenden Gesetz festgelegten Grundsätzen fest.

#### **Artikel 59. – Unterbringung in einer Ersatzfamilie**

Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme durch die zuständige Behörde, bei der das Kind oder der Jugendliche in einer Familie untergebracht wird, die sich zur erforderlichen Betreuung und Fürsorge anstelle der Herkunftsfamilie verpflichtet.

Diese Maßnahme wird je nach den Umständen und Gründen für einen möglichst kurzen Zeitraum angeordnet und darf sechs (6) Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme kann durch den Familienpfleger aus triftigen Gründen und nach vorheriger Bestätigung durch den Leiter



der Rechtsabteilung der Regionalverwaltung des Kolumbianischen Institutes für Familie und Soziales um den zuerst festgelegten Zeitraum verlängert werden. Das Kind oder der Jugendliche darf auf keinen Fall bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, untergebracht werden. Eine Ausreise ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales stellt monatlich einen bestimmten Geldbetrag bereit, von dem ausschließlich die Kosten des in Pflege genommenen Kindes oder Jugendlichen bestritten werden dürfen. Während dieser Maßnahme sind vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales rechtliche Schritte gegen die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterhaltspflichtigen Personen einzuleiten. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales und Angehörigen von Pflegefamilien ist unzulässig.

Bei Kindern oder Jugendlichen aus einem indigenen Volksstamm ist zunächst die Unterbringung in einer Familie der jeweiligen Volksgruppe zu erwägen. Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales stellt den betreffenden Familien aus den indigenen Volksstämmen monatlich die im vorliegenden Artikel genannten finanziellen Mittel zur Verfügung.

#### **Artikel 60. – Sonderprogramm zur Wiederherstellung verletzter Rechte**

Ein Kind oder Jugendlicher ist in ein Sonderprogramm zur Wiederherstellung seiner Rechte aufzunehmen, wenn sein Recht auf Schutz seiner Person verletzt wurde, wenn es sich um das Opfer einer Straftat oder um eine jugendliche werdende Mutter, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat, handelt.

Der Inhalt dieser Programme wird nach eingehender Untersuchung ihrer Art und ihrer Tragweite festgelegt. Die Programme müssen der sozialen Problematik der betroffenen Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen und sind im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik des nationalen Systems für Familie und Wohlstand zu erstellen.

Die Regierung und das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales erlassen eine Verordnung über die Tätigkeit von Mutter-Kind-Heimen und ordnen innerhalb von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Tag des Erlasses dieser Verordnung, Hilfsprogramme für ungewollt schwangere Frauen gemäß dem vorliegenden Artikel an.

#### **Artikel 61. – Adoption**

Eine Adoption dient hauptsächlich und zugleich in bester Weise als Schutzmaßnahme, bei der unter strenger Aufsicht des Staates unwiderruflich eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen Personen ohne leibliches Verwandtschaftsverhältnis hergestellt wird.

#### **Artikel 62. – Oberste Adoptionsbehörde**

Die oberste Adoptionsbehörde ist das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales.

Programme zur Adoption von Kindern und Jugendlichen dürfen nur vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales sowie von den durch das Institut hierzu befugten Einrichtungen erstellt und ausgearbeitet werden.

### **Artikel 63. – Adoptionsverfahren**

Es dürfen nur Kinder und Jugendlichen adoptiert werden, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die von ihren Eltern zuvor zur Adoption freigegeben wurden.

Besitzt das Kind oder der Jugendliche Vermögen, darf die Adoption erst nach Regelung aller erforderlichen Angelegenheiten mit dem Vermögensverwalter erfolgen.

### **Artikel 64. – Folgen der Adoption**

Eine Adoption zieht die folgenden Konsequenzen nach sich:

1. Der Annehmende und der an Kindes statt Angenommene erwerben durch die Adoption die Rechte und Pflichten einer Vater-Kind- oder Mutter-Kind-Beziehung;
2. Mit der Adoption wird zwischen dem Annehmenden und dem an Kindes statt Angenommenen ein Verwandtschaftsverhältnis begründet, das dem Verhältnis zwischen leiblichen Verwandten gleichzusetzen ist;
3. Das Kind führt die Familiennamen der Annehmenden. Eine Änderung des Vornamens ist nur bis zur Vollendung des dritten (3.) Lebensjahres oder mit Zustimmung des Kindes oder des Richters zulässig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen;
4. Abgesehen von dem in Artikel 140 Satz 9 des Zivilgesetzbuchs verankerten Ehehindernis erlöschen mit der Adoption alle Beziehungen zur leiblichen Familie;
5. Handelt es sich bei dem Annehmenden um den Ehe- oder Lebenspartner des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Kindes, bleiben die Beziehungen zur leiblichen Familie in Kraft.

### **Artikel 65. – Reklamationsverfahren**

Die Wiederherstellung einer leiblichen verwandtschaftlichen Beziehung und eine Wiederanerkennung als leibliches Kind nach einer durchgeführten Adoption sind unzulässig.

Das Kind ist jedoch berechtigt, zu jeder Zeit ein Verfahren zur Feststellung seiner leiblichen Eltern einzig und allein zum Zwecke des Beweises, dass es sich bei den Annehmenden nicht um die leiblichen Eltern handelt, anstrengen.

In diesem Fall bleibt die Rechtskraft, sofern vom Gericht nicht anders beschlossen, unberührt. Eine Aufhebung der Adoption bedarf der Zustimmung des Kindes. Das Kind ist im Verfahren anzuhören.

### **Artikel 66. – Zustimmung zur Adoption**

Als Zustimmung gilt die freiwillige Erklärung der Freigabe eines Kindes zur Adoption durch die bis dahin Erziehungsberechtigten vor dem Familienpfleger, der zur Aufklärung über die rechtlichen und die psychosozialen Folgen dieser Entscheidung verpflichtet ist. Die Freigabe zur Adoption muss zivilrechtlich gültig und verfassungsmäßig sein. Eine rechtswirksame Freigabe zur Adoption kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Freigabe zur Adoption darf nicht irrtümlich und nicht unter Zwang erfolgen. Sie muss begründet werden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;

2. Die Freigabe zur Adoption darf nur nach ausreichender vorheriger Beratung und Aufklärung über die psychosozialen und rechtlichen Folgen erfolgen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Freigabe zur Adoption ist gegeben, wenn sie nach umfassender Aufklärung und Beratung erfolgt und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Freigabe zur Adoption sind erfüllt, wenn sie mindestens einen Monat nach der Geburt des Kindes erfolgt.

Als Grund für eine Freigabe zur Adoption gilt das Fehlen eines Vaters oder einer Mutter nicht nur von Todes wegen, sondern auch bei Vorliegen einer vom Staatlichen Institut für Gerichtsmedizin und Forensik attestierten geistigen Erkrankung oder schweren geistigen Behinderung.

Eine Freigabe zur Adoption ist rechtsunwirksam, wenn sie für ein noch ungeborenes Kind erfolgt. Eine Freigabe zur Adoption ist außerdem rechtsunwirksam, wenn als Annehmende bestimmte Personen vorgesehen sind, die keine leiblichen Verwandten mindestens dritten (3.) Grades oder nicht mit dem Adoptivkind bis zum zweiten (2.) Grad verschwägert sind oder wenn es sich nicht um das Kind des Ehe- oder Lebenspartners des Annehmenden handelt.

Die Freigabe zur Adoption kann innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Erklärung, widerrufen werden.

Jugendlichen Eltern ist für den Verbleib des Kindes oder bei Freigabe des Kindes zur Adoption vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales die hierfür erforderliche psychosoziale Beratung und Unterstützung zu gewähren. Eine Freigabe zur Adoption durch Eltern, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur dann rechtsgültig, wenn die im vorliegenden Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist ihnen durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie durch das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

#### **Artikel 67. – Familienzusammengehörigkeit**

Die Erfüllung der Pflicht zur Familienzusammengehörigkeit durch eine Familie, die nicht die leibliche Familie des Kindes oder Jugendlichen ist, die einem Kind oder Jugendlichen stetig Schutz gewährt und ihm angemessene Bedingungen für eine harmonische und ganzheitliche Entwicklung seiner Rechte schafft, ist vom Staat anzuerkennen. Verwandtschaftliche Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

Beabsichtigt eine Person oder ein Paar die Adoption eines Kindes, das sich in der Obhut einer Familie befindet, bei der es sich nicht um die Herkunftsfamilie handelt, so kann diese bei Erfüllung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen erfolgen, sofern die Familie, in deren Obhut sich das Kind oder der Jugendliche befindet, nicht selbst die Adoption dieses Kindes beschließt.

#### **Artikel 68. – Anforderungen an Adoptionswillige**

Zur Adoption berechtigt sind Personen, die das fünfundzwanzigste (25.) Lebensjahr vollendet haben und die mindestens fünfzehn (15) Jahre älter als das zu adoptierende Kind sind und körperlich, geistig, moralisch und sozial dazu geeignet sind, einem Kind oder Jugendlichen

eine geeignete und stabile Familie zu bieten. Gleiches gilt auch für Paare, die eine Adoption beschließen. Zur Adoption berechtigt sind:

1. Alleinstehende Personen;
2. Ehepaare;
3. Paare, die mindestens zwei (2) Jahre ununterbrochen in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Der genannte Zeitraum gilt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils, wenn einer der Lebenspartner bereits verheiratet war;
4. Der Vormund oder ehemalige Vormund bei Vorliegen der behördlichen Genehmigung;
5. Der Ehe- oder Lebenspartner ist zur Adoption des Kindes seines Partners berechtigt, wenn die eheähnliche Gemeinschaft ununterbrochen bereits seit mindestens zwei (2) Jahren besteht.

Die im vorliegenden Artikel genannte Altersregelung gilt nicht, wenn es sich bei dem Annehmenden um den Ehe- oder Lebenspartner handelt oder wenn der Annehmende mit dem Anzunehmenden bis zum dritten (3.) Grad verwandt oder bis zum zweiten (2.) Grad verwägert ist.

Eine Adoption kann auch erfolgen, wenn er Annehmende bereits leiblicher Kinder hat.

Besitzt das Kind oder der Jugendliche Vermögen, darf die Adoption erst nach Regelung aller erforderlichen Angelegenheiten mit dem Vermögensverwalter erfolgen.

#### **Artikel 69. – Adoption Volljähriger**

Die Adoption eines volljährigen Kindes oder Jugendlichen ist zulässig, wenn der Annehmende bereits das Sorgerecht ausgeübt hat und mindestens zwei (2) Jahre mit dem Anzunehmenden vor Vollendung dessen achtzehnten (18.) Lebensjahres mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Die Adoption eines volljährigen Kindes oder Jugendlichen bedarf des gegenseitigen Einverständnisses zwischen dem Annehmenden und dem Kind. In diesem Fall ist die Adoption beim zuständigen Familienrichter zu beantragen.

#### **Artikel 70. – Adoption indigener Kinder oder Jugendlicher**

Gehört der Annehmende dem gleichen indigenen Volksstamm wie das Kind oder der Jugendliche an, erfolgt die Adoption unter Berücksichtigung der Befugnis der Behörden der jeweiligen indigenen Gemeinde zur Rechtssprechung nach den dortigen Sitten und Bräuchen.

Gehören die Annehmenden nicht dem indigenen Volksstamm des Kindes oder Jugendlichen an, so erfolgt die Adoption nach vorheriger Beratung und mit Zustimmung der Behörden der Gemeinde, aus der das Kind oder der Jugendliche stammt, und richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

#### **Artikel 71. – Vorrang kolumbianischer Staatsbürger**

Anträge von kolumbianischen Staatsbürgern sind bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen und bei Erfüllung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales sowie durch die Adoptionsbehörde vorrangig zu be-

scheiden. Wird die Adoption eines Kindes oder Jugendlichen von einem im In- oder Ausland lebenden kolumbianischen Staatsbürger und von einem ausländischen Staatsbürger beantragt, ist der Antrag des kolumbianischen Staatsbürgers vorrangig zu bescheiden. Sind beide Antragsteller ausländische Staatsbürger und stammt einer der beiden aus einem Unterzeichnerstaats der Haager Konvention oder eines ähnlich lautenden internationalen Abkommens, ist der Antrag aus dem Unterzeichnerstaat vorrangig zu bescheiden.

#### **Artikel 72. – Internationale Adoption**

Neben den oben genannten Bestimmungen richten sich Auslandsadoptionen auch nach den von Kolumbien unterzeichneten internationalen Verträgen.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales als zentrale Behörde erteilt den hierzu berechtigten Einrichtungen und internationalen Adoptionsbüros nach Vorliegen der in den gesetzlichen Bestimmungen und in den von Kolumbien unterzeichneten Abkommen festgelegten Bedingungen nach Bedarf die entsprechenden Genehmigungen. Die Anerkennung des rechtlichen Status und der Eintrag der gesetzlichen Vertreter erfolgen durch das Ministerium für Inneres und Justiz.

Die Zulassung sowohl der Auslandsvermittlungsstellen als auch der hierfür zuständigen Behörden ist alle zwei (2) Jahre durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales zu verlängern.

#### **Artikel 73. – Ablaufplan der Adoption**

Der Ablaufplan der Adoption umfasst alle Aktivitäten zur Wiederherstellung des Rechts eines Kindes oder Jugendlichen auf eine Familie.

Die Auswahl der kolumbianischen und ausländischen annehmenden Familien und die Zuweisung der künftigen Kinder erfolgt durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales, die Adoptionsausschüsse in den Regionen sowie durch die zur Aufstellung von Adoptionsplänen befugten Einrichtungen gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Adoptionsausschuss.

Bei der Auswahl der annehmenden Familie durch den zuständigen Adoptionsausschuss sind kolumbianische Staatsbürger gemäß Art. 70 des vorliegenden Gesetzes zu bevorzugen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat disziplinarische Schritte und die Ungültigkeit der Benennung der annehmenden Familie zur Folge.

Die zur Erstellung von Adoptionsplänen zugelassenen Einrichtungen gewähren in vollem Umfang die Rechte der für die Adoption vorgesehenen Kinder und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen bleiben während des Verfahrens in der Obhut der genannten Einrichtungen und dürfen nicht ohne Vorliegen der im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen herausgegeben werden.

Vernetzung der Adoptionsausschüsse. Die Adoptionsausschüsse des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales und die zugelassenen Einrichtungen sind mit dem Leiter des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales oder dessen Vertreter, mit den Leitern der jeweiligen Einrichtungen, mit einem Sozialarbeiter, mit einem Psychologen sowie gegebenenfalls mit dem Institut selbst und mit den Leitern der Einrichtungen zu vernetzen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für Büros und Einrichtungen, die mit internationalen Adoptionen befasst sind, sind der Nachweis einer stabilen finanziellen Lage, einer engen Finanzkontrolle sowie einer Wirtschaftsprüfung durch externe Gutachter. Diesbezüglich ist eine aktuelle und lückenlose Buchführung für die Wirtschaftsprüfung nachzuweisen. Des Weiteren ist eine ausführliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Adoptionsbereiche vorzulegen.

Der Bericht über die Einnahmen, Ausgaben und Honorare der Adoptionsvermittlungsstellen und Adoptionsbehörden für die erbrachten Dienstleistungen ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### **Artikel 74. – Verbot der Entgegennahme von Zahlungen**

Die direkte oder indirekte Entgegennahme von Zahlungen für die Übergabe eines Kindes oder Jugendlichen zur Adoption durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales oder durch eine zur Erstellung von Adoptionsplänen berechnigte Einrichtung ist unzulässig. Ausgleichszahlungen an Eltern, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben haben, und die Erzwingung einer Freigabe zur Adoption sind untersagt. Auch die Zahlung von Zuwendungen an annehmende Familie vor der Adoption ist unzulässig.

Finanzielle Zuwendungen von ausländischen Einrichtungen oder natürlichen Personen an die kolumbianischen Einrichtungen für die Übergabe von Kindern und Jugendlichen zur Adoption sind strengstens untersagt.

Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat strafrechtliche Schritte, die Entlassung des betreffenden Beamten oder den Entzug der Zulassung für die Aufstellung von Adoptionsplänen der betreffenden Einrichtung zur Folge.

#### **Artikel 75. – Aufbewahrungsfrist**

Die Aufbewahrungsfrist aller von den Gerichten und Behörden im Rahmen eines Adoptionsverfahrens ausgefertigten Schriftstücke beträgt zwanzig (20) Jahre. Abschriften der Schriftstücke dürfen nur auf Antrag der Annehmenden oder deren Prozessvertretern, des Familienpflegers, des Kindes bei Erreichen der Volljährigkeit, der Obersten Prozessvertretung, der Disziplinarabteilung des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales, der Generalstaatsanwaltschaft oder der Kammer für Disziplinarverfahren beim Obersten Rat der Justiz für die Ermittlung in Straf- und Disziplinarverfahren ausgefertigt werden.

Das Adoptivkind hingegen ist berechnigt, beim zuständigen Obersten Gericht durch einen Bevollmächtigten oder mit Unterstützung des Familienpflegers, je nach Fall, eine Aufhebung der Einschränkungen und den Zugang zu den Informationen zu verlangen.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrung, die Weitergabe von Informationen und die Ausfertigung von Abschriften für nicht befugte Personen hat rechtliche Schritte zur Folge.

#### **Artikel 76. – Recht auf Kenntnis der Herkunft und Kennenlernen der Herkunftsfamilie**

Ungeachtet des Vorgenannten hat jedes Kind das Recht, seine Herkunft zu erfahren und seine Herkunftsfamilie kennenzulernen. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Aufklärung dem Kind oder Jugendlichen nicht zum Nachteil gereicht.

**Artikel 77. – Informationssystem zur Wiederherstellung von Rechten**

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales schafft ein Informationssystem zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Ziel dieses Systems ist die Registrierung von Kindern und Jugendlichen, deren Rechte verletzt oder bedroht werden. Das genannte Register enthält auch Einträge über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte, die dem zuständigen Beamten obliegen, und über die Dauer des Verfahrens.

Das System umfasst ein gesondertes Register für die Erstellung von Adoptionsplänen.

**Artikel 78. – Anforderungen an mit Adoptionen betraute Einrichtungen**

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für Körperschaften und Einrichtungen, die mit internationalen Adoptionen befasst sind, ist der Nachweis einer stabilen finanziellen Lage, einer engen Finanzkontrolle sowie einer Wirtschaftsprüfung durch externe Gutachter. Diesbezüglich ist die aktuelle und lückenlose Buchführung zur Prüfung durch die zentralen Behörden sowohl des annehmenden Staates als auch des Herkunftsstaates vorzulegen.

---

### KAPITEL III

## FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

#### **Artikel 79. – Amt für Familienpflege**

Die Ämter für Familienpflege gehören dem Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales an und haben die Aufgabe, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren, zu gewährleisten und wiederherzustellen.

Die Ämter für Familienpflege verfügen über interdisziplinäre Arbeitsgruppen, die mindestens aus einem Psychologen, einem Sozialarbeiter und einem Ernährungswissenschaftler bestehen müssen.

Die von den genannten Arbeitsgruppen erstellten Konzepte sind Sachverständigengutachten gleichzustellen.

#### **Artikel 80. – Anforderungen an das Amt des Familienpflegers**

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Familienpfleger sind:

1. eine gültige Zulassung und aktive Tätigkeit als Rechtsanwalt;
2. ein Führungszeugnis ohne Eintragungen;
3. ein Abschluss eines Postgraduiertenstudiums für Familienrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Prozessrecht, Menschenrechte oder Soziologie, sofern Familienrecht Bestandteil des Soziologiestudiums ist.

#### **Artikel 81. – Pflichten des Familienpflegers**

Zu den Pflichten des Familienpflegers zählt:

1. die Führung des Prozesses, Beschleunigung des Prozessverlaufes, Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Prozessverschleppung sowie möglichst geringe Prozesskosten zu verursachen. Der Familienpfleger haftet für Verzögerungen des Prozesses;
2. die Gleichstellung der Prozessparteien unter Nutzung der ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes erteilten Vollmachten;
3. die Bekämpfung, Vermeidung und Ahndung von Verstößen gegen die Würde der Justiz, gegen die Loyalität, Integrität und den guten Glauben während des Prozesses sowie die Verhinderung von Prozessbetrug;
4. die Nutzung der Befugnisse gemäß dem vorliegenden Gesetz, sofern dies für die Prüfung der von den Vertragsparteien dargestellten Tatsachen erforderlich ist, die Abwendung der Nichtigkeit sowie die Vermeidung von Unterlassungsverfügungen;
5. Stillschweigen über Beschlüsse und Urteile zu bewahren, die während des Prozesses verkündet werden. Die Nichteinhaltung hat rechtliche Schritte zur Folge. Gleiches gilt auch für Mitarbeiter der Ämter für Familienpflege;
6. der Erlass von Verfügungen gemäß den geltenden Bestimmungen, die Bearbeitung von Vorgängen in chronologischer Reihenfolge mit Ausnahme dringender Fälle, die vor-



rangig zu bearbeiten sind; die Anberaumung von Anhörungen und Verhandlungen und die Teilnahme daran.

Ein Verstoß gegen die im vorliegenden Artikel festgelegten Pflichten hat disziplinarische Schritte zur Folge.

### **Artikel 82. – Aufgaben des Familienpflegers**

Zu den Aufgaben des Familienpflegers gehört:

1. die Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrung, zum Schutz, zur Gewährung und zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen, wenn Verstöße gegen selbige bekannt werden;
2. die Ergreifung der im vorliegenden Gesetz für die Wiederherstellung der Rechte festgelegten Maßnahmen zur Unterbindung der Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen;
3. die Übersendung der in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren gemäß den geltenden Bestimmungen angeforderten Schriftstücke;
4. die Ausübung der im vorliegenden Gesetz festgelegten polizeilichen Aufgaben;
5. die Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte straffälliger Kinder und Jugendlicher, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
6. die Verteidigung und Unterstützung eines straffällig gewordenen Jugendlichen vor den Jugendgerichten;
7. die Erteilung der Genehmigung zur Ausreise von Kindern und Jugendlichen, sofern ein richterliches Eingreifen nicht erforderlich ist;
8. die Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung bei Streitigkeiten zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern, Eltern und Kindern, Familienangehörigen oder Erziehungsberechtigten;
9. die Zulassung der Einigung bei der Zuerkennung des Sorgerechts, bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen Mutter oder Vater und Kind, bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts, bei der vorläufigen getrennten Wohnsitznahme, beim Ausschluss des Ehe- oder Lebenspartners aus der Lebensgemeinschaft, bei der Trennung von Tisch und Bett in einer nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs oder kirchlich geschlossenen Ehe, bei der Regelung des Verhaltens in der Ehe, bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder aus anderen mit dem ehelichen Güterstand oder dem Erbrecht in Zusammenhang stehenden Gründen. Die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Notars bleibt hiervon unberührt;
10. die Ladung des möglichen Vaters zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft für ein nichteheliches Kind vor oder nach der Geburt sowie die Ausfertigung einer Niederschrift und Anordnung des Eintrages oder der Änderung des Namens im Personenstandsregister, wenn die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt;
11. die Einleitung von gerichtlichen Schritten zum Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen oder das Eingreifen in einen Prozess um die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Die Tätigkeit des Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten und die Vertretung vor Gericht bleiben hiervon unberührt;
12. die Vertretung der Kinder und Jugendlichen bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden oder anwesend ist, oder wenn der gesetzliche Vertreter selbst die Rechte der Kinder und Jugendlichen verletzt hat;
13. die vorläufige Festlegung der Höhe des Unterhalts, wenn keine Einigung erzielt wird;

14. die Erklärung der Adoptionsfähigkeit des betreffenden Kindes oder Jugendlichen;
15. die Genehmigung der Adoption in den laut Gesetz vorgesehenen Fällen;
16. die Erstattung einer Strafanzeige, wenn bekannt wird, dass das Kind oder der Jugendliche Opfer einer Straftat geworden ist;
17. die Wahrnehmung der in Art. 71 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 festgelegten Aufgaben;
18. die Unterstützung und Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Familie;
19. die Beantragung des Eintrages der Geburt eines Kindes in das Geburtenregister sowie der Änderung oder Löschung dieses Eintrages bei der Hauptverwaltung für Personenstandswesen, wenn während eines Verwaltungsverfahrens zur Wiederherstellung der Rechte des betreffenden Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird, dass der Name des Kindes nicht der Wirklichkeit und seiner Herkunft entspricht, sofern für die Beantragung keine familienrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

### **Artikel 83. – Familienkommissariate**

Die Aufgabe dieser Verwaltungs- und Disziplinarbehörden der Bezirke, Gemeinden sowie der überregionalen Verwaltungs- und Disziplinarbehörden für Familie und Soziales besteht im Schutz, in der Gewährung und in der Wiederherstellung der Rechte der Familien, deren Rechte durch häusliche Gewalt verletzt wurden, sowie der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte.

Die Aufgabe des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales als koordinierende Behörde für Familie und Soziales besteht in der Festlegung von landesweit gültigen Richtlinien für die Tätigkeit der Familienkommissariate.

### **Artikel 84. – Einrichtung, Zusammensetzung und Organisation**

Je nach Bevölkerungsdichte und Bedarf ist in jeder Gemeinde die Einrichtung mindestens eines Familienkommissariats erforderlich. Die Einrichtung, Zusammensetzung und Organisation der Familienkommissariate obliegt den Gemeinderäten.

Familienkommissariate in Regionen mit mittlerer und hoher Bevölkerungsdichte müssen mindestens aus einem Anwalt, einem Psychologen, einem Sozialarbeiter, einem Arzt und einem Sekretär bestehen. Die Familienkommissariate arbeiten ständig mit der Polizei zusammen. Die Regierung legt fest, in welchen Gemeinden ein Familienkommissariat einzurichten ist.

Ist die Einrichtung eines Familienkommissariats mit den im vorigen Abschnitt genannten Mitarbeitern nicht möglich, so wird das jeweilige Kommissariat von Fachleuten unterstützt, die direkt im Bereich 'Kinder und Familie' tätig sind. Zu diesen Fachleuten gehören Lehrer, Psychopädagogen in den Schulen, Ärzte und Pflegepersonal in den Krankenhäusern und Mitarbeitern des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei der Planung gemeinsamer Verfahren zur Herstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß der Gesetze Nr. 136 von 1994 und Nr. 715 von 2001 oder gemäß den geänderten Fassungen jener Gesetze dazu zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinden sind innerhalb von einem (1) Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Einrichtung eines Familienkommissariats verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Auflage hat disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Disziplinargesetz zur Folge.

#### **Artikel 85. – Anforderungen an das Amt des Familienkommissars**

Für die Tätigkeit als Familienkommissar gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Tätigkeit als Familienpfleger.

#### **Artikel 86. – Aufgaben des Familienkommissars**

Zu den Aufgaben des Amtes des Familienkommissars gehört:

1. die Wahrung, der Schutz und die Wiederherstellung der Rechte der Mitglieder einer Familie, in der die Rechte durch Anwendung häuslicher Gewalt verletzt wurden;
2. die Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und anderer Angehöriger der betreffenden Familie bei der Ausübung und Wiederherstellung ihrer Rechte;
3. die Annahme von Anzeigen und die Ergreifung von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen bei Straftaten gegen Kinder und Jugendliche;
4. die Annahme von Anzeigen und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt;
5. die vorläufige Festlegung des Sorgerechtes, der Höhe des Unterhalts und von Besuchsregelungen, der Ausschluss des Ehe- oder Lebenspartners aus der Lebensgemeinschaft, die Festlegung von Regeln für das Verhalten in der Ehe in Fällen häuslicher Gewalt;
6. das Einschreiten in dringenden Fällen zur Rettung des Minderjährigen, wenn dieser gefährdet ist;
7. die Ausarbeitung von Programmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten;
8. die Ergreifung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte bei Kindesmisshandlungen sowie die Erstattung einer Anzeige;
9. die Ergreifung polizeilicher Maßnahmen bei familiären Auseinandersetzungen gemäß den von den Gemeinderäten erlassenen Vorschriften.

#### **Artikel 87. – Dauerbereitschaft**

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren und um die Wiederherstellung der Rechte zu gewährleisten, sind die Ämter für Familienpflege und die Familienkommissariate rund um die Uhr zu besetzen. Der Staat ist zur Bereitstellung aller hierfür erforderlichen Mittel verpflichtet.

#### **Artikel 88. – Auftrag der Polizei**

Die Polizei ist Teil des staatlichen Systems für Familie und Soziales. Innerhalb dieses Systems besteht der Auftrag der Polizei, deren Zuständigkeit gesetzlich geregelt ist, darin, Kinder und Jugendliche vollumfänglich zu schützen. Die Polizei verfügt über eine Sondereinheit für Kinder und Jugendliche.

---

## **Artikel 89. – Aufgaben der Polizei im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**

Neben den gesetzlich festgelegten Aufgaben zur Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen obliegen der Polizei, insbesondere der Sondereinheit für Kinder und Jugendliche, folgende Pflichten:

1. Einhaltung der Verordnungen und Entscheidungen, die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom Staat erlassen werden, und Überwachung selbiger;
2. Erarbeitung und Durchführung von landesweiten Programmen und Kampagnen für Erziehung und Bildung sowie für die Wahrung, die Gewährung und Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen;
3. Bewachung und Kontrolle von Erholungs- und Sportstätten und anderer öffentlicher Plätze, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sowie von Eingangsbereichen von Erziehungs- und Schuleinrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches;
4. Überwachung, Kontrolle und Verwehrung des Zutritts für Kinder und Jugendliche zu Orten, an denen Tabak und Alkohol konsumiert werden, und Durchsetzung des Verkaufsverbots von Alkohol und Tabakwaren;
5. Überwachung, Kontrolle und Verwehrung des Zutritts für Kinder und Jugendliche zu Orten mit sexueller Ausbeutung und nicht jugendfreien Aufführungen, sowie zu Glücksspiel- und Wetteinrichtungen oder zu anderen öffentlichen oder privaten Orten, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Moral von Kindern und Jugendlichen darstellen;
6. Überwachung, Kontrolle und Verwehrung des Zutritts zu Spiel- und Automatenhallen für Kinder und Jugendliche, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
7. Überwachung, Kontrolle und Verwehrung des Zutritts für Kinder und Jugendliche zu Orten, an denen nicht jugendfreie Filme vorgeführt werden, und der Verleih selbiger an Kinder und Jugendliche;
8. Überwachung und Kontrolle bezüglich des Mitführens von Feuerwaffen, Stichwaffen, berauschender Getränke, Feuerwerkskörpern, Drogen und pornografischen Materials durch Kinder und Jugendliche sowie Kontrolle von die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdenden Gegenständen und Beschlagnahmung selbiger;
9. Entwicklung von Programmen für Erwachsene zur Vorbeugung gegen den Gebrauch von Feuerwaffen und einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen, gegen berauschende Getränke, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug und Tabakwaren, wenn die Erwachsenen von Kindern oder Jugendlichen begleitet werden oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben;
10. Unterstützung der Justizbehörden, der Familienpfleger und Mitarbeiter der Jugendämter, der Gemeindevertreter und Polizeiinspektoren bei polizeilichen Maßnahmen und beim Schutz der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien sowie bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Betreuungseinrichtungen auf gerichtliche oder behördliche Anordnung. Die Betreuungseinrichtungen sind zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die von der Polizei übergeben werden, verpflichtet;
11. Unterstützung der Sicherheitsbehörden und anderer zuständiger Behörden durch Überwachung der Beförderung von Kindern und Jugendlichen in Verkehrsmitteln zu Land, zu Wasser und in der Luft;

12. Verdeckte Ermittlung zur Zerschlagung von Netzwerken, die illegale und abhängig machende Betäubungsmittel herstellen und damit handeln, die Kinderpornografie über das Internet verbreiten, die Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten oder durch andere Handlungen die Rechte der Kinder und Jugendlichen verletzen;
13. Auffinden von Kindern und Jugendlichen, die zu verbotenen Tätigkeiten und zu Kinderarbeit herangezogen werden, die ausgebeutet und gefährdet werden, und Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Behörden;
14. Annahme von Beschwerden und Anzeigen von Bürgern wegen Verstößen gegen die Rechte der Kinder und Jugendlichen und Sofortmaßnahmen zur Wahrung der Rechte und Verhinderung einer Verletzung dieser Rechte sowie die Weiterleitung an die zuständigen Behörden;
15. Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen bei allen polizeilichen Verfahren;
16. Bewachung und Kontrolle von Einrichtungen, die der Vollstreckung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Strafmaßnahmen dienen, zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen und zur Verhinderung der Flucht;
17. Bereitstellung der erforderlichen Logistik für die Übergabe von Kindern und Jugendlichen an Gerichte und medizinische Einrichtungen, wobei jede Art von Aufregung verhindert bzw. kontrolliert wird, so dass eine normale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie ein reibungsloses Wirken der Institution gewährleistet werden.

#### **Artikel 90. – Pflicht zur Aus- und Weiterbildung**

Die Hauptverwaltung der Polizei nimmt in den Aus- und Weiterbildungsplan der Polizeischulen als Pflichtteil der Aus- und Weiterbildung folgende Bereiche auf: Kinder- und Jugendrecht, Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, gesetzliche Bestimmungen und internationale Normen über die ganzheitliche Betreuung und den ganzheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales organisiert in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung der Polizeischulen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse für Polizeiangehörige im Bereich 'Kinder und Jugendliche'.

Die Sondereinheit für Kinder und Jugendliche bei der Kriminalpolizei ist von der Polizei zur Unterstützung der Behörden bei Straftaten, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, gemäß den geltenden Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen entsprechend zu schulen.

#### **Artikel 91. – Organisation**

Der Direktor der Zentralverwaltung der Polizei legt den Aufbau der Sondereinheit für Kinder und Jugendliche fest, von der ein Beamter direkt der Abteilung für Kinder- und Jugendschutz der zuständigen Behörde untersteht, die wiederum dem Hauptabteilungsleiter untersteht. Die Sondereinheit für Kinder und Jugendliche muss auch in den Polizeidirektionen der Bezirke, in den Hauptstädten, auf Bahnhöfen und in den speziellen Einrichtungen vertreten sein.

#### **Artikel 92. – Anforderungen an Beamte der Sondereinheit für Kinder und Jugendliche**

Neben den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ist für die Mitarbeit in der Sondereinheit für Kinder und Jugendliche eine Ausbildung in den folgenden Bereichen erforderlich: Human-

und Sozialwissenschaften, Menschenrechte, Kinder- und Jugendrecht, Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie in anderen Bereichen des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Angehörigen der Sondereinheit für Kinder und Jugendliche unterliegen einem besonderen Auswahl- und Ausbildungsverfahren und dürfen keine anderen Handlungen als die im vorliegenden Gesetz genannten vornehmen, sofern von der Zentralverwaltung der Polizei nichts anderes festgelegt wird.

Die Sondereinheit für Kinder und Jugendliche unterstützt die Polizeidirektionen beim Aufbau entsprechender Einheiten sowie bei der Durchsetzung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Außerdem macht sie im Rahmen ihrer im vorliegenden Gesetz genannten Aufgaben Verbesserungsvorschläge.

### **Artikel 93. – Disziplinarische Maßnahmen**

Die Hauptinspektion der Polizei leitet bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durch Polizeiangehörige disziplinarische Maßnahmen ein. Die vorrangige Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gemäß Artikel 277 der Verfassung und die Einleitung von Strafverfahren bleiben hiervon unberührt.

### **Artikel 94. – Besondere Verbote**

Das Anlegen von Handfesseln und andere die Würde der Kinder und Jugendlichen verletzende Maßnahmen sind verboten.

Des Weiteren ist bei der Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen zu den zuständigen Behörden der Einsatz von Waffen zur Verhinderung der Flucht untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Fälle von Notwehr zum Schutz von Leib und Leben und zur Abwendung drohender erheblicher Gefahren.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Einleitung rechtlicher Schritte zur Folge.

### **Artikel 95. – Aufgaben des Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten**

Das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten ist von der Obersten Öffentlichen Klagevertretung, von den staatlichen Ombudsamtern sowie von deren Vertretern der Bezirke und Gemeinden einzubeziehen. Ihm obliegen neben den in der Verfassung und in den gesetzlichen Bestimmungen verankerten Funktionen folgende Aufgaben:

1. Förderung, Bekanntmachung, Schutz und Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in öffentlichen und privaten Einrichtungen. Das Hauptaugenmerk dabei liegt auf der Vorrangigkeit dieser Rechte und dem obersten Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie Mechanismen zur Wahrung und zum Schutz dieser Rechte und Interessen;
2. Aufklärung und Schulung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rechte;
3. Prüfung von Klagen und Beschwerden wegen einer Verletzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb oder außerhalb der Familie von Amts wegen oder auf Antrag. Angemessene sofortige Vertretung hinsichtlich einer Lösung sowie zur Berücksichtigung der obersten Interessen und des Vorrangs der Rechte der Kinder und Jugendlichen;

4. Aussprechen von Empfehlungen für Behörden und Privatpersonen im Falle einer Gefährdung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Ombudsmänner der Bezirke und Gemeinde sind zur Überwachung und zum Eingreifen in alle Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden, in denen keine Klagevertreter für die Familien vorhanden sind, verpflichtet. Des Weiteren sind sie zur Prüfung, Überwachung und Kontrolle der Aufnahme der für die Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Mittel und von Programmen zur Wiederherstellung dieser Rechte in die von den Bürgermeistern aufgestellten Entwicklungspläne verpflichtet.

Die Prozessvertreter für Familienrecht wirken zum Zwecke der Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen bei allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren mit und sind zur Anfechtung aller Entscheidungen, die gegen diese Rechte gerichtet sind, berechtigt.

## **KAPITEL IV VERWALTUNGSVERFAHREN UND SONDERREGELUNGEN**

### **Artikel 96. – Zuständige Behörden**

Die Familienpfleger und Familienkommissare haben das Recht, die in den internationalen Abkommen, in der Verfassung und im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte entweder selbst wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu verlangen.

Die Verfolgung der von den Familienpflegern und Familienkommissaren eingeleiteten Maßnahmen obliegt den Koordinatoren der regionalen Zentren des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales.

### **Artikel 97. – Örtliche Zuständigkeit**

Ein Kind oder Jugendlicher untersteht der Zuständigkeit der Behörde seines Aufenthaltsortes. Hält sich das Kind oder der Jugendliche im Ausland auf, untersteht es der Zuständigkeit seines letzten Aufenthaltsortes im Inland.

### **Artikel 98. – Hilfszuständigkeit**

In Gemeinden, in denen kein Familienpfleger vorhanden ist, werden dessen Aufgaben vom Familienkommissar wahrgenommen. Ist weder ein Familienpfleger noch ein Familienkommissar ansässig, so werden diese Aufgaben vom zuständigen Polizeinspektor wahrgenommen.

Die Adoptionsfähigkeit eines Kindes oder Jugendlichen darf ausschließlich vom Familienpfleger erklärt werden.

### **Artikel 99. – Einleitung des Verwaltungsverfahrens**

Der gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigte hat das Recht, vor dem Familienpfleger oder dem Familienkommissar oder, sofern die letztgenannten nicht am Ort ansässig sind, vor dem zuständigen Polizeiinspektor den Schutz der Rechte des Kindes oder Jugendlichen zu beantragen. Dieser Antrag kann auch von dem betreffenden Kind oder Jugendlichen selbst gestellt werden.

Der Familienpfleger, der Familienkommissar oder der Polizeiinspektor leitet bei Bekanntwerden einer Verletzung oder einer Gefährdung eines der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte der Kinder und Jugendlichen ein Ermittlungsverfahren ein. Kommt der Familienpfleger, der Familienkommissar oder der Polizeiinspektor dieser Pflicht nicht nach, so ist die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

Zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ist folgendes anzuordnen:

1. Feststellung und Ladung der gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder derjenigen Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, der Erziehungsberechtigten oder an der Rechtsverletzung beteiligter Personen;
2. Ergreifung der für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Sofortmaßnahmen;
3. Beweiserbringung zur Bestätigung von Tatsachen über die mutmaßliche Verletzung oder Gefährdung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen.

#### **Artikel 100. – Durchführung des Verfahrens**

Bei allen Angelegenheiten, die durch eine außergerichtliche Einigung geregelt werden kann, sind die Parteien innerhalb von zehn (10) Tagen ab Bekanntwerden der Angelegenheit vom Familienpfleger, vom Familienkommissar oder vom Polizeiinspektor zur Anhörung zu laden. Über die außergerichtliche Schlichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Kann keine außergerichtliche Einigung herbeigeführt werden oder ist die genannte Frist verstrichen, ohne dass eine Anhörung stattgefunden hat, oder handelt es sich um eine Sache, für die eine außergerichtliche Einigung unzulässig ist, so sind die Pflichten zum Schutz des Jugendlichen sowie die Fürsorge- und Unterhaltspflicht für das Kind oder den Jugendlichen durch eine einstweilige Verfügung festzulegen.

In diesem Fall ist das Verfahren für die Vorlage von Beweisen zur Stützung des Antrages und für eine Ladung der beteiligten Parten um weitere fünf (5) Tage aufzuschieben. Ist auch dieser Zeitraum erfolglos verstrichen, sind die notwendigen Beweise sowie eine Befragung anzuordnen und nach den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen durchzuführen bzw. vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist dann ein anfechtbarer Beschluss zu verkünden. Der Beschluss kann mündlich bei der Anhörung, bei der die Parteien persönlich anwesend sind, erfolgen. Werden die Parteien nicht persönlich gehört, erfolgt eine amtliche Zustellung des Beschlusses. Dieser kann gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung angefochten werden.

Ist der Einspruch beschieden oder ist die Einspruchsfrist verstrichen, ist das Schriftstück zur Bestätigung der Entscheidung an den Familienrichter zu übersenden, wenn dies innerhalb von fünf (5) Tagen unter Nennung der Gründe für das Fehlurteil von einer der Prozessparteien oder vom Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten beantragt wird. Die Entscheidung ist vom Richter innerhalb von zehn (10) Tagen zu verkünden.

Sofern es für die Ermittlungen ratsam ist, ordnet der Familienpfleger, der Familienkommissar oder der Polizeiinspektor die Erstellung eines Gutachtens durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe des Amtes für Familienpflege oder des Familienkommissariats oder durch einen Mitarbeiter dieser Gruppe an.



Das Verwaltungsverfahren ist in jedem Fall innerhalb von vier (4) Monaten, gerechnet ab dem Tag der Einreichung des Antrages, abzuschließen. Der Einspruch gegen das Urteil ist innerhalb von zehn (10) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Verstreichens der Einspruchsfrist, zu bescheiden. Verstreicht die Frist für die Verkündung eines entsprechenden Urteils oder die Erhebung eines Einspruches, ohne dass der Fall weiterverwiesen wurde, so erlischt die Zuständigkeit der Behörde. Das betreffende Schriftstück ist zur Beschleunigung des Verfahrens von Amts wegen an den Familienrichter zu übersenden. Der Familienrichter setzt den Generalklagevertreter zum Zwecke der Einleitung eines Disziplinarverfahrens über den Eingang des Schriftstückes in Kenntnis.

In Ausnahmefällen oder auf Antrag des Familienpflegers, des Familienkommissars oder des Polizeiinspektors, kann der Regionaldirektor die Frist für die Verkündung einer Entscheidung höchstens um zwei (2) weitere Monate, gerechnet ab dem Tag des Verstreichens der ersten vier (4) Monate, ohne weiteren Aufschub verlängern.

#### **Artikel 101. – Urteilsbegründung**

Die Entscheidung muss eine Zusammenfassung der Tatsachen, die das Urteil begründen, einen Bericht über die ordnungsgemäß durchgeführte Beweisaufnahme und eine rechtliche Begründung enthalten.

Enthält das Urteil eine Maßnahme zur Wiederherstellung von Rechten, so ist diese Maßnahme genau zu benennen und zu begründen. Des Weiteren sind die Art der Durchsetzung der Maßnahme und der Zeitraum, während dessen die Maßnahme andauert, sowie andere für die Lage des Kindes oder Jugendlichen wichtige Aspekte zu benennen.

Die Entscheidung über die umgehende Durchsetzung der Maßnahme obliegt den betreffenden Privatpersonen und den für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Behörden.

#### **Artikel 102. – Ladung und Zustellung**

Die Ladung zur Eröffnung des Verfahrens erfolgt in der in der Zivilprozessordnung für die Zustellung durch persönliche Übergabe festgelegten Form, wenn Name und Anschrift des zu Ladenden ermittelt werden können. Kann der Name oder die Anschrift des zu Ladenden nicht ermittelt werden, erfolgt die Ladung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales über einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Tagen oder durch Veröffentlichung in den Massenmedien, möglichst mit einem Lichtbild des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Verfügungen und Anordnungen, die sofort nach der Anhörung erlassen werden, gelten auch bei späterer Abwesenheit als verkündet.

Alle anderen Zustellungen erfolgen durch Benachrichtigung über den Versand durch einen Zustellungsdienst unter Beifügung einer Abschrift der entsprechenden Anordnung.

#### **Artikel 103. – Vorübergehender Charakter von Maßnahmen**

Diejenige Verwaltungsbehörde, von der die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eingeleitet wurden, ist berechtigt, diese zu ändern oder aufzuheben, wenn die Gründe dafür entfallen sind oder sich geändert haben. Der Beschluss hierzu ist in der in Absatz 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Form zuzu-

stellen. Der Beschluss kann angefochten und für eine Einleitung neuer Maßnahmen vom Gericht geprüft werden.

Der vorliegende Artikel gilt nicht, wenn die Erklärung der Adoptionsfähigkeit oder der Adoption vom Familienrichter bereits bestätigt wurde.

#### **Artikel 104. – Untersuchungsausschuss und Befugnis zur Untersuchung**

Die Familienpfleger, der Familienkommissar oder der Polizeinspektor sind zum Schutz der im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte berechtigt, den zuständigen Behörden zum Zwecke der Beweisführung gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung die Vollmacht zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs zu erteilen.

Die genannten Beamten sind berechtigt, zu dem gleichen Zweck Auskünfte beim Unterhaltspflichtigen direkt oder bei der zuständigen Finanzbehörde über die Zahlungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einzuholen.

Der Familienpfleger, der Familienkommissar oder der Polizeinspektor ist berechtigt, gegen Personen, die sich dem Verfahren entziehen oder es verschleppen, eine Geldstrafe in Höhe von ein (1) bis drei (3) monatlichen Mindestlöhnen zu erheben. Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Angestellten im öffentlichen Dienst, so ist der Generalklagevertreter darüber in Kenntnis zu setzen.

#### **Artikel 105. – Befragung des Kindes oder Jugendlichen**

Das Kind oder der Jugendliche ist vom Familienpfleger oder vom Familienkommissar über seine persönlichen Verhältnisse und über sein persönliches Umfeld zu befragen.

#### **Artikel 106. – Trennung von der Familie und Rettung des Jugendlichen**

Liegen dem Familienpfleger oder dem Familienkommissar Hinweise auf die Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines Kindes oder Jugendlichen vor, so ist er verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen zu dem Zweck, ihm den erforderlichen Schutz zu bieten, aus dieser Lage zu befreien und den Minderjährigen an einem sicheren Ort unterzubringen. Wird der Zutritt zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen verwehrt oder ist niemand anwesend, um den Zutritt zu gewähren, kann den Umständen entsprechen der Zutritt auch unter Anwendung von Gewalt verschafft werden. Die Polizei ist auf Ersuchen zur Hilfeleistung verpflichtet.

Über das Geschehene ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **Artikel 107. – Inhalt der Feststellung der Adoptionsfähigkeit oder der Verletzung von Rechten**

Wird die Adoptionsfähigkeit beschlossen oder eine Verletzung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen festgestellt, sind eine oder mehrere der im vorliegenden Gesetz festgelegten Maßnahmen anzuordnen.

Die Entscheidung muss Angaben zur Höhe des von den Eltern monatlich zu zahlenden Unterhalts enthalten, wenn das Kind sich in einer Maßnahme zur Wiederherstellung seiner Rechte befindet.

Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, gegen die Feststellung der Adoptionsfähigkeit innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Inkrafttreten Einspruch zu erheben, auch wenn dies nicht bereits während des Verwaltungsverfahrens erfolgt ist. Der Einspruch ist zu begründen, außerdem sind Beweise zur Begründung des Einspruches vorzulegen.

Um eine angemessene Betreuung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu gewährleisten, ist der Familienpfleger berechtigt, den Eltern oder den Erziehungsberechtigten folgende Auflagen zu erteilen:

1. Teilnahme an einem staatlichen oder von der Gemeinde organisierten Programm zur Orientierung und/oder zum Umgang innerhalb der Familie;
2. Teilnahme an einem Programm zur Hilfe, Beratung und Behandlung Alkohol- und Drogenabhängiger;
3. Teilnahme an einem Programm zur psychologischen oder psychiatrischen Behandlung;
4. Andere Aktivitäten zur Schaffung eines kind- und jugendgerechten Umfeldes.

#### **Artikel 108. – Übertragung und Anerkennung der Adoptionsfähigkeitserklärung**

Wurde die Adoptionsfähigkeit eines Kindes oder Jugendlichen trotz eines Einspruches, der bereits während des Verwaltungsverfahrens erhoben wurde, erklärt, ist dieser bei Vorliegen in der in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Form vom Familienpfleger zur weiteren Prüfung an den Familienrichter zu verweisen.

In allen übrigen Fällen erlischt mit der Feststellung der Adoptionsfähigkeit das Sorgerecht der bisherigen Eltern für das betreffende Kind oder den betreffenden Jugendlichen. Die Adoption ist in das Notariatsregister oder in das Personenstandsregister beim zuständigen Standesamt einzutragen.

#### **Artikel 109. – Anerkennung der Vaterschaft**

Über die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind oder einen Jugendlichen vor dem Familienpfleger, dem Familienkommissar oder vor dem Polizeiinspektor durch den außerehelichen Vater ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Anerkennung der Vaterschaft ist in das Personenstandsregister einzutragen.

#### **Artikel 110. – Ausreiseerlaubnis**

Der Familienpfleger darf die Erlaubnis zur Ausreise eines Kindes oder Jugendlichen, für den kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder dessen Verbleib unbekannt ist, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilen:

1. Legitimierung. Der Antrag zur Ausreise ins Ausland muss von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden;
2. Bedingungen für den Antrag. Der Antrag muss begründet werden und Angaben zur Dauer des Aufenthaltes des Kindes oder des Jugendlichen im Ausland enthalten. Dem

Antrag sind ein Auszug aus dem Geburtenregister und Beweise zur Begründung des Antrages beizufügen;

3. Erledigung des Antrages. Nach Einreichung des Antrages veranlasst der Familienpfleger eine Vorladung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die den Antrag nicht unterschrieben haben.

Der Antrag kann innerhalb von fünf (5) Werktagen widerrufen werden, und gegen die Ladung kann innerhalb desselben Zeitraumes Einspruch erhoben werden. Werden die genannten Rechtsmittel nicht eingelegt, kann der Familienpfleger die für die Bescheidung des Antrages erforderlichen Nachweise verlangen.

Bei Genehmigung des Antrages übersendet der Familienpfleger eine Abschrift der Genehmigung an das Ministerium für Auswärtige Beziehungen und an die Abteilung für ausländische Angelegenheiten der Sicherheitsbehörden. Die Genehmigung ist sechzig (60) Werktage, gerechnet ab dem Tag ihrer Erteilung, gültig.

Wird der Antrag widerrufen, so wird der Fall vom Familienpfleger an den Familienrichter verwiesen. Die Antragsteller sind per amtliche Zustellung vor das zuständige Gericht zu laden.

Die Ausreise eines Kindes oder Jugendlichen in Begleitung eines Elternteils oder einer anderen Person, die nicht gesetzlicher Vertreter ist, bedarf der vorherigen Genehmigung des betreffenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters. Diese ist von einem Notar oder von der zuständigen Konsularbehörde zu beglaubigen. Die Erklärung muss Angaben zu Ziel und Zweck der Reise sowie die Daten der Aus- und Wiedereinreise enthalten.

Eine Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht befristet oder unbefristet entzogen wurde, ist nicht erforderlich.

Der Familienpfleger erteilt eine Genehmigung zur Ausreise von Kindern und Jugendlichen:

- die in das Opfer- oder Zeugenschutzprogramm der Generalstaatsanwaltschaft aufgenommen wurden;
- die von einer Straftat zurückgetreten sind oder die als Zeugen in einem Strafprozess aussagen sollen, wenn die Gefahr für deren Leib oder Leben besteht;
- zu sportlichen, kulturellen und zu Ausbildungszwecken;
- zu einer dringenden medizinischen Behandlung.

### **Artikel 111. – Unterhaltszahlungen**

Für die Festlegung der Höhe des Unterhalts gilt folgendes:

1. Eine werdende Mutter ist berechtigt, vom rechtmäßigen Vater oder vom außerehelichen Vater, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, Unterhalt für das noch ungeborene Kind zu fordern;
2. Ist die Anschrift des Unterhaltspflichtigen bekannt, so ist dieser vom Familienpfleger oder vom Familienkommissar zur Anhörung für einen Vergleich zu laden. Anderenfalls ist dem zuständigen Familienrichter für die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens eine Mitteilung zu übersenden. Bleibt der Unterhaltspflichtige der Anhörung trotz Ladung fern oder kommt keine Einigung zustande, so ist die Höhe des Unterhalts festzusetzen. Der Familienrichter ist auf Antrag einer der Parteien innerhalb von fünf (5) Werktagen darüber in Kenntnis zu setzen;

3. Kommt eine Einigung zustande, ist hierüber eine Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen: Höhe des Unterhalts und Formel zur regelmäßigen Anpassung; Erfüllungsort und Zahlweise; Empfänger der Unterhaltszahlungen, Höhe des Arbeitslohnes, Sicherheiten des Unterhaltspflichtigen und andere für die Erfüllung der Unterhaltspflicht erforderliche Angaben. Sofern erforderlich, ist von der zuständigen Behörde eine Einigung hinsichtlich des Sorgerechts, des Besuchsrechts und anderer damit verbundener Fragen anzustrengen;
4. Gleiches gilt auch für unterhaltsberechtignte Kinder und Jugendliche;
5. Die Festsetzung des Unterhalts wird derzeit noch gesondert durch die Verordnung Nr. 2737 von 1989 geregelt.

### **Artikel 112. – Internationale Rückführung Minderjähriger**

Kinder und Jugendliche, die von einem Elternteil, von den Erziehungsberechtigten oder irgendeiner Behörde, Einrichtung etc. im Ausland oder in Kolumbien widerrechtlich festgehalten werden, unterstehen dem Schutz durch den kolumbianischen Staat vor einer widerrechtlichen Verbringung oder Verweigerung der Rückkehr ins Land. Hierzu sind das Gesetz Nr. 173 von 1994 über die Annahme der Haager Konvention vom 25. Oktober 1980 zu den zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführungen und das Gesetz Nr. 620 aus dem Jahr 2000 über die Annahme der Interamerikanischen Konvention zur internationalen Rückführung Minderjähriger von Montevideo vom 15. Juli 1989 sowie alle anderen dafür geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Als Zentralbehörde im Sinne des vorliegenden Artikels gilt das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales. Die Zentralbehörde veranlasst die Einleitung der für eine freiwillige Rückführung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Schritte durch den Familienpfleger und ordnet die Wiederherstellung der Rechte des Minderjährigen an.

### **Artikel 113. – Arbeitserlaubnis für Jugendliche**

Der Arbeitsinspektor erteilt auf Antrag der Eltern, des gesetzlichen Vertreters oder des Familienpflegers eine schriftliche Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für einen Jugendlichen. Ist kein Arbeitsinspektor ansässig, so ist diese Genehmigung vom Familienkommissar und, wenn auch ein solcher nicht ansässig ist, vom Bürgermeister zu erteilen.

Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis gilt folgendes:

1. Die Abwicklung erfolgt zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen;
2. Der Antrag muss allgemeine Angaben zur Person des Jugendlichen und des Arbeitgebers sowie zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages, zur Tätigkeit, zur Arbeitszeit und zum Arbeitslohn enthalten;
3. Der die Genehmigung erteilende Beamte ist verpflichtet, sich bei einem persönlichen Besuch einen Überblick über die Arbeitsbedingungen sowie über die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des Arbeitnehmers zu verschaffen;
4. Dem Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist das Schulabschlusszeugnis des Jugendlichen oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, das Zeugnis über die Grundschulausbildung beizufügen. Hierüber ist vom Arbeitgeber ein Vermerk zu fertigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Jugendlichen die für die Fortsetzung seiner Ausbil-

derung erforderliche Zeit zu gewähren und dabei die berufliche Neigung des Jugendlichen zu berücksichtigen;

5. Der Arbeitgeber ist zur Einholung eines amtsärztlichen Attests über den Gesundheitszustand des jugendlichen Arbeitnehmers verpflichtet;
6. Die Arbeitsgenehmigung für einen Jugendlichen, der einem indigenen Volksstamm angehört, wird von den in der betreffenden Gemeinde ansässigen Behörden erteilt. Hierbei sind die Sitten und Bräuche der betreffenden ethnischen Gruppe zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Behörde, so ist die Arbeitsgenehmigung vom Arbeitsinspektor oder von der obersten in der Gemeinde ansässigen Behörde zu erteilen;
7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die genehmigende Behörde über den Beginn und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

Die Arbeitsgenehmigung kann bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen für den Gesundheitsschutz, die soziale Sicherheit und die Bildung und Erziehung des Jugendlichen verweigert oder widerrufen werden.

#### **Artikel 114. – Arbeitszeit**

Die maximale Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer zwischen dem vollendeten fünfzehnten (15.) und dem vollendeten siebzehnten (17.) Lebensjahr darf sechs (6) Arbeitsstunden pro Tag und dreißig (30) Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten. Der Arbeitstag endet spätestens um 18:00 Uhr.
2. Die Arbeitszeit für jugendliche Arbeitnehmer, die das siebzehnte (17.) Lebensjahr vollendet haben, darf acht (8) Arbeitsstunden pro Tag und vierzig (40) Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten. Der Arbeitstag endet spätestens um 20:00 Uhr.

#### **Artikel 115. – Arbeitslohn**

Jugendliche Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entlohnung entsprechend ihrer Tätigkeit und der geleisteten Arbeitszeit. Die Höhe des Lohnes muss dem gesetzlich festgelegten monatlichen Mindestlohn entsprechen.

#### **Artikel 116. – Rechte im Falle einer Schwangerschaft**

Ungeachtet der in Titel VIII, Kapitel V des Arbeitsgesetzbuches enthaltenen Regelungen darf die Arbeitszeit für werdende Mütter zwischen dem vollendeten fünfzehnten (15.) und dem vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr ab dem siebten (7.) Schwangerschaftsmonat und für stillende Mütter im genannten Alter vier (4) Arbeitsstunden pro Tag nicht überschreiten. Eine Minderung des Arbeitsentgeltes und der Sozialleistungen aufgrund der Schwangerschaft ist unzulässig.

#### **Artikel 117. – Verbot gefährlicher oder gesundheitsschädigender Tätigkeiten**

Personen, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Tätigkeiten oder zu auf unterster Stufe stehenden Formen von Kinderarbeit herangezogen werden. Das Sozialministerium nimmt in Zusammen-

arbeit mit dem Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales die Einstufung von Tätigkeiten, zu denen Kinder und Jugendliche herangezogen werden können, nach ihrer Gefährlichkeit und ihrer Gesundheitsschädigung vor. Diese Einstufung ist alle zwei Jahre in der Presse und in anderen Medien zu veröffentlichen.

Änderungen und Anpassungen der genannten Einstufungen dürfen vom Ministerium nur nach vorheriger Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und mit anderen Verbänden sowie unter deren Einbeziehung vorgenommen werden. Hierbei sind die Empfehlungen internationaler Verbände und Organisationen zu berücksichtigen.

#### **Artikel 118. – Besondere Garantien für jugendliche Arbeitnehmer aus indigenen Volksstämmen**

Tritt ein Jugendlicher, der einem indigenen Volksstamm angehört und dem entsprechend seinem Alter eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde, als Kläger in einem Arbeitsrechtsverfahren auf, so ist die Beteiligung der hierfür zuständigen Behörde seiner Gemeinde erforderlich. Die Hauptverwaltung für indigene Volksstämme und ethnische Minderheiten beim Innenministerium oder die hierfür zuständige Behörde ist über den Fall in Kenntnis zu setzen.

### **KAPITEL V GERICHTSVERFAHREN UND SONDERREGELUNGEN**

#### **Artikel 119. – Zuständigkeit des Familienrichters in alleiniger Instanz**

Ungeachtet der in anderen Gesetzen festgelegten Zuständigkeiten obliegen dem Familienrichter in alleiniger Instanz:

1. Die gerichtliche Genehmigung der Adoption von Kindern oder Jugendlichen;
2. Die Überprüfung behördlicher, vom Familienpfleger oder vom Familienbeauftragten ergangener Bescheide/Beschlüsse in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen;
3. Die internationale Übergabe von Kindern und Jugendlichen;
4. Entscheidung über die Wiederherstellung von Rechten, wenn dem Familienpfleger oder Familienbeauftragten der Fall entzogen wurde.

Die im vorliegenden Gesetzbuch geregelten Angelegenheiten haben Vorrang vor allen anderen; ausgenommen hiervon sind Vormundschaft und (vorläufige) Festnahmen. Das Urteil ist in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Klage, des Gutachtens oder der Akte zu verkünden. Die Nichteinhaltung der genannten Bedingung ist unzulässig.

#### **Artikel 120. – Zuständigkeit des Gemeinderichters**

Sofern kein Familienrichter vorhanden ist, entscheidet der Zivilrichter oder der Landrichter der Gemeinde in alleiniger Instanz in der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit des Familienrichters.

#### **Artikel 121. – Eröffnung des Prozesses und Einleitung von Eilmaßnahmen**

Die in diesem Gesetz genannten Verfahren sind auf Antrag des Familienpflegers, des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder Jugendlichen oder der Person, in dessen Obhut sich das Kind befindet, zu eröffnen. Der Richter kann diese Verfahren auch von Amts wegen eröffnen.

Nach Eröffnung des Verfahrens sind vom Richter umgehend alle zum Schutz der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen erforderlichen Eilmaßnahmen einzuleiten.

### **Artikel 122. – Sammelklage und offizielle Verkündung**

Sofern der Richter die notwendige Kenntnis über die Sachlage erlangen kann, können mehrere Klagen bezüglich mehrerer Kinder oder Jugendlicher mit gleichen Eltern, gesetzlichen Vertretern oder Personen, in deren Obhut sich die Kinder oder Jugendlichen befinden, in einem Sammelverfahren verhandelt werden.

Der Richter muss zu jeder im Prozess entstehenden Rechtslage, die Auswirkungen auf die Interessen des Kindes oder des Jugendlichen haben könnte, rechtliche Hinweise geben, auch wenn die betreffenden Punkte von den Parteien nicht im Prozess vorgebracht wurden und wenn alle Klagepunkte im selben Verfahren verhandelt werden können.

### **Artikel 123. – Gerichtliche Feststellung der Adoptionsfähigkeit**

Das Urteil über die Feststellung der Adoptionsfähigkeit ist ohne Einschränkung zu verkünden. Aus dem Urteil muss die Festlegung des Sorgerechts für das zu adoptierende Kind oder den zu adoptierenden Jugendlichen hervorgehen; die Entscheidung über das Sorgerecht ist in das Register beim Notar oder in das Personenstandsregister beim zuständigen Standesamt einzutragen.

Werden nicht alle notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ordnet der Richter die Neuerstellung des Gutachtens durch den Familienpfleger an.

### **Artikel 124. – Adoption**

Die Durchführung des Adoptionsverfahrens in erster Instanz obliegt dem Familienrichter, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu adoptierende Person oder die Einrichtung, in deren Obhut sich das Kind oder der Jugendliche befindet, ihren Wohnsitz hat. Die Klage darf nur durch einen von den adoptionswilligen Antragstellern beauftragten Prozessbevollmächtigten eingereicht werden.

Der Klage sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Die Adoptionszustimmung, sofern vorhanden;
2. Eine Abschrift der Adoptionserklärung oder der Adoptionsgenehmigung;
3. Die Geburtsurkunden der künftigen Adoptiveltern sowie des Kindes oder Jugendlichen;
4. Die Heiratsurkunde oder ein offizieller Nachweis über das Zusammenleben der künftigen Adoptiveltern in eheähnlicher Gemeinschaft;
5. Eine vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales oder von einer anderen zugelassenen Einrichtung ausgestellte Bestätigung über die körperliche, psychische, soziale und moralische Eignung der künftigen Adoptiveltern, deren Ausfertigung maximal sechs Monate zurückliegen darf, sowie eine von den genannten Einrichtungen ausgefertigte Bestätigung über die Integrierung des Kindes oder des Jugendlichen durch die künftigen Adoptiveltern;
6. Ein gültiges polizeiliches Führungszeugnis;



7. Eine aktuelle, vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales ausgestellte Bestätigung über die Gültigkeit der Genehmigung hinsichtlich der Tätigkeit der Einrichtung, in der sich das Kind oder der Jugendliche befindet;
8. Die Bewilligung der Kosten eines Pfleger, sofern vorhanden.

Für die Durchführung des Adoptionsverfahrens kann das eheähnliche Zusammenleben der künftigen Adoptiveltern nachgewiesen werden durch (alternativ):

1. die Registrierung eines der Partner bei der Familienkasse oder einer Einrichtung der sozialen Sicherheit und Vorsorge;
2. eine vor einem am Wohnort des Paares ansässigen Notar abgegebene Erklärung über das Zusammenleben, die nicht älter als zwei Jahre sein darf;
3. die Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder des Paares.

Hat das Paar seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, so ist das Zusammenleben der Antragsteller gemäß den im Wohnsitzland geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

#### **Artikel 125. – Zusätzliche Anforderungen**

Sind die Antragsteller ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland, so sind neben den genannten noch folgende Dokumente vorzulegen:

1. Die Bestätigung der jeweiligen für die weitere Betreuung des zu adoptierenden Kindes oder Jugendlichen bis zu dessen Einbürgerung zuständigen staatlichen oder privaten Einrichtung im Wohnsitzland der künftigen Adoptiveltern;
2. Die Genehmigung Regierung des Wohnsitzlandes der künftigen Adoptiveltern zur Einreise des zu adoptierenden Kindes oder Jugendlichen;
3. Die Zustimmung zur Adoption durch den Familienpfleger auf der Grundlage eines Gespräches mit den künftigen Adoptiveltern und eines Schreibens über die Empfehlung von Adoptionsprogrammen für die künftigen Adoptiveltern.

Die für die Adoption erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu beglaubigen und bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung. Papieren, die nicht in spanischer Sprache ausgefertigt sind, ist eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte und vom Außenministerium veranlasste Übersetzung beizufügen.

#### **Artikel 126. – Sonderregelungen für das Adoptionsverfahren**

Für Adoptionsverfahren gelten die folgenden Sonderregelungen:

1. Nach Stattgabe des Antrages ist dieser innerhalb von drei (3) Werktagen dem Familienpfleger zuzustellen. Folgt der Familienpfleger dem Antrag, ist das Urteil des Richters innerhalb von zehn (10) Tagen ab Stattgabe des Antrages zu verkünden;
2. Der Richter ist berechtigt, einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Tagen für die Anordnung hinsichtlich der Vorlage der erforderlichen Beweise festzulegen. Nach Ablauf der genannten Frist ist ein entsprechender Beschluss zu verkünden;
3. Aussetzung des Verfahrens. In begründeten Fällen kann die Aussetzung des Verfahrens für einen Zeitraum von drei (3) Monaten beantragt werden. Die Wiederaufnahme oder

- die Aussetzung des Verfahrens kann von den künftigen Adoptiveltern oder vom Familienpfleger beantragt werden;
4. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens. Verstirbt der Antragsteller noch vor Verkündung des Urteils, wird das Verfahren eingestellt;
  5. Wurde der Adoptionsantrag von beiden Partnern gemeinsam gestellt und verstirbt ein Partner noch vor Verkündung des Urteils, ist der Prozess mit dem überlebenden Partner fortzusetzen, wenn dieser erklärt, dass er an dem Antrag festhält. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt;
  6. Zustellung des Urteils. Für die Zustellung des Urteils ist das persönliche Erscheinen mindestens eines der Antragsteller bei Gericht erforderlich;
  7. Inhalt und Wirkung des Urteils. Im Adoptionsurteil müssen die für einen Eintrag in das Personenstandsregister, durch den der Originaleintrag, der gleichzeitig ungültig wird, erforderlichen Angaben enthalten sein. Das Urteil ist nach Inkrafttreten in das Personenstandsregister einzutragen. Aus dem Urteil ergeben sich die Rechte und Pflichten innerhalb einer Vater-Kind- oder Mutter-Kind-Beziehung ab dem Tag der Antragstellung. Die Namen der leiblichen Eltern dürfen im Urteil nicht genannt werden.

Das Adoptionsurteil ist vor dem für den jeweiligen Distrikt zuständigen obersten Gericht gemäß dem in der Zivilprozessordnung festgelegten Verfahren, an dem auch ein Familienpfleger beteiligt ist, zu verkünden.

#### **Artikel 127. – Soziale Absicherung der Adoptiveltern und des Adoptivkindes**

Die Adoptiveltern eines minderjährigen Kindes haben Anspruch auf Zahlung eines Elterngeldes gemäß Art. 34 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 50 von 1990 sowie weiterer einschlägiger Bestimmungen und genießen das Recht auf Elternschaft entsprechend dem Gesetz Nr. 755 aus dem Jahr 2002.

Minderjährige Adoptivkinder haben ab dem Zeitpunkt ihrer Übergabe an die Adoptiveltern durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales einen Anspruch auf Mitgliedschaft in den Einrichtungen der Kranken- und Sozialversicherung.

#### **Artikel 128. – Anforderung beim Verlassen des Landes**

Das adoptierte Kind oder der adoptierte Jugendliche darf das Land erst nach Vollstreckbarkeit des Adoptionsurteils verlassen. Den Ausreisebehörden ist eine mit einem Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Urteils vorzulegen.

#### **Artikel 129. – Unterhaltszahlungen**

Wurde ein unterhaltspflichtiger Verwandter ermittelt, ist auf der Grundlage des Antrages sowie eines Gutachtens des Familienpflegers in der richterlichen Verfügung die vorläufige Höhe des zu zahlenden Unterhalts festzulegen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen nicht festgestellt werden, kann das Gericht die Höhe des Unterhalts unter Berücksichtigung von Vermögen und sozialer Stellung sowie allgemein aller für eine Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienlichen Umstände festlegen. In jedem Fall kann für die Berechnung des Unterhalts mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zugrunde gelegt werden.

In dem Urteil kann die Zahlung und Sicherung des Unterhalts durch die Bildung einer Summe, deren Zinsen zur Befriedigung der Unterhaltsbedürfnisse ausreichen, verfügt werden. In diesem Fall verfährt das Gericht, sofern der Unterhaltspflichtige der Verfügung innerhalb der darauffolgenden zehn Werktage nicht nachkommt, gemäß dem nachfolgenden Absatz.

Zur Gewährleistung der Zahlung des vorläufig festgelegten Unterhalts durch den Unterhaltspflichtigen kann das Gericht die erforderlichen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zweck kann das Gericht die Pfändung, Beschlagnahme, Bewertung und Zwangsversteigerung des Vermögens oder dinglicher Rechte gemäß den für eine Zwangsvollstreckung geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Die Pfändung kann in den darauffolgenden zwei Jahren nach Begleichung der offenen Beträge sowie nach Hinterlegung einer Kautions zur Gewährleistung der Unterhaltszahlungen aufgehoben werden.

Im Falle einer privaten oder außergerichtlichen Regelung kann die Vollstreckung von Zahlungsrückständen und Folgezahlungen vor dem Familiengericht unter Vorlage der schriftlichen Einigung oder eines Protokolls betrieben werden.

Erlangt das für das Unterhaltsverfahren zuständige Gericht Kenntnis vom Rückstand des Unterhaltspflichtigen hinsichtlich der Unterhaltszahlung um mehr als einen Monat, so ist das Gericht zur Unterrichtung der Sicherheitsbehörden verpflichtet und verhängt außerdem ein Ausreiseverbot des Unterhaltspflichtigen ins Ausland bis zur Sicherstellung der Unterhaltszahlungen und der diesbezüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörden.

Der durch ein Urteil oder außergerichtlich festgelegte Unterhaltsbetrag ist am darauffolgenden 01. Januar sowie jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres an den Verbraucherpreisindex anzupassen. Eine andere gerichtlich oder außergerichtlich festgelegte, periodische Anpassungsformel bleibt hiervon unberührt.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen oder die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten, können die Parteien die Änderung des Unterhalts einvernehmlich ändern, und jede der beiden Parteien kann beim Gericht die Änderung des Unterhaltsbetrages beantragen. Im letztgenannten Fall ist vom Antragsteller eine formlose Kopie des vorläufigen Bescheides, der Niederschrift der Einigung oder der privaten Absprache, in der die Höhe des Unterhalts angegeben ist, vorzulegen.

Die Nichterfüllung oder Einstellung der Unterhaltszahlungen gegenüber dem Kind oder Jugendlichen hat zur Folge, dass der Unterhaltsverpflichtete in einer Sorgerechtsklage oder hinsichtlich der Ausübung anderer Rechte gegenüber dem Kind oder Jugendlichen nicht angehört wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung im Hinblick auf das Angebot von Unterhaltszahlungen für das Kind oder den Jugendlichen.

Verstöße gegen die Unterhaltspflicht werden strafrechtlich verfolgt.

### **Artikel 130. – Besondere Maßnahmen zur Einhaltung der Unterhaltsverpflichtung**

Ungeachtet der Erfüllungsgarantien oder anderer durch die Vertragsparteien oder gesetzlich festgelegter Pflichten kann der Richter während des Verfahrens oder im Urteil weitere Maßnahmen ergreifen, die die Erfüllung der Unterhaltspflicht sicherstellen sollen:

1. Bezieht der Unterhaltspflichtige Lohn oder Gehalt, kann das Gericht den Rückbehalt von bis zu fünfzig (50) v. H. des ihm rechtmäßig zustehenden Monatsgehalts und der Sozialleistungen, also der gesetzlichen Freibeträge, durch den Arbeitgeber anordnen. Der Arbeitgeber haftet solidarisch für nichtgeleistete Zahlungen des Unterhaltspflichtigen. Zu diesem Zweck wird die Zahlweise zuvor im Rahmen des Verfahrens festgelegt;
2. Sofern keine Pfändung des Gehalts bzw. des Lohnes und der sozialen Leistungen möglich ist, aber wenn dennoch Eigentumsrechte an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen oder Vermögensrechte anderer Art bestehen, kann das Gericht zur Durchsetzung der Unterhaltspflicht auf diese Rechte sowie auf fünfzig v. H. (50) der erzielten Gewinne einen dinglichen Arrest verhängen. Ausgenommen von der Pfändung oder vom dinglichen Arrest sind lediglich Gegenstände oder Materialien, die vom Beklagten für die Arbeit zum Zwecke der Erfüllung der Unterhaltspflicht benötigt werden.

### **Artikel 131. – Klagehäufung in Unterhaltssachen**

Besteht aufgrund eines früheren Unterhaltsverfahrens bereits ein dinglicher Arrest in das Vermögen, ist der Richter von Amts wegen oder auf Antrag der anderen Partei verpflichtet, sich zum Zwecke der Festlegung der Höhe des Unterhalts Kenntnis über die unterschiedlichen Unterhaltsverfahren zu verschaffen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen.

### **Artikel 132. – Fortbestehen der Unterhaltspflicht**

Ein Entzug oder eine Aussetzung des Sorgerechts befreit die Eltern nicht von der Unterhaltspflicht. Die Unterhaltspflicht endet mit der Freigabe des Kindes oder des Jugendlichen zur Adoption.

### **Artikel 133. – Verbote bezüglich des Unterhalts**

Das Recht auf Unterhalt darf im Todesfall nicht übertragen werden, ebenso wenig darf es veräußert, abgetreten oder ausgeschlagen werden. Die Unterhaltszahlung darf nicht der Begleichung einer Pflicht durch den Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten dienen.

Ungeachtet dieser Regelungen können verspätete Unterhaltszahlungen im Todesfall mit gerichtlicher Zustimmung ausgeschlagen oder ausgeglichen werden. Der Unterhaltsanspruch kann im Todesfall mit gerichtlicher Zustimmung übertragen, veräußert oder abgetreten werden. Verjährungen bleiben hiervon unberührt.

### **Artikel 134. – Vorrang von Unterhaltszahlungen**

Unterhaltszahlungen an Kinder und Jugendliche haben Vorrang vor allen anderen Ansprüchen und Zahlungsforderungen.

**Artikel 135. – Sonderberechtigung**

Zur Durchsetzung der Unterhaltszahlung kann jeder gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen oder der Familienpfleger bei den zuständigen Richtern die erforderlichen Verfahren, einschließlich des Widerrufs oder der erstmaligen Festsetzung der angesetzten Unterhaltszahlung für den Unterhaltsberechtigten, einleiten.

**Artikel 136. – Aufhebung der Vermögensverwaltung des Kindes oder Jugendlichen**

In einem Verfahren zur Aufhebung der Vermögensverwaltung des Kindes oder Jugendlichen kann der Richter eine vorläufige Aussetzung der Vollmachten zur Vermögensverwaltung oder –verfügung sowie die Ernennung eines Pflegers oder Betreuers anordnen.

**Artikel 137. – Ausreise des Kindes oder Jugendlichen**

Nach Vorliegen des vom Familienpfleger erstellten Gutachtens über Unstimmigkeiten über die Ausreise des Kindes oder Jugendlichen ist vom zuständigen Richter das Verfahren zu eröffnen.

Der Familienpfleger handelt als Interessenvertreter des unrechtmäßig festgehaltenen Kindes oder Jugendlichen. Das Handeln des Prozessbevollmächtigten des Klägers bleibt hiervon unberührt.

**Artikel 138. – Besondere Verpflichtung der für die Wiederherstellung von Rechten zuständigen Behörden**

In allen genannten Fällen ist die zuständige Behörde gemäß Artikel 51 des vorliegenden Gesetzes zur unverzüglichen Überprüfung bezüglich der Gewährung von Rechten verpflichtet.

**BUCH II****SYSTEM DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT  
JUGENDLICHER UND BESONDERE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEI  
KINDERN UND JUGENDLICHEN ALS OPFER VON STRAFTATEN****TITEL I****SYSTEM DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT  
JUGENDLICHER UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN****KAPITEL I****LEITGRUNDSÄTZE UND BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS****Artikel 139. – System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher besteht in der Gesamtheit von Grundsätzen, Normen, spezialisierten Justizbehörden und Verwaltungseinrichtungen, die Ermittlungen leiten oder daran beteiligt sind und die Straftaten von Personen aburteilen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung zwischen vierzehn (14) und achtzehn (18) Jahren alt waren.

---

### **Artikel 140. – Zielsetzung des Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sind sowohl das Verfahren als auch die anzuwendenden Maßnahmen pädagogischen und spezifischen Charakters und unterscheiden sich vom Erwachsenenstrafrecht entsprechend einem vollumfänglichen Schutz. Das Verfahren muss die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Wahrheit und die Schadenswiedergutmachung gewährleisten.

Bei Normkonflikten zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze, ebenso wie für jegliche rechtsexegetische Auslegung, ist von den Behörden das oberste Interesse des Kindes voranzustellen. Die Behörden handeln nach dem Grundsatz des vollumfänglichen Schutzes sowie nach pädagogischen, spezifischen und sich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidenden Grundsätzen, die das System leiten.

Der ganzheitliche Schutz darf in keinem Fall zur Rechtfertigung für eine Verletzung der Rechte und Garantien von Kindern und Jugendlichen dienen.

### **Artikel 141. – Grundsätze des Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Die in der Verfassung, in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten und im vorliegenden Gesetz festgelegten Grundsätze und Bestimmungen sind auf das System der strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher anzuwenden.

### **Artikel 142. – Ausschluss des Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Ungeachtet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Eltern oder gesetzlichen Vertreter sowie ungeachtet der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 25 Nr. 2 Strafgesetzbuch dürfen Minderjährige unter vierzehn (14) Jahren auch bei Anzeige oder Beschuldigung einer Straftat weder verurteilt noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, noch dürfen sie ihrer Freiheit beraubt werden. Minderjährige unter vierzehn (14) Jahren sind von den für Kinder- und Jugendkriminalität zuständigen Polizeiabteilungen zur Überprüfung der Gewährung ihrer Rechte gemäß dem vorliegenden Gesetz unverzüglich den zuständigen Behörden zu überstellen. Die Polizei stellt die Personalien fest und trägt Angaben zu der strafbaren Handlung zusammen.

Des Weiteren dürfen Personen zwischen vierzehn (14) Jahren und achtzehn (18) Jahren mit psychischer oder geistiger Behinderung weder verurteilt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden, jedoch sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden. Dies ist im Prozess entsprechend nachzuweisen, vorausgesetzt, das Tatverhalten steht im Zusammenhang mit der Behinderung.

### **Artikel 143. – Kinder unter 14 Jahren**

Werden Minderjährige unter vierzehn (14) Jahren straffällig, so sind die Wahrung und die Wiederherstellung der Rechte zu prüfen. Die betroffenen Minderjährigen sind in Erziehungs- und Schutzmaßnahmen des Familien- und Sozialsystems, durch welche der entsprechende Prozess und das Recht auf Schutz überwacht werden, einzubinden.

Wird ein Kind oder Jugendlicher unter vierzehn (14) Jahren von der Polizei auf frischer Tat gestellt, ist er von der Polizei unverzüglich oder, wenn sich keine Dienststelle in unmittelbarer Nähe befindet, mit Verzögerung den für die Wahrung und Wiederherstellung der Rechte des Minderjährigen zuständigen Behörden zu übergeben. Wird der Minderjährige von einer Privatperson gestellt, ist der Minderjährige unverzüglich der Polizei zu übergeben, die dann wie vorgenannt verfährt.

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Straftat von einem Kind oder Jugendlichen unter vierzehn (14) Jahren begangen wurde, ist an die für die Wahrung und Herstellung der Rechte zuständigen Behörden eine Abschrift des entsprechenden Schriftstücks zu übersenden.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales schafft die technischen Grundlagen für die auf straffällig gewordene Minderjährige unter vierzehn (14) Jahren gerichteten Sonderprogramme zur Wahrung und Wiederherstellung ihrer Rechte.

#### **Artikel 144. – Anzuwendendes Verfahren**

Neben den im vorliegenden Abschnitt festgelegten Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verfahren richtet sich das System der strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 906 aus dem Jahr 2004 (Strafprozessordnung). Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen, die dem obersten Interesse des Jugendlichen entgegenstehen.

#### **Artikel 145. – Stellung der Kriminalpolizei im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Bei Verfahren, in die Kinder oder Jugendliche als Straftäter, Teilnehmer oder Opfer einer Straftat verwickelt sind, ist die Abteilung 'Kinder- und Jugendkriminalität' der Polizei oder, wenn diese Abteilung nicht vorhanden ist, Angehörige der Kriminalpolizei mit Fachkenntnissen in den Bereichen 'Kinder- und Menschenrechte' hinzuzuziehen. In jedem Fall ist zu den Verfahren ein Familienpfleger hinzuzuziehen.

#### **Artikel 146. – Stellung des Familienpflegers im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Während des gesamten Verfahrens sowie während der einzelnen Phasen der Ermittlungen oder Untersuchungen sowie während des Gerichtsverfahrens ist dem Jugendlichen ein Familienpfleger beizuordnen, der die Wahrung der Rechte des Jugendlichen überwacht.

#### **Artikel 147. – Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Hauptverhandlungen in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen vor einem für die Wahrung der Rechte des Jugendlichen zuständigen Richter und vor dem Ermittlungsrichter finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wenn durch die Öffentlichkeit nach Auffassung des Richters eine psychische Schädigung für das Kind oder den Jugendlichen besteht. In diesem Fall sind nur die an diesem Verfahren beteiligten Personen zugelassen.

### **Artikel 148. – Sonderregelung der Zuständigkeit**

Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes obliegt den auf Kinder und Jugendlichen spezialisierten Behörden sowohl während des Verfahrens als auch bei der Vollstreckung strafrechtlicher Maßnahmen gegen Jugendliche.

Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales erarbeitet die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte von Minderjährigen unter vierzehn (14) Jahren sowie für die Durchführung von strafrechtlichen Maßnahmen gegen straffällige Jugendlichen zwischen vierzehn (14) und sechzehn (16) Jahren sowie zwischen sechzehn (16) und achtzehn (18) Jahren, in denen die Grundsätze der öffentlichen Politik zur Festigung der Familie gemäß der Verfassung sowie internationaler Verträge, Abkommen und Bestimmungen in diesem Bereich Vorrang haben.

### **Artikel 149. – Vermutetes Lebensalter**

Bestehen Zweifel am Alter des Jugendlichen und wird das Alter durch die zuständigen Fachbehörden festgestellt, so ist von einem Alter von unter achtzehn (18) Jahren auszugehen. In jedem Fall ist von einem niedrigeren Alter auszugehen.

### **Artikel 150. – Zeugenbefragung**

Kinder und Jugendliche können als Zeugen in Strafverfahren gegen Erwachsene geladen werden. Die Befragungen dürfen nur vom Familienpfleger auf der Grundlage eines vom Staatsanwalt oder Richter vorab übersandten Fragebogens durchgeführt werden. Die Fragen des Familienpflegers dürfen dem obersten Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht entgegenstehen.

Der Richter darf nur zur Sicherstellung einer klaren und deutlichen Beantwortung der gestellten Fragen in die Befragung des Kindes oder Jugendlichen eingreifen. Die Vernehmung darf nur außerhalb der Räumlichkeiten des Gerichts sowie in Anwesenheit des Familienpflegers zur Wahrung der vorrangigen Rechte des Kindes oder Jugendlichen stattfinden.

Gleiches gilt während des Ermittlungsverfahrens auch für Vernehmungen und für Aussagen bei der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.

Ist die persönliche Anwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen nicht erforderlich, kann die Anhörung nach Ermessen des Richters auch über eine Audio- oder Videoverbindung stattfinden.

### **Artikel 151. – Anspruch auf einen ordnungsgemäßes Verfahren und Verfahrensgarantien**

Straffällig gewordene Jugendliche haben Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie auf die Gewährleistung mindestens folgender Verfahrensrechte: Unschuldsvermutung, Zustellung der Anklageschrift, Recht auf Verteidigung und die Erhebung von Einwänden, Recht auf Beistand, Recht auf Anwesenheit der Eltern oder des Pflegers, Recht auf Aussageverweigerung, Recht auf Gegenüberstellung mit den Zeugen und Befragung selbiger, Recht auf Berufung vor der nächsthöheren Instanz sowie andere in der Verfassung, im vorliegenden Gesetz und in internationalen Verträgen verbrieft Rechte.



In jedem Fall sind einem jugendlicher Straftäter oder Beteiligten an einer Straftat innerhalb dieses Systems mindestens die in Gesetz Nr. 906 aus dem Jahr 2004 festgelegten Rechte zu gewähren.

#### **Artikel 152. – Gesetzlichkeitsprinzip**

Ein Jugendlicher darf zum Zeitpunkt der Begehung einer Tat, die im geltenden Strafrecht nicht eindeutig und ausdrücklich festgelegt wurde, weder angeklagt noch verurteilt werden.

Wird der Jugendliche vom Gericht einer Straftat für schuldig befunden, dürfen nur die im vorliegenden Gesetz festgelegten Strafen verhängt werden.

#### **Artikel 153. – Verschwiegenheitsklausel**

Über Verfahrenshandlungen innerhalb des Systems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher dürfen nur die Prozessbeteiligten, ihre Vertreter oder die zuständigen Ermittlungsbehörden Kenntnis erlangen.

Über die Person des Angeklagten ist, außer gegenüber den im vorigen Abschnitt genannten Personen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Preisgabe der Identität von Personen oder einer Abbildung, die auf die Identität der Angeklagten schließen lässt, ist untersagt.

#### **Artikel 154. – Recht auf Verteidigung**

Dem Jugendlichen ist während des gesamten Verfahrens, auch für die informelle Befragung vor Einleitung des Verfahrens, ein Vertreter, der die Verteidigung übernimmt, beizuordnen. Jede Prozesshandlung in Abwesenheit des Vertreters bzw. Verteidigers ist rechtsunwirksam. Der Jugendliche hat das Recht, einen Vertreter zu benennen, der berechtigt ist, Maßnahmen zu prüfen und ab dem Zeitpunkt, an dem er Kenntnis von der Straftat erlangt hat, tätig zu werden.

Wurde dem Jugendlichen kein Vertreter beigeordnet, so kann der Jugendliche selbst, das Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten oder die Kriminalpolizei die Beiordnung eines Familienpflegers beantragen.

#### **Artikel 155. – Unmittelbarkeitsgrundsatz**

Jede Prozesshandlung im Rahmen des Gerichtsverfahrens ist rechtsunwirksam, wenn sie nicht von dem zuständigen Justizbeamten oder -angestellten durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz hat die Entlassung aus dem Amt zur Folge.

#### **Artikel 156. – Indigene Jugendliche und andere ethnische Minderheiten**

Bei Jugendlichen, die einer indigenen Gemeinschaft angehören, finden entsprechend der Sondergesetzgebung für indigene Gemeinschaften gemäß Artikel 246 der Verfassung sowie gemäß geltender, von Kolumbien mitunterzeichneter internationaler Menschenrechtskonventionen sowie gemäß dem vorliegenden Gesetz die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Bestimmungen und Verfahren Anwendung. Auch wenn die verhängte Strafmaßnahme der Würde des Jugendlichen nicht entgegenstehen sollte, sind Misshandlung und Schikane

dennoch unzulässig. Die Justizbehörden sind zum Zwecke der Untersuchung von der Gemeinde über das Verfahren bezüglich der anzuwendenden Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Kinder und Jugendliche, die sich außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten und straffällig werden, unterliegen den Regelungen dieses Gesetzes, wenn sie nicht in ihre Gemeinde zurückkehren wollen.

#### **Artikel 157. – Besondere Verbote**

Abreden zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind unzulässig.

Bekannt sich der Jugendliche während des Haftprüfungsverfahrens oder während der ersten Befragung schuldig, so ist die Sache an den Ermittlungsrichter zu überweisen, der den Termin für die Gerichtsverhandlung anberaumt. Der Richter ordnet beim Amt für Familienpflege die Begutachtung der Familienverhältnisse, der wirtschaftlichen, sozialen, psychologischen und kulturellen Verhältnisse des Jugendlichen sowie die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens an.

Bei der Strafzumessung ist vom Richter das Schuldeingeständnis des Jugendlichen zu berücksichtigen und für eine mögliche Änderung des Strafrahmens zu würdigen.

#### **Artikel 158. – Verbot der Verurteilung in Abwesenheit**

Jugendliche, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dürfen nicht in Abwesenheit verurteilt werden. Ist das persönliche Erscheinen des Jugendlichen nicht möglich, sind die Ermittlungen fortzusetzen, und der Familienpfleger oder der Bevollmächtigte übernimmt bis zur Erhebung der Anklage oder bis zum Abschluss des Verfahrens in vollem Umfang die Verteidigung. Liegt eine Anklageschrift vor, ist diese dem Ombudsmann oder dem Bevollmächtigten sowie dem Familienpfleger zuzustellen. Das Verfahren ist auch auszusetzen, bis das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht zwangsweise durchgesetzt wurde. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Verjährung von Straftaten um ein Drittel.

#### **Artikel 159. – Verbot von Vorstrafen**

Urteile, die in Strafverfahren gegen Jugendliche verkündet werden, gelten nicht als Vorstrafe. Diese Registerinträge sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur von den zuständigen Justizbehörden bei der Festlegung der Maßnahmen zur Feststellung des Wesens und der Schwere der Tat einerseits sowie des Verhältnisses der Tat zur Eignung der anzuwendenden Maßnahme andererseits eingesehen werden.

Die elektronischen Systeme zur Führung des Registers straffälliger Jugendlicher sind zum Zwecke der Festlegung der Grundzüge der Kriminalpolitik im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende einander anzugleichen.

#### **Artikel 160. – Begriff des Freiheitsentzugs**

Als Freiheitsentzug gilt jede Form der gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die der Jugendliche nicht auf eigenen Wunsch verlassen kann.

**Artikel 161. – Ausnahmestellung des Freiheitsentzugs**

Eine Freiheitsstrafe darf nur gegen Jugendliche verhängt werden, die zum Tatzeitpunkt das vierzehnte (14.) Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben. Der Freiheitsentzug darf nur als erzieherische Maßnahme dienen.

**Artikel 162. – Besondere Unterbringung von Jugendlichen**

Freiheitsstrafen gegen Jugendliche dürfen nur getrennt von Erwachsenen und in besonders betreuten Einrichtungen im Rahmen von Programmen der staatlichen Familien- und Sozialpolitik vollstreckt werden.

Steht für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen keine gesonderte, vom Erwachsenenstrafvollzug getrennte Jugendstrafvollzugseinrichtung zur Verfügung, kann das Gericht eine Bewährungsstrafe oder Hausarrest verhängen.

## **KAPITEL II BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN INNERHALB DES SYSTEMS DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT JUGENDLICHER**

**Artikel 163. – Eingebundene Behörden und Einrichtungen**

Zum System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher gehören:

1. Staatsanwälte bei den Jugendstrafgerichten, deren Aufgabe in den Ermittlungen bei Straftaten, in die Jugendliche als Täter oder Tatbeteiligte verwickelt sind, besteht;
2. Jugendstrafrichter, Familienrichter und Gemeinderichter, die Verfahren und rechtliche Handlungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen;
3. Straf- und Familienkammern bei den Obersten Gerichten des jeweiligen Gerichtsbezirks, darunter auch die Jugendstrafkammern bei den genannten Gerichten in zweiter Instanz;
4. Die Revisionskammer in Strafsachen beim Obersten Gerichtshof;
5. Kriminalpolizei und technische Hilfsbeamte der bei den jeweiligen Jugendstrafgerichten und Familiengerichten tätigen Staatsanwaltschaft;
6. Die oberste Polizeibehörde des Landes mit spezialisiertem Personal, die die Tätigkeit der Justizbehörden und zuständigen Einrichtungen unterstützt;
7. Staatliche Ombudsmänner, die die Verteidigung in einem Prozess übernehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche keinen Verteidiger hat;
8. Die Ämter für Familienpflege beim Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales, Familienkommissariate oder Polizeiinspektoren, wenn Maßnahmen zur Überwachung der Wahrung oder zur Wiederherstellung von Rechten erforderlich werden;
9. Das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales, das die Rahmenbedingungen für die Durchführung der im vorliegenden Gesetz festgelegten pädagogischen Maßnahmen festlegt;
10. Weitere Einrichtungen für Familie und Soziales.

Jede in das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen einbezogene Einrichtung gewährleistet die Durchführung der für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Aufgaben und die entsprechende fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter.

Für die Mitarbeit in dem System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendlichen sind Personen auszuwählen, die über Kenntnisse im Strafrecht, im Bereich 'Kind und Familie' sowie über Kenntnisse der im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Menschenrechtsbestimmungen verfügen.

Die Mitarbeiter arbeiten spezielle Programme aus und leisten damit den Justizbehörden Hilfe und Unterstützung bei Verfahren gegen Jugendliche, die in diese Programme aufgenommen wurden, und unterrichten über Fortschritte und Bedürfnisse der genannten Jugendlichen.

#### **Artikel 164. – Jugendstrafgerichte**

Innerhalb des gesamten Staatsgebietes werden im Rahmen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit Jugendstrafgerichte aufgebaut.

Die Regierung und der Oberste Rat der Justiz ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Aufbaus und das Funktionieren der Jugendstrafgerichte innerhalb des gesamten Landes.

Bis zum Aufbau der Jugendstrafgerichte übernehmen die Jugendrichter übergangsweise die gemäß dem vorliegenden Gesetz festgelegten Aufgaben für Jugendstrafrichter.

#### **Artikel 165. – Fachkenntnisse der Jugendstrafrichter**

Die Jugendstrafrichter eignen sich die erforderlichen Kenntnisse über die Verurteilung von straffällig gewordenen Jugendlichen zwischen vierzehn (14) und achtzehn (18) Jahren an. Des Weiteren eignen sie sich die fehlenden Kenntnisse hinsichtlich der Überwachung der Wahrung der Rechte bei Jugendstrafverfahren an.

#### **Artikel 166. – Strafrechtliche Zuständigkeit des Familienrichters**

Für diejenigen Orte, in denen kein Jugendstrafrichter vorhanden ist, verfügt der Oberste Rat der Justiz, dass die Familienrichter die im vorhergehenden Artikel für Jugendstrafrichter festgelegten Aufgaben sowie die Überwachung der Wahrung der Rechte bei Jugendstrafverfahren übernehmen. Ist weder ein Jugendstrafrichter noch ein Familienrichter vorhanden, eignet sich der zuständige Gemeinderichter die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet Jugendstrafverfahren an.

**Übergangsvorschrift.** Die Zuständigkeit der Familienrichter in diesem Bereich bleibt bis zum Aufbau der für die Durchführung von Jugendstrafverfahren erforderlichen Jugendstrafgerichte bestehen.

#### **Artikel 167. – Funktionelle Unterscheidung der Richter**

Es ist zu gewährleisten, dass ein Beamter, der bereits als Richter die Wahrung der Rechte in einem Jugendstrafverfahren überwacht hat, nicht für die Verurteilung des Jugendlichen im selben Verfahren herangezogen werden darf.

Um dies zu gewährleisten, ergreift der Oberste Rat der Justiz, vertreten durch die jeweiligen Regionalräte der Justiz, allgemeine und besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Ver-

teilung der Kompetenzen zwischen den Jugendstrafrichtern, Familienrichtern und Gemeinderichtern.

#### **Artikel 168. – Besetzung und Zuständigkeit der Jugendstrafkammern**

Die Obersten Gerichte des jeweiligen Gerichtsbezirkes verfügen über Jugendstrafkammern, die sich auf Jugendstrafrecht spezialisiert haben. Diese Kammern setzen sich aus einem (1) Richter der Strafkammer und aus zwei (2) Richtern der Familienkammer zusammen. Ist kein Familienrichter vorhanden, kann auch ein Richter der Zivilkammer des jeweiligen Obersten Gerichts ernannt werden.

Jugendstrafverfahren in zweiter Instanz werden vor den Jugendstrafkammern bei den Obersten Gerichten des jeweiligen Gerichtsbezirkes verhandelt.

Die Regierung und der Oberste Rat der Justiz gewährleisten, dass nur Richter in die Jugendstrafkammern berufen werden, die auf Jugendstrafrecht spezialisiert sind.

### **KAPITEL III SCHADENSWIEDERGUTMACHUNG**

#### **Artikel 169. – Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Straftaten, die von Jugendlichen begangen werden, die das vierzehnte (14.), aber noch nicht das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben, haben eine straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur Folge.

#### **Artikel 170. – Schadenswiedergutmachung**

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter haften solidarisch und sind auf Antrag des Opfers oder dessen Verteidigers zu dem Verfahren zur Schadenswiedergutmachung vorzuladen. Die Ladung erfolgt durch das für die Wiedergutmachung zuständige Gericht.

#### **Artikel 171. – Legalitätsprinzip**

Außer in den Fällen, in denen eine Strafanzeige oder ein Strafantrag erforderlich ist, wird die Straftat von Amts wegen verfolgt.

#### **Artikel 172. – Rücknahme des Strafantrages**

Bei Antragsdelikten ist eine Rücknahme des Strafantrages zulässig.

#### **Artikel 173. – Beendigung der Strafverfolgung**

Die Strafverfolgung ist einzustellen bei Tod, Rücknahme des Strafantrages, Verjährung, Täter-Opfer-Ausgleich und vollständiger Schadenswiedergutmachung, wenn kein Anspruch besteht, bei Anwendung des Opportunitätsprinzips sowie in den anderen im vorliegenden Gesetz und in der Strafprozessordnung festgelegten Fällen.

### **Artikel 174. – Opportunitätsprinzip, Täter-Opfer-Ausgleich und vollständige Schadenswiedergutmachung**

Die Justizbehörden sind verpflichtet, den Einigungserfolg für einen Täter-Opfer-Ausgleich sowie für die Schadenswiedergutmachung zu erleichtern, als vorrangiger Leitgrundsatz gilt dabei die Anwendung des Opportunitätsprinzips. Dies darf nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgen und ist vor dem Hintergrund von Erziehung und Bildung durchzuführen, so dass das Kind oder der Jugendliche sich der Folgen seines strafbaren Handelns und der sich daraus ableitenden Verantwortlichkeit bewusst wird. Ebenso ist der Schlichter verpflichtet, den Vergleich mit dem Opfer zu suchen.

Ist die Anwendung des Opportunitätsprinzips mit Gefahren für Leib oder Leben des Jugendlichen verbunden, so sind vom zuständigen Richter Schutzmaßnahmen, wie bspw. die wirtschaftliche Unterstützung für einen Wohnortwechsel der Familie, einzuleiten. Die Regierung wird die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

### **Artikel 175. – Anwendung des Opportunitätsprinzips in Prozessen gegen Jugendliche, die an von verbotenen bewaffneten Gruppen begangenen Straftaten beteiligt sind**

Die Generalstaatsanwaltschaft kann auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten, wenn der Jugendliche in irgendeiner Form einer verbotenen bewaffneten Gruppe angehört hat, oder wenn er direkt oder indirekt an Kampfhandlungen, an mit Waffengewalt begangenen Straftaten oder an Straftaten, die von verbotenen bewaffneten Gruppen begangen wurden, beteiligt war:

1. wenn der Jugendliche seine Entscheidung mit seinem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld begründet, um sein Ansehen durch die Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe im Sinne des Gesetzes zu steigern, oder
2. wenn aufgrund einer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ausgrenzung des Jugendlichen keine anderen Möglichkeiten für seine Persönlichkeitsentwicklung bestanden, oder
3. wenn der Jugendliche nicht in der Lage war, sich an einer anderen Form gesellschaftlicher Beteiligung zu orientieren, oder
4. bei Anwendung von Gewalt sowie bei Bedrohung, Zwang und Nötigung.

Jugendliche, die aus verbotenen bewaffneten Gruppen aussteigen, sind in ein Sonderprogramm des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales zur Betreuung eben dieser Kinder und Jugendlichen aufzunehmen.

Das Opportunitätsprinzip findet keine Anwendung bei schweren Verstößen gegen internationale Menschenrechtsbestimmungen, bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bei Völkermord gemäß dem Rom-Statut.

### **Artikel 176. – Besonderes Verbot**

Eine Befragung sowie die Anwerbung zu geheimdienstlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die aus einer verbotenen bewaffneten Gruppe ausgestiegen sind, durch die Organe der Staatsgewalt sind verboten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

## **KAPITEL V<sup>2</sup>** **SANKTIONEN**

### **Artikel 177. – Sanktionen**

Für Jugendliche, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, können folgende Sanktionen angewendet werden (kumulativ):

1. Verwarnung;
2. Erteilung von Verhaltensauflagen;
3. Gemeinnützige Arbeit;
4. Beiordnung eines Bewährungshelfers;
5. Freizeitarrrest;
6. Freiheitsentzug in einer Einrichtung mit spezieller Betreuung.

Die im vorliegenden Artikel festgelegten Sanktionen sind im Rahmen von Programmen für eine spezielle Betreuung durch das staatliche System für Familie und Soziales zu vollstrecken und müssen den vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales ausgearbeiteten Programmen entsprechen.

Um jede der genannten Sanktionen anwenden zu können, ist von der zuständigen Behörde die Aufnahme des Jugendlichen in ein Erziehungsprogramm zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Pflichten und die Gewährung von Rechten sind vom Familienpfleger oder dessen Vertreter zu prüfen und zu kontrollieren.

Die Vollstreckung der jeweiligen Maßnahme ist von demjenigen Richter zu kontrollieren, der die Maßnahme verhängt hat.

### **Artikel 178. – Zweck der Sanktionen**

Die im vorangegangenen Artikel genannten Sanktionen dienen dem Schutz, der Erziehung und der Wiederherstellung und sind mit Unterstützung der Familie sowie mit fachlicher Unterstützung anzuwenden.

Der Richter kann das Strafmaß den individuellen Umständen und den speziellen Bedürfnissen des Jugendlichen anpassen.

### **Artikel 179. – Strafzumessung**

Bei der Strafzumessung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art und Schwere der Straftat;
2. Verhältnismäßigkeit und Eignung einer Strafe unter Berücksichtigung der Umstände und der Schwere der Straftat; Umstände und Bedürfnisse des Jugendlichen sowie die Bedürfnisse der Gesellschaft;
3. Alter des Jugendlichen;

---

2 Im Original folgt auf Kapitel III unmittelbar Kapitel V.

4. Anerkennung der Schuld;
5. Nichterfüllung der vom Richter auferlegten Pflichten;
6. Verstoß gegen Strafauflagen.

Bei der Festlegung der Höhe der Freiheitsstrafe ist vom zuständigen Gericht die Zeit, die der Jugendliche in Untersuchungshaft verbracht hat, anzurechnen.

Jugendliche zwischen vierzehn (14) und achtzehn (18) Jahren sind bei Verstößen gegen die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Strafauflagen mit einer Freiheitsstrafe zu belegen.

Die Nichteinhaltung des Versprechens der Unterlassung künftiger Straftaten hat die Verhängung einer Freiheitsstrafe durch den zuständigen Richter zur Folge.

#### **Artikel 180. – Rechte des Jugendlichen während der Vollstreckung von Sanktionen**

Während der Vollstreckung einer verhängten Sanktion stehen dem Jugendlichen neben den in der Verfassung und im vorliegenden Gesetz festgelegten Rechten folgende Rechte zu:

1. Verbleib in der Familie als Vorzugsbehandlung, sofern dies mit den Bedingungen für seine Entwicklung vereinbar ist;
2. Aufklärung über das Betreuungsprogramm, in das der Jugendliche für die Dauer der Strafauflagen aufgenommen wurde;
3. Bereitstellung von sozialen und medizinischen Dienstleistungen durch entsprechend geschultes Personal und Fortsetzung der Ausbildung entsprechend dem Alter und dem Bildungsstand des Jugendlichen;
4. Vertrauensvoller Umgang mit dem Prozessbevollmächtigten oder dem Ombudsmann, mit dem Familienpfleger, mit dem Staatsanwalt und mit der zuständigen Justizbehörde;
5. Stellung von Anträgen vor jeder beliebigen Behörde und Gewährleistung der Beantwortung der Anträge;
6. Freie Kommunikation mit Eltern, Vertretern und Verantwortlichen, sofern kein Verbot durch die Justizbehörden vorliegt;
7. Aufklärung der Angehörigen des Jugendlichen über ihre Rechte sowie über die aktuelle Situation und die Rechte des Jugendlichen.

#### **Artikel 181. – Untersuchungshaft**

Der für die Kontrolle der Wahrung der Rechte zuständige Richter kann zu jeder Zeit sowie vor Beginn des Gerichtsverfahrens bei Vorliegen folgender Umstände als letztes Mittel die Untersuchungshaft beantragen bei:

1. Fluchtgefahr;
2. Verdunklungsgefahr;
3. Gefahr für Leib und Leben des Opfers, des Anzeigenerstatters, des Zeugen oder der Gesellschaft.

Die Untersuchungshaft darf nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der Tatschwere eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Die Untersuchungshaft ist in gesonderten Einrichtungen, in denen die Jugendlichen von bereits Verurteilten getrennt unterzubringen sind, zu vollstrecken.



Die Untersuchungshaft darf für einen Zeitraum von maximal vier Monaten angeordnet werden und kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Endet das Verfahren nach Ablauf der Frist ohne Schuldspruch, ist der Haftbefehl vom Ermittlungsrichter aufzuheben und durch eine andere Maßnahme, wie bspw. die Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer Erziehungseinrichtung, zu ersetzen.

Während der Zeit, in der sich der Jugendliche in Pflege befindet, sind ihm je nach Alter, Geschlecht und persönlichen Eigenschaften die entsprechende Fürsorge, Schutz sowie soziale Hilfe, Hilfe bei der Ausbildung sowie professionelle, psychologische, medizinische und physische Hilfe zu gewähren.

#### **Artikel 182. – Ermahnung**

Die zuständige Justizbehörde hält dem Jugendlichen die Straftat sowie die Folgen der Tat und die Notwendigkeit des Schadenersatzes vor Augen. Der Jugendliche ist in jedem Fall zur Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und des Zusammenlebens verpflichtet. Diese Maßnahmen werden vom Institut für Studien beim Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten durchgeführt.

Wird ein Kind oder Jugendlicher zum Schadenersatz verurteilt, sind die Eltern sowie der Jugendliche selbst von der zuständigen Justizbehörde über die Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes gemäß dem verkündeten Urteil zu belehren.

#### **Artikel 183. – Verhaltensregeln**

Dem Jugendlichen werden Verbote und Pflichten für einen geordneten Lebenswandel sowie zur Aufnahme und Durchführung einer Ausbildung auferlegt. Diese Maßnahme darf einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nicht überschreiten.

#### **Artikel 184. – Gemeinnützige Arbeit**

Die Erbringung gemeinnütziger Arbeit darf nur für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten angeordnet werden. Diese Maßnahme darf maximal acht Stunden pro Woche und vorzugsweise an Wochenenden und Feiertagen stattfinden oder, sofern hierdurch der tägliche Schulablauf nicht beeinträchtigt wird, an Werktagen.

Arbeiten, die die Entwicklung und Erziehung gefährden oder behindern oder die Gesundheit oder die physische, geistige, psychische, moralische oder soziale Entwicklung beeinträchtigen, sind in jedem Fall verboten.

#### **Artikel 185. – Bewährungshilfe**

Eine Bewährung wird mit der Auflage, sich in die Obhut eines Bewährungshelfers zu begeben sowie an einem speziellen Betreuungsprogramm teilzunehmen, verhängt. Diese Maßnahme darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

### **Artikel 186. – Freizeitarrest**

Der Jugendliche ist in ein Sonderprogramm aufzunehmen, zu dessen Teilnahme er in seiner Freizeit oder an den Wochenenden verpflichtet ist. Diese Maßnahme darf einen Zeitraum von drei (3) Jahren nicht überschreiten.

### **Artikel 187. – Freiheitsentzug**

Freiheitsstrafen, die in Einrichtungen mit spezieller Betreuung zu verbüßen sind, dürfen nur gegen Jugendliche zwischen sechzehn (16) und achtzehn (18) Jahren verhängt werden, sofern im Strafgesetzbuch für die begangene Straftat eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs (6) Jahren vorgesehen ist. In diesem Fall beträgt die in Einrichtungen mit spezieller Betreuung zu verbüßende Freiheitsstrafe ein (1) bis fünf (5) Jahre.

Ist ein Jugendlicher zwischen vierzehn (14) und achtzehn (18) Jahren eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, einer Entführung oder einer Erpressung in jeder Form schuldig, beträgt die Freiheitsstrafe zwei (2) bis acht (8) Jahre.

Ein Teil der Freiheitsstrafe kann durch Meldeauflagen, gemeinnützige Arbeit sowie das Versprechen, weitere Straftaten zu unterlassen und sich ordentlich zu verhalten, ersetzt werden. Die Dauer dieser Maßnahmen wird vom Richter festgelegt. Verstöße gegen die genannten Auflagen haben einen Widerruf der Bewährung und eine Verbüßung der Restfreiheitsstrafe zur Folge.

Vollendet der Jugendliche während der Dauer des Freiheitsentzugs das achtzehnte (18.) Lebensjahr, kann die Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des einundzwanzigsten (21.) Lebensjahres in derselben Einrichtung fort dauern. Die Freiheitsstrafe darf auf keinen Fall in Strafvollzugsanstalten für Erwachsene vollstreckt werden.

Die Strafvollzugsanstalten sind verpflichtet, eine Betreuung des Jugendlichen zu gewähren, die sich von der Betreuung volljähriger Heranwachsender unterscheidet. Die Vollstreckung der Strafe ist nach Erreichen der Volljährigkeit fortzusetzen. Die genannte Betreuung umfasst ebenfalls eine gesonderte Unterbringung innerhalb der Haftanstalt.

### **Artikel 188. – Rechte inhaftierter Jugendlicher**

Neben den in der Verfassung und im vorliegenden Gesetz festgelegten Rechten hat ein inhaftierter Jugendlicher folgende Rechte:

1. Unterbringung in der Nähe des Wohnortes der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter;
2. Wahrung von Hygiene und Sicherheit, Zugang zu den wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen sowie Fortsetzung der Ausbildung während der Haftzeit;
3. Ärztliche Untersuchung unmittelbar nach Überstellung in die Strafvollzugsanstalt zur Feststellung von Verletzungen sowie Untersuchung des psychischen und physischen Zustandes auf Behandlungsbedürftigkeit;
4. Fortsetzung der Ausbildung entsprechend dem Alter und Bildungsstand;
5. Getrennte Unterbringung von erwachsenen Strafgefangenen;
6. Mitsprache bei der Erarbeitung eines Planes zur Vollstreckung der Strafmaßnahme;

7. Aufklärung über die innerhalb der Einrichtung geltenden Regeln, insbesondere über disziplinarische Maßnahmen sowie über deren Anwendung;
8. Mitsprache bei der Verlegung in eine andere Einrichtung. Eine Verlegung darf nur auf schriftliche Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen;
9. Der Jugendliche darf nicht in Einzelhaft genommen werden;
10. Kontakt mit Angehörigen und Freunden, Empfang von Besuch mindestens einmal wöchentlich;
11. Zugang zu Information durch die Medien.

#### **Artikel 189. – Verhängung jugendstrafrechtlicher Sanktionen**

Nach Anhörung aller am Verfahren Beteiligten ist vom Richter in der mündlichen Verhandlung zu erklären, ob eine Schutzmaßnahme erforderlich ist oder nicht, oder ob er eine Strafmaßnahme zu verhängen gedenkt. Hierbei ist die Anwesenheit des Amtes für Familienpflege erforderlich, das eine Studie mit folgenden Aspekten vorlegt: familiäre, wirtschaftliche, soziale, psychologische und kulturelle Situation des Jugendlichen sowie andere Aspekte, die für die Justizbehörde für eine Festlegung eines Strafmaßes wichtig sind. Nach Anhörung des Amtes für Familienpflege legt der Richter die entsprechende Strafmaßnahme fest.

Die Strafe ist in der mündlichen Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden, anderenfalls ist die Strafe nichtig. Sind für die Verhandlung mehrere Tage erforderlich, ist die Verhandlung bis zur Entscheidung fortzusetzen. Zwischen zwei Prozesstagen dürfen höchstens zehn (10) Arbeitstage liegen. Liegen zwischen zwei Prozesstagen mehr als zehn (10) Arbeitstage, ist der Prozess neu zu beginnen.

#### **Artikel 190. – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten durch Jugendliche werden wie folgt bestraft:

Für die Untersuchung und die Sanktionierung ist der Familienkommissar des Ortes, an dem die Ordnungswidrigkeit begangen wurde, zuständig. Ist kein Familienkommissar vorhanden, wird diese Aufgabe vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde übernommen.

Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet, ist diese demjenigen aufzuerlegen, der das Sorgerecht oder die Vormundschaft für den Jugendlichen hat. Der Sorgeberechtigte haftet für die Zahlung, die durch das Gericht angeordnet wird.

Verkehrsdelikte, die von Jugendlichen zwischen fünfzehn (15) und achtzehn (18) Jahren begangen wurden, werden vom Familienkommissar geahndet. Ist kein Familienkommissar vorhanden, wird diese Aufgabe vom Bürgermeister der Gemeinde übernommen.

Für die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten, die von Jugendlichen begangen wurden, gelten die gleichen Verfahrensregeln wie für Erwachsene, sofern diese nicht den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes und besonders den Grundsätzen in diesem Titel entgegenstehen.

#### **Artikel 191. – Betroffenheit auf frischer Tat**

Wird ein Jugendlicher auf frischer Tat gestellt, ist er unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt vorzuführen und von diesem innerhalb von sechsunddreißig (36) Stunden dem für die Wahrung der Rechte des Jugendlichen zuständigen Richter, der über den Tathergang in

Kenntnis zu setzen ist, zu überstellen. Dieser Richter übersendet dem Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die die Herrin des Verfahrens ist, für die Anberaumung eines Verhandlungstermins innerhalb der darauffolgenden 10 Arbeitstage die Akten. Das anhängige Strafverfahren wird unter Einhaltung der im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen für Jugendstrafverfahren durchgeführt.

## TITEL II

### KAPITEL I

#### **GESONDERTE VERFAHREN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN, DIE OPFER VON STRAFTATEN WURDEN**

##### **Artikel 192. – Besondere Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat wurden**

In Verfahren, in denen es um Straftaten geht, bei denen Kinder und Jugendliche Opfer geworden sind, sind vom zuständigen Gericht die Grundsätze des obersten Interesses des Kindes, der Vorrang seiner Rechte, der ganzheitliche Schutz und die in den von Kolumbien unterzeichneten internationalen Abkommen sowie in der Verfassung und im vorliegenden Gesetz verbrieften Rechte zu berücksichtigen.

##### **Artikel 193. – Kriterien für die Durchführung von Verfahren bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat wurden**

Für die Umsetzung der im vorgenannten Artikel festgelegten Grundsätze sowie für die Gewährleistung der Wiederherstellung der Rechte sind von der zuständigen Justizbehörde in Verfahren bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Vorrangige Behandlung von Verfügungen, Beweisen, Akten und späteren Entscheidungen;
2. Vorladung der Eltern, der gesetzlichen Vertretern oder der Personen, mit denen das Kind oder der Jugendliche zusammenlebt, zur Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen, sofern es sich bei den genannten Personen nicht um die Täter handelt. Außerdem ist das Amt für Familienpflege im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen zur Überwachung der Gewährung und zur Wiederherstellung der Rechte des Minderjährigen, wenn dieser ganz oder zeitweise elternlos ist, wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder wenn die genannten Personen an der Straftat beteiligt sind, unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
3. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bestrafung der Verantwortlichen, der Leistung von Schadensersatz sowie der vollumfänglichen Wiederherstellung der verletzten Rechte;
4. Die Justizbehörde ordnet von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter, des Familienpflegers oder des Ministeriums für Öffentliche Angelegenheiten gemäß dem vorliegenden Gesetz die Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahlung von Schadensersatz an, sofern dies erforderlich ist. In diesen Fällen ist eine Kaution nicht erforderlich;
5. Die Justizbehörde trägt dafür Sorge, dass bei Verfahren, die mit einem Vergleich, einem Verzicht oder mit vollständigem Schadensersatz enden, die Rechte der Kinder oder Jugendlichen, die Opfer einer Straftat geworden sind, nicht verletzt werden;
6. Von einer Anwendung des Opportunitätsprinzips sowie von einer Strafaussetzung zur Bewährung ist abzusehen, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind, es sei denn, dass eine Entschädigung der Opfer nachgewiesen werden kann;
7. Die Justizbehörde trägt dafür Sorge, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche als Opfer von Straftaten betreffen, die Meinung und die Eigenarten der

Kinder berücksichtigt werden und dass ihre Würde, ihre Intimsphäre sowie andere gesetzlich festgelegte Rechte geachtet werden. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer durch das Verfahren gegen die Verantwortlichen nicht weiter stigmatisiert werden oder ein weiteres Trauma erleiden;

8. Bei den erforderlichen medizinischen Untersuchungen ist die Meinung der Kinder und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat geworden sind, zu berücksichtigen. Kann das Kind oder der Jugendliche sich nicht selbst äußern, ist die Zustimmung der Eltern, des gesetzlichen Vertreters oder, wenn diese nicht vorhanden sind, des Familienpflegers, des Familienkommissariats oder, wenn diese nicht vorhanden sind, eines Vertreters der Familie oder eines Familieninspektors einzuholen. Wird diese Zustimmung aus irgendeinem Grunde nicht erteilt, ist die betreffende Person auf die Bedeutung für die Ermittlungen hinzuweisen und über die daraus entstehenden Folgen zu belehren. Ist auch dies erfolglos, ist der mit der Wahrung der Rechte des Jugendlichen betraute Richter um einen Beschluss der erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.  
Die genannten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht und wenn diese Maßnahmen keine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen darstellen;
9. Die Justizbehörde ordnet bei den zuständigen Behörden spezielle Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen, die Opfer und/oder Zeugen einer Straftat geworden sind, und ihrer Familie an, wenn dies aufgrund der Ermittlungen erforderlich ist;
10. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten geworden sind, sowie deren Eltern, gesetzliche Vertreter oder die Personen, mit denen sie zusammenleben, sind über den Zweck des Verfahrens, das Ergebnis der Ermittlungen sowie über die Möglichkeiten, Rechte geltend zu machen, zu belehren;
11. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Angehörigen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen, ist von der Verhängung von Hausarrest abzusehen;
12. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher als Zeuge geladen, so ist es/er gemäß den Regelungen des vorliegenden Gesetzes von einem Mitarbeiter der hierfür zuständigen Behörde oder von einem Psychologen zu begleiten;
13. In Verfahren, in denen ein Kind oder Jugendlicher als Zeuge aussagen muss, ist sicherzustellen, dass die Aussage ohne Druck und ohne Einschüchterung erfolgt.

#### **Artikel 194. – Vernehmung im Strafverfahren**

In einem Verfahren wegen einer Straftat, deren Opfer ein Minderjähriger ist, der das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf das Opfer dem Täter nicht gegenübergestellt werden. Die Vernehmung ist unter Zuhilfenahme technischer Mittel durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass das Kind oder der Jugendliche von einer fachlich qualifizierten Person begleitet wird, die die Befragung in eine dem jeweiligen Alter entsprechende Sprache überträgt. Hält der Richter es für angebracht, dürfen bei dem Verfahren nur die Verfahrensbeteiligten, die zuständige Justizbehörde, der Familienpfleger, Aufsichtsbehörden sowie geschultes Fachpersonal, das dem Kind oder Jugendlichen Hilfe und Unterstützung leistet, anwesend sein.

**Artikel 195. – Befugnisse des Familienpflegers**

In Verfahren wegen Straftaten, deren Opfer ein Kind oder ein Jugendlicher geworden ist, ist der Familienpfleger berechtigt, zur Überwachung der Wahrung der Rechte und zu deren Wiederherstellung Auskunft über den Verlauf der Ermittlungen zu erhalten.

**Artikel 196. – Befugnisse des gesetzlichen Vertreters des Opfers**

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen sind berechtigt, sich gemäß der Strafprozessordnung an dem Verfahren gegen einen Erwachsenen wegen einer Straftat, deren Opfer das Kind oder der Jugendliche geworden ist, als dessen Vertreter zu beteiligen und ein Verfahren wegen Schadensersatzes anzustrengen.

Kinder oder Jugendliche, die Opfer von Straftaten geworden sind, haben während des Strafverfahrens und während des Verfahrens wegen Schadensersatzes Anspruch auf den Beistand eines geeigneten Rechtsanwalts, der die Interessen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen auch ohne Erhebung eines Honorars vertritt und der vom zuständigen Ombudsmann benannt wird.

**Artikel 197. – Vollumfängliche Schadenswiedergutmachung in Verfahren mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat wurden**

In Verfahren wegen Straftaten, deren Opfer ein Kind oder ein Jugendlicher geworden ist, ist das Verfahren wegen eines Schadensersatzanspruchs von Amts wegen zu eröffnen, wenn die Eltern, der gesetzliche Vertreter oder der Familienpfleger nicht innerhalb der darauffolgenden dreißig Tage die Vollstreckung des Urteils beantragt hat.

**Artikel 198. – Besondere Programme für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat wurden**

Die Regierung, die Regionalregierung, die Distrikts- und die Gemeindeverwaltung erstellt unter Aufsicht der jeweiligen Behörde für Familie und Soziales besondere Programme für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat wurden, und führen diese durch. Diese Programme müssen dem vollumfänglichen Schutz, der Art der Straftat, dem obersten Interesse und dem Vorrang der Rechte des betreffenden Kindes oder Jugendlichen entsprechen.

**Artikel 199. – Strafmilderungen und Sonderregelungen**

Für Verfahren wegen eines vorsätzlichen Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts, wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Entführung, deren Opfer Kinder oder Jugendliche geworden sind, gilt folgendes:

1. Wird in den in Artikel 306 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 vorgesehenen Fällen eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet, so ist diese stets in einer Strafvollzugseinrichtung zu vollstrecken. Maßnahmen ohne Freiheitsentzug gemäß Art. 307 lit. b), 315 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 sind für diese Straftaten unzulässig;
2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt darf nicht durch Hausarrest gemäß Art. 314 Nr. 1, 2 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 ersetzt werden;

3. Die Einstellung einer Strafmaßnahme durch Anwendung des Opportunitätsprinzips gemäß Art. 324 Nr. 8 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 im Falle von Schadenersatz ist unzulässig;
4. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht zur Bewährung gemäß Art. 63 des Strafgesetzbuchs ausgesetzt werden;
5. Die Verhängung einer Bewährungsstrafe gemäß Artikel 64 des Strafgesetzbuchs ist unzulässig;
6. Eine Ersetzung der Freiheitsstrafe durch eine Maßnahme gemäß Art. 461 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 ist unzulässig;
7. Eine Herabsetzung des Strafmaßes aufgrund von Vorabgesprächen zwischen dem Staatsanwalt und dem Verdächtigen oder dem Angeklagten gem. Art. 348 und 351 des Gesetzes Nr. 906 von 2004 ist unzulässig;
8. Eine Vergünstigung oder eine Ersetzung der Freiheitsstrafe durch andere juristische oder behördliche Maßnahmen ist, außer im Falle einer Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Behörden gemäß der Strafprozessordnung, ebenfalls unzulässig.

**Übergangsvorschrift.** Während der vorübergehenden Rechtskraft des Gesetzes Nr. 600 aus dem Jahr 2000 sind in den in Abschnitt 1 des vorliegenden Artikels genannten Fällen eine Strafaussetzung zur Bewährung durch Hinterlegung einer Kautions, eine Einstellung der Strafmaßnahme aufgrund der vollständigen Leistung von Schadensersatzzahlungen, eine Aussetzung der Strafmaßnahmen wegen Vollendung des fünfundsechzigsten (65.) Lebensjahres, eine Herabsetzung des Strafmaßes aufgrund eines vorangegangenen Urteils und aufgrund eines Schuldgeständnisses unzulässig. Auch strafersetzende Maßnahmen und Bewährungsstrafen sind unzulässig. Des Weiteren darf bei den genannten Straftaten die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugseinrichtung weder durch einen Hausarrest noch durch eine andere vergünstigende juristische oder behördliche Maßnahme ersetzt werden. Eine Vergünstigung im Falle der Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Behörden gemäß der Strafprozessordnung ist hiervon ausgenommen.

**Artikel 200.** Der Artikel 119 des Gesetzes Nr. 599 von 2000 lautet wie folgt:

Artikel 119. Strafschärfende Umstände. Stimmen die in den vorangegangenen Artikeln beschriebenen Straftaten mit einem der in Artikel 104 genannten Umstände überein, erhöht sich das jeweilige Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte.

Waren die in den vorangegangenen Artikeln genannten Straftaten gegen Minderjährige unter vierzehn (14) Jahren gerichtet, verdoppelt sich das Strafmaß.



**BUCH III**  
**DAS STAATLICHE SYSTEM FÜR FAMILIE UND SOZIALES, FÜR**  
**ÖFFENTLICHE ANGELEGENHEITEN, KONTROLLE UND AUFSICHT**

**KAPITEL I**  
**DAS STAATLICHE SYSTEM FÜR FAMILIE UND SOZIALES UND FÜR**  
**ÖFFENTLICHE POLITIK IN BEZUG AUF KINDER UND JUGENDLICHE**

**Artikel 201. – Definition der öffentlichen Politik in Bezug auf Kinder und Jugendliche**

Als öffentliche Politik in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt die Gesamtheit von Handlungen des Staates unter Beteiligung der Familie und der Gesellschaft zur Gewährleistung des vollumfänglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Öffentliche Politik umfasst die Gestaltung, Anpassung, Bewertung und die Umsetzung von Plänen, Programmen, Projekten und Strategien.

**Artikel 202. – Zielsetzung der öffentlichen Politik**

Gegenstand dieser Politik sind:

1. Die Ausrichtung der Tätigkeit des Staates auf eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Bedingungen zur weiteren Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen als Teilhaber an diesen Rechten;
2. Die ständige Pflege und Aktualisierung der elektronischen Datensysteme, die eine Begründung von Entscheidungen in dem jeweiligen Bereich ermöglichen;
3. Die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Einbeziehung von Kindern als verletzlichste Gruppe der Gesellschaft in das gesellschaftliche Leben unter Wahrung der Gleichheit;
4. Die Förderung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Abteilungen.

**Artikel 203. – Leitgrundsätze der öffentlichen Politik**

Die öffentliche Politik in Bezug auf Kinder, Jugend und Familie richtet sich in jedem Fall nach den folgenden Grundsätzen:

1. Beachtung des obersten Interesse des Kindes oder des Jugendlichen;
2. Vorrang der Rechte der Kinder und Jugendlichen;
3. Vollumfänglicher Schutz;
4. Rechtmäßigkeit;
5. Ganzheit und Verständlichkeit der Politik;
6. Solidarität;
7. Soziale Teilhabe;
8. Vorrang der Kinder- und Jugendpolitik;
9. Vollständigkeit;
10. Vorrang von Investitionen in die Kinder- und Jugendpolitik;

11. Finanzierung, Verwaltung und Effizienz von öffentlichen Ausgaben und Investitionen;
12. Zukunftschancen.

#### **Artikel 204. – Verantwortliche Personen der öffentlichen Kinder- und Jugendpolitik**

Die Erarbeitung, die Durchführung und die Bewertung der Kinder- und Jugendpolitik auf nationaler, regionaler, Distrikts- und Gemeindeebene obliegen dem Präsidenten der Republik Kolumbien, den Gouverneuren und den Bürgermeistern. Die Nichterfüllung hat disziplinarische Maßnahmen wegen Untätigkeit zur Folge. Die Verantwortung kann nicht übertragen werden und findet ihren Niederschlag in den öffentlichen Ergebnissen.

Auf staatlicher Ebene ist eine differenzierte Kinder- und Jugendpolitik erforderlich, die eine Verständigung zwischen den Gemeinderäten, Abgeordnetenversammlungen und dem Nationalkongress zur Festlegung und Zuteilung von Mitteln für die Durchführung der beabsichtigten öffentlichen Politik ermöglicht.

Die staatliche Planungsabteilung, das Ministerium für Soziales und das Ministerium für Erziehung und Bildung arbeiten mit Unterstützung des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales die entsprechenden Richtlinien aus. Diese Richtlinien müssen Pläne für die Entwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik unter Berücksichtigung des Lebenszyklus, sowie ein Konzept zur Gewährleistung und zur Wiederherstellung von Rechten enthalten.

Der Gouverneur und der Bürgermeister analysieren in den ersten vier (4) Monaten ihrer Amtszeit die Situation der Kinder und Jugendlichen in ihrem Distrikt und ihrer Gemeinde. Zweck dieser Analyse sind die Benennung der vorrangigen Probleme und deren Aufnahme in den Entwicklungsplan sowie die Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Strategien zur Lösung dieser Probleme.

Die Abgeordnetenversammlungen und die örtlichen Räte überprüfen für die Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Investitionsplanes die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Untersuchungen. Hierfür ist vom Gouverneur und vom Bürgermeister der Entwicklungsplan vor seiner Verabschiedung den Abgeordnetenversammlungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Gesamtheit der Überschüsse der vom Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales bereitgestellten Mittel ist für die Finanzierung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Kinder- und Jugendpolitik zu verwenden.

#### **Artikel 205. – Staatliches System für Familie und Soziales**

Dem Kolumbianischen Institut für Familie und Soziales als Kopf des staatlichen Systems für Familie und Soziales obliegt die Verständigung der zuständigen Behörden bei der Gewährung, der Verhütung vor Verletzungen, beim Schutz und bei der Wiederherstellung von Rechten auf nationaler, regionaler, Distrikts- und Gemeindeebene sowie in Gemeinden und Gebieten mit indigener Bevölkerung.

Dem Nationalrat für Soziales als verantwortlicher Behörde obliegen bei Einhaltung der Leitgrundsätze und Empfehlungen des staatlichen Planungsamtes die Ausarbeitung einer öffentlichen Politik sowie die Mobilisierung und die Einsetzung der für die Gewährung, den Schutz

und die Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb des gesamten Staatsgebietes bereitgestellten finanziellen Mittel.

#### **Artikel 206. – Nationalrat für Sozialpolitik**

Dem Nationalrat für Sozialpolitik als verantwortlicher Behörde obliegen die Ausarbeitung einer öffentlichen Politik sowie die Mobilisierung und der Einsatz der bereitgestellten finanziellen Mittel sowie die Festlegung von Richtlinien für die Gewährleistung, den Schutz und die Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb des gesamten Staatsgebietes.

Der Nationalrat für Sozialpolitik setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Republik Kolumbien als Vorsitzenden;
2. den Ministern für Soziales, Inneres und Justiz, Finanzen und öffentliche Hand, Bildung und Erziehung, Umweltschutz, Wohnung und Territoriale Entwicklung, Kultur, Verkehr oder den jeweiligen Vizeministern;
3. dem Leiter oder stellvertretenden Leiter der staatlichen Planungsabteilung;
4. dem Leiter des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales als Sekretär;
5. einem Gouverneur als Vertreter der anderen Gouverneure;
6. einem Bürgermeister als Vertreter der anderen Bürgermeister;
7. einer Behörde einer von indigener Bevölkerung bewohnten Region als Vertreterin der übrigen von indigener Bevölkerung bewohnten Regionen.

Der Rat tritt zweimal im Jahr zusammen.

**Übergangsvorschrift.** Bei der Bildung von Verwaltungseinrichtungen in den von indigener Bevölkerung bewohnten Regionen ist eine Behörde als Vertreterin aller von indigener Bevölkerung bewohnten Regionen im Nationalrat für Soziales zu ernennen, wenn in einer der jeweiligen Regionen Aktivitäten zum Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

#### **Artikel 207. – Regional- und Gemeinderäte für Sozialpolitik**

In allen Regionen, Gemeinden und Distrikten treten Räte für Sozialpolitik zusammen, die vom jeweiligen Gouverneur und dem jeweiligen Bürgermeister geleitet werden. Diese Aufgabe und die daraus resultierende strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Teile davon sind nicht auf Dritte übertragbar. Den Regionalräten für Sozialpolitik obliegt die Verständigung zwischen den staatlichen und regionalen Behörden. Die Regionalräte beteiligen sich am öffentlichen Leben und erlassen eigene Verordnungen. In jedem Fall müssen dem Rat Vertreter der für die Wiederherstellung von Rechten zuständigen Behörden und des Ministerium für Öffentliche Angelegenheiten angehören.

In den Gemeinden ohne regionales Zentrum des Kolumbianischen Instituts für Familie und Soziales obliegt die Koordinierung den Regionalräten für Sozialpolitik.

Die Räte treten mindestens viermal im Jahr zusammen und erteilen den Abgeordnetenversammlungen der einzelnen Regionen sowie den Gemeinderäten in regelmäßigen Zeitabständen Auskunft.

## KAPITEL II AUFSICHT, KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG

### **Artikel 208. – Definition**

Unter Kontrolle und Aufsicht im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die polizeiliche und die behördliche Aufsicht sowie die Aufsicht durch die Justizbehörden zu verstehen, die auf die Erfüllung der Pflichten bei der Gewährleistung und Wiederherstellung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Bindung an die Familie, auf die Verhütung von Verletzungen der genannten Rechte durch die anzuwendende Politik sowie auf die Bewertung der Arbeit der Beamten und zuständigen Behörden gerichtet ist.

### **Artikel 209. – Hauptziele bezüglich Aufsicht, Kontrolle und Überwachung**

Die Hauptziele hinsichtlich Aufsicht, Kontrolle und Überwachung bestehen in der Absicherung der Erfüllung der Aufgaben durch die zuständigen Behörden auf staatlicher und regionaler Ebene sowie auf Distrikt- und Gemeindeebene. Diese sind zum einen die Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezug zur Familie, zum anderen die Gewährleistung des für die Wiederherstellung der genannten Rechte notwendigen vollumfänglichen Schutzes.

Ein weiteres Ziel ist die Bereitstellung, der Verteilung und Einsetzung der für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik bereitgestellten Mittel.

Schließlich soll die stetige Gewährung und Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die Behörden unter Verbesserung der Lebens- und der familiären Bedingungen erreicht werden.

### **Artikel 210. – Zuständige Behörden für Aufsicht, Kontrolle und Überwachung**

Gemäß den in der Verfassung und in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten obliegen Kontrolle, Aufsicht und Überprüfung:

1. Der Generalstaatsanwaltschaft;
2. Dem Rechnungshof;
3. Dem staatlichen Ombudsamt;
4. Den Behörden der Distrikte und Gemeinden;
5. Den Kontroll- und Aufsichtsbehörden;
6. Der Öffentlichkeit gemäß Art. 40, 103 der Verfassung.

### **Artikel 211. – Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft**

Der Generalstaatsanwaltschaft obliegen die im vorliegenden Gesetz festgelegten Aufgaben, die von der jeweiligen zuständigen Staatsanwaltschaft zum Schutz von Kind und Familie durchgeführt werden. Ausgehend hiervon wird die jeweilige Staatsanwaltschaft mit der Wahrung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien betraut. Die beim zuständigen Gericht tätige Staatsanwaltschaft überwacht, kontrolliert, beaufsichtigt und gewährleistet das

Eingreifen durch die Verwaltungs- und Justizbehörden gemäß der Verfassung und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Artikel 212. – Aufgaben des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof der Republik überwacht und prüft entsprechend dem vorliegenden Artikel nachträglich und punktuell die Verwendung der bereitgestellten Finanzen, die Durchführung und die Ergebnisse der jeweiligen Politik sowie von Programmen und Projekten im Bereich 'Kinder, Jugendliche und Familie' gemäß den Zielen und Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes.

#### **Artikel 213. – Aufgaben des staatlichen Ombudsamts**

Dem staatlichen Ombudamt obliegt entsprechend dem vorliegenden Artikel die Wahrnehmung aller Aufgaben im Hinblick auf die Wahrung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Frauen, die durch regionale Ombudsamtern durchgeführt werden. Die Wahrung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Frauen soll durch die Veröffentlichung, den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie durch die Umsetzung einer auf die Gewährung der Rechte gerichtete Politik gemäß der Verfassung erreicht werden.

#### **Artikel 214. – Beteiligung der Gesellschaft**

Im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der gesellschaftlichen Mitverantwortung wirken die sozialen Einrichtungen, Bürgerrechtsorganisationen oder andere von der Gesellschaft ins Leben gerufene Vereine, Verbände u. dgl. bei der Verfolgung und Kontrolle der staatlichen Politik sowie der Tätigkeit und der Entscheidungen der zuständigen Behörden mit. Alle Behörden gewährleisten die Durchführung der genannten Kontrollen.

### **KAPITEL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 215. – Haushalt und Finanzierung**

Die Regierung, der Nationalkongress, die Generalstaatsanwaltschaft und der Oberste Rat der Justiz ordnen die durch das Kolumbianische Institut für Familie und Soziales koordinierte Zuteilung, Strukturierung und Verteilung der für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes bereitgestellten finanziellen und personellen Mittel an.

#### **Artikel 216. – Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt sechs (6) Monate, gerechnet ab dem Tag seiner Verabschiedung, in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Artikel über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen. Die Einführung dieser Artikel im gesamten Staatsgebiet erfolgt schrittweise ab dem 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2009.

Der Artikel 199 [im spanischen Text Art. 198] über die Milderung oder Herabsetzung von Strafen tritt mit dem Tag der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes in Kraft.

Die Generalstaatsanwaltschaft führt die erforderlichen Studien durch und ergreift die entsprechenden Maßnahmen zur schrittweise zu vollziehenden Einführung des Systems strafrechtlicher Verantwortlichkeit Jugendlicher innerhalb der im vorliegenden Gesetz genannten Frist.

#### **Artikel 217. – Außerkrafttreten**

Die Verfügung Nr. 2737 von 1989 (Jugendgesetzbuch) mit Ausnahme der Artikel 320, 325 und der Artikel über den Lebensunterhalt wird durch das vorliegende Gesetz außer Kraft gesetzt. Die hiervon ausgenommenen Artikel bleiben weiter in Kraft. Verfügungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen, werden ebenfalls außer Kraft gesetzt.



# Reihenübersicht

## Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

### Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0. 10,00 €

### Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2. 35,50 €

### Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1. 25,00 €

### Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9. 32,50 €

### Band 5

Koeppel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6. 23,00 €

### Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3. 23,00 €

### Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3. 35,50 €

### Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1. 25,00 €

### Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1. 24,50 €

### Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5. 27,00 €

### Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9. 32,00 €

### Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0. 39,50 €



**Band 13**

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2. 20,00 €

**Band 14**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0. 20,00 €

**Band 15**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3. 43,00 €

**Band 16**

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9. 43,00 €

**Band 17**

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4. 29,00 €

**Band 18**

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1. 32,00 €

**Band 19**

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8. 39,00 €

**Band 20**

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6. 32,00 €

**Band 21**

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2. 28,00 €

**Band 22**

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2. 34,00 €

**Band 23**

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5. 23,00 €

**Band 24**

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006.  
ISBN 978-3-936999-19-8. 39,00 €

**Band 25**

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007.  
ISBN 978-3-936999-18-1. 32,00 €

**Band 26**

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0. 32,00 €

**Band 27**

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1. 30,00 €

**Band 28**

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5. 34,00 €

**Band 29**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007.  
ISBN 978-3-936999-38-9. 30,00 €

**Band 30**

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008.  
ISBN 978-3-936999-41-9. 34,00 €

**Band 31**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8. 44,00 €

**Band 32**

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6. 36,00 €

**Band 33**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008.  
ISBN 978-3-936999-59-4. 29,00 €

**Band 34**

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland. Mönchengladbach 2009.  
ISBN 978-3-936999-58-7. 29,00 €

**Band 35**

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien. Mönchengladbach 2009.  
ISBN 978-3-936999-68-6. 29,00 €

**Band 36/1**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-53-2. 45,00 €

**Band 36/2**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-54-9. 44,00 €

**Band 36/3**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 3. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-74-7. 38,00 €

**Band 36/4**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 4. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-75-4. 32,00 €

**Band 36/1 bis 4 (Gesamtwerk)**

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-52-5. 129,00 €

**Band 37/1**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-76-1. 45,00 €

**Band 37/2**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-77-8. 45,00 €

**Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)**

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-73-0. 89,00 €

**Band 38**

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-82-2. 39,00 €

**Band 39**

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-83-9. 29,00 €

**Band 40**

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010.  
ISBN 978-3-936999-86-0. 39,00 €



